AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1842

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

T 1842

Digitized by Google

Digitized by Google

Z 37
40 25/1842

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1842.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Ausw. Amts.

Danzig.
Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Chronologisches Register
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Danzig
pro 1842.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Ministerial-Bekanntmachungen.	
1841. den 16. Dec.	Kündig[illegible] in der 1sten Verlosung gezogenen Kur- und Neu- [illegible] Schuldverschreibungen	[illegible]
[illegible]n.	Daß [illegible]n Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten [illegible] für die Armee nicht an das Kriegs-[illegible] die betreffenden Intendanturen [illegible] [illegible]chten sind	[illegible]
Jan.	W[illegible] Beschwerden der Stadtverordneten in [illegible] [illegible]gs-Angelegenheiten gesetzlich zu nehmen [illegible]	[illegible]
—	[illegible] genseitigen freien Handelsverkehr mit dem [illegible] [illegible]unschweig, den Fürstenthümern Lippe [illegible] [illegible]fschaft Schaumburg und [illegible] südlichen [illegible] [illegible]allersleben, nach Aufn[illegible] [illegible] ein [illegible]	[illegible]
Febr.	[illegible] eines Präclusiv-Ter[illegible] und Neumärkischen [illegible] der Zeit vor dem [illegible]	[illegible]
[illegible] —	[illegible]e Beförderung [illegible] [illegible]bahnen .	[illegible]

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 29. März	Die Auszahlung der zum 1. Mai 1842 gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen	59
— — —	Desgl. der Neumärkischen Schuld-Verschreibungen . .	60
— 25. —	Regulativ für das Landes-Oeconomie-Kollegium. Extra-Beilage hinter pag.	102
— 6. April	Betrifft die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten Staats-Schuldscheine	60
— 10. —	Die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend . . .	63 76 83 131 141
— 23. —	Die Brief-Bestellungen per Expressen betreffend . . .	89
— 28. —	Warnung wider Contraventionen gegen die Erlaubniß der Fortschaffung von Gütern über das Gewicht eines Centners Seitens der Spediteure und Frachtfuhr-Unternehmer .	90
— 15. Mai	Betrifft die Allerhöchst nachgelassene Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu befreien	103
— 31. —	Bezeichnung derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Fuhrwerk Anwendung findet . .	119
— 4. Juli	Bestimmungen zur Erleichterung des Geldverkehrs bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren .	129
— 6. Aug.	Declaration des Regulativs vom 29. Juni 1838 dahin, daß die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz, vom Jahr 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen dürfe.	164
— 10. Sept.	Betrifft die Auszahlung der zum 1. Novbr. 1842 gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreiburgen . . .	171
— — —	Desgl. der zum 2. Januar 1843 gekündigten Neumärkischen Schuld-Verschreibungen	
— 3. Oct.	Auszahlung der in der 19ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine	185
— 4. —	Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der couvertirten und resp. mit dem Reductionsstempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen erfolgen soll	193 197

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842. den 4. Dec.	Ministerielle Genehmigung eines vom Curatorio der Preuß. Renten-Versicherungsanstalt gefaßten Beschlusses . .	225
	II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.	
— 8. Jan.	Aufforderung an die Buchdrucker und Verleger zur Einreichung des Verzeichnisses von den im Jahre 1841 gedruckten und verlegten Schriften	11
— 13. —	Die Aufnahme von Schäferlehrlingen in die Königl. Stamm-schäferei zu Frankenfelde betreffend	26
— 23. März	Die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Kollegii in Berlin betr.	56
— 17. April	Ueber das Resultat der Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahr 1841 . . .	76
— 2. Mai	Bestallung des General-Staabs-Chefs des 1sten Armee-Corps, Major v. Schüßler, zum Censor der in der Provinz Preußen erscheinenden Militair-Schriften	89
— — —	Landesherrliche Bestätigung der Wahl des Weihbischofs von Ermland Dr. Geritz zum Bischof	
— 8. Juni	Ausscheiden des Staatsministers Ober-Präsidenten v. Schön aus dem Staatsdienst	112
— 4. Juli	Amtsantritt des Ober-Präsidenten Böttticher . . .	133
— — —	Ernennung des Domherrn Frentzel zum General-Vicar . .	134
— 25. Aug.	Desgl. des Superintendenten Heermann zum Censor . .	161
— 26. Sept.	Betrifft die Erleichterung des Zoll-Verkehrs zwischen Preußen und Rußland	175
	III. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii.	
— — Jan.	Ernennung des Consistorial-Assessor Dr. Sieffert zum Consistorial-Rath	22
— — —	Desgl. der Gymnasial-Oberlehrer Dziadeck und Lindemann zu Professoren	32

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den — März	Wahlfähigkeits-Erklärung der Seminaristen Scheibe und Lehrke	57
— — Aug.	Bestätigung des Oberlehrer Sommer zum Seminar-Schul-Director	150
— 23. Sept.	Wahlfähigkeits-Erklärung mehrerer im Schullehrer-Seminar zu Jenkau geprüften Seminaristen	176
— 9. Dec.	Betrifft die Meldung zum nächsten Prüfungstermin pro ministerio	230
— — —	Ernennung des Gymnasial-Oberlehrer Fabian zum Gymnasial-Director	231
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.	
— — Febr.	Ernennung des Kanzelisten Altroggen zum Kanzelei-Executions- und Gefangen-Inspector	34
— — —	Wahl des Einsaaßen Krause zum Schiedsmann . . .	
— — März	Definitive Anstellung des Oberl.-Ger.-Assessor Ahrends . .	45
— — April	Desgl. des Oberl. Ger.-Assessor Velthusen	
— — —	Wieder-Eintritt des Refer. v. Tilly	
— — —	Annahme der Rechtskandidaten Döring und Schellwien als Auscultatoren	73
— — —	Anstellung der inval. Unteroffiziere George, Beyer, Radtke, Krampe und Zimmermann als Executoren . . .	
— — —	Wahl der Kaufleute Alsen und Thiel, des Patriculier Hinz und des Oberschulzen Wunderlich zu Schiedsmännern . .	74
— 21. April	Die Couvertirung der im Oberlandesgerichts-Depositorium befindlichen Staats-Schuldscheine betr.	85
— — Mai	Definitive Anstellung des Oberl.-Ger.-Assessor Freund . .	
— — —	Annahme des Rechtskandidaten v. Hippel als Auscultator .	98
— — —	Schiedsmanns-Wahl der Gutsbesitzer v. Trembecke und Ruckwordt und des Hofbesitzer Müller	
— 20. —	Daß die Ueberlieferung der gerichtlich einzuzahlenden Depositen in der Regel nicht anders als an die zu gerichtlichen Depositat-Verwaltern bestimmten Drei Gerichts-Personen stattfinden darf	99
— — Juni	Annahme des Rechtskandidaten Weissermel zum Auscultator .	
— — —	Ernennung der Registratoren Huschfeld und Schwerdtfeger und des Archivar Büttner zu Secretairen . . .	121

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den — Juni	Anstellung des Civil-Supernumerar Richardt als Actuar .	
— — —.	Wahl des Hofbesitzer Müller und Kaufmann Gerber zu Schiedsmännern	121
— — Juli	Versetzung des Oberl.-Ger.-Referendarius Mauve . . .	
— — —	Annahme des Rechtskandidaten Mir als Auscultator . .	
— — —	Entlassung des Auscultator v. Falkenhayn aus dem Justiz-Dienste	136
— — —	Wahl der Gutsbesitzer Graf v. Krockow, Wegner und Volkmann zu Schiedsmännern	
— — Aug.	Versetzung des Oberl.-Ger.-Referendarius Wehrstedt . .	
— — —	Annahme des Rechtskandidaten v. Braunneck als Auscultator .	
— — —	Ernennung des Secretair Reinhardt zum Kanzlei-Director; desgl. des Kanzlei-Inspector Böthke, Archivar John und Registrator Heyser zu Secretairen.	154
— — —	Beförderung des Gefangenwärter Dessonneck zum Gerichtsboten	
— — —	Wahl der Kaufleute Dallmer, Salzmann, Gerber, Hasse, Loche und Fischer; desgl. der Apotheker Löfass und Mir; desgl. der Müllermeister Hirschfelder und Rose, der Bäckermeister Schulz und Kauenhowen zu Schiedsmännern . .	
— — —	Desgl. der Gutsbesitzer Lämmer, v. Kalkstein, Westphal, Würz, v. Leibitz-Piwnicki, des Kaufm. Meck, Schulzen Schubich, Apotheker Kannenberg, Freischulz Hiller und Hofbesitzer Müller	155
— — —	Desgl. des Stadtkämmerer Oberstein, des Gutsbesitzer Konopacki und des Einsaaßen Preuß	
— 23. —	Zur Beachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß Sterbefälle von den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen, imgleichen vom Hauswirthe dem competenten Gericht angezeigt werden müssen	161
— — Sept.	Ernennung des Kreis-Justiz-Rath Willenbücher zum Landgerichts-Director	169
— 1. Oct.	Daß vor Aufnahme der Schuld- und Verpfändungs-Urkunden in Gütergemeinschaft lebender Eheleute die Vergewisserung darüber erforderlich, ob für die Schuld nur das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet werden oder auch die Ehefrau persönlich verpflichtet sein soll . . .	181
— — —	Ernennung des Actuarius Wechsler zum Land- und Stadtgerichts-Secretair	191

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den — Oct.	Anstellung des freiw. Jäger Wichmann als Bote, Executor und Gefangenwärter	191
— — —	Wahl der Kaufleute Rothwanger, Ellerholz, Penner, v. Frantzius, Drewke, Rosenmeyer und Destillateur Claassen zu Schiedsmännern; desgl. der Schulzen Kuhn, Bliwernitz, Kroll, Wadehn, Döring, Steiniger	
— — —	Ernennung zum Schiedsmann des Bäckermeister Schulz, Deichgeschwornen Friese, Gutsbesitzer Wundsch, Hofbesitzer Eckhoff, Hofbesitzer Döring, Lehrer-Maurer und Organisten Schmidt	
— — Nov.	Versetzung des Boten Pfahl und des Boten Madalinski .	215
— — —	Wahl zu Schiedsmännern: des Bürgermeister Knoff, des Hofbesitzer Koslowski und Harder, und des Einsaaßen Ewerbeck	
— — Dec.	Ernennung des Actuarius Leupold zum Deposital-Kassen-Rendanten	230
— — —	Pensionirung des Kopisten Schneider	
— — —	Wahl zu Schiedsmännern: des Gutsbesitzer Schemioneck, v. Laskczewski, v. d. Marwitz, Osterroth, v. Versen, Pieske; des Schulzen Zimmermann, Mann, Rüss, Schöler; des Hofbesitzer Gringel, Frohwerk, Neumann, Klatt, Nötzel; des Deichgeschwornen Soenke, des Kaufmann Drebs, des Einsaaßen Schröder, des Rathmann Sänger.	231
	V. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.	
1841.		
den — Dec.	Versetzung der Chaussee-Geld-Erheber Roffler und Lobus .	2
— — —	Anstellung des Gensd'armen Bönisch als Chaussee-Zoll-Erheber	
1842.		
den 15. Jan.	Veränderung in der Bestimmung derjenigen Steuerstellen, über welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung nach Zoll-Vereinsstaaten ausgeführt werden darf .	13
— — —	Versetzung des Ober-Steuer-Inspector Siemon, des Haupt-Amts-Rendanten Zoobel und des Haupt-Amts-Assistenten Grützmacher	24
— — —	Ernennung des Steuer-Inspector Fromm zum Ober-Steuer-Inspector, des Kontrolleur Söpplin zum Haupt-Rendanten und des Assistenten Domke zum Kontrolleur . . .	
— — Febr.	Beförderung des Thor-Kontrolleur Karow zum Zoll-Amts-Assistenten	36

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den — Febr.	Versetzung der Steuer-Aufseher Oettelt und Mahlke	36
— — März	Bestellung des Steuer-Einnehmer Bauer zum Salz-Factor	45
— — —	Anstellung des invaliden Unteroffizier Kuhlbach als Gewichtsetzer	52
— — April	Versetzung des Grenz-Aufseher Dörfer	74
— — —	Anstellung des inval. Unteroffizier Leimannn als Grenz-Aufseher	
— — Mai	Versetzung des Ober-Zoll-Inspector Ortmann	110
— 2. Juni	Betrifft die Declaration der mit Taback bepflanzten Grundstücken behufs der Besteuerung	114
— — —	Beförderung des Büreau-Assistenten Wozeck zum Secretair	121
— — —	Desgl. des Steuer-Aufseher Berndt zum Büreau-Assistenten	
— — Juli	Beförderung des Ober-Steuer-Kontrolleur Kühl zum Packhofs-Vorsteher, und des Ober-Grenz-Kontrolleur Guth zum Ober-Steuer-Kontrolleur	
— — —	Ernennung des Haupt-Amts-Assistenten Sebald zum Ober-Grenz-Kontrolleur	138
— — —	Versetzung des Ober-Steuer-Kontrolleur Zielke, und des Ober-Grenz-Kontrolleur Schmidt	
— — Aug.	Desgl. der Steuer-Aufseher Zander und Säger	150
— — —	Anstellung des inval. Feldwebel Dröscher als Steuer-Aufseher	
— — —	Verleihung des Rothen Adler-Ordens an den Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Nasse	166
— — —	Anstellung des Unteroffizier Schneider als Grenz-Aufseher	
— — Sept.	Veränderung mit der Salz-Factorei in Berent	174
— — —	Anstellung des Hülfsarbeiter Freitag als Steuer-Aufseher	179
— — Oct.	Versetzung der Grenz-Aufseher Gronwaldt und Schneider	
— — —	Interimistische Anstellung des Unteroffizier Strange als Grenz-Aufseher	202
— — Nov.	Verleihung des Rothen Adler-Ordens an den Salz-Factor Galeski	215

VI. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1841.		
den 26. Dec.	Empfehlung der v. Lynkerschen Schrift über richtige Luft-Benutzung in Gebäuden	1
— — —	Martini-Durchschnittspreise in den Marktstädten Danzig und Elbing pro 1841	2

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1841.		
den — Dec.	Kaufmann Hempel in Marienburg zum Feuer-Versicherungs-Agenten für die Gothaer Bank ernannt . . .	2
— — —	Wahl des v. Schedlin-Czarlinski zum Kreis-Deputirten im Berenter Kreise	
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Monat Decbr. 1841 .	6
1842.		
— 1. Jan.	Pfandbrief-Verloosung bei der General-Landschafts-Direction in Posen	8
— 3. —	Betrifft die besondere Bekanntmachung des Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Schiffen, an die Schiffsmannschaft und die Aufbewahrung des Abdrucks desselben auf den Schiffen	4
— 4. —	Nekrolog in Betreff des Schulen-Inspector Pfarrer Häbler .	10
— 5. —	Der Allerhöchste Landtags-Abschied für die zum 7ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Preuß. Provinzial-Stände als Beilage dem Amtsblatt beigefügt . . .	5
— 8. —	Die Verheirathung und Ansäßigmachung von Militairpflichtigen	8
— — —	Ernennung des Reg.-Raths Frh. v. Senden zum Mitgliede der Danziger Regierung	9
— — —	Definitive Bestätigung der interimistischen Schullehrer Sobolewski und Bessewski	
— — —	Kaufm. Rubdel in Elbing zum Agenten der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank ernannt	
— 10. —	Erneuerte Publication des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 16. Septbr. 1839, die Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten betreffend	13
— 15. —	Die Ministerial-Verfügung vom 24. Octbr. 1837, betreffend das Ergebniß der über die Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler angestellten Untersuchungen, als besonderer Abdruck dem Amtsblatt beigefügt	8
— — —	Ausbruch der Schafräude in Praust und Sobbowitz . .	15
— 18. —	Empfehlung des Kriminal-Gerichts-Actuarius Thieleschen Werks über das jüdische Gaunerwesen	14
— — —	Ueber die Klassensteuer-Pflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer	21
— — —	Aufhören der Schafpocken in Kalisch und der Schafräude in Gollubien	22
— — —	Ausbruch der Schafräude in Parchau	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 18. Jan.	Ernennung des Regierungs-Assessor v. Clausewitz zum Polizei-Director	22
— — —	Beschäftigung und Einführung des Regierungs-Assessor v. Meusel bei der Regierung in Danzig	
— — —	Ernennung des Superintendenten Heermann und des Pfarrer Heinel zu Schul-Inspectoren	23
— 19. —	Ueberseeischer Schiffs-Ein- und Ausgang in den Häfen von Danzig und Elbing im Jahr 1841	
— — —	Republication der localpolizeilichen Verordnung vom 12. Octbr. 1841, betreffend das Fahren und Reiten auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen	15
— — —	Verleihung des Titels „Commerzienrath" an den Kaufm. Grunau	
— — —	Rittergutsbesitzer Schulz zum Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Agenten ernannt	17
— — —	Wahl des Apotheker Preuffmann zum Rathmann	
— — —	Erneuerte Wahl des Rathmann Pudor als solcher	18
— 20. —	Verkaufspreis für das den Heringssalzern zu überlassende St. Ubes-Salz	23
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Engel und Kusch, desgl. des Chaussee-Einnehmer Behrendts	
— — —	Ernennung des Unteroffiziers Schwarz zum Polizeiboten	24
— — —	Befugniß des Kreis-Wundarztes Thormann zur Tragung der ihm verliehenen Hannöverschen Kriegs-Denkmünze	
— 29. —	Regulativ für die Schiffs-Abrechner in Danzig	28
— — —	Daß Forst-Kassen-Executoren zur Erhebung von Geldern für diese Kassen und zur diesfälligen Quittungsleistung nicht befugt sind	32
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Januar	34
— 4. Febr.	Erneuerter Abdruck der Verordnung vom 5. Mai 1809, die Beraubungen der Salztransporte Seitens der Schiffer und Schiffsknechte	27
— 5. —	Ausbruch der Schafräude in Schönau	23
— 7. —	In Betreff der Brandschadens-Vergütungs-Beiträge bei der Westpreußischen Land-Feuer-Sozietät pro 1841 — Extra-Beilage hinter pag.	34
— 10. —	Ausbruch der Schafräude in Kl.-Podleff, Stawiska, Gostomie und Jamen	32
— 18. —	Aufhören der Schafräude in Praust	34

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 18. Febr.	Ausbruch der Pferderäude in Gorrenczin	34
— — —	Vereidigung des Feldmesser Lehmann	
— — —	Definitive Bestätigung der interimistischen Schullehrer Ihlefeld, Oehlrich, Jacobson, Lose, Uebeländer und Hammel .	36
— 22. —	Betrifft die Beachtung der in Betreff der Zurückstellung vom Militairdienste bestehenden gesetzlichen Vorschriften . .	37
— — —	Ernennung des Kaufmann Focking zum Königl. Niederländischen Vice-Konsul für Danzig	39
— — —	Desgl. des Gutsbesitzer Alsen zum Spezial-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Preußen .	46
— — —	Bestätigung des Pfarrer Palmowski zum Decan	39
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise für den Monat Februar . .	47
— 3. März	Die Vorschriften in Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes betreffend	42
— — —	Die Controlle der Militairpflichtigen betreffend	
— — —	Betrifft die Einreichung der Nachweisung von den an Studirende verliehenen Stipendien-Kollationen	43
— 4. —	Gleichzeitige Abhaltung von Kram- und Viehmärkten in der Stadt Dirschau	44
— — —	Ausbruch der Schafräude in Buckowagora	
— — —	Erneuerte Wahl des Stadtrath Krause in dieser Eigenschaft .	
— — —	Wahl des Bäckermeister Kupferschmidt und Gastwirth Borchardt zu Rathmännern	45
— — —	Definitive Bestätigung der interimistischen Schullehrer Hoffmann, Gast, Dorn, Erasmus, Schmidt, Schulz und Staberow .	46
— 8. —	Betrifft die in der 18. Verloosung gezogenen und am 1. Juli 1842 zahlfällig werdenden Staats-Schuldscheine . .	41
— — —	Daß zur Vollziehung des Aufgebots vaterloser Minderjährigen der Consens des betreffenden vormundschaftlichen Gerichts erforderlich	50
— — —	Kollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten jüdischen Synagoge in Unruhstadt	51
— — —	Ernennung des Oberamtmann Rittmeister Meske zum Amtsrath	
— — —	Vicar Skiba zum Pfarrer befördert	
— — —	Versetzung des Domainen-Rentmeister Möller	52
— — —	Interimistische Besetzung des Domainen-Rent-Amts Stargardt durch den Kreis-Secretair Treichel	
— — —	Vereidigung des Feldmesser Giede	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 8. März	Definitive Bestätigung der Schullehrer Kohnke und Kienast .	52
— — —	Anstellung des freiwilligen Jäger Combels als Amtsdiener .	53
— 15. —	Die Remonte-Ankaufs-Märkte pro 1842 betreffend . .	49, 69, 115
— 23. —	Jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark ist das Arbeiten bei inländischen Meistern in Preußen gestattet . . .	57
— — —	Die Erlaubniß zur Vollziehung kirchlicher Handlungen durch den Geistlichen einer andern Confession als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, ist für die evangelischen Geistlichen vom vorgesetzten Superintendenten, für die katholischen Geistlichen vom betreffenden Landrath zu ertheilen .	61
— 29. —	Vorschriften behufs der Abwehr seuchenartiger Schafkrankheiten — Extra-Beilage hinter pag.	62
— 23. —	Veränderung mit der Rendantur der v. Conradischen Stiftungs-Kasse	
— — —	Ernennung des Wasser-Baumeister Henz zum Wasser-Bau-Inspector	
— — —	Wahl der Kaufleute Senger und Friedland zu Rathmännern .	62
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Thun, Korsch, Gast, Pieszeck, Gehrmann, Döring, Sauer, Siebert, Pfau, Koszinski, v. Pruszczack, Niczakowicz, Schneider, Striepling, Behrendt, Kamenske	
— 29. —	Bethätigung des kirchlich-religiösen Sinnes der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Gr.-Zünder	
— — —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Fleischergesellen Brose und den Oeconomen Zielke	58
— — —	Beförderung des Bau-Conducteur Müller zum Wasserbaumeister	
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Schmidt, Binding, Lehnhard, Paulus und Sielaff	
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro März	74
— 4. April	Verordnung daß in den Dünen keine Treibjagden stattfinden dürfen	72
— — —	Wahl des Kaufmann Milianowski zum Rathmann . .	74
— — —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Arbeiter Lerkau .	
— 8. —	Betrifft die Bildung von Vereinen zur Bestattung der Leichen verstorbener Krieger	70
— — —	Erscheinung der Geh. R. R. Dönniges'schen Schrift über die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens	72

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 9. April	Ueber die Populations-Verhältnisse im Danziger Regierungsbezirk im Jahr 1841	66
— 11. —	Declaration hinsichtlich der von den Domainen- und Domainen-Rent-Amts-Kassen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien zu ertheilenden Interims-Quittungen	80
— 14. —	Erscheinung eines Kreisblatts für den Neustädter Kreis	81
— — —	Ernennung des Kreis-Secretair Huhn zum Kassenschreiber bei der Regierungs-Haupt-Kasse	
— — —	Schulz Romanowski zum Damm-Verwalter bestellt	
— — —	Die in der 19. Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine betr.	65
— 15. —	Verzeichniß der im Jahr 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	85
— 19. —	Aushändigung der Quittungen über die im 4. Quartal 1841 zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Kapitalien	80
— 21. —	Bekanntmachung in Betreff des Publikandi der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend	78
— 22. —	Druckfehler-Berichtigung in Betreff der Liste von den verlooseten Staats-Schuldscheinen	
— 21. —	Wegen Preis-Herabsetzung der Blutegel	91
— — —	Ernennung des Amts-Administrator Kohts zum Kreis-Secretair	
— — —	Bestätigung des Kaufmann Hepner als Bevollmächtiger der Assecuranz-Gesellschaft zu Triest	
— — —	Vereidigung des Dr. med. Genzmer	95
— — —	Versetzung und Bestätigung des Lehrer Marchlewski	
— — —	Bestätigung der interimistischen Schullehrer Eichholz und Volkmann	
— — —	Wahl der Bürger Krieger, Beuth und Kolberg zu Rathmännern	
— 25. —	Die veränderte Arzeneitaxe betreffend	91
— 27. —	Wegen der Vieh- und Krammärkte in der Stadt Stargardt	
— 28. —	Instruction zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betr. — Extra-Beilage hinter pag.	96

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 29. April	Aufhören der Schafräude in Sobbowitz, Schönau, Kl.-Podleff und Stawiska	87
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Bensel, Mankowski, Janzen, Thiel, v. Zeddelmann, Hinz, Dobrowolski, Langowski, Chilkowski, Makowski, Pietrowski, Seliger, Raube und Grachowski	88
— 21. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Monat April	95
— 7. Mai	Empfehlung des Selke- und Helmbrechtschen Schulgesangbuchs	97
— 9. —	Beraubung der katholischen Pfarrkirche in Zuckau	98
— 12. —	Daß Hengste auf gemeinschaftliche Hütungsplätze nicht gebracht, auch wider den Willen des Eigenthümers bei Stuten zugelassen werden sollen	97
— 13. —	Die im Jenkauer Seminar pro 1842 abzuhaltende Schulamts-Bewerber- und Lehrer-Prüfung betreffend	
— 17. —	Vacanz der Kreis-Physicats-Stelle zu Marienburg	100
— 19. —	Die Quittungen über die im 1. Quartal 1842 zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Capitalien betreffend	99
— 20. —	Kirchen- und Haus-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg — Extra-Beilage hinter pag.	98
— — —	Ungültigkeits-Erklärung des verlorenen Hausirgewerbescheins des Ugawski	100
— 21. —	Ueber den Fortgang des Schulden-Amortisationsgeschäfts des ehemaligen Freistaats von Danzig	
— 20. —	Evangelische Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen- und Pfarrgebäude in Pertz	109
— — —	Ernennung des Pr.-Lieut. Kletke zum Bade-Commiss. in Zoppot	110
— — —	Desgl. des Feldjäger Grunwald zum Oberförster	
— — —	Wahl des Oberl.-Ger.-Assessor Philips zum Stadt-Syndicus	
— 25. —	Aufhebung der Bestimmung, wonach Offiziere und die in gleichem Rangverhältniß stehenden Militair-Beamten bei Taufen und Trauungen eine Abgabe zur Hebammen-Unterstützungs-Kasse zahlen sollen	104
— 26. —	Anderweite Districts-Eintheilung des Stargardter Kreises behufs Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schafheerden	
— — —	Personal-Veränderungen bei dem Beaufsichtigungsgeschäft der Schafheerden im Neustädter Kreise	108
— 27. —	Die Gebührenfreiheit der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten betr.	104

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 27. Mai	Einrichtung von Wochen-Märkten im See-Bade-Ort Zoppot während der Badezeit	101 109 117
— — —	Ernennung des Kaufmann v. Frantzius zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul	
— — —	Desgl. des Thierarztes Vormeng zum Kreisthierarzt . .	
— — —	Wahl des Lederfabrikant Fritsch zum Rathmann . . .	
— — —	Ernennung des Hofbesitzer Ulrich zum Damm-Verwalter .	102
— — —	Definitive Bestätigung des Lehrer Frank und der Schullehrer Günther, Murawski, Rogalewski, Lange und Rudlowski	
— — —	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Wege-Baumeister Kawerau	
— — —	Desgl. der Erinnerungs-Medaille an den Fleischergesellen Primus	
— 30. —	Aufhören der Schaafräude in Klintsch	104
— — —	Ausbruch derselben Krankheit in Raikau	
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Mai	118
— 3. Juni	Wegen besonderer Thätigkeit des Freischulzen Dambeck und Bauern Reffiner beim Waldbrandlöschen	
— — —	Ernennung des Oberschulzen Lehmann zum Strandschulzen .	117
— — —	Desgl. des Schulzen Hohnke zum Strand-Aufseher . .	
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Schütz, Hallmann, Kowallkowski, Tymuszick und Waskowski	
— 4. —	Wegen Aufnahme eines Zöglings in das Gewerbe-Institut in Berlin	116
— 8. —	Verbot des Dürrens von Flachs und Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen	
— 13. —	Ausbruch der Menschenpocken in Marschau	120
— — —	Rittergutsbesitzer Siewert zum Feuer-Versicherungs-Agenten ernannt	
— — —	Apotheker Schulz desgl.	
— — —	Erneuerte Wahl der Stadträthe Baum, v. Frantzius und Botzon in dieser Eigenschaft	121
— — —	Vereidigung des Dr. med. Droff	
— — —	Bestätigung der Schullehrer v. Poblotzki, Elwart, Bruske und Schiemann	
— 18. —	Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Fluß-Fahrzeuge betr.	
	Extra-Beilage hinter pag.	128
	Desgl. hinter pag.	140
	Desgl. hinter pag.	162

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 22. Juni	Einpfarrungs-Angelegenheit der römisch-katholischen Karmeliter-Kirche in Danzig	123
— — —	Ernennung des Kaufmann Behrend zum K. Sicilianischen Vice-Consul in Danzig	125
— — —	Desgl. des Auscultator v. Falkenhayn zum Regier.-Referendarius	
— — —	Personal-Veränderungen bei der Beaufsichtigung der Strandstrecke von Heubude bis Vogelsang	
— 24. —	Aufhören der Klauenseuche in Kollkau	127
— — —	Ernennung des Kassenschreiber v. Tilly zum Buchhalter, und des Supernumerarius v. Lenski zum Kassenschreiber bei der Regierungs-Hauptkasse	128
— — —	Wahl des Kaufmann Baumgarth zum Stadtrath . . .	
— — —	Bestätigung des Schullehrer Nawroth	
— 18. —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Juni	134
— 4. Juli	Ausbruch der Pferderäude in Ober-Prangenau . . .	
— — —	Allerhöchste Bestimmung: daß das Königl. Ministerium des „Innern und der Polizei" künftig in allen ämtlichen Verhandlungen nur „Ministerium des Innern" zu nennen sei	133
— — —	Anstellung des Jäger Regler als Förster	
— — —	Bestätigung des Schullehrer Klug	
— 5. —	Evangelische Kirchen-Kollecte für die evangelische Kirche in Dombrowo	135
— 9. —	Aufhören der Pferderäude in Gorrenczin	
— 14. —	Ausbruch des Pferderotzes in Bitonnia	
— — —	Wahl des Land- und Stadtgerichts-Director Jacobi zum Bürgermeister in Danzig	140
— — —	Desgl. der Bürger Drebs und Büchler zu Rathsherren . .	
— 16. —	Betrifft die Kündigung der in der zweiten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen . .	137
— — —	Bestätigung der Hofbesitzer Ziehm, Probl und Lemon als Deichgeschworne	138
— — —	Desgl. der Schullehrer Zajewski und Walter	
— 18. —	Erforderniß der Acten-Beifügung zu allen nach dem stattgefundenen Brande des Regierungs-Conferenzhauses von den untergeordneten Verwaltungs-Behörden zu erstattenden Berichten	135

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 26. Juli	Die Besetzung der gering-dotirten städtischen Unterbeamtenstellen durch Militair-Invaliden betr.	144
— — —	Ausbruch der Menschenpocken in Zuckau	146
— 27. —	Belobung des Maschinenbauer Reimer wegen bewirkter Rettung des Knaben Thieling aus Lebensgefahr	
— — —	Erneuerte Wahl des Stadtrath Hahn in dieser Eigenschaft .	
— 28. —	Die Ermittelung der Heimathsbehörigkeit des Blödsinnigen Gluczinski betreffend	145
— 29. —	Pfandbrief-Verlooſung bei der General-Landschafts-Direction in Posen	
— 30. —	Verdiente Leistungen mehrerer Medizinal-Beamten im Danziger Regierungs-Departement fur die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1842	148
— — —	Ausbruch des Pferderotzes im Abbau Barkau	
— — —	Desgl. der Schafräude ebendaselbst und in Szollnen . . .	
— — —	Aufhören der Schafräude in Parchau	
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Juli	158
— 1. Aug.	Veränderte Local-Einrichtungen bei der Danziger Regierung in Folge des Brandes ihres Conferenz-Hauses	139
— 2. —	Allerhöchste Bestimmung, daß die an die Königl. Kassen zu leistenden Goldzahlungen auch in Silbergeld entrichtet werden dürfen	147
— 3. —	Ausbruch der Varioliden in Schöneck und in Rheinfeld . .	148
— — —	Vereidigung des Feldmesser Ebel	150
— — —	Bestätigung des Schullehrer Scharrmacher	
— 4. —	Verlorengegangene Paßblanquets bei dem Brande des Regierungs-Hauses	147
— 5. —	Ungültigkeits-Erklärung des Hausir-Gewerbescheins des Richter	
— 12. —	Anerkennung des Kaufmann le Mangnonnet in Granville als consularischer Privat-Bevollmächtigter	151
— — —	Kaufmann Lindenberg als Agent der Kurhessischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget	155 166
— — —	Versetzung des Wasserbau-Inspector Spittel in das Danziger Regierungs-Departement	155
— — —	Desgl. des Förster Sommerfeld	156
— 17. —	Empfehlung der Justizrath Schernigschen Schrift für Schiedsmänner	158

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 19. Aug.	Aufhören der Menschenpocken in Schöneck und in der Amts-Freiheit bei Berent	
— — —	Ernennung des Kreis-Secretair Treichel zum Dom.-Rentmeister	
— — —	Desgl. des Civil-Super-Numerarius Ewe zum Kreis-Secretair	159
— — —	Wahl des Kaufmann Amort zum Magistrats-Mitgliede	
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Grünenberg, Hauschulz und Krefft	
— 20. —	Die Ersatzaushebung für das Jahr 1842 betr.	157
— — —	Markt-Einrichtung in Stendsitz	158
— 22. —	Ausbruch der Schafpocken in Jenkau	
— — —	Aufhören derselben in den Krockowschen Gütern	
— — —	Pensionirung des Forstmeisters v. Karger	162
— — —	Ernennung des Oberförster v. Kathen zum Forst-Inspector	
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Räder, Chmielecki und Zur	
— 25. —	Ausbruch der Menschenpocken in Kl.-Plehnendorf	161
— 26. —	Die Verbindlichkeit der Communen zur Remunerirung für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen betr.	164
— — —	Verleihung des rothen Adler-Ordens an den Oberförster Hüllner	
— — —	Einführung des Reg.-Assessor v. Vernuth in das Regierungs-Kollegium	
— — —	Eintritt des Reg.-Refer. v. Schleusing bei der Regierung	166
— — —	Ernennung des Pfarrer Troje zum Schulen-Inspector	
— — —	Ausbruch der Varioliden in Saalau	
— — —	Desgl. der Pferderäude in Przewos	
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro August	170
— 3. Sept.	Aufhören der Menschenpocken in Zuckau	168
— 6. —	Zur Beachtung der Vorschrift, daß geldwerthe Papiere und Documente nicht den Berichten an die Königl. Regierung beigefügt, sondern direct der Regierungs-Haupt-Kasse eingesandt werden sollen, gleichzeitig aber von dem desfalls Geschehenen der Regierung Anzeige zu machen	167
— 9. —	Warnung vor unbefugtem Hausir-Handel auf dem platten Lande	
— — —	Nachtrag zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet	172
— 14. —	Aufhören der Menschenpocken in Rheinfeld	173
— — —	Bestätigung der Schullehrer Damke, Lebbäus, Weiss und Topel	174
— 16. —	Ausbruch der Schafpocken in Zukowken	168

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 16. Sept.	Uebertragung der Amtsblattkasse an den Civil-Supernumerarius Krause	
— — —	Vereidigung des Dr. med. Grundtmann	169
— — —	Wahl des Kaufmann Tubenthal zum Rathmann . . .	
— — —	Bestätigung und Versetzung des Schullehrer Leihgau . .	
— 21. —	Die Ableistung der Militairpflicht der Seeleute durch Dienste auf Preuß. Schiffen	
— 20. —	Erscheinung einer zweiten Auflage der Schrift: Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte, von Bernhardi .	177
— — —	Vereidigung des Apotheker Grunwald	
— 22. —	Ueber die in Marienwerder bestehende landwirthschaftlich-polytechnische Agentur	181
— 21. —	Auszeichnung der Einsaaßen Woyack und Glaner beim Löschen eines Waldbrandes	177
— 24. —	Auflösung des Fleischergewerks in Elbing	
— 27. —	Ausbruch der Menschenpocken in Gr.-Kleschkau . . .	178
— 29. —	Aufhören der Menschenpocken in Kl. Plönendorf . . .	182
— — —	Wahl des Stadt-Secretair Kohtz zum Stadt-Kämmerer . .	
— — —	Verleihung des Marienburger Kreis-Physicats an den Kreis-Physicus Dr. Rasche	
— — —	Versetzung des Oberförster Hoff	183
— — —	Ernennung des Feldjäger Schulemann zum Oberförster . .	
— — —	Bestätigung der inter. Schullehrer Sauer, Nelke und Pawlowski	
— — —	Ertheilung der Befugniß an die Jungfrau Herrmann, sich als Erzieherin zu beschäftigen	
— 30. —	Preis-Erhöhung der Blutegel während des Winter-Semesters .	182
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro September . . .	183
— 1. Oct.	Ausbruch der Menschenpocken in Bangschin	182
— 4. —	Haus- und Kirchenkollecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse	189
— 5. —	Veränderung wegen des Jahrmarkts in Putzig	
— — —	Betrifft die den Seefahrern, welche durch Dienst auf Preußischen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen ihrer Militairpflicht Genüge leisten, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen zu ertheilenden schriftlichen Ausweise über ihr Militairverhältniß	182 190
— — —	Abänderung in der Instruction v. 15. Octbr. 1840 über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen	190

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 6. Oct.	Ausbruch der Schafräude in Czenstkowo	182
— 7. —	Betrifft die Verlängerung des Schiffahrts-Abgaben-Tarifs von Frauenburg	187
— 8. —	Ausbruch der Schafräude in Hohenstein, Gostomken und Kaisershütte	190
— — —	Aufhören derselben in Lubahn	
— — —	Desgl. des Pferderotzes in Vitonnia	
— — —	Beförderung des Commendarius v. Kretzki zum Pfarrer . .	
— — —	Bestätigung des Lehrer Sobolewski, desgl. der Schullehrer Kruscizki und Sochaczewski	192
— 10. —	Wiederholte Warnung vor Unterlassung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauche der mit Percussionsschlössern versehenen Gewehre	199
— 15. —	Aufforderung in Beziehung auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 4. Octbr. 1842, wegen des Umtauschs der couvertirten und resp. mit dem Reductionsstempel versehenen Staats-Schuldscheine . .	187 195 199
— 18. —	Subscriptions-Einleitung auf die Annalen der Landwirthschaft in den Königl. Preuß. Staaten	200
— 20. —	Polizeiliche Bestimmungen zur Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens	199
— 22. —	Erscheinung des 2ten Theils von Preuß und Vetter Kinderfreund	
— — —	Ausbruch der Menschenpocken in Gr.-Kleschkau und Bangschin, desgl. der Varioliden in Bankau	201
— — —	Desgl. der Schafräude in Sdroyen und Gr.-Trampken . .	
— — —	Besetzung der Pfarrstelle in Tannsee durch den Kandidaten Heermann	
— — —	Anstellung des Referend. Wiese als Polizei-Districts-Commissair	
— — —	Vereidigung des Feldmesser Schwarz, Bestätigung des Amts-Administrator Janzen	202
— — —	Errichtung einer zweiten Klasse an der Elementar-Vorbereitungsschule in Elbing	
— — —	Wahl des Candidaten Rintz zum Pfarrer	196
— — —	Bestätigung des Schullehrer Knitter	
— 26. —	Die stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine	204
— 28. —	Betrifft das Verfahren bei Zuziehung von Medizinal-Personen zu sanitäts-polizeilichen Zwecken	205

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 25. Oct.	Verleihung der Erlaubniß an die Jungfrau de la Motte, sich als Erzieherin zu beschäftigen	196
— — —	Aufhören der Menschenpocken in Saalau	207
— 26. —	Ausbruch der Schafpocken in Jamen, Chosnitz und Frankenberg	195
— 25. —	Zusatz zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren	207
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro October	212
— 1. Nov.	Kaufmann Sturz zum Kaiserl. Brasilianischen General-Consul für Preußen ernannt	210
— — —	Pfandbriefs-Verloosung bei der General-Landschafts-Direction in Posen	
— — —	Vereidigung des Dr. med. Droff als Geburtshelfer . . .	207
— — —	Wahl des pp. Werner als Stadtkämmerer	
— — —	Bestätigung des Schullehrer Gehrmann	
— 5. —	Freilassung des Semen Cumini im Material-Waaren-Detail-Handel	210
— 10. —	Befreiung derjenigen Jachtschiffer, welche wegen Verflachung der Elbinger Weichsel genöthigt sind, die Fahrten zwischen Danzig und Königsberg über See zu machen, von den tarifmäßigen Hafenabgaben in Danzig	209
— 13. —	Erscheinung der Variolden in Kowall	210
— 14. —	Ausbruch der Schafpocken in Praust	
— — —	Abermalige Wahl des Stadtkämmerer Otto	211
— 15. —	Aufhören der Schafpocken in Jenkau	214
— — —	Anstellung des Invaliden Wesiphal als Amtsdiener . . .	215
— 18. —	Empfehlung des deutschen Kinderfreundes als Schulbuch für katholische Schulen	223
— — —	Die Bevölkerungs-Aufnahme pro 1842 betr.	213
— 24. —	Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1843 . .	221
— — —	Verlorenes Wanderbuch des Müllergesellen Gritzki . . .	224
— 25. —	Betrifft die Empfangnahme der Quittungen über die im 3ten Quartal 1842 zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Kapitalien	228
— 27. —	Wegen der Martini-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing	222
— 28. —	Aufhören der Schafräude in Schönwarling	
— — —	Befugniß-Ertheilung an die Jungfrauen Lawrenz und Markull, sich als Erzieherinnen zu beschäftigen	223

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 28. Nov.	Anstellung des Obermeister Wandersleben als Ballastmeister .	223
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro November . . .	232
— 1. Dec.	Erneuerung der Vorschrift, daß Gelder und geldwerthe Papiere nicht an die Regierung, sondern direct an die Regierungs-Hauptkasse gesandt werden sollen	228
— 10. —	Ausbruch der Schafräude in Parchau und Mischiszewitz, desgl. der Schafpocken in Jamen	
— 13. —	Betrifft die Beachtung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf den Handel mit Leinwand	234
— — —	Das Abhalten von öffentlichen Tanzvergnügungen auf dem Lande betreffend	235
— 15. —	Ausbruch der Schaafräude in Golzau, Sobonez und Liniewo	230
— — —	Aufhören derselben in Meisterwalde	
— — —	Wahl des Gutsbesitzer Rentel zum Spezial-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder . .	231
— — —	Desgl. des Gutsbesitzer Siewert zum Agenten der Brand-Versicherungsgesellschaft in Schwedt	
— 20. —	Allerhöchste Bestimmung: daß die in der Stadt Danzig für die Kämmerei-Kasse und resp. für das Findel- und Waisenhaus eingeführte Erbschaftsabgabe von 10½ pCt. fortan wegfallen soll	233
— 19. —	Ernennung des Staatsrath v. Pachert zum Kaiserl. Russischen General-Consul und des Honorar-Raths v. Bienenstamm zum Kaiserl. Russischen Vice-Consul in Danzig . .	
— 22. —	Ausbruch der Schafräude in Schüddelkau	235
— — —	Versetzung des Reg.-Assessor v. Selchow nach Danzig . .	
— — —	Verleihung der Befugniß an die Jungfrau Kumm sich als Erzieherin zu beschäftigen	236
— — —	Bestätigung des Schullehrer Helmbrecht	
	Bekanntmachungen anderer Behörden.	
1841.		
den 24. Dec.	Regierung in Bromberg. Vacanz der Wundarzt-Stelle bei der Strafanstalt in Koronowo	5
— 29. —	Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder. Adels-Verlust des v. Dmuchowski und Compe .	6

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 11. Jan.	Inquisitoriats-Deputation zu Deutsch-Crone. Steckbrief hinter dem Schneider Knopf	18
— 15. —	Land- und Stadtgericht Rügenwalde. Widerruf des Steckbriefs hinter Fleischfresser	
— 16. —	Land- und Stadtgericht Dirschau. Steckbrief hinter dem Schmiedegesellen Gurgel	10
— 17. —	Desgl. zu Danzig. Ausstoßung des Landwehrmann Gronau aus dem Soldatenstande	24
— — —	Das Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen. Betrifft die Nachrichten über den dermaligen Bestand der Vollblutzucht in der Provinz Preußen . .	22
— 22. —	Desgl. zu Dirschau. Steckbriefs-Widerruf hinter Krause . .	18
— 23. Febr.	Landstallmeister Meissner. Landbeschäl-Stations für das Jahr 1842	38 44 51
— 27. —	Directorium der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Greifswald. Ueber die Sommer-Vorlesungen auf der Anstalt .	45
— 9. März	Akademischer Senat in Königsberg. Den Immatriculations-Termin auf der dortigen Universität für das Sommer-Semester 1842 betr.	53
— — —	Polizei-Directorium in Danzig. Steckbrief hinter den Franz v. Puczilowski	46
— 12. —	Land- und Stadtgericht Putzig. Steckbrief hinter dem Dienstknecht Koss	
— 7. April	Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen. Erster Prüfungs-Termin im Jahr 1842	61 73 81
— 8. —	Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir. Herabgesetzter Preis des Sachregisters zur Gesetzsammlung	72
— — —	Akademischer Senat in Königsberg. Verzeichniß der auf der dortigen Universität zu haltenden Sommer-Vorlesungen. Extra-Beilage hinter pag.	74
— — —	Adel. Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direction. Den Geldbedarf der Sozietät betr.	91
— 2. Mai	Land- und Stadtgericht Stargardt. Einsaaße v. Ossowski des Adels für verlustig erklärt	94
— 7. Juni	Domainen-Amt Brück. Steckbrief hinter den Müllergesellen Pötschke	117

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 11. Juni	Kommandantur der Festung Graudenz. Steckbrief hinter den Baugefangenen Jankowski	121
— — —	Dieselbe. Desgl. hinter den Baugefangenen Witrzykowski .	122
— 17. —	Land- und Stadtgericht Danzig. Steckbrief hinter den Gastwirth Günther	125
— — —	Inquisitoriats-Deputation Deutsch-Crone. Steckbriefs-Widerruf hinter Knopf	126
— 2. Juli	Kommandantur der Festung Graudenz. Steckbrief hinter den Baugefangenen Ulewski	128
— 11. —	Inquisitoriats-Deputation zu Deutsch-Crone. Steckbrief hinter den Handelsjuden Jaretzki	136
— 28. —	Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm III. Mittheilungen in Beziehung auf die Ausführung dieses Denkmals . .	139
— 31. —	Derselbe. Betrifft die eingesendeten Nachweisungen über das Soll- und Ist-Einkommen für das Denkmal pro 1841—1842 .	148
— 4. Aug.	Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft von Westpreußen. Uebersicht ihrer Leistungen im verflossenen Verwaltungs-Jahr	149
— — —	Der Director der K. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Ueber die neuesten Einrichtungen und die Unterrichtsgegenstände bei derselben	151
— — —	Inquisitoriats-Deputation zu Deutsch-Crone. Steckbriefs-Widerruf hinter Jaretzki	146
— 12. —	Regierung zu Marienwerder. Vacanz der Kreis-Physicatsstelle in Culm	157
— 16. —	K. Akademischer Senat in Königsberg. Den Immatriculations-Termin für das Winter-Semester auf der dortigen Universität betr.	159
— 9. Sept.	Landrath Plehn. Danksagung für die den Einsaaßen in dem durch die Ueberschwemmung vom Jahre 1839 heimgesuchten Territorium des großen Marienburger Werders zugeflossenen Hilfsleistungen. Extra-Beilage hinter pag. . . .	166
— 7. —	Land- und Stadtgericht Mewe. Unter welchen Modalitäten die Berichtigung der an die Gerichts-Salarien-Kasse zu zahlenden Kosten statthaft ist	168
— 8. —	Desgl. zu Dirschau. Straf-Erkenntniß gegen den Wirthschafter Petzel wegen Meineides	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1842.		
den 14. Sept.	Regierung zu Gumbinnen. Vacanz der Kreis-Chirurgenstelle in Lyck	172, 176
— 12. —	Der Director der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Greifswald. Betrifft die Eröffnung der dortigen Vorlesungen für das Winter-Semester	173
— 20. —	Land- und Stadtgericht Mewe. Steckbrief hinter den Dienstjungen Wisniewski	174
— — —	Akademischer Senat in Königsberg. Verzeichniß der auf der dortigen Universität im Winter-Halbjahr zu haltenden Vorlesungen. Extra-Beilage hinter pag.	184
— 7. Oct.	Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen. Den 2ten Prüfungs-Termin betreffend	190, 195, 201
— 1. Nov.	Der provinzialständische Ausschuß zur Errichtung eines Standbildes König Friedrich Wilhelms III. Wegen Berichtigung der pro 1841—1842 fälligen Raten	211
— 2. —	Inspection der Land-Armen-Anstalt in Neu-Stettin. Wegen eines eingelieferten unbekannten Taubstummen	
— 12. —	Polizei-Directorium in Danzig. Verlorener Wander-Paß des Buchbinder-Gehülfen Preil	212
— 13. —	Landstallmeister Meissner. Termin zur Besichtigung und Consignirung der im Jahr 1843 zu deckenden Stuten	214
— 2. Dec.	Polizei-Directorium in Danzig. Verlorener Wander-Paß des Tischlergesellen Vollmershausen	224
— 10. —	Regierung in Gumbinnen. Vacanz der Kreis-Chirurgenstelle zu Insterburg	236

Digitized by Google

Sr. Königlichen Majestät

Landtags-Abschied

für die

Preußischen Provinzial-Stände

vom

7. November 1841.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß. Den erneuten Ausdruck treuer Ergebenheit gegen Uns und Unser Königliches Haus, in welcher Unsere Provinz Preußen sich zu allen Zeiten bewährt hat, haben Wir mit Wohlgefallen empfangen. Bei der besonderen Wichtigkeit des diesjährigen Landtages, des ersten, der Berathung der Angelegenheiten des Landes gewidmeten, den Wir nach Unserer Thronbesteigung zusammenberiefen, hat die Weise, wie Unsere getreuen Stände ihre Aufgabe gelöst, der ernste Sinn und die erfolgreiche Thätigkeit, mit welcher sie sich den ihnen obliegenden Arbeiten unterzogen, Unsere volle und wärmste Anerkennung gefunden. Die Erwartungen, die Wir in unserem Eröffnungsdekrete aussprachen, sind erfüllt worden, und mit Genugthuung haben Wir das Verständniß, das innige Mitwirken, das vertrauensvolle Eingehen in Unsere Absichten erkannt, welches Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Liebe und Fürsorge überall entgegengebracht haben. Wir versichern sie dagegen, daß sie auf die Unveränderlichkeit dieser Liebe und Fürsorge mit Zuversicht rechnen können.

Auf die einzelnen von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen ertheilen Wir denselben folgenden Bescheid.

I. Propositionen.

Ständische Ausschüsse, Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen.

1. Zu A. Dem Antrage, Unsere Propositionen in Zukunft allen Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zufertigen zu lassen, wollen Wir insoweit entsprechen, als dies nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint. Daneben bleibt in geeigneten Fällen die Einberufung vorbereitender Ausschüsse vorbehalten.

Inwiefern Unsere getreuen Stände von der Erlaubniß Gebrauch machen wollen, die Erledigung der auf dem Landtage nicht völlig beendigten Sachen einem besonderen Ausschusse zu übertragen, bleibt dem Beschlusse des jedesmal versammelten Landtages überlassen. Jedenfalls können dem Ausschusse nur solche Angelegenheiten überwiesen werden, die in ihren Grundzügen vom Landtage bereits berathen sind. Dem Ausschusse fällt daher nur die spezielle Bearbeitung, unter Festhaltung jener Grundzüge, anheim.

Zu B. In Bezug auf die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen vertrauen Wir zu unseren getreuen Ständen, daß sie sich bei den von Uns getroffenen Anordnungen beruhigen werden.

Zu C. Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände haben Wir gern ersehen, daß sie Unsere landesväterliche Absicht, zur Förderung und Belebung der ständischen Wirksamkeit, die Landstände aller Provinzen der Monarchie in Zukunft von zwei zu zwei Jahren zusammenzuberufen, dankbar anerkannt haben.

Zu D. In Bezug auf die Einrichtung des außer den Landtagen zu berufenden ständischen Ausschusses behält es bei Unserem gnädigsten Bescheid vom 6. April d. J. sein Bewenden, und werden die Bestimmungen desselben bei der seiner Zeit zu erlassenden Verordnung zum Grunde gelegt werden. Wenn jedoch Unsere getreuen Stände eine

Digitized by Google

Abänderung des Verhältnisses für wünschenswerth erachten, in welchem die zwölf Mitglieder des Ausschusses auf die drei Stände vertheilt sind, so sehen Wir darüber den motivirten Anträgen des nächsten Provinzial-Landtages entgegen.

Den Uns unterm 10. April d. J. angezeigten Wahlen ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung.

Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegten Entwürfe:

2. des Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter; — Ständ. Wahl-Reglement.

3. einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung; — Forst- und Jagd-Polizei-Ordn.

4. einer transitorischen Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung; — Waldstreu-Berechtigung.

5. eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten; — Holz-Diebstahls-Gesetz.

6. eines Gesetzes wegen der Jagd-Vergehen; — Jagd-Vergehen.

7. eines Gesetzes wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlten Kapitalien bei Feststellung des Laudemial-Werthes der verpflichteten Grundstücke; — Laudemial-Pflichtigkeit.

8. des Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten; — Pensions-Regl. für d. Beamten höh. Lehr-Anst.

9. eines Gesetzes wegen Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel; — Legitim.-Atteste b. Pferdehandel.

10. der Gesetze über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und das Deichwesen; — Strom- und Ufer-Polizei der öffentl. Flüsse, Deichwesen.

11. eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame; — Erbpacht-Leistungen.

12. eines Gesetzes wegen Aufhebung der Vorschrift des Preußischen Landrechts von 1721 Buch IV. Tit. 5. Art. 9. §. 4. und 5., wonach der Besitzer eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks für dieselben nur subsidiarisch haftet; — Verhältnisse der Hypotheken-Schuldner.

13. einer Verordnung wegen der provinzialrechtlichen Bestimmungen über Verjährungsfristen; — Verjährungs-Fristen.

14. eines Gesetzes über die theilweise Veräußerung von Grundstücken und die Anlegung neuer Ansiedelungen; — Theilweise Veräußerung von Grundstücken u. Anlage neuer Ansiedelungen.

werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden.

15. Aus der Erklärung über den Gesetz-Entwurf wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Erhaltung eines kräftigen Bauerstandes in ihrer Wichtigkeit aufgefaßt und die Nothwendigkeit, diese Erhaltung durch angemessene gesetzliche Bestimmungen zu sichern, anerkannt haben. Auf die einzelnen Anträge, so wie auf die bestehende Provinzial-Gesetzgebung, deren Bestimmungen über die Erbtheilung ländlicher Nahrungen dem Grundsatze nach, wie Unsere getreuen Stände hervorheben, mit dem Gesetz-Entwurfe übereinstimmen, wird bei der ferneren Berathung in geeigneter Weise Rücksicht genommen werden. — Intestat Erbfolge ländlicher Nahrungen.

16. Das Schutzgeld in Westpreußen ist seit der ersten Veranlagung eine Real- und Personal-Abgabe gewesen, wie schon daraus erhellt, daß dasselbe für die kleineren, — Schutzgeld in Westpreußen.

Digitized by Google

zur Contribution nicht herangezogenen Besitzer und die auf fremdem Grunde angebauten Eigenkäthner, wegen ihres Land- und resp. Hausbesitzes, auf 20 Sgr., für die Handwerker und andern Einlieger dagegen auf 10 Sgr. festgestellt war und das letztere neben dem Schutzgelde von 20 Sgr. solchen Eigenkäthnern auferlegt wurde, welche zugleich ein Handwerk trieben. Hiernach haben Wir den in dem Landtags-Abschiede vom 3. Mai 1832 bereits abgelehnten Antrag auf Aufhebung des Real-Schutzgeldes auch jetzt zur Berücksichtigung nicht geeignet finden können, die wegen künftiger Veranlagung dieser Steuer entworfene Verordnung, bei dem Widerspruch Unserer getreuen Stände gegen die Hauptbestimmungen desselben, aber zurück legen lassen und die fernerweite Erhebung der Abgabe nach den bisher befolgten Grundsätzen angeordnet.

Landwirthschaftlicher Meliorationsfonds.

17. Den Wünschen Unserer getreuen Stände wird dadurch entsprochen werden, daß der Minister des Innern autorisirt worden ist, ein mit den ständischen Anträgen im Wesentlichen übereinstimmendes Reglement für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung des Meliorations-Fonds zu erlassen.

Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer.

18. Den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer in der Provinz Preußen, haben Wir zuförderst Unserem Staatsrath, welcher darüber noch nicht gehört worden, vorlegen lassen und müssen Uns daher die definitive Entschließung darüber einstweilen vorbehalten.

Fischerei-Ordnungen für die Haffe.

19. Die Vorschläge, welche Unsere getreuen Stände zur Ergänzung und Abänderung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fischerei-Ordnungen für das frische und für das kurische Haff in den Denkschriften vom 6. April c. niedergelegt haben, um der Verminderung des Fischbestandes in beiden Gewässern entgegenzuwirken und diese wichtige Nahrungs- und Erwerbsquelle ergiebiger zu machen, sollen bei der ferneren Bearbeitung beider Gesetze in sorgfältige Erwägung gezogen werden. Die befürwortete Bestimmung, daß die Oberfischmeister für beide Haffe von der Regierung in Königsberg zu ernennen, daß jedem ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen und keiner von ihnen ein Nebenamt bekleiden dürfe, ist jedoch nicht zur Aufnahme in die als Gesetze zu emanirenden Fischerei-Ordnungen geeignet. Jene Bestimmung wird nach Orts- und persönlichen Verhältnissen modificirt werden müssen und bleibt deshalb der Verwaltung vorbehalten.

Steuererlaß.

20. Die Vorschläge Unserer getreuen Stände über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 an zu ergreifenden Maßregeln werden bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand ihre Berücksichtigung finden.

Provinzialrecht.

21. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß von der Revision des Ostpreußischen Provinzialrechts, sofern nicht hinsichtlich einzelner Vorschriften desselben eine Abänderung durch besondere Verordnungen nothwendig erachtet werden sollte, jetzt Abstand genommen, nach beendigter Revision des Allgemeinen Landrechts aber ein anderweitiger Entwurf des revidirten Ostpreußischen Provinzialrechts Unseren getreuen Ständen vorgelegt und dabei auf deren Anträge Rücksicht genommen werde.

Dabei wird auch in weitere Erwägung kommen, ob die nachgesuchte Vereinigung des Ostpreußischen und des Westpreußischen Provinzialrechts in ein Provinzial-Gesetzbuch ausführbar und angemessen ist.

In Erwägung der vorgetragenen Verhältnisse in dem westlichen Theile Unseres Königreichs Preußen haben Wir befohlen, daß mit der Abfassung eines Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen, unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Anträge, sofort vorgeschritten werde.

Hinsichtlich des Lauenburg-Bütowschen Kreises ist bereits die Anordnung getroffen, daß das Gutachten Unserer getreuen Stände über das Westpreußische Provinzialrecht und die Verhandlungen des Pommerschen Provinzial-Landtages über das Pommersche Provinzialrecht dem Lauenburg-Bütowschen Kreistage zur Erklärung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Was die nach dem Wunsche des Provinzial-Landtages vom Jahr 1837 Unseren getreuen Ständen wieder vorgelegten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes wegen der Erbfolge in Rittergüter betrifft, so genehmigen Wir, daß diesem Gesetz-Entwurfe keine weitere Folge gegeben werde.

22. Die Bereitwilligkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände über Errichtung der Provinzial-Irren-Anstalten und über Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten Beschluß gefaßt haben, hat Uns bewiesen, wie ernstlich ihnen an der Abhülfe des als dringend anerkannten Bedürfnisses gelegen ist. Provinzial-Irren-Anstalten.

Auf die Uns vorgelegten einzelnen Erklärungen und Anträge ertheilen Wir folgenden Bescheid:

A. betreffend die Anlage und nähere Bestimmung der Irren-Anstalten, so genehmigen Wir:

a. die Errichtung von zwei Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, die eine für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, die andere für die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig;
b. die unentgeldliche Aufnahme der unvermögenden Irren; so wie
c. einer bestimmten Anzahl von gemüthskranken Militairs, in Gemäßheit der Ordre vom 15. Mai 1829.

B. Die Aufbringung der Kosten anlangend, so finden Wir

a. die von Unseren getreuen Ständen beschlossene Verwendung des ganzen Donativs zu vorliegendem Zwecke, und
b. die Art der Vertheilung dieser Summe, so wie
c. der von Uns ihnen in Unserer Proposition überwiesenen Grundstücke, Revenüen und Kapitalien für beide Anstalten und Bezirke angemessen und ertheilen sowohl diesen Beschlüssen, als auch
d. dem Anerbieten, zur Deckung der außerdem noch erforderlichen Bau- und Einrichtungskosten für die Irren-Anstalten in jedem Jahre 30,000 Rthlr., und zwar 20,000 Rthlr. von den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, 10,000 Rthlr. von denen zu Marienwerder und Danzig aufzubringen, nebst dem Antrage wegen jeweiliger Deponirung der eingehenden Summen, Unsere Zustimmung.

C. Betreffend die Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen das unbenutzte Schloß zu Heilsberg nebst dazu gehörigem Garten zur Fundirung der Irren-Anstalt für die Bezirke Königsberg und Gumbinnen anweisen zu lassen, so können Wir darüber nicht eher einen Beschluß fassen, als bis die desfallsige, mit dem Bischof von Ermland anzuknüpfende Verhandlung zu einem bestimmten Resultate geführt hat und durch Sachverständige ein entschiedenes Urtheil darüber vorbereitet ist: ob Gebäude und Lokalität zur Fundirung einer Irren-Heil- und einer Irren-Pflege-Anstalt in einem solchen Grade geeignet sind, daß daselbst ohne verhältnißmäßig zu große Kosten gegen einen Neubau ein so wichtiges Institut zweckmäßig wird hergestellt werden können. Ueberdies geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erwägen, daß Wir in Unserer Proposition denselben die Gebäude und Fonds der Irren-Anstalt zu Königsberg unter Voraussetzung der Errichtung einer Anstalt in der Nähe der Haupt- und Residenzstadt zugesichert hatten. Auch wird es einer wiederholten sorgfältigen Erwägung Unserer getreuen Stände bedürfen, ob die Vortheile, worauf die günstige Lage des Schlosses Heilsberg, in der Mitte der Provinz, Aussicht giebt, denen gleich stehen, welche von dem Neubau einer Irren-Anstalt auf einem ruhig gelegenen Terrain in der Nähe von Königsberg für die Direction der Anstalt, für die Bildung der Aerzte und für die Wissenschaft, außer den unmittelbaren Zwecken der Anstalt, sich erwarten lassen.

Digitized by Google

D. Der Wahl des Ortes für die Westpreußische Irren-Anstalt sehen Wir noch entgegen, wie denn auch die Erklärung der Stadt Danzig über ihren Anschluß an den Provinzial-Verband zu erwarten ist.

Endlich genehmigen Wir gern, daß Unsere getreuen Stände ihre perpetuirlichen Land-Armen-Kommissionen beauftragt haben, von der Verwaltung des für die Irren-Anstalten zu sammelnden Fonds Kenntniß zu nehmen, sich auch aller vorbereitenden Maßnahmen in Betreff der Anlagen derselben zu unterziehen und dahin mitzuwirken, daß der nächste Landtag sich in den Stand gesetzt sehe, alle noch erforderlichen Bestimmungen zu treffen, damit demnächst unverzüglich mit dem Bau der Anstalten begonnen werden könne.

Zu allen Verhandlungen mit den Land-Armen-Kommissionen haben Wir Unseren Staats-Minister, Ober-Präsidenten v. Schön, ermächtigt.

Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen.

23. Die Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, werden bei der ferneren Berathung in Erwägung genommen werden. Zur Prüfung der in Bezug auf die Vertretung der Landgemeinden in den Kreis-Versammlungen gemachten Anträge, haben Wir eine nähere Feststellung der faktischen Verhältnisse angeordnet, nach deren Beendigung Wir Uns die weitere Beschlußnahme vorbehalten.

II. Petitionen.

Beschleunigung mehrerer Gesetze.

1. Die Berathung der von Unseren getreuen Ständen in Anregung gebrachten Gesetze:

1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege,
2. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes,
3. der allgemeinen Wege-Ordnung,
4. der Verordnung wegen Benutzung der Gewässer,
5. der Schulordnung für den Elementar-Unterricht,
6. der Anordnungen wegen Verbesserung der ländlichen Polizei im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, und
7. der Verordnung wegen der Kriminal-Kosten,

wird, Unserer Bestimmung gemäß, so weit es die Verhältnisse gestatten, beschleunigt werden.

Ständische Verhältnisse der Rittergüter in den Kirchspielen Trempen, Dombrowken und Jodlauken.

2. Den Antrag, die in den Kirchspielen Trempen, Dombrowken und Jodlauken liegenden Rittergüter von dem altständischen Kreise Rastenburg zu trennen und sie den Kreisen Darkehmen und Insterburg, zu denen sie der administrativen Eintheilung nach gehören, auch in ständischer Beziehung zu überweisen, sind Wir, unter den angeführten Verhältnissen, zu genehmigen geneigt. Da jedoch die Petition der in jenen Kirchspielen belegenen Landgemeinen nicht erwähnt, die Veränderung der ständischen Verhältnisse aber nicht auf die Rittergüter zu beschränken, sondern auf die in gleicher Lage befindlichen Landgemeinen auszudehnen seyn wird, so haben Wir angeordnet, daß über diesen Punkt mit dem ständischen Ausschusse der Provinz Preußen baldigst Rücksprache genommen werde, und behalten Uns, nach Eingang seiner Erklärung die weitere Beschlußnahme vor.

Befestigungen am rechten Weichselufer ꝛc.

3. Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen der wünschenswerthen Befestigungen am rechten Weichsel-Ufer, haben Wir mit Wohlgefallen den Ausdruck ihrer ehrenwerthen treuen Gesinnungen und die daraus hervorgegangene Anregung eines Bedürfnisses ersehen, welchem selbst unter den Segnungen des Friedens und bei dem glücklichen Bestehen inniger Freundschaftsbande mit den benachbarten Staaten entsprechende Aufmerksamkeit gebührt. Wir werden daher die schon früher über diesen Gegenstand angestellten Ermittelungen wieder aufnehmen und mit der nöthigen Berücksichtigung aller dabei einwirkenden Verhältnisse weiter führen lassen.

Digitized by Google

Was die Erbauung einer festen stehenden Brücke über den Weichselstrom anlangt, so halten Wir diese für sehr wünschenswerth, um die Provinz in einer stetigen Verbindung mit dem Mittelpunkt der Monarchie zu erhalten und die gegenseitigen Beziehungen, namentlich für den industriellen Verkehr, zu erweitern. Es ist nur die Frage: ob die Lokal-Verhältnisse überall die Anlegung eines solchen Werkes gestatten und welcher Kosten-Aufwand dazu erforderlich seyn würde. Vor einer weiteren Beschlußnahme haben Wir Unserem Minister der Finanzen und des Handels die desfalls nöthige Untersuchung aufgetragen.

Intelligenzblätter.

4. Was die Petition Unserer getreuen Stände, um Aufhebung des Zwanges zur Publikation öffentlicher Anzeigen durch die Intelligenz-Blätter, betrifft, so sind die bereits früher angeordneten kommissarischen Erörterungen wegen dieser Angelegenheit, wobei neben vielen anderen Interessen auch die Einkünfte des Potsdamschen Militair-Waisenhauses wesentlich betheiligt sind, so weit gediehen, daß über die Zulässigkeit einer den Wünschen der Stände entgegenkommenden Abänderung der jetzt bestehenden Einrichtung in einiger Zeit definitiver Beschluß wird gefaßt werden können.

Kosten bei Kontumazial-Erkenntnissen ꝛc.

5. Die Revision der bestehenden Vorschriften über die Prozeßkosten und die Aufstellung einfacher Normen bei deren Ansatz und Einziehung ist bereits von Uns angeordnet; die Einleitungen hierzu sind getroffen und die gutachtlichen Berichte der Landes-Justiz-Kollegien erfordert worden. Es wird dabei näher erwogen werden, in wie weit sich der Antrag um Aufhebung der Bestimmung, wonach die Kosten eines Kontumazial-Erkenntnisses von dem Kläger vorschußweise zu zahlen sind, berücksichtigen läßt.

Dagegen müssen Wir dem Antrage, bei Executions-Vollstreckungen, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, die Kosten nicht von dem Executionssucher zu erfordern, sondern sie niederzuschlagen, Unsere Zustimmung versagen, da eine solche Anordnung unablässige Executions-Verfolgungen von Seiten der Gläubiger hervorrufen und den Staatskassen eine neue große Last aufbürden würde. — Es ist die Sache jeden Gläubigers, bei Execution in das Vermögen seines Schuldners, zu erforschen, ob derselbe Executions-Gegenstände besitzt, und wenn sich bei der Vollstreckung der Execution findet, daß dies nicht der Fall ist, die Kosten, die durch seinen Executions-Antrag veranlaßt worden sind, unter Vorbehalt der Wieder-Einziehung von dem Schuldner, wenn er zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, vorzuschießen. Auf den Antrag, die Vorschrift der Ordre vom 13. Dezember 1836 dahin zu erweitern, daß bei der Vollstreckung von Executionen auch den Männern das nothwendige Bettwerk gelassen werde, einzugehen, sind Wir geneigt und haben befohlen, daß der Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand den sämmtlichen Landtagen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werde.

Schiedsmänner.

6. Der Vorschlag Unserer getreuen Stände, dem schiedsmännischen Institute dadurch eine ausgedehntere Wirksamkeit beizulegen, daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmann gemeldet habe, bedarf einer sorgfältigen Erwägung. Aus der beiliegenden Denkschrift Unseres Justiz-Ministers ergiebt sich, daß die gegenwärtige Behandlung der Bagatell- und Injurien-Prozesse zufriedenstellend und zu einer Aenderung dieses Zustandes kein praktisches Bedürfniß vorhanden ist, imgleichen, daß durch die vorgeschlagene Erweiterung der schiedsmännischen Wirksamkeit ein sehr bedeutender Zuwachs an Arbeiten für die Schiedsmänner entstehen würde.

Wir haben indeß bereits eine Berathung über diesen Gegenstand angeordnet, und behalten Uns die weitere Beschlußnahme darauf vor.

Bürgerliche Rechte beschol-tener Personen.

7. Die Gründe, aus welchen Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß das städtische Bürgerrecht an bescholtene Personen in Zukunft nicht ertheilt, die bürgerlichen Verhältnisse dieser Personen aber gesetzlich näher festgestellt werden, erkennen Wir als richtig an und haben den Entwurf einer desfallsigen Verordnung angeordnet.

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalten.

8. Dem Antrage, in den Straf- und Besserungs-Anstalten Arbeiten einzuführen, durch welche der Körper angestrengt wird, ist in Bezug auf die Anstalt zu Insterburg durch eine Anordnung Unseres Ministers des Innern bereits entsprochen worden.

Diese Anordnung, welche schon in den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe ihre Begründung findet, wird auch den Directionen der übrigen Straf-Anstalten in Erinnerung gebracht werden, um sie, so weit die Verhältnisse und die Lokalität es gestatten, ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Wiederverleih. der Polizeigerichtsbark. a. d. Rittergutsbes. i. Kulm- und Michelauer Lande.

9. Ueber den Antrag wegen Wiederverleihung der Polizeigerichtsbarkeit an die Rittergutsbesitzer im Kulm- und Michelauischen Lande sind nähere Ermittelungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Unsere getreuen Stände weiteren Bescheid zu erwarten haben.

Normalsätze für die Regulirungen im Kulm und Michelauer Lande.

10. Ob die in Gemäßheit des §. 35. des Gesetzes vom 8. April 1823 ermittelten und durch das Publikandum vom 31. Dezember 1825 veröffentlichten Normalsätze angemessene maxima und minima für die Abschätzung der Dienste in dem vormals Kulm- und Michelauischen Kreise enthalten, ist schon anderweit zur Frage gekommen, und sind bereits Einleitungen dazu getroffen, um diese Normalsätze einer Revision durch Sachverständige, unter Zuziehung von Deputirten der betheiligten Gutsbesitzer, zu unterwerfen. — Dem Antrage, die Normalsätze durch diese Deputirten feststellen zu lassen, können Wir aber nicht statt geben, weil dadurch die Vertretung des dienstpflichtigen Standes ausgeschlossen werden würde. Auch die ähnlichen Festsetzungen nach der Ordre vom 17. Februar 1838 sind nicht durch die Distrikts-Kommissionen, ob diese gleich aus Deputirten beider Stände, unter Leitung eines Abgeordneten der General-Kommission zusammengesetzt waren, sondern nur nach Anhörung ihrer Ansichten und Gründe durch das Ministerium des Innern erfolgt.

Bau-Konsense.

11. Der Bitte um Aufrechthaltung der provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Nachsuchung polizeilicher Bau-Konsense haben Wir bereits gewillfahrt. Unserem Befehle gemäß ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, bis zur anderweitigen gesetzlichen Anordnung, die im Zusatz 8. des Ostpreußischen Provinzial-Rechts enthaltene Bestimmung auch ferner zur Anwendung kommen soll, nach welcher die Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen, die zu den bäuerlichen nicht gehören, der nach §. 69. Tit. 8. Thl. I. des allgemeinen Landrechts erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen nicht bedürfen.

Ostpreußisches Remissions-Reglement.

12. Den Antrag Unserer getreuen Stände, die durch Verfügung Unseres Finanz-Ministers vom 8. April 1840 angeordnete Auslegung der Art. 5 und 6 des Remissions-Reglements vom 23. Mai 1779 wieder aufzuheben, können Wir als begründet nicht anerkennen. Die Bestimmung des gedachten Reglements, der zufolge, wenn auf einer Besitzung mehrere Scheunen und Ställe vorhanden sind, und diese sämmtlich abbrennen oder neu gebaut werden, nur die Remission für eine Scheune und einen Stall bewilligt werden soll, ist nicht blos beim gleichzeitigen, sondern auch beim successiven Abbrennen oder Neubau der mehreren Gebäude maßgebend. Daraus aber folgt, daß beim Abbrennen oder Wiederaufbau eines der mehreren Gebäude nicht die volle reglementsmäßige Remission, sondern nur ein gewisser Theil derselben zu gewähren, und der letztere, wie die Verfügung vom 8. April 1840 vorschreibt, nach dem Verhältniß des abgebrannten oder wieder aufgebauten Gebäudes zu dem ganzen vorhandenen Scheunen- oder Stallraum abzumessen ist.

Beschränkung des Branntwein-Verkaufs.

13. Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des Branntwein-Verkaufs im Kleinen werden bei der eingeleiteten Revision der in der Ordre vom 7. Februar 1835 enthaltenen Bestimmungen in Erwägung genommen werden.

Digitized by Google

Handels-Ministerium.

14. Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgesonderten Verwaltungs-Behörde für Handel und Gewerbe, bei deren Zusammensetzung sowohl auf das landwirthschaftliche Gewerbe, als auf die Verhältnisse des Seehandels Rücksicht zu nehmen wäre, in besonderem Bezug auf die Provinz Preußen beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend sein müssen.

Vorlegung von Steuer-Gesetzen zur ständischen Berathung.

15. Auf den die Bestimmung §. 3. № 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 betreffenden Antrag geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß es Unsere landesväterliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstand haben, die Stimme der Provinz jederzeit insoweit zu vernehmen, als Wir dies mit den allgemeinen Interessen Unseres Landes und den durch den Zoll-Verein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich halten.

Kompetenzgeld.

16. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, den Städten der dortigen Provinz, welche ihre Hülfsbedürftigkeit nachzuweisen vermögen, die früher aus der Staats-Kasse unter der Benennung „Kompetenzgelder" bezogenen Zuschüsse als Gnadengeschenk ferner zu belassen, können Wir nicht eingehen, vielmehr muß es in Rücksicht derselben lediglich bei dem in dem Landtags-Abschiede vom 28. October 1838 ertheilten Bescheide sein Bewenden haben. Unsere getreuen Stände werden die landesväterliche Huld nicht verkennen, mit welcher des hochseligen Königs, Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 14. November 1835, nachdem 26 Jahre seit Emanation der Städte-Ordnung und der ausgesprochenen Verpflichtung jeder Stadt, die Bedürfnisse ihres Gemeinwesens selbst aufzubringen, verflossen waren, die allmälige Einziehung der Kompetenzen während eines zehnjährigen Zeitraums angeordnet und mit schonender Milde ein Verhältniß gelöst haben, das längst als unangemessen erkannt war.

Taback-Steuer.

17. Auf den Antrag, die mit Taback bepflanzten Grundstücke, Behufs der Tabacks-Steuer, blos ihrer Lage und nicht ihrer Größe nach angeben zu dürfen, kann nicht eingegangen werden. Denn eine amtliche Nachmessung wird nur da vorgenommen, wo die Richtigkeit der von dem Tabacks-Pflanzer angegebenen Größe erhebliche Zweifel erregt. Jeder Pflanzer kann aus eigener Kenntniß der von ihm benutzten Grundflächen mit Leichtigkeit die Größe derselben mit dem gesetzlichen Spielraum von 6 □ Ruthen bis auf $^1/_{20}$ der ganzen Fläche, ohne straffällig zu werden, richtig angeben. Dagegen würde eine alljährlich vorzunehmende steuerliche Ermittelung und Vermessung der mit Taback zu bepflanzenden Flächen weitläufig und kostbar werden. Indessen soll in nähere Erwägung genommen werden, ob nicht die Strafe wegen Steuer-Defraudation erst dann anzuwenden ist, wenn sich ein größerer, als der № 7. der Ordre vom 29. März 1828 angenommene Unterschied zwischen dem angegebenen und dem befundenen Flächenmaß ergiebt.

Chaussee-Bau.

18. Auf den Antrag, den von dem Provinzial-Landtage des Jahres 1834 vorgelegten Straßenbau-Plan festzustellen, und somit schon jetzt diejenigen Straßen zu bezeichnen, welche in der Folge auf Kosten des Staats chaussirt werden sollen, tragen Wir einzugehen Bedenken, da die Reihenfolge der in der Provinz Preußen auszubauenden Straßen durch das im Laufe der Zeit sich verändernde Bedürfniß des Verkehrs bestimmt werden muß. Es bedarf aber auch einer solchen Feststellung nicht, da die wichtigsten Landstraßen der Provinz bereits auf Kosten des Staats ausgebaut sind, und Wir, insofern sich zum Ausbau einzelner, der in jenem Verzeichniß enthaltenen noch nicht chaussirten Straßen Vereine bilden sollten, dergleichen Unternehmungen durch Bewilligung von Prämien, so weit es mit Rücksicht auf den Staats-Haushalt und auf die für diesen Verwaltungszweig anderweitig zu verwendenden Geldmittel geschehen kann, zu befördern geneigt sind. Auch wollen Wir, nach den jedesmal zu erfordernden Vorschlägen Unseres Ober-Präsidenten, einen Prämiensatz bis zu 10,000 Rthlr. für die

Digitized by Google

Meile in der Art zusichern, daß unter mehreren Chaussee-Bauten in der Regel demjenigen, welcher mit einem geringeren Zuschuß für die Meile zu Stande gebracht werden kann, der Vorzug zu geben ist. Unser Ober-Präsident wird mit der Bildung der Vereine, mit der Feststellung ihres Verhältnisses zum Staate und mit der oberen Leitung der Bauten, nach ihm noch näher zu gebender Anweisung, beauftragt werden, und die Bedingungen für die einzelnen Prämien-Bauten demnächst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir tragen jedoch, da es für jetzt noch an zureichender Erfahrung fehlt, Bedenken für eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren den beantragten Prämien-Fonds zuzusichern, und können den Betrag von 50 pCt. des Bau-Anschlages als ein Minimum der zu zahlenden Prämie aus bewegenden Gründen nicht bewilligen. Sollten sich dergleichen Vereine für Straßen, deren Chaussirung im allgemeinen Interesse nöthig erachtet werden sollte, nicht bilden, so werden Wir, so weit es jene Rücksicht zuläßt, und wenn die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinen die zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen wegen der von ihnen zur Beförderung des Chaussee-Baues zu übernehmenden Leistungen zu erfüllen bereit sind, dergleichen Bauten auf Kosten des Staats ausführen lassen. Ob jetzt vorzugsweise das Bedürfniß eines Chaussee-Baues bei Neuenburg vorliege, wird von den Behörden erörtert werden, und behalten Wir Uns deshalb Unsere weitere Bestimmung vor.

Senkung von Seen ꝛc.

19. Die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 9. April c. wieder angeregten Projekte zur Senkung des Wasserspiegels in dem Mauer- und dem Spirding-See, um dadurch Wiesen-Terrain zu gewinnen und dem Futtermangel in jener Gegend abzuhelfen und zur Kanal-Verbindung zwischen dem Drewenz- und dem Drausen-See, um eine Schifffahrts-Verbindung zu erhalten, sind nicht aus den Augen verloren worden.

Nachdem rücksichtlich des ersten Gegenstandes die hydrotechnischen Vorarbeiten bereits vollendet sind, ist das Staats-Ministerium mittelst besonderer Ordre vom 7. Mai c. veranlaßt worden, die erforderlichen weiteren Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen, und sind die Einleitungen hierzu auch bereits getroffen. Ebenso wird Seitens der Behörden auf eine Vervollständigung der Vorarbeiten für die Ausführung des Kanals zwischen den z letzt genannten beiden Seen eifrig hingewirkt, und soll, sobald dieselbe erfolgt sein wird, mit der speziellen Veranschlagung der Kosten vorgegangen werden.

Rücksichtlich beider Unternehmungen kommt es besonders auf umsichtige Erörterung der Lokal-Verhältnisse an, um überzeugend beurtheilen zu können, ob die durch die Ausführung der Arbeiten mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Vortheile in einem richtigen Verhältnisse mit den Kosten derselben stehen, und ob die Verluste so wie die vorherzusehenden Entschädigungs-Ansprüche der etwa vorhandenen Stauungs- und Nutzungs-Berechtigten nicht die Vortheile übersteigen, welche für Andere zu erlangen sind. Auch kommt es auf eine Erörterung der Frage an: ob und in welchem Maße diejenigen, welche bei der Ausführung beider Unternehmungen besondere Vortheile zu erwarten haben, sich zur Uebernahme eines Theils der sehr beträchtlichen Kosten, sei es zunächst auch nur durch Entsagung von Entschädigungs-Ansprüchen oder Uebernahme der Verbindlichkeit, dieselben, so weit sie von Anderen erhoben werden möchten, zu beseitigen, bereitwillig finden lassen? In dieser Beziehung wird Unser Ober-Präsident das Erforderliche veranlassen.

Die Entscheidung über die wirkliche Ausführung beider Unternehmungen muß aber vorbehalten bleiben, bis die Ergebnisse dieser Ausmittelungen vorliegen werden.

Zur Förderung der Landes-Kultur wird inzwischen durch die allmälige Trockenlegung anderer dazu schon geeignet befundener Seen, wie z. B. des Staßwinner und des Kruglinner Sees und deren Meliorationen zu Wiesen hingewirkt und es steht zu

Digitized by Google

erwarten, daß dadurch für mehrere Gegenden, welche geringen Boden haben, wesentliche Vortheile erwachsen werden.

Lotterie. 20. Durch die inmittelst von Uns erlassene und durch die Gesetzsammlung publizirte Ordre vom 21. Juli sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände insoweit bereits entgegengekommen, als es ohne Aufhebung der Lotterie, welche nach den bestehenden Verhältnissen für jetzt unausführbar ist, möglich erscheint.

Sundzoll. 21. Die Beschwerden Unserer getreuen Stände über den Sundzoll und das bei Erhebung desselben zur Anwendung kommende Verfahren haben einstweilen theilweise dadurch Erledigung gefunden, daß der Zoll nach einem ermäßigten Tarife erhoben wird, welcher auch den unter Preußischer Flagge durch den Sund gehenden Waaren zu Statten kommt. Da die Verhandlungen über den Gegenstand noch nicht beendigt sind, so ist deren Erfolg abzuwarten. Es wird dann eine nähere Erwägung der Verhältnisse stattfinden, welche früherhin einen Erlaß von $2^1/_2$ pCt. des Eingangszolls von den über Stettin eingehenden Waaren zur Folge hatten, und wird bei dieser Veranlassung die Beschwerde über Beeinträchtigung des Handels der Städte der Provinz Preußen durch die der Stadt Stettin gewährten Vortheile in weitere Berücksichtigung genommen werden.

Lohnfuhr-Abgabe. 22. Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Abgabe von Personenfuhren der Miethskutscher aufzuheben, findet darin seine Erledigung, daß nach Unserem Beschlusse vom 6. August d. J. die gedachte Abgabe vom 1. Januar 1842 ab, aufgehoben werden soll.

Elementar-Unterrichtswesen. 23. Die von Unseren getreuen Ständen Uns vorgelegte Denkschrift über die Mängel des Unterrichts in den Landschulen, hat Unseren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über den gegenwärtigen Zustand des Volksschulwesens der dortigen Provinz ausführliche Berichte von den Regierungen einzuziehen. Es hat sich aus denselben ergeben, daß, wenngleich die Erfolge des Unterrichts im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden müssen, und der Zweck des Unterrichts und der Erziehung in denjenigen Schulen, welchen die in den Seminarien und außer denselben genügend ausgebildeten Lehrer vorgesetzt sind, meistens vollständig erreicht wird, doch in einzelnen Schulen die von Unseren getreuen Ständen bemerkten Mängel wahrgenommen werden.

Insoweit diesen Uebelständen durch die Vereinfachung des Lehrplans und eine sorgfältige, vor Mißgriffen schützende Beaufsichtigung der Lehrer abgeholfen werden kann, sind die erforderlichen Verfügungen von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits erlassen.

Die Schulvorstände, Schul-Inspectionen und betreffenden Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, diesen Verfügungen überall Folge zu geben, und es gern sehen, wenn Gerichtsherren und Patrone auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel zu rechter Zeit aufmerksam machen, und auch ihrerseits zur Abstellung derselben mitwirken.

Auf diesem Wege wird der von Unsern getreuen Ständen beabsichtigte Zweck sicherer erreicht werden, als durch die von ihnen angetragene Niedersetzung einer gemischten Kommission.

Wir erkennen indeß die besondere Theilnahme, welche Unsere getreuen Stände dem Schulwesen der Provinz widmen, beifällig an, und zweifeln nicht, daß sie, so weit sie sich dazu irgend in der Lage befinden, die Bestrebungen der Behörden nach Kräften unterstützen und eifrigst mitwirken werden, um der Jugend in den Landschulen der Provinz den Segen einer tüchtigen, den Geist für ihre künftigen Lebensverhältnisse wahrhaft ausbildenden christlichen Erziehung und Unterweisung mehr und mehr zu sichern. Das Ergebniß der Untersuchung über die Einwirkung des Gymnasial-Unterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler wird Unseren getreuen Ständen durch die von Uns verfügte Veröffentlichung der von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und

Digitized by Google

Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. Oktober 1837 erlassenen Verfügung bekannt, der Sache selbst aber fortwährende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ständ. Taubst.-Schule z. Angerburg.

24. Der Antrag Unserer getreuen Stände zur Erwerbung und Einrichtung eines eigenen Gebäudes für die Taubstummen-Schule zu Angerburg, einen ähnlichen Zuschuß, wie zur Erbauung der Taubstummen-Schule zu Marienburg gewährt worden ist, aus allgemeinen Staats-Fonds zu bewilligen, behalten wir Uns vor, zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung, mit welcher Wir Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt haben, die Nothwendigkeit, für die Anstalt ein eigenes Haus zu erwerben, dargethan haben und zugleich festgestellt sein wird, daß die zur Erwerbung und Einrichtung desselben erforderliche Summe nicht aus Provinzial-Fonds zu beschaffen sei.

Standbild des hochsel. Königs Majestät.

25. Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater Majestät ein Standbild in Erz errichten und in der Residenzstadt Königsberg aufstellen zu dürfen, ist denselben Unsere Genehmigung, wie die wohlgefällige Anerkennung ihrer dadurch an den Tag gelegten dankbaren und treuen Gesinnung schon durch Unsere Ordre vom 24. März d. J. bekannt gemacht worden.

Wir haben angeordnet, daß von demjenigen, was in Folge dieser Resolutionen weiter zu verfügen ist, Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werde, und verbleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci am 7. November 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Maltzan. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Denkschrift.

Der Landtag der Provinz Preußen hat eine Erweiterung der Amtswirksamkeit des schiedsmännischen Instituts in Antrag gebracht, und zu diesem Zwecke vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen:

daß kein Bagatell-Prozeß von den Gerichten eingeleitet werde, bevor nicht der Kläger nachgewiesen hat, daß er sich zum Versuch der Sühne bei einem Schiedsmanne gemeldet habe.

Der Zustand der Rechtspflege in diesem Theile der richterlichen Amtsführung ist folgender:

Digitized by Google

Im Jahre 1840

betrug die Zahl der in der Provinz Preußen bei den Gerichten anhängig gewesenen

Bagatellsachen.

		Beendigt wurden hiervon:				
		durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Unbeendigt blieben.
1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg	29,245	8288	3612	8811	4101	4433
2) " Insterburg	24,656	4858	2374	9515	3961	3948
3) " Marienwerder	31,947	9112	3456	8635	5546	5198
Summa	85,848	22,258	9442	26,961	13,608	13,579
Beendigt wurden von 100 anhängigen Sachen durchschnittlich . . .		26	11	31	16	16

Injuriensachen.

1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg	7440	166	810	2869	1939	1656
2) " Insterburg	5920	171	653	2588	1373	1135
3) " Marienwerder	9497	295	1054	3524	2647	1977
Summa	22,857	632	2517	8981	5959	4768
Beendigt wurden von 100 anhängigen Sachen durchschnittlich . . .		3	11	39	26	21

Bei den Schiedsmännern, deren Anzahl:

im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Königsberg	376
" Insterburg	196
" Marienwerder	369
zusammen	941

Digitized by Google

beträgt, waren im Jahre 1839 und resp. im Jahre 1840 an Rechtssachen überhaupt anhängig:

		davon wurden beendigt:			
		durch Vergleich.	durch Zurücknahme der Klage.	durch Ueberweisung an den Richter.	Unbeendigt blieben.
1) Im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Königsberg	3419 (i. J. 1839)	2691	243	411	74
2) „ Insterburg	3615 („ 1840)	2445	375	638	157
3) Marienwerd.	8101 („ 1840)	6221	856	758	266
Summa	15,135	11,357	1474	1807	497
Beendigt wurden von 100 anhängigen Sachen		75	9	12	4
Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann	16	12	$1^1/_2$	2	$^1/_2$
im Bezirk von Königsberg . .	9	7	über $^3/_5$	1	n. ganz $^1/_5$
„ „ „ Insterburg . .	18	12	2	3	1
„ „ „ Marienwerder .	22	17	2	2	1

Dem Kläger steht gegenwärtig die Befugniß zu, jede Bagatell- oder Injurien-Sache entweder bei dem Schiedsmann oder bei dem Gerichte anzubringen.

Die vorstehenden Zahlen weisen nach, daß die Kläger es vorziehen, sich lieber gleich an den Richter zu wenden.

Der gegenwärtige Zustand der Rechtspflege ist ein völlig zufriedenstellender. Der Umstand, daß von 100 Bagatellsachen 16 und
„ 100 Injuriensachen 21
am Schlusse des Geschäfts-Jahres (am letzten November) unbeendigt geblieben sind, findet darin seine genügende Aufklärung, daß dem Landmann erst die Beendigung seiner landwirthschaftlichen Arbeiten, also der Spätherbst, die Muße gewährt, seine Rechts-Angelegenheiten zu betreiben, und daß auch in dieser Zeit die meisten Injurien vorfallen, so daß im Monat November verhältnißmäßig mehr neue Klagen angestellt werden, als im Frühjahr und Sommer.

Die Einführung eines Zwanges, sich vorher an den Schiedsmann wenden zu müssen, ehe der Zutritt zum Gericht gestattet sein solle, würde eine Beschränkung der gesetzlich bestehenden Freiheit der Rechtsuchenden enthalten, eine Zögerung herbeiführen und in Folge dessen sogar Verluste veranlassen können. Aus diesen Gründen ist auch die Cabinets-Ordre vom 8. Febr. 1825 (Gesetzsammlung Seite 14) hervorgegangen, wodurch der früher im Großherzogthum Posen bestandene Zwang der Parteien zur Anstellung des Sühneversuchs aufgehoben, und es der freien Entschließung des Klägers

Digitized by Google

überlassen wurde, ob er sich zunächst an das Friedens-Gericht oder unmittelbar an das ordentliche Gericht des Verklagten wenden wolle. Der Staat hat den schiedsmännischen Verhandlungen die Gebühren- und Stempelfreiheit, und den Vergleichen der Schiedsmänner die executivische Kraft beigelegt, und dadurch alles zu deren Empfehlung gethan: der Vorzug einer Institution vor der andern, kann aber nur durch ihre innere Trefflichkeit gefördert werden. Soweit es dabei auf die Gabe der Schiedsmänner zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten und auf das Vertrauen der Hülfesuchenden zu ihren Leistungen ankömmt, kann durch die Gesetzgebung nicht geholfen werden.

Berlin, den 5. October 1841.

(gez.) **Mühler.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 5. Januar 1842.

№ 1.

Gesetzsammlung No. 22.

№ 2207. Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. October 1841.

№ 2208. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Dezember 1841., betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Ober-Gerichten der Proviuz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

№ 2209. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1841. die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Erscheinung einer Schrift über richtige Luft-Benutzung in Gebäuden.

№ 2.

Unter dem Titel:

Gesundheit und Geld gewonnen durch nützliche Luft-Benutzung in Gebäuden, ein Beitrag zur Baukunst von Hermann Baron v. Lyncker mit 16 Tafeln zur Erläuterung ꝛc. ist in Breslau bei August Schulz & Comp. 1841 eine Schrift erschienen, in welcher man nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen und Abtritten so wie Angaben findet, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm- oder Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen. Die dem Werke beigegebenen Abbildungen sind deutlich und einige derselben doppelt geliefert, damit man aus einem Exemplar derselben nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Konstruction der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöht wird.

Im höhern Auftrage machen wir auf diese Schrift hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 26. Dezember 1841.

Digitized by Google

№ 3.

Die Martini-Marktpreise in den Marktstädten Danzig und Elbing Behufs der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen sind in dem Jahre 1841 und die 14jährigen Durchschnittspreise für die Jahre $18^{28}/_{41}$, so wie die 10jährigen für die Jahre $18^{32}/_{41}$, wie folgt festgestellt:

Markt-stadt.	Jahr	Der Martini-Marktpreis ist für				Der 14jährige Durchschnittspreis nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre ist für				Der 10jährige Durchschnittspreis ist für			
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
		pro Scheffel.											
		tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.
Danzig	1841	3 2 6	1 17 6	1 3 9	20	1 26 3	1 3 5	25 4	16 6	1 27 9	1 3 8	25 7	16 5
Elbing	„	2 29 8	1 20 10	1 4	18 6	1 23 11	1 4 3	27 2	15 3	1 23 8	1 4 1	23 11	14 10

Danzig, den 27. Dezember 1841.

Personal-Chronik.

№ 4.

Der Kaufmann und Rathsherr Benjamin Hempel zu Marienburg ist von der Direction der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu ihrem Agenten für die Stadt Marienburg und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Schedlin-Czarlinski auf Chwarznau, Berenter Kreises, ist an Stelle des verstorbenen Landschaftsraths v. Czarlinski zu Alt-Bukowitz zum Kreis-Deputirten des Berenter Kreises vorschriftsmäßig gewählt und bestätigt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Roffler ist von Lunau in gleicher Eigenschaft nach Altstädterfähre, der Chausseegeld-Erheber Lobus von Warlubie in gleicher Eigenschaft nach Lunau versetzt und dem pensionirten Gens'darm Boenisch die Chausseegeld-Erhebersstelle in Warlubie auf Kündigung übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 1.)

№ 1.

Danzig, den 5. Januar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 1. Das zur Nachlaßmasse des Schlossermeisters Johann Heinrich Schmidt gehörige, in der Büttelgasse (Portchaisengasse) unter der Servis-Nummer 571 und № 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 353 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 6. (sechsten) April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 2. Der zu dem freien Bürgergute Stagnitten gehörige Zayumsche Antheil bestehend aus

a.	dem Antheil	B. XXXI. 1.	Littr.	A.	von	4	Hufen	27½	Morgen,
b.	=	B. XXXI. 1.	=	B.	=	1	=	10	=
c.	=	B. XXXI. 1.	=	C.	=	1	=	7½	=
d.	=	B. XXXI. 1.	=	D.	=	1	=	—	=
e.	der zu dem Antheile	B. XXXI. 1.	=	E.	geschlagenen	1	=	—	=
und									
f.	dem Antheile	B. XXXI. 1.	=	F.	=	—	=	15	=
					in Summa	10	Hufen	—	Morgen,

abgeschätzt auf 8788 Rtl. 20 Sgr. 4 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 6. April 1842, Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 3. September 1841. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 3. Das den Erben der Jacob und Christine Ebnerschen Eheleute zugehörige

Digitized by Google

Grundstück Litt. A. XIII. 99 abgeschätzt auf 609 Rtl. 9 Sgr. 2 Pf. soll in dem im Stadtgericht auf

den 9. März 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 13. November 1841. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 4. Das in der Dorfschaft Kunzendorff № 27 des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Hälfte den unbekannten Erben des Michael Ziemann und zur Hälfte dem Schuhmacher Johann Werner gehörig, abgeschätzt auf 210 Rtl. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5. April 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 23. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 5. Die der separirten Obergrenz-Controlleur Tiedemann, Anna Dorothea gebornen Nicolai, zugehörige Hälfte des hieselbst unter den hohen Lauben № 4. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücks, abgeschätzt auf 1821 Rtl. 6 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 30. November 1841 Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 6. Das aus 57 Morgen 55 □Ruthen magdeburgisch bestehende in Gr. Katz sub № 9 belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 496 Rtl. 18 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

5. April 1842 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt, den 6. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 7. Das der Wittwe Apollonia Tysler gehörige sub № 41 in dem Königlichen Dorfe Demlin belegene gemäß der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 280 Rtl. geschätzte Kathengrundstück soll in termino den 9. April 1842 Vormittags 11 Uhr subhastirt werden.

Schöneck, den 2. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 8. Das zum Nachlaß der Wittwe Agatha Töws gehörige Grundstück Altendorf № 10 bestehend aus Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden auch 18 Morgen 95 □Ruthen Preuß. oder 8 Morgen 55½ □Ruthen Cullmisch im eigenthümlichen Lande, abgeschätzt auf 1086 *Rth.* 3 *Sgr.* 4 *Pf.* zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 7. April 1842 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 17. December 1841. Königl. Land= und Stadtgericht.

№ 9. Höhern Orts ist die Veräußerung einer im Forstbelauf Kossowo Reviers Mirchau belegenen Parzelle von 8 Morgen 2 □Ruthen preussisch nachgegeben.

Es wird daher zur Lizitation dieser Parzelle zum reinen Verkauf, oder Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen=Zinses, Termin

zum 17. Januar 1842 Nachmittags 2 Uhr

im Amtslokale hieselbst anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Käufer eingeladen werden.

Die Veräußerungsbedingungen können in den Wochentagen hier eingesehen werden.

Carthaus den 13. December 1841. Königl. Domainen=Rent=Amt.

№ 10. Ich bin Willens mein zu Gr. Mausdorf belegenes kantonfreies Grundstück mit 1 Hufen 27 Morgen culm. Land, nebst guten Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden, am Donnerstag den 13. Januar 1842 Nachmittags um 1 Uhr an Ort und Stelle öffentlich zu verkaufen. Kauflustige lade ich hierzu ergebenst ein D. Rahn.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 11. Die zum Neubau der evangelischen Kirche und des Pfarrhauses zu Sobbowitz erforderlichen Maurer=, Zimmer=, Tischler=, Schlosser=, Glaser= und Maler=Arbeiten sollen an zuverlässige Unternehmer im Wege der Submission ausgethan werden.

Die Nachweisungen der auszuführenden Arbeiten, die Bauzeichnungen und die nähern Bedingungen sind täglich in den Vormittagsstunden bei mir einzusehen.

Versiegelte Submissionen werden bis zum 24. Januar 1842 V. M. 11 Uhr angenommen. Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Danzig, den 11. December 1841. Stein, Bau=Inspector,
Mattenbuden № 289.

№ 12. Der Hofbesitzer Nicolaus Janzen in Campenau beabsichtigt auf seinem Lande in angemessener Entfernung von dem nach Brodsende führenden Wege eine Windmühle auf Holländische Art, mit einem Mahl= und einem Graupen=Gange, neu anzulegen.

Digitized by Google

Dieses Project wird, höheren Vorschriften gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, etwanige Widersprüche gegen dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 22. December 1841. Der Landrath Plehn.

№ 13. Vom 2. Februar k. J. an sind zu Bohlschau, ½ Meile von Neustadt in Westpreußen an der Chaussee gelegen, 12 bis 14 Monat alte Stöhre vom kräftigem Körperbau mit sehr dichter Wolle von Giesenbrügger, Mögliener und Schwandter Racen herstammend zu den Preisen von 10, 15, 20 bis 30 Rth. gegen baare Zahlung zu verkaufen und sogleich oder nach der Schur abzunehmen. Kauflustige haben sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an den Unterzeichneten zu wenden.

Bohlschau, den 22. Dezember 1841. Der Ober-Inspektor Thymian.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 14. Der mittelst Steckbriefs vom 30. v. M. (Oeffentl. Anzeiger № 49 pro 1841) verfolgte Arbeitsmann Daniel Friedrich Döhring ist wieder ergriffen.

Lauenburg, den 21. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 12. Januar 1842.

№ 5.

Gesetzsammlung No. 23.

№ 2210. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 18. October 1841.

№ 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe. Vom 18. Oktober 1841.

№ 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend. Vom 18. Oktober 1841.

№ 2213. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 19. October 1841.

№ 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 19. Oktober 1841.

№ 2215. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19. October 1841.

Digitized by Google

№ 2216. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1841.

Gesetzsammlung No. 24.

№ 2217. Patent über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841. wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6. November 1841.

№ 2218. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend. Vom 13. November 1841.

№ 2219. Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg. Vom 13. November 1841.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die besondere Bekanntmachung des in der Gesetzsammlung für 1841 pag. 64 seq. abgedruckten Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Schiffen vom 31. März c. an die Schiffsmannschaft und die Aufbewahrung des Abdrucks desselben auf den Schiffen betreffend.

№ 6.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß zur Sicherung der Wirksamkeit des in der Gesetzsammlung für 1841 pag. 64 seq. abgedruckten Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Schiffen vom 31. März c. dasselbe den Schiffsmannschaften bei Antritt ihres Dienstes jederzeit speciell bekannt gemacht werde. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß, wird hiemit angeordnet, wie folgt:

Jeder Schiffscapitain und Schiffer ist verpflichtet,

1. das gedachte Gesetz der gesammten Schiffsmannschaft mit Einschluß des Steuermanns vor dem Antritte jeder Reise durch langsames und deutliches Vorlesen seines ganzen Inhalts bekannt zu machen und darüber, daß solches geschehen, in seinem Tagebuche eine vollständige Registratur aufzunehmen, welche den Tag der Verhandlung und die Namen der Gegenwärtigen enthalten und von dem Steuermann mit vollzogen werden soll.
2. sich mit einem Abdrucke des Gesetzes zu versehen, welcher auf dem Schiffe so aufzubewahren ist, daß er auch dem Schiffsvolk jederzeit zugänglich ist.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Polizei-Strafe von 5 bis 20 Rt. geahndet werden.

Königsberg, den 26. Dezember 1841.

Der Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen
v. Schön.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch von uns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß uns eine Anzahl Exemplare des gedachten Gesetzes überwiesen ist, welche in unserer Registratur von den betreffenden Schiffsführern für jetzt unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Danzig, den 3. Januar 1842.

Provinzial-Landtags-Angelegenheit betreffend.

№ 7.

In Folge höherer Anordnung wird mit dem diese Bekanntmachung enthaltenden Stücke des Amtsblatts ein Abdruck des unterm 7. November pr. Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes für die zum 7. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände als Beilage ausgegeben, worauf das Publikum hiedurch aufmerksam gemacht wird.

Danzig, den 5. Januar 1842.

Vermischte Nachrichten.

№ 8.

Bei der Straf-Anstalt in Koronowo ist die mit einem Gehalte von 75 Rth. jährlich verbundene Stelle des Wundarztes noch vakant.

Qualifizirte Wundärzte, welche sich um dieselbe zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden.

Bromberg, den 24. Dezember 1841. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 9.

Auch für dieses Jahr haben die Vertheilung der Actien an die außerhalb Königsberg wohnenden Herren Actionaire des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen in den hier nicht aufgeführten Kreisen die Herren Landräthe; dagegen

im Kreise Angerburg, Herr Generallieutenant Graf Lehndorff Excellenz auf Steinort,
" Stadtkreise Danzig, Herr Commerzienrath G. Baum,
" Kreise Darkehmen, Herr v. Farenheid-Angerapp,
" " Gerdauen, Herr Baron v. d. Trenk-Arensdorff,
" " Gumbinnen, Herr Regierungs-Buchdrucker Krauseneck in Gumbinnen,
" " Pr. Holland, Herr v. Kunheim-Spanden,
" " Schwetz, Herr Rittergutsbesitzer Schiffert-Konczyck,
" " Stallupönen, Herr Oberamtmann Böhm-Geritten,
" " Pr. Stargardt, Herr Rittergutsbesitzer Maclean-Czerbienczin

gütigst übernommen, und sind allen diesen Herren die betreffenden Actien pro 1842 heute zugefertigt worden. Den hier domicilirenden Herren Aktionairen werden die Actien durch einen dazu Beauftragten, gegen Empfangnahme des Beitrages von 3 Rth. pro Actie, im Laufe dieses Monats zugeschickt werden. — An alle Herren ergeht nun noch besonders

Digitized by Google

die dringende Bitte, ihre Actienbeiträge, dem §. 2. unserer Statuten gemäß, im Januar geneigt zu berichtigen.

Die Festsetzung der diesjährigen Renntermine und der zur Concurrenz zu stellenden Rennpreise für die Bahnen zu Königsberg, Danzig und Insterburg bleibt der nähern Beschlußnahme und Bekanntmachung noch vorbehalten.

Königsberg, den 2. Januar 1842.

Das Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

v. Auerswald.

№ 8.

In der Untersuchungssache wider den Theodor v. Dmuchowski, den Johann v. Niesolowski und die Marianna v. Niesolowska aus Gotthelp, Regierungsbezirks Danzig, ist gegen die vorgenannten Beschuldigten auf Verlust des Adels rechtskräftig erkannt und dieser Ausspruch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November d. J. bestätigt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29. December 1841. Criminal-Senat des Königl. Oberl.-Gerichts.

№ 9. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Dezember 1841.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen. weiße		Erbsen. graue		Heu pro Zentner à 110 pf.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1	Danzig.....	2	17	1	13	1	1	—	19	1	12	1	18	—	21	4	5
2	Elbing.....	2	29	1	22	1	2	—	18	1	14	1	20	—	18	3	22
3	Marienburg.	2	23	1	17	—	27	—	18	1	6	1	9	—	18	3	—
4	Stargardt ..	3	7	1	19	—	29	—	21	1	9	—	—	—	26	4	15

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 2.)

№ 2.

Danzig, den 12. Januar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 15. Das im Hypothekenbuch auf den Namen der Bäckermeister Andreas August Heydenschen Eheleute eingetragene, angeblich dem Hofbesitzer Wilhelm Eberhard Tümmler zugehörige, in der Dorfschaft Glettkau № 3 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1857 Rth. 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 19. Februar 1842 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem anberaumten Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Danzig, den 1. October 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 16. Das zur Concursmasse des Kaufmannes Joel Salomon Alexander gehörige, in der Breitgasse unter der Servis-Nummer 1205 und № 40 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1384 Rth. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 11. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 20. October 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 17. Das den Johann Friedrich Wilmsschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Scharfenort unter № 19 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 507 Rth. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Funfzehnten April Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden folgende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Real-Prätendenten der Kaufmann Joh. Samuel Zernecke als Testaments-Executor der Wittwe Marie Roff, die Erben des Joh. Zube, die Erben der Eleonora Pätschke, verehl. Zube zu dem gedachten Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Danzig, den 24. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 18. Die zur Maria Elisabeth Taubeschen Verlassenschaft gehörigen auf Saspe gelegenen Erbpachts-Grundstücke № 27 und 17 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt am 30. November 1839 resp. auf 1766 Rtl. 15 Sgr. und 2586 Rtl. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ohne Inventarium, aber mit den vom zeitigen Pächter beim Ende der Pacht am 1. Mai d. J. zurückzulassenden Saaten, sollen den 18. April 1842 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden. Danzig, den 5. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 19. Das den Erben des Gastwirths Cornelius Penner zugehörige Grundstück Littr. D. XIV. 22. in Fürstenau belegen, abgeschätzt auf 585 Rtl. 16 Sgr. 8 Pf. soll in dem im Stadt-Gericht auf den 16. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Titius anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die etwanigen unbekannten Erben des titulirten Besitzers Cornelius Penner hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Elbing, den 8. October 1841. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 20. Das den Kreisphysikus Dr. Meckschen Erben zugehörige Grundstück Litt. A. I. 569 abgeschätzt auf 952 Rtl. 16 Sgr. 8 Pf. soll in dem im Stadtgericht auf

den 15. März 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine wird zugleich der seinem Aufenthalt nach unbekannte resp. Miteigenthümer und Realgläubiger Otto Carl Julius Meck hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 13. November 1841. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 21. Die zum Nachlaß des Isbrand Fast gehörigen Grundstücke Orloff № 4. bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 20½ Morgen Cullmisch an Land, abgeschätzt auf 1232 Rtl. 13 Sgr. und Mierauerwalde № 1. bestehend aus 7 Morgen Cullm.

Digitized by Google

an unbebautem Lande abgeschätzt auf 291 Rt. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen am 14. April 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 24. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 22. Es haben sich

I. in der Gemeinheits-Aufhebungssache von Baumgarth, Elbinger Kreises

1. der Zweihüfner Peter Schack,
2. = Fünfhüfner Johann Gehrmann,
3. = 5 = Jacob Wölcke senior,
4. = 1 = Jacob Vollerthun,
5. = ½ = Johann Maruhn,
6. = ⅓ = Peter Wegner,
7. = 1/10 = Johann Maruhn

daselbst

II. in der wegen Ablösung der Natural-Gespanndienste der Dorfschaften Trunz, Baumgarth und Königshagen bei Bewirthschaftung des Pfarr-Ackers zu Trunz

A. aus Trunz

1. der 1-Hüfner Abraham Böhnke,
2. = 1 = Gottfried Colmsee wegen der halben Hufe vom Jacob Wilkeschen Hofe,
3. die Erben des 4-Hüfners Jacob Putz,
4. der ½-Hüfner Jacob Schick,
5. die Wittwe des 1-Hüfners Jacob Stagneth Regine geb. Häse,
6. der 1-Hüfner Gottfried Wilke wegen der 1/1 Hufe vom Hofe des Peter Colmsee,
7. der ½-Hüfner Johann Hohmann,
8. = ½ = Michael Kuhn,
9. = ½ = Michael Colmsee,
10. = ½ = Gottfried Schick,

B. aus Baumgarth,

1. der 5-Hüfner Johann Gehrmann.
2. = 2 = Peter Schack,
3. = 1 = Gottfried Dorsch,
3. = 5 = Jacob Wölcke sen.,

Digitized by Google

III. In der Sache wegen Ablösung der Natural-Haferlieferung der Dorfschaft Baumgarth an die Kämmerei der Stadt Elbing,

1. der 2½-Hüfner Peter Schack,
2. = 5 = Johann Gehrmann,
3. = 5 = Jacob Wölcke sen.,
4. = ½ = Gottfried Fietkau

daselbst

IV. in der Sache wegen Ablösung der Natural-Haferlieferung der Dorfschaft Trunz an die Kämmerei der Stadt Elbing,

1. der 4-Hüfner Jacob Putz,
2. = ½ = Jacob Schick,
3. = Gottfried Colmsee wegen der ½ Hufe vom Hofe des Jacob Wilke,
4. = 1-Hüfner Michael Schick,
5. die 1-Hüfner-Wittwe Stagneth, Regine geb. Häse,
6. der Gottfried Wölke wegen der ½ Hufe vom Hofe des Peter Colmsee,
7. = ½-Hüfner Johann Hohmann,
8. = ½ = Michael Kuhn,
9. = ½ = Michael Colmsee,
10. = ½ = Gottfried Schick,

daselbst, und

V. in der Sache wegen Ablösung der Natural-Dienste der Dorfschaft Neuendorf beim Werben der Stadthofswiesen zu Elbing und Unterhaltung einer Dammstraße daselbst

1. die Wittwe Lange, Christine geb. Roff,
2. der Johann Jacob Lange,

als vollständige und rechtfertige Besitzer ihrer inne habenden Grundstücke, bei der Unvollständigkeit des Hypothekenbuchs und den dessen sofortiger Berichtigung entgegenstehenden Hindernissen, nicht zu legitimiren vermogt. In Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften, werden alle etwanigen unbekannten Theilnehmer, welche in Betreff der gedachten Grundstücke bei den bezeichneten Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solches binnen 6 Wochen und spätestens im Termin

den 19. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst, Langgasse № 533. anzumelden, zu bescheinigen, und die weitere Verhandlung der Sache, ausbleibenden Falles aber zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzungen bewirktermaßen gegen sich gelten lassen müssen, und dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

Danzig, den 30. December 1841.

Der Oekonomie-Commissions-Rath
Ernst.

Digitized by Google

№ 23. Am 19. d. M. ist bei Schadwalde ein unbekannter männlicher Leichnam durch die Nogat angeschwemmt worden. Die Verwesung war schon stark vorgeschritten und muß muthmaßlich der Körper über ½ Jahr im Wasser sich befunden haben. An Bekleidung wurde gefunden: eine schwarze Merino-Halsbinde, und ein Paar schmierlederne Stiefel mit kurzen Schächten, welche letztere an einer Seite aufgeschnitten waren. Spuren äußerer Verletzung sind nicht wahrzunehmen gewesen.

Alle diejenigen, welche über die Herkunft und die Todesart des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, solches schleunigst bei dem unterzeichneten Gericht zu thun. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Marienburg, den 23. Dezember 1841. Königl. Landgericht.

№ 24. Der Hofbesitzer Nicolaus Janzen in Campenau beabsichtigt auf seinem Lande in angemessener Entfernung von dem nach Brodsende führenden Wege eine Windmühle auf Holländische Art, mit einem Mahl- und Graupen-Gange, neu anzulegen.

Dieses Project wird, höheren Vorschriften gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, etwanige Widersprüche gegen dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 22. Dezember 1841. Der Landrath Plehn.

№ 25. In Gemäßheit der Bestimmung Einer Königl. Wohllöbl. Regierung zu Danzig soll in dem Forstbelauf Kossowo, Oberförsterei Mirchau ein neues Forst-Etablissement errichtet und die dazu nöthigen Bauten:

„des Wohnhauses, des Scheunen- und Stallgebäudes, die Anlegung der nöthigen Hof- und Gartenbewährung und Setzung einer Ortstafel, die Anlegung eines Brunnens, eines Backofens mit Ziegelbedachung und eines Abtritts, so wie die Anschaffung der Feuer-Löschgeräthe,"

in Entreprise ausgethan werden.

Zur Ausbietung dieser Bauten ist ein Termin auf Sonnabend den 29. Januar 1842 von 2 Uhr Nachmittags, im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Bauunternehmer eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt: daß von dem Unternehmer eine baare Caution von 200 Rt. im Termin deponirt werden muß und daß das Wohnhaus massiv, Scheune und Stallgebäude aber mit ausgemauertem Fachwerk erbaut werden.

Anschläge und Zeichnungen liegen zur Einsicht täglich hier vor.

Carthaus, den 31. Dezember 1841. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 26. 170 Klafter in diesem Frühjahre zum hiesigen Forstrevier zu plettende Eichen-

Digitized by Google

borke sollen Sonnabend den 12. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr im Hotel de Danzig allhier öffentlich mit der Bedingung licitirt werden, daß der Meistbietende den vierten Theil des Gebots sofort deponirt. Kaufliebhaber werden hierzu ergebenst eingeladen.

Oliva, den 2. Januar 1842. Der Oberförster Fritsche.

Güter=Kauf und Pachtung.

№ 27. Bei den vielseitigen Anfragen wegen Ankauf und Pachtung größerer Güter, findet sich das Commissions= und Erkundigungs=Bureau in Elbing Fried. Wilh.=Platz № 7 veranlaßt, diejenigen Herren Ritter=Gutsbesitzer, welche geneigt sind, ihre Güter durch dessen Vermittelung recht bald und vortheilhaft zu verkaufen oder zu verpachten, ganz ergebenst zu bitten, eine specielle Beschreibung der Güter, nebst Verkaufs= oder Verpachtungsbedingungen, hochgeneigtest des schleunigsten einzusenden.

Die Courtage wird — wenn deshalb nicht ein besonderes Uebereinkommen vorangegangen — bei An= und Verkäufen von Gütern bis 30000 Rth. Werth mit 1%, bei Gütern von höherm Werthe, mit ½ % vom Kaufgelde, sowohl vom Verkäufer als vom Käufer, bei Pachtungen aber bei den erstern mit 1 Sgr. und bei den letztern mit 6 Pf. von jedem Thaler der Pacht=Summe berechnet.

№ 28. Ein Oeconom welcher die Landwirthschaft vollkommen zu führen versteht auch eine Brennerei mit Vortheil zu leiten weiß, wegen seines Verhaltens, seiner Treue und Fleißes gute Zeugnisse aufzuweisen hat, kann künftigen Marien auf einem Gute ohnweit Stolpe in Pommern ein Unterkommen finden. Das Nähere ist zu erfragen in Danzig Langenmarkt № 499.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 19. Januar 1842.

№ 10.

Gesetzsammlung No. 25.

№ 2220. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

№ 2221. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 11. Dezember 1841.

Gesetzsammlung No. 26.

№ 2222. Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17. November 1841.

№ 2223. Berichtigung eines Druckfehlers bezüglich auf die unter № 463. (Seite 20. Jahrgang 1818.) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818. D. d. den 30. November 1841.

№ 2224. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. Vom 16. Dezember 1841.

№ 2225. Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837. ab-

Digitized by Google

geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17. Dezember 1841.

№ 2226. Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837. wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen. Vom 17. Dezember 1841.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 11.

Auf Anordnung des Herrn Geheimen Staatsministers und Oberpräsidenten v. Schön Excellenz und mit Bezug auf den Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs in dem Landtagsabschiede vom 7. November a pr. II. 23. erfolgt in einer außerordentlichen Beilage bei dieser Nummer des Amtsblattes die Verfügung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Oktober 1837 betreffend das Ergebniß der über die Einwirkung des Gymnasialunterrichts auf die körperliche Entwickelung der Schüler, angestellten Untersuchungen, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Januar 1842.

Pfandbrief-Verloosung betreffend.

№ 12.

Die General-Landschafts-Direktion in Posen hat uns ein Verzeichniß der am 7. Dezember v. J. bei ihr verlooseten Pfandbriefe zum Kapitalbetrage von 118,875 Rt. mitgetheilt, wobei die betreffenden Pfandbrief-Inhaber aufgefordert werden, die gezogenen Nummern nebst Coupons von Johanni 1842 ab in termino den 4. Juli 1842 gegen Empfangnahme des Werths derselben an die dortige General-Landschafts-Kasse bei Vermeidung der nach §. 40. und 315. der Kreditordnung zu gewärtigenden Folgen abzuliefern.

Wir bringen solches hiemit zur Kenntniß der diesseitigen dabei etwa betheiligten Institute, Corporationen und Privat-Personen mit dem Bemerken, daß das gedachte Verzeichniß in unserer Polizei-Registratur täglich in den Geschäftsstunden eingesehen werden kann.

Danzig, den 1. Januar 1842.

Betrifft die Verheirathung und Ansässigmachung von Militairpflichtigen.

№ 13.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 bringen wir hiedurch wiederholt in Erinnerung, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansässigmachung keinesweges ihrer Militairpflicht überhoben werden. Zugleich weisen wir die sämmtlichen Geistlichen unseres Departements hiermit an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung ad protocollum zu erinnern. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist stempelfrei.

Danzig, den 8. Januar 1842.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

№ 14.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob hierselbst ist unterm 29. Dezember 1841. ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem E. E. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27. Dezember 1841 ein sechs hintereinander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für Lokomotive und Dampfmaschinen geeignete Expensions-Vorrichtung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ertheilt worden. —

Dem Königlichen Würtembergischen Rittmeister a. D. von Zieten zu Berlin ist unterm 21. November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Wasserhebe-Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund ist unter dem 21. November 1841 ein Patent,

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen, so weit die ganze Zusammensetzung dieser Maschine, nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 15.

An Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Regierungs-Rathes Cannet ist der Regierungs-Rath Baron von Senden, zeither in Merseburg, zum Mitgliede der Königlichen Regierung hieselbst ernannt und heute eingeführt worden.

Die zeitherigen interimistischen katholischen Schullehrer Sobolewski zu Putziger-Heisterneſt und Mathias Bessewski zu Strzellin sind definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Stadtrath Carl Heinrich Ruhdel zu Elbing ist von der Direction der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nekrolog.

№ 16.

Am 29. Dezember v. J. beschloß seine irdische Laufbahn der evangelische Schulen-Inspector und Seminar-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, Pfarrer Dr. Wilhelm Ludwig Häbler zu Marienburg.

Der Verewigte hat seit dem Jahre 1794 als öffentlicher Lehrer, seit 1802 als Geistlicher, seit 1811 als Seminar-Director, seit 1812 als Schulen-Inspector gewirkt und vorzugsweise um die Verbreitung des entwickelnden Unterrichts in den Volks-Schulen sich in einem sehr weiten Kreise wesentliche Verdienste erworben. Sein Andenken wird stets in Segen bleiben.

Danzig, den 4. Januar 1842.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 17.

Der nachfolgend näher bezeichnete Schmiedegesell Carl Gurgel, welcher von uns wegen großen gemeinen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist am 15. Januar d. J. zwischen 8 und 9 Uhr Abends aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll auf das schleunigste wiederum zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Dirschau, den 16. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname, Gurgel. Vorname, Carl. Alter, 29 Jahr. Religion, evangelisch. Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Gewerbe, Schmiedegeselle. Sprache, deutsch. Geburtsort, Rügenwalde. Früherer Aufenthaltsort, Pordenau unweit Tiegenhof. Haar, dunkelblond. Stirn, frei und hoch. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau und klein. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelblond und stark. Zähne, gut. Kinn, länglich. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Füße, gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einem blau tuchenen Rocke mit überzogenen Knöpfen, einer blauleinenen Unterjacke, einer blautuchenen Weste mit schwarz hörnernen Knöpfen, einem Paar grauleinenen Hosen, einem Paar kurzen ledernen Stiefeln, einer schwarztuchenen Mütze, einem blaubaumwollenen Halstuche mit weißen Blumen, 2 leinenen Hemden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 3)

№ 3.

Danzig, den 19. Januar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 29. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Hofbesitzers Salomon Stamm zugehörige, in der Dorfschaft Reichenberg № 10 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1885 Rth. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll ohne Inventarium

den 22. März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zum Behuf der Auseinandersetzung verkauft werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem anstehenden Termine, bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen. Danzig, den 3. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 30. Auf dem in Lackendorf sub D. VIII. 46 belegenen zuletzt den Isebrand Taubenseeschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke standen auf Grund des am 29. Mai 1801 zwischen den Nicolaus und Christine Elisabeth geborne Frischbutter, Gutthardtschen Eheleuten und dem Nicolaus Gutthardt senior errichteten am 19. Juli 1802 gerichtlich verlautbarten Kaufvertrages für Letztern 1500 Rth. rückständige Kaufgelder zur ersten Stelle eingetragen. Das über diese angeblich längst bezahlte Post unterm 26. November 1802 ausgefertigte Hypotheken-Interims-Document ist verloren gegangen und mit dem darauf bei der Kaufgelderbelegung über das gedachte Grundstück treffenden Percipiendo von 1002 Rth. 3 Sgr. eine Gutthardt-Taubenseesche Special-Masse angelegt worden.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst Berechtigte an die gedachte Special-Masse Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung zum Termin den

23. März 1842 Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Rimpler bei Vermeidung der Präclusion hiedurch vorgeladen.

Elbing, den 25. November 1841. Königl. Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 31. Das den Absalon und Catharina geb. Janzen Hornschen Eheleuten zugehörige in der Dorfschaft Augustwalde sub № 1. A. belegene und aus 10 Morgen cullmisch (oder 22 Morgen 114½ Ruthen preussisch) bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 600 Rth. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25. Februar 1842 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Besitzer Absalon und Catharina geborne Janzen Hornschen Eheleute werden hiezu öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 1. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 32. Das in der Dorfschaft Herrenhagen № 7. und das in der Dorfschaft Schloß Kaldowo № 33. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, zum Nachlasse der Peter und Catharina Töwsschen Eheleute gehörig, Ersteres auf 4238 Rth. 10 Sgr. und Letzteres auf 347 Rth. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Februar 1842 Vormittags um 10 Uhr im Hofe Herrenhagen № 7. subhastirt werden.

Marienburg, den 8. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 33. Das in der Mühlengasse hieselbst sub № 752 Litt. A. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück der Steuermann Jaskowskischen Erben abgeschätzt auf 151 Rth. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. April 1842

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 17. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 34. Das in der Dorfschaft Mierau № 15 des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück der Bartholomäus und Florentine Krügerschen Eheleute abgeschätzt auf 377 Rth. 26 Sgr. zufolge der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12. April fut., Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Prä-

Digitized by Google

clusion, spätestens in diesem Termine zu melden; auch werden die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Personen

1. die verwittwete Krüger, früher verwittwete Dragheim geb. Holst, event. deren unbekannte Erben als Mitbesitzer des Grundstücks,
2. der Johann Behrend Dragheim, event. seine gleichfalls unbekannte Erben als Real-Gläubiger und Mitbesitzer vorbezeichneten Grundstücks,
3. die Anna Florentina Dragheim und deren Ehemann Schlosser Michael Papius zu Tiegenhoff, welche beide verstorben sein sollen, in diesem Falle also deren Erben als Mitbesitzer vorgedachten Grundstücks und Gläubiger,
4. die Geschwister des Tischlers Johann Samuel Holst von Tigenhoff, für welche in dem Hypotheken-Buche des Grundstücks Mierau № 15 Rubrica III. loco 3 eine Caution eingetragen steht, zu demselben öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 30. November 1841 Königl. Land-Gericht.

Proclama.

№ 35. Das auf 320 Rth. gerichtlich abgeschätzte zu Hoppen belegene Anton Krefftsche Erbpachtsgrundstück, soll in termino

den 18. März 1842

Vormittags um 11 Uhr im Hofe zu Zalenze im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Neustadt, den 24. September 1841.

Das Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.

Proclama.

№ 36. Es soll das auf 206 Rth. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte den Erbpächtern Peter Wiczling und Valentin Plichta gehörige zu Teufelsbruch bei Zalenze belegene Erbpachts-Grundstück in termino den 19. März 1842 Vormittag um 11 Uhr im herrschaftlichen Hofe zu Zalenze öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Zugleich werden die unbekannten Real-Gläubiger zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hiedurch vorgeladen.

Neustadt, den 30. October 1841. Das Patrimonial-Gericht Charlotten.

Subhastation-Patent.

№ 37. Das den minorennen Geschwistern Renate und David Töws gehörige Grundstück Neumünsterberg № 16 bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer Hufe culmisch an Land, mennonitischer Qualität, auf 2453 Rth. 10 Sgr. abgeschätzt, zufolge der

Digitized by Google

nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

15. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst, freiwillig subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 27. October 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 38. Die dem Domainen-Fiskus zustehende Bernstein-Fischerei an der Ostseeküste des Fürstenthumschen Kreises soll auf sechs nacheinanderfolgende Jahre vom 1. Januar dieses Jahres ab anderweit verpachtet werden.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Cöslin habe ich einen Lizitations-Termin auf

den 22. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftslocale hieselbst anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen täglich in meiner Registratur einzusehen sind und auch im Termine werden bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 11. Januar 1842. Der Landrath.

№ 39. Von dem ehemaligen Forstbelauf Borsk soll derjenige Theil, welcher sich noch im fiskalischen Besitz befindet, und nach der im Jahre 1838 bewirkten Vermessung einen Flächeninhalt von 581 Morgen 143 □Ruthen enthält, mit dem darauf befindlichen Forst-Etablissement und Holzbeständen zum reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege des öffentlichen Aufgebots veräußert werden.

Der anderweite Licitations-Termin hierzu ist auf den 16. Februar k. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Locale des Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Veräußerung sonst zum Grunde liegenden Bedingungen jederzeit im Geschäfts-Locale des gedachten Domainen-Rent-Amts eingesehen werden können.

Das geringste Kaufgeld beträgt, wenn der Erwerber die Brücken-Unterhaltungs-Verpflichtung übernimmt, 980 *Rth.* 10 *Sgr.* 4 *Pf.*, und, wenn diese Verpflichtung nicht übernommen wird, 1562 *Rth.* 21 *Sgr.* 2 *Pf.*

Der dritte Theil der Kaufgelder muß in dem Termine als Caution deponirt werden.

Marienwerder, den 23. December 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 40. In Gemäßheit des §. 47. der Statuten hat auch in diesem Jahre wiederum

Digitized by Google

eine Ausloosung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Curatoriums und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Function niederlegen, stattgefunden, und dabei das Loos zum Abgange getroffen von Ersteren:

den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Paalzow und
den Banquier Herrn J. Mendelssohn,

und von Letzteren

den Kaufmann Herrn Junge und
den Kaufmann Herrn Dittmann,

und es sind in der am 22. v. M. hier stattgehabten General-Versammlung der Interessenten der Anstalt zum Ersatz dieses Abgangs und zur Theilnahme an der Verwaltung derselben nachbezeichnete Mitglieder der Gesellschaft resp. wieder gewählt und gewählt worden, und haben dieselben die auf sie gefallene Wahl angenommen

a. zu Mitgliedern des Curatoriums:
Herr J Mendelssohn, Banquier, und
Herr Jung, Justizrath und Notar,

b. zu Stellvertretern:
Herr Schulz, Geheimer-Regierungs-Rath, Mitglied der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse für die Kurmark,
Herr J. A. Busse, Banquier.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht mit der Bemerkung, daß nunmehro eine Ausloosung der vorgedachten Art ferner nicht vorkommen, der Abgang an Mitgliedern des Curatoriums und Stellvertretern vielmehr künftig durch das Dienstalter derselben bestimmt wird.

Auch in Ansehung der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter hat nach §. 55. der Statuten und nach zweijähriger Function eine neue Wahl stattgefunden, und solche das Resultat gehabt, daß

Herr Schimmelpfennig, Rechnungs-Rath und Director des Haupt-Stempel-Magazins,
Herr Metzke, Buchhalter bei der Königlichen Seehandlung,

zu Revisions-Commissarien, und

Herr Hugewaldt, Geheimer Hofrath und Rendant der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,

zum Stellvertreter wieder erwählt worden, und die durch den Abgang des Herrn Rechnungs-Raths Weber sich erledigende Stellvertreterstelle durch den

Herrn Meroni, Buchhalter bei der Königl. Seehandlung,

wiederum besetzt werden wird. Berlin, den 22. December 1841.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

M 41. Der Hofbesitzer Nicolaus Janzen in Campenau beabsichtigt auf seinem Lande

Digitized by Google

in angemessener Entfernung von dem nach Brodsende führenden Wege eine Windmühle auf Holländische Art, mit einem Mahl- und Graupen-Gange, neu anzulegen.

Dieses Project wird, höheren Vorschriften gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, etwanige Widersprüche gegen dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 22. Dezember 1841. Der Landrath Plehn.

№ 42. In Gemäßheit der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll in dem Forstbelauf Kossowo, Oberförsterei Mirchau, ein neues Forst-Etablissement errichtet und die dazu nöthigen Bauten:

„des Wohnhauses, des Scheunen- und Stallgebäudes, die Anlegung der nöthigen Hof- und Gartenbewährung und Setzung einer Ortstafel, die Anlegung eines Brunnens, eines Backofens mit Ziegelbedachung und eines Abtritts, so wie die Anschaffung der Feuer-Löschgeräthe."

in Entreprise ausgethan werden.

Zur Ausbietung dieser Bauten ist ein Termin auf Sonnabend den 29. Januar 1842 von 2 Uhr Nachmittags, im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Bauunternehmer eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt: daß von dem Unternehmer eine baare Caution von 200 Rt. im Termin deponirt werden muß und daß das Wohnhaus massiv, Scheune und Stallgebäude aber mit ausgemauertem Fachwerk erbaut werden.

Anschläge und Zeichnungen liegen zur Einsicht täglich hier vor.

Carthaus, den 31. Dezember 1841. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 43. In der Nacht zum 9. d. M. sind aus dem Kutschstalle des Gutsbesitzers Herzog in Kl. Gartz folgende Gegenstände

1. ein blauer Kutscher-Mantel mit rothem Tuch an den Aufschlägen und Kragen, mit grünem Boy gefüttert,
2. ein blauer feiner Kutscher-Rock mit sammtmanchesternen Kragen und Aufschlägen und gelben Knöpfen,
3. ein Paar neue blaue Hosen mit grauer Leinwand durchweg gefüttert,
4. ein Paar ganz feine schwarztuchene Hosen, gefüttert mit hellgrauem Kattun,
5. ein Paar Militairhosen mit rothen Tuchrändern,
6. ein Paar blaue Beinkleider und ein Paar braun und blaugestreifte Sommerhosen, so wie eine neue schwarztuchene Mütze, mit Pelz gefüttert; ferner:
7. zwei Halsbinden, ein Paar gelblederne und ein Paar weiße Finger-Pelz-Handschuhe, so wie ein weißbuntes Halstuch und ein Paar weißgestrickte Faust-Handschuhe

gestohlen worden.

Digitized by Google

Der Dieb hat bei seiner Entweichung eine blaue Tuchmütze mit schwarzledernem und zerbrochenem Schirm zurückgelassen. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Kreis-Gensd'armerie werden ergebenst ersucht, auf die entwendeten Gegenstände und den Dieb zu vigiliren und im Betretungsfalle dem unterzeichneten Amte sogleich Anzeige machen zu wollen.

Dirschau, den 10. Januar 1842 Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 44. In L. G. Homann's Kunst- und Buchhandlung in Danzig, Jopengasse No. 598, ist zu haben:

Das Dorfbuch für Preußen.

Ein Volks- Noth- und Hülfsbuch für Dorfbewohner, besonders aber für Dorfgemeinden, Gutsbesitzer, Dorfschulzen, Gerichtsschreiber; desgleichen für Lehrer und Prediger auf dem Lande. Herausgegeben vom Regierungs-Sekretair Th. Brand 3. Auflage (53 Bogen größtes 8 Format) Preis 2 Rth. 5 Sgr. Verlag von C. Flemming in Glogau.

Inhalt: Das Schulwesen, — das Königl. Haus, — Klassen- Mahl- und Schlachtsteuer, — das gerichtliche Verfahren, — Von Testamenten und Erbe, — Verträge, — Ressort der Verwaltungs- und Justizbehörde, — Vorschriften für die, welche beim Könige oder den Ministerien Gesuche, Bittschriften oder Beschwerden anbringen wollen, — das Stempelwesen, — Maaß-, Münz- und Gewichtsordnung, — Gesindeordnung, — das Schiedmanns-Institut, — der Dorfschulz und dessen Amts-Verhältnisse, — Polizeiliche Dorfordnung, — Allgemeine Polizei-Sachen, — Wo Polizei und Justiz zusammenwirkt, — die Gewerbesteuer, — das Postwesen, — Versicherungsanstalten, — Brief-Titulaturen, — Geschäftsaufsätze, — Fremdwörterbuch, — Geschichte des Preußischen Staats. — Das rasche Erscheinen dreier Auflagen ist das beste Zeugniß für die Brauchbarkeit des Werkes.

№ 45. 400 Schock Rohr, worunter auch das schönste Gyps-Rohr, stehen in der Legan bei Herrn Zimmermann zum Verkauf. Das Nähere hierüber wird Herr Zimmermann in der Legan, wie auch der Schulze Görgens jeden Sonnabend Vormittags bei Herrn Felskau auf dem Langenmarkt anzutreffen, gerne bekannt machen.

№ 46. Ein Oeconom welcher die Landwirthschaft vollkommen zu führen versteht auch eine Brennerei mit Vortheil zu leiten weiß, wegen seines Verhaltens, seiner Treue und Fleißes gute Zeugnisse aufzuweisen hat, kann künftigen Marien auf einem Gute ohnweit Stolpe in Pommern ein Unterkommen finden. Das Nähere ist zu erfragen in Danzig Langenmarkt № 499.

№ 47. Donnerstag den 3. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr sollen auf freiwilliges Verlangen in dem Gute Bissau bei Matern meistbietend verkauft werden, als:

Digitized by Google

Ein vollständiger Apparat zum Dämpfen, Quetschen und Mischen der Kartoffeln, bestehend in

1 kupf. Zilinder von 470 Pf., 1 Mischfaß mit eis. Bänden und mit einem metallenen Krahn von 40 Pfd., 1 Quetsche und Mischwerk in dem Mischfaße, welches an einer Roßmühle angehängt ist und abgenommen werden kann, kupferne Röhren, Ringe und Ventile von circa 100 Pfd., 2 kleine metallene Krähne 7½ Pfd.

1 Dampffaß zu 35 Scheffel Kartoffeln
1 " " 25 " " } mit eisernen Reifen,
1 " " 15 " "

Ein Gefäß, Wasser durch Dampf zum Kochen zu bringen, ein dito zum Mischen oder Quellen der Erbsen, ein dito zum Waschen der Kartoffeln, einige kleine Wagen zum Füttern der Schweine, 3 eis. Centner und mehrere andere Gewichte (geeicht), 1 Hand-Schrootmühle, Spaten, Karren, Forken, Laternen und andere zum Dampf-Apparate gehörige Sachen.

Der Zahlungstermin für sichere Käufer wird am Tage der Auction angezeigt, Unbekannte zahlen sofort.

Zum zahlreichen Besuche ladet höflichst ein Fiedler, Auctionator.
Röpergasse № 475.

№ 48. Frischer reinschmeckender Kaviar wird verkauft pro Pf. Berl. Netto zu 33 Sgr. bei Ernst Wendt, Danzig Hundegasse № 248.

№ 49. Cigarrenabfallseltaback à Pfund 6 und 7 Sgr., 4 alte Oefen, nebst 30 Sproß- und Bleifenstern sind zu Kauf in der Fabrike 1. Damm № 1129.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt №. 3.

Danzig, den 19. Januar 1842.

Aus den gutachtlichen Berichten sämmtlicher Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien über den im ersten Stücke der hiesigen medizinischen Zeitung v. J. enthaltenen Aufsatz des Regierungs-Medizinal-Raths Dr. Lorinser: Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen hat das Ministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß in den diesseitigen Gymnasien der Gesundheits-Zustand der Jugend im Allgemeinen recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehr-Anstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der rc. Lorinser gegen die deutschen Gymnasien überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der rc. Lorinser im Widerspruche mit andern Aerzetn bei dem jüngern Geschlechte bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, daß durch die Gymnasien und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Ministerium kann sich daher auch nicht veranlaßt sehen, auf den Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymnasien im Wesentlichen abzuändern, zumal da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymnasien fortwährend die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien in Anspruch genommen, die Lehrer-Kollegien in ihren vorschriftsmäßigen Konferenzen und die Gymnasial-Directoren in ihren außerordentlichen Zusammenkünften immer von neuem auf's Ernstlichste beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen der Königlichen Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufnn hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymnasien auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde.

In mehreren Verfügungen und namentlich in der ausführlichen Circular-Verfügung vom 29. März 1829 hat das Ministerium diesen hochwichtigen Gegenstand den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt, und sich auf's Entschiedenste dahin ausgesprochen, daß zwar den Schülern in den Gymnasien die Beschwerden, Mühseligkeiten, und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienste des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittelst einer stätig und naturgemäß sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepaßte Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hiernach mit Grund anzunehmen ist, daß bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymnasien bereits erlassenen gesetzlichen

Digitized by Google

Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymnasien herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Ministerium dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme, welche der oben gedachte Aufsatz des ꝛc. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymnasien wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegentreten, so viel als möglich abzustellen sucht, und zugleich über mehrere den Unterricht und die Zucht in den Gymnasien betreffende Punkte, die noch einer nähern Bestimmung zu bedürfen scheinen, im Folgenden das Erforderliche festsetzt.

1. Nach der bisherigen Erfahrung wird den Gymnasien ihre Aufgabe, die ihnen anvertraute Jugend formell und materiell zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften vorzubereiten und zu befähigen, ungemein dadurch erschwert, daß ihnen zur Aufnahme in die unterste Klasse fortwährend Knaben zugeführt werden, welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht daß gehörige Maaß von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Auf diese Weise werden die Gymnasien genöthigt, Gegenstände, welche offenbar noch der Elementarschule angehören, in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen, und während andere Knaben mit den erforderlichen Elementar-Kenntnissen gleichfalls in die unterste Klasse eintreten, wird schon hier der Grund zu der großen das Gedeihen des Unterrichts vielfach hemmenden Ungleichartigkeit der Schüler gelegt, mit welcher die Gymnasien immer noch kämpfen. Wenn früher bei dem ungenügenden Zustande des städtischen Elementar-Schulwesens der Maaßstab für die Kenntnisse der in die unterste Gymnasial-Klasse aufzunehmenden Knaben auf mechanisches Lesen, nothdürftiges Schreiben und die ersten Elemente des Rechnens selbst mit Genehmigung des Ministeriums beschränkt worden: so ist jetzt, nachdem fast überall in den Städten die Elementarschulen geregelt und verbessert sind, zur fernern Beibehaltung dieses zu beschränkten Maaßstabes kein dringender Grund vorhanden. Im Interesse der Elementar-Schulen wie der Gymnasien will das Ministerium daher anordnen, daß von jetzt an die Aufnahme der Knaben in die unterste Gymnasial-Klasse nicht vor ihrem zehnten Lebensjahre erfolgen und von ihnen gefordert werden soll:

a. Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
b. einige Fertigkeit, etwas Diktirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
c. praktische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
d. Elemnetar-Kenntniß der Geographie, namentlich Europa's;

Digitized by Google

e. Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;

f. erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasial-Verfassung nicht auf sieche und kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist: so sind die Eltern, welche für solche körperliche oder auch geistig untüchtige Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der großen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter noch ohne die nöthigen Subsistenz-Mittel den Gymnasial-Kursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen.

2. Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, so wie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäßigen dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, spricht dafür, daß gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht blos formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läßt sich nicht von dem Unterrichte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speciellen Facultäts-Studium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baues, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äußere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und fran-

Digitized by Google

zösischen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten: so gehen dagegen jene obengedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkührlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasial-Unterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäßig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände mit Einschluß der hebräischen und französischen Sprache ihre bisherige Stelle im System des Gymnasial-Unterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Maaßregel in keinerlei Art nachtheilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, daß das wahre Verhältniß dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläßliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasial-Lehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältniß wie das Bedürfniß der Klasse, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läßt, und sowohl in dem, was er seinen Schülern mittheilt, als in dem, was er von ihnen fordert, maaßlos über die Schranken hinaus geht, welche dem Gymnasial-Unterrichte für jedes Lehrfach und für jede Klasse gezogen sind. Das Ministerium muß auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, daß auch in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzutheilenden Lehrstoffes, bald bei der Art der Mittheilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasial-Unterrichts überschritten, und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft, und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Directoren der Gymnasien waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mißgriffen einzelner Lehrer mit Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung den gemeinsamen Zweck der Gymnasial-Bildung geltend zu machen, und rücksichtslos darauf zu halten, daß jeder Lehrer die für seine Klasse und sein Fach vorgeschriebenen Lehr-Pensen genau beachte. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben die Gymnasial-Directoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht auf's neue verantwortlich zu

Digitized by Google

machen, aber auch zugleich denen unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correcturen und andern Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterrichte der andern, besonders jüngeren Lehrer, desto öfterer beiwohnen können.

3. Um ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterrichte und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der Schüler herbeizuführen, nnd auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Klassen-System und das Klassen-Ordinariat angeordnet. Bei einer sachgemäßen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Klasse die verwandten Lehrgegenstände, nicht, wie bisher, getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hiernach scheint es räthlich und thunlich, in den beiden untern Klassen das Lateinische und Deutsche so wie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und obern Klassen die Geschichte und Geographie, so wie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältniß zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte so viel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäß sollen in den beiden untern Klassen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Klassen das Lateinische, Griechische und Französische, und in den beiden oberen Klassen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den untern Klassen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Klassen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Klasse die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den untern Klassen zwei, in den mittlern drei, und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen festhalten und zum Bewußtsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehr-Gegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage vertheilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der Art zu behandeln, daß z. B. in demselben Semester und in derselben Klasse zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschließlich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie, so wie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten

Digitized by Google

und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung stattfinden, daß, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Klasse nur Einen lateinischen und griechischen Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschließlich dem Prosaiker und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde. Diese und ähnliche Veranstaltungen werden jedoch nur in dem Maaße ihrem Zwecke entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige aber einflußreiche Geschäft der Klassen-Ordinarien tüchtige Lehrer von allgemeinwissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasial-Unterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Characters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen. Im Ganzen erfreuen sich die diesseitigen Gymnasien eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeugniß gebührt, daß er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftliche Bildung als durch regen pflichtmäßigen Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Ministerium gern der Hoffnung Raum, daß sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Klassen-Ordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondere im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentlichen Lectionen, wie es im Wesen der Klassen-Ordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Klasse mit glücklichem Erfolge zu übernehmen. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt es ob, mit umsichtiger Sorgfalt unter den Lehrern nicht blos eines Gymnasiums, sondern sämmtlicher Gymnasien der Provinz, die fähigsten und tüchtigsten zum Klassen-Ordinariate auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymnasium zum andern nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der betreffenden Anstalt in angemessener Art herbeizuführen, und auf ihre Beförderung so wie auf die Verbesserung ihrer äußern Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen. Wie es dem Ministerium eine angelegentliche Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasial-Directoren und der Schulräthe vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Klassen-Ordinarien während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen: so hat dasselbe zur Aufmunterung der Klassen-Ordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädikat: Oberlehrer ausschließlich beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrer hiermit um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegenzutreten,

Digitized by Google

daß die Fähigkeit, den Unterricht in den obern Klassen zu ertheilen, wie achtungswerth übrigens auch das hierzu erforderliche Maaß von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe, und dem betreffenden Lehrer ohne Weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zu Folge des ihnen ertheilten Prüfungs-Zeugnisses nur zu dem Unterrichte in den unteren oder mittleren Klassen befugt sind.

4. Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist wie die ganze Gymnasial-Einrichtung eben so wenig auf schwache als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urtheile von Aerzten täglich vier Lehrstunden des Vormittags und an vier Tagen der Woche zwei Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymnasien nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung im Freien gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens fünf Minuten erlaubt ist, und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Unterrichte eine größere Pause von zwei Stunden eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistes-Arbeiten verwandt wird. Ferner gewähren die zwei freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Haupt-Ferien, welche etwa den sechsten Theil des Jahrs einnehmen, kleinere und größere Ruhepunkte, und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Uebung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäßigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger erotematischen Art und Weise des Schul-Unterrichts ist ein vier- oder sechsstündiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäßigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäßen Entwickelung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzenden Lebensart unzertrennlich ist. Das Ministerium kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nachmals auf's Dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwande weiter zu dulden.

Um bei Vertheilung dieser wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Lehrgegenstände nicht sowohl eine durchgängige Einförmigkeit als vielmehr nur im Wesentlichen der Gymnasialeinrichtung die nöthige Gleichheit zu erzielen, wird in der Anlage eine allgemeine Uebersicht der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände, in welcher einem jeden derselben nach seiner Bedeutung für den allgemeinen Bildungszweck der Gymnasien eine passende Stundenzahl und nach seinem Verhältnisse zu den verschiedenen Bildungsstufen und Klassen eine angemessene Stellung gegeben ist, zur leitenden Norm mitgetheilt. Dieser allgemeinen Uebersicht gemäß ist für jedes Gymnasium unter Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Klassen all-

Digitized by Google

jährlich ein Lections-Plan festzustellen und demselben eine genaue Abgrenzung der Ziel-Leistungen für jede Klasse und jedes Fach beizufügen. Wenn hienach in Hinsicht des Lections-Plans der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf anderer Seits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des klassischen Alterthums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasial-Unterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen, als den Hauptgliedern des Organismus, gebührt, nicht verrückt werden.

Den Unterricht in der französischen Sprache wegen ihrer Nützlichkeit für das practische Leben schon in der vierten Klasse beginnen zu lassen, scheint dem Ministerium nicht angemessen, weil in dieser Klasse ohnehin schon ein neuer Lehrgegenstand, die griechische Sprache, hinzutritt, auch der untergeordnete Zweck des französischen Sprach-Unterrichts während des sechsjährigen Kursus in den drei oberen Klassen durch zwei wöchentliche Lehrstunden ganz füglich zu erreichen ist. An die Stelle der Physik in der zweiten Klasse kann der naturgeschichtliche Unterricht und zwar um so mehr treten, als in dieser und der folgenden Klasse für die Physik der unentbehrliche Grund mittelst des mathematischen Unterrichts noch fortwährend gewonnen wird, in dem zweijährigen Kursus der ersten Klasse in zwei wöchentlichen Stunden Zeit genug für den Unterricht in der Physik, wie ihn der wissenschaftliche Zweck der Gymnasien erfordert, gegeben ist, und es endlich räthlich scheint, das Naturleben, das in den vier untern Klassen von Stufe zu Stufe entwickelt worden, nochmals in seinen wichtigsten Gestaltungen den Schülern der zweiten Klasse vorüber zu führen und ihnen die Idee desselben zum Bewußtsein zu bringen.

Der Zeichnen- und Gesang-Unterricht ist in allen Gymnasien so zu legen, daß an demselben auch die Schüler der obern Klassen, welche ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusetzen wünschen, nach freier Wahl Theil nehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß durch Anhäufung zu vieler verschiedenartiger Lehr-Objecte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lections-Plans für Einen Gegenstand zwei Stunden hinter einander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, daß die Schüler täglich nur für drei, höchstens vier verschiedenartige Lehr-Objecte in Anspruch genommen, und die frühen Morgenstunden solchen Lehrgegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist. Ob die schon in einigen Gymnasien bestehende Einrichtung, daß während des Sommer-Semesters die Lehrstunden des Vormittags in die Zeit von 7 bis 11 Uhr fallen, überall anwendbar sein mögte, wird den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur näheren Beurtheilung und endlichen Entscheidung anheimgestellt.

Digitized by Google

5. Die häuslichen Arbeiten bilden ein nothwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasial-Unterrichts. Es reicht nicht aus, daß der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugniß ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Vielmehr muß er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch außerhalb derselben fortsetzen und in zweckmäßiger Art veranlaßt werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nöthen, daß in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Maaß beobachtet, und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungs-Stände unangemessen und mit der pflichtmäßigen Rücksicht auf Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mißgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymnasien, wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfange jedes Semesters in einer Konferenz für alle Lehrfächer und Klassen Alles, was Gegenstand des häuslichen Fleißes sein soll, nach Reihefolge und Vertheilung der Aufgaben auf die Tage, Wochen und Monate, in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Konferenz-Beschluß anzuordnen. Hierbei ist als Regel festzuhalten, daß keine schriftliche Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Theil derselben muß der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden. Die für die Schüler der oberen Klassen empfohlene Privat-Lectüre der griechischen, lateinischen und deutschen Klassiker darf in keinerlei Art erzwungen, sondern muß mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymnasien für jede Klasse ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim Unterrichte seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Klasse eintragen läßt, damit jeder Lehrer derselben Klasse ersehen könne, wie weit der häusliche Fleiß der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehrern in Anspruch genommen ist, und damit dem Director bei der Revision der Klassen die Uebersicht der häuslichen besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert und er in den Stand gesetzt werde zu beurtheilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Konferenz-Beschluß gefehlt ist. Der Klassen-Ordinarius muß außer den schriftlichen Arbeiten, deren Correctur ihm nach dem Lections-Plane obliegt, sämmtliche Hefte seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Ebenso muß der Director monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besondern Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blos von dem Fleiße und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäßigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntniß zu verschaffen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Directoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien

Digitized by Google

deutschen und lateinischen Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je größere Mißgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Themata, bei welchen der Schüler über ganz abstracte oder ihm unbekannte Gegenstände sogenannte eigene Gedanken produciren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasial-Unterrichts, sind folglich unzweckmäßig, und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurfe, und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Quaal. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, daß die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermaaßen beherrschen, überdies muß ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Klassen zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunkt, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, auf's Bestimmteste bezeichnen und entwickeln. Wenn obige Bemerkungen gehörig beachtet, wenn in allen Klassen und in allen Disciplinen der Vorschrift gemäß zweckmäßige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häuslichen Arbeiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler anhält, stets zur rechten Zeit zu arbeiten und sie eben so sehr vor unnöthigem Privat-Unterrichte, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen bewahrt: so ist von den häuslichen Arbeiten, welche das Gymnasium von seinen Schülern verlangen muß, kein Nachtheil für ihre körperliche Entwickelung zu besorgen und die Schüler werden überall zu ihrer Erholung wie zu ihrer freien Privatbeschäftigung hinreichende Muße übrig behalten.

6. Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Ziels sind sechs gesonderte einander untergeordnete Klassen und einjährige Lehr-Curse für die drei untern, zweijährige für die drei obern Klassen in Aussicht genommen. Wie jede Klasse zu dem Gesammtzwecke des Gymnasial-Unterrichts in einem bestimmten Verhältnisse steht, so ist auch jeder ein bestimmtes Ziel gesetzt, zu dessen Erreichung das erforderliche Zeitmaß gegönnt werden muß. Für die drei untern Klassen darf der Weg zu dem ihnen gestellten Ziele nicht zu lang sein, um die noch ungeübte Kraft der Schüler nicht zu ermüden, aber auch nicht zu kurz, um ihnen die Schwierigkeiten des Weges in seinem weiteren Verlaufe wenigstens fühlbar zu machen, und um das Bildungsgeschäft nicht zu übereilen. Aus diesem Grunde, und damit die Schüler gleich auf der untersten Stufe des Gymnasial-Unterrichts gewöhnt werden, mit Interesse und Sammlung bei den ihnen dargebotenen Lehrgegenständen zu verweilen, und sie nicht blos flach und einseitig, sondern gründlich und von allen Seiten aufzufassen, zu behandeln und sich anzueignen, hat das Ministerium für jede der drei untern Klassen einen einjährigen Lehr-Cursus räthlich erachtet. Aus dieser Bestimmung folgt, daß in den eben gedachten Klassen auch die Versetzung nur alljährlich stattfinden darf, und das Ministerium will diese Maaßregel, von welcher die Beseitigung wesentlicher an dem Gymnasial-Unterricht gerügter Mängel mit Grund zu erwarten ist, für alle Gymnasien die nur aus sechs einander untergeordneten Klassen bestehen, hierdurch anordnen. Der näheren Beurtheilung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien wird hiebei anheim gestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäß den jähr-

Digitized by Google

lichen Lehr-Cursus von Ostern oder von Michaelis ab beginnen zu lassen. In den Gymnasien der größeren Städte, welche wegen ihrer Schülerzahl mehr als sechs einander untergeordnete Klassen haben, und wo in den drei untern Klassen die halbjährliche Aufnahme und Versetzung herkömmlich ist, mag dieses Verfahren noch einstweilen fortbestehen, wenn die Lehrer-Kollegien sich für dessen Beibehaltung nach reiflicher Berathung erklären, und wenn sie in sich die Kraft und die Mittel besitzen, den Uebelständen und Nachtheilen, welche in den drei untern Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhängenden zu großen Verschiedenartigkeit der Schüler in einer und derselben Klasse fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg begegnen zu können. Auf die dritte und zweite Klasse, für welche ein zweijähriger Lehr-Cursus vorschriftsmäßig besteht, ist die Bestimmung, daß aus ihnen die Schüler jedesmal erst nach zwei Jahren versetzt werden dürfen, nicht anwendbar, einer Seits, weil diesen Klassen in Folge der Versetzung aus der nächst vorhergehenden untern alljährlich neue Schüler zugeführt werden, welche ohnehin eine Theilung des zweijährigen Cursus nothwendig machen, anderer Seits, weil in diesen Klassen die körperliche und geistige Entwickelung der Schüler schon so weit gediehen ist, daß ihnen ohne Gefahr die Möglichkeit eröffnet werden kann, durch erhöhten Fleiß auch in einem kürzern Zeitraume das Bildungs-Ziel ihrer Klasse zu erreichen.

Dem angeordneten Klassensystem gemäß darf die Versetzung aus einer Klasse in die andere nicht nach einzelnen, sondern muß nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es muß folglich jeder, welcher auf Versetzung Ansprüche macht, wenn auch nicht in allen Lehrobjecten durchaus gleichmäßig fortgeschritten, doch in den Haupt-Lehrgegenständen, an welchen sich seine Gesammtbildung am füglichsten prüfen läßt, zu dem für die zunächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.

7. Ob und in wie weit die Schüler der ersten Klasse die Gesammtbildung, welche der Zweck des ganzen Gymnasial-Unterrichts und das nothwendige Erforderniß zu einem gedeihlichen wissenschaftlichen Studium ist, wirklich erlangt haben, wird durch die Prüfung der zur Universität Abgehenden ermittelt.

Bei dem über diese Prüfung unter dem 4. Junius 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Ziel-Leistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäß und zugleich genauer, als in der Instruktion vom 25. Junius 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasial-Unterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäßige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen, und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäßigen, daß jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleiße der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von

Digitized by Google

den Abiturienten zu fordernden Gesammtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Maaßstab, nach welchem sie beurtheilt werden, und die Gesichtspunkte, denen die Prüfungs-Kommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, daß Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mißverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, daß das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Klasse das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopädischen Gedächtnißwesen verurtheile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen noch vielen, noch allen Lehr-Objekten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesammtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntniß der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte, und dem Gesammteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenthalte in der ersten Klasse abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, daß der Unterricht in der ersten Klasse nicht in ein Abrichten für die Prüfung ausarte, daß die Schüler, um bei einem stätigen Fleiße ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, daß sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasial-Unterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt, und für jeden das mittelst dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlußberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, auf's unzweideutigste von dem Maaßstabe, der für den Akt der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterrichte in der ersten Klasse und dem Urtheile der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, daß ein verständiger Lehrer der ersten Klasse von seinen Schülern verlange über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrkursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: eben so entfernt ist auch das Reglement von sol-

Digitized by Google

chen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des Königlichen Prüfungs-Kommissarius, einem solchen Unfuge mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mißdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, daß sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien im Einverständnisse mit dem Urtheile unbefangener und einsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der Königl. Staaten erfolgte Anzeige, daß der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäßige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die konsequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schul-Leben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, daß die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weitern Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermaaß der Anstrengung veranlaßt, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reiferen Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird: so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommissionen anheimstellt, die mündliche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, daß die Prüfungs-Kommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. — Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschließen, erscheint um so weniger thunlich, je unerläßlicher es ist, daß der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugniß ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christenthums aufgefaßt und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewußtsein gebracht habe.

8. Mehrere sachverständige Stimmen äußern, daß die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, daß die Lehrstellen an den Gymnasien dem größten Theile nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftliches Streben, durch ächte Religiosität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, so wie durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Berufe auszeichnen

Digitized by Google

Aber zugleich erhebt sich gegen einen Theil dieser Männer die Anklage, daß, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehenden in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandheit und wegen ihres Geschicks, große Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngern Gymnasial-Lehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichts vernachläßigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen, und sich gerade den wichtigsten Theil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Klassen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurfe gemacht, daß sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, daß sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältniß zu dem Gesammtzwecke, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen, daß ihnen endlich, indem sie die Lehrweisen der Universitäts-Professoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belebende Frische und Regsamkeit so wie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geiste anzuschließen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine größere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, daß der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei, und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den großen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnisse stehe, daß sie aber in großer Selbstverblendung den Grund hiervon ganz und gar nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntniß der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen, und deßhalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleiß und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen. — Solche und ähnliche Anklagen sind nicht bloß gegen diesen und jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasial-Lehrer erhoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnenen Erfahrung im Ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Ministeriums durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebniß der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein Bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäßigen Gymnasial-Unterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntniß von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Angabe die Gymnasien kranken, wird auch schon der

Digitized by Google

erſte Schritt zu ſeiner Heilung und zwar um ſo ſicherer gethan ſein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern ſelbſt ausgehen muß. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnaſien Gegenſtand einer geſetzlichen Vorſchrift ſein kann, und je größere Schwierigkeiten und Hinderniſſe ſich gegenwärtig den Gymnaſien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjecte, in der Ueberfüllung der Klaſſen, in der Verſchiedenartigkeit der Schüler einer und derſelben Klaſſe, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegenſtellen, um deſto unerläßlicher iſt es, daß der Lehrer ſelbſt aus freiem Entſchluſſe das Weſen der Methode und ihre der Verſchiedenheit der Lehrobjecte und der Klaſſen entſprechende Geſtaltung zu einem ernſtlichen Studium mache, um deſto dringender iſt zu wünſchen, daß er durch ſorgfältiges Achten auf ſich ſelbſt und auf den größern und geringern Erfolg ſeines Unterrichts, durch ſinniges liebevolles Eingehen in die Lehrweiſe anderer, die für Meiſter im Unterrichten gelten, durch raſtloſe Uebung und durch eine Strenge, die ſich ſelbſt nimmer genügt, ſeine Methode zu verbeſſern und dem Inhalte ſeines Unterrichts die angemeſſenſte Form zu geben beſtrebt ſei. Eine weitere Hülfe gegen das fragliche Uebel iſt von den Directoren zu erwarten, welche nicht nur ſich ſelbſt in ihrem Unterrichte einer zweckmäßigen Methode befleißigen und hierin als Muſter vorleuchten, ſondern auch durch häufigen Beſuch der einzelnen Klaſſen ſich von der in ihnen herrſchenden Lehrweiſe in vertrauter Kenntniß erhalten, wahrgenommene Mißgriffe rügen und abſtellen, und jede ſchickliche Gelegenheit, namentlich die vorſchriftsmäßigen Lehrer-Konferenzen benutzen müſſen, um alles, was die Methode des Unterrichts, und dadurch ſeinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einfluß wird in dieſer Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Klaſſen-Syſtems haben, theils indem daſſelbe die Zahl der Lehrer, und dadurch auch die bisherige zu große Verſchiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Klaſſen vermindert, theils indem durch daſſelbe die Lehrer veranlaßt werden, das jeder Klaſſe geſtellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers ſchärfer ins Auge zu faſſen und durch Erforſchung und Anwendung der zweckdienlichſten Mittel ihrem Unterrichte einen beſſern Erfolg zu ſichern. Nicht minder wirkſam wird ſich das zu dieſem Zwecke angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Directoren und Klaſſen-Ordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schul-Amte ſich ausbildenden Kandidaten durch die Cirkular-Verfügung vom 24. September 1826 auferlegt ſind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen und beſonders die erſtern eine Ehre darin ſuchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnaſium zu einer Pflanzſchule auch für Lehrer zu machen. Damit eine beſſere Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymnaſien einheimiſch werde, haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei ihren Vorſchlägen zur Wiederbeſetzung erledigter Lehrſtellen die Kandidaten, welche außer den übrigen erforderlichen Eigenſchaften auch ein ausgebildetes Lehr-Talent und Einſicht in das Weſen der Methode beſitzen, vorzüglich zu berückſichtigen, die Abfaſſung und Einführung zweckmäßiger Lehrbü-

Digitized by Google

cher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehr-Pensa in jeder Klasse zu sorgen, und bei der Revision der Gymnasien, bei der Prüfung, der Abiturienten wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit Mißgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zwecke und damit allmählich in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Ministerium Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagogischen Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäßigere und dem allgemein anerkannten dringenden Bedürfnisse der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben.

9. Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der Königlichen Provinzial-Schulkollegien und von fast allen Directoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfniß der Gegenwart dargestellt wird. Gewiß verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäßiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht, und theilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, daß die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien eben so wenig als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und daß, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen geweiht werden muß, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymnasien geltend gemacht werden, daß der Staat, während er einer Seits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, anderer Seits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäßigen Dienstes im Königlichen Heere gewachsen zu sein, einen gesunden rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und daß es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Maaßregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasial-Bildung gehören, ob nach der allgemeinen bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymnasien und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige eben so für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, daß die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymnasien dem Zufalle überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäßigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Ministerium nimmt keinen Anstand diese Frage im Allgemeinen zu verneinen, und hiervon nur die Gymnasien auszunehmen, welche mit einem Alumnate verbunden, und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der

Digitized by Google

der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymnasien kann nur verlangt werden, daß sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachtheiligen Einflusse schützen und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Uebungen erforderliche Muße übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Ministerium weit entfernt, dem löblichen Eifer aller der Gymnasial-Directoren und Lehrer entgegentreten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäßige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflusse einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasial-Jugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht, als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von alle dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und ersprieslich sind, entschädigt werde. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihres Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymnasien wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urtheile der Königlichen Provinzial-Schulkollegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasial-Directors hierdurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen kann, zur Theilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnisse der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymnasium Gelegenheit zu regelmäßigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Theilnahme von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, so wie des den Lehrern billigerweise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener außerordentlicher Beitrag von den an diesen Uebungen theilnehmenden Schülern zu erheben, oder nach Befinden der Umstände das vierteljährliche Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft besonders mit den städtischen Behörden der Aufwand ganz oder größten Theils decken läßt, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderung

Digitized by Google

wohl zu erwarten ist. Ueber die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften und überläßt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Direktoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse die weiter nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. Nur muß der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläßlichste Bedingung ins Auge gefaßt und den Directoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen, und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten.

Indem das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftragt wird, von dem Inhalte dieser Verfügung die Directoren und Lehrer der Gymnasien seines Bereichs in Kenntniß zu setzen, und alles weiter Erforderliche zu veranlassen, giebt das Ministerium zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß die umsichtige Durchführung der im Obigen gegebenen Bestimmungen nicht nur manche wesentliche Gebrechen in den Gymnasien beseitigen, sondern auch in Verbindung mit einem Religions-Unterrichte, welcher den Vorschriften des Ministeriums gemäß den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens im rechten Geiste und in angemessener Methode lehrt, neue heilsame Bewegung und frisches Leben in diese Anstalten bringen und so wenigstens mittelbar der gegen sie aufgeregte Kampf dennoch wohlthätige Früchte für die höhere Jugendbildung tragen werde.

Berlin, den 24. October 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Circulare.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zu
Königsberg.

№ 19,069.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht

der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände und der jedem Lehrgegenstande in jeder Klasse zu widmenden wöchentlichen Stunden-Zahl.

Lehrgegenstände.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Lateinisch.	8.	10.	10.	10.	10.	10.
Griechisch.	6.	6.	6.	6.		
Deutsch.	2.	2.	2.	2.	4.	4.
Französisch.	2.	2.	2.			
Religions-Lehre.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Mathematik.	4.	4.	3.	3.		
Rechnen und geometrische Anschauungslehre.					4.	4.
Physik.	2.	1.				
Philosophische Propädeutik.	2.					
Geschichte und Geographie.	2.	3.	3.	2.	3.	3.
Naturbeschreibung.			2.	2.	2.	2.
Zeichnen.				2.	2.	2.
Schönschreiben.				1.	3.	3.
Gesang.			2.	2.	2.	2.
Zahl der wöchentlichen Lehrstunden.	30.	30.	32.	32.	32.	32.
Hebräisch für die künftigen Theologen.	2.	2.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 26. Januar 1842.

№ 18.

Gesetzsammlung No. 1.

№ 2227. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{4. \text{ Dezember}}{9. \text{ Dezember}}$ 1841.

№ 2228. Allerhöchste Order vom 11. Dezember 1841., betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rhein-Provinz.

№ 2229. Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 3. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17. August 1823. enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft. Vom 13. Dezember 1841.

№ 2230. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Dezember 1841., betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6. April 1839. in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

№ 19.

Die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen werden, soweit sie noch damit im Rückstande sind, mit Bezug auf die durch die Amts- und Intelligenzblätter, so wie durch die Zeitungen, am 16. April 1826, und 17. Mai 1834 erlassenen Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, unter Beifügung des Nachweises der Ablieferung der Pflicht-Exemplare an

Digitized by Google

die Königl. große Bibliothek in Berlin und an die Königl. Bibliothek in Königsberg, des schleunigsten hier einzusenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Interesse für Kunst und Wissenschaft gewähren, und es wird von denselben gleichfalls der Nachweis der geschehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet. Königsberg, den 13. Januar 1842.

Der Königl. Wirkliche Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Kündigung der in der 1. Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

№ 20.

Unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Rth. Kurmärkische Schuldverschreibungen, und 16,400 Rth. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage statt gehabten 1. Verloosung gezogen worden, und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. Mai, und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1. Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1. Juli d. J. ab. aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (G. S. № 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. 1. № 6., 7. und 8., welche die Zinsen vom 1. Mai 1842 bis 1. November 1843, umfassen und mit letzteren die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. 1. № 7. und 8. über die Zinsen vom 1. Juli 1842, bis dahin 1843, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere mit den außerhalb

Digitized by Google

Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 6 Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 21.

In Folge der in der Extra-Beilage zu № 51 des Amts-Blatts pro 1841 aufgenommenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12. Dezember v. J. die Restitution der Brantweinsteuer von Brantwein betreffend, welcher nach Zoll-Vereins-Staaten ausgeht, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß, einer nachträglich ergangenen höheren Bestimmung gemäß, festgesetzt worden ist,

daß die Stelle zu Buttlar aus der Zahl der zu dieser Abfertigung befugten Steuerstellen wegfallen soll, wogegen es nachgelassen wird, nach Bayern und Kurhessen über die Steuerstelle zu Geisa und nach Kurhessen über die Steuerstelle zu Vacha Brantwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung auszuführen.

Danzig, den 15. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provincial-Steuer-Director.

Mauve.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Invaliden-Wohlthaten betreffend.

№ 22

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. April v. J. — im 15. Stück des Amtsblatts pro 1841 — bringen wir hiedurch den nachstehenden Erlaß des Königl. Kriegs-Ministerii vom 16. September 1839, die Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten betreffend, von Neuem hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Achtung. Danzig, den 10 Januar 1842.

Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen sich genau nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als je-

Digitized by Google

mals unbeachtet gelassen worden. Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;
2. Im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3. diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, — dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Berlin, den 16. September 1839. Kriegs-Ministerium.

An gez. v. Rauch.

Die Königl. Regierung
zu Danzig.

6729 K. M.

№ 23.

In dem Werke „die jüdischen Gauner in Deutschland" dessen erster Band vor Kurzem im Druck erschienen, hat der Kriminalgerichts-Actuarius Thiele zu Berlin versucht, eine vollständige Darstellung des jüdischen Gaunerwesens zu geben, dieselbe durch die Resultate einer zu Berlin geführten bedeutenden Untersuchung belegt und durch die Beifügung eines neuen Wörterbuchs der Gaunersprache noch gemeinnützlicher gemacht.

Des Herrn Ministers des Innern und der Polizei v. Rochow Excellenz haben dieses Werk empfohlen, da die interessanten Ergebnisse eines großen darauf verwandten Fleißes nicht bloß Anerkennung verdienen, sondern auch erheblichen Nutzen für die Sicherheitspolizeibehörden versprechen. Wir machen daher die Polizei-Behörden auf das Erscheinen desselben hiemit aufmerksam. Danzig, den 18. Januar 1842.

Digitized by Google

Viehkrankheiten.

№ 24.

In den Ortschaften Praust und Sobbowitz, Danziger Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen. Die Schaafräude in Sullenczin, Karthauser Kreises, hat dagegen aufgehört, welches mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. October v. J., — Stück 42 pag. 199 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. Januar 1842.

Ueberseeischer Schiffs- Ein- und Ausgang.

№ 25.

Im Laufe des Jahres 1841, sind

1. in dem Hafen von Danzig
   a. eingegangen:
   48 Dänische, 17 Mecklenburgische, 7 Hanseatische, 127 Norwegische, 236 Engländische, 125 Hannoveranische, 31 Oldenburgische, 177 Niederländische, 21 Schwedische, 6 Französische und 435 Preußische, zusammen 1230 Seeschiffe von überhaupt 122,360. Normal-Lasten, wovon 478 Schiffe zur summarischen Größe von 38,538 Lasten mit verschiedenen Gütern und 752 Schiffe mit 83,822 Lasten mit Ballast beladen waren.
   b. ausgegangen:
   48 Dänische, 17 Mecklenburgische, 6 Hanseatische, 128 Norwegische, 236 Engländische, 127 Hannoveranische, 31 Oldenburgische, 175 Niederländische, 21 Schwedische, 6 Französische und 433 Preußische, zusammen 1228 Seeschiffe von überhaupt 126,705 Normal-Lasten, wovon 1160 Seeschiffe zur summarischen Größe von 123,883 Lasten mit verschiedenen Gütern, und 68 Schiffe von 2822 Lasten mit Ballast beladen waren
2. Im Hafen von Elbing,
   a. eingegangen:
   15 Hannoveranische, und 6 Niederländische, zusammen 21 Seeschiffe von überhaupt 894 Normal-Lasten wovon 6 Schiffe zur summarischen Größe von 248 Lasten mit verschiedenen Gütern und 15 Schiffe von 646 Lasten mit Ballast beladen waren.
   b. ausgegangen:
   15 Hannoveranische, 6 Niederländische und 5 Preußische, zusammen 26 Seeschiffe, von überhaupt 3731 Normal-Lasten, wovon 21 Schiffe zur summarischen Größe von 2894 Normal-Lasten mit verschiedenen Gütern beladen, und 5 Schiffe von 837 Lasten mit Ballast beladen waren.

Danzig, den 19. Januar 1842.

Polizeiliche Verordnung.

№ 26.

1. Schnelles Fahren und Reiten ist auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen,

Digitized by Google

so wie in allen bewohnten und von Menschen zahlreich besuchten Gegenden bei Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

2. Niemand darf in der Stadt stärker als im kurzen Trabe, und über Brücken, vor den Wachen, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, anders als im Schritt fahren oder reiten.
3. Reiter oder Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch lauten Zuruf vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen und werden dieselben noch besonders angemahnt, bei dem Durchgange des hohen Thores, die für die Fußgänger bestimmten kleinen Pforten und Gänge zu benutzen und nicht den passirenden Wagen in der Mitte der Fahrbahn in den Weg zu treten; auch auf den Fahrbrücken die für Fußgänger bestimmten Seitenwege nnd die vom hohen Thore sowohl nach dem Olivaer als nach dem Petershagener Thore zu beiden Seiten eingerichteten Fußwege zu halten und die Chaussee den Fahrenden und Reitenden zu überlassen.
4. Ebenso sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzuläßig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen stille zu halten.
5. Die sich begegnenden Wagen müssen einander zur Hälfte, ein jeder nach der rechten Seite, ausweichen und in Absicht des Vorfahrens bei öffentlichen Lustbarkeiten, Schauspielen, Redouten ꝛc. ꝛc. sich nach den jedesmaligen Anweisungen der Polizei-Beamten auf das Genaueste richten, des Abends aber, oder in engen Straßen bei Brücken und Thüren, müssen die Kutscher und Fuhrleute erst ein Zeichen geben ehe sie weiter fahren. Die Ueberschreitung dieser Vorschrift wird mit Zehn Silber-Groschen Geld-, zwölfstündiger Gefängniß-, oder nach Bewandniß der Umstände mit schärferer Strafe geahndet werden.
6. Des Sonnabends dürfen bei Vermeidung der ad 5 gedachten Strafen keine Lastwagen über den Langen-Markt, solange der Fleischmarkt dauert, fahren. Dieselben müssen dann in die ersten auf beiden Seiten abgehenden Queerstraßen einbiegen.
7. Wer Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten, stehen läßt, hat fünf bis 10 Thaler Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich erlaubt, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren oder zuzureiten.
8. Wagen und Pferde dürfen Personen unter 18 Jahren, Kindern und Knaben, zur alleinigen Führung nicht anvertraut werden.

Digitized by Google

9. Für Fehler der Pferde, welche z. B. leicht durchgehen oder scheu werden, muß der Reiter und Fahrende in so weit haften, daß er allen durch solche Pferde angerichteten Schäden zu ersetzen verbunden bleibt und überdies noch diejenigen Strafen zu erleiden hat, welche überhaupt auf das schnelle Fahren und Reiten gesetzt sind. Hat er die Fehler eines gemietheten oder geliehenen Pferdes nicht gewußt, so trifft die Strafe und der Nachtheil den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen der Fehler nicht in Zeiten gewarnt hat.
10. Ledige Pferde müssen stets geführt und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.
11. Wettjagen dürfen auf Landstraßen niemals gehalten werden. Uebereiltes Einholen anderer Wagen sowohl, als auch zu angestrengtes Fahren vorderer Wagen um nachfolgende nicht vorzulassen, sind daher strenge untersagt.
12. Schlitten müssen in der Stadt zu jeder Zeit, bei Vermeidung einer, gegen den Führer derselben zu verfügenden Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse mit Schellengeläute versehen sein. Bei gleicher Strafe ist der Gebrauch von Schleifen ohne Deichsel und das Aneinanderbinden mehrerer Schleifen verboten. Der Gebrauch der Handschlitten zur Belustigung der Jugend darf nur an solchen Orten stattfinden, wo wegen starker Passage für Letztere keine Gefahr zu befürchten.
13. Die Schleifen müssen mit einer, durch einen Bolzen und Ueberfall befestigten Deichsel versehen sein und hat jeder, der sich einer Schleife bedient, an welche die Deichsel nur vermittelst einer Kette, oder eines Ringes angehängt ist, wodurch die Sicherheit der Vorübergehenden gefährdet wird, strenge polizeiliche Bestrafung zu gewärtigen.
14. Das muthwillige Knallen der Fuhrleute mit der Peitsche ist in der Stadt und den Vorstädten bei Ein bis Fünf Thaler Geld- oder angemessener Gefängnißstrafe verboten.

Danzig, den 12. Oktober 1841.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Directorium.

v. Rüchel-Kleist. Graf v. Hülsen. v. Clausewitz.

Personal-Chronik.

№ 27.

Seine Majestät der König haben dem Kaufmann Grunau zu Elbing den Titel „Commerzienrath" Allergnädigst zu verleihen und das für denselben ausgefertigte Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Der Rittergutsbesitzer Schulz in Pinschin ist von der Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen zu Marienwerder zum Spezial-Director des Stargardter Kreises ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Apotheker und Stadtverordnete Theodor Preuſſmann zu Neuteich iſt auf 6 Jahre zum Rathmann und unbeſoldeten Mitglede des dortigen Magiſtrats gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Der frühere Rathmann Carl Friedr. Wilh. Pudor zu Schöneck iſt von der dortigen Stadt-Verordneten-Verſammlung wiederum auf 6 Jahre zum Rathmann und unbeſoldeten Mitgliede des Magiſtrats daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 28.

Der aus Brzczinko gebürtige jüdiſche Schneider Samuel Knopff welcher ſich zuletzt in Krojanke aufgehalten, hat ſich der wider ihn wegen Betrugs von uns eingeleiteten Kriminalunterſuchung wahrſcheinlich durch die Flucht entzogen. Derſelbe iſt etwa 35 Jahr alt und geht an zwei Krücken. Ein Signalement beſitzen wir von ihm nicht.

Die Polizeibehörden erſuchen wir, auf den Knopff zu vigiliren und ihn, im Fall der Ergreifung an uns abzuliefern.

Dt. Crone, den 11. Januar 1842. Königl. Inquiſitoriats-Deputation.

Steckbriefs-Widerrufe.

№ 29.

Der mittelſt Steckbriefs vom 13. v. M. verfolgte Maurergeſell Friedrich Fleiſchfreſſer aus Stolp iſt wiederum zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Rügenwalde, den 15. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

№ 30.

Der von uns ſteckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Johann Krauſe iſt arrettirt und an uns abgeliefert worden, der Steckbrief vom 18. Dezember 1841 daher erledigt.

Dirſchau, den 22. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 4)

№ 4.

Danzig, den 26. Januar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 50. Von dem ehemaligen Forstbelauf Borsk soll derjenige Theil, welcher sich noch im fiskalischen Besitz befindet, und nach der im Jahre 1838 bewirkten Vermessung einen Flächeninhalt von 581 Morgen 143 □Ruthen enthält, mit dem darauf befindlichen Forst-Etablissement und Holzbeständen zum reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainenzinses im Wege des öffentlichen Aufgebots veräußert werden.

Der anderweite Licitations-Termin hierzu ist auf den 16. Februar k. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Locale des Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Veräußerung sonst zum Grunde liegenden Bedingungen jederzeit im Geschäfts-Locale des gedachten Domainen-Rent-Amts eingesehen werden können.

Das geringste Kaufgeld beträgt, wenn der Erwerber die Brücken-Unterhaltungs-Verpflichtung übernimmt, 980 Rtl. 10 Sgr. 4 Pf., und, wenn diese Verpflichtung nicht übernommen wird, 1562 Rtl. 21 Sgr. 2 Pf.

Der dritte Theil der Kaufgelder muß in dem Termine als Caution deponirt werden.

Marienwerder, den 23. December 1841.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

№ 51. Das zum Nachlaß der Zimmergesell Joseph und Susanna Renate geb. Schantke Schnegotzkischen Eheleute gehörige, auf der Altstadt auf dem Nonnenhofe unter der Servis-Nummer 546 und № 12 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 322 Rtl. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Nachlaßtheilung

den 26. April 1842 Vormittags 11 Uhr

von hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, in diesem Termin

Digitized by Google

zu erscheinen, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt werden.

Danzig, den 29. December 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 52. Das dem Segelmachermeister Carl George Gromsch zugehörige, im Johannisthor unter der Servis-Nummer 1359 und № 37 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 751 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Sechsundzwanzigsten April c. Vm. um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 53. Die der Wittwe Marie Elisabeth Lappnau und den Johann Carl und Renate Concordia Lappnauschen Eheleuten zugehörigen, in der Dorfschaft Bohnsackerweide sub № 4. des Hypotheken-Buchs und zu Worle sub № 4. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke zusammen abgeschätzt auf 3024 Rth. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 29. April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Proclama.

№ 54. Das dem Gerbermeister Michaelis Szallies zugehörige hieselbst in der Danziger-Straße unter der Hypotheken-Nummer 54 gelegene Grundstück cum pertinentiis, abgeschätzt auf 471 Rth. 25 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

28. April 1842

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Neustadt, den 23. November 1841.

Königl. Land-Gericht als Patrimonial-Gericht der Stadt und Herrschaft Neustadt.

Proclama.

№ 55. Das zu Schwarzhütte belegene auf 246 Rth. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Joseph Okreysche Erbpachtsgrundstück soll in termino den 30. März 1842 in Charlotten im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neustadt, den 1. Dezember 1841. Das Patrimonial-Gericht der Zalenzer Güter.

Digitized by Google

№ 56. Höherer Bestimmung gemäß soll der im Forstrevier Okonin Forstbelaufs Okonin belegene Forstort Smelzak, welcher nach der neuen Vermessung 34 Morgen 34 □Ruthen magdeburgisch enthält, auf reinen Verkauf, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses öffentlich ausgeboten werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 10. Februar c. von Vormittags 10 bis 12 Uhr

in Schöneck in der Behausung des Kaufmanns Herrn Dück anberaumt, zu welchem Kauflustige, welche sich im Termine als zahlungsfähig zu legitimiren im Stande sind, event. den sechsten Theil des Gebots als Caution deponiren können, hiemit eingeladen werden.

Der Veräußerungsplan, die Taxe, die Kaufbedingungen sowie die Handzeichnung sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Pogutken, den 11. Januar 1842. Königl. Domainen-Amt Schöneck.

№ 57. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von

72 Stück Kiefern ordinair stark
46 " " Mittelbauholz
82 " " Kleinbauholz I. Klasse
93 " " " II. Klasse

welche im Belauf Glinke Jagen 22 ungefähr ⅛ Meile von der Brahe vorzufinden sind, ist ein Termin auf den 4. Februar c.

Vormittags 11 Uhr in Alt-Glinke

anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Das Nähere hierüber ist in der unterzeichneten Oberförsterei zu erfahren.

Rozanno den 4. Januar 1842. Königliche Oberförsterei Monkowarsk.

№ 58. Ich Unterzeichnete beabsichtige, meinen, hieselbst unter № 8 belegenen Hof mit 4 Hufen 23 Morgen culm. des besten Landes, das zu jeder Art einer werderschen Bewirthschaftung geeignet ist, aus freier Hand zu verkaufen, und lade hiemit resp. Käufer ganz ergebenst ein, sich gefälligst bis zum 1. März d. J. hieselbst einzufinden.

Gr. Steegenwerder, (auf der Danz. Nehrung) den 20. Januar 1842. Ww. Isaac Claaßen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 59. Gemäß Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig soll die Bewährung und Regulirung des Hofplatzes bei der Königl. Oberförsterei zu Mirchau in diesem Jahre ausgeführt und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 21. Februar 1842

im unterzeichneten Amte von 2 bis 4 Uhr Nachmittags anberaumt wozu Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Digitized by Google

Anschlag und Zeichnung liegen zur Einsicht hier vor und wird bemerkt, daß Ersterer auf 257 Rth. 7 Sgr. 9 Pf. abschließt.

Carthaus, den 20. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 60. In Gemäßheit der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll in dem Forstbelauf Kossowo, Oberförsterei Mirchau, ein neues Förster-Etablissement errichtet und die dazu nöthigen Bauten:

„des Wohnhauses, des Scheunen- und Stallgebäudes, die Anlegung der nöthigen Hof- und Gartenbewährung und Setzung einer Ortstafel, die Anlegung eines Brunners, eines Backofens mit Ziegelbedachung und eines Abtritts, so wie die Anschaffung der Feuer-Löschgeräthe,"

in Entreprise ausgethan werden.

Zur Ausbietung dieser Bauten ist ein Termin auf Sonnabend den 29. Januar 1842 von 2 Uhr Nachmittags, im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Bauunternehmer eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt: daß von dem Unternehmer eine baare Caution von 200 Rth. im Termin deponirt werden muß und daß das Wohnhaus massiv, Scheune und Stallgebäude aber mit ausgemauertem Fachwerk erbaut werden.

Anschläge und Zeichnungen liegen zur Einsicht täglich hier vor.

Carthaus, den 31. Dezember 1841. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 61. Am 5. Februar Vormittags 11 Uhr Sitzung der landwirthschaftlichen Abtheilung des Gewerbe-Vereins Der Vorstand.

№ 62. Es wird ein Bursche vom Lande in einer Gewürz- und Material-Handlung gesucht, Schloßgasse № 764 dem Spendhause in Danzig gegenüber.

№ 63. Bei den Dorfe Zelmerostwo ist am 4. Januar c. der Leichnam eines unbekannten Frauenzimmers, zwischen 20 und 30 Jahr alt, von mittler Größe, braunem Haar, krankhafter Gesichtsfarbe, mit einer alten offenen Wunde an der untern Hälfte der innern Seite des linken Fußes, im Schnee gefunden. Der Leichnam war mit einer schwarz-kattunen Mütze, braun und blau karirtem baumwollenem Tuche um den Kopf, gelb- und weißem kattunenen Halstuche, alter baumwollener Jacke, schwarz und grüngestreiftem wollnen Rock, Hemde, wollenen Socken, einem Halbstiefel, und am andern Fuß mit leinenen Lappen über der Wunde und um den Fuß bekleidet. Bei demselben wurde eine Kiepe mit etwas Mehl, Flachs, Brodkrusten und einem wollenen Socken gefunden.

Wer über dessen Persönlichkeit Auskunft geben kann wird aufgefordert, bei uns spätestens in termino den 15. Februar c. sich zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Schöneck, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 2. Februar 1842.

№ 31.

Gesetzsammlung No. 2.

№ 2231. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Dezember 1841., die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

№ 2232. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1841., den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend.

№ 2233. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1842., wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24. Oktober 1839., zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 32.

Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Ministerium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrations-Behörden — den Intendanturen ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oeconomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverläßig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzuläßig ist.

Digitized by Google

Das gewerbetreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge sein kann, Gesuche der Art an das Kriegs-Ministerium direct zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannten Behörden oder Truppentheile zu wenden. Berlin, den 16. Dezember 1841.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

gez. v. Cosel. v. Döring.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 33.

In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Ministerium oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben. Es ist daher nothwendig, sie über die Grenzen ihres Ressorts aufzuklären, welches die Königliche Regierung vermittelst der Bekanntmachung gegenwärtiger Circular-Verfügung durch ihr Amtsblatt bewirken möge.

Nach den beiden Städte-Ordnungen ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten, irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden und bei Seiner Majestät dem Könige allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohlbegründet-findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, aber der Natur der Sache nach eben so unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Wenn in anderen Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an die Königliche Regierung wenden, möge dieselbe, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, die Vorstellungen derselben lediglich an die Magistrate abgeben, und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigen. Berlin, den 10. Januar 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Danzig den 24. Januar 1842.

Digitized by Google

Die Steuerpflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

№ 34.

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob und in welchem Maaße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind, so haben die Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 30. Dezember 1841 Folgendes festgesetzt:

1. Der Bestimmung des §. 2. d. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 analog wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken, Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.
2. Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienstgrundstücken, von Capital- und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld-, und Natural-Prästationen, von Einkommen aus andern Aemtern, verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.
3. Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe) welche von den Geistlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuerfreiheit gleichfalls nicht auf.
4. Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbstbewirthschafteten Grundstücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel stattfinden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden, beziehungsweise der Königl. Regierung, näher geprüft und festgestellt werden.
5. Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuerfreiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.
6. Steht hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung des Klassensteuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schulamte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Diese Bestimmungen werden den mit der Klassensteuer-Veranlagung beauftragten Behörden zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 18. Januar 1842.

Digitized by Google

Viehkrankheit.

№ 36.

Die Schaafpockenkrankheit in der Ortschaft Kalisch, Berenter Kreises, imgleichen die Schaafräude in Gollubien, Carthauser Kreises, hat nunmehr gänzlich aufgehört. Dagegen ist die letztere Krankheit unter der Dorfsheerde in Parchau, Carthauser Kreises, ausgebrochen.

Vermischte Nachricht.

№ 37.

Für die Redaction des zweiten Verzeichnisses der Vollblutpferde der hiesigen Provinz werden hierdurch alle Herren Besitzer von Vollblutpferden in Preußen wiederholentlich, dringend ersucht, sobald als möglich,

spätestens im Laufe des Monats Februar d. J.

dem unterzeichneten Directorio den gegenwärtigen Bestand ihrer Vollblutzucht, so wie alle etwanigen Veränderungen, (Geburten, Todesfälle, Verkäufe ꝛc. ꝛc.) gefälligst genau anzumelden, welche sich seit dem Erscheinen des ersten Verzeichnisses vom März 1839 in den betreffenden Vollblutzuchten zugetragen haben.

Bei den noch nicht aufgeführten Zuchtpferden wird gebeten, das wieder zurückgeliefert werdende Pedigree anzulegen.

Nur durch gefälliges Entgegenkommen aller Herren Züchter bei Mittheilung der zur Sache gehörenden Notizen von ihren Gestüten, kann das Verzeichniß die so sehr zu wünschende Genauigkeit und Vollständigkeit erlangen. Königsberg, im Januar 1842.

Das Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

v. Auerswald.

Personal-Chronik.

№ 38.

Des Königs Majestät haben geruht, den zeitherigen Consistorial-Assessor Hofprediger und Professor Dr. Sieffert in Königsberg zum Consistorial-Rath zu ernennen.

Der mit interimistischer Verwaltung der Polizeidirektorstelle in Danzig bisher beauftragte Regierungs-Assessor von Clausewitz ist zum Polizeidirector in Danzig ernannt worden.

Der zuletzt im Königl. Ministerio des Innern und der Polizei beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Meusel ist zur fernerweiten Beschäftigung der hiesigen Königl. Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Danzig, den 28. Januar 1842.

Der Regierungs-Präsident.

von Blumenthal.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 5)

№ 5.

Danzig, den 2. Februar 1842.

Bekanntmachung.

№ 64. Es haben sich

I. in der Gemeinheits-Aufhebungssache von Baumgarth, Elbinger Kreises

1. der Zweihüfner Peter Schack,
2. = Fünfhüfner Johann Gehrmann,
3. = 5 = Jacob Wölcke senior,
4. = 1 = Jacob Vollerthun,
5. = ½ = Johann Maruhn,
6. = ⅓ = Peter Wegner,
7. = 1/10 = Johann Maruhn

daselbst

II. in der Sache wegen Ablösung der Natural-Gespanndienste der Dorfschaften Trunz, Baumgarth und Königshagen bei Bewirthschaftung des Pfarr-Ackers zu Trunz

A. aus Trunz

1. der 1-Hüfner Abraham Böhnke,
2. = 1 = Gottfried Colmsee wegen der halben Hufe vom Jacob Wilke-schen Hofe,
3. die Erben des 4-Hüfners Jacob Putz,
4. der ½-Hüfner Jacob Schick,
5. die Wittwe des 1-Hüfners Jacob Stagneth Regine geb. Häse,
6. der 1-Hüfner Gottfried Wilke wegen der ½ Hufe vom Hofe des Peter Colmsee,
7. der ½-Hüfner Johann Hohmann,
8. = ½ = Michael Kuhn,
9. = ½ = Michael Colmsee,
10. = ½ = Gottfried Schick,

B. aus Baumgarth,

1. der 5-Hüfner Johann Gehrmann.
2. = 2 = Peter Schack,

Digitized by Google

3. der 1=Hüfner Gottfried Dorsch,
4. = 5 = Jacob Wölcke sen.,

III. In der Sache wegen Ablösung der Natural=Haferlieferung der Dorfschaft Baumgarth an die Kämmerei der Stadt Elbing,

1. der 2½=Hüfner Peter Schack,
2. = 5 = Johann Gehrmann,
3. = 5 = Jacob Wölcke sen.,
4. = ½ = Gottfried Fietkau

daselbst

IV. in der Sache wegen Ablösung der Natural=Haferlieferung der Dorfschaft Trunz an die Kämmerei der Stadt Elbing,

1. der 4=Hüfner Jacob Putz,
2. = ½ = Jacob Schick,
3. = Gottfried Colmsee wegen der ½ Hufe vom Hofe des Jacob Wilke,
4. = 1=Hüfner Michael Schick,
5. die 1=Hüfner=Wittwe Stagneth, Regine geb. Häse,
6. der Gottfried Wölke wegen der ½ Hufe vom Hofe des Peter Colmsee,
7. = ½=Hüfner Johann Hohmann,
8. = ½ = Michael Kuhn,
9. = ½ = Michael Colmsee,
10. = ½ = Gottfried Schick,

daselbst, und

V. in der Sache wegen Ablösung der Natural=Dienste der Dorfschaft Neuendorf beim Werben der Stadthofswiesen zu Elbing und Unterhaltung einer Dammstraße daselbst

1. die Wittwe Lange, Christine geb. Roff,
2. der Johann Jacob Lange,

als vollständige und rechtmäßige Besitzer ihrer inne habenden Grundstücke, bei der Unvollständigkeit des Hypothekenbuchs und den dessen sofortiger Berichtigung entgegenstehenden Hindernissen nicht zu legitimiren vermogt. In Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften, werden alle etwanigen unbekannten Theilnehmer, welche in Betreff der gedachten Grundstücke bei den bezeichneten Auseinandersetzungs=Angelegenheiten ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solches binnen 6 Wochen und spätestens im Termin

den 19. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst, Langgasse № 533. anzumelden, zu bescheinigen, und die weitere Verhandlung der Sache, ausbleibenden Falles aber zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzungen bewirktermaßen gegen sich gelten lassen müssen, und dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

Danzig, den 30. December 1841. Der Oekonomie=Commissions=Rath

Ernst.

Digitized by Google

Freiwilliger Verkauf.

№ 65. Die dem Fiskus zugehörigen 9 Morgen 28 □Ruthen Pr. Maaßes, welche bisher einen Theil von den zu dem Grundstücke Fleischerstraße № 9 A. I. 76 gehörenden 2 Erbe Bürger Landes ausgemacht haben, in der kleinen Michelau im vierten Loose liegen und auf 675 Rth. 12 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen in Gemäßheit des Auftrages des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 5. März c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 17. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 66. Das den Erben der Jacob und Christine Ebnerschen Eheleute zugehörige Grundstück Litt. A. XIII. 99 abgeschätzt auf 609 Rth. 9 Sgr. 2 Pf. soll in dem im Stadtgericht auf

den 9. März 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 13. November 1841. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 67. Der zu dem freien Bürgergute Stagnitten gehörige Zayumsche Antheil bestehend aus

a.	dem Antheil	B. XXXI. 1.	Littr.	A.	von	4	Hufen	27½	Morgen,
b.	"	B. XXXI. 1.	"	B.	"	1	"	10	"
c.	"	B. XXXI. 1.	"	C.	"	1	"	7½	"
d.	"	B. XXXI. 1.	"	D.	"	1	"	—	"
e.	der zu dem Antheile	B. XXXI. 1.	"	E.	geschlagenen	1	"	—	"
und									
f.	dem Antheile	B. XXXI. 1.	"	F.	"	—	"	15	"
					in Summa	10	Hufen		

abgeschätzt auf 8788 Rth. 20 Sgr. 4 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 6. April 1842, Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 3. September 1841. Königl. Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 68. Das den Jacob und Marie Krügerschen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. D. XVIII. 2 zu Lackendorf, abgeschätzt auf 649 Rth. soll in dem im Stadtgericht auf

den 2. Mai c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Raths Titius anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 15. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 69. Das in der Dorfschaft Kunzendorff № 27 des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Hälfte den unbekannten Erben des Michael Ziemann und zur Hälfte dem Schuhmacher Johann Werner gehörig, abgeschätzt auf 210 Rth. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5. April 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 23. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 70. Die der separirten Obergrenz-Controlleur Tiedemann, Anna Dorothea gebornen Nicolai, zugehörige Hälfte des hieselbst unter den hohen Lauben № 4. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücks, abgeschätzt auf 1821 Rth. 6 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 30. November 1841 Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 71. Das zum Nachlaß der Wittwe Agatha Töws gehörige Grundstück Altendorf № 10 bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auch 18 Morgen 95 □Ruthen Preuß. oder 8 Morgen 55½ □Ruthen Cullmisch im eigenthümlichen Lande, abgeschätzt auf 1086 Rth. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 7. April 1842 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 17. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent

№ 72. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im hiesigen Gerichtsbezirke belegene Domainen-Vorwerk Neuhoff von 51 Hufen 18 Morgen 40 □Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, der Fischerei und Hütungsgerechtigkeit, wovon der Reinertrag von 414 Rth. 12 Sgr. 4 Pf. zu 5 pro Cent einen Taxwerth von 8288 Rth. 6 Sgr.

Digitized by Google

8 Pf. und zu 4 pro Cent einen Taxwerth von 10,360 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. gewährt, worauf ein Erbpachts-Canon von 150 Rth. haftet, welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von 3750 Rth. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 pCt. veranschlagt:

		4538	Rth. 6	Sgr. 8 Pf.
mit Hinzurechnung des Werths der Gebäude von		1665	= —	= — =
im Ganzen		6203	Rth. 6	Sgr. 8 Pf.
und nach Abzug der Bau-Defecte von		1155	= —	= — =
noch		5048	Rth. 6	Sgr 8 Pf.

zu 4 pCt. veranschlagt

		6610	Rth. 8	Sgr. 4 Pf.
mit Hinzurechnung des Werths der Gebäude von		1665	= —	= — =
im Ganzen		8275	Rth. 8	Sgr. 4 Pf.
und nach Abzug der Bau-Defecte von		1155	= —	= — =
noch überhaupt . . .		7120	Rth. 8	Sgr. 4 Pf.

beträgt — soll zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 27. April 1842, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berent, den 16. September 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 73. Das aus 57 Morgen 55 □Ruthen magdeburgisch bestehende in Gr. Katz sub № 9 belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 496 Rth. 18 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

5. April 1842 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt, den 6. November 1841. Königl. Landgericht.

№ 74. Ich Unterzeichnete beabsichtige, meinen, hieselbst unter № 8 belegenen Hof mit 4 Hufen 23 Morgen culm. des besten Landes, das zu jeder Art einer werderschen Bewirthschaftung geeignet ist, aus freier Hand zu verkaufen, und lade hiemit resp. Käufer ganz ergebenst ein, sich gefälligst bis zum 1. März d. J. hieselbst einzufinden.

Gr. Steegenwerder, (auf der Danz. Nehrung) den 20. Januar 1842. Ww. Isaac Claaßen.

№ 75. Ein Grundstück welches sich wegen seiner Lage zur Kuhwirthschaft auch zum Fuhrwesen eignet, ist zu Ostern zu vermiethen oder auch unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere Langgasse № 368.

Digitized by Google

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 76. Die auf dem adelichen Gute Pierszewo Litt. B. haftenden Pfandbriefe: № 2. 100 Rth., № 3. 75 Rth., № 4. 50 Rth., № 7. 25 Rth., № 8. 25 Rth., № 9. 25 Rth., № 11. 75 Rth., sollen abgelöst werden. Es erfolgt deshalb hierdurch deren Kündigung in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Juli 1838 mit der Maaßgabe, daß dieselben zu jeder Zeit bei unserer Kasse gegen andere Pfandbriefe umgetauscht werden können, oder die Inhaber verpflichtet sind, dieselben bis zum 15. Mai k. J. gegen Empfang eines Depositions-Scheines in unser Depositorium einzuliefern und hiernächst im Johannis-Termine die Zahlung der Valuta dafür nebst laufenden Zinsen zu gewärtigen haben.

Danzig, den 25. November 1841.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

№ 77. Am 23. Februar d. J. von früh 11 Uhr ab, sollen im Kruge zu Lochowo bei Bromberg nachstehende Hölzer, als:

I. Im Forstrevier Jesuitersee Jagen 426.

21 Stück kiefern Sageblöcke. — 1 Stück kiefern extra stark Bauholz. — 26 Stück kiefern ordinair stark Bauholz. — 65 Stück kiefern Mittelbauholz. — 61 Stück kiefern Kleinbauholz I. Klasse. — 34 Stück kiefern Kleinbauholz II. Klasse und circa 300 Klafter kiefern Kloben.

II. Im Forstrevier Lochowo Jagen 351 und 380.

18 Stück kiefern Sageblöcke. — 67 Stück kiefern extra stark Bauholz. — 68 Stück kiefern ordinair stark Bauholz. — 97 Stück kiefern Mittelbauholz. — 37 Stück kiefern Kleinbauholz I. Klasse. — 13 Stück kiefern Kleinbauholz II. Klasse und circa 300 Klafter kiefern Kloben. — 70 Klafter Birken Kloben. — 40 Klafter Birken Knüppel:

und zwar die Bauhölzer auf dem Stamme die Brennhölzer aufgeklaftert, gegen Meistgebot verkauft werden.

Die für die oben bezeichneten Reviere angestellten Förster v. Chrzanowski und Pernow sind beauftragt die aufgeführten Bauhölzer auf Verlangen 8 Tage vor dem Termine vorzuzeigen.

Sämmtliche Hölzer stehen ungefähr ¼ Meile von der Netze und von dem Bromberger-Canal entfernt.

Die Bedingungen unter denen der Verkauf stattfindet, werden im Termine selbst bekannt gemacht. Glinke im Regierungs-Bezirk Bromberg, den 18. Januar 1841.

Königl. Oberförsterei.

№ 78. Gemäß Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig soll die Bewährung und Regulirung des Hofplatzes bei der Königl. Oberförsterei zu Mirchau in diesem Jahre ausgeführt und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Digitized by Google

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 21. Februar 1842

im unterzeichneten Amte von 2 bis 4 Uhr Nachmittags anberaumt wozu Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung liegen zur Einsicht hier vor und wird bemerkt, daß Ersterer auf 257 Rtl. 7 Sgr. 9 Pf. abschließt.

Carthaus, den 20. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 79. Höherer Anordnung zu Folge, sollen die laut Kostenanschlag beim Försterhause in Obersommerkau im Landraths-Kreise Carthaus als nothwendig veranschlagten Reparaturbauten zur Ausführung kommen.

Zur Ausbietung derselben, welche gemäß Kostenanschlag 304 Rtl. 16 Sgr. 9 Pf. incl. 25 Rtl. 15 Sgr. 6 Pf. Holzwerth betragen, steht Termin auf

den 19. Februar c. Vm. 11 Uhr

in der Oberförsterei zu Stangenwalde an, wozu Unternehmungslustige, welche die erforderliche Qualification zur Uebernahme öffentlicher Bauten, so wie gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag hieselbst eingesehen und mit dem Mindestfordernden der Kontrakt sofort unter Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen werden wird.

Stangenwalde, den 24. Januar 1842. Der Königl. Oberförster.
C. L. Schulze.

№ 80. Wir sind gesonnen unser separirtes Grundstück № 4 mit 4 Hufen culmisch nebst guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren.

Altmünsterberg, den 5. Januar 1842. Die Geschwister
Zimmermann.

№ 81. Ein Gärtner, ein Hofwirth und eine Hauswirthin finden zum 1. April d. J. eine Anstellung auf dem Königl. Domainen-Vorwerke Rathstube bei Dirschau.

№ 82. **Cabliau, Stock-** und **Klippfische,** holländische und Drontheimer Fett- **Heringe,** sowie auch Norweger und Putziger **Breitlinge** empfiehlt in beliebigen Quantitäten Gottlieb Gräske.

Danzig, Langgasse dem Posthause gegenüber.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

№ 83. Der Tagelöhner Werner aus Langenfurth bei Woldenberg, welcher sich in den letzten Jahren mit seiner, aus seiner Frau und 5 Kindern bestehenden Familie in Schneidemühl aufgehalten hat, hat sich vor einiger Zeit von dort entfernt, und so der gegen ihn wegen Pferdediebstahls eingeleiteten Kriminalunterſuchung entzogen. Sein Aufenthalt als der seiner Familie, welche ihm nach Ausweis der № 1797 der Merkerschen Mittheilungen pro 1841 vom Magistrat in Schneidemühl erlassenen Bekanntmachung wahrscheinlich nachgereist, hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Alle Polizeibehörden werden ersucht, den unten signalisirten Werner im Betretungsfalle festzunehmen und uns davon zu benachrichtigen.

Signalement.

Name, Werner. Alter, circa 45 Jahr. Religion, evangelisch. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Geburtsort, Langenfurth bei Woldenberg. Haare, schwarzbraun. Stirn, hoch. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, unbekannt. Nase und Mund, stark. Bart, schwarzbraun, (kleinen Backenbart). Kinn und Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Besondere Kennzeichen: nicht bekannt.

№ 84. Der in dem hiesigen Amtsdorfe Gogolewo wegen mangelnder Legitimation und zwecklosen Umhertreibens arretirte Schmid Franz Schulz wurde unterm 17. December pr. mittelst einer auf 24 Stunden gültigen Reise-Route nach seinem Heimathsorte Ponschau gewiesen, ist aber bis heute dort nicht eingetroffen, weshalb ich sämmtliche Wohll. Polizeibehörden gebührend ersuche, auf diesen Schulz, dessen Signalement unten mitgetheilt ist, gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle denselben an das Königl. Domainen-Rent-Amt Pr. Stargardt abſenden zu wollen.

Mewe, den 20. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Familienname, Schulz. Vornamen, Franz. Stand, Schmid. Wohnort, Ponschau. Geburtsort, Wielbrandowo. Religion, katholisch. Alter, 41 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, hell. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, proportionirt. Zähne, vollzählig. Bart, röthlich. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, groß. Besondere Kennzeichen: keine.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 85. Mit Bezugnahme auf den von uns hinter dem entwichenen Schmiedegesellen Carl Gurgel am 16. Januar c. erlassenen Steckbrief, machen wir bekannt, daß sich der Entwichene, wie sich ergeben, früherhin stets Johann Carl Friedrich Milhelm Später genannt und bald als Arbeitsmann, bald als Schmiedegesell fungirt hat.

Dirschau, den 22. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 9. Februar 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schulangelegenheit.

№ 39.

Der Herr Superintendent Heermann zu Marienburg ist zum Schulen-Inspector über diejenigen evangelischen städtischen und ländlichen Schulen, welche zur Stadt-Parochie Marienburg gehören, wie auch über diejenigen, welche im kleinen Marienburger Werder belegen sind; und der Herr Pfarrer Heinel zu Tannsee zum Schulen-Inspector über die im großen Marienburger Werder belegenen evangelischen Schulen des Kreises Marienburg ernannt worden.

Danzig, den 18. Januar 1842.

Heeringssalzereien.

№ 40.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsverfügungen vom 28. Dezember 1839 und vom 11. Januar v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Bestimmung der Verkaufspreis für das den Heeringssalzern zu überlassende St. Ubes-Salz auch in diesem Jahre:

1. in Neufahrwasser und Danzig für die Tonne à 405 Pf. unverpackt auf Zwei Thaler Fünf Silbergroschen,
2. in Putzig für die Tonne à 405 Pf. verpackt auf Zwei Thaler Zwanzig Silbergr.

festgestellt ist.

Danzig, den 20. Januar 1842.

Viehkrankheit.

№ 41.

In der Ortschaft Schönau, Danziger Landkreises, herrscht in einer Schaafheerde die Räude.

Danzig, den 5. Februar 1842.

Digitized by Google

№ 42.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1838 wird bekannt gemacht, daß der Arbeiter und Landwehrmann Gabriel Gronau wegen wiederholten Diebstahls unter erschwerenden Umständen rechtskräftig zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden.

Danzig, den 17. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 43.

Der Haupt-Steuer-Rendant Siemon aus Elbing, welcher nach dem Abgange des Obersteuer-Inspectors Guischard nach Cottbus, die Ober-Steuer-Inspector-Stelle zu Pr. Stargardt commissarisch verwaltet, ist mit dem 1. März d. J. als Ober-Steuer-Inspector nach Lissa versetzt, und ist die Ober-Steuer-Inspector-Stelle zu Pr. Stargardt dem bisherigen Steuer-Inspector Fromm zu Soldin verliehen worden.

Der Haupt-Amts-Rendant Zaabel zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Steueramt in Elbing versetzt; Der Haupt-Amts-Kontrolleur Söpplit zu Marienwerder, als Haupt-Amts-Rendant nach Pr. Stargardt, und der Haupt-Amts-Assistent Dömke in Thorn als Haupt-Amts-Kontrolleur nach Marienwerder befördert worden. Der Haupt-Amts-Assistent Grützmacher zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt in Thorn versetzt worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der evangelische Schullehrer Johann Engel zu Kamerau, und der katholische Schullehrer Jacob Kusch zu Elbing, beide bisher interimistisch angestellt, sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden.

Der probeweise beschäftigte Chaussee-Aufseher Otto Behrends in Pr. Holland ist als wirklicher Chaussee-Aufseher unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt worden

Der vormalige Unteroffizier vom 4ten Infanterie-Regiment, Carl Schwarz, ist vom 1. Januar d. J. ab zum Polizeiboten bei dem Königl. Polizeidirectorio zu Danzig ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J. dem Kreiswundarzt Thormann zu Carthaus zu gestatten geruht, die ihm von des Königs von Hannover Majestät verliehene Kriegs-Denkmünze pro 1813 tragen zu dürfen

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 6)

№ 6.

Danzig, den 9. Februar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 86. Die zur Maria Elisabeth Taubeschen Verlassenschaft gehörigen auf Saspe gelegenen Erbpachts-Grundstücke № 27 und 17 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt am 30. November 1839 resp. auf 1766 Rth. 15 Sgr. und 2586 Rth. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ohne Inventarium, aber mit den vom zeitigen Pächter beim Ende der Pacht am 1. Mai d. J. zurückzulassenden Saaten, sollen den 18. April 1842 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden. Danzig, den 5. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 87. Das den Johann Friedrich Wilmsschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Scharfenort unter № 19 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 507 Rth. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Funfzehnten April Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden folgende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Real-Prätendenten der Kaufmann Joh. Samuel Zernecke als Testaments-Executor der Wittwe Marie Roff, die Erben des Joh. Zube, die Erben der Eleonora Pätschke, verehl. Zube zu dem gedachten Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Danzig, den 24. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 88. Das den Kreisphysikus Dr. Meckschen Erben zugehörige Grundstück Litt. A. I. 569 abgeschätzt auf 952 Rth. 16 Sgr. 8 Pf. soll in dem im Stadtgericht auf

den 15. März 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Zu dem anstehenden Termine wird zugleich der seinem Aufenthalt nach unbekannte resp. Miteigenthümer und Realgläubiger Otto Carl Julius Meck hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 13. November 1841. Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 89. Die zur Nachlaß-Masse der Johann Salomon und Anna Regina Bielefeldschen Eheleute, über welche der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, zugehörigen Grundstücke

a. das Grundstück Litt. D. XXII. 14 und 45 zu Groß-Mausdorf abgeschätzt auf 2845 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einer auf Erbpacht ausgethanenen Korn-Windmühle und 150 □Ruthen Land bestehend
b. das sub Litt. D. XXII. 30 in Groß-Mausdorf belegene auf 50 Rth. abgeschätzte Kathen-Grundstück
c. 2 Morgen 295 □Ruthen Erbpachtsland in Krebsfelder Weiden Litt. D. XIX. b. 7 abgeschätzt auf 180 Rth.

soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten, insbesondere aber die Geschwister Catharina Elisabeth, Johann Jacob und Maria Dorothea Marx und die unbekannten Erben des zu Groß-Mausdorf verstorbenen Einsaßen David Riesenburg hierdurch öffentlich und resp. bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 20. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 90. Das in der erbemphyteutischen Dorfschaft Pieckel sub № 3 des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Stall und 1 Morgen 137 □Ruthen culmisch, abgeschätzt auf 215 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

9. Mai 1842

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 19. Januar 1842. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 91. Die zum Nachlaß des Isbrand Fast gehörigen Grundstücke Orloff № 4 bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 20½ Morgen culmisch an Land, abge-

Digitized by Google

schätzt auf 1232 Rl. 13 Sgr. und Mierauerwalde № 1 bestehend aus 7 Morgen culmisch an unbebautem Lande abgeschätzt auf 291 Rl. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Scheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

am 14. April 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 24. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

№ 92. Der am 30. Dezember v. J. stattgehabte Lizitations-Termin, zur Veräußerung der im Forstrevier Mirchau, Belauf Wigodda, belegenen Parzelle von 10 Morgen 68 □Ruthen, hat nicht die Resultate herbeigeführt, welche höheren Orts verlangt werden, daher eine nochmalige Lizitation deshalb stattfinden soll.

Hierzu ist Termin auf den 26. Februar c. im hiesigen Amte angesetzt, wozu erwerbungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des Gebots sogleich hier niedergelegt werden muß.

Die Verkaufbedingungen können hier eingesehen werden.

Carthaus, den 26. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 93. Wir sind gesonnen unser separirtes Grundstück № 4 mit 4 Hufen culmisch nebst guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren.

Altmünsterberg, den 5. Januar 1842. Die Geschwister Zimmermann.

№ 94. Ich Unterzeichnete beabsichtige, meinen, hieselbst unter № 8 belegenen Hof mit 4 Hufen 23 Morgen culm. des besten Landes, das zu jeder Art einer werderschen Bewirthschaftung geeignet ist, aus freier Hand zu verkaufen, und lade hiemit resp. Käufer ganz ergebenst ein, sich gefälligst bis zum 1. März d. J. hieselbst einzufinden.

Gr. Steegnerwerder, (auf der Danz. Nehrung) den 20. Januar 1842. Ww. Isaac Claaßen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 95. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige gewöhnliche General-Versammlung unserer Societät in Cöslin am 2. März d. J. Vormittags 11 Uhr statthaben und in derselben nicht nur wegen Abänderung und Erläuterung der Statuten sondern auch wegen der Einrichtung einer Hagelversicherungsgesellschaft berathen werden soll.

Wir laden zum zahlreichen Erscheinen ein.

Stolpe, den 25. Januar 1842.

Hauptdirectorium zur Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft.

v. Kleist. Tychow. v. Zitzewitz. v. Weiher. Kratz. Neitzel.

Digitized by Google

№ 96. „Merinos-Bock-Verkauf"

auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee zwischen Pr. Stargardt und Dirschau Regierungs-Bezirk Danzig.

Aus der Spengawsker-Stammschäferei, welche vor 20 Jahren (aus der damaligen Subkauer) begründet, seitdem nach den besten Grundsätzen fortgeführt worden und frei von jeder erblichen oder andern Krankheit geblieben ist, stehen verkäufig „60 schöne Sprung-Böcke nach dem Sortiment des Herrn J. P. Wagner, von verschiedenem Alter und zu verschiedenen Preisen, zum Verkauf. — Es sind diese Böcke zur bessern Bequemlichkeit der Kaufliebhaber, nicht wie früher hier, sondern auf dem Gute Swaroczin ausgestellt, wo Besichtigung und Auswahl täglich stattfinden können. —

Auf schriftliche Anfragen ertheilt der Lieutenant Paleske in Swaroczin bei Pr Stargardt, jede verlangte Auskunft.

Adl. Dominium Spengawsken bei Pr Stargardt, den 25. Januar 1842.

Freiherr von Paleske.

№ 97. Gemäß Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig soll die Bewährung und Regulirung des Hofplatzes bei der Königl. Oberförsterei zu Mirchau in diesem Jahre ausgeführt und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 21. Februar 1842

im unterzeichneten Amte von 2 bis 4 Uhr Nachmittags anberaumt wozu Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung liegen zur Einsicht hier vor und wird bemerkt, daß Ersterer auf 257 Rt. 7 Sgr 9 Pf. abschließt.

Carthaus, den 20. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 98. Höherer Anordnung zu Folge, sollen die laut Kostenanschlag beim Försterhause in Obersommerkau im Landraths-Kreise Carthaus als nothwendig veranschlagten Reparaturbauten zur Ausführung kommen.

Zur Ausbietung derselben, welche gemäß Kostenanschlag 304 Rt. 16 Sgr 9 Pf. incl. 25 Rt. 15 Sgr. 6 Pf. Holzwerth betragen, steht Termin auf

den 19. Februar c. Vm. 11 Uhr

in der Oberförsterei zu Stangenwalde an, wozu Unternehmungslustige, welche die erforderliche Qualification zur Uebernahme öffentlicher Bauten, so wie gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag hieselbst eingesehen und mit dem Mindestfordernden der Kontrakt sofort unter Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen werden wird.

Stangenwalde, den 24. Januar 1842. Der Königl. Oberförster.

E. L. Schulze.

Digitized by Google

№ 99. Auf Grund der hohen Königl. Regierungs-Verfügung vom 30. October pr. soll die mit dem 1. September c. pachtlos werdende niedere Jagd auf den Feldmarken Kluczewo und Strzepcz auf anderweite 11¾ Jahre, nämlich bis zum 1. Juni 1854, und zwar unter Anrechnung der Zeit vom 1. September 1842 bis zum 1. Juni 1843 für ein volles Pachtjahr, verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 16. März c. Vormittags 9 Uhr

im Dienstlocal der hiesigen Oberförsterei anberaumt ist, und Pachtlustige hierzu ergebenst eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Mirchau, den 13. Januar 1842. Der Königl. Oberförster.
Schönwald.

№ 100. Der Vollbluthengst Lykanor (V. Paladin M. Veronica V. Agathon ad Herodia, V. Guymannering ad Pompadour vide M. G. V. pro 1839 pag. 8 № 39) wird vom 15. März bis 15. Juli c. fremde Stuten decken. Deckgeld zwei Stück Friedrichsd'or und 15 *Sgr.* für den Stall.

Für sehr entfernt wohnende Pferdezüchter ist die Einrichtung getroffen, daß deren Stuten hier Stallung, Pflege, Wartung und Futter gegen 8 *Sgr.* tägliche Vergütung finden können. Für eine Stute mit Fohlen 10 *Sgr.* pro Tag. Nur zeitige Meldungen, denen 1 Friedrichsd'or pro Stute auf Abschlag beigefügt worden, können bestimmt berücksichtigt werden.

Bankau bei Neuenburg, am 1. Februar 1842. Der Gut-Besitzer Gerlich.

№ 101. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, ist zu haben folgende für Jedermann empfehlungswerthe Schrift:

Die Kunst, ein gutes Gedächtniß zu erlangen,

auf Wahrheit, Erfahrung und Vernunft begründet.

Zum Besten aller Stände und aller Lebensalter. Herausgegeben vom Dr. Hartenbach. 8. broch. Preis 10 *Sgr.*

Zur Empfehlung dient, daß in kurzer Zeit zwei Auflagen davon abgesetzt wurden, und jetzt die dritte verbesserte Auflage davon erschienen ist. Ferner:

Der Blumensprache neueste Deutung.

Der Liebe und Freundschaft gewidmet von L. F. Bürger. Vierte Auflage. Preis 7½ *Sgr.*

Von den bis jetzt erschienenen Blumensprachen möchte diese eine der vorzüglichsten sein.

№ 102. Bei E. S. Hendeß ist erschienen und in der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, zu haben:

Digitized by Google

Die landwirthschaftliche doppelte Buchhaltung

oder vollständige Anleitung eine jede Landwirthschaft nach den Grundsätzen der doppelten oder italienischen Buchhaltungswissenschaft zu berechnen; die dazu erforderlichen Bücher einzurichten, zu führen, abzuschließen und die Saldos von neuem vorzutragen; von Ernst Ludwig Beckmann, Gutsbesitzer, vormals Kaufmann in London. Groß Oktav. brosch. Preis 2 Thlr.

Es ist in den merkantilischen Geschäften längst entschieden, daß eine richtige systematische Aufzeichnung der Geschäfte, welche zu klaren und überzeugenden Resultaten führt, den größten Nutzen gewährt, indem den Kaufmann nichts mehr beruhigen und seinen Unternehmungen Festigkeit geben kann, als eine genaue Einsicht in den Zusammenhang und die Erfolge seines Wirkens. Besitzer von großen Gütern werden diese schätzbare Anleitung gewiß mit Vergnügen aufnehmen und dankbar benutzen; aber auch Besitzer von kleinern Landgütern wird es nicht gereuen, sich diese schätzbare Schrift angeschafft zu haben.

№ 103. **Wirklich ächten Frischen Astrachaner Kaviar,** große Trauben-Rosinen, Catharinen-Pflaumen, Oliven, Capern, Sardellen, Steinsalz in großen und kleinen Stücken, feines Tisch-Salz oder sogenanntes Buttersalz, alles von bester Güte und und zu den billigsten Preisen empfiehlt Andreas Schultz, Langgasse № 514.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 16. Februar 1842.

№ 44.

Gesetzsammlung No. 3.

№ 2234. Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 8. Oktober 1841.

№ 2235. Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18. Dezember 1841.

№ 2236. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1842. die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen uud Ziegenrück betreffend.

№ 2237. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1842., betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 45.

In Gemäßheit der in den Nummern 23. 24. 25. und 26. der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November und 11. 16. und 17. Dezember v. J. sind vom 1. d. M. ab

1. das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weserdistrikts, so wie einiger im hannöverschen Gebiete belegenen Exklaven,
2. das Fürstenthum Lippe,
3. das Fürstenthum Pyrmont,
4. die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und
5. der südliche Theil des Königl. Hannöverschen Amtes Fallersleben

Digitized by Google

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich

1. die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Hesslingen und Roclum, und
2. das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17. Dezember v. J. dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29. Januar 1842.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Aufnahme von Schäferlehrlingen betreffend.

№ 46.

Der Unterricht für Schäferlehrlinge in der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder wird in der bisherigen Art noch ferner fortbestehen und in der 2. Hälfte des Monats Mai d. J. wird ein neuer Lehr-Kursus beginnen, wozu sich etwanige Competenten spätestens bis zum 1. April d. J. zur Annahme bei der Königl. Administration der Stammschäferei in Frankenfelde an der Oder zu melden haben.

Königsberg, den 8. Februar 1842.

Der Königl. Wirkliche Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

№ 47.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter № 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Januar d. J. wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß mit dem 31. August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staats-Zeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31. August d. J. nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30. in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Conpons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controlle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controlle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 48.

Nachstehende Verordnung vom 5. Mai 1809: betreffend die Beraubungen der Salztransporte Seitens der Schiffer und Schiffsknechte, wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht:

Danzig, den 4. Februar 1842.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getride] und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter den Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich gestraft. (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 20. §. 1238.)
4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahn befinden.
5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaut, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

Regulativ für die Schiffs-Abrechner in Danzig.

№ 49.

§. 1.

Die Schiffsabrechner, deren Zahl nach Bedürfniß festgestellt wird, sind in Rücksicht auf ihre Geschäfte, welche sie für die Kaufleute, bei dem Ein- und Ausklariren von Schiffen und Ladungen besorgen, als Beamte und Geschäftsträger der Kaufmannschaft den Anordnungen der Aeltesten unterworfen, und verpflichtet, das ihnen anvertraute Interesse nach ihren besten Kräften mit Eifer und Treue wahrzunehmen und zu befördern, insbesondere aber auch dafür zu sorgen, daß Schiffe und Ladung auf's Schnellste abgefertigt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Abrechner dürfen nicht Rheder sein, auch nicht Schiffs-Adressen übernehmen; überhaupt finden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §. 1322. et seq. in Ansehung der Ausschließung der Mäkler vom eigenen Verkehr im vollen Umfange auf die Schiffsabrechner Anwendung.

Es dürfen daher die Schiffer sich nicht an die Schiffs-Abrechner adressiren, um durch letztere Be- und Verfrachtung, Einkassirung und Uebermachung von Fracht- und Bodmerei-Geldern, Regulirung von Havarie u. s. w. besorgen zu lassen, wohin auch der Vorschuß der zum Schiffsbehufe nöthigen Gelder gehört.

§. 3.

Den Schiffsabrechnern liegen

a. alle mit Ein- und Ausklarirung der Schiffe und ihrer Ladungen verbundenen Arbeiten ob, namentlich die Anmeldung, Besorgung der Declarationen des Schiffers, Expedition der Schiffe und Lichterfahrzeuge an allen Zoll-Amtsstellen, so wie durch Schleusen, Bäume, Brücken.

b. Die Besorgung der nöthigen Lootsen.

c. Bestellung der Lichterfahrzeuge und Schiffszieher.

d. Die Bezahlung der Schiffs-Ungelder, Binnen-Lootsen, Lichterfracht und anderer vorfallender Unkosten.

e. Wenn der Rheder oder Korrespondent des Schiffes den Abnehmer damit beauftragt, so besorgt er auch das Incasso der Frachtgelder und zahlt das reine Provenüe derselben an den Rheder oder Kommissionair (aber nicht an den Schiffer) bei der jedesmaligen Abrechnung baar aus.

Es liegt den Abrechnern ferner ob:

f. Die Anzeige von den unter Havarie einkommenden Schiffen dem Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Collegio zu machen, die Aufnahme des Seeprotestes und der eidlichen Verklarung der Schiffsmannschaft zu veranlassen, von dem eingelegten Seeproteste den Ladungs-Interessenten Nachricht zu ertheilen, die Special-Rechnungen über die durch die Havarien verursachten Ausgaben von dem Schiffs-Rheder oder Kommissionair einzuholen und die gesammelten Rechnungen, wenn eine gerichtliche Regulirung der Havarie erfolgen soll, dem Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Collegio zur Anlegung der Schluß-Rechnung einzureichen, wogegen es dem Rheder überlassen bleibt, für die Entlöschung, Aufbewahrung, Veräußerung oder Wiederverschiffung der Ladung zu sorgen und alle Auslagen dafür, so wie Vorschüsse an den Schiffer zur Reparatur des Schiffes und zu anderweitigen Bedürfnissen selbst zu übernehmen und zu berichtigen, auch bei dem Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Collegio die nöthigen Anträge wegen gerichtlicher Behandlung der Havarie-Sachen zu machen.

Digitized by Google

§. 4.

Der Rheder eines Danziger und der Correspondent oder „Schiffer" eines fremden ein- oder ausländischen Schiffes bezahlt seinem Abrechner den Belauf der Ungelder-Rechnung und vorgeschossenen Frachtgelder sogleich baar aus.

§. 5.

Die Abrechner dürfen für die von ihnen besorgten Geschäfte als Vergütigung für ihre Mühe und Unkosten nicht mehr und nicht weniger als die nachstehend vorgeschriebenen Sätze von den Kaufleuten, Rhedern und Schiffern verlangen, müssen sich vielmehr bei Verlust ihres Amts in allen Fällen unbedingt an diese Taxe halten.

A. An Schifferkosten für Landgang, Douceurs und andere unbestimmte Ausgaben des Schiffers, wenn solche nicht unmittelbar vom Rheder vergütet werden, sind von Schiffen bis 200 Normal-Lasten groß, 2 Sgr. 6 Pf., über 200 Normal-Lasten groß 2 Sgr. pro Normal-Last zu entrichten.

B. An Bureaukosten für alle einkommende Schiffe ohne Unterschied der Flagge und Größe zwei Silbergroschen für die Normal-Last.

C. Die Abrechner-Provision für das Ein- und Ausklariren von Schiffen und Ladungen beträgt:

a. Für alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge, wenn dieselben mit Ballast oder mit einer mehr als zur Hälfte aus Salz oder Kohlen bestehenden Ladung einkommen und beladen ausgehen, oder umgekehrt 2 Sgr. 6 Pf. für die Normal-Last.

b. Für alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge, wenn dieselben mit andern als den vorbezeichneten Waarenladungen einkommen und beladen ausgehen, 3 Sgr. 6 Pf. für die Normal-Last.

D. Provision für Besorgung und Expedition von Bordingen 1 Sgr. 6 Pf., von Ballastböten 1 Sgr., für die geladene und gelöschte Last Getreide, Holz, Waaren, Salz, (von 5400 Pfund).

E. Provision für das Incasso von Frachtgeldern, wenn der Rheder oder Correspondent die Einziehung von den einzelnen Ladungs-Interessenten dem Abrechner übertragen hat, 1 pCt.

Dem Empfänger der Waaren wird auf die Fracht keine Provision berechnet.

F. Die fremden Valuten werden dem Schiffer und Empfänger zu dem gleichen langsichtigen Course berechnet. Für die Fälle, daß der eine Abrechner das Schiff ein- und der andere das Schiff ausklariren, oder daß der Rheder sich zu dem einen oder dem andern Geschäfte keines Abrechners bedienen sollte, berechnet der Abrechner:

1. Bei Schiffen welche mit Ballast ein- und mit Waaren ausgehen, für das Einklariren $\frac{1}{3}$ und für das Ausklariren $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Provision.

2. Bei Schiffen welche mit Ballast ausgehen, für das Einklariren $\frac{2}{3}$ und für das Ausklariren $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Provision.

Digitized by Google

3. Bei Schiffen welche mit Ballaſt oder Waaren ein- oder ausgehen, wird die Proviſion für das Ein- und Ausklariren getheilt.

§. 6.

Auslagen, welche die Abrechner machen, ſind ſie gleich allen zufälligen unbeſtimmten Ausgaben nachzuweiſen und auf Erfordern zu belegen verpflichtet, und berechtigt, den Erſatz zu fordern.

§. 7.

Die Abrechner unterwerfen ſich den Abänderungen, welche in Betreff der ihnen zuſtehenden Gebührniſſe, Proviſionen und Koſten gemacht werden, deren Sätze künftig alle drei Jahre revidirt und nach der Lage der Umſtände anders beſtimmt werden ſollen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Miniſterii für Handel und Gewerbe.

§. 8.

Beſchwerden über die Abrechner oder Streitigkeiten untereinander, unterſuchen und entſcheiden die Aelteſten mit dem Vorbehalte des Recurſes zunächſt an den Magiſtrat und in weiterer Inſtanz an die Königl. Regierung oder an das Gericht, nach Wahl des Beſchwerdeführers.

§. 9.

Die gegenwärtige Inſtruction, deren Beſtimmungen dem handeltreibenden Publiko bekannt gemacht und die Gebühren-Sätze gehörigen Orts angeheftet werden ſollen, verpflichten ſich die Abrechner in allen Punkten genau zu befolgen, worüber ſie vor dem Magiſtrat eidliche Erklärung abzulegen haben, von welcher eine Ausfertigung der Königl. Regierung einzuſenden iſt.

§. 10.

Die Abrechner haben zu mehrerer Sicherheit für pünktliche Ausrichtung der von ihnen übernommenen Aufträge eine Caution zu leiſten, deren Höhe von der Königl. Regierung gemeinſchaftlich mit der Königl. Provinzial-Steuer-Direction feſtgeſetzt und von erſterer geprüft werden ſoll. Dieſe Caution wird bei dem Magiſtrate, als der zunächſt vorgeſetzten Behörde, niedergelegt.

§. 11.

Es ſteht jedem Danziger Rheder für ſein eigenes Schiff und jedem Mitgliede der Corporation der Kaufmannſchaft für das von andern Orten an ihn adreſſirte Schiff frei, die Abrechner-Geſchäfte ganz oder theilweiſe ſelbſt zu beſorgen, wobei ihm von jeder Behörde alle mit ihren Pflichten verträgliche Erleichterung zu Theil werden ſoll.

Dagegen ſind die Schiffs-Abrechner gehalten, alle Aufträge, die ihnen nach Maaßgabe gegenwärtiger Beſtimmungen angeſonnen werden, ohne Unterſchied der Perſonen zu übernehmen und treulich auszurichten.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Miniſters, Herrn Grafen v. Alvensleben, wird, unter Aufhebung des durch die Beilage zum

Digitized by Google

16. Stück des Amtsblatts pro 1833 publicirten Regulativs für die Schiffsabrechner in Danzig und der Amtsblatt-Verfügung vom 22. Juli 1840 (Amtsblatt pro 1840 pag. 141) das vorstehende neu entworfene Regulativ für die Schiffsabrechner in Danzig zur Nachachtung und Kenntniß des handeltreibenden Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich wird mit Bezug auf die §§. 5. 6. und 12. des Statuts für die hiesige Kaufmannschaft vom 25. April 1822 das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß zu den kaufmännischen Geschäften, welche fremde Kaufleute d. h. solche, die nicht Bürger der Stadt Danzig und Mitglieder der hiesigen kaufmännischen Korporation geworden sind, am hiesigen Orte nicht anders als durch einen angesessenen Kaufmann betreiben dürfen, lediglich die im §. 6. speciell bezeichneten, nämlich:

> der Ankauf und Verkauf der Erzeugnisse der Natur und des Kunstfleißes, insofern derselbe als Gewerbe betrieben wird, ferner der Betrieb von Bank-, Wechsel-, Kommissions- und Speditions-Geschäften, der Buch- und Kunsthandel,

gehören. Alle andern Geschäfte ohne Ausnahme kann jeder fremde Kaufmann und jeder fremde Schiffer selbstständig besorgen oder durch einen beliebigen Stellvertreter besorgen lassen, ohne daß er nöthig hat, sich an einen hiesigen Kaufmann zu adressiren.

Danzig, den 29. Januar 1842.

№ 50.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Executoren der Königl. Forst-Kassen eben so wie dieses auch bei den übrigen Special-Kassen der übrigen diesseitigen Verwaltungszweige der Fall ist, zur Erhebung von Geldern für diese Kassen und zur gültigen Quittungsausstellung Namens derselben nicht befugt sind. Wer daher den Forst-Executoren Geldbeträge zur Abführung an die empfangsberechtigte Kasse anvertraut, thut dies lediglich auf seine eigene Gefahr und hat, so fern dergleichen Gelder verloren gehen oder veruntreut werden, es sich selbst beizumessen, wenn er zu deren nochmaligen Bezahlung angehalten wird. Danzig, den 29. Januar 1842.

Viehkrankheit.

№ 51.

Unter den Schaafen in Kl. Podleß und Stawiska, Berenter Kreises, imgleichen in Gostomie und Jamen, Carthauser Kreises, herrscht die Räude. Danzig, den 10. Februar 1842.

Personal-Chronik.

№ 52.

Dem Oberlehrer Dziadek und dem Oberlehrer Lindemann am Königl. Gymnasium zu Conitz ist vom Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten das Prädicat Professor beigelegt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 7.)

№ 7.

Danzig, den 16. Februar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 104. Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rth. 23 Sgr., letzteres auf 9,136 Rth. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino

den 10. August 1842, Vormittags 11 Uhr

hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar v. Bronisch, Barbara geborene v. Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Commissarius Helene v. Grzuczlewska geborene v. Mazowieca eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Real-Interessenten, als: der Constantin Roman v. Bronisch, die Wittwe Nepomucena v. Dąbska geborene v. Niedzalkowska, der Peter v. Wbezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska v. Mazowiecka, so wie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus v. Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. December 1841.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 105. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Hofbesitzers Salomon Stamm zugehörige, in der Dorfschaft Reichenberg № 10 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1885 Rth. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll ohne Inventarium

den 22. März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zum Behuf der Auseinandersetzung verkauft werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem anstehenden Termine, bei Vermeidung der Präclusion hiermit vorgeladen.

Danzig, den 3. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 106. Das dem Kaufmann Leopold Engelmann zugehörige auf der Altstadt, Kassubschen Markt, unter der Servis-Nummer 993. und № 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, die schwarzen Kreuze genannt, abgeschätzt auf 612 Rth. 1 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Einundzwanzigsten (21.) Mai 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 29. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 107. Das dem Gastwirth Joseph Guenther zugehörige am Vorstädtischen Graben hieselbst unter der Servis-Nummer 168. und № 26. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1268 Rth. 11 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. Mai 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Besitzer, Gastwirth Joseph Guenther, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, vorgeladen.

Danzig, den 28. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Avertissement.

№ 108. Auf dem in Lackendorf sub D. VIII. 46 belegenen zuletzt den Isebrand Taubenseeschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke standen auf Grund des am 29. Mai 1801 zwischen den Nicolaus und Christine Elisabeth geborne Frischbutter, Gutthardtschen Eheleuten und dem Nicolaus Gutthardt senior errichteten am 19. Juli 1802 gerichtlich verlautbarten Kaufvertrages für Letztern 1500 Rth. rückständige Kaufgelder zur ersten Stelle eingetragen. Das über diese angeblich längst bezahlte Post unterm 26. November 1802 ausgefertigte Hypotheken-Interims-Document ist verloren gegangen und mit dem darauf bei der Kaufgelderbelegung über das gedachte Grundstück treffenden Percipiendo von 1002 Rth. 3 Sgr. eine Gutthardt-Taubenseesche Special-Masse angelegt worden.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst Berechtigte an die gedachte Special-Masse Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung zum Termin den

23. März 1842 Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Rimpler bei Vermeidung der Präclusion hiedurch vorgeladen.

Elbing, den 25. November 1841. Königl. Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 109. Das dem Bernhard Loewen gehörige, von dem Schiffs-Capitain Emanuel Huebner bisher verwaltete, in Bollwerk sub C. XXXI. 5. belegene aus 1¼ Morgen Erbpachts-Land, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende, auf 690 Rtl. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst den bisher als Pertinenz dazu benutzten, bis zum 1. Januar 1845 verliehenen 26 Morgen 45 □Ruthen Zeitpachts-Land, deren Ertrag jährlich auf 34 Rtl. 7 Sgr. 1 Pf. gerichtlich veranschlagt ist, — soll

den 25. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und können die Taxe, Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termine zu melden.

Elbing, den 8. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 110. Die dem Heiligen-Geist-Hospital zugehörigen Grundstücke, nämlich

1) Litt. A. I. 17. in der großen Hommelstraße № 9. bestehend aus einem Wohnhause, Stallgebäude und Hofraum abgeschätzt auf 956 Rtl. 16 Sgr. 8 Pf.
2) Litt. A. IV. 104. in der Schottlandstraße № 6. bestehend aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude und einem Garten, abgeschätzt auf 658 Rtl. 1 Sgr. 7 Pf.

sollen im Termin den

4. April c. Vormittags um 11 Uhr

im Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Friese zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dem Meistbietenden, bei annehmlichen Geboten zugeschlagen werden. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Veräußerung ergiebt sich daraus, daß dem Hospital die eigene Administration der obigen Grundstücke beschwerlich ist.

Elbing, den 3. Februar 1842. Der Magistrat.

Proclama.

№ 111. Das auf 320 Rtl. gerichtlich abgeschätzte zu Hoppen belegene Anton Krefftsche Erbpachtsgrundstück, soll in termino

den 18. März 1842

Vormittags um 11 Uhr im Hofe zu Zalenze im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Neustadt, den 24. September 1841.

Das Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.

Digitized by Google

Proclama.

№ 112. Es soll das auf 206 Rt. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, den Erbpächtern Peter Wiczling und Valentin Plichta gehörige zu Teufelsbruch bei Zalenze belegene Erbpachts-Grundstück in termino den 19. März 1842 Vormittag um 11 Uhr im herrschaftlichen Hofe zu Zalenze öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Zugleich werden die unbekannten Real-Gläubiger zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hiedurch vorgeladen.

Neustadt, den 30. October 1841. Das Patrimonial-Gericht Charlotten.

№ 113. Der am 30. Dezember v. J. stattgehabte Lizitations-Termin, zur Veräußerung der im Forstrevier Mirchau, Belauf Wigodda, belegenen Parzelle von 10 Morgen 68 □Ruthen, hat nicht die Resultate herbeigeführt, welche höheren Orts verlangt werden, daher eine nochmalige Lizitation deshalb stattfinden soll.

Hierzu ist Termin auf den 26. Februar c. im hiesigen Amte angesetzt, wozu erwerbungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des Gebots sogleich hier niedergelegt werden muß.

Die Verkaufbedingungen können hier eingesehen werden.

Carthaus, den 26. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 114. Die auf dem Königlichen Oberförsterei-Etablissement Montau befindlichen Gebäude sollen plus licitando zum Abbruch verkauft werden. Ich habe den diesfalsigen Lizitations-Termin auf den 28. d. M. Vormittags in loco anberaumt, und lade Unternehmungslustige ergebenst ein mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, sonst aber auch vorher bei mir zu erfahren sind.

Marienburg, den 8. Februar 1842. Der Bau-Inspector
Klopsch.

№ 115. Wir sind gesonnen unser separirtes Grundstück № 4 mit 4 Hufen culmisch nebst guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren.

Altmünsterberg, den 5. Januar 1842. Die Geschwister Zimmermann.

№ 116. Am 29. März c. und den folgenden Tagen werden in Gambin, Stolpschen Kreises, mehrere zur innern und äußern Wirthschaft gehörige Gegenstände, als: Möbeln, Betten, Kupfer- und Hausgeräthe, 14 Pferde, 28 Ochsen, Geschirre, ein neuer Halbwagen, Holsteiner Wagen, ein Wagen mit Verdeck, 8 Beschlagwagen mit eisernen Achsen, 8

Digitized by Google

Puffwagen, 21 Pflüge verschiedener Art, eiserne und hölzerne Eggen, Jagd- und Arbeitsschlitten, Vieh- und Holzketten, und

am 9. Mai: 20 Milchkühe, 2 Bollen und 32 Haupt-Jungvieh, die ganze Schäferei, bestehend aus circa 1300 Stück Schaafen, Hammeln, Jungvieh, Böcken, sämmtlich in der Wolle, oder nach Wunsch der Käufer, ohne dieselbe, wobei bemerkt wird, daß im letztern Falle das Schaafvieh bis nach der Schur im Gute stehen bleibt; ferner: Schäferei-Utensilien, eine Hechselmaschine, Viehketten, eine große Schneidelade, Milchgeräthschaften, und andere Gegenstände öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Rücksichtlich der Schäferei dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß dieselbe nach dem Sortiment des Herrn Pausch mit 1ter Prima ausgeht, und für die Wolle in hiesiger Gegend mit die höchsten Preise, nachweislich 75 bis 110 Rth. gezahlt werden. Stolp, den 12. Februar 1842.

Der Landrichter König.

Im Auftrage des Herrn Amtmann Hoffmann.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 117. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, ist zu haben:

Die radicale Heilung der Muttermale,

der Sommerflecken, des Kupferhandels, der Finnen, Mitesser und Leberflecken.

Von Hofrath Dr. Ehrhardt Berg, practischem Arzte und wirklichem und correspondirendem Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften. Preis 15 Sgr.

Das Ganze der Wasserheilkunde.

Eine auf mehrjährige Erfahrung gegründete Anleitung, wie das kalte Wasser von Kranken und Gesunden vernünftig zu gebrauchen: nebst einem Anhang über die schnellste und sicherste Art, Scheintodte und Verunglückte in das Leben zurückzurufen.

Von einem alten Praktiker, Dr. Rötel. Preis 20 Sgr.

№ 118. Ein mit guten Zeugnissen versehener, im Domainen-Rechnungsfache geübter, Domainen-Rent-Amts-Actuar, aber nur ein solcher, kann sogleich unter guten Bedingungen auf dem Amte Rügenwalde in Pommern eine Anstellung finden.

№ 119. 80000 bis 100000 Rthlr. u. mehr, in verschiedn. groß. u. klein. Summen, Pupill.-, Stift.- u. Privat-Capitalien, zu 3½, 4, 4½ u. 5 % Zins., auf sichre ländl. u. städtsche Grundstücke, weiset sofort nach u. vermittelt das erste Commiss.-Bureau in Danzig, Langgasse № 59.

Digitized by Google

№ 120. 16 Stück Fässer von 3 bis 3½ Ohm Inhalt wünschte ich des Platzes wegen zu 3½ u. 4½ Rth. zu verkaufen. E. H. Nötzel, am Holzmarkt.

№ 121. Großberger Heeringe in ¹/₁, ½ und ¼ Tonnen, holl., schottische und Drontheimer Fettheeringe in ¹/₁ und ¹/₁₆ Tonnen billigst, so wie vorzüglich schönen holl. Kabliau in ganzen Fischen, das Pfund 2 Sgr., in größeren Parthien billiger, und einmarinirte norweger Anschovis von schönem Geschmack das Fäßchen 20 Sgr. empfiehlt

E. H. Nötzel in Danzig, am Holzmarkt.

№ 122. Alle Sorten Drontheimer und Schottische Heeringe in ¹/₁ und ¼ Tonnen von guter Qualität und Packung sind billig zu haben, Heiligegeistgasse bei G. Bencke.

№ 123. Vom 1. Mai ist 1½ Meile von Danzig, in unmittelbarer Nähe einer Schmiede, für einen Stellmacher eine Wohnung nebst Werkstätte und dem dazu nöthigen Gartenlande zu vermiethen. Das Nähere erfährt man in Bohnsackerweide bei dem Hofbesitzer und Dammverwalter M. Klaaßen, oder auch in Danzig auf dem St. Barbara-Kirchhof beim Lehrer Freytag.

Sicherheits-Polizei.

№ 124. Aus dem hiesigen Untersuchungs-Arrest sind die nachstehend bezeichneten Linien-Sträflinge Johann Gottlieb Schwartz, Johann Gottlieb Kühlmann, Carl Pohlmann, welche wegen Desertion und mehrerer Diebstähle in Verhaft gewesen am 11. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Kommandantur-Gericht abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 12. Februar 1842.

Königlich Kommandantur-Gericht.

(gez.) v. Toll — v. Bauern.

General-Major und Kommandant. — Garnison-Auditeur.

Signalement

des Johann Gottlieb Schwartz. Geburtsort, Maulen bei Königsberg i. Pr. Gewöhnlicher Aufenthalt, unbestimmt. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, spitz eingebogen. Mund, breit. Zähne, gesund. Bart, im Entstehen. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, breit. Statur, untersetzt. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Sträflings-Jacke, einem Paar alten grauen Sträflings-Hosen, einem Paar neuen Kommiß-Stiefeln und einer blautuchenen Mütze ohne Schirm. Besondere Kennzeichen: das erste Gelenk des Mittelfingers an der rechten Hand ist krumm.

Digitized by Google

Signalement

des Johann Gottlieb Kühlmann. Geburtsort, Sorgenort. Gewöhnlicher Aufenthalt, Hohenwalde. Religion, evangelisch. Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement

des Carl Pohlmann. Geburtsort, Fürstenwalde. Gewöhnlicher Aufenthalt, unbestimmt. Religion, evangelisch. Alter, 29 Jahr. Stand, Gewerbe, Schifferknecht. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelblond. Augen, blau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, fehlerhaft. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, stark. Statur, stark. Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Arme ausgestochen ein Herz und in demselben C. P. 1811, unter demselben eine Kanon, ein Anker und die Buchstaben D. F.

Steckbrief.

№ 125. Der Handelsjude David Lewinsohn aus Krojanke, welcher sich seit dem Jahre 1810 meistentheils in Ruff aufgehalten hat, hat sich der gegen ihn wegen Betrugs eingeleiteten Kriminalunterſuchung durch den Uebertritt nach dem Königreich Polen entzogen. Nach einer Mittheilung der Munizipalbehörde in Balbireschock soll er sich jedoch jetzt wieder in den Gegenden um Ruff und Tilsit aufhalten. Da die bisherigen Nachforschungen der Polizeibehörden in jenen Orten bis jetzt erfolglos geblieben sind, so ersuchen wir sämmtliche Behörden auf den David Lewinsohn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns mittelst Transports abzuliefern.

Deutsch Crone, den 1. Februar 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 126. Der durch das 5te Stück des diesjährigen Oeffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Tagelöhner Werner ist zur Haft gebracht worden und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Deutsch Crone, den 4. Februar 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 23. Februar 1842.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

№ 53.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter № 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Januar d. J. wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß mit dem 31. August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staats-Zeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31. August d. J. nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30. in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Conpons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln geben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controlle der Staatspa-

Digitized by Google

sondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controlle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Viehkrankheit.

№ 54.

Im Dorfe Gorrenczin, Carthauser Kreises, ist unter den Pferden die Räude ausgebrochen. Die Schaafräude im Dorfe Praust, Danziger Landkreises, hat nunmehr aufgehört, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. (viertes Stück des diesjährigen Amtsblattes) bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. Februar 1842.

Personal-Veränderungen.

Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 55.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing angestellte Kanzelist Altroggen ist zum Kanzlei-Executions- und Gefangen-Inspector, Auctions-Commissarius und Botenmeister ernannt worden.

Für die Landgemeinde der Kirche zu heilige drei Könige in Elbing, ist der Einsaße Carl Krause, zu Grunau, zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

№ 56. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Januar 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen. weiße	Erbsen. graue	Heu pro Zentner à 110 Pf.	Stroh pro Schock.
		pro Scheffel.				pro Scheffel.			
		Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1	Danzig.....	2 20 —	1 15 —	1 — —	— 20 —	1 10 —	1 13 —	— 23 6	5 — —
2	Elbing.....	2 29 —	1 21 3	1 2 6	— 19 6	1 14 —	1 18 6	— 17 —	4 15 —
3	Marienburg.	2 22 —	1 15 6	— 26 6	— 19 —	1 7 6	1 10 3	— 17 —	3 5 —
4	Stargardt ..	3 2 6	1 18 —	— 29 —	— 19 6	1 7 6	— — —	— 25 —	5 — —

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 8)

№ 8.

Danzig, den 23. Februar 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 127. Die der Wittwe Marie Elisabeth Lappnau und den Johann Carl und Renate Concordia Lappnauschen Eheleuten zugehörigen, in der Dorfschaft Bohnsackerweide sub № 4. des Hypotheken-Buchs und zu Worle sub № 4. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke zusammen abgeschätzt auf 3024 Rth. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 29. April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 128. Das dem Segelmachermeister Carl George Gromsch zugehörige, im Johannisthor unter der Servis-Nummer 1359 und № 37 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 751 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Sechsundzwanzigsten April c. Vm. um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

№ 129. Auf den Antrag der Erben des Gutsbesitzers Carl Heinrich Uphagen und im Auftrage des Königl. Pupillen-Collegii zu Marienwerder, soll das adeliche Gut Heiligenbrunn bei Danzig, abgeschätzt auf 9259 Rth. 20 Sgr., im Wege der freiwilligen Subhastation in dem

zum 28. acht und zwanzigsten April 1842 Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Heiligenbrunn angesetzten Licitations-Termine verkauft werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind bei dem unterzeichneten Kreis-Justiz-Rathe einzusehen. Danzig, den 18. Februar 1842.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath des Danziger Kreises am Ende.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 130. Das zum Nachlasse der Schuhmacher Johann und Catharina geborne Gehrke Schikorreck alias Koschorreckschen Eheleute gehörige hieselbst auf dem Anger sub A. XI. 102 belegene aus einem Wohnhause, Stall und Scheune und einem Obst- und Gemüse-Garten bestehende, auf 279 Rl. 7 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll Behufs Auseinandersetzung der Erben

am 23. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Elbing, den 31. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 131. Der zum Verkaufe des zu dem freien Bürgergute Stagnitten gehörigen Zayumschen Antheils, bestehend aus den Antheilen B. XXXI. 1. Litt. A. bis D. und F., so wie der zu dem Antheile B. XXXI. 1. Litt. E. geschlagenen Hofe auf den 6. April c. angesetzte Licitations-Termin ist aufgehoben worden.

Elbing, den 13. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 132. Das dem Pestbude-Stift gehörige Stück Land von ¾ Morgen culmisch in Grubenhagen soll zum öffentlichen Verkauf gestellt und dem Meistbietenden bei annehmlichem Gebot zugeschlagen werden. Der Termin zur Lizitation steht auf den 6. April c. 11 Uhr Vormittags vor dem Herrn Stadtrath Hirsch hier zu Rathhause an.

Die Veräußerung dieses Landstücks ergiebt sich dadurch als nothwendig und nützlich, daß die eigene Administration desselben dem Stift Pestbude beschwerlich ist, der Flächeninhalt aber zur Anlage einer Wasserabmahlmühle für die Kommune Grubenhagen geignet ist.

Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 8. Februar 1842. Der Magistrat.

Proclama.

№ 133. Das zu Schwarzhütte belegene auf 246 Rl. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Joseph Okroysche Erbpachtsgrundstück soll in termino den 30. März 1842 in Charlotten im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neustadt, den 1. Dezember 1841. Das Patrimonial-Gericht der Zalenzer Güter.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 134. Das im Dorfe Bartoszowlaß sub № 3. belegne Bauergrundstück aus 15 Morgen cullmisch und 10 Morgen 57 □Ruthen preuß. ehemaligem Festlande bestehend, geschätzt laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 250 Rt. soll in termino

den 19. März 1842

Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Schöneck, den 23. November 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 135. Das den Johann Heinrichsschen Erben gehörige, in Stobbendorf № 7. belegene Grundstück, bestehend aus einer Kathe nebst Stall und 294¼ □Ruthen cullmisch, eigenthümlichen Landes, welches nach der nebst den Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 150 Rt. abgeschätzt ist, soll in termino

den 25. Mai c.

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 15. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 136. Das auf dem Schloßgrunde hieselbst sub № 21. belegene, den Michael Reinholdschen Erben gehörige Grundstück, bestehend aus einer halben Kathe und einem Garten von 15 □Ruthen soll, da der Adjudicatar Peter Gruenwald die Bedingungen des Zuschlags-Erkenntnisses vom 31. Juli pr. nicht hat erfüllen können, in termino den 25. Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Das Grundstück ist nach der, nebst Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 60 Rt. 10 Sgr. abgeschätzt.

Tiegenhoff, den 21. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 137. Zum öffentlichen Verkaufe des Mobilien-Nachlaßes der Wittwe Sara Pauls geborne Bestvater, bestehend aus Haus- und Wirthschafts-Geräthen, Wagen und Geschirr, Pferden und Vieh, gegen sofortige baare Bezahlung, haben wir einen Termin im Nachlaß-Grundstücke Tiegenhagen № 39.

auf den 10. März c. Morgens 9 Uhr

angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Tiegenhoff, den 12. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 138. Der am 30. Dezember v. J. stattgehabte Lizitations-Termin zur Veräußerung der im Forstrevier Mirchau, Belauf Wigodda, belegenen Parzelle von 10 Morgen

Digitized by Google

68 □Ruthen, hat nicht die Resultate herbeigeführt, welche höheren Orts verlangt werden, daher eine nochmalige Lizitation deshalb stattfinden soll.

Hierzu ist Termin auf den 26. Februar c. im hiesigen Amte angesetzt, wozu erwerbungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des Gebots sogleich hier niedergelegt werden muß.

Die Verkaufbedingungen können hier eingesehen werden.

Carthaus, den 26. Januar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 139. Ein cantonfreies Grundstück zu Ohra unweit Danzig an der Chaussee auf einer sehr vortheilhaften Stelle belegen, worin Destillations-Waaren- und Getreide-Geschäft mit gutem Erfolg betrieben worden, soll nach dem Tode der Besitzer, der Gerhard v. Royschen Eheleute, insofern ein annehmbares Gebot gemacht wird, aus freier Hand verkauft werden.

Dieses Etablissement besteht aus einem massiven Wohnhause, 2 Etagen hoch, mit Küche, Keller, Böden, sonstigen Bequemlichkeiten, großem Hofraum, auf dem sich laufendes Wasser befindet, Stallgebäuden, einem Speicher, Destillir-Haus mit Apparat und einer Remise. Der dazu gehörige Garten nebst eine Fläche Wiesenland von 112 □Ruthen gränzt unmittelbar an dasselbe und erstreckt sich bis zu der dahinter fließenden Radaune. Die Gebäude sind im besten Zustande und gegen Feuersgefahr versichert. Nähere Nachricht auf Anfragen (von außerhalb in portofreien Briefen) ertheilen die Testaments-Executoren.

Danzig, den 19. Februar 1842. H. W. Conwentz, Hundegasse № 316. J. J. v. Kampen, am Jacobsthor № 903.

№ 140. Wir sind gesonnen unser separirtes Grundstück № 4 mit 4 Hufen culmisch nebst guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren.

Altmünsterberg, den 5. Januar 1842. Die Geschwister Zimmermann.

№ 141. Zur Ausbietung des, bei freiem Bauholze mit freien Hand- und Spann-Diensten auf 102 *Rth.* 6 *Sgr.* veranschlagten Reparaturbaues an der katholischen Filial-Kirche zu Meisterswalde, habe ich einen Licitations-Termin auf

den 7. März c. Vormittags 10 Uhr

hier anberaumt und lade Unternehmungslustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß der Kosten-Anschlag hier täglich eingesehen werden kann.

Sobbowitz, den 12. Februar 1842. Königl. Domainen-Amt.

Digitized by Google

№ 142. „Merinos-Bock-Verkauf"

auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee zwischen Pr. Stargardt und Dirschau Regierungs-Bezirk Danzig.

Aus der Spengawsker-Stammschäferei, welche vor 20 Jahren (aus der damaligen Subkauer) begründet, seitdem nach den besten Grundsätzen fortgeführt worden und frei von jeder erblichen oder andern Krankheit geblieben ist, stehen vorläufig „60 schöne Sprung-Böcke nach dem Sortiment des Herrn J. P. Wagner, von verschiedenem Alter und zu verschiedenen Preisen, zum Verkauf. — Es sind diese Böcke zur bessern Bequemlichkeit der Kaufliebhaber, nicht wie früher hier, sondern auf dem Gute Swaroczin ausgestellt, wo Besichtigung und Auswahl täglich stattfinden können. —

Auf schriftliche Anfragen ertheilt der Lieutenant Paleske in Swaroczin bei Pr Stargardt, jede verlangte Auskunft.

Adl. Dominium Spengawsken bei Pr Stargardt, den 25. Januar 1842.

Freiherr von Paleske.

№ 143. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.,** ist zu haben und Köchinnen, jungen Hausfrauen und Speisewirthen zu empfehlen: Praktische Anweisung zur sparsamen Führung eines anständigen, bürgerlichen Haushaltes, — oder

die deutsch-bürgerliche Kochkunst.

Eine gründliche Anweisung zum Kochen und Braten, zur Bereitung von Backwerken, Cremes, Gelees, Gefrornem, kalten und warmen beliebten Getränken.

Von einer erfahrnen Hausfrau. 4. Auflage. Preis 15 Sgr.

Vorstehendes, in jeder Beziehung empfehlenswerthe Kochbuch enthält, nebst einer gründlichen Anweisung einen Haushalt zu führen, einen Küchenzettel auf ein ganzes Jahr, und 350 der vorzüglichsten Recepte zur Bereitung der besten und schmackhaftesten Speisen, als: Suppen, Ragouts, Gemüse, Braten, Fische, Saucen, Gelees, Cremes, Pasteten, Torten, Kuchen, Eingemachtes, Compots, Gefrornes, eingemachte Früchte, verschiedene Desserts und Getränke; nebst einem Anhange über die Benutzung der Schwämme und Morcheln und über die Einrichtung von Gesellschaften.

№ 144. Zu haben in der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No 400.,** in Danzig:

Ein für Jedermann nützliches Buch ist:

Sammlung und Erklärung von (6000) fremden Wörtern,

welche in der Umgangssprache, in Zeitungen und Büchern oft vorkommen. 8. verbesserte Auflage. Von J. Wiedemann. Preis 12½ Sgr.

Digitized by Google

(Jungen Leuten die das Whist- und Bostonspiel, fein und gewinnreich spielen lernen wollen, kann als beste Anweisung dazu empfohlen werden:)

Der Whist- und Bostonspieler wie er sein soll,

oder Anweisung, das Whist- und Bostonspiel, nebst dessen Abarten nach den besten Regeln und allgemein geltenden Gesetzen spielen zu lernen, nebst 26 belustigenden Kartenkunststücken und drei Tabellen zu Boston-Whist. Von F. v. H. 4te sehr verbesserte Auflage. broch. Preis 15 Sgr.

№ 145. 80000 bis 100000 Rthlr. u. mehr, in verschiedn. groß. u. klein. Summen, Pupill.-, Stift.- u. Privat-Capitalien, zu 3½, 4, 4½ u. 5 % Zins., auf sichre ländl. u. städtsche Grundstücke, weiset sofort nach u. vermittelt das erste Commiss.-Bureau in Danzig, Langgasse № 59.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 146. Der mittelst Steckbriefs vom 13. December pr. verfolgte Arbeitsmann Martin Friedrich Groth aus Neubewersdorf ist wiederum ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Rügenwalde, den 8. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 147. Es ist ein am 12. Januar c., mit der Danziger-Stettiner Personenpost von Schlawe nach Stettin, abgesandter Briefbeutel mit nachstehendem bis jetzt ermitteltem Inhalt:

1. ein Brief an Meister in Stettin nebst ein Paket mit 92 Rtl. 24 Sgr. 9 Pf.
2. ein Brief an Neumann in Coblenz mit 300 Rtl. Papiergeld und zwar 200 Rtl. K. A. und 100 Rtl. in Staatsschuld-Scheinen, Coupons à 20 Rtl., davon hatten 4 Stück nachstehende № und Litt.

   20 Rtl. Litt A. № 133850
   20 Rtl. Litt. A. № 38012
   20 Rtl. Litt. A. № 64238 } Ser. VIII. № 6.
   20 Rtl. Litt. A. № 67198

3. ein Brief an Johannes in Charlottenburg mit 9 Rtl.
4. ein Brief an Ziemann in Quedlinburg mit 27 Rtl. 10 Sgr.
5. ein Brief an Neumann in Coblenz wozu eine Kiste gehörig
6. ein Brief an Rolant in Potsdam wozu 1 Paket gehörig
7. mehrere Briefe nach Berlin und Stettin

auf der Tour von Schlawe nach Stettin verloren gegangen.

Demjenigen welcher qu. Briefbeutel mit vollständigem Inhalte abliefert, oder in solcher Art nachweist, daß die Wiedererlangung erfolgt, wird eine Belohnung von 50 Rtl. zugesichert.

Cöslin, den 14. Februar 1842. Königl. Post-Amt.
Haken.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 8.

Danzig, den 23. Februar 1842.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei der Westpreußischen Land-Feuer-Societät pro 1841 betreffend.

№ 33.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Land-Feuer-Societät wird untenfolgend

1) die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1841,
2) das Verzeichniß der im hiesigen Regierungsbezirke im Jahr 1841 vorgefallenen Brände,
3) die Nachweisung der im diesseitigen Regierungsbezirke pro 1841 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptionsgelder,

hiemit zur Kenntniß gebracht.

Der Beitrag ist für das Jahr 1841 überhaupt 2 Pfennige vom Thaler der Assecuration.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge sofort auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungsbereichs zu repartiren, einzuziehen und mit der Abführung in der Art vorzugehen, daß die erste Hälfte spätestens bis zum 15. April c., die zweite aber bis zum 1. Juni c. vollständig abgeliefert worden ist.

Sollten nach dem 1. Juni c. noch Reste ausstehen, so ist uns über dieselben eine specielle Nachweisung mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Restanten und mit ausführlicher Angabe dessen, was zur Beitreibung der Reste geschehen ist und welche Hindernisse der Einziehung entgegenstehen, einzureichen. Danzig, den 7. Februar 1842.

Anlage

zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in Westpreußen pro 1841.

A. Berechnung

des Zuschusses, welchen die Westpreußische Feuer-Societät pro 1841 bedarf.

		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I.	Zur Vergütung der concurrenten Brandschäden:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	36661	6	5			
	b) = = = Marienwerder . .	53287	1	4			
					89948	7	9
II.	An Verwaltungskosten:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	600	—	—			
	b) = = = Marienwerder . .	994	12	—			
					1594	12	—

Digitized by Google

		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge oder Erstattungen:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	34	7	2			
	b) = = = Marienwerder . .	38	2	10			
					72	10	—
IV.	Zu Vergütungen von Brandschäden aus der Vorzeit:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	15	—	—			
	b) = = = Marienwerder . .	—	6	—			
					15	6	—
V.	Zu Prämien, zur Vergütung verlorner oder beschädigter Feuer-Löschgeräthe:						
	a) im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	204	27	—			
	b) = = = Marienwerder . .	11	28	—			
					216	25	—
	Ueberhaupt . .	—	—	—	91847	—	9
	Nämlich Danzig	37515	10	7			
	Marienwerder	54331	20	2			
		91847	—	9			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
1.	Die pro 1840 über den Bedarf repartirten Beiträge mit .	6368	5	10			
2.	An ersparter Brandschadens-Vergütung und nachträglich aufgekommenen Beiträgen:						
	a) aus dem Reg.-Bez. Danzig 393 Rth. 1 Sgr. — Pf.						
	b) = = = Marienwerder 273 Rth. 25 Sgr. 9 Pf.	666	26	9			
	Ueberhaupt . . .	—	—	—	7035	2	7
	Es bleiben also pro 1841 aufzubringen . . .	—	—	—	84811	28	2

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Für das Jahr 1841 beträgt die Versicherungs Summe:						
im Regierungs-Bezirk Danzig . 7,360,970 Rth.						
= = = Marienwerder 10,128,095 =						
Zusammen 17,489,065 Rth.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs pro 1841 aufzubringen 2 Pf. vom Thaler						
a) im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	40894	8	4			
b) = = = Marienwerder . .	56267	5	10			
Ueberhaupt . .	—	—	—	97161	14	2
Die Summe des Bedarfs ist	—	—	—	84811	28	2
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Societät pro 1841 zu gut	—	—	—	12349	16	—

Digitized by Google

Nachweisung

der für das Jahr 1841 von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Mindere Gebäude.	Rt. Sgr. Pf.
I. In den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern.							
1 Berent	Neu Kischau	Ludwig Pieske	1	—	—	—	30 — —
	Stoffershüte	Christian Klawitter	1	1	—	—	80 — —
2 Brück	Dembogorsz	Adam Pienski	—	1	—	—	40 — —
		Michael Paschke	1	1	1	—	90 — —
		Joseph Kabetha	1	1	1	—	90 — —
		Michael Skibba	—	1	1	—	50 — —
		Kerschke und Buszau	1	—	—	—	40 — —
		Anton Krzitzki	1	—	—	—	20 — —
		Joh. Glosa und Sluszinki	1	—	—	—	20 — —
		Joseph Glosa	1	—	—	—	20 — —
		Schulze Lizkowski	1	—	—	—	40 — —
		v. Tiedemann	2	2	1	1 Speicher.	570 — —
		Thomas Müller	2	1	—	—	170 — —
	Kielau	Joseph Dopke	1	—	1	—	100 — —
3 Carthaus	Chielshütte	Johann Gill	1	—	—	—	50 — —
	Friedrichshoff	Servet und Freitag	1	—	—	—	150 — —
		Johann Heldt	1	—	—	—	120 — —
	Krönken	Wigandt und Klatt	—	1	—	—	30 — —
	Neukrug	Johann Gurski	—	—	1	—	20 — —
	Ottomin	Friedrich Groß	1	—	—	—	250 — —
	Pollenczin	Christian Lehrke	1	—	—	—	100 — —
		und	1	1	1	—	250 — —
		Oberschulz Lehrke	—	1	1	—	60 — —
		und	—	1	—	—	60 — —
		Stender und Raddatz	1	1	1	—	100 — —
		Schul-Societät	1	—	—	—	300 — —
		Christian Senger	1	1	—	—	100 — —
		Daniel Steinke	1	1	—	—	100 — —
	Ronty	Gottfried Klammer	1	—	—	—	80 — —
	Nieder Somerkau	Gebrüder Wulff	—	1	—	—	60 — —

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rtl.	Sgr.	Pf.
		Wilhelm Fenski	1	—	—	—	150	—	—
		Gottlieb Lepke	—	—	1	—	30	—	—
		Lepke und Marzinski	—	1	—	—	60	—	—
	Ober Sommerkau	Johann Muschke	1	—	—	—	30	—	—
	Stangenwalde	Jacob Voß	1	—	—	—	60	—	—
	Staniszewo	Joseph Kreft	—	1	1	—	25	—	—
	Zemblewo	Franz Kobiella	1	1	2	—	70	—	—
	Zuckau	Joseph Hintz	1	—	—	—	146	7	6
4 Dirschau	Mühlbanz	Friedrich Adler	2	—	—	—	250	—	—
		Kirchengemeine	1	—	—	—	25	—	—
5 Elbing	Blumenort	Heinrich Claassen	1	1	1	—	700	—	—
	Ellerwald 3. Trift	Gottfried Klein	1	1	1	—	750	—	—
	4. Trift	Johann Bergmann	1	1	1	—	700	—	—
	Robach	Wittwe Corinth	1	—	1	—	100	—	—
	Neukirch	Wittwe Mock	1	—	—	—	300	—	—
	Pangritz Colonie	Salomon Feyerabend	1	—	—	—	68	17	6
		Gottlieb Menz	—	1	—	—	48	25	—
	Plohnen	Johann Lange	1	1	1	1 Schopen.	660	—	—
	Scheideberg	Eduard Oel	—	—	—	1 Windmühle.	3955	25	4
	Terranowa	Jacob Perkowski	1	1	1	—	360	—	—
	Neu Terranowa	Schul-Sozietät	—	1	1	—	100	—	—
	Groß Wickrau	Georg Lasarszewski	1	1	1	—	2000	—	—
	Zeyer	Kirchengemeine	1	—	—	—	200	—	—
6 Marienburg	Katznase	Leopold Fehlauer, Brandschaden am Wohnhause	—	—	—	—	92	19	—
	Kozelitzke	Anna Tornier	1	1	1	—	3700	—	—
		Mathias Rogacki	1	—	—	—	50	—	—
	Groß Lichtenau	Michael Tornier	—	1	—	—	1000	—	—
		Leopold Tornier	1	—	—	—	200	—	—
	Groß Montau	Johann Bliefernitz	—	1	1	—	2000	—	—
		Johann Bartsch	1	1	1	—	950	—	—
		Johann Perwitzki	1	—	—	—	50	—	—
	Parschau	Theodor Tornier	1	—	—	—	100	—	—
	Parwark	Johann Wunderlich	1	—	—	—	100	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	Sandhof	Köhne	1	—	—	—	120	—	—
	Schablau	Gehrt	—	—	—	1 Backhaus.	300	—	—
	Sommerau	August Köske	—	—	1	—	250	—	—
		Carl Waldow	—	1	—	1 Speicher.	2000	—	—
	Thörigthof	Johann Pauls	1	1	—	—	1100	—	—
7 Pelplin	Krolowlaß	Andreas Karwatowski	1	—	—	—	185	—	—
	Neuhof	Bischof Dr. Sedlag	—	—	1	—	200	—	—
	Rosenthal	Rudolph Schöler	—	1	1	—	900	—	—
	Skrizinna	Johann Brzezinski	1	—	—	—	20	—	—
		Paul Nogga	1	1	1	—	40	—	—
8 Putzig	Glashütte	Michael Potrykus	1	—	—	—	30	—	—
	Lusin	Kirchengemeine, Brandschaden am Kirchthurm	—	—	—	—	23	10	—
	Kniewenbruch	Anton Nötzel	1	—	—	—	100	—	—
9 Schöneck	Kleschkau	Gottfried Gillmeister	1	1	1	—	77	—	—
	Konarzin	Felix Gdanitz	1	—	—	—	9	—	—
	Wischin	Wittwe Czecholewska	1	—	—	—	5	—	—
10 Stargardt	Krampken	Mathias v. Czichowski	1	—	—	—	20	—	—
	Dorf Stargardt	Michael Pieske	—	—	—	1 Schmiede.	40	—	—
	Vorwerk Zblew	v. Wietersheim	1	1	—	—	60	—	—
	Dorf Zblew	Heinrich Lobitz, Brandschaden an der Schneidemühle	—	—	—	—	37	29	—
11 Tiegenhoff	Ladekopp	Paul Wilhelm	1	1	1	—	1280	—	—

II. In Städten und deren Landgebieten.

1 Berent	Stadt	Gebrüder Flatow, Brand aus dem Jahre 1838.	—	—	—	1 Gerbereigebäud.	500	—	—
2 Danzig	Gischkau	Brandschaden an zwei Stallgebäuden des Daniel Jochim, aus dem Jahr 1836.	—	—	—	—	172	15	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
	Löblau	Johann Gieseler . .	2	—	—	—	70	—	—
		Johann Hartung . .	1	1	—	—	450	—	—
	Praust	Friedrich Meinke . .	1	—	—	—	90	—	—
	Rostau	Jacob Hartung . .	1	—	2	—	400	—	—
	Stüblau	Johann Rebeschke . .	1	—	—	—	130	—	—
	Trutenau	Kirchengemeine . .	—	—	1	—	200	—	—
	Klein Zünder	Jacob Claassen . .	—	2	1	1 Remise.	830	—	—
		Johann Thiessen . .	—	1	—	—	300	—	—
3 Marienburg.	Stadt	Karl Wegner . .	—	—	—	1 Speicher.	100	—	—
		Abraham Kühne . .	—	—	—	1 Speicher.	100	—	—
		Herrman Schwabe .	—	—	—	1 Speicher.	300	—	—
		Heinrich Hamm . .	—	—	—	1 Speicher.	20	—	—
		Ferner für Beschädigungen von Gebäuden:							
		Frau Mahlke . .	—	—	—	—	59	13	6
		Carl Wegner . .	—	—	—	—	700	—	—
		Rudolph Kummer .	—	—	—	—	757	—	—
		Gottfried Plez . .	—	—	—	—	7	15	—
		Karl Römer . .	—	—	—	—	5	23	7
	Vogelsang	Kort . . .	—	—	—	—	3	24	6
	Stadt	Hinterloch. Für niedergerissene Zäune . .	—	—	—	—	2	25	6
		Krück, Desgleichen .	—	—	—	—	39	6	—
		Wittwe Claassen. . .	1	—	—	1 Speicher.	1000	—	—
	Dammfelde	Wittwe Blievernitz :	1	1	1	—	400	—	—
		Fuchs . . .	1	—	—	—	455	—	—
4 Putzig	Stadt	Brandschaden am Rathhause aus dem Jahre 1840.	—	—	—	—	38	—	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rt.	Sgr.	Pf.
III. Auf adeligen Gütern.									
1 Danz. Kreis.	Krampitz	Wittwe Volt, Brandschaden am Backhaus u. Speicher.	—	—	—	—	110	—	—
2 Starg. Kreis.	Groß Zeisgendorf	Carl Friedland . .	1	—	—	—	200	—	—
		Summa .	73	43	35	11	36661	6	5

Nachweisung

der im Danziger Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Soziätäts-Beiträge und Rezeptionsgelder, für das Jahr 1841.

Behörden.	Versicherungs-Summe für 1841	Beitrags-Summe zu 2 Pfennige vom Thaler.			Rezeptionsgeld ist zu erheben von	Betrag des Receptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thaler.		
	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.								
1 Berent	125145	695	7	6	405	—	22	6
2 Brück	316710	1759	15	—	4395	8	4	2
3 Carthaus	170890	949	11	8	9340	17	8	11
4 Dirschau	275630	1531	8	4	8485	15	21	5
5 Elbing	1138005	6322	7	6	14805	27	12	6
6 Marienburg	1432310	7957	8	4	25940	48	1	1
7 Pelplin	249330	1385	5	—	17380	32	5	7
8 Putzig	103485	574	27	6	3200	5	27	9
9 Schöneck	123040	683	16	8	2445	4	15	10
10 Sobbowitz	237945	1321	27	6	9415	17	13	1
11 Stargardt	211075	1172	19	2	10480	19	12	3
12 Tiegenhoff	357125	1984	—	10	690	1	8	4
Summa . .	4740690	26337	5	—	106980	198	3	5

Digitized by Google

Behörden.	Versicherungs-Summe für 1841. Rt.	Beitrags-Summe zu 2 Pfennige vom Thaler. Rt. Sgr. Pf.	Receptionsgeld ist zu erheben von Rt.	Betrag des Receptiongeldes zu ⅔ Pf. vom Thaler. Rt. Sgr. Pf.
II. Städte und deren Landgebiete.				
1 Berent	36095	200 15 10	2435	4 15 3
2 Danzig	1543640	8575 23 4	25595	47 11 11
3 Dirschau	140310	779 15 —	2420	4 14 5
4 Marienburg	201285	1118 7 6	2765	5 3 7
5 Neustadt	43345	240 24 2	—	— — —
6 Neuteich	107225	595 20 10	190	— 10 7
7 Putzig	37775	209 25 10	4355	8 1 11
8 Schöneck	51265	284 24 2	900	1 20 —
9 Stargardt	77325	429 17 6	790	1 13 11
10 Tolkemit	20225	112 10 10	—	— — —
Summa	2258490	12547 5 —	39450	73 18 11
III. Adliche Güter.				
1 Carthäuser Kreis	10790	59 28 4	—	— — —
2 Danziger =	144755	804 5 10	4870	9 — 7
3 Neustädter =	23330	129 18 4	1000	1 25 7
4 Stargardter =	83050	461 11 8	9050	16 22 9
Summa	261925	1455 4 2	14920	27 18 11
IV. Verschiedene Königl. Gebäude.				
1 Postgebäude zu Danzig	40000	222 6 8	—	— — —
2 Prov. Hebammen-Institut daselbst	5700	31 20 —	—	— — —
3 Schauspielhaus	15000	83 10 —	—	— — —
4 Postgebäude zu Dirschau	14455	80 9 2	—	— — —
5 = = Marienburg	12000	66 20 —	—	— — —
6 = = Fischau	8930	49 18 4	—	— — —
7 Schullehrer-Seminar zu Marienburg	3780	21 — —	—	— — —
Summa	99865	554 24 2	—	— — —
Wiederholung.				
I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter	4740690	26337 5 —	106980	198 3 5
II. Städte und deren Landgebiete	2258490	12547 5 —	39450	73 1 7
III. Adelige Güter	261925	1455 4 2	14920	27 18 11
IV. Verschiedene Königl. Gebäude	99865	554 24 2	—	— — —
Hauptbetrag	7360970	40894 8 4	161350	298 23 11

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 2. März 1842.

№ 57.

Gesetzsammlung No. 4.

№ 2238. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7. Januar 1842.

№ 2239. Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung unterm $^{9}/_{22}$. Oktober 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. D. d. den 10. Januar 1842.

№ 2240. Verordnung wegen Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte. Vom 15. Januar 1842.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822.

№ 58.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter № 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Januar d. J. wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß mit dem 31. August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-

Digitized by Google

Rückständen aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staats-Zeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822, herrührenden Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31. August d. J. nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30. in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controlle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controlle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 59.

Der Thor-Kontrolleur Karow in Elbing ist provisorisch zum Zoll-Amts-Assistenten in Neufahrwasser befördert, der Steuer-Aufseher Oettelt in Marienburg als Thor-Kontrolleur nach Elbing und der Steuer-Aufseher Mahlke zu Jastrow in gleicher Eigenschaft nach Marienburg versetzt.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Julius Eduard Lehmann ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Die zeitherigen interimistischen evangelischen Schullehrer Ihlefeld und Oehlrich in Danzig, Jacobson zu Schönrohr, Lose zu Klein-Zünder, imgleichen die zeitherigen interimistischen katholischen Schullehrer Uebeländer zu Neufahrwasser und Hammel zu Szadrau, sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 9)

№ 9.

Danzig, den 2. März 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 148. Das den Jacob und Marie Krügerschen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. D. XVIII. 2 zu Lackendorf, abgeschätzt auf 649 Rth. soll in dem im Stadtgericht auf

den 2. Mai c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Raths Titius anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 15. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 149. Das in der Dorfschaft Kunzendorff № 27 des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Hälfte den unbekannten Erben des Michael Ziemann und zur Hälfte dem Schuhmacher Johann Werner gehörig, abgeschätzt auf 210 Rth. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 5. April 1842 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 23. November 1841. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 150. Die der separirten Obergrenz-Controlleur Tiedemann, Anna Dorothea gebornen Nicolai, zugehörige Hälfte des hieselbst unter den hohen Lauben № 4. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücks, abgeschätzt auf 1821 Rth. 6 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 30. November 1841 Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 151. Das in der Stadt Marienburg № 124. des Hypothekenbuchs gelegene Grund-

Digitized by Google

stück des Schuhmachers Johann Friedrich Kroff, abgeschätzt auf 238 Rth. 2 Sgr. 1 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

30. Mai 1842 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 4. Februar 1842. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 152. Das dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Wendefeur und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea geborne Dahms zugehörige hieselbst sub № 185. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Radicalacker, abgeschätzt auf 674 Rth. 25 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

7. Juni 1842 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Großheim in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Marienburg, den 10. Februar 1842. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 153. Das aus 57 Morgen 55 □Ruthen magdeburgisch bestehende in Gr. Katz sub № 9. belegene Bauergrundstück ~~abgeschätzt auf 406 Rth. 12 Sgr. 4 Pf.~~, zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

5. April 1842 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt, den 6. November 1841. Königl. Landgericht.

Subhastations-Patent.

№ 154. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im hiesigen Gerichtsbezirke belegene Domainen-Vorwerk Neuhoff von 51 Hufen 18 Morgen 40 □Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, der Fischerei und Hütungsgerechtigkeit, wovon der Reinertrag von 414 Rth. 12 Sgr. 4 Pf. zu 5 pro Cent einen Taxwerth von 8288 Rth. 6 Sgr. 8 Pf. und zu 4 pro Cent einen Taxwerth von 10,360 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. gewährt, worauf ein Erbpachts-Canon von 150 Rth. haftet, welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von 3750 Rth. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 pCt. veranschlagt:

	4538 Rth. 6 Sgr. 8 Pf.
mit Hinzurechnung des Werths der Gebäude von	1665 " — " — "
im Ganzen	6203 Rth. 6 Sgr. 8 Pf.
und nach Abzug der Bau-Defecte von	1155 " — " — "
noch	5048 Rth. 6 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

zu 4 pCt. veranschlagt

	6610 Rth.	8 Sgr.	4 Pf.
mit Hinzurechnung des Werths der Gebäude von	1665 =	— =	— =
im Ganzen	8275 Rth.	8 Sgr.	4 Pf.
und nach Abzug der Bau-Defecte von	1155 =	— =	— =
noch überhaupt . . .	7120 Rth.	8 Sgr.	4 Pf.

beträgt — soll zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe in termino den 27. April 1842, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berent, den 16. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 155. Das zum Nachlaß der Wittwe Agatha Töws gehörige Grundstück Altendorf № 10 bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auch 18 Morgen 95 □Ruthen Preuß. oder 8 Morgen 55½ □Ruthen Cullmisch im eigenthümlichen Lande, abgeschätzt auf 1086 Rth. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 7. April 1842 Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 17. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 156. Am 31. März c. von Morgens 9 Uhr ab, soll der Mobiliar-Nachlaß der Toewschen Eheleute, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Wagen und Geschirre, Vieh und Pferden im Nachlaß-Grundstücke Neumünsterberg № 16. gegen gleich baare Bezahlung vom Herrn Justiz-Actuarius Hausburg in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Tiegenhoff, den 16. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 157. Es stehen in dem Königl. Forstreviere Dartzlub und zwar:

im Forstbelaufe Mechow 165 Klafter büchen Scheite,
= = Starszin 100 = = =
12 = = Knüppel,

¼ Meilen von der Ablage bei Putzig entfernt, welche in dem auf

den 11. März c. Vormittags 11 Uhr

in dem Forsthause zu Mechow anstehenden Termin im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden sollen, wozu ich zahlungsfähige Käufer hiermit einlade.

Danzig, den 21. Februar 1842. Der Königl. Forstmeister,
v. Karger.

Digitized by Google

№ 158. Der auf 173 Rth. 25 Sgr. 9 Pf. excluſive des Holzwerths und der unentgeldlich zu leiſtenden Spann- und Handdienſte, veranſchlagte Reparatur-Bau des Schulhauſes zu Alt Grabau, ſoll nach dem Beſchluß der Gemeindeglieder dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Termin hierzu habe ich auf Sonnabend den 19. März a. c. bis 12 Uhr Mittags im hieſigen Bureau anberaumt, zu welchem Unternehmungs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Mindeſtfordernden gleich Contract geſchloſſen werden wird.

Der Koſten-Anſchlag und die Bedingungen können zu jeder Zeit in den Dienſtſtunden hier eingeſehen werden.

Berent, den 15. Februar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 159. Bei der am 29. December pr. abgehaltenen Lizitation wegen Ausbietung der auf dem Etabliſſement Stangenwalde auszuführenden Reparaturen

a) die Neudeckung eines Pfannendaches und das Setzen eines neuen Ofens,

b) die Neulegung des Strohdaches auf dem Scheuerngebäude, ſowie

c) die Inſtandſetzung des Schreibereigebäudes

hat ſich kein Unternehmer gemeldet, weshalb dieſe Baulichkeiten nochmals öffentlich zur Lizitation geſtellt werden ſollen.

Hiezu iſt ein Termin auf

den 19. März c. von 10 bis 12 Uhr Vormittags

im unterzeichneten Amte anberaumt, zu welchem cautionsfähige Bauunternehmer eingeladen werden. Die Anſchläge liegen zur Einſicht hier vor und wird bemerkt, daß dieſelbe ad a. 293 Rth. 2 Sgr. 4 Pf., b. auf 134 Rth. und c. auf 45 Rth. 15 Sgr. abſchließen.

Carthaus, den 21. Februar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 160. Mit Bezug auf die Beſtimmung im §. 5. des Flöß-Regulativs vom 13. December 1838 — Amtsblatt № 10. pro 1839 — wird hiemit zur Kenntniß des Holzflößgeſchäfte treibenden Publicums gebracht, daß in dieſem Jahre die Langholzflöße auf dem Schwarzwaſſer und Pruſſina-Fluſſe mit dem 15. März ihren Anfang nimmt und längſtens bis zum 15. Juni cr. die letzten Langholztransporte die Brücke in Groddeck paſſirt ſein müſſen, damit alsbald die Flöße der Klafterhölzer beginnen kann.

Oſche, den 24. Februar 1842. Der Königliche Oberförſter.

№ 161. Ein cantonfreies Grundſtück zu Ohra unweit Danzig an der Chauſſee auf einer ſehr vortheilhaften Stelle belegen, worin Deſtillations-, Waaren- und Getreide-Geſchäft mit gutem Erfolg betrieben worden, ſoll nach dem Tode der Beſitzer, der Gerhard v. Royſchen Eheleute, inſofern ein annehmbares Gebot gemacht wird, aus freier Hand verkauft werden.

Digitized by Google

Dieſes Etabliſſement beſteht aus einem maſſiven Wohnhauſe, 2 Etagen hoch, mit Küche, Keller, Böden, ſonſtigen Bequemlichkeiten, großem Hofraum, auf dem ſich laufendes Waſſer befindet, Stallgebäuden, einem Speicher, Deſtillir-Haus mit Apparat und einer Remiſe. Der dazu gehörige Garten nebſt eine Fläche Wieſenland von 112 □Ruthen gränzt unmittelbar an daſſelbe und erſtreckt ſich bis zu der dahinter fließenden Radaune. Die Gebäude ſind im beſten Zuſtande und gegen Feuersgefahr verſichert. Nähere Nachricht auf Anfragen (von außerhalb in portofreien Briefen) ertheilen die Teſtaments-Executoren.

Danzig, den 19. Februar 1842. H. W. Conwentz, Hundegaſſe № 316. J. J. v. Kampen, am Jacobsthor № 903.

Verkauf einer Seifen- und Licht-Fabrik in Tiegenhof.

№ 162. Veranlaßt durch das Ableben meiner lieben Schwiegermutter und die Mitübernahme des unter deren Firma bisher beſtandenen Geſchäfts, bin ich Willens mein in jeder Hinſicht vortheilhaft und am ſchiffbaren Tiegefluße belegenes Etabliſſement: beſtehend in einem geräumigen mit 12 Stuben eingerichteten Wohnhauſe, entſprechenden Fabrikgebäuden mit gußeiſernen Aeſchern und Sümpfen, kupfernen Keſſeln, drei mit Ciment ausgemauerten Oehlbakken von circa 2600 Kubikfuß oder 650 Ohm Inhalt, dergleichen Laugebakken, gewölbten Kellern, Speichern, Stallungen und Remiſen, alles im beſten baulichen Zuſtande, worin ſeit 20 Jahren die Grün- und Weiß-Seifenſiederei, Lichtfabrikation und Oehlhandel in bedeutendem Umfange mit Nutzen von mir betrieben worden, unter annehmbaren Bedingungen ohne Einmiſchung eines Dritten zu verkaufen, bis dahin aber alles in ungeſtörtem Gange zu erhalten, und bitte hierauf reflectirende Liebhaber ſich recht bald, entweder perſönlich oder in portofreien Briefen, bei mir zu melden.

Tiegenhof, den 1. März 1842. Aron Steffens.

№ 163. Von heute ab werden wir die von unſerer ſeligen Schwiegermutter und Gönnerin Frau Abr. Wiebe Ww. hier, mit Activa und Paſſiva überkommene Eſſigfabrik und Handlung unter der Firma Ar. & Abr. Steffens fortſetzen und bitten um fernere Erhaltung des uns bisher zutheilgewordenen wohlwollenden Vertrauens.

Tiegenhof, den 1. März 1842. Aron und Abraham Steffens Gebr.

№ 164. In der Buchhandlung von Fr. Sam. Gerhard, Langgaſſe

№. 400., ist zu haben und zur Erhaltung der Gesundheit als sehr hülfreich jedem Familienvater zu empfehlen:

500 der besten Hausarzneimittel

gegen alle Krankheiten der Menschen,

als: Husten, — Schnupfen, — Kopfweh, — Magenschwäche, — Magensäure, — Magenkrampf, — Diarrhöe, — Hämorrhoiden, — Hypochondrie, — träger Stuhlgang, — Gicht und Rheumatismus, — Engbrüstigkeit, — Schwindsucht, — Verschleimung, — Harnverhaltung, — Gries und Stein, — Würmer, — Hysterie, — Kolik, — Wechselfieber, — Wassersucht, — Scrophelkrankheiten, — Augenkrankheiten, — Ohnmacht, — Schwindel, — Ohrenbrausen, — Taubheit, — Herzklopfen, — Schlaflosigkeit, — Hautausschläge, — nebst die Wunderkräfte des kalten Wassers, — Hufelands Haus- und Reiseapotheke und die Kunst lange zu leben. 8. broch. 189 Seiten. Preis 15 Sgr.

Ein Rathgeber dieser Art sollte billiger Weise in keinem Hause, in keiner Familie fehlen, man findet darin die hülfreichsten, wohlfeilsten und zugleich unschädlichsten Hausmittel gegen die obigen Krankheiten, womit doch der Eine oder der Andere zu kämpfen hat, oder mindestens durch dieses Buch guten Rath seinen leidenden Mitmenschen geben kann.

№ 165. Ein mit guten Zeugnissen versehener, im Domainen-Rechnungsfache geübter, Domainen-Rent-Amts-Actuar, aber nur ein solcher, kann sogleich unter guten Bedingungen auf dem Amte Rügenwalde in Pommern eine Anstellung finden.

№ 166. Zum An- und Verkauf von Grundstücken empfiehlt sich ergebenst

Danzig. Ernst Lampe, Kommissionair.
Heiligengeistgasse № 1010.

№ 167. Ein, sowohl praktisch als auch wissenschaftlich gebildeter Oekonom, der bereits mehrere Jahre conditionirt hat, mit dem Brennerei-Betriebe genau bekannt ist und darüber vortheilhafte Zeugnisse von anerkannt tüchtigen Landwirthen vorzeigen kann, sucht zu Ostern d. J. eine Anstellung in einer bedeutenden Wirthschaft. Adressen unter Z. 23 werden gebeten an das Intelligenz-Comptoir in Danzig abzugeben.

Verkauf.

№ 168. Mittwoch den 23. März 1842, Vormittags 11 Uhr, sollen auf gerichtliche Verfügung gegen baare Zahlung an dem Hofbesitzer Salomon Stammschen Grundstücke zu Reichenberg meistbietend verkauft werden, als:

3 Pferde, 1 Fohlen, 7 Kühe, 3 Schweine, 2 Wagen, 1 Pflug, 1 Landhaken, 1 Schlitten, 2 Eggen, Mobilien, Kleider, Betten, Leinenzeug, einiges Kupfer, Fayance, Irdenzeug und mehreres Stall- und Wirthschaftsgeräthe. Fiedler, Auctionator.
Röpergasse № 475.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 169. Aus der hiesigen Festung ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Franz Ostrowsky, welcher wegen Desertion in Verhaft gewesen, am 26. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an die Königliche Kommandantur nach Graudenz abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 26. Februar 1842. Königl. Kommandantur.

(gez.) v. Toll, Generalmajor u. Kommandant.

Signalement.

Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt, Madur bei Thorn. Religion, katholisch. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, proportionirt. Zähne, vollzählig. Bart, keinen. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich. Statur, gebückt. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Sträflings-Jacke, einem Paar grau tuchenen Hosen, einem Paar Kommiß-Stiefeln, einer blau tuchenen Mütze mit rothem Brám und Schirm. Besondere Kennzeichen, keine.

Steckbriefe.

№ 170. Am 17. Februar c. sind aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs folgende Inculpaten entwichen:

1. der, Steckbrief № 28745 und № 18161, Bekanntmachung der Merkerschen Mittheilungen, gedachte, hier wegen Raubes und mehrerer Diebstähle in Untersuchung befindliche Kutscher Wilhelm Detert aus Groß Sabow;
2. der bereits zu 35 Jahre Zuchthaus verurtheilte nach Steckbrief № 28488 der Merkerschen Mittheilungen aus dem Zuchthause in Graudenz ausgebrochene, hier wegen gewaltsamen Diebstahls in Kriminal-Untersuchung befindliche Stuhlmacher Heinrich Adolph Lange;
3. der wegen gewaltsamen Diebstahls in unbewohnten Gebäuden hier in Kriminal-Untersuchung befindliche Schuhmacher Wilhelm Tetzlaff aus Tuetz.

Indem wir von allen drei Inkulpaten die Signalements beifügen, letztere auch die Bekleidung derselben zur Zeit der Flucht vollständig enthalten, bemerken wir nur noch, daß der Lange wahrscheinlich die Fußschellen von den abgebrochenen im Gefängnisse zurückgelassenen Fußsprengeln an sich trägt, und solche wahrscheinlich durch das Ueberziehen der Beinkleider zu verdecken sucht.

Alle Polizeibehörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese Verbrecher, namentlich den p. Lange zu vigiliren, und sie im Ergreifungsfalle an uns gefesselt abzuliefern.

Deutsch Crone, den 18. Februar 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Digitized by Google

Signalement

des Inkulpaten Wilhelm Detert. Alter, 30 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe Kutscher. Sprache, deutsch. Geburtsort, Groß Sabow. Aufenthaltsort, M. Friedland Größe, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, schwach. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, schmal. Bart, blond. Zähne, vollzählig. Kinn, oval. Gesichtsbildung, lang. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, gut. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Kutscherrock mit rothem Kragen, einem Paar grauen Militairhosen, an den Knieen mit anderem Tuche ausgebessert, einem Paar Stiefeln, einem karirt wollenen Halstuch, einem leinenen Hemde. Effecten, die derselbe bei sich hat: eine wollene Schlafdecke. Besondere Kennzeichen: eine Brandnarbe auf der linken Hand oberhalb des Daumens.

Signalement

des Inkulpaten Heinrich Adolph Lange. Alter, 38 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe Stuhlmacher. Sprache, deutsch. Geburtsort und Aufenthaltsort, Danzig. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Zähne, gut. Kinn, schmal. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, schlank. Füße, gesund. Bekleidet war derselbe mit einer grau leinenen Jacke, einer blau tuchenen Weste, einem Paar grau leinenen Hosen, an den Außenseiten zum Zuknöpfen, einem Paar Schuhe mit Schnallen, einer grau leinenen Mütze, einem schwarz seidenen Halstuch, einem leinenen Hemde. Effecten, die derselbe bei sich hat: eine wollene Schlafdecke. Besondere Kennzeichen: auf dem 1. Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Signalement

des Inkulpaten Wilhelm Tetzlaff. Alter, 28 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Schuhmacher. Sprache, deutsch. Geburtsort, M. Friedland. Aufenthaltsort, Tuetz. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, schwarzblond. Stirn, flach. Augenbraunen, dunkel. Augen, grau. Nase, etwas stark. Mund, etwas aufgeworfene Unterlippe. Bart, schwarz. Zähne, vollständig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, schlank. Füße, gesund. Bekleidet war derselbe mit einer hellgrau tuchenen Jacke, einer blau gestreiften gingham Unterjacke, einem Paar grau leinenen Hosen, einem Paar Stiefeln, einem schwarz baumwollenen Halstuche, einem leinenen Hemde. Effecten, die derselbe bei sich hat: eine wollene Schlafdecke. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand eine Narbe.

№ 171. Von den beiden nach Steckbrief № 28488 der Merkerschen Mittheilungen in der Nacht vom 17. zum 18. September 1841 aus der Strafanstalt in Graudenz entwichenen Züchtlingen Heinrich Adolph Lange und Daniel Palmkowski ist der letztere geständig außer einem in Flatow begangenen auch vom Lange eingeräumten gewaltsamen Diebstahl auch einen dergleichen auf ihrer Flucht von Danzig aus über Lauenburg, Stolpe, Cöslin, Neu-Stettin, Jastrow, Flatow, in Cöslin verübt und

Digitized by Google

1) 6 Frauenhemden
2) zwei große Tücher
3) zwei bis drei Frauenkleider
4) vier Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe
5) ein Paar seidene Schuhe
6) drei Schürzen von Gingham
7) einen Vorlege- und drei Eßlöffel von geringem Metall
8) eine Frauennachtjacke mit Spitzenkragen

entwendet zu haben.

Diese Gegenstände, deren nähere Beschreibung dem Palmkowski nicht möglich ist, will derselbe mit seinem Genossen nach und nach auf der beschriebenen Tour an unbekannte Landleute verkauft, die Löffel aber am Morgen nach der That aus Aerger darüber, daß er sie nicht von Silber befunden weggeworfen haben. Nur die Frauennachtjacke wurde auf dem Leibe des Lange gefunden. Sie ist ohne Zeichen.

Alle bisher von den Magistraten in Cöslin und Cörlin angestellten Nachforschungen haben den Damnificaten und den Ort der That bis jetzt nicht bekannt werden lassen, obgleich die vom Palmkowski gegebene Beschreibung des Hauses so ziemlich mit der Localität in Cöslin übereinstimmt.

Wir fordern daher die unbekannten Eigenthümer der genannten Gegenstände hiermit auf, uns schleunig von der ihnen geschehenen Entwendung Anzeige zu machen, und werden auf Verlangen die Nachtjacke kostenfrei zur Ansicht überschicken und durch das betreffende Gericht zur Recognition vorlegen lassen.

Dt. Crone, den 19. Februar 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

№ 172. Der Tenor des in der Untersuchungs-Sache wider den Einsaßensohn Carl Wilm aus Usznitz, Kreis Stuhm, bei dem Criminal-Senate des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts am 23. November pr. ergangenen auf die weitere Vertheidigung bestätigten Erkenntnisses wird hiedurch dahin zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Angeschuldigte Carl Wilm wegen eines vor Gericht als Partei wissentlich, falsch abgeleisteten nothwendigen Eides ordentlich mit dem Verluste des Rechts die Preuß. Nationalkokarde zu tragen, mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und neun Monaten zu bestrafen, auch sein Name als der eines meineidigen Betrügers öffentlich bekannt zu machen.

Marienwerder, den 22. Februar 1842. Königl. Inquisitoriat.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 10. —

Danzig, den 9. März 1842.

№ 60.

Gesetzsammlung No. 5.

№ 2241. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Januar 1842, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.

№ 2242. Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10. April 1841.

№ 2243. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10. April 1841.

№ 2244. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842, für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; sowie des Statuts der letzteren, vom 13. September 1841.

№ 2245. Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften. Vom 16. Januar 1842.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Zurückstellung und resp. Entlassung aus dem Militairdienste betreffend.

№ 61.

Die in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Gesuche um Entlassung von im Militairdienste befindlichen Individuen vor beendeter Dienstzeit geben uns Veranlassung, die in Betreff der Zurückstellung vom Militairdienste bestehenden gesetzlichen Vorschriften hiemit zur genauen Beachtung sowohl den betheiligten Personen, als den Ortsvorständen und Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks in Erinnerung zu bringen.

Jeder Militairpflichtige, welcher in Folge seiner häuslichen oder sonstigen persönlichen

Digitized by Google

Verhältnisse seine Zurückstellung vom Militairdienste in Anspruch nehmen will, hat sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen und Letzterer sein Gesuch vorzutragen. Die diesfälligen Atteste können nur in sofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind. Auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden.

Auch sind die Ortsvorstände und die resp. Behörden, namentlich die Schulzen, Magistráte, Dominien, Domainen- und Domainen-Rent-Beamten eben so wohl verpflichtet, entweder persönlich oder durch vollständig von den Verhältnissen der Militairpflichtigen unterrichtete Stellvertreter bei Gelegenheit des Ersatzgeschäftes vor der Kreis-Ersatz-Commission zu erscheinen, und die junge Mannschaft ihrer Ortschaften zur Revision vorzustellen, als die gedachte Kommission unerinnert auf dasjenige aufmerksam zu machen, was zur Beurtheilung der Einstellungsfähigkeit der Ersatzmannschaften nothwendig ist.

Die Departements-Ersatz-Kommission kann sich dagegen mit der Vorprüfung der häuslichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen, welche darauf ihre Ansprüche auf Zurückstellung vom Militairdienste gründen, in der Regel nicht befassen, vielmehr nur auf solche Gesuche Rücksicht nehmen, welche bereits von der Kreis-Ersatz-Kommission gehörig geprüft worden sind und ihr wohl vorbereitet zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nur in denjenigen seltenen Fällen, wo die eine Zurückstellung vom Militairdienste gesetzlich begründenden Verhältnisse erst nach Beendigung des Kreisersatzgeschäfts eingetreten sind und mithin nicht von der Kreis-Ersatz-Kommission haben geprüft werden können, wird die Departements-Kommission sich der speziellen Prüfung der Reklamationsgründe unterziehen, insofern von den Militairpflichtigen selbst und den resp. Ortsvorständen durch obrigkeitliche Atteste die Nothwendigkeit der Zurückstellung so bestimmt dargethan wird, daß die Entscheidung darauf ohne weitere Rückfragen an die zutreffenden Behörden erfolgen kann.

Jeder Militairpflichtige, welcher diesen Vorschriften nicht nachkommt, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Anträge um Zurückstellung vom Militairdienste nicht gerücksichtigt werden kann.

Gesuchen um Entlassung bereits eingestellter Militairpersonen vor beendeter Dienstzeit kann nur in den durch den §. 95. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 ausdrücklich gedachten Fällen Folge gegeben werden. Danzig, den 22. Februar 1842.

Vermischte Nachricht.

Land-Beschäl-Stations.

№ 62.

Nach Maaßgabe der Ermittelungen durch die Consignations-Termine, werden im Anfange

Digitized by Google

des Monats März c. im Regierungs-Bezirk Danzig an den nachbenannten Orten Königl. Beschäler aufgestellt werden.

1) Schönwalde	2.	Kreis Elbing.
2) Ober-Kerbswald	2.	
3) Einlage	2.	
4) Fischau	2.	Kreis Marienburg.
5) Liessau	1.	
6) Fürstenwerder	2.	
7) Groß Zünder	2.	Kreis Danzig.
8) Sobbowitz	2.	
9) Praust	2.	
10) Czechoczyn	2.	Kreis Neustadt.
11) Kniewenbruch	2.	
12) Karwenbruch	2.	
13) Orle	2.	Kreis Berent.
14) Jablau	2.	Kreis Stargardt.

Um vorgekommenen Klagen über Warten oder vergebliches Zuschicken der Zuchtstuten zu begegnen, wird den Herren Pferdezüchtern bemerklich gemacht, daß um möglichst viel tragende Stuten zu erhalten, es auch nöthig ist zwischen den Sprüngen der Beschäler die zur Bereitung fruchtbaren Saamens nothwendige Zeit verfließen zu lassen, weshalb die Landgestüt-Knechte angewiesen sind, in den Monaten März und April des Morgens um 8, des Abends um 5 Uhr, im Mai und Juni Morgens 7 und Abends 6 Uhr die Stuten probiren und decken zu lassen.

Außer den angegebenen Stunden darf der durchaus nachtheiligen Aufregung halber, keine Stute weder probirt noch gedeckt werden.

Die zu den Nachsprüngen bestimmten Tage und Stunden müssen auf das pünktlichste eingehalten, andernfalls die Stuten zurückgewiesen werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1842. Der Landstallmeister Meissner.

Personal-Chronik.

№ 63.

Die Königl. Niederländische Regierung hat den hiesigen Kaufmann und zeitigen Stadtrath G. F. Focking zum Vice-Consul für die Stadt Danzig und deren Hafen ernannt und es ist hierzu preußischer Seits nach dem Oberpräsidial-Erlasse vom 7. Februar c. das Exequatur ertheilt worden.

Der katholische Pfarrer Palmowski zu Gr. Montau ist von Staatswegen als Dekan des durch Resignation des bisherigen Dekans erledigten Dekanats Marienburg bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 10.)

№ 10.

Danzig, den 9. März 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 173. Das den Johann Friedrich Wilmsschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Scharfenort unter № 19 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 507 Rth. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Funfzehnten April Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden folgende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Real-Prätendenten der Kaufmann Joh. Samuel Zernecke als Testaments-Executor der Wittwe Marie Roff, die Erben des Joh. Zube, die Erben der Eleonora Pätschke, verehl. Zube zu dem gedachten Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Danzig, den 24. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 174. Die zur Maria Elisabeth Taubeschen Verlassenschaft gehörigen auf Saspe gelegenen Erbpachts-Grundstücke № 27 und 17 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt am 30. November 1839 resp. auf 1766 Rth. 15 Sgr. und 2586 Rth. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, ohne Inventarium, aber mit den vom zeitigen Pächter beim Ende der Pacht am 1. Mai d. J. zurückzulassenden Saaten, sollen den 18. April 1842 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden. Danzig, den 5. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 175. Das zur Kaufmann Alexander Potrykusschen Concurs-Masse gehörige, auf dem 4ten Damm unter der Servis-Nummer $18^{14}/_{16}$ und № 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 7710 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

Digitized by Google

den 14. (Vierzehnten) September 1842 Vormittags 11 Uhr
vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 176. Die zur Nachlaß-Masse der Johann Salomon und Anna Regina Bielefeldschen Eheleute, über welche der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, gehörigen Grundstücke

a. das Grundstück Litt. D. XXII. 14 und 45 zu Groß-Mausdorf abgeschätzt auf 2845 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einer auf Erbpacht ausgethanenen Korn-Windmühle und 150 □Ruthen Land bestehend
b. das sub Litt. D. XXII. 30 in Groß-Mausdorf belegene auf 50 Rth. abgeschätzte Kathen-Grundstück
c. 2 Morgen 295 □Ruthen Erbpachtsland in Krebsfelder Weiden Litt. D. XIX. b. 7 abgeschätzt auf 180 Rth.

soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten, insbesondere aber die Geschwister Catharina Elisabeth, Johann Jacob und Maria Dorothea Marx und die unbekannten Erben des zu Groß-Mausdorf verstorbenen Einsaßen David Riesenburg hierdurch öffentlich und resp. bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 20. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 177. Das dem Zimmermann David Schwinkowski, und dem Johann Liszeck Litt. C. XXXI. 23. zu Vollwerk gerichtlich abgeschätzt auf 95 Rth. soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die unbekannten Real-Prätendenten und auch

a. der Johann Liszeck

Digitized by Google

b. Michael Barwich

c. die Ester Rahel Meermann

deren Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, oder deren Erben, hierdurch öffentlich und resp. bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 19. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 178. Das der Kämmerei zugehörige ehemalige Hintzsche, in einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück hieselbst A. XI. 168 in der Heil. Leichnamsstraße № 55. soll im Termin den 28. April d. J. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause zum Verkauf ausgeboten und dem Meistbietenden bei annehmlichen Offerten zugeschlagen werden, weil der Kämmerei die eigene Administration dieses Grundstücks zu wenig Revenüe bringt und die Veräußerung daher als nützlich und nothwendig zu betrachten ist.

Elbing, den 11. Februar 1842. Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

№ 179. Die zum Nachlaß des Isbrand Fast gehörigen Grundstücke Orloff № 4 bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 20½ Morgen culmisch an Land, abgeschätzt auf 1232 Rth. 13 Sgr. und Mierauerwalde № 1 bestehend aus 7 Morgen culmisch an unbebautem Lande abgeschätzt auf 291 Rth. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Scheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

am 14. April 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 24. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

№ 180. Am 31. März c. von Morgens 9 Uhr ab, soll der Mobiliar-Nachlaß der Toewschen Eheleute, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Wagen und Geschirre, Vieh und Pferden im Nachlaß-Grundstücke Neumünsterberg № 16. gegen gleich baare Bezahlung vom Herrn Justiz-Actuarius Hausburg in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Tiegenhoff, den 16. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 181. Das dem Zimmermann Johann Schmakowski zugehörige Bürger-Grundstück Neuteich № 141, bestehend aus Wohnhaus und Garten, abgeschätzt auf 203 Rth. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im II. Bureau einzusehenden Taxe soll am 30. Mai 1842 Vormittags 11 Uhr im Locale der Gerichts-Tags-Commission zu Neuteich subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 19. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

№ 182. Mittwoch den 23. März 1842, Vormittags 11 Uhr, sollen auf gerichtliche Verfügung gegen baare Zahlung an dem Hofbesitzer Salomon Stammschen Grundstücke zu Reichenberg meistbietend verkauft werden, als:

3 Pferde, 1 Fohlen, 7 Kühe, 3 Schweine, 2 Wagen, 1 Pflug, 1 Landhaken, 1 Schlitten, 2 Eggen, Mobilien, Kleider, Betten, Leinenzeug, einiges Kupfer, Fayance, Irdenzeug und mehreres Stall- und Wirthschaftsgeräthe. Fiedler, Auctionator.

Röpergasse № 475.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 183. Es sollen im Königl. Forstrevier Piekelken und zwar:

im Forstbelaufe	Gnewau	350	Klafter	kiefern	Scheite
" "	Sagorcz	130	"	"	"
" "	Piekelken	600	"	"	"
" "	Przetoczin	200	"	"	"
" "	Lussino	30	"	"	"
	zusammen	1310	Klafter		

an den Meistbietenden im Wege der Licitation versteigert werden.

Die Termine hiezu stehen an:

am 21. März c. Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Sagorcz

für die Forstbeläufe Gnewau und Sagorcz.

am 22. März c. Vormittags 9 Uhr im Oberförsterhause zu Piekelken

für die Forstbeläufe Piekelken, Przetoczin und Lussino,

wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Danzig, den 1. März 1842. Der Königl. Forstmeister.

v. Karger.

№ 184. Bei der am 29. December pr. abgehaltenen Lizitation wegen Ausbietung der auf dem Etablissement Stangenwalde auszuführenden Reparaturen

a) die Neudeckung eines Pfannendaches und das Setzen eines neuen Ofens,

b) die Neulegung des Strohdaches auf dem Scheuerngebäude, sowie

c) die Instandsetzung des Schreibereigebäudes

hat sich kein Unternehmer gemeldet, weshalb diese Baulichkeiten nochmals öffentlich zur Lizitation gestellt werden sollen.

Hiezu ist ein Termin auf

den 19. März c. von 10 bis 12 Uhr Vormittags

im unterzeichneten Amte anberaumt, zu welchem cautionsfähige Bauunternehmer eingeladen

Digitized by Google

werden. Die Anschläge liegen zur Einsicht hier vor und wird bemerkt, daß dieselben ad a. auf 293 Rth. 2 Sgr. 4 Pf., b. auf 134 Rth. und c. auf 45 Rth. 15 Sgr. abschließen.

Carthaus, den 21. Februar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 185. Die respektive auf 993 Rth. 14 Sgr. und 87 Rth. 20 Sgr. veranschlagte Reparatur der Pfarr-Kirche und der Pfarr-Wirthschafts-Gebäude zu Zukkau, soll höherer Anordnung gemäß in Entrepriſe ausgegeben werden.

Hierzu ist im hiesigen Amtslokale Termin

auf Mittwoch den 30. März c.

von 2 bis 4 Uhr Nachmittags anberaumt, zu welchem Cautionsfähige Bauunternehmer eingeladen werden.

Die Anschläge können hier eingesehen werden.

Carthaus, den 1. März 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 186. Zur Ausbietung des bei freiem Bauholze und Hand- und Spanndiensten auf die Summe von 454 Rth. 20 Sgr. 4 Pf. veranschlagten Neubaues einer 4 Familien-Kathe auf der katholischen Pfarrei in Kladau ist ein Termin auf

den 18. März c. bis 3 Uhr Nachmittags

hier anberaumt zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Zeichnung hier täglich eingesehen werden kann.

Der Mindestfordernde muß im Termin eine legale Caution von 100 Rth. deponiren.

Sobbowitz, den 26. Februar 1842. Königl. Domainen-Amt.

№ 187. Der Papiermüller Stobbe zu Kruckwald bei Kl. Katz will neben seinem Holländerwerke daselbst einen Eisenhammer erbauen.

Dieses wird nach §. 6. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, dieses von heute binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und beim Bauherrn anmelden könne.

Neustadt, den 26. Februar 1842. Der Landrath
v. Platen.

№ 188. Aus den diesjährigen Schlägen des zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Forstschutz-Bezirks Podstolitz sollen

3 Stück extra stark kiefern Bauholz

in verschiedenen Loosen pro Cubikfuß im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin

Montag den 21. März c. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

im Gasthofe zum schwarzen Adler in Chodziesen angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung des Zuschlages der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt; ¼ des Gebotes im Termin als Angeld gezahlt werden muß und die Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen im Termin erfolgen wird.

Die quaest. Hölzer befinden sich noch auf dem Stamm, sind numerirt und ist der Königl. Förster Perdelwitz zu Podstolitz angewiesen, dieselben auf Verlangen vorzuzeigen.

Podenin, den 22. Februar 1842. Königl. Oberförsterei.

№ 189. Nach den, jedem Gesellschafts-Mitgliede zugesendeten speciellen Nachweisen, sind für das Halbjahr vom 2. September 1841 bis heute, an Beiträgen:

zur Vergütung der stattgehabten Brandschaden,
zur Zahlung der nachträglich für Brandschaden in dem vorhergegangenen Halbjahre, festgestellten Vergütungen,
zur Erstattung rückständig gebliebener Instituts-Errichtungs-Auslagen, und
zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten,

von Einhundert Thaler der Versicherungs-Summe acht preußische Pfennige zu entrichten. Marienwerder den 2. März 1842.

Die Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

v. Hennig. Gr. Finkenstein. Schroeder. C. v. Polentz. John.

№ 190. Die Conitzer Scharfrichterei und die dazu gehörigen Abdeckerei-Nutzungen in den Städten Conitz, Tuchel, Baldenburg, Hammerstein, Preuß. Friedland, Landeck und Schlochau, in den Kämmerei-Ortschaften dieser Städte, ferner in den Königl. Ortschaften der Domainen-Rentämter Baldenburg, Friedrichsbruch, Schlochau und Tuchel, und bedingungsweise auch in circa 200 adlichen Ortschaften, sollen nebst einem bei der Stadt Conitz belegenen Wohnhause, einem Stallanbau und Gartenplatz von überhaupt 96 □R. Größe, desgleichen mit 6 Morgen 56 □R. Acker und 1 Morgen 18 □R. Wiesen in der Feldmark der Stadt Tuchel, gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufstermin ist zum 25. Juni dieses Jahres um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und wird vor dem mit dem Verkauf beauftragten Regierungs-Secretair Marquardt in der Wohnung des Herrn Kreis-Steuereinnehmers zu Schlochau abgehalten werden. Die zum Verkauf gestellten Nutzungen tragen jetzt eine Pacht von 250 Rth. jährlich, und die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung erfolgt, sind bei den Herren Kreis-Steuereinnehmern in Conitz, Schlochau und Dt. Crone, imgleichen bei dem Regierungs-Secretair Marquardt in Marienwerder einzusehen. Marienwerder, den 5. März 1842.

№ 191. Ein cantonfreies Grundstück zu Ohra unweit Danzig an der Chaussee auf einer sehr vortheilhaften Stelle belegen, worin Destillations-, Waaren- und Getreide-Geschäft

Digitized by Google

mit gutem Erfolg betrieben worden, soll nach dem Tode der Besitzer, der Gerhard v. Roy-schen Eheleute, insofern ein annehmbares Gebot gemacht wird, aus freier Hand verkauft werden.

Dieses Etablissement besteht aus einem massiven Wohnhause, 2 Etagen hoch, mit Küche, Keller, Böden, sonstigen Bequemlichkeiten, großem Hofraum, auf dem sich laufendes Wasser befindet, Stallgebäuden, einem Speicher, Destillir-Haus mit Apparat und einer Remise. Der dazu gehörige Garten nebst einer Fläche Wiesenland von 112 □Ruthen gränzt unmittelbar an dasselbe und erstreckt sich bis zu der dahinter fließenden Radaune. Die Gebäude sind im besten Zustande und gegen Feuersgefahr versichert. Nähere Nachricht auf Anfragen (von außerhalb in portofreien Briefen) ertheilen die Testaments-Executoren.

Danzig, den 19. Februar 1842. H. W. Conwentz, Hundegasse № 316. J. J. v. Kampen, am Jacobsthor № 903.

Verkauf einer Seifen- und Licht-Fabrik in Tiegenhof.

№ 192. Veranlaßt durch das Ableben meiner lieben Schwiegermutter und die Mitübernahme des unter deren Firma bisher bestandenen Geschäfts, bin ich Willens mein in jeder Hinsicht vortheilhaft und am schiffbaren Tiegefluße belegenes Etablissement: bestehend in einem geräumigen mit 12 Stuben eingerichteten Wohnhause, entsprechenden Fabrikgebäuden mit gußeisernen Aeschern und Sümpfen, kupfernen Kesseln, drei mit Ciment ausgemauerten Oehlbakken von circa 2600 Kubikfuß oder 650 Ohm Inhalt, dergleichen Laugebakken, gewölbten Kellern, Speichern, Stallungen und Remisen, alles im besten baulichen Zustande, worin seit 20 Jahren die Grün- und Weiß-Seifensiederei, Lichtfabrikation und Oehlhandel in bedeutendem Umfange mit Nutzen von mir betrieben worden, unter annehmbaren Bedingungen ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen, bis dahin aber alles in ungestörtem Gange zu erhalten, und bitte hierauf reflectirende Liebhaber sich recht bald, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, bei mir zu melden.

Tiegenhof, den 1. März 1842. Aron Steffens.

№ 193. Von heute ab werden wir die von unserer seligen Schwiegermutter und Gönnerin Frau Abr. Wiebe Ww. hier, mit Activa und Passiva überkommene Essigfabrik und Handlung unter der Firma Ar. & Abr. Steffens fortsetzen und bitten um fernere Erhaltung des uns bisher zutheilgewordenen wohlwollenden Vertrauens.

Tiegenhof, den 1. März 1842. Aron und Abraham Steffens Gebr.

Digitized by Google

№ 194. Einem hochverehrten Publikum in Danzig und dessen Umgegend erlaube ich mir hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß, nachdem ich Seitens Einer Königl. hochverordneten Regierung hieselbst, auf Grund der überstandenen Prüfung, als Zimmermeister völlig qualificirt anerkannt worden, ich mich als Solcher zur Uebernahme von Bauten aller Art bestens empfehle, und hoffe, durch solide, tadelfreie und billige Arbeit mir bald das mich ehrende Zutrauen eines hochgeehrten Publikums zu erwerben.

Danzig, den 1. März 1842. Benj. Richau,
Poggenpfuhl № 250. Zimmermeister.

№ 195. Für den von hier gebürtigen 26 Jahr alten Bäker-Gesellen Gottlieb Gottsched ist dato ein neues Wanderbuch ausgefertigt, weil er sein sub № 10. unterm 2. Juni 1841 hier ausgestelltes auf 5 Jahre gültiges Wanderbuch zwischen Dirschau und Marienburg verlohren hat.

Friedland in Ost-Pr., den 25. Februar 1842. Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 196. Die nachfolgend signalisirte Caroline Maria Draszewska auch Foczynska genannt, welche bei dem unterzeichneten Gerichte wegen Diebstahl in Untersuchung steht, hat vor Publikation des ergangenen Erkenntnisses ihren bisherigen Aufenthalt Neuberg, Kreis Graudenz, heimlich verlassen, weshalb sämmtliche Polizeibehörden hiermit ersucht werden, die p. p. Draszewska, falls dieselbe einen bestimmten Wohnsitz nicht genommen haben sollte, im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an uns abzusenden, im erstern Falle aber nur ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort uns anzuzeigen.

Marienwerder, den 22. Februar 1842. Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Größe, unterm Maaß. Haare, hellblond. Stirn, frei. Augenbraunen, hellblond. Augen, blau. Nase, stumpf. Mund, klein. Zähne, gesund. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Füße, gesund. Alter, 28 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsfrau. Sprache, deutsch und polnisch. Geburtsort, Lipinken. Aufenthaltsort, Neuberg.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 197. Der durch das 5. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 30 steckbrieflich verfolgte Schmidt Franz Schulz ist wieder ergriffen worden, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird.

Mewe, den 26. Februar 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 16. März 1842.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

№ 64.

Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estaffetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für recommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des declarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1842. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 65.

Das hierunter abgedruckte Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. Februar c. und das darin erwähnte hier beigefügte Verzeichniß der in der achtzehnten Verlooſung gezogenen und am 1. Juli c. zahlfällig werdenden Staats-Schuldscheine bringen wir den Inhabern solcher Staats-Schuldscheine mit dem Eröffnen zur Kenntniß, daß die Realisirung derselben, in Betreff der Bewohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch unsere Haupt-Kasse erfolgen wird.

Insbesondere machen wir die Magistrate und die Verwalter der Kirchen- und milden Stiftungs-Kassen auf diese Bekanntmachung aufmerksam, um sofort die Bestände an Staats-Schuldscheinen nachzusehen und wenn sich solche darunter vorfinden, welche zur baaren

Digitized by Google

Auszahlung gekündigt sind, zur Einziehung des Geldes das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Die Herren Superintendenten, Dekane und Schul-Inspectoren werden uns bis zum 1. Juni c. anzuzeigen haben, ob die genaueste Recherche stattgefunden und welche Resultate dieselbe gehabt hat und ist ihnen zu diesem Behuf von den Verwaltern der Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Kassen bis zum 15. Mai c. anzuzeigen, daß und mit welchem Erfolge die oben gedachte Revision der Bestände erfolgt ist. Danzig, den 8. März 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum.

Die Kündigung von 974000 Rthlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1842 betreffend.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. gemäß, heute Statt gehabten 18. Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. — Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1. Juli c. bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem ebengedachten 1. Juli d. J. ab, die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. № 577.) dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII. № 8 über die Zinsen vom 1. Juli bis zum letzten Dezember 1842 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine anzustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummern, Littera und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl des unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können: so muß denselben überlassen werden, die Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 15. Februar 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den freiwilligen Militair-Dienst betreffend.

№ 66.

Die bestehende Vorschrift:

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigungen

Digitized by Google

des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Kommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt anerkannt worden sind, vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militairdienste eingestellt werden sollen,

wird mit Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 № 43.) enthaltenen nähern Bestimmungen in Bezug auf diejenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalenderjahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder und Erzieher hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden kann und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Kommission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Unterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigefügt sein muß.

Meldungen, welche nicht schriftlich oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Danzig, den 3. März 1842.

Die Controlle der Militairpflichtigen betreffend.

№ 67.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtblatt für 1832 № 14.) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt für 1834 № 11.), betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen, zur genauesten Beachtung hiemit in Erinnerung.

Danzig, den 3. März 1842.

Stipendien-Collationen an Studirende betreffend.

№ 68.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September pr. (Stück 37. des vorjährigen Amtsblattes) fordern wir sämmtliche Verleiher von Stipendien an Studirende hiermit auf, die angeordnete Nachweisung pünktlich bis zum 1. April c. an uns einzureichen. Danzig, den 3. März 1842.

Digitized by Google

№ 69.

Mittels Erlasses des Königlichen Oberpräsidii vom 22. November 1840 ist genehmigt worden, daß in Dirschau an den Tagen der Krammärkte auch Viehmärkte abgehalten werden dürfen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß daher im laufenden Jahr in Dirschau an den Jahrmärkten am 30/31. Mai, 12/13. September und 14/15. November c. gleichzeitig Viehmärkte Statt finden.

Danzig, den 4. März 1842.

Viehkrankheit.

№ 70.

In Bukowagora, Kreises Carthaus, ist die Schaafräude ausgebrochen.

Vermischte Nachrichten.

Land-Beschäl-Stations.

№ 71.

Nach Maaßgabe der Ermittelungen durch die Consignations-Termine werden im Anfange des Monats März c. im Regierungs-Bezirk Danzig an den nachbenannten Orten Königl. Beschäler aufgestellt werden.

1) Schönwalde	2.	Kreis Elbing.
2) Ober-Kerbswald	2.	
3) Einlage	2.	
4) Fischau	2.	Kreis Marienburg.
5) Liessau	1.	
6) Fürstenwerder	2.	
7) Groß Zünder	2.	Kreis Danzig.
8) Sobbowitz	2.	
9) Praust	2.	
10) Czechoczyn	2.	Kreis Neustadt.
11) Kniewenbruch	2.	
12) Karwenbruch	2.	
13) Orle	2.	Kreis Berent.
14) Jablau	2.	Kreis Stargardt.

Um vorgekommenen Klagen über Warten oder vergebliches Zuschicken der Zuchtstuten zu begegnen, wird den Herren Pferdezüchtern bemerklich gemacht, daß, um möglichst viel tragende Stuten zu erhalten, es auch nöthig ist zwischen den Sprüngen der Beschäler die zur Bereitung fruchtbaren Saamens nothwendige Zeit verfließen zu lassen, weshalb die Landgestüt-Knechte angewiesen sind, in den Monaten März und April des Morgens

Digitized by Google

um 8, des Abends um 5 Uhr, im Mai und Juni Morgens 7 und Abends 6 Uhr die Stuten probiren und decken zu lassen.

Außer den angegebenen Stunden darf der durchaus nachtheiligen Aufregung halber keine Stute weder probirt, noch gedeckt werden.

Die zu den Nachsprüngen bestimmten Tage und Stunden müssen auf das pünktlichste eingehalten, andernfalls die Stuten zurückgewiesen werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1842. Der Landstallmeister Meissner.

№ 72.

Der Anfang der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Sommer-Semester auf den 18. April angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Director zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualification zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Beneficien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen. Greifswald, den 27. Februar 1842.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.
Dr. Berndt.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 73.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ahrends ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Die Steuer-Einnehmer- und Salz-Faetor-Stelle in Schöneck ist dem bisherigen Steuer-Einnehmer Bauer auf der Veste Graudenz verliehen.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der zeitherige unbesoldete Stadtrath Johann Jacob Krause zu Elbing ist mit Beilegung des Charakters als „Bürgermeister" durch die dortige Stadtverordneten-Versammlung abermals auf 6 Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Bäckermeister Kupferschmidt und der Gastwirth Borchardt zu Neustadt sind zu

Digitized by Google

unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern daselbst erwählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die zeitherigen interimistischen evangelischen Schullehrer Hoffmann zu Hornkampe, Ludwig Ferdinand Gast zu Pasewark, Johann Jacob Dorn zu Tragheim, Johann Jacob Erasmus zu Pordenau, Erdmann Schmidt zu Küchwerder, George Schulz zu Meislatein, und der bei der hiesigen Niederstädtischen Knaben-Freischule angestellte Schullehrer Carl Herrmann Staberow sind definitiv bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer F. Alsen zu Drewshoff bei Elbing ist von der Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder zum Spezial-Director des Elbinger Kreises ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Danzig, den 28. Februar 1842.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 74.

Der nachstehend näher signalisirte Dienstknecht Friedrich Koss hat Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Putzig, den 12. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname, Koss. Vorname, Friedrich. Geburtsort, Jezau in Pommern. Aufenthaltsort, unbestimmt. Alter, 32 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, etwas lang. Mund, gewöhnlich. Bart, blond und schwach. Zähne, im obern Kiefer fehlt einer, sonst gut. Kinn, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, länglich. Gestalt, stark. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Blasenmütze mit Schirm, einem rothwollenen Swahl, einer bunten Weste mit blanken Knöpfen, einer blauleinenen alten Unterjacke, einem leinenen Hemde, einem Paar leinenen Hosen, einem Paar ledernen Stiefeln, einem blautuchnen Mantel.

Steckbrief.

№ 75.

Nachbenannter Franz v. Puczilowski aus Kalwary in Polen, welcher zur Detention in die Zwangsanstalt von hier nach Graudenz gebracht werden sollte, ist am 5. März d. J. vom gemauerten Kruge bei Neuenburg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn unter sicherm Geleite gefesselt nach Graudenz an die dortigen Zwangsanstalten gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 9. März 1842.

Königl. Polizei-Directorium.
v. Clausewitz.

Signalement.

Alter, 25 Jahr. Größe, 5 Fuß 4½ Zoll. Haare, schwarzbraun und glatt. Stirn, schmal. Augenbraunen, braunblond. Augen, blaugrau. Nase, gerade und spitzig. Mund, klein. Bart, rothblond (Backenbart). Kinn, mehr spitz. Gesicht, mehr breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidet war derselbe mit einem grüntuchnen Rock mit schwarzem Sammtkragen, einer blau und weißgeblümten Weste, einem Paar alten grautuchenen Hosen, einem Paar Stiefeln, einer schwarztuchenen Mütze mit Schirm, einer Halsbinde, und zwei Hemden.

№ 76. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Februar 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.										Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen. weiße		Erbsen. graue		Heu pro Zentner à 110 Pf.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1	Danzig.....	2	20 —	1	6 —	—	27 6	—	20 —	1	10 —	1	12 6	—	23 9	4	20 —
2	Elbing.....	2	27 6	1	19 9	1	1 —	—	19 6	1	14 —	1	18 6	—	16 6	4	7 6
3	Marienburg.	2	18 9	1	12 —	—	24 6	—	18 6	1	5 6	1	9 —	—	17 —	3	10 —
4	Stargardt ..	2	27 6	1	19 —	—	29 6	—	19 6	1	8 6	—	— —	—	25 —	5	— —

Hierbei der öffentliche Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 11.)

№ 11.

Danzig, den 16. März 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 198. Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rth. 23 Sgr., letzteres auf 9,136 Rth. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino

den 10. August 1842, Vormittags 11 Uhr

hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar v. Bronisch, Barbara geborene v. Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Commissarius Helene v. Grzuczlewska geborene v. Mazowieca eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Real-Interessenten, als: der Constantin Roman v. Bronisch, die Wittwe Nepomucena v. Dąbska geborene v. Niedzalkowska, der Peter v. Wbezecki alias Werzewski, die Constantia Franziska v. Mazowiecka, so wie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus v. Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. December 1841.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 199. Das auf dem Foegeschen Grundstücke zu Wernersdorf bei Marienburg № 20 haftende, in dem Hypothekenbuche desselben rubr. II. № 1. für die Prediger Abraham und Hedwig Maria Pusch'sche Nachlaß-Masse eingetragene Recht, ein jährliches Schankgeld von 18 Rth. 22 Sgr. 6 Pf. zu beziehen, soll von den Pusch'schen Erben dem Meistbietenden abgetreten werden.

Zur Ausbietung desselben und zur Aufnahme des Cessions-Instruments steht an

Sonnabende den 23. April d. J.

Vormittags 10 Uhr im Oberlandes-Gerichts-Gebäude vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Stosch Termin an, wozu Erwerbungslustige eingeladen werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1842. Königliches Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 200. Das dem Kaufmann Leopold Engelmann zugehörige auf der Altstadt, Kassubschen Markt, unter der Servis-Nummer 993. und № 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, die schwarzen Kreuze genannt, abgeschätzt auf 612 Rth. 1 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Einundzwanzigsten (21.) Mai 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 29. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 201. Das dem Gastwirth Joseph Guenther zugehörige am Vorstädtischen Graben hieselbst unter der Servis-Nummer 168. und № 26. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1268 Rth. 11 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. Mai 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Besitzer, Gastwirth Joseph Guenther, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, vorgeladen.

Danzig, den 28. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 202. Das den Thomas und Charlotte geb. Krüger-Ossowskischen Eheleuten gehörige hierselbst auf dem äußern Mühlendamm belegene Grundstück Litt. A. XIII. 186. abgeschätzt auf 232 Rth. 15 Sgr. soll in dem im Stadtgericht

auf den 23. April 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Titius anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 31. December 1842. Königl Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 203. Das dem Bernhard Loewen gehörige, von dem Schiffs-Capitain Emanuel Huebner bisher verwaltete, in Bollwerk sub C. XXXI. 5. belegene aus 1¼ Morgen Erbpachts-Land, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende, auf 690 Rth. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst den bisher als Pertinenz dazu benutzten, bis zum 1. Januar 1845 verliehenen 26 Morgen 45 □Ruthen Zeitpachts-Land, deren Ertrag jährlich auf 34 Rth. 7 Sgr. 1 Pf. gerichtlich veranschlagt ist, — soll

Digitized by Google

den 25. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und können die Taxe, Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termine zu melden.

Elbing, den 8. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 204. Die drei zum Nachlasse des verstorbenen Wagemeisters Carl Sieffert gehörigen Grundstücke Litt. A. I. 26. auf der Hömmel, A. I. 361. in der Wassergasse und A. II. 101. in der Neustadt am Lustgarten hieselbst, gerichtlich abgeschätzt nebst Partinenzien A. I. 26. auf 676 Rth. 5 Sgr., A. I. 361. auf 726 Rth. 5 Sgr. und A. II. 101. auf 1240 Rth. 22 Sgr. 11 Pf. sollen in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich sämmtliche unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 21. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 205. Zur Vererbpachtung des in der großen Wallgasse zwischen dem Johann Amortschen Hause und dem neuen Wege belegenen wüsten Platzes von 45 □Ruthen haben wir einen Termin auf

den 28. April c.

anberaumt und können die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung ist dadurch begründet, daß dieser Platz von der Commune selbst nicht mit Vortheil benutzt werden kann.

Putzig, den 1. März 1842. Der Magistrat.

№ 206. Es sollen in termino den 9. April c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Erbpachts-Vorwerke Neuhoff bei Berent vor dem Auctions-Kommissarius Herrn Actuar v. Wensierski zwei einjährige Füllen, zwölf Stück Jungvieh, drei dreijährige Rinder und zwei Kühe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Berent, den 13. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 207. Eine vortheilhaft belegene, im besten Betriebe befindliche Bockwindmühle im

Digitized by Google

Dorfe Gnesdau, ½ Meile von Putzig, mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 120 Morgen Ackerland, 40 Morgen Bruchwiesen und einem großen Obst- und Gemüsegarten, vollständig separirt, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen und ertheilt nähere Auskunft darüber die Besitzerin, verwittwete Oberschulz Schwarz daselbst, so wie in Danzig, Bootsmannsgasse № 1173. eine Treppe hoch.

Edictal-Citation.

№ 208. Von dem unterzeichneten Gerichte werden die Eigenthümer folgender Deposital-Massen:

A. in pupillaribus:

der Christine Rehwaldschen mit 4 Rth. 16 Sgr. 4 Pf., der Christine Rehwald gehörig.

B. in judicialibus:

1. der herrenlosen Stempel-Gelder-Masse mit 1 Rl. 25 Sgr.,
2. der Masse Bansemer contra Schuetzsche Erben mit 1 Rth., der Catharina Kirsch, gebornen Omland gehörig,
3. der Christian Kriesenschen Masse mit 7 Sgr. 4 Pf., dem Jacob Tiedemann gehörig,
4. der Peter Ungerschen Masse mit 9 Rth. 5 Sgr. 4 Pf., den Gebrüdern Peter und Abraham Unger in Rußland gehörig,
5. folgende Percipienda der Justiz-Rath Medemschen Concurs-Masse:
   a. der Schubertschen Nachlaß-Masse mit 23 Sgr. 11 Pf.,
   b. der Jacob Brandschen Curatel-Masse mit 1 Rth. 22 Sgr. 6 Pf.,
   c. der Elisabeth Krügerschen Nachlaß-Masse mit 17 Sgr. 1 Pf.,
   d. der Elisabeth Zoehlsschen Nachlaß-Masse mit 27 Sgr. 4 Pf.,
   e. der Jacob Drudeschen Nachlaß-Masse, dem Johann Drud aus Kalteherberge gehörig, mit 23 Sgr. 3 Pf.,
   f. der Johann Ludwigschen Nachlaß-Masse mit 15 Sgr.,
   g. der Harm Schultzschen Nachlaß-Masse, der Agnetha Schultz verehelichten Johann Dyck in Rußland gehörig, mit 4 Rth. 7 Sgr. 7 Pf.,
   h. der Boykeschen Nachlaß-Masse, dem Friedrich Salomon Boyke gehörig, 12 Sgr. 2 Pf.,
   i. das Percipiendium der verehelichten Cornelius Kroecher, gebornen Wiensf, verwittwet gewesenen Thiessen in Pietzkendorf, mit 1 Rth.,
   k. des Simon Schroeter aus Ellerwalde 1 Rth. 13 Sgr. 2 Pf.,
   l. der Winterschen Concurs-Masse:
      aa. dem David Mueller aus Stobbendorf gehörig 4 Sgr.,
      bb. der Regine Krueger, verehelichten Dreyer aus Petershagnerfeld 4 Sgr.,

Digitized by Google

m. des Johann Schoen aus Neumünsterberg 10 Sgr.,

6. der Anna Schwenzfeyerschen mit 22 Sgr. 8 Pf.

benachrichtigt, daß diese Bestände bei ferner unterbleibender Abforderung, nach 4 Wochen aus dem Depositorio an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse in Berlin abgeliefert werden sollen, wo sie für die Folge keine Zinsen tragen werden.

Tiegenhoff, den 28. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 209. Gemäß Anordnung der Königlichen Regierung zu Danzig soll der nach Abzug der von der Gemeinde unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste und des freien Bauholzes, auf 749 Rth. 4 Sgr. veranschlagte Neubau eines Viehstalles auf der Pfarrei Subkau zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf,

den 29. März c. von 3 bis 6 Uhr Nachmittags

im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, wozu Unternehmungslustige, welche die nöthige Sicherheit und Qualification nachzuweisen vermögen, hiedurch eingeladen werden.

Kosten-Anschlag und Zeichnung liegen hier zur Einsicht bereit.

Dirschau, den 10. März 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 210. Die Lieferung von sechs großen Feuerschlauchspritzen für den hiesigen Amtsbezirk soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden ausgethan werden. Die Eröffnung der mit Sb. a Fr. Sp. L. bezeichneten schriftlichen Forderungen erfolgt am 2. Mai c., Vormittags 10 Uhr, hier. Die Bedingungen werden auf Verlangen in portofreien Briefen, von hier mitgetheilt. Amt Rügenwalde, den 10. März 1842.

Der Königl. Amts-Intendant. (gez.) Fr. v. Tschammer.

№ 211. Der Gutsbesitzer v. Mannstein auf Gr. Czapielken beabsichtigt auf dem Reunitz- oder Sommerwitzbach, 370 Ruthen unterhalb der Gr. Czapielker Mühle einen Eisenhammer mit einer Frei- und Hammer-Schleuse anzulegen; der Fachbaum der erstern kommt 9′ 2″, der der letztern 10′ 2″ über dem Wasserspiegel.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat Jeder, der aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 oder der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden. Rheinfeld, den 6. März 1842.

Der Landrath v. Kleist.

Digitized by Google

№ 212. Der Papiermüller Stobbe zu Kruckwald bei Kl. Katz will neben seinem Holländerwerke daselbst einen Eisenhammer erbauen.

Dieses wird nach §. 6. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, dieses von heute binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und beim Bauherrn anmelden könne.

Neustadt, den 26. Februar 1842.

Der Landrath
v. Platen.

Verkauf einer Seifen- und Licht-Fabrik in Tiegenhof.

№ 213. Veranlaßt durch das Ableben meiner lieben Schwiegermutter und die Mitübernahme des unter deren Firma bisher bestandenen Geschäfts, bin ich Willens mein in jeder Hinsicht vortheilhaft und am schiffbaren Tiegefluße belegenes Etablissement: bestehend in einem geräumigen mit 12 Stuben eingerichteten Wohnhause, entsprechenden Fabrikgebäuden mit gußeisernen Aeschern und Sümpfen, kupfernen Kesseln, drei mit Ciment ausgemauerten Oehlbakken von circa 2600 Kubikfuß oder 650 Ohm Inhalt, dergleichen Laugebakken, gewölbten Kellern, Speichern, Stallungen und Remisen, alles im besten baulichen Zustande, worin seit 20 Jahren die Grün- und Weiß-Seifensiederei, Lichtfabrikation und Oehlhandel in bedeutendem Umfange mit Nutzen von mir betrieben worden, unter annehmbaren Bedingungen ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen, bis dahin aber alles in ungestörtem Gange zu erhalten, und bitte hierauf reflectirende Liebhaber sich recht bald, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, bei mir zu melden.

Tiegenhof, den 1. März 1842. Aron Steffens.

№ 214. Von heute ab werden wir die von unserer seligen Schwiegermutter und Gönnerin Frau Abr. Wiebe Ww. hier, mit Activa und Passiva überkommene Essigfabrik und Handlung unter der Firma Ar. & Abr. Steffens fortsetzen und bitten um fernere Erhaltung des uns bisher zutheilgewordenen wohlwollenden Vertrauens.

Tiegenhof, den 1. März 1842. Aron und Abraham Steffens Gebr.

Digitized by Google

№ 215. In der Buchhandlung von Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400., ist zu haben die dreizehnte verbesserte Auflage der sehr beliebten Schrift:

Neues Complimentirbuch

oder Anweisung, in Gesellschaften höflich zu reden und sich anständig zu betragen.

Enthaltend: Wünsche, Anreden und kleine Gedichte bei Neujahrs-, Geburts- und Hochzeitstagen; Glückwünsche bei Geburten und Gevatterschaften; Heirathsantrräge; Condolenzen; Anreden beim Tanze und Gesellschaften, und Schemata zu Einladungen auf Karten und zu öffentlichen Anzeigen, nebst den nöthigen Anstands- und Bildungsregeln, als: 1) Ausbildung des Blicks und der Mienen, 2) die Haltung und Bewegung des Körpers, 3) Gesetztheit. 4) Ausbildung der Sprache, 5) Wahl und Reinlichkeit der Kleidung, 6) das Verhalten bei Tafel und in Gesellschaften, 7) Vorschriften im Umgange mit Vornehmen und Großen, 8) Höflichkeitsregeln im Umgange mit dem schönen Geschlechte, und einer Blumensprache und Stammbuchsaufsätze. 8. Preis 12½ Sgr.

Unter allen bis jetzt erschienenen Complimentirbüchern ist das obige, in einem saubern gelben, auch in grünem Umschlage und in der Ernst'schen Buchhandlung herausgekommene, das beste, vollständigste und empfehlungswertheste.

№ 216. Ein mit den besten Zeugnissen versehener unverheiratheter Wirthschafts-Inspector, der nicht auf hohes Gehalt Anspruch macht, sucht vom 1. Mai oder auch Johanni d. J. ein Engagement, wo möglich auf einem großen Gute. Hierauf Reflectirende werden ergebenst gebeten, sich Poggenpfuhl № 196. zu melden.

№ 217. In Gr. Paglau bei Schöneck wird zum 1. April d. J. ein tüchtiger unverheiratheter Oeconom von gesetzten Jahren verlangt.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 23. März 1842.

№ 77.

Gesetzsammlung No. 6.

№ 2246. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1842., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.

№ 2247. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842. nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rt. Prioritäts-Aktien.

Gesetzsammlung No. 7.

№ 2248. Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842.

№ 2249. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1842., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die diesjährigen Remonteankaufsmärkte.

№ 78.

Die Remontemärkte in unserm Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegsministerii, Abtheilung für das Remontewesen, vom 1. d. M. angiebt.

Die Remonteankaufscommission wird, wie in dem vorigen Jahre, bestehen:

1. aus dem Herrn Major Cnuppius, aggregirt dem 1sten Dragonerregimente, als Präses,
2. aus dem Herrn Rittmeister und Remonte-Inspectionsadjutanten Baron v. Vernezobre, aggregirt dem Regiment Garde du Corps, als ersten und

Digitized by Google

3. aus dem Herrn Premierlieutenant v. Lüderitz I. vom 6ten Kürassierregiment, als zweiten Hilfsoffizier.

Der Markt in Neustadt wird von der für die Provinz Pommern fungirenden Commission, deren Präses der Herr Major v. Schulz, aggregirt dem 7ten Uhlanenregiment, ist, abgehalten werden. Danzig, den 15. März 1842.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den 25. Juni in Neuenburg,
= 27. = = Mewe,
= 28. = = Dirschau,
= 29. = = Neuteich,
= 30. = = Tiegenhoff,
= 1. Juli = Elbing,
= 2. = = Pr. Holland,
= 4. = = Braunsberg,
= 29. August = Neustadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militaircommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden. Berlin, den 1. März 1842.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.

Das Aufgebot vaterloſer Minderjähriger betreffend.

№ 79.

Wir finden uns veranlaßt, unter Hinweiſung auf unſere Verfügungen vom 18. Mai 1833 und vom 26. Januar 1839 (Amtsblatt pro 1833 S. 114. und pro 1839 S. 55.) das Publikum ſo wie die ſämmtlichen Herren Geiſtlichen unſeres Departements hiedurch an die geſetzlichen Beſtimmungen zu erinnern, nach welchen zum Aufgebot vaterloſer Minderjährigen die Einwilligung der Mutter oder reſp. der Großeltern und des Vormundes allein nicht hinreicht, ſondern noch vor Vollziehung des Aufgebots der ſpecielle Conſens des betreffenden vormundſchaftlichen Gerichts vorgelegt werden muß, ohne welchen das Aufgebot durchaus nicht geſchehen darf. Danzig, den 8. März 1842.

Digitized by Google

Eine Kollekte für die in Unruhstadt, Regierungs-Bezirks Posen, abgebrannte jüdische Synagoge und sonstige Gebäude in der dortigen Judenschaft betreffend.

№ 80.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar c. eine allgemeine Kollecte bei den jüdischen Glaubensgenossen für die in Unruhstadt, Regierungsbezirk Posen, abgebrannte jüdische Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft zu bewilligen geruht; was den sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks mit Hinweisung auf die Bestimmung des Ministerials-Reskripts vom 3. October 1829 (v. Kamptz Annalen Bd. 13. Seite 902) hierdurch zur Nachricht mitgetheilt wird.

Danzig, den 8. März 1842.

Vermischte Nachrichten.

Land-Beschäl-Stations.

№ 81.

Nach Maaßgabe der Ermittelungen durch die Consignations-Termine werden im Anfange des Monats März c. im Regierungs-Bezirk Danzig an den nachbenannten Orten Königl. Beschäler aufgestellt werden.

1) Schönwalde	2.	Kreis Elbing.
2) Ober-Kerbswald	2.	
3) Einlage	2.	
4) Fischau	2.	Kreis Marienburg.
5) Liessau	1.	
6) Fürstenwerder	2.	
7) Groß Zünder	2.	Kreis Danzig.
8) Sobbowitz	2.	
9) Praust	2.	
10) Czechoczyn	2.	Kreis Neustadt.
11) Kniewenbruch	2.	
12) Karwenbruch	2.	
13) Orle	2.	Kreis Berent.
14) Jablau	2.	Kreis Stargardt.

Um vorgekommenen Klagen über Warten oder vergebliches Zuschicken der Zuchtstuten zu begegnen, wird den Herren Pferdezüchtern bemerklich gemacht, daß, um möglichst viel tragende Stuten zu erhalten, es auch nöthig ist zwischen den Sprüngen der Beschäler die zur Bereitung fruchtbaren Saamens nothwendige Zeit verfließen zu lassen, weshalb die Landgestüt-Knechte angewiesen sind, in den Monaten März und April des Morgens um 8, des Abends um 5 Uhr, im Mai und Juni Morgens 7 und Abends 6 Uhr die Stuten probiren und decken zu lassen.

Digitized by Google

Außer den angegebenen Stunden darf der durchaus nachtheiligen Aufregung halber keine Stute weder probirt, noch gedeckt werden.

Die zu den Nachsprüngen bestimmten Tage und Stunden müssen auf das pünktlichste eingehalten, andernfalls die Stuten zurückgewiesen werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1842. Der Landstallmeister Meissner.

Patent-Verleihung.

№ 82.

Dem Uhrmacher Carl Grawert zu Berlin ist unterm 20. Januar 1842 ein Patent

auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem George Preston zu Achen unterm 21. März 1841 ertheilte Patent

auf eine Druckmaschiene mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 83.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Oberamtmann und Rittmeister Meske zu Czechoczyn zum Amtsrath zu ernennen.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen Vikarius Skiba hieselbst die erledigte römisch-katholische combinirte Pfarrstelle in Rhamel und Rheda verliehen.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Möller im Amte Stargardt ist in gleicher Eigenschaft nach Dirschau versetzt und die interimistische Verwaltung der Domainen-Rentmeister-Geschäfte in Stargardt dem Kreis-Secretair Treichel übertragen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Julius Giede ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Die zeitherigen interimistischen evangelischen Schullehrer Benj. Reinh. Kohnke zu Junkeracker, Danziger Kreises, und Jacob Kinast zu Trunz, Elbinger Kreises, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Der invalide Unterofficier Kuhlbach ist als Gewichtsetzer bei der Steuer-Expedition in der Schneidemühle hieselbst auf Kündigung angestellt worden

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 12.)

№ 12.

Danzig, den 23. März 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 218. Das im Departement der Königl. Regierung zu Marienwerder, im Schwetzer Kreise gelegene, auf 57,905 Rth. 23 Sgr. 4 Pf. landschaftlich abgeschätzte, freie Allodial-Rittergut Gruppe soll am

4. Juli 1842

an ordentlicher Gerichtsstelle zum freiwilligen öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe, Licitationsbedingungen und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Vormundes des minorennen Gutseigenthümers und des Königlichen Pupillen-Kollegii ab.

Marienwerder, den 7. März 1842. Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 219. Das dem Segelmachermeister Carl George Gromsch zugehörige, im Johannisthor unter der Servis-Nummer 1359 und № 37 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 751 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Sechsundzwanzigsten April c. Vm. um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 220. Das den Bäckermeister Gustav Adolph und Julianne Wilhelmine geb. Geschke—Huldmannschen Eheleuten zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht unter № 12. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 391 Rth. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 25. Juni 1842 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 3. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 221. Das den Heinrich Haese zugehörige Grundstück Litt. A. XI. 70. hier in der langen Niedergasse belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 619 Rth. 23 Sgr. 1 Pf. soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 29. Juni c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die ihrem Aufenthalt nach unbekannten

Anna Dorothea Schoß
Johann Gottfried Schoß
Johann Gottfried Haese und
Regine Haese

oder deren Erben hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 26. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 222. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im hiesigen Gerichtsbezirke belegene Domainen-Vorwerk Neuhoff von 51 Hufen 18 Morgen 40 □Ruthen magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, der Fischerei und Hütungsgerechtigkeit, wovon der Reinertrag von 414 Rth. 12 Sgr. 4 Pf. zu 5 pro Cent einen Taxwerth von 8288 Rth. 6 Sgr. 8 Pf. und zu 4 pro Cent einen Taxwerth von 10,360 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. gewährt, worauf ein Erbpachts-Canon von 150 Rth. haftet, welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von 3750 Rth. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 pCt. veranschlagt:

				4538	Rth. 6	Sgr. 8 Pf.
mit Hinzurechnung des Werths der Gebäude von				1665	—	—
	im Ganzen			6203	Rth. 6	Sgr. 8 Pf.
und nach Abzug der Bau-Defecte von				1155	—	—
	noch			5048	Rth. 6	Sgr. 8 Pf.

zu 4 pCt. veranschlagt

				6610	Rth. 8	Sgr. 4 Pf.
mit Hinzurechnung des Werths der Gebäude von				1665	—	—
	im Ganzen			8275	Rth. 8	Sgr. 4 Pf.
und nach Abzug der Bau-Defecte von				1155	—	—
	noch überhaupt . . .			7120	Rth. 8	Sgr. 4 Pf.

beträgt — soll zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden

Digitized by Google

Taxe in termino den 27. April 1842, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berent, den 16. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 223. Die den Abraham Pennerschen Erben in der Dorfschaft Pietzkendorf sub № 8. und 11. belegenen beiden Grundstücke, von denen jedes mit besondern Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen ist, und ersteres 9¾, letzteres 12 Morgen culmischen eigenthümlichen Landes enthält, sollen in termino

den 18. April c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation zusammen oder einzeln veräußert werden.

Das Grundstück № 8. ist auf 1249 Rth. 20 Sgr., das № 11. auf 1485 Rth. 8 Sgr. gerichtlich abgeschätzt und können die gerichtlichen Taxen nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Tiegenhoff, den 10. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 224. Das unter der № 3. in Klein Plänendorf, ½ Meile von Danzig belegene Andreas Schulz'sche (früher Gerhard Bartsch'sche) Grundstück mit ganz neuen Wirthschafts-gebäuden und 1 Hufe kulmisch, nebst Kathe mit 4 Wohnungen, steht auf freiwilliges Verlangen zum Verkauf. Das Nähere hierüber ist zu erfragen bei dem Hofbesitzer Herrn Peter Jacobsen aus Weslinken.

Klein Plänendorf, den 18. März 1842. Andreas Schulz.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 225. Der anschlagmäßige Neubau eines evangelischen Pfaarhauses in Tiegenort 58 Fuß lang, 38 Fuß breit von Schurzwerk unter Pfannendach, 10 Fuß im Lichten hoch, auf eine Kosten-Summe von 2434 Rth. 8 Sgr. 1 Pf. incl. Hand- und Spanndienste und Abbruch des alten Pfaarhauses veranschlagt, wird nach dem Beschluß des Kirchen-Vorstandes und der Gemeinde-Bau-Repräsentanten des Tiegenortschen Kirchspiels öffentlich lizitirt werden, und mit Bezug auf die Regierungs-Verfügung vom 13. März c. werden Unternehmungslustige hiermit aufgefordert in termino

den 7. April c. 3 Uhr Nachmittags

hier zu erscheinen, ihre Mindestgebote zu verlautbaren, und des Zuschlags bis auf höhere Genehmigung gewärtigt zu sein.

Die Zeichnung und der revidirte Anschlag können Dienstag und Freitag in den Vormittagsstunden in jeder Woche hier eingesehen werden.

Digitized by Google

Der Bau soll zum 1. August d. J. zur Bau-Abnahme fertig sein.

Tiegenhof, den 21. März 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 226. In den Beläufen Boyczkahutta, Bülowo, Kossowo und Staniszewo sollen in diesem Jahre circa 80 Klafter Eichenrinde geplättet zum Verkauf gestellt werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 22. April c. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Dienstlokale anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß mindestens ¼ des Kaufpreises im Termine deponirt werden muß, und daß die Kosten für den Transport dem Käufer überlassen werden müssen. Mirchau, den 6. März 1842.

Der Königliche Oberförster Schoenwald.

№ 227. Bei der hiesigen Stadtschule soll eine Elementar-Klasse errichtet werden, mit welcher ein Gehalt von 130 Rth. jährlich nebst freier Wohnung verbunden ist, weshalb wir evangelische Schulamts-Candidaten, die diese Stelle zu übernehmen gesonnen sind, hiermit auffordern, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste in frankirten Briefen baldigst an uns zu wenden.

Preuß. Stargardt, den 10. März 1842. Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

№ 228. Zum Verkauf von circa 2000 Klaftern trockenen fichtenen Klobenholz auf der Ablage dicht an der Weichsel bei Neuenburg, habe ich einen Licitations-Termin auf den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr hier im Gasthause des Herrn Jaenke anberaumt. — Der Verkauf des Holzes erfolgt in Parthien von 20 bis 60 Klaftern, und der Zuschlag sofort, wenn annehmbare Gebote abgegeben werden. — Sichere Käufer zahlen ein Viertel des Kaufgeldes, und der Ueberrest wird nach den nähern Bedingungen gestundet, die im Termine bekannt gemacht werden.

Neuenburg in Westpreußen, den 15. März 1842. Der Rittergut-Besitzer Heidfeld

№ 229. Der Papiermüller Stobbe zu Kruckwald bei Kl. Katz will neben seinem Holländerwerke daselbst einen Eisenhammer erbauen.

Dieses wird nach §. 6. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, dieses von heute binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier und beim Bauherrn anmelden könne.

Neustadt, den 26. Februar 1842. Der Landrath v. Platen.

Digitized by Google

№ 230. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, ist zu haben:

Handbuch für die an Hämorrhoiden Leidenden.

Praktische Bemerkungen und Beobachtungen über Wesen, Ursache und Symptome und Behandlung der Zufälle.

Aus dem Französischen der 8. Auflage, von Delacroix. 8. geh. Preis 20 *Sgr.*

Wir bemerken nur, statt aller Empfehlung dieses Buches, daß davon in Frankreich binnen einigen Jahren acht Auflagen (jede zu 4000 Exemplaren) erschienen, und daß dasselbe durch die deutsche Bearbeitung eines ausgezeichneten Arztes nur gewonnen hat. Es giebt über alles auf diese Krankheit Bezügliche den vollkommensten Aufschluß und zugleich die Mittel, sich ohne ärztliche Hülfe selbst schnell und sicher zu heilen.

№ 231. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, ist zu haben und als Bildungs-, Gesellschafts- und Unterhaltungsbuch jungen Leuten zu empfehlen:

Galanthomme

oder der Gesellschafter wie er sein soll.

Eine Anweisung, sich in Gesellschaften beliebt zu machen und sich die Gunst der Damen zu erwerben.

Ferner enthaltend: 40 musterhafte Liebesbriefe, — 28 poetische Liebeserklärungen, — eine Blumensprache, — eine Farben- und Zeichensprache, — 24 Geburtstagsgedichte, — 40 declamatorische Stücke, — 28 Gesellschaftslieder, — 30 Gesellschaftsspiele, — 18 belustigende Kunststücke, — 24 Pfänderlösungen, — 93 verfängliche Fragen, — 30 scherzhafte Anekdoten, — 22 verbindliche Stammbuchsverse, — 80 Sprüchwörter, —45 Toaste, Trinksprüche und Kartenorakel. Herausgeg. vom Prof. S...t. 8. broch. Preis 25 *Sgr.*

Dieses Buch enthält Alles das, was zur Ausbildung eines guten Gesellschafters nöthig ist, weshalb wir es zur Anschaffung bestens empfehlen, und im Voraus versichern, daß Jedermann noch über seine Erwartungen damit befriedigt werden wird.

№ 232. Bei Neumann Hartmann in Elbing erschien, und ist bei S. Anhuth Langenmarkt № 432 zu haben:

Praktische Versuche, das Gewicht des Schlachtviehes durch Ausmessung zu finden. Auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Vereins zu Elbing aus Thaer's Annalen entlehnt. Zum Nutzen und zur schnellern Uebersicht für Landwirthe, Fleischer, Viehhändler ꝛc. berechnet und tabellarisch zusammengestellt von einem Mitgliede des gedachten Vereins. Preis 5 *Sgr.*

Digitized by Google

№ 233. Alle Sorten in Oel geriebene Farben sind billig zu haben am Heil. Geist-Thor bei J. Mogilowski.

№ 234. Ein unverheiratheter und mit den nöthigen Kenntnissen versehener, moralischer junger Mann findet unter sehr annehmbaren Bedingungen als Revier-Jäger sofort ein Unterkommen in Sommerberg bei Berent. Borck, Königl. Förster.

№ 235. Es sind nachstehende, theils gestohlene, theils vermuthlich gestohlene Sachen in Beschlag genommen worden:

1. ein Stück rothbunter Kattun
2. schwarzes Westenzeug mit Blumen
3. blaugestreifter Bettdrillich
4. zwei baumwollene rothbunte Tücher

sämmtlich auf den letzten Schönwalder Michaelis-Markte gestohlen;

5. ein wollenes rothbuntes Frauenhalstuch
6. drei Ellen blauen Nesselkattun.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung resp. Empfangnahme der qu. Sachen am 5. April c. V. M. zwischen 10 und 12 Uhr in Locale des unterzeichneten Gerichts einzufinden.

Neustadt, den 19. März 1842. Königl. Landgericht.

№ 236. Dem Ländereipächter Bestvater zu Kl. Falkenau sind in der Nacht zum 20. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle

1) ein Hellfuchswallach, 4 Fuß 9 Zoll groß, 9 Jahre alt, die untern Theile der Hinterfüße weiß, unter dem linken Auge weiße Haare, an dem obersten Gelenke des rechten Hinterfußes eine Kropfbeule; und
2) eine schwarze hochtragende Stute, 5 Fuß 2 Zoll groß, 6 Jahre alt, mit einem kleinen Stern, mit der Königl. Krone gebrannt, rechte Hinterfüße bis über die Köthe weiß und auf diesem, so wie auf der linken Seite des Bauches eine Warze;
3) zwei Arbeitssättel und zwei hanfene Zäume

gestohlen worden, weshalb alle Polizei-Behörden und die Gensd'armerie ergebenst ersucht werden, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfalle beide hierher abzuliefern.

Dem Ermittler der gestohlenen Sachen ist eine Prämie von 5 Rth. bewilligt.

Mewe, den 21. März 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

№ 237. Am 15. d. M. sind mir aus meiner Behausung hieselbst

1) ein Westpreußischer Pfandbrief № 7 Dembieniec Klementa über 1000 Rth. nebst dem Stich-Coupon;
2) ein Westpreußischer Pfandbrief № 33, Stewkowo, über 1000 Rth. nebst dem Stich-Coupon;
3) ein Westpreuß. Pfandbrief Labiszyn № 64, über 1000 Rth. nebst dem Stich-Coupon;
4) von nachstehenden Pfandbriefen die Stich-Coupons:
   a) von Plusnitz № 10, Kulmer Kreis, über 1000 Rth.
   b) von Zawela A. № 1, Kulmer Kreis, über 1000 Rth.
   c) von Melno № 46, Kulmer Kreis, über 1000 Rth.
   d) von Domsbrowa und Mokre, Inowroclawer Kreis № 1, über 1000 Rth.
   e) von Szubin № 72, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   f) von Gezewo № 24, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   g) von Watdowo № 50, Conitzer Kreis, über 1000 Rth.
   h) von Jankowo № 13, Inowroclawer Kreis, über 1000 Rth.
   i) von Lißkowo № 88, Inowraclawer Kreis, über 1000 Rth.
   k) von Lißkowo № 89, Inowroclawer Kreis, über 1000 Rth.
   l) von Chomentowo № 1, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   m) von Dombrowken № 3, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   n) von Gierkowo № 10, Culmer Kreis, über 1000 Rth.
   o) von Zondersdorff № 4, Conitzer Kreis, über 1000 Rth.

entwendet worden. Ich warne jedermann vor den Ankauf dieser Papiere und sichere demjenigen, der mir den Thäter anzeigt, eine angemessene Belohnung zu.

Suchorscz, den 18. März 1842. v. Guttry, Gutsbesitzer.

№ 238. Am 13. März c. ist unterhalb Dirschau am linken Weichselufer, hinter den Holzfeldern, auf der Podlitz der Leichnam eines neugebornen, reifen, völlig ausgetragenen lebensfähigen Kindes männlichen Geschlechts und dabei der Theil eines alten Mannshemdes vorgefunden, und von den Sachverständigen begutachtet worden, daß die Leiche mindestens schon eine Woche vor deren Auffindung in der Erde gelegen habe.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen, fordern wir diejenigen, welche von der Person des aufgefundenen Kindes Nachricht zu geben vermögen, auf, uns dieselbe unverzüglich mitzutheilen.

Dirschau, den 19. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 239. Von dem Pupillen-Collegio des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die unterm 24. December v. J. für großjährig

Digitized by Google

erklärte Tochter des Predigers Dr. Brettschneider, Pauline Rosine Henriette, geborne Brettschneider, verehelicht an den Gutsbesitzer Lorenz Nikolaus Alexander Dannemann zu Schlafkau in der gerichtlichen Verhandlung vom 4. Februar c. erklärt hat, mit ihrem Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft leben, vielmehr dieselbe ausschließen zu wollen.

Marienwerder, den 11. Februar 1842. Königl. Pupillen-Collegium.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 240. Der Kaufmann Eduard Mahler zu Eschenhorst, früher zu Elbing wohnhaft, welcher wegen Betruges und Verfälschung eines Connoissements theils ordentlich, theils außerordentlich mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und dem Verluste des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bestraft worden ist, hat sich der Vollstreckung der Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen, daher wir alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst ersuchen, den p. Mahler im Betretungsfalle arretiren, und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den 18. März 1842. Königliches Landgericht.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 241. Der Schmiedegeselle Carl Gurgel alias Spaeter ist ergriffen und wiederum zur Haft gebracht, unser Steckbrief vom 16. Januar, sammt dem Nachtrage vom 22. Januar c. daher erledigt.

Dirschau, den 18. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 13. —

Danzig, den 30. März 1842.

Bekanntmachung des Königl. akademischen Senats zu Königsberg.

№ 84.

In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. December 1835 (Gesetzsammlung 1835 № 28. 1679) ist bei der hiesigen Universität für das bevorstehende Sommersemester der Immatriculationstermin auf die Tage vom 25. April bis 2. Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diese Termine unter Beibringung der im Artikel 2. der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 28. Februar 1842.

Patent-Verleihung.

№ 85.

Dem Fabrikbesitzer F. A. Offermann zu Beckermühl bei Sorau ist unter dem 13. Februar 1842 ein Patent

auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung von Locken ohne Ende in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Veränderung.

№ 86.

Der ehemalige freiwillige Jäger Friedrich Combels ist als Amtsdiener in Sobbowitz auf Kündigung angestellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 13.)

№ 13.

Danzig, den 30. März 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 242. Die der Wittwe Marie Elisabeth Lappnau und den Johann Carl und Renate Concordia Lappnauschen Eheleuten zugehörigen, in der Dorfschaft Bohnsackerweide sub № 4. des Hypotheken-Buchs und zu Worle sub № 4. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke zusammen abgeschätzt auf 3024 Rth. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 29. April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 11. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 243. Das dem Kaufmann August Heinrich Weiß zugehörige, am Ankerschmiede-Thurme außerhalb des Thores (am Buttermarkte) unter der Servis-Nummer 2092 A. und B. und № 5 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück. abgeschätzt auf 10,650 Rth. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Oktober 1842, V. M, 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 24. Februar 1842, Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 244. Das den Jacob und Marie Krügerschen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. D. XVIII. 2 zu Lackendorf, abgeschätzt auf 649 Rth. soll in dem im Stadtgericht auf

den 2. Mai c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Raths Titius anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 15. Januar 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 245. Das den Zimmergesellen Johann Friedrich und Marie Elisabeth geborene Hohmann-Jeppschen Eheleuten zugehörige, in der Stadt Elbing, auf dem Jungfern-Damm belegene, mit Litt. A. VI. 7. bezeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 372 Rth. 2 Sgr. 1 Pf., soll im Wege der Exekution in nothwendiger Subhastation in Termin den 2. Juli c. Vormittags 2 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Titius verkauft werden. Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Elbing, den 6. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 246. Das zum Nachlasse der Michael und Elisabeth Jordanschen Eheleute gehörige Grundstück Litt. A. XII. 55. in der großen Wunderbergstraße, abgeschätzt auf 367 Rth. 10 Sgr., soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 24. Juni c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die unbekannten Realprätendenten hierdurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 9. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 247. Das dem Weiblichen Waisenstift gehörige sub Litt. A. II. 132. in der neustädtischen Schulstraße № 16. belegene, aus einem Wohnhause bestehende Grundstück, welches auf 370 Rth. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll im Termin den 12. Mai c. Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Ruhdel zum Verkauf ausgeboten und bei annehmlicher Offerte den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung wird dadurch begründet, daß die Administration des Grundstücks dem genannten Stifte keinen Vortheil gewährt.

Elbing, den 15. März 1842. Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

№ 248. Das dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Wendefeur und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea geborne Dahms zugehörige hieselbst sub № 185. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Radicalacker, abgeschätzt auf 674 Rth. 25 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

7. Juni 1842 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Großheim in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Marienburg, den 10. Februar 1842. Königl. Preuß. Landgericht.

Digitized by Google

№ 249. Eine im Forstbelauf Przetoczin, Reviers Piekelken an der Gräflich v. Keyserlingschen Forst belegene Forstparzelle von 68 Morgen 85 □Ruthen magdeb. soll in Folge höherer Bestimmung zum Eigenthum mit oder ohne Beibehaltung eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Zu der diesfälligen Lizitation habe ich einen Termin auf Dienstag den 26. April d. J. von 10 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags in dem hiesigen Geschäftslokale angesetzt, und lade zahlungsfähige Kaufleute zu demselben hierdurch ein, mit dem Bemerken, daß die in Rede gestellte Forstparzelle bis ultimo December 1842 in Zeitpacht ausgethan ist und der Käufer vom 1. Januar 1843 in den Besitz treten wird.

Die Karte von dem zu veräußernden Terrain, so wie der Veräußerungsplan und die von dem Käufer zu erfüllenden Bedingungen können hier in den gewöhnlichen Arbeitsstunden täglich eingesehen werden. Die Ertheilung des Zuschlags hat sich die Königl. Regierung vorbehalten.

Czechoczin, den 16. März 1842. Königl. Domainen-Amt Putzig.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 250. Die auf dem adelichen Gute Pierszewo Litt. B. haftenden Pfandbriefe: № 2. 100 Rth., № 3. 75 Rth., № 4. 50 Rth., № 7. 25 Rth., № 8. 25 Rth., № 9. 25 Rth., № 11. 75 Rth., sollen abgelöst werden. Es erfolgt deshalb hierdurch deren Kündigung in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Juli 1838 mit der Maaßgabe, daß dieselben zu jeder Zeit bei unserer Kasse gegen andere Pfandbriefe umgetauscht werden können, oder die Inhaber verpflichtet sind, dieselben bis zum 15. Mai k. J. gegen Empfang eines Depositions-Scheines in unser Depositorium einzuliefern und hiernächst im Johannis-Termine die Zahlung der Valuta dafür nebst laufenden Zinsen zu gewärtigen haben.

Danzig, den 25. November 1841.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

№ 251. Bei der hiesigen Stadtschule soll eine Elementar-Klasse errichtet werden, mit welcher ein Gehalt von 130 Rth. jährlich nebst freier Wohnung verbunden ist, weshalb wir evangelische Schulamts-Candidaten, die diese Stelle zu übernehmen gesonnen sind, hiermit auffordern, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste in frankirten Briefen baldigst an uns zu wenden.

Preuß. Stargardt, den 10. März 1842. Der Magistrat.

№ 252. Zur Verpachtung der mit dem 30. Juni d. J. pachtlos werdenden niedern

Digitized by Google

Jagd auf der Feldmark Linfitz und in dem Forstorte Neuguth auf anderweitige Zwölf Jahre, vom 1. Juli d. J. ab gerechnet, steht ein Bietungs-Termin

auf den 14. Mai p. J. Vormittags 9 Uhr

in der hiesigen Oberförsterei an, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Sobbowitz, den 14. März 1842. Der Königl. Oberförster Hoff.

№ 253. Bekanntmachung

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Schoeneck pro 1842.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Schoenholz und Prausterkrug.	Oberförsterei Sobbowitz, jedesmal Vormittags von 8 bis 11 Uhr.	—	—	—	16	14	18	16	20	17	10	7	5

Die vorstehend anberaumten Termine werden nur so lange abgehalten, bis die vorräthig eingeschlagenen Klafter Brennholz-Bestände aufgeräumt sind.

Sobbowitz, den 14. März 1842. Der Königl. Oberförster Hoff.

№ 254. Der Gutsbesitzer v. Mannstein auf Gr. Czapielken beabsichtigt auf dem Reunitz- oder Sommerwitzbach, 370 Ruthen unterhalb der Gr. Czapielker Mühle einen Eisenhammer mit einer Frei- und Hammer-Schleuse anzulegen; der Fachbaum der erstern kommt 9′ 2″, der der letztern 10′ 2″ über dem Wasserspiegel.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat Jeder, der aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 oder der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Rheinfeld, den 6. März 1842.

Der Landrath v. Kleist.

№ 255. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, ist zu haben:

Ueber die Wohlbeleibtheit oder Fettigkeit

und die sichersten Mittel, sie zu verhüten und zu heilen,

von L. de la Panouse. Nach dem Französischen. 8. geh. 10 Sgr.

Digitized by Google

Man wird in diesem Schriftchen, dem letzten, welches über diesen Gegenstand erschienen ist, nicht nur die Nachtheile und Gefahren, denen die Wohlbeleibtheit ausgesetzt, finden, sondern auch Heilmittel, die diesen nachtheiligen Zustand ganz sicher heben.

№ 256. **Bei B. Kabus** in Danzig ist neu erschienen:

Grübnau Dr., die Amortisation der Pfandbriefe,

insbesondere der westpreußischen, aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet. Nothwendige Erwiderung auf Herrn v. Hennigs Schrift über Zwangsamortisation der Pfandbriefe. — Preis 6 *Sgr.*

№ 257. Große u. kleine Capitalien auf städtische u. ländl. Besitzungen weiset Anlehnsuchenden, ohne Einmischung eines Dritten p. u. von 3½ bis 5 % nach

das erste Comiss.-Bureau u. Güter-Agentur, Langgasse № 59.

№ 258. Hiesige u. auswärtige, städtische u. ländl. preiswürdige Grundstücke, Güter p., jeder Art u. Größe hat zum Verkauf im Auftrage u. empfiehlt gefälligst rücksichtigenden Selbstkäufern, ohne Einmischung eines Dritten, so wie sich überhaupt beim herangenahten Frühjahr zum An- und Verkauf von Grundstücken p. p. ergebenst

das erste Comiss.-Bureau u. Güter-Agentur, Langgasse № 59.

№ 259. **Eingaben,** Bittschriften, Gesuche, Vorstellungen p. jeder Art, an alle Behörden, excl. gerichtl. werd. schnell, billig, zweckmäßig u. gesetzl. formell. gefertigt im Bureau des concessionirt. Pr.-Secretair, früh. Cr.-Actuar, G. Voigt, Langgasse № 59., auch übernimmt derselbe alle nur mögl. **General-** und **Spezial-, excl. Prozeß-Vollmachten.**

№ 260. Mehrere in Laufe des Frühjahres fällig werdende Kapitalien sind mir zu Hypothekarischen Bestätigung aufgegeben worden

Ernst Lampe,
Commissionair. Heiligengeistgasse № 1010

№ 261. Alle Sorten in Oel geriebene Farben sind billig zu haben am Heil. Geist-Thor bei

J. Mogilowski.

№ 262. Am 15. d. M. sind mir aus meiner Behausung hieselbst

1) ein Westpreußischer Pfandbrief № 7 Dembieniec Klementa über 1000 Rt. nebst dem Stich-Coupon;

Digitized by Google

2) ein Westpreußischer Pfandbrief № 33, Stewkowo, über 1000 Rl. nebst dem Stich-Coupon;
3) ein Westpreuß. Pfandbrief Labiszyn № 64, über 1000 Rl. nebst dem Stich-Coupon;
4) von nachstehenden Pfandbriefen die Stich-Coupons:
   a) von Plusnitz № 10, Kulmer Kreis, über 1000 Rl.
   b) von Zawela A. № 1, Kulmer Kreis, über 1000 Rl.
   c) von Melno № 46, Kulmer Kreis, über 1000 Rl.
   d) von Domsbrowa und Mokre, Inowroclawer Kreis № 1, über 1000 Rl.
   e) von Szubin № 72, Bromberger Kreis, über 1000 Rl.
   f) von Gezewo № 24, Bromberger Kreis, über 1000 Rl.
   g) von Watdowo № 50, Conitzer Kreis, über 1000 Rl.
   h) von Jankowo № 13, Inowroclawer Kreis, über 1000 Rl.
   i) von Lißkowo № 88, Inowraclawer Kreis, über 1000 Rl.
   k) von Lißkowo № 89, Inowroclawer Kreis, über 1000 Rl.
   l) von Chomentowo № 1, Bromberger Kreis, über 1000 Rl.
   m) von Dombrowken № 3, Bromberger Kreis, über 1000 Rl.
   n) von Gierkowo № 10, Culmer Kreis, über 1000 Rl.
   o) von Zondersdorff № 4, Conitzer Kreis, über 1000 Rl.

entwendet worden. Ich warne jedermann vor dem Ankauf dieser Papiere und sichere demjenigen, der mir den Thäter anzeigt, eine angemessene Belohnung zu.

Suchorscz, den 18. März 1842. v. Guttry, Gutsbesitzer.

№ 263. Von dem Pupillen-Collegio des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die unterm 24. December v. J. für großjährig erklärte Tochter des Predigers Dr. Brettschneider, Pauline Rosine Henriette, geborne Brettschneider, verehelicht an den Gutsbesitzer Lorenz Nikolaus Alexander Dannemann zu Schlaskau in der gerichtlichen Verhandlung vom 4. Februar c. erklärt hat, mit ihrem Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft leben, vielmehr dieselbe ausschließen zu wollen.

Marienwerder, den 11. Februar 1842. Königl. Pupillen-Collegium.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 6. April 1842.

№ 87.

Gesetzsammlung No. 8.

№ 2250. Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4. und 5. des Preußischen Landrechts von 1721. betreffend. Vom 11. December 1841.

№ 2251. Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinetsorders vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Apellationshofes zu Köln. Vom 18. Februar 1842.

Gesetzsammlung No. 9.

№ 2252. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1842 in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

№ 2253. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußen's und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8. Februar 1842.

№ 2254. Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, d. d. den 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

№ 88.

Se. Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Verheißung in dem Landes-Kultur-Edict vom 14. September 1811 Allergnädigst geruht, unter dem Namen

„Landes-Oeconomie-Collegium"

in Berlin die Errichtung einer Behörde zu genehmigen, deren Aufgabe sein soll:

1) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern, und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln;
2) dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge zu dienen.

Zum Direktor dieser Behörde haben des Königs Majestät den bisherigen Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. von Beckedorff zu ernennen geruht, für das Amt des General-Secretairs ist der als landwirthschaftlicher Schriftsteller bekannte Professor Dr. Alexander v. Lengerke aus Braunschweig berufen worden.

Außerdem wird die Behörde bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nämlich aus einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, einem Mitgliede des statistischen Büreaus, mehreren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin als eigentlichen Technikern und einem in den Naturwissenschaften und in der Gewerbekunde wohlbewanderten Gelehrten, als ordentlichen Mitgliedern.

Zu außerordentlichen Mitgliedern, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, sollen vorzugsweise die jedesmaligen Vorsteher der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken ausgewählt, aber auch andere geeignete Personen auf den Vorschlag des Directors des Collegii von dem Königlichen Ministerio designirt worden.

Endlich sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, auch noch Sachgelehrte oder Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Gutachten abzugeben.

Da das Landes-Oeconomie-Collegium eine rein technische Behörde ohne administrative Functionen sein soll, so wird durch dessen Stellung das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden nicht alterirt.

Das Verhältniß des Landes-Oeconomie-Collegii zu den landwirthschaftlichen Vereinen soll sich in allen einzelnen Fällen lediglich aus der Wirksamkeit des Collegii und aus dem Vertrauen der Vereine frei entwickeln.

Digitized by Google

Je lebendiger dies geschieht, je mannigfaltiger und anregender die Beziehungen werden, in welche die Vereine zu dem Collegium treten, desto mehr Gelegenheit wird sich auch darbieten, die Thätigkeit der Vereine, ihre gemeinnützigen Absichten und Unternehmungen zu unterstützen.

Den beabsichtigten Erfolg wird es wesentlich fördern, wenn:

1) in allen Theilen der Provinz sich die Anzahl der Vereine vermehrt, welche theils die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen, theils einzelner Zweige der Landwirthschaft, wie Pferde-, oder Rindvieh-, oder Schaafzucht, Obstcultur, Flachsbau, Seidenbau, Gartenbau ꝛc. zum Ziele ihrer Wirksamkeit setzen, wenn
2) die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine vorzugsweise auf gemeinnützige Zwecke, namentlich auf Anwendung der Hilfs- und Ermunterungsmittel, durch welche Einsicht und Geschick verbreitet, Wetteifer angeregt, und der Fortschritt erleichtert werden kann, gerichtet wird.
3) wenn die einzelnen Vereine sich unter beliebiger Form mit einander in äußere Verbindung setzen, um eine übereinstimmende, in einander greifende Wirksamkeit möglich zu machen und herbeizuführen.

Das Interesse, welches die Ausbildung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bereits gewonnen hat, läßt erwarten, daß die vorstehende Mittheilung allgemeine Beachtung finden werde.

Königsberg, den 23. März 1842.

Der Königl. Wirkliche Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

№ 89.

Nach bestandener Prüfung am 3. d. M. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau sind die beiden Seminaristen

1) C. F. A. Scheibe,
2) August Lehrke

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark betreffend.

№ 90.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Da nach Ihrem Bericht vom 30. v. Mts. in keinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach ihrem Antrage genehmigen, daß

Digitized by Google

auch den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14. October 1838 feſtgeſetzten Bedingungen geſtattet werde, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter von Rochow und das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten."

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 23. März 1842.

№ 91.

In der evangeliſchen Kirchen-Gemeinde zu Groß-Zünder hat ſich der kirchlich-religiöſe Sinn vor Kurzem dadurch bethätigt, daß ſämmtliche Gemeindeglieder durch Aufbringung freiwilliger Beiträge der Kirche eine vollſtändige Altar- und Kanzel-Bekleidung von ſchwarzem Tuch mit Silber beſetzt, einen ſilbernen Communion-Kelch, inwendig vergoldet, und eine ſilberne und vergoldete Patena, ferner daß der Hofbeſitzer und Kirchen-Vorſteher Carl Auguſt Starke der Kirche eine vollſtändige Altar- und Kanzel-Bekleidung von Sammet mit Silber beſetzt, der Deichgräf und Kirchen-Vorſteher Bielefeld ein gußeiſernes Crucifix, die Hofbeſitzer Wittwe Dörkſen eine alterthümliche werthvolle Bibel, der Hofbeſitzer und Kirchen-Vorſteher Johann Jacob Schuhmacher einen Strauß von gemachten Blumen und ein Ungenannter zwei broncene Leuchter nebſt 4 Wachslichten, der Kirche geſchenkt haben, was in lobender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 29. März 1842.

Perſonal-Chronik.

Im Reſſort der Königl. Regierung.

№ 92.

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat dem Fleiſchergeſellen Carl Broſe in Alt-Schottland und dem Oeconomen Guſtav Adolph Zielke in Danzig für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung zweier Kinder aus dem Radauneſluß die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Der bisherige Vauconducteur Guſtav Müller iſt zum Waſſerbaumeiſter in Wolfsdorf, Elbinger Kreiſes, ernannt worden.

Die zeitherigen interimiſtiſchen Schullehrer Martin Schmidt zu Lupushorſt, Elbinger Kreiſes, Salomon Binding zu Klein Mausdorf, Lehnhard zu Uhlkau, Danziger Landkreiſes, Carl Paulus zu Labuhnken, Stargardter Kreiſes, und Martin Sielaff zu Kamehlen, Carthauſer Kreiſes, ſind von uns definitiv beſtätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 14.)

№ 14.

Danzig, den 6. April 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 264. Das zur Kaufmann Alexander Potrykusschen Concurs-Masse gehörige, auf dem 4ten Damm unter der Servis-Nummer $18^{14}/_{10}$ und № 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 7710 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. (Vierzehnten) September 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 265. Auf den Antrag der Erben des Gutsbesitzers Carl Heinrich Uphagen und im Auftrage des Königl. Pupillen-Collegii zu Marienwerder, soll das adeliche Gut Heiligenbrunn bei Danzig, abgeschätzt auf 9259 Rth. 20 Sgr., im Wege der freiwilligen Subhastation in dem

zum 28. acht und zwanzigsten April 1842 Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Heiligenbrunn angesetzten Licitations-Termine verkauft werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind bei dem unterzeichneten Kreis-Justiz-Rathe einzusehen. Danzig, den 18. Februar 1842.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath des Danziger Kreises am Ende.

Nothwendiger Verkauf.

№ 266. Die zur Nachlaß-Masse der Johann Salomon und Anna Regina Bielefeldschen Eheleute, über welche der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, gehörigen Grundstücke

a. das Grundstück Litt. D. XXII. 14 und 45 zu Groß-Mausdorf abgeschätzt auf 2845 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einer auf Erbpacht ausgethanenen Korn-Windmühle und 150 □Ruthen Land bestehend

b. das sub Litt. D. XXII. 30 in Groß-Mausdorf belegene auf 50 Rth. abgeschätzte Kathen-Grundstück

c. 2 Morgen 295 □Ruthen Erbpachtsland in Krebsfelder Weiden Litt. D. XIX. b. 7 abgeschätzt auf 180 Rth.

Digitized by Google

soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich sämmtliche unbekannte Real-Prätendenten, insbesondere aber die Geschwister Catharina Elisabeth, Johann Jacob und Maria Dorothea Marx und die unbekannten Erben des zu Groß-Mausdorf verstorbenen Einsaßen David Riesenburg hierdurch öffentlich und resp. bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 20. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Eisenhammer-Verpachtung.

№ 267. Der Stahlfabrikant Herr Wierczynski aus Butken bei Zukkau beabsichtigt seine daselbst (2 Meilen von Danzig) belegene Eisenfabrik mit allem Zubehör, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und einigen Morgen Land, von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verpachten.

Der Bietungs-Termin ist auf den 21. April c. in Butken anberaumt, woselbst die nähern Bedingungen jederzeit bei dem Unterzeichneten einzusehen sind. Bietungslustige werden ergebenst eingeladen.

Butken, den 18. März 1832. Michael Wierczynski.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 268. Die Conitzer Scharfrichterei und die dazu gehörigen Abdeckerei-Nutzungen in den Städten Conitz, Tuchel, Baldenburg, Hammerstein, Preuß. Friedland, Landeck und Schlochau, in den Kämmerei-Ortschaften dieser Städte, ferner in den Königl. Ortschaften der Domainen-Rentämter Baldenburg, Friedrichsbruch, Schlochau und Tuchel, und bedingungsweise auch in circa 200 adlichen Ortschaften, sollen nebst einem bei der Stadt Conitz belegenen Wohnhause, einem Stallanbau und Gartenplatz von überhaupt 96 □R. Größe, desgleichen mit 6 Morgen 56 □R. Acker und 1 Morgen 18 □R. Wiesen in der Feldmark der Stadt Tuchel, gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufstermin ist zum 25. Juni dieses Jahres um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und wird vor dem mit dem Verkauf beauftragten Regierungs-Secretair Marquardt in der Wohnung des Herrn Kreis-Steuereinnehmers zu Schlochau abgehalten werden. Die zum Verkauf gestellten Nutzungen tragen jetzt eine Pacht von 250 Rth. jährlich, und die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung erfolgt, sind bei den Herren Kreis-Steuereinnehmern in Conitz, Schlochau und Dt. Crone, imgleichen bei dem Regierungs-Secretair Marquardt in Marienwerder einzusehen. Marienwerder, den 5. März 1842.

Digitized by Google

№ 269. Bei der hiesigen Stadtschule soll eine Elementar-Klasse errichtet werden, mit welcher ein Gehalt von 130 Rt. jährlich nebst freier Wohnung verbunden ist, weshalb wir evangelische Schulamts-Candidaten, die diese Stelle zu übernehmen gesonnen sind, hiermit auffordern, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste in frankirten Briefen baldigst an uns zu wenden.

Preuß. Stargardt, den 10. März 1842. Der Magistrat.

№ 270. Ich zeige hiermit an, daß ich mich am heutigen Tage aus der Handlung Gibsone & Co. zurückgezogen habe, wie auch daß mein Freund Herr John Sprot Stoddart dieselbe fernerhin unter derselben Firma für seine alleinige Rechnung fortsetzen und die laufenden Angelegenheiten der alten Handlung reguliren wird.

Wer irgend aus früherer Zeit eine Forderung an mich zu haben glaubt, beliebe sich bei mir oder bei der von Herrn Stoddart geführten Handlung und zwar im Laufe dieses Jahres zu melden.

Danzig, den 31. März 1842. Francis Marshall.

№ 271. Mit Bezugnahme auf bevorstehende Anzeige mache ich ergebenst bekannt, daß ich die Handlung Gibsone & Co. von heute ab für meine alleinige Rechnung fortführen und die laufenden Angelegenheiten derselben reguliren werde.

Danzig, den 1. April 1842. John Sprot Stoddart.

№ 272. Ein grün lackirter sehr gut erhaltener Halbwagen, ein fast neuer Reisewagen mit Verdeck, eine Hechsellade, ein Futterkasten, alte Pferdegeschirre, so wie auch mehrere Stall-Utensilien stehen gegenwärtig Pfefferstadt № 255. und vom 8. April c. ab, Pfefferstadt № 132. billig zu verkaufen.

№ 273. Frischer Sommer-Saat-Weitzen,
frische gelbe Saat-Erbsen,
frisches rothes Kleesaat,
frische zweizeil. Saat-Gerste,
in vorzüglicher Qualität, bei

F. E. Grohte,
Jopengasse № 558.

№ 274. Alle Sorten in Oel geriebene Farben sind billig zu haben am Heil. Geist-Thor bei

J. Mogilowski.

Digitized by Google

№ 275. Am 15. d. M. sind mir aus meiner Behausung hieselbst

1) ein Westpreußischer Pfandbrief № 7 Dembieniec Klementa über 1000 Rth. nebst dem Stich-Coupon;
2) ein Westpreußischer Pfandbrief № 33, Stewkowo, über 1000 Rth. nebst dem Stich-Coupon;
3) ein Westpreuß. Pfandbrief Labiszyn № 64, über 1000 Rth. nebst dem Stich-Coupon;
4) von nachstehenden Pfandbriefen die Stich-Coupons:
   a) von Plusnitz № 10, Kulmer Kreis, über 1000 Rth.
   b) von Zawela A. № 1, Kulmer Kreis, über 1000 Rth.
   c) von Melno № 46, Kulmer Kreis, über 1000 Rth.
   d) von Domsbrowa und Mokre, Inowroclawer Kreis № 1, über 1000 Rth.
   e) von Szubin № 72, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   f) von Gezewo № 24, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   g) von Waldowo № 50, Conitzer Kreis, über 1000 Rth.
   h) von Jankowo № 13, Inowroclawer Kreis, über 1000 Rth.
   i) von Lißkowo № 88, Inowraclawer Kreis, über 1000 Rth.
   k) von Lißkowo № 89, Inowroclawer Kreis, über 1000 Rth.
   l) von Chomentowo № 1, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   m) von Dombrowken № 3, Bromberger Kreis, über 1000 Rth.
   n) von Gierkowo № 10, Culmer Kreis, über 1000 Rth.
   o) von Zondersdorff № 4, Conitzer Kreis, über 1000 Rth.

entwendet worden. Ich warne jedermann vor dem Ankauf dieser Papiere und sichere demjenigen, der mir den Thäter anzeigt, eine angemessene Belohnung zu.

Suchorscz, den 18. März 1842. v. Guttry, Gutsbesitzer.

№ 276. Von dem Pupillen-Collegio des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die unterm 24. December v. J. für großjährig erklärte Tochter des Predigers Dr. Brettschneider, Pauline Rosine Henriette, geborne Brettschneider, verehelicht an den Gutsbesitzer Lorenz Nikolaus Alexander Dannemann zu Schlafkau in der gerichtlichen Verhandlung vom 4. Februar c. erklärt hat, mit ihrem Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft leben, vielmehr dieselbe ausschließen zu wollen.

Marienwerder, den 11. Februar 1842. Königl. Pupillen-Collegium.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 13. April 1842.

№ 93.

Gesetzsammlung No. 10.

№ 2255. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, vom 27. März 1842.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1. Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen betreffend.

№ 94.

Die Einlösung der in der 1. Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6. Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 66,950 Rl. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen am 1. Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. № 5 schon vom 1. k. M. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang

Digitized by Google

nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842 Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 16400 Rthlr. Neumärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

№ 95.

Die Einlösung der in der 1. Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 6. Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16400 Rthl. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. № 6 schon vom 1. Juni d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern, und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staatsschuldscheine betreffend.

№ 96.

Die Einlösung der in der 18ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 15. Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 974,000 Rthl. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baa-

Digitized by Google

ren Betrag bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 97.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. II. §. 431.) bedarf es der Erlaubniß des Staates, wenn kirchliche Handlungen von dem Geistlichen einer andern Confession als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden sollen. Die Befugniß zur Ertheilung dieser Erlaubniß stand bisher nach den Ministerial-Verfügungen vom 28. Februar 1828 und vom 21. März 1829 für die katholischen Geistlichen dem Herrn Ober-Präsidenten, für die evangelischen dem Königl. Consistorium zu.

Da es nun in mehrfacher Beziehung angemessen erschien, daß diese Erlaubniß von einer den Eingepfarrten nahe stehenden Behörde ertheilt werde, so haben Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. November v. J. geruht, diese Befugniß in Beziehung auf die evangelischen Geistlichen den Superintendenten, in Beziehung auf die katholischen Geistlichen den Landräthen zu übertragen, welche die Erlaubniß kostenfrei ertheilen werden.

Wenn daher ein katholischer Pfarrer eine Amtshandlung vollziehen soll, welche einem evangelischen Pfarrer gesetzlich zusteht, so ist nach Entrichtung der Stolgebühren an den letztern, die schriftliche Genehmigung des Kreis-Landraths nachzusuchen. Soll ein evangelischer Geistlicher eine Handlung vollziehen, welche eigentlich einem katholischen Pfarrer zukommt, so ertheilt der Superintendent, unter dessen Aufsicht der evangelische Pfarrer steht, die Erlaubniß, wenn die Gebühren an den katholischen Pfarrer entrichtet sind. In der Stadt Danzig vertritt der Polizei-Director die Stelle des Landraths.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen, durch welche die angeführten Ministerial-Verfügungen vom 28. Februar 1828 und vom 21. März 1829 abgeändert werden, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums. Danzig, den 23. März 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 98.

Die unterzeichnete Kommission macht hiermit bekannt, daß die 1ste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 6. Mai c. Nachmittags 3 Uhr

und

Sonnabend den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Digitized by Google

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 3. März c. (Amtsblatt pro 1842. № 11. pag. 42/43.) vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Adresse des Herrn Regierungs-Rath Grafen von Bülow spätestens bis zum 2. Mai c. einzureichen. Danzig, den 7. April 1842.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen.

Patent-Verleihung.

№ 99.

Dem Maschienen- und Metall-Arbeiter W. H. Steiger zu Cöln ist unter dem 17. Februar 1842 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten, für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffener) für die Weberei

auf fünf Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 100.

Die Kasse der v. Conradischen Stiftung, welche bisher von unserer Hauptkasse verwaltet wurde, ist auf den Vorschlag des Directoriums der Stiftung, v. 19. d. M. ab, dem Regierungs-Secretair Schultze zur Spezialverwaltung übertragen, weshalb von jetzt ab vorkommende Zahlungen an den genannten Rendanten, gegen dessen alleinige Quittung, zu leisten sind. Danzig, den 23. März 1842.

In Stelle des mit dem 1. Januar in den Ruhestand versetzten Wasser-Bau-Inspectors Kossak ist der bisherige Wasser-Baumeister Henz aus Hattingen als Wasser-Bau-Inspector hieher versetzt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Senger und Gottlieb Friedland zu Dirschau sind von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung zu Rathmännern und unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats daselbst gewählt und von uns in dieser Qualität bestätigt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Gottlieb Thun zu Beeck, und Korsch zu Schweinebude, Kreises Berent; Friedrich Gast zu Neustädterwald, Carl August Pieszeck zu Jungfer, Carl Jacob Eduard Gehrmann zu Neuhoff, und Jacob Doering zu Serpien, Kreises Elbing; Johann Sauer zu Gr. Leesewitz, und Siebert zu Pieckel, Kreises Marienburg; Pfau zu Hutta, Andreas Koszinski zu Gentomie, Anton v. Prusczack zu Bitonia, Riczakowitz zu Pommey, und Schneider zu Dzimianen, Kreises Stargardt; Alexander Striepling zu Herrengrebin, Danziger Landkreises; Gustav Behrendt zu Karwenbruch, und Ludwig Kamenske zu Steinort, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 15.)

№ 15.

Danzig, den 13. April 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 277. Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rth. 23 Sgr., letzteres auf 9,136 Rth. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino

den 10. August 1842, Vormittags 11 Uhr

hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar v. Bronisch, Barbara geborene v. Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Commissarius Helene v. Grzuczlewska geborene v. Mazowieca eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Real-Interessenten, als: der Constantin Roman v. Bronisch, die Wittwe Nepomucena v. Dąbska geborene v. Niedzalkowska, der Peter v. Wbezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska v. Mazowiecka, so wie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus v. Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. December 1841.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 278. Das dem Kaufmann Leopold Engelmann zugehörige auf der Altstadt, Kassubschen Markt, unter der Servis-Nummer 993. und № 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, die schwarzen Kreuze genannt, abgeschätzt auf 612 Rth. 1 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Einundzwanzigsten (21.) Mai 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 29. December 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 279. Das dem Gastwirth Joseph Guenther zugehörige am Vorstädtischen Graben

Digitized by Google

hieselbst unter der Servis-Nummer 168. und № 26. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1268 Rth. 11 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. Mai 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Besitzer, Gastwirth Joseph Guenther, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, vorgeladen.

Danzig, den 28. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 280. Auf den Antrag der Erben des Gutsbesitzers Carl Heinrich Uphagen und im Auftrage des Königl. Pupillen-Collegii zu Marienwerder, soll das adeliche Gut Heiligenbrunn bei Danzig, abgeschätzt auf 9259 Rth. 20 Sgr., im Wege der freiwilligen Subhastation in dem

zum 28. acht und zwanzigsten April 1842 Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Heiligenbrunn angesetzten Licitations-Termine verkauft werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind bei dem unterzeichneten Kreis-Justiz-Rathe einzusehen. Danzig, den 18. Februar 1842.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath des Danziger Kreises am Ende.

Nothwendiger Verkauf.

№ 281. Das dem Bernhard Loewen gehörige, von dem Schiffs-Capitain Emanuel Huebner bisher verwaltete, in Bollwerk sub C. XXXI. 5. belegene aus 1¼ Morgen Erbpachts-Land, den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende, auf 690 Rth. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst den bisher als Pertinenz dazu benutzten, bis zum 1. Januar 1845 verliehenen 26 Morgen 45 □Ruthen Zeitpachts-Land, deren Ertrag jährlich auf 34 Rth. 7 Sgr. 1 Pf. gerichtlich veranschlagt ist, — soll

den 25. Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und können die Taxe, Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termine zu melden.

Elbing, den 8. Januar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 282. Die drei zum Nachlasse des verstorbenen Wagemeisters Carl Sieffert gehörigen Grundstücke Litt. A. I. 26. auf der Hömmel, A. I. 361. in der Wassergasse und A. II. 101. in der Neustadt am Lustgarten hieselbst, gerichtlich abgeschätzt nebst Partinenzien A. I. 26. auf 676 Rth. 5 Sgr., A. I. 361. auf 726 Rth. 5 Sgr. und A. II. 101. auf

Digitized by Google

1240 Rth. 22 Sgr. 11 Pf. sollen in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich sämmtliche unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 21. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 283. Das den Johann und Anna, geborne Siefert—Koschinskischen Eheleuten zugehörige, hieselbst in der Königsbergerstraße sub Litt. A. XII. 103. b. belegene auf 501 Rth. 26 Sgr. abgeschätzte Grundstück soll in dem im Stadtgericht auf den 6. Juli c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht, anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 10. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 284. Das der Wittwe Christine Elisabeth Buchardt, geb. Thiede und den Erben des Peter Buchardt (alias Burchardt) gehörige, hieselbst auf dem ersten Anger, in der heiligen Leichnamsstraße sub A. XI. 174. belegene, aus einem Wohnhause und einem Obst- und Kartoffel-Garten von einem Morgen bestehende, auf 129 Rth. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll

am 15. Juli c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Tischlergesell Johann Jacob Wagner und die Erben des verstorbenen Carl Friedrich Wagner werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 16. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 285. Zur Vererbpachtung des Platzes am Altstädtschen Graben № 387. gegen Einkaufsgeld und Canon haben wir einen Licitations-Termin

Mittwoch den 25. Mai Vormittags 11 ½ Uhr

auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angesetzt.

Danzig, den 31. März 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

№ 286. Am 6. Januar 1841 ist hierselbst der Schuhmachermeister Gottlieb Borchardt gestorben, ohne daß seine Erben bis jetzt haben ermittelt werden können. Die unbekannten Erben desselben, deren Erben oder nächste Verwandte werden daher auf Antrag des dem Nachlasse bestellten Curators Herrn Justiz-Kommissarius Baath hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18. Januar 1843 angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale zum Nachweise ihres Erbrechts zu gestellen, widrigenfalls die Vertheilung des in etwa 43 Rth. bestehenden Nachlasses des Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert werden, wird der Herr Justiz-Commissarius Gerlach in Reppen als Bevollmächtigter vorgeschlagen.

Zielenzig, den 23. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 287. Zur Ausbietung der excl. des Holzwerths, auf 291 Rth. 15 Sgr. veranschlagten Instandsetzung der Holzflöß-Schleuse bei der Bresiner Mühle, an den Mindestfordernden, ist ein Termin auf

den 30. April d. J. bis 3 Uhr Nachmittags

hier anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag hier in den Dienststunden täglich eingesehen werden kann.

Czechoczin, den 5. April 1842. Königl. Domainen-Amt Putzig.

№ 288. Der Eisenhammerbesitzer Krüger in Rhamel will zwischen der Schmelzer Mahlmühle und der Sagorszschen Schneidemühle einen neuen Eisenhammer erbauen, ohne Anlage eines besondern Teiches.

Dieses wird auf Grund des §. 6. im Gesetze vom 28. October 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, dieses binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute ab hier und beim Bauherrn anmelden könne.

Neustadt, den 29. März 1842.

Der Landrath v. Platen.

№ 289. Der Gutsbesitzer v. Mannstein auf Gr. Czapielken beabsichtigt auf dem Reunitz- oder Sommerwitzbach, 370 Ruthen unterhalb der Gr. Czapielker Mühle einen Eisenhammer mit einer Frei- und Hammer-Schleuse anzulegen; der Fachbaum der erstern kommt 9′ 2″, der der letztern 10′ 2″ über dem Wasserspiegel.

Digitized by Google

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat Jeder, der aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 oder der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt hier anzumelden. Rheinfeld, den 6. März 1842.

Der Landrath v. Kleiſt.

№ 290. Wiederholt wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 2. Mai d. J. Vieh- und Pferde-Markt hierſelbſt gehalten werden wird.

Marienburg, den 1. April 1842. Der Magiſtrat.

№ 291. Mit Bezug auf die allgemeine Beſtimmung vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweiſung von den im Laufe des Jahres 1841 erfolgten nnd bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen aller beſtehenden Jahresgeſellſchaften in unſerm Bureau ſowohl, als bei ſämmtlichen Agenturen vom 15. April d. J. ab auf 4 Wochen ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1841 hier, oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen geleiſtet hat, bleibt es überlaſſen, ſich aus jener Nachweiſung zu überzeugen, ob die darin bei ſeinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen, mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinſtimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liſte uns unmittelbar zu melden, indem die Anſtalt, unterbleibt eine ſolche Meldung, nur für die in der Nachweiſung aufgeführten Nachtragszahlungen verhaftet iſt. Berlin, den 14. März 1842.

Direction der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

№ 292. Ich zeige hiermit an, daß ich mich am heutigen Tage aus der Handlung Gibſone & Co. zurückgezogen habe, wie auch daß mein Freund Herr John Sprot Stoddart dieſelbe fernerhin unter derſelben Firma für ſeine alleinige Rechnung fortſetzen und die laufenden Angelegenheiten der alten Handlung reguliren wird.

Wer irgend aus früherer Zeit eine Forderung an mich zu haben glaubt, beliebe ſich bei mir oder bei der von Herrn Stoddart geführten Handlung und zwar im Laufe dieſes Jahres zu melden.

Danzig, den 31. März 1842. Francis Marſhall.

№ 293. Mit Bezugnahme auf bevorſtehende Anzeige mache ich ergebenſt bekannt, daß ich die Handlung Gibſone & Co. von heute ab für meine alleinige Rechnung fortführen und die laufenden Angelegenheiten derſelben reguliren werde.

Danzig, den 1. April 1842. John Sprot Stoddart.

№ 294. Als Teſtaments-Executoren des hier verſtorbenen Kaufmann und Brauherrn

Digitized by Google

Johann Kossakowski fordern wir alle, welche Schuldner des Nachlasses sind, auf, die fälligen Zahlungen binnen vier Wochen an den unterzeichneten Joh. Friedr. Mix, Langgarten № 69. zu leisten; so wie Diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß haben, und solche nachweisen können, sich bei demselben in gleicher Frist zu melden.

Danzig, den 4. April 1842.

Joh. Friedr. Mix. C. A. F. Jantzen.

№ 295. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, ist zu haben, und zur gesellschaftlichen Belustigung zu empfehlen die dritte Auflage von:

Carlo Bosco,

das Zaubercabinet oder das Ganze der Taschenspielerkunst.

61 Wundererregende Kunststücke durch die natürliche Zauberkunst, mit Karten, Würfeln, Ringen, Kugeln, Geldstücken u. s. w.

Zur gesellschaftlichen Belustigung mit und ohne Gehülfen auszuführen. Herausgegeben vom Prof. Kerndörffer. 8. br. 160 S. Preis 20 Sgr.

Zur Erhöhung der Feier von Familienfesten:

L. Schellhorn,

96 auserlesene Geburtstags-, Hochzeits- u. Abschiedsgedichte,

Ferner Stammbuchsverse, Räthsel und Polterabend-Scherze.

3te verb. Aufl. 8. broch. Preis 15 Sgr.

Zu oben benannten, aber auch zu andern Familienfesten, wird man in dieser Sammlung die passendsten Gedichte finden.

№ 296. W księgarni braci Bornträgerów wyszła z druku:

Postylla

czyli

Kazania na wszystkie Niedziele i święta całego roku kościelnego według perykopów ewangelicznych

przez

Wincentego Balitzkiego,

drugiego kaznodzieię w Rynie w wschodnich Prussach.

2 tomy 8. drukowane gotyckiemi literami. Cena pierwszego tomu Talar 1 Srebrników 15. Cena drugiego tomu Talar 1 Srebrników 25.

Vorstehendes Werk ist in der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.**, in Danzig, zu haben.

Digitized by Google

№ 297. Da ich mein Colonial-Waaren-Detail-Geschäft aufgebe, so werden von jetzt ab sämmtliche noch vorhandene Artikel, bestehend in mehreren Sorten Cafee, Thee, Reis, Perlgraupe, bitteren und süßen Mandeln, Waschblau, Capern, verschiedenen Sorten Mostrich, Ed. Käsen, holl. Heeringen in 1/10 Tonnen und feinen weißen und rothen Weinen zu bedeutend ermäßigten Preisen verkauft. Die Cafee-Preise sind um 1/2 bis 1 Sgr. pro Pf., die Preise der andern Artikel verhältnißmäßig herabgesetzt.

August Hoepfner, Hundegasse № 241.

№ 298. **Frischer Sommer-Saat-Weitzen,**
frische gelbe Saat-Erbsen,
frisches rothes Kleesaat,
frische zweizeil. Saat-Gerste,

in vorzüglicher Qualität, bei **F. E. Grohte,**
Jopengasse № 558.

№ 299. Mein bis jetzt in der Sandgrube № 386. geführtes Cigarren- und Tabacks-Geschäft ist von heute ab

Jopengasse № 601.

Danzig, den 7. April 1842. J. H. C. Reessing.

№ 300. **Stein-Salz,** in großen und kleinen Stücken, feines Tisch-Salz oder sogenanntes Butter-Salz, große Trauben-Rosinen, große Catharinen-Pflaumen, Sardellen, Oliven, Capern, alles von bester Güte empfiehlt Andreas Schultz,
Langgasse № 514.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 301. Die mittelst Steckbriefen vom 17. Februar c. verfolgten aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse entwichenen Verbrecher Lange, Detert und Tetzlaff sind sämmtlich ergriffen und wieder zur Haft gebracht worden.

Deutsch Crone, den 24. März 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 15.

Danzig, den 13. April 1842.

Vorschriften und Verordnungen, Behufs der Abwehr seuchenartiger Schaafkrankheiten.

In Wahrnehmung, daß nicht selten gegen die bestehenden Verordnungen zur Verhütung seuchenartiger Krankheiten unter den Schaafen verstoßen, und durch wirkliche oder vermeintliche Unkenntniß mit den diesfälligen Vorschriften Uebel und Nachtheile besorglicher Art herbeigeführt werden: finden wir uns hiemit veranlaßt, die durch unser Amtsblatt bereits zu verschiedenen Zeiten früher einzeln erlassenen Bekanntmachungen in Beziehung auf die Verhinderung und curative Behandlung der Schaafräude, der Schaafpocken und der Maul- und Klauenseuche nachfolgend in ihren Haupt-Momenten zusammenzustellen, indem wir die Schaafzüchter und Schaafbesitzer, wie jegliche andere darunter betreffende Eingesessenen des Departements zur genauesten Nachachtung und Befolgung der darin enthaltenen Regeln und Belehrungen, die zuständigen Orts-, Amts- und Kreisbehörden aber, so wie die ernannten Bezirks-Aufsichts-Commissarien, zu gemessener Vigilanz darüber, wie zur Erfüllung der ihnen selbst zur Sache obliegenden Verpflichtungen ernstlich anweisen und auffordern.

A. Schaafräude.

I. Verhalten der Eigenthümer von Schaafen, — der Schäfer, — der Weide-Inhaber u. s. w. — Polizeiliche Vorschriften und Sicherheits-Maßregeln im Allgemeinen, — besonders Verhalten der Obrigkeiten. — Strafbestimmungen.

(vergl. Amtsbl. pro 1820. S. 347., pro 1822. S. 581. und pro 1825. S. 201.)

1) Alle Eigenthümer von Schaafen sind verbunden, selbige in Rücksicht auf die verheerende Räudekrankheit, unausgesetzt genau zu beobachten und jede Ansteckung derselben möglichst zu verhüten. Dieselbe Verpflichtung liegt den Schäfern, so wie den Pächtern und Verwaltern ob.

2) Die Eigenthümer und die Schäfer, so wie die Pächter und Verwalter müssen, sobald die Räude oder aber eine derselben ähnliche Hautkrankheit sich bei ihren Schaafen zeigt, solche ohne allen Zeitverlust den Nachbaren und dem Kreislandrathe bei 5 bis 20 ℳ. Polizeistrafe anzeigen, auch dem Letztern nachweisen, daß die erforderlichen Mittel wider die Verbreitung der Krankheit und zu ihrer Heilung angewendet worden.

3) Die Orte, in welcher sich die Räude zeigt, sind sofort für jede Verbindung mit andern Schaafheerden, wie insbesondere für den Transport von Schaafen durch selbige, zu sperren.

4) Zu diesem Ende sind außer den übrigen Sperrungs-Mitteln, auch während der gan-

Digitized by Google

zen Dauer der Krankheit an die Ställe, in welchen räudige Schaafe sich befinden, Tafeln zu heften, auf welchen mit großen leserlichen Buchstaben geschrieben stehet: „Räudige Schaafe". Aehnliche Warnungstafeln, und neben denselben mehrere Wiepen sind an die Grenzen der Feldmark, so weit die räudige Heerde gehütet wird, aufzustellen.

5) Der Kreislandrath hat sich unter Zuziehung von Thierärzten und erfahrenen Schäfern davon zu überzeugen, daß die erforderliche Absonderung der erkrankten Heerden erfolge, daß zu diesen Niemand anders, als der betreffende Schäferknecht und Thierarzt gelassen werde, und daß die nöthigen Heilmittel angewendet werden.

Insbesondere dürfen keine fremden Schäfer und keine Fleischer oder umherziehende Fellhändler zu denselben bei 5 bis 50 Rl. Strafe gelassen werden.

In der Regel sind zuverläßige Personen als Wächter für die Aufrechthaltung der Sperre zu bestellen und vorschriftsmäßig zu deren pünktlicher Beachtung zu verpflichten. Nach Maaßgabe des Bedürfnisses ist denselben eine angemessene Instruction zu ertheilen.

Die Kosten solcher Bewachung treffen die inficirten Ortschaften und Gehöfte, und sind in Zeiten gehörig sicher zu stellen.

6) Wer von solchen versperrten Ortschaften Schaafe oder Felle oder Wolle wegführen will, hat dazu ein besonderes Erlaubniß-Attest vom Kreislandrathe einzuholen, der die Modalitäten, unter welchen dies geschehen darf, in diesem Atteste festsetzen, und den Weg, den der Transport zu nehmen hat, vorzeichnen soll.

Wer ohne diese Atteste, oder mit Attesten, die älter als 3 Tage sind, Schaafe, Wolle, Felle oder Vließe aus solchen inficirten Orten fortbringt, oder sich an die vom Landrath gegebenen Vorschriften nicht aufs Strengste bindet, hat außer den sonstigen gesetzlichen Folgen eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rl. für jedes Schaaf, jedes Pfund Wolle, jedes Schaaffell, oder jedes Vließ zu gewärtigen.

7) Auch ist der Kreislandrath nach Umständen so befugt, als verpflichtet, den Transport auf Kosten des Eigners der Heerde durch Commissarien begleiten zu lassen.

8) Die in vorstehendem 6. und 7. §. bezeichneten Atteste haben insbesondere die Schlächter, Vieh- und Fellhändler sich zu verschaffen und selbige zu beachten.

9) Der Transport von Schaafen durch inficirte Orte darf, wie schon §. 3. verordnet worden, in der Regel gar nicht gestattet werden. Wo aber durch besonders dringende Umstände hievon in einzelnen Fällen eine Ausnahme nothwendig wird, muß die Erlaubniß dazu vom Kreislandrathe eingeholt werden, welcher, wenn sie erfolgt, die nähern Sicherheits-Modificationen dieserhalb anzuordnen hat. Contraventionen gegen diese Vorschrift werden nach §. 6. geahndet.

10) Jeder, welcher Schaafe, Wolle, Felle oder Vließe kauft oder transportirt, ist gehalten, von der Polizei-Behörde des Orts, aus welchem sie kommen, sich bescheinigen zu

Digitized by Google

lassen, daß beziehungsweise das lebende Vieh selbst gesund, die andern Objecte aber von gesundem Vieh herrühren. Diese Atteste müssen überdem von dem weiter unten bezeichneten Districts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt sein, und wird die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße von 15 *Sgr.* bis 2 *Rth.* oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juni 1840.) Jede Ortsbehörde, durch deren Bereich Schaafheerden, Wolle, Felle und Bließe transportirt werden, desgleichen die Steuerbeamten, Landreiter und Gensd'armen sind verbunden, alle dergleichen Transporteurs anzuhalten und die Gesundheitsatteste sich vorzeigen zu lassen. Können solche nicht vorgezeigt werden, so haben die genannten Behörden die Transporte anzuhalten, einstweilen sicher und abgesondert an den Orten, wo sie angehalten worden oder gefährlich werden können, auf Kosten entweder des Transporteurs selbst oder des Eigners unterzubringen, und von dem Hergange dem betreffenden Landrathe sofort zur weitern Veranlassung die schleunigste Anzeige, nöthigenfalls durch besondere Boten zu machen.

11) Sobald die Schaafe zur Weide getrieben werden, sind für inficirte Thiere abgesonderte, mit Wiepen und mit Tafeln, welche die Inschrift „Räudige Schaafe" führen, zu besteckende, dem andern Viehe unzugängliche Weideplätze von den Ortsbehörden anzuweisen, und müssen die Wege dahin so gewählt werden, daß selbige die gesunden Schaafe nicht berühren können, auch niemals über die Landstraße führen.

12) Auch sind da, wo ganze Heerden inficirt sind, zwischen den Weideplätzen der Nachbaren große, mit keinen Schaafen zu berührende Räume abzustecken und Veranstaltungen zu treffen, durch welche jede Verbindung der angesteckten Heerde mit den Heerden der Nachbaren gänzlich gehindert wird.

13) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Weideberechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine einstweilige Aufopferung nöthig wird, so hat selbige jedesmal derjenige Berechtigte zu tragen, dessen Heerde räudig ist.

14) Ist der Verbreitung der Räude in einer Heerde oder in einem Dorfe ohne große Besorgnisse nicht anders zu begegnen, so soll der Landrath auf das schriftliche oder protokollarische Gutachten dreier Sachverständigen befugt sein, durch ein Resolutum, gegen welches der Recurs an die Regierung auf gewöhnliche Weise verstattet wird, das augenblickliche Schlachten der räudekranken Schaafe und die Vernichtung der Felle zu verfügen.

15) Sobald die Krankheit, sei es durch Heilung oder Tödtung der Schaafe, gehoben ist, sind die Ställe, Raufen und Krippen aufs Sorgfältigste zu reinigen und mit Lauge zu waschen und zu überkalken; nöthigenfalls sind die betreffenden Raufen und Krippen ganz zu vernichten.

16) Wer durch Uebertretung der obigen Vorschriften, durch grobe Fahrläßigkeit oder vorsätzlich die Seuche verbreitet, hat criminelle Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen. Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 1506. 1507.

Digitized by Google

17) Jede Brodherrschaft haftet für ihre Dienstboten, Gesellen und Gehülfen hinsichtlich jeder Vernachläßigung oder Ueberschreitung dieser Vorschriften, soweit sie dieselben wissentlich geschehen läßt oder die gehörige Aufsicht auf dieselben verabsäumt hat; daher die Brodherrschaften, insbesondere aber die Fleischer, Viehhändler und Fellverkäufer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

18) Die Ortsobrigkeiten werden hiermit angewiesen, auf diese Vorschriften strenge zu halten, den landräthlichen Behörden und ihren Distrikts-Commissarien aber noch insbesondere aufgegeben, besondere Register, in welchen die Orte, wo krankes Schaafvieh vorhanden ist, so wie die Eigenthümer desselben und der Verlauf der Krankheit an dem Orte eingetragen werden sollen, gehörigermaßen zu führen und in Ordnung zu halten.

19) Alle Ortsbehörden und Einwohner haben den Anordnungen der betreffenden Districts-Commissarien in dieser Beziehung bei strenger Ahndung eben so unbedingt Folge zu leisten, als erfolgten sie unmittelbar vom Kreislandrathe.

II. Bestimmungen wegen der zur Sommerweide übernommenen und von derselben zurückkehrenden Schaafe.

(Vergl. Amtsblatt pro 1825, Seite 70.)

Diejenigen Ortschaften, welche Schaafe zur Sommerweide übernehmen, werden zur Vermeidung einer nach den Folgen der jedesmaligen Unterlassung von dem Kreislandrathe festzustellenden willkührlichen Strafe dahin verpflichtet, nur solche fremde Schaafe, welche von einem Kreismedicinalbeamten dem Bezirksvorsteher für rein und gesund erklärt worden sind, sie mögen übrigens von einem verdächtigen oder unverdächtigen Orte kommen, bei der Heerde anzunehmen, die übrigen aber zurückzuweisen. Gehen die Schaafe mit denen anderer Wirthe in einer Heerde, so dürfen sie aus Orten, wo die Räude herrscht, oder vor 4 Wochen erst aufgehört hat, und welche daher als verdächtig zu betrachten sind, keine Weide-Schaafe ohne Beistimmung der übrigen Eigenthümer zur Sommerweide annehmen. Ferner haben die gedachten Ortschaften die angenommenen Thiere vor ihrem Wiederabholen im Herbste ebenfalls jedesmal genau zu untersuchen und diese unrein befundenen nicht eher, als nach gänzlich entfernter Krankheit wieder zurück zu lassen.

Aus einer angesteckten Heerde darf vor gänzlicher Beseitigung der Krankheit kein Vieh entlassen werden, selbst wenn die einzelnen Thiere auch noch kein Zeichen der Krankheit an sich tragen. Die Eigenthümer müssen in solchen Fällen für die Beschaffung des nöthigen Winterfutters sorgen, und an den Ort, wo ihre Schaafe zurückbehalten werden, liefern.

Für die gehörige Wahrnehmung dieser Anordnung bleiben insbesondere die zutreffenden Schulzen und Ortsvorsteher verhaftet.

III. Verhalten zur Verhinderung der Uebertragung der Krankheit durch inficirte Wolle und Felle.

(Vergl. Amtsblatt pro 1836, Seite 205.)

Wolle und Fälle räudekranker Schaafe sind anerkannt als gefährliche Träger des zum

Digitized by Google

Grunde liegenden Krankheitsstoffes zu betrachten, daher hierunter Folgendes wahrzunehmen ist:

1) Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räudekrankheit behaftet gewesenen Schaafe dürfen innerhalb der ersten vier Wochen nur an Gerber, und an diese auch nur bei sofortiger Ablieferung in die am Orte selbst befindlichen Gerbereien verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht überlassen werden, bevor sie nicht 6 Wochen hindurch an einem, dem Schaafviehe unzugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrocknet sind.
2) Ebenso muß die Wolle räudekranker Schaafe gleich nach der Schur auf einem trockenen, vom Luftzuge bestrichenen Boden oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaschen und 4 Wochen hindurch in beschriebener Art behandelt werden.
3) Die Ausführung von Wolle oder Fellen aus solchen Orten, in denen die Schaafräude herrscht, darf nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniß der landräthlichen Kreisbehörde stattfinden, welche sich vor Ertheilung eines solchen Erlaubnißscheins stets durch den Districts-Commissarius oder die Ortsbehörde davon Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß den sub № 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen in den gedachten Fällen vollständig genügt worden ist. Die Ortsbehörden, welchen der Tod eines räudigen Thieres bekannt wird, müssen auf die Beobachtung der vorstehenden Maaßregeln achten.
4) Die Züchen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müssen zur Bezeichnung der mangelhaften Reinheit ihres Inhalts stets mit der Aufschrift „Räude" versehen sein.
5) Schäfer, Schaafknechte und überhaupt alle diejenigen Personen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schaafe oder mit der vorgedachten Behandlung und der schließlichen Verpackung der Wolle und Felle beschäftigt gewesen sind, müssen von der Annäherung an gesunde Heerden abgehalten werden, desgleichen sind zu der Wartung und Behandlung der kranken Thiere besondere Personen zu bestimmen.
6) Auf die Uebertretung der vorstehenden, im eigenen Interesse der Schaafzüchter liegenden Bestimmungen ist, wenn sonst kein Nachtheil daraus entstanden ist, eine Geldstrafe von 5 Rth. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt. Sind aber durch die Ueberschreitung noch außerdem Benachtheiligungen eingetreten, so zieht dieselbe nach Maaßgabe des hierbei obwaltenden Verschuldens die im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §§. 1506. 1507. gegen fahrlässige, gewinnsüchtige oder böswillige Verbreitung ansteckender Seuchen verordneten Strafen nach sich.

B. Schaafpocken.

I. Polizeiliche Maaßregeln gegen das Umsichgreifen der Pockenseuche.

(vergl. Amtsbl. pro 1817. Beil. zu № 7. S. 69. und pro 1828. S. 275.)

Die Pockenseuche der Schaafe ist eine der verheerendsten Thierkrankheiten, die oft in

wenigen Tagen ganze Heerden aufreibt. Umsomehr bedarf es der ernstlichen Anwendung aller polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln, um die Verbreitung dieser Seuche zu verhüten. Da Kleider und Haare, selbst Gras, Heu und Geräthe Leiter des Krankheitsstoffes sind, ja auch sogar Hunde die Ansteckung fortpflanzen, so ergiebt sich für jeden Wirth die Nothwendigkeit, sowohl Fremden den Zugang zur Schäferei zu versagen, als die Schäfer und sonstigen Leute, welche das Vieh warten, weder in mittelbare, noch unmittelbare Verbindung mit denen einer angesteckten Heerde treten zu lassen.

Von Polizei wegen aber weisen wir unter Verwarnung vor den bereits sub A. I. 16. dieser Vorschrift bemerklich gemachten gesetzlichen Strafen, Jedermann, insbesondere aber die Fleischer, Vieh- und Wollhändler, imgleichen diejenigen Personen, welche mit Schaaffellen oder anderen Abgängen handeln, an, bei Vermeidung der vorhin bezeichneten Strafe, nicht von Schäfereien, die von der Pockenkrankheit ergriffen sind, zu anderen, die davon befreit sind, zu gehen, oder auf irgend eine Weise die Veranlassung zur Verbreitung dieser fürchterlichen Seuche zu werden. Es ist strenge untersagt, pockenkrankes Vieh von einem Orte zum andern zu treiben, wenn nicht zuvor der Landrath des Kreises einen Transportpaß ausgestellt, die Tour regulirt und die Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben hat, welche auf dem Wege zur Verhütung der Verbreitung des Uebels getroffen werden sollen, von welchen Niemand bei Vermeidung der strengsten Ahndung abweichen darf.

Jeder Wirth ist ferner verbunden, sobald sich die Schaafpocken in seiner Heerde äußern, solches dem Landrathe des Kreises und seinem Districts-Commissarius binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 3 bis 15 Rt. anzuzeigen.

Die Districts-Commissarien und landräthlichen Behörden haben auf diese Krankheit ihr besonderes Augenmerk zu richten, deshalb alle Lokalbehörden zu instruiren, sogleich, wenn sie irgendwo im Kreise ausbrechen sollte, die Nachbarschaft davon in Kenntniß zu setzen, auch solches uns anzuzeigen.

Im Uebrigen finden die gegen die Verbreitung der Schaafräude bestehenden polizeilichen Vorschriften — (conser. A. I. II. und III.) — auch auf die Schaafpockenseuche Anwendung.

C. Maul- und Klauen-Seuche.

I. Allgemeine Kennzeichen und Symptome der Krankheit. — Polizeiliche Vorsichtsmaaßregeln.

(Vergl. Amtsblatt pro 1821, Seite 22.)

Die Klauen-Seuche besteht in einem, mit kleinen nässenden Bläschen besetzten Entzündungsgeschwulste der weichen Theile der Fuß-Enden, oder der Krone und der mit den Hornkapseln oder Schuhen bedeckten fleischigten Theile der Klaue, die den Thieren Schmerz verursacht, wodurch sie zum Hinken veranlaßt werden. Es unterliegen derselben alle Thiere mit gespaltenen Hufen.

Dieses Leiden der Füße erscheint selten allein, ist mehrentheils mit Fieber, oft auch mit der Maulseuche verbunden, oder diese gehet der Klauenseuche vorher, oder folgt auf die letzte.

Die Maul-Seuche ergreift in allen Zuständen und Beschaffenheiten, in allen Altern und jedem Geschlechte, ebenfalls alle Thierarten mit gespaltenen Hufen, in seltenen Fällen auch die Pferde. Das Zusammentreffen dieser Krankheit mit der Klauen-Seuche spricht für eine gemeine Ursache der Entstehung beider, und diese Ursachen sind in einem eigenthümlichen Verhältnisse in der Beschaffenheit der Witterung mit allen davon abhängenden nachtheiligen Folgen auf die Thiere selbst und auf ihre Nahrung zu suchen; doch trägt eine nasse, kalte Witterung, schlechtes verdorbenes Futter, Anstrengung, schlechte Wartung, ein nasser dumpfer Stall, wenn die Thiere genöthigt werden, auf nassem Boden lange zu stehen oder zu gehen

Digitized by Google

oder sie sich in Mistjauche aufhalten müssen, viel zur Erzeugung und Ausbildung beider Krankheiten bei, und bestimmt zum Theil mit den gut- oder bösartigen Charakter derselben.

Da beide Krankheiten nicht frei vom Verdacht der Ansteckung sind, so sind außer der Befolgung der allgemeinen, zur Abwendung ansteckender Thierkrankheiten gegebenen Anleitungen noch die folgenden polizeilichen Vorschriften zu beachten:

1) Da die Seuche sich besonders im Maul und an den Klauen äußert, so sind diese Theile bei allen Thieren der gefährdeten Heerde täglich nachzusehen, und ist der ganze Gesundheitszustand derselben sorgfältig zu beachten, mit möglichster Beseitigung aller so eben angeführten Veranlassungen zur Entstehung beider Krankheiten.
2) Sobald die Krankheit erkannt wird, muß das kranke Vieh sogleich vom gesunden abgesondert und nicht eher als nach gänzlicher Wiederherstellung zu dem gesunden gestellt werden.
3) Muß zwischen dem gesunden und kranken Viehe alle Gemeinschaft aufhören.
4) Daher sind an solchen Orten, wo diese Krankheiten seuchenartig oder hordenweise herrschen, die Viehmärkte bis zur gänzlichen Beseitigung der Krankheit einzustellen.
5) Der Genuß der Milch und das Schlachten des an diesen Krankheiten leidenden Viehes wird untersagt.

II. Verhaltungs-Normen wegen des Hütens, des Verkaufs, des Tausches ꝛc. der kranken Häupter. — Polizeiliches Einschreiten. — Verfahren nach dem Aufhören des Uebels. — Strafen.
(vergl. Amtsbl. pro 1825 S. 409 und pro 1835 S. 201.)

1) Wo die Klauen-Seuche unter den veredelten Schaafen sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauen-Seuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauen-Uebel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.
2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauen-Seuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises, dem District-Commissarius und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schaden-Ersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rl., den Schäfer auf 10 Rl. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rl. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.
3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauen-Seuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer, unter Beobachtung aller bei der Räude vorgeschriebenen Maaßregeln, mit den Thieren solcher Heerde von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauen-Seuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauen-Seuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der allein auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden. Es kommt hiebei aber besonders darauf an, daß durch diese Maßregel der Vermischung der Heerden und jeglicher Uebertragung des Krankheits-Uebels mit Erfolg gesteuert werde, worauf also das Haupt-Augenmerk sowohl bei der Abmarkungs-Verhandlung selbst, als auch späterhin, so lange die Gefahr dauert, zu richten ist.

Blos schriftliche Anordnungen sind aber nicht geeignet, den gewünschten Erfolg

Digitized by Google

zu sichern, die Herren Landräthe werden es dabei nicht bewenden lassen, sondern theils unmittelbar, theils durch die Herren Districts-Commissarien die Art und Ausführung der angeordneten Maßregeln in ununterbrochener Aufsicht erhalten und jeder Vernachläßigung auf der Stelle abhelfen.

4) Koppelweiden müssen mit der von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerde ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bei der Schaafräude angegebenen Bestimmung und dem Maße der Fahrläßigkeit, des Vorsatzes und des angerichteten Schadens statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei dem Kreislandrath zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

6) Sobald die Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkehr und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Rth. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde wenigstens 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauen-Uebel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockene Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel so bald als möglich beseitigt werde; daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. Für Ueberschreitung der sub № 3. 4. 7. und 8. angeordneten Vorschriften tritt eine nach dem jedesmaligen Verhältniß der obgewalteten Fahrläßigkeit oder Böswilligkeit und der entstandenen Gefahr festzusetzende Strafe von 5 bis 50 Rth. oder im Unvermögensfalle von 8tägigem bis 6wöchentlichem Gefängnisse ein, vorbehaltlich des criminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche namentlich bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche, den bereits im Criminalgesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Durch häufige und durchgreifende Revisionen hat der Kreislandrath und die Herren Districts-Kommissarien dafür zu sorgen, daß den ertheilten Vorschriften überall auf das Pünktlichste nachgehandelt werde.

9) Die nämlichen Verhaltungsregeln finden beziehungsweise auch auf die Maulseuche Anwendung.

Danzig, den 29. März 1842.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 16. —

Danzig, den 20. April 1842.

№ 101.

Gesetzsammlung No. 11.

№ 2256. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. März 1842 wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinetsminister.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 102.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung № 2255) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843, hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von

Digitized by Google

denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in so fern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern, b) in so fern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler, c) in so fern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Tauben-Straße № 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir noch die gedachte Controlle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, indem es wegen Realisirung der Erstern bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies, bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in

Digitized by Google

Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ Procent vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c, verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenige Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt"; bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die in der 19ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

№ 103.

Das hierunter abgedruckte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M. und das darin erwähnte, hier beigefügte Verzeichniß der in der neunzehnten Verloosung gezogenen und am 2. Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, so wie die darin gleichfalls allegirte Uebersicht der aus sämmtlichen Verloosungen noch unrealisirten Staatsschuldscheine bringen wir den Inhabern solcher Staatsschuldscheine mit dem Eröffnen zur Kenntniß, daß die Realisirung derselben, in Betreff der Bewohner des diesseitigen Regierungsbezirks durch unsere Hauptkasse erfolgen wird.

Insbesondere machen wir die Magistrate und die Verwalter der Kirchen- und milden Stiftungs-Kassen auf diese Bekanntmachung aufmerksam, um sofort die Bestände an Staats-

Digitized by Google

schuldscheinen nachzusehen, und wenn sich solche darunter vorfinden, welche zur baaren Auszahlung gekündigt sind, zur Einziehung des Geldes das Erforderliche zu veranlassen. Die Herren Superintendenten, Dekane und Schul-Inspectoren werden uns bis zum 1. Juli c. anzuzeigen haben, ob die genaueste Recherche stattgefunden und welche Resultate dieselbe gehabt hat, und ist ihnen zu diesem Behuf von den Verwaltern der Kirchen- Schul- und milden Stiftungs-Kassen bis zum 15. Juni c. anzuzeigen, daß und mit welchem Erfolge die oben gedachte Revision der Bestände erfolgt ist. Danzig, den 14. April 1842.

Publikandum.

Die Kündigung von 1,328,200 Rthlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. angeordnete 19te Verloosung von Staatsschuldscheinen hat am 5. d. M. stattgefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 2. Januar 1843 bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört und die ferneren Zinsen, nach §. 5. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung № 577.) dem Tilgungsfonds zufallen.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben in Korrespondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzusenden. Da übrigens die Anzahl der aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldscheine noch sehr bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staatsschuldscheine zirkuliren, anfertigen lassen und ist dieselbe diesem Publikandum besonders beigelegt.

Berlin, den 10. April 1842 Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Betrifft die Population im Danziger Regierungs-Bezirk.

№ 104.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirk ergeben sich aus den amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1841 nachstehende Resultate:

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem Lande im Ganzen . 7,932 Knaben,

und 7,505 Mädchen,

überhaupt 15,437 Kinder geboren.

Digitized by Google

Dagegen starben von den verschiedenen Altern und Geschlechtern überhaupt 11,117;

mithin übersteigt die Zahl der Gebornen die der Gestorbenen um 4,320 Personen.

In den einzelnen Kreisen stellt sich das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	Geboren	Gestorben.
Kreis Berent	1275	889
" Carthaus	1633	1045
Danz. Stadtkreis	1991	1640
" Landkreis	2379	1619
Kreis Elbing	1839	1387
" Marienburg	2118	1389
" Neustadt	1910	1298
" Stargardt	2098	1704
Summa	15243	10971
dazu vom Militair	194	146
macht wie oben	15437	11117.

Unter den Gestorbenen waren:

5804 männlichen,

5313 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich:

144 Zwillings-Geburten, 9 weniger als im Jahre 1840,

und 1 Drillings-Geburt.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich auf:

699 Knaben, und

647 Mädchen,

zusammen 1346 Kinder, 45 weniger, als im Jahre 1840.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen stellt sich wie 1 zu $11^{631}/_{1346}$.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und der ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise wie 1 zu $28^{43}/_{44}$.

" Carthauser Kreise " 1 " $14^{37}/_{114}$.

" Danziger Stadtkreise " 1 " $5^{271}/_{344}$.

" Danziger Landkreise " 1 " $12^{27}/_{100}$.

" Elbinger Kreise " 1 " $7^{201}/_{234}$.

" Marienburger Kreise " 1 " $9^{103}/_{106}$.

Digitized by Google

im Neustädter Kreise wie 1 zu $16^{11}/_{50}$.
= Stargardter Kreise = 1 = $25^{23}/_{63}$.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu $6^{290}/_{543}$, und auf dem platten Lande wie 1 zu $14^{407}/_{802}$.

Todt geboren sind:

	eheliche Kinder:	uneheliche Kinder:
a) Knaben . .	248	47.
b) Mädchen . .	187	41.
	523.	

mithin 45 weniger als im Jahre 1840, und 52 mehr als im Jahre 1839.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:
überhaupt wie 1 zu $29^{270}/_{523}$,
in den Städten wie 1 zu $24^{20}/_{147}$,
auf dem platten Lande wie 1 zu $31^{287}/_{368}$.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 941 Menschen, worunter sich 37 männlichen und 32 weiblichen Geschlechts befinden, die das 90ste Jahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um's Leben gekommen:
23 Personen männlichen, und
9 Personen weiblichen Geschlechts,
überhaupt 32 Personen, also 4 Personen mehr als im Jahre 1840, und 2 Personen mehr als im Jahre 1839.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:
163 männlichen, und
29 weiblichen Geschlechts,
überhaupt 192 Personen, also 10 Personen weniger als im Jahre 1840, und 49 Personen weniger als im Jahre 1839. Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 164 Gebährende das Leben eingebüßt, also 17 mehr als im Jahre 1840. Durchschnittlich ist von 94 Gebährenden 1 gestorben.

An den natürlichen Blattern starben 19 Menschen, also 6 mehr als im Jahre 1840.

An der Wasserscheu ist Keiner gestorben.

Außerdem starben:

an innern hitzigen Krankheiten . . .	3539 Personen,
an innern langwierigen Krankheiten . .	3129 =
an schnelltödtlichen Krankheitszufällen, Blut-, Stück- und Schlagflüssen	468 =
an äußern Krankheiten und Schäden . .	193 =
an nicht bestimmten Krankheiten . . .	1917 =

Digitized by Google

Ehelich getraut wurden überhaupt 3695 Paare, und zwar 1910 evangelische, 1614 katholische, 26 reformirte, 59 mennonitische, 86 israelitische.

Danzig, den 9. April 1842.

Betrifft die diesjährigen Remonteankaufsmärkte.

№ 105.

Die Remontemärkte in unserm Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegsministerii, Abtheilung für das Remontewesen, vom 1. d. M. angiebt.

Die Remonteankaufscommission wird, wie in dem vorigen Jahre, bestehen:

1. aus dem Herrn Major Cnuppius, aggregirt dem 1sten Dragonerregimente, als Präses,
2. aus dem Herrn Rittmeister und Remonte-Inspectionsadjutanten Baron v. Vernezobre, aggregirt dem Regiment Garde du Corps, als ersten und
3. aus dem Herrn Premierlieutenant v. Lüderitz I. vom 6ten Kürassierregiment, als zweiten Hilfsoffizier.

Der Markt in Neustadt wird von der für die Provinz Pommern fungirenden Commission, deren Präses der Herr Major v. Schulz, aggregirt dem 7ten Uhlanenregiment, ist, abgehalten werden.

Danzig, den 15. März 1842.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den 25. Juni in Neuenburg,
= 27. = = Mewe,
= 28. = = Dirschau,
= 29. = = Neuteich,
= 30. = = Tiegenhoff,
= 1. Juli = Elbing,
= 2. = = Pr. Holland,
= 4. = = Braunsberg,
= 29. August = Neustadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militaircommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Digitized by Google

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden. Berlin, den 1. März 1842.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.

Betrifft die Bildung von Vereinen zur Bestattung der Leichen verstorbener Krieger.

№ 106.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der eben so das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder auch in der Landwehr dienen. Dieses ist eben sowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch in Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirks-Vereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, andern Falls die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirken sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Commandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3. erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

Digitized by Google

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins so wie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikcorps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, so wie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22. Februar 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung des Publikums gebracht.

Danzig den 8. April 1842.

Digitized by Google

Erscheinung einer Schrift über die Landcultur-Gesetzgebung Preußens.

№ 107.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Bureau des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei

„Die Landcultur-Gesetzgebung Preußens, eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. October 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Cultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, im höheren Auftrage, mit Benutzung amtlicher Quellen, entworfen und herausgegeben vom Geheimen Regierungs-Rath Dönniges in Berlin"

erscheinen. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und der Polizei machen wir hiemit auf dieses Werk aufmerksam, mit dem Hinzufügen, daß zur Einleitung von Subscriptionen auf dasselbe die Herren Landräthe unseres Departements, imgleichen der Polizei-Director Herr v. Clausewitz in Danzig und der Oberbürgermeister Herr Haase in Elbing, veranlaßt sind, zu welchem Behuf in deren Bureaus, wie auch bei den resp. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern und den Magistraten, gedruckte, den Prospectus des Werks enthaltende Ankündigungen zur nähern Ansicht und Aufnahme der Subscriptionen ausliegen. Im hiesigen Regierungs-Bureau wird der Bureau-Assistent Herr v. Gantzkow Subscriptionen annehmen und die gedruckten Prospectus vorlegen. Die Herausgabe erfolgt in 6 zwanglosen Heften in Quartformat à 15 *Sgr.* pro Heft. Danzig, den 8. April 1842.

№ 108.

In Folge höherer Anordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß Treibjagden in den Dünen nicht stattfinden dürfen. Die von den Jagdberechtigten angenommenen Treiber, welche die Dünen außerhalb der erlaubten Wege und Fußsteige betreten, verfallen, da sie zu den §. 2. der Amtsblatts-Verfügungen vom 31. Mai 1821 und 20. August 1830 bezeichneten Jägern der Jagdberechtigten nicht gehören, in die ebendaselbst angedrohten Strafen.

Danzig, den 4. April 1842.

Vermischte Nachrichten.

№ 109.

Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der Gesetzsammlung für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namens-Register herausgegeben ist; so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlage-Mittels noch immer nicht bekannt genug zu sein. Das unterzeichnete Komtoir glaubt daher die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplar Druck-Papier auf 10 *Sgr.*, und der für ein Exemplar

Digitized by Google

Schreib-Papier auf 15 Sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie das Werk portofrei zu besorgen verpflichtet sind.

Berlin, den 8. April 1842. Königl. Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

№ 110.

Die unterzeichnete Kommission macht hiermit bekannt, daß die 1ste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 6. Mai c. Nachmittags 3 Uhr

und

Sonnabend den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 3. März c. (Amtsblatt pro 1842. № 11. pag. 42/43.) vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Adresse des Herrn Regierungs-Rath Grafen von Bülow spätestens bis zum 2. Mai c. einzureichen. Danzig, den 7. April 1842.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 111.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Velthusen ist in Stelle des an das Land- und Stadt-Gericht zu Marienwerder versetzten Ober-Landes-Gerichts-Assessors Henning bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Tiegenhof definitiv angestellt worden.

Der wieder in den Justiz-Dienst aufgenommene Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Tilly ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Danzig in Beschäftigung getreten.

Die Rechtskandidaten Gustav Adolph Doering und Theodor Robert Schellwien sind als Auscultatoren angenommen worden, und werden bei dem Land- und Stadt-Gericht beschäftigt.

Der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Carl George ist bei dem Land-Gerichte zu Neustadt als Bote, Executor und Gefangenwärter, und der invalide Unteroffizier und Hülfsbote Friedrich Beyer bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Tiegenhof als Executor, Bote und Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfs-Executor invalide Unteroffizier Ephraim Radtke ist bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Elbing, und der bisherige Hülfsbote ehemalige freiwillige Jäger Johann Krampe bei dem Land-Gerichte zu Neustadt als Executor und Bote definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Christian Friedrich Zimmermann bei dem Land-Gerichte zu Marienburg ist daselbst als Bote und Executor definitiv angestellt worden.

Zu Schiedsmännern sind erwählt und bestätigt worden:

In der Stadt Elbing ist der Commerzien-Rath Franz Anton Alsen für den 3ten, der Partikulier Friedrich Hinz für den 4ten, und der Kaufmann Gottfried Ernst Thiel für den 8ten Bezirk als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Landraths-Kreise Marienburg ist der Ober-Schulz Franz Wunderlich zu Sandhoff als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Marienburg gewählt und bestätigt worden.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der Grenz-Aufseher Doerfer zu Weichselmünde ist in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt und die Grenz-Aufseher-Stelle zu Weichselmünde dem invaliden Unteroffizier Johann Friedrich Leimann provisorisch verliehen.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der Kaufmann Johann Milianovski in Berent ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst auf 6 Jahre gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt.

Dem Arbeiter Johann Valentin Lerkau zu Danzig ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Knaben Richard Adalbert Krause aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen worden.

№ 112. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Gerste		Haser		Erbsen. weiße		Erbsen. graue	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.			
		Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰
1	Danzig.....	2	15 —	1	10 —	—	26 —	—	20 —	1	10 —	1	12 6
2	Elbing.....	2	25 —	1	16 —	1	— —	—	18 6	1	11 6	1	16 6
3	Marienburg.	2	15 —	1	9 6	—	23 6	—	18 —	1	6 —	1	7 —
4	Stargardt ..	2	23 —	1	13 —	—	29 —	—	19 6	1	4 6	—	— —

No.	Rauchfutter			
	Heu pro Zentner à 110 Pf.		Stroh pro Schock.	
	Rt.	Sgr. ₰	Rt.	Sgr. ₰
1	—	23 6	5	2 6
2	—	16 6	4	20 —
3	—	17 —	3	15 —
4	—	25 —	5	— —

Hierbei zwei Extra-Beilagen und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 16.)

№ 16.

Danzig, den 20. April 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 302. Das im Departement der Königl. Regierung zu Marienwerder, im Schwetzer Kreise gelegene, auf 57,905 Rth. 23 Sgr. 4 Pf. landschaftlich abgeschätzte, freie Allodial-Rittergut Gruppe soll am

4. Juli 1842

an ordentlicher Gerichtsstelle zum freiwilligen öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe, Licitationsbedingungen und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Vormundes des minorennen Gutseigenthümers und des Königlichen Pupillen-Kollegii ab.

Marienwerder, den 7. März 1842. Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 303. Das den Heinrich Haese zugehörige Grundstück Litt. A. XI. 70. hier in der langen Niedergasse belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 619 Rth. 23 Sgr. 1 Pf. soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 29. Juni c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die ihrem Aufenthalt nach unbekannten

Anna Dorothea Schoß
Johann Gottfried Schoß,
Johann Gottfried Haese und
Regine Haese

oder deren Erben hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 26. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

№ 304. Das zu dem Grundstück der Heil. drei Königen-Kirche in der Junkerstraße unter № 18. gehörige, an der neustädtschen Stallstraße belegene Stall-Gebäude, welches auf 289 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, und sich in gutem baulichen Zustande befindet, soll, da es die Benutzung des Hauptgebäudes zum Schulhause behindert, zum Abbrechen und zwar mit der Bedingung der Verzäunung der Baustelle, oder auch ohne diese Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Neumann anberaumt und können die Licitations-Bedingungen nebst der Taxe, so wie der Anschlag von der zu errichtenden Verzäunung jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 9. April 1842. Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

№ 305. Das in der Stadt Dirschau sub Litt. D. № 17. belegene zur Christian und Florentine Henningesschen Nachlaß-Masse gehörige, aus einem Wohnhause, Scheune und Garten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 510 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

22. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 4. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 306. Das in der Stadt Dirschau sub Litt. A. № 14. belegene, zur Christian und Florentine Henningesschen Nachlaß-Masse gehörige, aus einem Wohnhause und sieben Morgen Wiesen nebst Antheil an den gemeinschaftlichen Wiesen und Podlitzküchengarten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1335 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

22. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 4. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 307. Es soll der Mobiliar-Nachlaß des Johann Toews aus Ladekopp bestehend aus Linnen, Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräthe, einem Kahn, Schlitten und einer dreijährigen dunkelbraunen Stute u. s. w. im Termine

den 28. April c.

von Nachmittags 1 Uhr ab in dem Paul Thielschen Kruge zu Ladekopp gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auction verkauft werden.

Tiegenhoff, den 30. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 308. Das der Wittwe und den Erben des Michael Kluck gehörige, in Alt Loſſiniec sub № 1. des Hypothenbuchs belegene Grundſtück, abgeſchätzt auf 215 Rth. 20 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am

18. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Carthaus, den 19. März 1842.

Königliches Land-Gericht für das Adliche Patrimonial-Gericht Kluckawahutta.

Nothwendiger Verkauf.

№ 309. Das den Johann und Louiſche Kluckſchen Eheleuten gehörige, in Neu Loſſiniec sub № 1. des Hypothekenbuchs belegene Gtundſtück, abgeſchätzt auf 272 Rth. 23 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll am

19. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Carthaus, den 19. März 1842.

Königliches Land-Gericht für das Adliche Patrimonial-Gericht Kluckawahutta.

№ 310. Mein auf Petershagen bei Tiegenhof belegenes Grundſtück № 21., welches 51 Morgen culmiſch des beſten Landes, mit neuen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden enthält, bin ich Verhältniſſe wegen Willens, aus freier Hand zu verkaufen, die Hälfte des Kaufpreiſes kann a 4 % darauf ſtehen bleiben. Wegen der Einigung bitte ich, ſich bei mir in Schidlitz bei Danzig № 50. perſönlich, oder in portofreien Briefen gefälligſt zu melden. Kauflustigen wird von meinem daſigen Wirthſchafter alles gezeigt werden.

P. v. Rieſen.

№ 311. Ein Erbpachtsgut, beſtehend aus den erforderlichen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden und 441 Morgen magdeb. Acker und Wieſen, 2 Meilen von Danzig gelegen, iſt aus freier Hand mit auch ohne Inventarium zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt der Herr Actuarius Marczynski zu Danzig, und Herr Perſchau in Oliva.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

№ 312. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 30. April v. J. in № 21. des Amts- und № 108. des hieſigen Intelligenz-Blatts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß von der am Ende des Jahres 1840 verbliebenen Kämmerei-Schuld von

105,827 Rth. 5 Sgr. 8 Pf.

1) in Kämmerei-Schuldſcheinen abermals 1800 Rth. — Sgr. — Pf. eingelöſt, und
2) an illiquiden Forderungen . . . 1028 = 4 = 7 = vom Etat abgeſetzt ſind,

Digitized by Google

mithin der Schuldsumme überhaupt . . . . . 2,828 Rtl. 4 Sgr. 7 Pf.
abgehen, hinfolglich außer der unablöslichen Schuld von 32,600 Rtl.
jetzt nur noch . . . . . 102,999 Rtl. 1 Sgr. 1 Pf.
zu tilgen sind.

Danzig, den 7. April 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

№ 313. Die Ausführung des auf 161 Rtl. 7 Sgr. 8 Pf. excl. der zu leistenden Hand- und Spanndienste veranschlagten Errichtung eines Dielenzaunes um den Kirchhof in Gemlitz soll in dem auf

den 28. d. M. Nachmittags von 4 bis 6 Uhr

hieselbst anstehenden Termine zur Licitation gestellt, und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Unternehmungslustige werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kosten-Anschlag über den qu. Zaun hier eingesehen werden kann.

Dirschau, den 8. April 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 314. Der Eisenhammerbesitzer Krüger in Rhamel will zwischen der Schmelzer Mahlmühle und der Sagorszschen Schneidemühle einen neuen Eisenhammer erbauen, ohne Anlage eines besondern Teiches.

Dieses wird auf Grund des §. 6. im Gesetze vom 28. October 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, dieses binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute ab hier und beim Bauherrn anmelden könne.

Neustadt, den 29. März 1842.

Der Landrath v. Platen.

№ 315. Die Lieferung der, zur Salzverpackung in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 1843, 1844 und 1845 nöthigen Säcke, ungefähr 30,000 Stück für jedes Jahr, soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere, mir bis zum 1. August d. J. die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur Ansicht aus und ich bemerke nur im Allgemeinen, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 1000 □Zoll Rheinländisch, eine Breite von höchstens 25 Zoll und mindestens 22 Zoll, und eine Länge von höchstens 45½ Zoll und mindestens von 40 Zoll haben, und daß die Säcke von einer, auf min-

Digitized by Google

destens 500 Stück bestimmten Lieferungsposten, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 13. April 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provincial-Steuer-Director.
Mauve.

№ 316. Zum Verkauf nutzlos gewordener unvollständiger Amtsblätter aus den Jahren 1816 bis 1840 als Maculatur im Wege des Meistgebots gegen gleich baare Bezahlung ist ein Termin auf Sonnabend den 30. d. M. Nachmittags 3 Uhr vor dem Regierungs-Secretair Herrn Drawe auf dem Regierungsgebäude nach Langgarten angesetzt, wozu Bietungslustige eingeladen werden.

Danzig, den 12. April 1842. Königliche Regierung.

№ 317. Ich zeige hiermit an, daß ich mich am heutigen Tage aus der Handlung Gibsone & Co. zurückgezogen habe, wie auch daß mein Freund Herr John Sprot Stoddart dieselbe fernerhin unter derselben Firma für seine alleinige Rechnung fortsetzen und die laufenden Angelegenheiten der alten Handlung reguliren wird.

Wer irgend aus früherer Zeit eine Forderung an mich zu haben glaubt, beliebe sich bei mir oder bei der von Herrn Stoddart geführten Handlung und zwar im Laufe dieses Jahres zu melden.

Danzig, den 31. März 1842. Francis Marshall.

№ 318. Mit Bezugnahme auf bevorstehende Anzeige mache ich ergebenst bekannt, daß ich die Handlung Gibsone & Co. von heute ab für meine alleinige Rechnung fortführen und die laufenden Angelegenheiten derselben reguliren werde.

Danzig, den 1. April 1842. John Sprot Stoddart.

№ 319. Bei C. G. Hendeß ist erschienen und durch **Fr. Sam. Gerhard in Danzig, Langgasse No. 400.** zu beziehen:

Wie erzieht man Levkoien-Saamen

der gefüllte Stöcke in Menge giebt,

woran erkennt man ihn und verschafft sich davon Floren in höchster Vollkommenheit, Schönheit und von langer Dauer, sowohl im freien Garten als in Töpfen?

Entworfen und herausgegeben von

F. H. A. Thiele,

Prediger zu Pitzerwitz bei Pyritz in Pommern

und mit den neueren Erfahrungen über diesen Gegenstand bereichert von

einem Blumenfreunde.

Dritte Auflage. gr. 12. brosch. Preis 15 Sgr.

Digitized by Google

Alles was vieljährige Erfahrung, Liebe zu den lieblichen Kindern Flora's und der Wunsch, auch Andere an seinen Freuden Theil nehmen zu lassen, erprobt und hervorgebracht, hat der Verfasser in diesen Blättern niedergelegt.

Nicht die dritte Auflage allein ist ein Beweis der Brauchbarkeit dieses Büchleins, sondern fast alle neuern Schriften über diesen Gegenstand haben aus Thiele's Erfahrungen geschöpft. Ein Blumenfreund hat diese neue Auflage mit den neuesten Fortschritten bereichert. Dadurch ist die schon vielfach anerkannte Brauchbarkeit des Thieleschen Werkes um vieles erhöht worden, und kann daher dies Werk den Levkoienfreunden um so mehr empfohlen werden, als es sich trotz der darin gelieferten reichen Erfahrungen vor vielen andern dergleichen Brochuren durch seine Billigkeit auszeichnet. Papier und Druck sind sauber und correct, der Preis billiger, als bei den ersten Auflagen.

Für Landwirthe.

№ 320. 30 Horden, 5 Schaafraufen mit Kribben; 4 Salzlekken, 1 Schäferhütte, 1 Erstirpator und 1 einjähriger Zuchtstier von schweizerischer Abkunft, stehen in Neuschottland № 7. zum Kaufe.

№ 321. **Frischer Sommer-Saat-Weitzen,**
frische gelbe Saat-Erbsen,
frisches rothes Kleesaat,
frische zweizeil. Saat-Gerste,

in vorzüglicher Qualität, bei

F. E. Grohte,
Jopengasse № 558.

№ 322. In Danzig im Eisen-Speicher, „Patriarch Jacob" genannt, nahe am Milchkannen-Thor gelegen, bei C. D. Kaemmerer, sind alle Sorten Rheinische Mühlsteine räumungshalber billig zu haben.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Diebstahls schon mehrfach bestrafte unten signalisirte Wittwe He[illegible] Januar c. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entlassen, und von [illegible]e nach ihrer Heimath Hochzeit, im Landkreise Danzig, gewiesen, dort

Wir ersuchen demnach sämmtliche Wohllöbliche Behörden ganz ergebenst, auf die Kieper gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle sie ihrer Heimath zuweisen zu lassen, uns davon aber Nachricht zu geben.

Graudenz, den 7. April 1842. Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort und Wohnort, Hochzeit. Religion, evangelisch. Alter, 39 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz. Stirne, frei. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Kinn, spitz. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, Keine.

Steckbrief.

№ 324. Der Arbeismann Cornelius Groenke aus Fichthorst ist wegen körperlicher Beschädigung zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und hat sich, nachdem er am 30. November 1840 vorläufig aus unserm Gefängniß entlassen worden, aus seinem früheren Wohnort und dessen Umgebung entfernt, so daß sein jetziger Aufenthalts-Ort nicht hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen deshalb alle resp. Behörden den Cornelius Groenke, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle zu arretiren und in das hiesige Kriminal-Gefängniß abzuliefern.

Elbing, den 9. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname, Groenke Vorname, Cornelius. Geburtsort und Aufenthaltsort, Fichthorst. Religion, evangelisch. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, etwas stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, weiß und gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidet war derselbe mit einer blau-tuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, einem Paar blau-leinenen Beinkleidern, einem weiß-leinenen Hemde, einem Paar ledernen Schuhen, einer schwarz-tuchenen Mütze mit schwarzem Besatz, einer gelbbunt-kattunen Weste, und einer schwarz-tuchenen Binde.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 325. Der Aufenthaltsort des durch den Steckbrief vom 1. Februar a. c. — Oeffentl. Anz. Stück 7. pag 43 — verfolgten Handelsjuden David Lewinsohn aus Krojanke ist ermittelt und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Dt. Crone, den 24. März 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 16.

Danzig, den 20. April 1842.

Verzeichniß
der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.
im Sommer-Halbjahr vom 25. April 1842 an
zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Eine historisch-kritische Einleitung in das A. T. trägt Prof. Dr. Hävernick 5 St. priv. vor.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des N. Ts. Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Biblische Archäologie liest Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Die Genesis erläutert Ebenderselbe 6 St. priv.

Derselbe lehrt hebräische Grammatik mit Hinzunahme des Buches der Richter 4 St. privatissime.

Ausgewählte Theile der hebräischen Grammatik erörtert Prof. Dr. Hävernick 2 St. öffentl.

Die messianischen Weissagungen des A. Ts. erklärt Derselbe 5 St. priv.

Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Korinther erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Die sogenannten Katholischen Briefe interpretirt Lic. Dr. Höcker in 3 St. wöchentl. gratis.

Die katholischen Briefe erklärt Lic. Dr. Simson in 3 noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Den 2ten Theil der christlichen Kirchengeschichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Dogmatische Propädeutik liest Prof. Dr. Sieffert zweimal in der Woche öffentl.

Dogmatik trägt Lic. Dr. Höcker täglich 1 St. priv. vor.

Eine homiletisch-practische Erklärung der evangelischen und epistolischen Pericopen auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres giebt Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. öffentl.

Derselbe wird ausgewählte Abschnitte aus den Büchern des Origenes gegen den Celsus mit den Mitgliedern der historischen Abtheilung des theologischen Seminars durchgehen 2 St. öffentl.

Die christliche Dogmengeschichte trägt vor Prof. Dr. Sieffert fünfmal in der Woche priv.

Digitized by Google

Katechetik lehrt und kathechetische Uebungen leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. priv.

Derselbe veranstaltet homiletische Uebungen 2 St. öffentl.

Derselbe leitet eine exegetische Gesellschaft 2 St. öffentl.

Die Grundsätze der gesammten practischen Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik u. s. w) trägt vor und verbindet damit homiletische und katechetische Uebungen Prof. Dr. Lehnerdt 8 St. priv.

Die Section für alttestamentliche Kritik und Exegese im theologischen Seminar leitet Prof. Dr. v. Lengerke öffentl.

Die Section für neutestamentalische Kritik und Exegese in demselben Seminar Prof. Dr. Hävernick in zwei zu bestimmenden Stunden öffentl.

Das homiletische Seminar wird leiten, wenn es sein Gesundheitszustand verstattet, Prof. Dr. Kähler öffentl. Die Zeitbestimmung bleibt vorbehalten.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach Falk mit Einschluß des Naturrechts trägt Prof. Dr. Jacobson 4 St. wöchentl. priv. vor.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 6 St. priv.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt Prof. Dr. Backe 5 St. priv.

Die Antiquitäten des römischen Personenrechts trägt Derselbe vor nach Cajî Institut Lib. I. 2 St. öffentl.

Die Pandecten lehrt nach Puchta Prof. Dr. Simson 10 St. priv.

Dieselben mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruchs Lehrbuch Bd. I. und II. Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.

Das Familien- und Erbrecht, Derselbe öffentl.

Das gemeine und preußische Criminalrecht trägt Derselbe 6 St. priv. vor.

Das deutsche und preußische Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen lehrt Prof. Dr. Schweikart 6 St. pr.

Das Kirchenrecht der Evangelischen trägt vor für Studirende der Theologie Prof. Dr. Jacobson öffentl.

Das deutsche Privatrecht nach Kraut, mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen und provinziellen Preußischen Rechts, lehrt Derselbe 6 St. priv.

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten entwickelt Prof. Dr. Schweikart öffentl.

Das Cameralrecht trägt Derselbe 2 St. öffentl. vor.

Das Handels-, Wechsel- und See-Recht lehrt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.

Die Geschichte des preußischen Rechts von König Friedrich dem Großen bis zum Jahre 1825 erzählt Prof. Dr. Simson öffentl.

Das preußische Landrecht erläutert Prof. Dr. Backe 6 St. priv.

Die Lehre von der erwerbenden und erlöschenden Verjährung nach preußischem Rechte trägt vor Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.

Digitized by Google

Den Criminalprozeß, sowohl den gemeinen deutschen als den preußischen lehrt Prof. Dr. Schweikart, nach seinem Conspect (Marburg 1817) 3 St. priv.

Die Uebungen des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio in zu bestimmenden Stunden öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentl. vor.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers liest Prof. Dr. Burdach II. 3 St. priv.

Derselbe veranstaltet ein Repetitorium über gesammte Anatomie in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Zootomische Uebungen leitet Prof. Dr. Rathke 4 St. öffentl.

Pathologische Anatomie lehrt Dr. Burow 3 St. priv.

Ueber die Geweblehre des thierischen Körpers liest Derselbe 2 St. priv.

Physiologie Prof. Dr. Cruse 6 St. priv.

Physiologie des plastischen Lebens erklärt Prof. Dr. Burdach I. 4 St. priv.

Physiologische Experimente veranstaltet Prof. Dr. Burdach II. in zu bestimmenden Stunden privatissime.

Ueber Heilquellen Prof. Dr. Cruse öffentl.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen Prof. Dr. Seerig 4 St. öffentl.

Bandagirübungen leitet Dr. Burow 2 St. gratis.

Ueber Congestionen, Blutungen und venöse Entzündungen liest Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Diätetik giebt Prof. Dr. Burdach II. 2 St. öffentl.

Specielle Chirurgie erläutert Prof. Dr. Seerig 4 St. priv.

Die Geschichte der Geburtshilfe erzählt Prof. Dr. Hayn in zwei zu bestimmenden Stunden öffentl.

Derselbe trägt die Geburtshilfliche Operationslehre nebst Phantomübungen 6 St. priv. vor.

Geschichte der Medizin liest Prof. Dr. Burdach I. 4 St. öffentl.

Medizinische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs täglich in den gewöhnlichen Stunden privatiss.

Chirurgische Klinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privatiss.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen fährt fort Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv. zu leiten.

Gerichtliche Medizin giebt Prof. Dr. Burdach II. in 4 noch zu best. Stunden priv.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. Dr. Taute 4 St. öffentl.

Digitized by Google

Aristotelische Logik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentl.

Philosophische Rechtslehre Dr. Thomas 4 St. gratis.

Kant'sche, Ficht'sche, Schelling'sche und Hegel'sche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange erläutert Prof. Dr. Taute 2 St. öffentl.

Vergleichende Darstellung der Hegel'schen, Schelling'schen und Herbart'schen Philosophie Dr. Rupp 5 St. gratis.

Entwickelung der Philosophie Schelling's giebt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. priv.

Dialektik nach Schleiermacher trägt Dr. Rupp zweimal wöchentlich priv. vor.

Practische Philosophie, Rechts- und Staats-Philosophie Prof. Dr. Taute 4 St. priv.

5. Mathematik.

Integralrechnung lehrt Dr. Hesse 4 St. priv.

Ueber bestimmte Integrale liest Prof. Dr. Richelot 2 St. öffentl.

Anwendung der Differentialrechnung auf Geometrie giebt Dr. Hesse 4 St. gratis.

Ueber die Integration der Differential-Gleichungen Prof. Dr. Jacobi öffentl.

Practische Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.

Einleitung in die Analysis Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Analytische Mechanik Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Die Theorie der quadratischen Formen der Zahlen erläut. Prof. Dr. Jacobi privatiss.

Derselbe leitet die mathematischen Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars öffentl.

Ueber die Behandlungsart der krummen Linien und Oberflächen bei den alten Griechen handelt Dr. Nesselmann 2 St. gratis.

6. Naturwissenschaft.

Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke täglich priv. vor.

Ein Repititorium über Zoologie hält Dr. Grube 1 St. gratis.

Specielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv.

Derselbe leitet die botanische Abtheilung des naturwissenschaftlichen Seminars 2 St. öffentl.

Pflanzenanatomische Darstellungen mit Hilfe des Mikroscops veranstaltet Dr. Ebel 2 St. gratis.

Derselbe veranstaltet ein botanisches und mineralogisches Repititorium 2 St. gratis.

Ueber die Vertheilung der Gewächse auf der Erde liest Ebenderselbe 3 St. priv.

Vergleichende Anatomie trägt Dr. Grube 4 St. priv. vor.

Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Derselbe liest analytische Chemie 2 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie veranstaltet Derselbe 2 St. öffent.

Pharmacie lehrt Ebenderselbe 6 St. priv.

Allgemeine Naturgeschichte Dr. Grube 5 St. priv.

Digitized by Google

Theorie des Lichts lehrt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Ueber ausgewählte Capitel der mathematischen Physik Derselbe 2 St. öffentl.

Die Lehre vom Galvanismus und die neuern magnetischen Entdeckungen trägt Prof. Dr. Moser 4 St. priv. vor.

Ueber Meteorologie und Klimatologie liest Derselbe 3 St. öffentl.

Die chemische Abtheilung im naturhistorischen Seminar leitet Prof. Dr. Dulk öffentl.

Die practischen Uebungen in demselben Seminar Prof. Dr. Moser öffentl.

Die physikalischen Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar setzt fort Prof. Dr. Neumann in der gewöhnlichen Stunde.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Die Landwirthschaftskunde lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Derselbe die Staatswirthschaft nach seinem Buche: „Von der Staatslehre" 4 St. priv.

Polizeiwissenschaft Dr. Thomas 4 St. priv.

Oeffentliches Recht und Statistik der vorzüglichen Staaten Europa's mit Ausnahme der deutschen Reiche lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Examinatorium und Repetitorium der Staats- und Cameral-Wissenschaften veranstaltet Dr. Thomas 2 St. priv.

8. Historische Wissenschaften.

Geschichte der Griechen lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl.

Universal-Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die Geschichte der Deutschen von den ersten Anfängen bis zu Carls V. Zeiten erzählt Dr. Gervais 2 St. gratis.

Preußens Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv. vor.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl.

Deutsche und Preußische Geschichte Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.

Geschichte unserer Zeit liest Dr. Michaelis 2 St. gratis.

Ebenderselbe veranstaltet ein Repetitorium über Geschichte zweimal in der Woche grat.

Neueste Geschichte von Napoleons Krönung an liest Prof. Dr. Schubert in 1 St. öffentl.

Allgemeine Erdkunde giebt Dr. Bobrik dreimal wöchentlich gratis.

Alte Geographie mit Rücksicht auf Geschichte Derselbe 3 St. gratis.

Historisch-comparative Geographie von Australien Dr. Merleker in zwei zu bestimmenden Stunden gratis.

Die Geschichte der Malerei in Italien trägt vor Prof. Dr. Hagen II. 4 St. öffentl.

Allgemeine Weltgeschichte und ihr Verhältniß zur Vernunft Dr. Michaelis 2 St. priv.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert und trägt zugleich die Literatur der historischen Wissenschaften im Mittelalter vor in 2 St. öffentl.

Digitized by Google

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyclopädie giebt Dr. Zander 2 St. gratis.

Geschichte der Philologie Prof. Dr. Lehrs 2 St. öffentl.

Die Satiren des Horaz erklärt Dr. Lobeck 2 St. gratis.

Geschichte der griechischen Literatur trägt Prof. Dr. Lobeck 4 Stunden öffentl. vor.

Antigone und Oedip. Tyran. des Sophocles erkl. Dr. Lobeck in drei zu best. Stunden grat.

Pindars Gedichte erläutert Prof. Dr. Lobeck öffentl.

Grammatik der Neugriechischen Sprache lehrt Dr. Lobeck 2 St. gratis.

Sprach- und Schreibübungen in lateinischer und griechischer Sprache veranstaltet Ebenderselbe privatissime.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck den Trinummus des Plautus in 2 St. und ebenso leitet er in zwei andern Stunden die schriftlichen Uebungen öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Grammatik der Persischen Sprache lehrt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Die Anfangsgründe der Arabischen, Syrischen, Chaldäischen und Persischen Sprache, Dr. Nesselmann 2 St. gratis.

Syrische Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke in noch zu bestimmenden St. öffentl.

Die in den vorhergehenden Semestern angefangenen Arabischen, Sanscrit- und Syrischen Vorlesungen setzt Dr. Nesselmann 2 St. gratis fort.

Derselbe erläutert einige Abschnitte des Talmud 2 St. gratis.

Erklärung der Fabeln des Bidpai (Calila und Dimnah) für geübtere im Arabischen giebt Dr. Schultz 2 St. wöchentlich gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Italienische Grammatik lehrt und erläutert des Silvio Pellico's Tragödie „Francesca da Rimini" Dr. Herbst 2 St. gratis.

Erklärung von Bulwers „the pilgrims of the Rhine" Derselbe 2 St. gratis.

Don Quijote des Cervantes erläutert Ebenderselbe 2 St. gratis.

Uebungen im Französisch-Sprechen veranstaltet Dr. Schultz 2 St. wöchentlich priv.

Ebenderselbe veranstaltet Uebungen im Englisch-Sprechen 2 St. priv.

Französische Sprech- und Schreib-Uebungen führt fort Dr. Herbst zu leiten in 2 St. priv.

Geschichte der epischen Poesie der Deutschen nebst Beispielen giebt Dr. Zander in 2 noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Erklärung von Göthes Faust Prof. Dr. Lucas 2 St. öffentl.

Kurze Geschichte der Fabel des Don Juan mit Erklärungen über die Dichter, welche dieselbe behandelt haben, giebt Dr. Herbst 2 St. priv.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Ueber die Bildhauerkunst liest Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Digitized by Google

Derselbe trägt die Geschichte der Kupferstecherkunst 2 St. öffentl. vor.
Ueber das deutsche Drama und die deutsche Schaubühne Dr. Gervais in 2 zu best. St. priv.
Die Lehre vom vierstimmigen Satze, erklärt Musikdirector Sämann 2. St. priv.
Derselbe leitet Practische Singübungen in noch zu bestimmenden Stunden gratis.
Ueber rythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehren Musikdirector Jensen und Musikdirector Gladau.
Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.
Die Zeichen- und Malerkunst Zeichenlehrer Wientz.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's leitet Prof. Dr. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Hävernick; die historische Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; die homiletische Prof. Dr. Kähler und Prof.-Dr. Gebser. b) Lithauisches: unter Leitung des Candidaten Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: unter Leitung des Pr. Dr. Sanio. e) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. h) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.
2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum: Director Pr. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek viermal von 12 — 1.
5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 27. April 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 113.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei sind der Amtblattskasse bedeutende Druckkosten dadurch erwachsen, daß eine Anzahl Reservisten aus dem Bezirk eines Landwehr-Regiments, die sich aus ihrer Heimath entfernt haben, dreimal aufgefordert sind, sich binnen drei Monaten bei dem Bezirksfeldwebel oder dem Landwehr-Bataillons-Commando ihrer Heimath zu melden, und sich über ihre bisherige Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Deserteurs angesehen und als solche verfolgt werden sollen.

Der Betrag dieser Druckkosten würde bedeutend vermindert werden, wenn in Fällen dieser Art statt der dreimaligen Insertion in die Amtsblätter dergleichen Aufforderungen darin nur einmal eingerückt würden.

In Ermangelung einer Vorschrift, welche die dreimalige Einrückung ausdrücklich verordnet, ist das Kriegsministerium mit dem Königlichen Ministerium des Innern darüber einverstanden,

daß der Zweck dieser monitorischen Aufforderungen schon durch deren einmalige Einrückung in die Amtsblätter zu erreichen ist.

Dieser Ansicht gemäß ersucht das Kriegsministerium Ein p. General-Commando ergebenst, die untergeordneten Militair-Behörden gefälligst anzuweisen,

ihre desfallsigen Aufforderungen auf einmalige Einrückung in die Amtsblätter zu beschränken, insoweit nicht in einzelnen Fällen besondere Umstände deren Wiederholung ausnahmsweise nothwendig machen.

Berlin, den 23. März 1842.

Kriegs-Ministerium. (gez.) von Boyen.

An sämmtliche Königl. Provinzial-General-Commandos.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Das Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen pro 1841 betreffend.

№ 114.

Das Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen für das Jahr 1841 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind in dem gedachten Jahre: 14,159 Vergleichssachen angemeldet worden, und von diesen sind 9965 durch Vergleich beseitigt; 1799 durch Zurücktreten der Partheien beendigt; 2003 an den Richter überwiesen und 392 am Schlusse des Jahres noch schwebend verblieben.

Königsberg, den 17. April 1842.

Der Königl. Geheime Staatsminister und Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 115.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung № 2255) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843, hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in so fern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J.

Digitized by Google

abgeben: eine Prämie von zwei Thalern, b) in so fern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler, c) in so fern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Tauben-Straße № 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, indem es wegen Realisirung der Erstern bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies, bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ Procent vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c, verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt,

Digitized by Google

worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenige Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt"; bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Berichtigung.

№ 116.

In der, der Staats-Zeitung № 102. beigelegten, zu dem Publikandum wegen Kündigung von 1,328,200 Rth. Staats-Schuldscheine gehörigen Uebersicht derjenigen bisherigen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staats-Schuldscheine im Umlaufe sind, ist ein Druckfehler stehen geblieben, und müssen die unter Abtheilung à 1000 Rth., Zeile 7, als in der 18ten Verloosung gezogen angegebenen Staats-Schuldscheine nicht

21,674 A. bis 22,942 A.

sondern

22,674 A. bis 22,942 A.

heißen, welches hiermit berichtigt wird.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.'

Vorstehende Berichtigung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die gedachte, zu berichtigende Uebersicht der verlooseten und noch unrealisirten Staats-Schuldscheine unserm diesjährigen Amtsblatte № 16. beigefügt worden ist.

Danzig, den 22. April 1842.

№ 117.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M., die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend, welche durch unser Amtsblatt № 16.

Digitized by Google

publicirt worden, und deren wiederholte Publication erfolgen wird, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Listen, vermittelst welcher die Einwilligung in die Umschreibung der Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen erklärt wird, sowohl bei unserer Hauptkasse, als bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern unentgeldlich zu haben sind.

Mit diesen in duplo zu fertigenden Listen haben nunmehr die Inhaber von Staatsschuldscheinen, solche unter Beachtung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Folgeordnung an unsere Hauptkasse persönlich, oder durch die Post, in letzterm Falle unter dem Rubro: „— Rf. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" einzureichen, wobei jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß nicht der Tag der Absendung, sondern die Zeit des Einganges der Staatsschuldscheine bei unserer Hauptkasse darüber entscheidet, ob nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März c. (Gesetzsammlung № 2255.) resp. 2, 1½, 1 pCt. oder gar keine Convertirungs-Prämie gezahlt werden kann, und somit ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen im eigenen Interesse dafür zu sorgen hat, daß dieselbe: um 2 pCt. Prämie zu erhalten, bis zum 30. Juni c. Abends 6 Uhr hier eingehen, da für die bis zum 31. Juli c. Abends 6 Uhr zur Präsentation gelangenden nur 1½ pCt., für die bis zum 31. August c. Abends 6 Uhr producirten nur 1 pCt. und für die später vorgelegten gar keine Prämie gezahlt werden wird.

Diejenigen, welche ihre Staatsschuldscheine mit der vorgeschriebenen Erklärung in Person unserer Hauptkasse vorlegen, empfangen die Prämie, nach gefundener Richtigkeit der Staatsschuldscheine, gegen Quittung sofort; diejenigen aber, welche die Staatsschuldscheine und Erklärungen per Post an unsere Hauptkasse einsenden, haben in ihrer desfallsigen Eingabe zugleich sich zu erklären, ob und durch welche ihnen zunächst belegene Kreissteuer-Kasse sie die Rückgabe der Staatsschuldscheine und die Zahlung der Prämie zu erhalten wünschen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so werden zwar die Staatsschuldscheine per Post remittirt, die Prämien aber bis zur Meldung des Empfangsberechtigten oder eines legitimirten Bevollmächtigten ad depositum der Regierungs-Hauptkasse genommen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Staatsschuldscheine als Caution oder aus irgend einem andern Grunde bei der Regierungs-Hauptkasse oder bei andern öffentlichen Kassen deponirt haben, aufgefordert, sich recht zeitig und dergestalt bei der betreffenden Kasse darüber schriftlich, deutlich und bestimmt zu erklären, ob sie in die Umwandlung ihrer Staatsschuldscheine in 3½ pCt. Zinsen tragende Verbriefungen willigen, daß die betreffende Kasse in den Stand gesetzt wird, vor dem Ablauf der gesetzten Präclusiv-Termine den Convertirungs-Antrag bei der Regierungs-Hauptkasse vollständig zu machen, widrigenfalls sie sich diejenigen Nachtheile und namentlich die Verminderung oder den gänzlichen Verlust der Prämien selbst zuzuschreiben haben, welche die gesetzliche Folge verzögerter oder ganz unterlassener Meldung sind.

Digitized by Google

Insbesondere aber machen wir die Magistrate und Verwalter der Kirchen- und milden Stiftungs-Kassen auf die vorstehende Anordnung aufmerksam und verpflichten sie, ihre Bestände an Staatsschuldscheinen sofort nachzusehen, diejenigen davon, die durch die 19te und die frühern Verloosungen und zur Baarzahlung erfolgte Kündigung betroffen sind, unverzüglich abzusondern und zu seiner Zeit zur Einziehung des Geldes einzuliefern, wegen der nicht verlooseten Staatsschuldscheine aber rechtzeitig die vorgeschriebene Erklärung wegen ihrer Umwandlung in 3½ pCt. Zinsen tragende Verbriefungen abzugeben, damit sie sich durch Verzögerung nicht wegen des Verlustes der Prämien verantwortlich machen.

Die Herren Superintendenten und Dekane, so wie die Herren Schul-Inspectoren haben bis zum 20. Juni a. c. anzuzeigen, daß die genaueste Recherche wegen der verlooseten und zur Baarzahlung gekündigten Staatsschuldscheine stattgefunden hat, und wegen der Umwandlung aller übrigen, in 3½ pCt. Zinsen tragende Verbriefungen die vorgeschriebene Erklärung rechtzeitig abgegeben worden ist.

Danzig, den 21. April 1842.

№ 118.

Das hohe Ministerium des Königl. Hauses hat, in Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 2. Dezember 1833 wegen der quartaliter stattfindenden Bekanntmachung durch das Amtsblatt über die Aushändigung der von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen für eingezahlte Ablösungs-Capitalien p. mittelst Rescript vom 25. März d. J. bestimmt, daß die von den Domainen- und Rent-Amts-Kassen zu ertheilenden Interims-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Capitalien noch durch die ausdrücklich darin aufzunehmende Bemerkung,

„daß, sofern der Inhaber der Interims-Quittung der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung keine Folge leistet und die sechsmonatliche Frist verstreichen läßt, ohne die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen und, wenn er sie von der Special-Kasse nicht sollte erlangen können, sich sogleich deshalb an die vorgesetzte Regierung zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interims-Quittung nicht mehr als gültig anerkannt werden könne, und daß der Inhaber der Interims-Quittung den für ihn daraus hervorgehenden Nachtheil demnächst lediglich sich selbst beizumessen habe"

ergänzt werden sollen.

Dies wird hierdurch zur Beachtung für die Empfänger solcher Interims-Quittungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 11. April 1842.

№ 119.

Die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden attestirten Quittungen über die im IV. Quartal v. J. zur Ablösung

Digitized by Google

ven Domainen-Präſtationen und an Kaufgeldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Kapitalien, ſind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Die hiebei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 19. April 1842.

№ 120.

Mit Bezug auf den §. 1. des im vorjährigen Amtsblatte erlaſſenen Publikandums vom 20. Januar v. J., wonach kreis- und localpolizeiliche Verordnungen überall, wo ein Kreisblatt erſcheint, durch dieſes publicirt werden ſollen, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Redaction eines Kreisblattes für den Neuſtädter Kreis mit dem Anfange d. J. begonnen hat. Danzig, den 14. April 1842.

Vermiſchte Nachricht.

№ 121.

Die unterzeichnete Kommiſſion macht hiermit bekannt, daß die 1ſte diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt

Freitag den 6. Mai c. Nachmittags 3 Uhr

und

Sonnabend den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem hieſigen Regierungs-Conferenz-Gebäude ſtattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienſtes zu erlangen wünſchen und darauf Anſpruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallſigen ſchriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 3. März c. (Amtsblatt pro 1842. № 11. pag. 42/43.) vorgeſchriebenen Atteſten bei uns unter der Addreſſe des Herrn Regierungs-Rath Grafen von Bülow ſpäteſtens bis zum 2. Mai c. einzureichen. Danzig, den 7. April 1842.

Die Departements-Kommiſſion zur Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienſt ſich meldenden Freiwilligen.

Perſonal-Chronik.

№ 122.

Der Kreis-Secretair Huhn in Berent iſt zum Kaſſenſchreiber bei der hieſigen Königl. Regierungs-Hauptkaſſe ernannt worden.

Die bisher von dem Königl. Weideverwalter Raffel verſehene Dammverwalterſtelle für die Deiche an der Jungferſchen Laache, der Stubaſchen Laache ꝛc. ꝛc. iſt dem Schulzen Romanowski in Lackendorf übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 17.)

№ 17.

Danzig, den 27. April 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 326. Das dem Kaufmann August Heinrich Weiß zugehörige, am Ankerschmiede-Thurme außerhalb des Thores (am Buttermarkte) unter der Servis-Nummer 2092 A. und B. und № 5 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,650 Rth. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Oktober 1842 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 24. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 327. Das dem mennonitischen Hofbesitzer Franz Andres gehörig gewesene, auf seine Kinder, die minorennen Geschwister Anne Helene und Johann Andres, vererbte, in der Werderschen Dorfschaft Wotzlaff unter der Hypotheken-Nummer 13 gelegene, auf 6393 Rth. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigte, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit 3 Hufen köllmisch eigenen Landes ohne Wirthschafts-Inventarium bestehende Grundstück, soll in dem auf

den 1. (ersten) Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Haberkorn an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine in freiwilliger Subhastion in Pausch und Bogen, mit der Maaßgabe verkauft werden, daß der Käufer die eingetragenen Capitalien von 1500 Rth. und 1000 Rth. verzinsbar zu 6 und resp. 5 pCt. auf Abrechnung der Kaufgelder übernimmt, ihm außerdem 1700 Rth. gegen 4½ pCt. Zinsen gegen Verpfändung des Grundstücks kreditirt werden und der Ueberrest der Kaufgelder sogleich nach Genehmigung des Zuschlages baar bezahlt wird.

Die weiteren Verkaufsbedingungen und die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Als Bieter können nur diejenigen zugelassen werden, welche eine Caution von 1000 Rth. baar oder in inländischen Staatspieren nach dem Courswerthe im Termine niederlegen.

Danzig, den 19. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 328. Das dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Wendefeur und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea geborne Dahms zugehörige hieselbst sub № 185. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Radicalacker, abgeschätzt auf 674 Rth. 25 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

7. Juni 1842 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Großheim in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Marienburg, den 10. Februar 1842. Königl. Preuß. Landgericht.

№ 329. Das dem Schönfärber George Viereck gehörige, in der hiesigen Feldmark am Stadtwalde belegene Ackerstück, auf 107 Rth. 23 Sgr. 4 Pf., abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in Termin, den 20 Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Berent, den 5. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 330. Die Lieferung der, zur Salzverpackung in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 1843, 1844 und 1845 nöthigen Säcke, ungefähr 30,000 Stück für jedes Jahr, soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere, mir bis zum 1. August d. J. die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur Ansicht aus und ich bemerke nur im Allgemeinen, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 1000 □Zoll Rheinländisch, eine Breite von höchstens 25 Zoll und mindestens 22 Zoll, und eine Länge von höchstens 45½ Zoll und mindestens von 40 Zoll haben, und daß die Säcke von einer, auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 13. April 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provincial-Steuer-Director.

Mauve.

Digitized by Google

№ 331. Der Gasthofsbesitzer Lupelow zu Sommerau beabsichtigt diesseits seines, der Poststation Fischau gegenüber belegenen Etablissements, in gehöriger Entfernung von der Chaussee, eine kleine holländische Windmühle mit einem Mehlmahl-Gange und einem zweiten zur Fabrikation von Graupe neu anzulegen.

Den diesfälligen Vorschriften gemäß wird dieses bekannt gemacht, und zugleich ein Jeder, welcher zu Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sich berechtigt glaubt, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 14. April 1842. Der Landrath Plehn.

№ 332. Der Eisenhammerbesitzer Krüger in Rhamel will zwischen der Schmelzer Mahlmühle und der Sagorzschen Schneidemühle einen neuen Eisenhammer erbauen, ohne Anlage eines besondern Teiches.

Dieses wird auf Grund des §. 6. im Gesetze vom 28. October 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, dieses binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute ab hier und beim Bauherrn anmelden könne.

Neustadt, den 29. März 1842.

Der Landrath v. Platen.

Programm
zu den Pferderennen in der Provinz Preußen im Jahre 1842.

№ 333. Die Pferderennen in der Provinz Preußen werden in diesem Jahre in folgender Art stattfinden und hiezu folgende Concurrenzen eröffnet:

A) Bei Königsberg am 24sten und 25sten Juni.

1. Rennen um den von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Protector des Vereins, gnädigst bewilligten Ehrenpreis — eine silberne Säule. — Unter den bekannten Bedingungen. — (5 Concurrenten oder kein Rennen).

Vertheidiger: der zeitige Besitzer, Oberst-Lieutenant v. Auerswald.

2. Rennen um die Staatspreise auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben, — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter 3 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 400 Rtl., das zweite Pferd 100 Rtl.

3. Vereins-Rennen auf freier Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — Pferde aller Länder — 5 Frd'or. Einsatz — ganz Reugeld — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 270 Rtl. und $^2/_3$ der Einsätze, das zweite Pferd 80 Rtl. und $^1/_3$ der Einsätze.

Digitized by Google

4. Vereins-Rennen auf freier Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — in der Provinz Preußen gezüchtete Pferde — Vollblut ausgeschlossen — 5 Dukaten Einsatz — ganz Reugeld. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 150 Rth. und $^2/_3$ der Einsätze, das zweite Pferd 50 Rth. und $^1/_3$ der Einsätze.

5. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 800 Ruthen — einfacher Sieg — an zwei auf einander folgenden Tagen — Pferde aller Länder. — Erster Tag: 3jährige Pferde 114 Pfund, 4jährige 132 Pfund, 5jährige 144 Pfund, 6jährige und darüber 150 Pfund. — Zweiter Tag: 3jährige Pferde 144 Pfund, 4jährige 162 Pfund, 5jährige 174 Pfund, 6jährige und darüber 180 Pfund.

Der Sieger am ersten Tage erhält 100 Rth. incl. 50 Rth. Zulage des Vereins, jedoch nur wenn er am zweiten Tage den Distancepfahl passirt. — Der Sieger am zweiten Tage mit erhöhtem Gewicht erhält 200 Rth. incl. 50 Rth. des Vereins.

6. Vereins-Rennen auf der Bahn mit Hindernissen — 400 Ruthen — einfacher Sieg. — Gewicht nach dem Statut.

Der Sieger erhält eine Prämie von 100 Rth.

7. Vereins-Rennen mit untrainirten Offizier-Pferden — Pferde aller Länder im Besitz Preußischer Offiziere — durch Offiziere geritten — 700 Ruthen — einfacher Sieg — unter 4 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nicht unter 160 Pfund. —

Der Sieger erhält einen silbernen Ehrenpreis, 100 Rth. an Werth.

8. Vereins-Rennen mit Bauerpferden — 600 Ruthen — einfacher Sieg.

Der Sieger erhält 40 Rth., das zweite Pferd 30 Rth., das dritte Pferd 20 Rth.

9. Subscriptions-Rennen. — Königsberger Rennzeit 1842. — Auf dem Kontinent im Jahre 1839 geborene Pferde — 110 Pfund — eine Viertelmeile — zehn Frd'or. Einsatz — halb Reugeld. — Die Mütter sind gleich zu nennen und die Füllen acht Tage nach der Geburt dem Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen zu bezeichnen. — Keine Geburt, kein Reugeld. — Wenn das Füllen nach dem 1. Mai 1839 geboren wird, sind 3 Pfund erlaubt.

Gumbinnen, den 28. Mai 1838.

Proponent: Gustav Baron v. Keudell auf Gielgudischken.

10. Subscriptions-Rennen. — Dreijährige Pferde auf dem Kontinent geboren — 500 Ruthen — Hengste 123 Pfund, Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 10 Frd'or. Einsatz — halb Reugeld. — Zu unterzeichnen und zu nennen bis zum 15. Mai bei dem Directorium des Vereins — acht Unterschriften oder kein Rennen. — Das zweite Pferd erhält seinen Einsatz zurück.

Proponent: General v. Esebeck.

Digitized by Google

11. Subscriptions-Rennen — 10 Frd'or. Einsatz — halb Reugeld — ¼ Meile — doppelter Sieg — Pferde jeden Alters und Landes — 3jährige 120 Pfund, 4jährige 138 Pfund, 5jährige 150 Pfund, 6jährige und ältere 156 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger. — Unterschriften jedem offen — Anmeldungen bis zum 15. Mai 1842 bei dem Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen. — Unter 4 Concurrenten kein Rennen. — Das zweite Pferd erhält den Einsatz zurück.

Proponent: Graf v. Borcke auf Tolksdorff.

12. Subscriptions-Rennen. — Zweijährige im Jahre 1840 geborene Pferde aller Länder — Gewicht 103 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 300 Ruthen — einfacher Sieg — 5 Frd'or. Einsatz — ganz Reugeld. — Der Sieger erhält die Einsätze — unter 5 Unterschriften kein Rennen. — Nennen bis zum 1. Juni 1842 beim Direktorio oder beim Unterzeichneten.

Proponent: G. Baron v. Kreudell — Gielgudischken.

13. Jagdrennen — Pferde aller Länder — unter 3 Concurrenten kein Rennen — um den von der Haupt- und Residenzstadt Königsberg ausgesetzten Preis, bestehend in einem Silbergeschirr, 100 Rf. an Werth. — Gewicht nach dem Statut. —

B) Bei Danzig am 12ten September c.

1. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter 3 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält 200 Rf., das zweite Pferd 100 Rf.

2. Rennen um den Preis der Stadt Danzig von 100 Dukaten — auf der freien Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — Pferde in Preußen oder den Bundesstaaten geboren — 5 Dukaten Einsatz — halb Reugeld — unter 5 Concurrenten kein Rennen — Gewicht nach dem Statut. —

3. Subscriptions-Rennen. — Pferde 1838 oder 1839 in Preußen oder Pommern geboren — ⅜ deutsche Meilen — 3jährige Pferde 112 Pfund, 4jährige 128 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 10 Frd'or. Einsatz — 5 Frd'or. Reugeld. — Zu unterzeichnen und zu nennen bis zum 31. December 1841 bei dem Directorio des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen — das Directorium macht einen Zusatz von 30 Frd'or.

Proponent: Baron Senfft v. Pilsach auf Gramenz.

4. Vereins-Rennen mit Bauerpferden auf freier Bahn — 500 Ruthen — einfacher Sieg.

Der Sieger erhält 25 Rf., das zweite Pferd 15 Rf., das dritte Pferd 10 Rf.

Digitized by Google

Wenn die Vereins-Mittel es irgend gestatten und Concurrenz zu erwarten steht, soll mit dem Pferderennen auch eine Thierschau bei Danzig verbunden werden.

C) Bei Insterburg am 9ten Juli c.

1. Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben, — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter 3 Concurrenten kein Rennen. — Gewicht nach dem Statut. —

Der Sieger erhält eine Prämie von 200 Rh., das zweite Pferd 100 Rh.

2. Vereins-Rennen mit Bauerpferden auf freier Bahn — 500 Ruthen — einfacher Sieg.

Der Sieger erhält 30 Rh., das zweite Pferd 20 Rh., das dritte Pferd 10 Rh.

3. Subscriptions-Rennen. — Zweijährige, im Jahre 1840 geborene Pferde — tragen 103 Pfund — 300 Ruthen — einfacher Sieg — 5 Frd'or Einsatz — ganz Reugeld. — Der Sieger erhält die Einsätze — Unterzeichnen bis zum Königsberger Rennen 1842 und dann zu nennen. — Wer nicht nennt, zahlt Reugeld.

Proponent: Baron v. Keudell auf Gielgudischken.

4. Subscriptions-Rennen — Insterburger Rennzeit 1842 — Pferde jeden Alters und Landes — 600 Ruthen — einfacher Sieg — 2jährige Federgewicht, 3jährige 110 Pfund, 4jährige 130 Pfund, 5jährige und ältere 156 Pfund — Stuten und Wallachen 3 Pfund erlaubt — 6 Frd'or. Einsatz — ganz Reugeld. — Nennen am Pfosten. — Der Sieger erhält die Einsätze, das zweite Pferd den Einsatz zurück.

Proponent: R. v. Keudell-Launingken.

5. Subscriptions-Rennen — Insterburger Rennen 1842 — Jagdrennen — Herrenreiten — $^3/_4$ Meilen auf einer vom Proponenten zu wählenden Bahn, die den Mitreitenden vorher gezeigt wird — Gewicht 160 Pfund — Uebergewicht unberücksichtigt — 2 Frd'or. Einsatz — ganz Reugeld — Nennen am Posten. — Die Subscription ist nur für diejenigen offen, denen die Proposition von einem der Unterzeichner vorgelegt wird, aber bis zum Tage des Rennens. — Der Sieger erhält die Einsätze, das zweite Pferd den Einsatz zurück.

Proponent: E. v. Keudell.

Die statutenmäßigen Anmeldungen zu den Rennen bei Königsberg, Danzig und Insterburg, sowie etwanige Propositionen zu Subscriptions-Rennen, sind an den Haupt-Vorsteher des Vereins zu richten.

Zum Ankauf von Pferden zur Verloosung wird die Summe von 200 Rh. ausgesetzt.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die Feststellung dieses Programms in Folge

Digitized by Google

Bewilligung vermehrter Staats-Prämien und der daran geknüpften Bedingungen nach dem Directorial-Beschluß vom 4. d. M. erfolgt ist.

Königsberg, den 8. April 1842.

Der Haupt-Vorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

v. Auerswald.

№ 334. In der Ernstschen Buchhandlung in Quedlinburg sind folgende Bücher erschienen, und in der **Buchhandlung** von **Fr. Sam. Gerhard**, Langgasse № 400. in Danzig zu haben:

Buchführung für den Kleinhandel 15 Sgr.
Bürger, die Blumensprache 7½ Sgr.
Campe, Briefsteller, 8te Auflage 15 Sgr.
Fehler des Magens, 7te Auflage 12½ Sgr.
Franklins Schatzkästlein, 2 Bändchen 25 Sgr.
Galanthomme, 2te Auflage 25 Sgr.
Gesellschaftliches Liederbuch 10 Sgr.
Hartenbach, Gedächtniß, 4te Auflage 10 Sgr.
Hausarzneimittel, 3te Auflage 15 Sgr.
Heinichen, vom Wiedersehen, 5te Aufl. 10 Sgr.
Krüger, Reitunterricht, 4te Auflage 15 Sgr.
Meerberg, Kartenkünstler 10 Sgr.
Neues Komplimentirbuch, 13te Aufl. 12½ Sgr.
Rabener, Knallerbsen, 2te Auflage 10 Sgr.
Richter, Färbebuch, 2te Auflage 10 Sgr.
Rosenhain, Akrosticha, 2te Auflage 10 Sgr.
Schellhorn, Geburtstagsgedichte, 3. Aufl. 15 Sgr.
Unterricht für Kanarienvögel 10 Sgr.
Wiedemann, fremde Wörter, 8. Aufl. 12½ Sgr.
Whist- und Boslonspieler, 4te Aufl. 15 Sgr.

№ 335. **Frischer Sommer-Saat-Weitzen,**
frische gelbe Saat-Erbsen,
frisches rothes Kleesaat,
frische zweizeil. Saat-Gerste,

in vorzüglicher Qualität, bei

F. E. Grohte,
Jopengasse № 558.

№ 336. In Danzig im Eisen-Speicher, „Patriarch Jacob" genannt, nahe am Milchkannen-Thor gelegen, bei C. D. Kaemmerer, sind alle Sorten Rheinische Mühlsteine räumungshalber billig zu haben.

№ 337. 16 Böcke, 120 Mutterschaafe, 120 Hammel, stehen zum Verkauf in Liebenhof bei Dirschau.

v. Palubicki.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 18. —

Danzig, den 4. Mai 1842.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 123.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung № 2255) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843, hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt.

Digitized by Google

jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in so fern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern, b) in so fern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler, c) in so fern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Tauben-Straße № 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, indem es wegen Realisirung der Erstern bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies, bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ Procent

Digitized by Google

vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c, verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenige Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt"; bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts und Pupillen-Collegiums zu Marienwerder.

№ 124.

Die in unsern Depositorien befindlichen Staatsschuldscheine werden in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. März c. (Gesetzsammlung № 2255.) sämmtlich Behufs Herabsetzung des Zinsfußes auf 3½ pro Cent und Zahlung der Prämie von 2 pro Cent acht Tage vor Ende Juni des laufenden Jahres der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst übergeben werden, daher diejenigen Interessenten, welche etwa wegen besonderer Umstände diese Convertirung nicht wünschen sollten, uns vor dem 20. Juni c. hiervon Anzeige zu machen haben. Marienwerder, den 21. April 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 125.

Das nachstehend abgedruckte Verzeichniß von den im Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. April 1842.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Contrôle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rth.		№	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rth.	
I. Staats-Schuld-Scheine.									
1,172	B.	Cour.	500	v. 29. Oct. 1840.	57,282	K.	Cour.	50	v. 3. Dec. 1840.
68,241	D.	„	100		46,380	U.	„	25	
37,527	A.	„	1000	v. 27. Aug. 1840.	53,555	B.	„	500	v. 11. März 1841.
38,498	A.	„	1000		20,366	E.	„	100	
44,451	A.	„	1000		96,385	D.	„	100	
106,691	A.	„	1000		59,397	M.	„	50	
120,379	A.	„	1000		56,012	E.	„	50	v. 24. Febr. 1840.
29,282	A.	„	1000	v. 7. Dec. 1840.	32,052	D.	„	100	v. 9. Sept. 1841.
8,700	B.	„	300		45,536	E.	„	25	
32,842	O.	„	100	v. 3. Dec. 1840.	75,845	G.	„	25	
62,630	C.	„	100		131,716	U.	„	25	

II. Kurmärkische Obligationen.

16,672	Q.	Cour.	425	v. 24. Aug. 1840.

III. Kurmärkische Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor und bis zum 1. Mai 1818 von der Obligation № 4263 Litt. E. über 660 Rth.

Spezial-№	Stück	à rtl.	sg.	Betrag. rtl.	sg.	
3 bis 6	4	14	25	59	10	v. 28. Nov. 1840.
8 bis 10	3	13	5	39	15	
11 u. 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11. März 1842.

Königliche Contrôle der Staats-Papiere.

Thierkrankheit.

№ 127.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 15. Januar, 5. und 10. Februar d. J.

Digitized by Google

— № 4., 6. und 7. des Amtsblatts — wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schaafräude im Amtsdorfe Sobbowitz und in Schönau, Danziger Kreises, und in Kl. Padleß und Stawiska, Berenter Kreises, aufgehört hat.

Danzig, den 29. April 1842.

Patent-Verleihungen.

№ 128.

Dem Gerber Julius Rocholl zu Kasbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Koblenz, ist unter dem 23. Januar 1842 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaaren Leders

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 23. Januar 1842 ein Patent

1) auf eine mechanische Vorrichtnng zum Zertheilen von Flachs, Hanf und anderen faserigen Materialien, so wie

2) auf eine mechanische Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen aus obigen Materialien zu überziehen,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Steinbach zu Gladbach ist unter dem 27. Januar 1842 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schnupftabacks-Rappier-Maschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Ferdinand Hamann in Berlin ist unter dem 26. März 1842 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem John March zu Aachen ist unter dem 25. März 1842 ein Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

Digitized by Google

für den Zeitraum von 6 Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg ist unter dem 29. März 1842 ein Patent

auf ein Verfahren, Gold behufs der Vergoldung auf nassem Wege aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 19. Februar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

ist, da die praktische Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 129.

Der zeitherige interimistische Oberlehrer Beesel zu Schöneck; und die zeitherigen interimistischen Schullehrer Mankowski zu Tannsee, Johann Eduard Janzen zu Schönsee, Carl Adolph Thiel zu Altweichsel, Carl v. Zeddelmann zu Biesterfelde, und Samuel Ferdinand Hinz zu Neumünsterberg, Kreises Marienburg; Dobrowolski zu Dombrowken, Lengowski zu Wda, Albrecht Chilkowski zu Pynschin, Makowski zu Klonowken, und Heinrich Pietrowski zu Lubichow, Stargardter Kreises; Seliger zu Czatkau, und Raube zu Braunsdorf, Danziger Kreises; und Grochowski zu Zblew, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 18.)

№ 18.

Danzig, den 4. Mai 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 338. Das zur Kaufmann Alexander Potrykusschen Concurs-Masse gehörige, auf dem 4ten Damm unter der Servis-Nummer $18^{14}/_{10}$ und № 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 7710 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. (Vierzehnten) September 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 339. Das den Kaufmann Otto Friedrich Hohnbachschen Eheleuten zugehörige, in der Jopengasse unter der Servis-Nummer 596. und № 17. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4284 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 3. August 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Erben der anzeiglich verstorbenen eingetragenen Gläubigerin Gustave Caroline Lundberg zur Warnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch vorgeladen.

Danzig, den 14. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 340. Das dem mennonitischen Hofbesitzer Franz Andres gehörig gewesene, auf seine Kinder, die minorennen Geschwister Anne Helene und Johann Andres, vererbte, in der Werderschen Dorfschaft Wotzlaff unter der Hypotheken-Nummer 13 gelegene, auf 6393 Rth. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigte, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit 3 Hufen köllmisch eigenen Landes ohne Wirthschafts-Inventarium bestehende Grundstück, soll in dem auf

den 1. (ersten) Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr

Digitized by Google

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Haberkorn an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine in freiwilliger Subhastation in Pausch und Bogen, mit der Maaßgabe verkauft werden, daß der Käufer die eingetragenen Capitalien von 1500 Rth. und 1000 Rth. verzinsbar zu 6 und resp. 5 pCt. auf Abrechnung der Kaufgelder übernimmt, ihm außerdem 1700 Rth. gegen 4½ pCt. Zinsen gegen Verpfändung des Grundstücks kreditirt werden und der Ueberrest der Kaufgelder sogleich nach Genehmigung des Zuschlages baar bezahlt wird.

Die weiteren Verkaufsbedingungen und die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Als Bieter können nur diejenigen zugelassen werden, welche eine Caution von 1000 Rth. baar oder in inländischen Staatspieren nach dem Courswerthe im Termine niederlegen.

Danzig, den 19. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 341. Das hieselbst in der Conitzer Vorstadt unter № 272. belegene, den Handelsmann Abraham Printzschen Eheleuten gehörige Grundstück, aus einem Wohnhause, einem Seitengebäude, einem großen Stalle, in welchem eine Wohnstube eingerichtet, einem kleinen Stalle und einem hinter diesem Gebäude belegenen Garten bestehend, gemäß der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 1441 Rth. 26 Sgr 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle im Termine den 23. (dreiundzwanzigsten) August c. verkauft werden.

Pr. Stargardt, den 30. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 342. Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Mittelstaedt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel belegenen circa eine Meile von Mewe, 2¾ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Niederungs-Dorfe Groß Falkenau gelegene Freischulzengut von Fünf Hufen 24 Morgen cullmischen Maaßes oder circa Dreihundert Sechszig preuß. Morgen, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf Sechszehn Tausend Sechs Hundert Acht und Dreißig Thaler soll in termino

den 5. August c.

im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Mewe, den 27. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 343. Zur emphyteutischen Verleihung eines Landstücks von 5 Morgen bei Kahlberg steht ein Licitations-Termin

Montag den 9. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig den 27. April 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

№ 344. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des den Erben des Gutsbesitzers Carl Heinrich Wilhelm Uphagen gehörigen, auf 9259 Rl. 20 Sgr. abgeschätzten Rittergutes Heiligenbrunn ist, da der am 28. d. M. gebotene Kaufpreis nicht genehmigt worden, ein neuer Licitations-Termin auf

den 25. (fünfundzwanzigsten) Mai c. Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Heiligenbrunn angesetzt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufbedingungen sind hier bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Danzig, den 29. April 1842. Der Kreis-Justiz-Rath am Ende.

№ 345. Meine hieselbst auf dem Kneipab belegene, in voller Nahrung stehende Färberei, worin ich seit einigen Jahren dieses Geschäft mit bedeutendem Vortheil betrieben habe, bin ich, Umstände halber, willens zu verkaufen.

Danzig, den 28. April 1842. E. Bestvater.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 346. Die Lieferung der, zur Salzverpackung in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 1843, 1844 und 1845 nöthigen Säcke, ungefähr 30,000 Stück für jedes Jahr, soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere, mir bis zum 1. August d. J. die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur Ansicht aus und ich bemerke nur im Allgemeinen, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 1000 □Zoll Rheinländisch, eine Breite von höchstens 25 Zoll und mindestens 22 Zoll, und eine Länge von höchstens 45½ Zoll und mindestens von 40 Zoll haben, und daß die Säcke von einer, auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 13. April 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provincial-Steuer-Director.

Mauve.

№ 347. Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Danzig soll:

a) der Bau einer neuen Brücke über die Radaune bei Babenthal, und

b) die Instandsetzung des Weges bei dieser Brücke, durch Ab- und Auftrag und Verlängerung mittelst einer Serpentine

in Entreprise gegeben werden.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe ist im Locale des unterzeichneten Amts ein Licitations-Termin
auf den 30. Mai 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr
angesetzt und wird bemerkt, daß der Brückenbau unabhängig von der Wegebesserung ausgeführt werden kann.

Die Anschläge, welche auf resp. 318 Rth. 25 Sgr. 10 Pf. und 304 Rth. 6 Sgr. 3 Pf. abschließen, können, so wie die Zeichnungen, in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Carthaus, den 26. April 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 348. Da in dem am gestrigen Tage angestandenen Termine, zur Ausbietung des bei freiem Bauholze und freien Hand- und Spanndiensten auf 1642 Rth. 5 Sgr. 5 Pf. veranschlagten Neubaues eines massiven Pfarrhauses auf der katholischen Pfarrei zu Gardczau, keine annehmbare Gebote abgegeben worden sind, so habe ich einen anderweiten Licitations-Termin auf den 26. Mai c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Leistung der bei diesem Baue erforderlichen Hand- und Spanndienste, welche resp. auf 135 Rth. 3 Sgr. und 453 Rth. 15 Sgr. veranschlagt worden sind, ist Gegenstand besonderer Licitation und werden diese Dienste in dem obigen Termine gleichfalls ausgeboten werden.

Licitanten, welche nicht als hinreichend sicher bekannt sind, müssen den 6ten Theil ihres Gebots baar oder in Staatspapieren als Kaution deponiren.

Kucborowo, den 22. April 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt Stargardt.

№ 349. Der Gasthofsbesitzer Lupelow zu Sommerau beabsichtigt diesseits seines, der Poststation Fischau gegenüber belegenen Etablissements, in gehöriger Entfernung von der Chaussee, eine kleine holländische Windmühle mit einem Mehlmahl-Gange und einem zweiten zur Fabrikation von Graupe neu anzulegen.

Den diesfälligen Vorschriften gemäß wird dieses bekannt gemacht, und zugleich ein Jeder, welcher zu Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sich berechtigt glaubt, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 14. April 1842. Der Landrath Plehn.

№ 350. Montag den 23. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Gasthause des Herrn Ploetz zu Saurz aus den Beläufen Czeczina und Wildung des Forstreviers Wilhelmswalde

circa 1100 Klafter Kiefern Scheite, und
circa 200 Klafter dergleichen Knüppel

in größeren und kleineren Loosen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Digitized by Google

Die Licitations-Bedingungen liegen in der Oberförsterei Wilhelmswalde zur Einsicht offen.

Das Holz ist sämmtlich zum Verflößen auf dem Schwarzwasser sehr wohl gelegen und sind die betreffenden Förster angewiesen, solches auf Verlangen vorzuzeigen.

Stargardt, den 25. April 1842. Königl. Forstinspection.

№ 351. Die unterzeichnete Haupt-Direction findet sich veranlaßt, die statutenmäßig

am 29. Juni d. J.

stattfindende gewöhnliche General-Versammlung zugleich als eine außerordentliche General-Versammlung zu bezeichnen, und die Mitglieder der Gesellschaft zu derselben hiermit einzuladen, um durch Stimmenmehrheit verbindliche Beschlüsse darüber zu fassen:

ob die Staatsschuldscheine, in welchen das Gesammt-Legegelder-Kapital angelegt ist, in Folge der Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., am 30. Juni, oder 31. Juli oder 31. August zur Konvertirung eingereicht werden sollen?

Ferner über folgende Propositionen:

1) daß der §. 26. des Statuts dahin abgeändert werde, daß die Haupt-Direction zu verfassungsmäßigen Beschlüssen befugt sei, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Syndicus, daran Theil nehmen.
2) daß der §. 139. des Statuts dem in dem §. 140. anerkannten Grundsatze gemäß und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 61. dahin abgeändert und näher bestimmt werde:

   daß jedes Gesellschaftsmitglied Eigenthümer des Gesammt-Legegelder-Kapitals zu demjenigen Antheil sei, welcher durch das Verhältniß des von ihm eingezahlten Legegeldes zu dem Gesammt-Legegelder-Kapital bestimmt wird.
3) daß die Gebühren-Taxe an Legegeldern und Reisekosten herabgesetzt werde.
4) daß der im §. 104. des Statuts gemachte Unterschied bei Versicherungen eingescheuerten Getreides auf der Höhe und in der Niederung aufgehoben werde.
5) daß zur Ausgleichung der Beiträge und zur Bildung eines Hülfsfonds, wenn die halbjährigen Beiträge weniger als ein Zehntel Prozent oder drei Silbergroschen von hundert Thalern der Versicherungssumme betragen, dennoch ein Zehntel Prozent oder Ein Thaler von tausend Thalern der Versicherungssumme ausgeschrieben, und daß, wenn die halbjährigen Beiträge mehr als ein Zehntel Prozent betragen, der Hülfsfond zuerst, so weit derselbe reicht, zur Verminderung der Beiträge auf dies Minimum und demnächst dazu verwendet werden soll, um die Beschädigten gleich nach Feststellung der Vergütung zu befriedigen.
6) daß den Spezial-Directoren gestattet sein solle, Feuerschäden von geringem Betrage allein, und ohne Zuziehung eines Richters und Sachverständigen festzustellen.
7) daß mit Aufhebung des §. 61. des Statuts die Haupt-Direction befugt sei, die Lege-

Digitized by Google

gelder auch in anderer Art, als durch Ankauf von Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen sicher und zinsbar unterzubringen.

Marienwerder, den 26. April 1842.

Die Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

(gez.) v. Hennig.

№ 352. Verlag der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg und Leipzig und zu haben in der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.** in Danzig, ein für Hausväter sehr nützliches Buch:

230 Enthüllte Geheimnisse

aus der häuslichen Oekonomie und Landwirthschaft. Nebst einer Anweisung,, die vorzüglichsten, bis jetzt geheim gehaltenen Pariser Schönheitsmittel darzustellen.

Ein unentbehrliches Haus- und Handbuch für alle Stände. Dritte Auflage. 8. geh. 15 Sgr.

Man bittet, dieses Werk nicht mit ähnlichen Erscheinungen zu verwechseln, die nur theoretische Angaben enthalten. Vorliegende Schrift ist aus dem Nachlasse eines berühmten Technologen, der sich durch Benutzung dieser Geheimnisse bei der Fabrikation verschiedener Gegenstände ein sehr bedeutendes Vermögen erwarb. Man findet darin für wenige Groschen nicht allein die Anweisung, im Haushalte sehr viel zu ersparen, sondern manche Angaben können Vielen neue Erwerbszweige eröffnen.

№ 353. In Danzig im Eisen-Speicher, „Patriarch Jacob" genannt, nahe am Milchkannen-Thor gelegen, bei C. D. Kaemmerer, sind alle Sorten Rheinische Mühlsteine räumungshalber billig zu haben.

Steckbrief.

№ 354. Der Dienstknecht Simon Jamrowski aus Preuß. Stargardt, welcher wegen großen Diebstahls zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist der Aufsicht des Gefangenwärters entkommen. Er ist mittler Statur, hat etwas dunkles Haar und spricht polnisch, auch etwas deutsch. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer blautuchenen Jacke, einer grünen Unterjacke, alten blauen Tuchbeinkleidern, langen ledernen Stiefeln und einer grauen gestrickten Mütze.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den Jamrowski zu vigiliren und uns denselben im Betretungsfalle zu überliefern.

Berent, den 21. April 1842 Patrimonial-Landgericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 11. Mai 1842.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

№ 130.

Von dem Herrn Chef des Großen General-Stabes der Armee ist dem jetzigen Chef des General-Stabes des Ersten Armee-Corps, Herrn Major v. Schlüsser, der Auftrag ertheilt, in Stelle des zum Commandanten von Thorn ernannten Obersten Herrn v. Reichenbach das Censur-Geschäft Rücksichts der in der Provinz Preußen gedruckt werdenden Schriften, welche auf Militair-Einrichtungen und Landesvertheidigung Bezug haben, zu besorgen.

Dieses wird in Verfolg der durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachung vom 22. März 1837 den Verlegern und Druckern militairischer Schriften zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg den 2. Mai 1842.

Der Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident von Preußen.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts.

№ 131.

Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!“ wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w.“ keine Rücksicht genommen werden kann.

Digitized by Google

2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Postanstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maaßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!“ vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!“ ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23. April 1842.

№ 132.

Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung pro 1838 p. 505 ꝛc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern

Digitized by Google

Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Land-Rechts Th. II. Tit. 15. §. 146., insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen. Berlin, den 28. April 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 133.

In einigen Kalendern ist die Zeit der in Pr. Stargardt abzuhaltenden Vieh- und Krammärkte unrichtig angegeben worden.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die daselbst in diesem Jahre noch stattfindenden Viehmärkte an dem 24. Juni, 20. September und 2. November c., und die Krammärkte an dem 27. und 28. Juni, 21. und 22. September und 3. und 4. November c abgehalten werden sollen. Danzig, den 27. April 1842.

Die veränderte Arzneitaxe betreffend.

№ 134.

Die seit Emanation der neuen Arzneitaxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesfälligen Veränderungen der Taxpreise, das Exemplar à 1 Sgr., bei dem Regierungs-Secretair Eck hieselbst, so wie bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben sind. Danzig, den 25. April 1842.

Preis der Blutegel.

№ 135.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. October v. J. — Stück 43. des vorjährigen Amtsblatts — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Zeit vom 1. Mai bis ult. October c. der Preis der Blutegel von 4 Sgr. auf 3 Sgr. 6 Pf. herabgesetzt ist. Danzig, den 21. April 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 136.

Das Ausscheiden der im Groß-Herzogthum Posen belegenen adelichen Güter in Folge Allerhöchster Bestimmung aus dem diesseitigen Feuer-Versicherungs-Verbande und deren Uebertritt vom 1. Januar d. J. ab, zur Posenschen Sozietät, hat die Zulegung einer Stück-Repartition für die Zeit vom 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1842 nöthig gemacht.

Digitized by Google

Nach der diesfälligen Veranlagung beträgt der Geldbedarf:

a) zur Vergütung vorgefallener Brände	24,137	Rth.	17	Sgr.	6	Pf.
b) an ausgefallenen Beiträgen	81	=	20	=	3	=
c) an Verwaltungskosten	821	=	10	=	9	=
	25,040	Rth.	18	Sgr.	6	Pf.
Davon ab, das Guthaben der Sozietät gemäß der Reparti- tion pro $18\frac{40}{47}$ mit	344	=	14	=	6	=
bleiben . .	24,696	Rth.	4	Sgr.	—	Pf.

Um diese Summe zu beschaffen, ist heute der Beitrag von dem Assecurations-Quanto der 5,773,520 Rth.
mit $\frac{11}{100}$ pro Cent oder mit $7\frac{1}{10}$ Pf. von 5 Rth., überhaupt also der Betrag von 24,697 Rth. 25 Sgr. 1 Pf.
zur Vermeidung größerer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . 24,696 = 4 = — =
beim nächsten Ausschreiben zu gut geben . . . . . 1 Rth. 21 Sgr. 1 Pf.

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1842 beläuft sich auf 54, von welchen

1 durch Brandstiftung,
1 durch Blitzeinschlag,
4 durch Fahrläßigkeit,
48 in Folge nicht ermittelter Zufälle

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind

46 Wohnhäuser,
4 Krüge,
1 Backhaus,
30 Scheunen,
37 Ställe und Schoppen
6 Speicher,
1 Brau- und Brandhaus.
1 Schmiede.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die auf sie treffenden Beiträge, in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Directionen zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln einzuzahlen.

Marienwerder, den 19. April 1842.

Adl. Westpr. General-Feuer-Sozietäts-Direction. (gez.) Freiherr von Rosenberg.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 19.)

№ 19.

Danzig, den 11. Mai 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 355. Das der Wittwe Rahel Schmidt, geborne Nowski, und den Erben ihres Mannes, des Schmiedemeisters und Theerbrakers Abraham Schmidt zugehörige, auf dem Dielenmarkt (Poggenpfuhl) hieselbst unter der Servis-Nummer 255. und № 28. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1333 Rth. 16 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. (zwölften) August 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin werden die unbekannten Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Danzig, den 18. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 356. Das dem mennonitischen Hofbesitzer Franz Andres gehörig gewesene, auf seine Kinder, die minorennen Geschwister Anne Helene und Johann Andres, vererbte, in der Werderschen Dorfschaft Wotzlaff unter der Hypotheken-Nummer 13 gelegene, auf 6393 Rth. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigte, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit 3 Hufen köllmisch eigenen Landes ohne Wirthschafts-Inventarium bestehende Grundstück, soll in dem auf

den 1. (ersten) Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Haberkorn an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine in freiwilliger Subhastation in Pausch und Bogen, mit der Maaßgabe verkauft werden, daß der Käufer die eingetragenen Capitalien von 1500 Rth. und 1000 Rth. verzinsbar zu 6 und resp. 5 pCt. auf Abrechnung der Kaufgelder übernimmt, ihm außerdem 1700 Rth. gegen 4½ pCt. Zinsen gegen Verpfändung des Grundstücks kreditirt werden und der Ueberrest der Kaufgelder sogleich nach Genehmigung des Zuschlages baar bezahlt wird.

Die weiteren Verkaufsbedingungen und die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Als Bieter können nur diejenigen zugelassen werden, welche eine Caution von 1000 Rtl. baar oder in inländischen Staatspapieren nach dem Courswerthe im Termine niederlegen.

Danzig, den 19. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 357. Das dem pensionirten Unteroffizier Johann Schmidt und dessen Ehefrau Anna Dorothea geb. Radau zugehörige, auf der Olivaer Vorstadt vor dem Jacobsthore unter der Servis-Nummer 585 und № 23 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 252 Rtl. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15. August c. Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Es werden zugleich die unbekannten Realprätendenten und namentlich die Erben der bereits verstorbenen Anna Dorothea Schmidt, geborne Radau, desgleichen die verehelichte Bäckermeister Caroline Renate Streichan geb. Radau und der Schneider Gottfried Radau unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 21. April 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 358. Die drei zum Nachlasse des verstorbenen Wagenmeisters Carl Sieffert gehörigen Grundstücke Litt. A. I. 26. auf der Hömmel, A. I. 361. in der Wassergasse und A. II. 101. in der Neustadt am Lustgarten hieselbst, gerichtlich abgeschätzt nebst Partinenzien A. I. 26. auf 676 Rtl. 5 Sgr., A. I. 361. auf 726 Rtl. 5 Sgr. und A. II. 101. auf 1240 Rtl. 22 Sgr. 11 Pf. sollen in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich sämmtliche unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 21. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 359. Das den Johann und Anna, geborne Siefert—Koschinskischen Eheleuten zugehörige, hieselbst in der Königsbergerstraße sub Litt. A. XII. 103. b. belegene auf 501 Rtl. 26 Sgr. abgeschätzte Grundstück soll in dem im Stadtgericht auf den 6. Juli c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht, anberaum-

Digitized by Google

ten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 10. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 360. Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Danzig soll:

a) der Bau einer neuen Brücke über die Radaune bei Babenthal, und

b) die Instandsetzung des Weges bei dieser Brücke, durch Ab- und Auftrag und Verlängerung mittelst einer Serpentine

in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe ist im Locale des unterzeichneten Amts ein Licitations-Termin

auf den 30. Mai 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

angesetzt und wird bemerkt, daß der Brückenbau unabhängig von der Wegebesserung ausgeführt werden kann.

Die Anschläge, welche auf resp. 318 Rth. 25 Sgr. 10 Pf. und 304 Rth. 6 Sgr. 3 Pf. abschließen, können, so wie die Zeichnungen, in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Carthaus, den 26. April 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 361. Der Gasthofsbesitzer Lupelow zu Sommerau beabsichtigt diesseits seines, der Poststation Fischau gegenüber belegenen Etablissements, in gehöriger Entfernung von der Chaussee, eine kleine holländische Windmühle mit einem Mehlmahl-Gange und einem zweiten zur Fabrikation von Graupe neu anzulegen.

Den diesfälligen Vorschriften gemäß wird dieses bekannt gemacht, und zugleich ein Jeder, welcher zu Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sich berechtigt glaubt, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 14. April 1842. Der Landrath Plehn.

№ 362. Montag den 23. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Gasthause des Herrn Ploetz zu Saurz aus den Beläufen Czeczina und Wildung des Forstreviers Wilhelmswalde

circa 1100 Klafter Kiefern Scheite, und
circa 200 Klafter dergleichen Knüppel

in größeren und kleineren Loosen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Die Licitations-Bedingungen liegen in der Oberförsterei Wilhelmswalde zur Einsicht offen.

Digitized by Google

Das Holz ist sämmtlich zum Verflößen auf dem Schwarzwasser sehr wohl gelegen und sind die betreffenden Förster angewiesen, solches auf Verlangen vorzuzeigen.

Stargardt, den 25. April 1842. Königl. Forstinspection.

№ 363. Es sollen auch in diesem Jahre die vom Danziger Kreise behufs der Landwehrübung zu gestellenden Pferde für Rechnung des Kreises öffentlich gegen gleich baare Bezahlung angekauft werden, und es ist dazu ein Termin auf

den 23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welcher hier in Praust abgehalten werden soll. Es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen entsprechen, eingeladen, dieselben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu stellen.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden; als Hauptbedingung wird jedoch schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer der Pferde dieselben bis zum Tage der Ablieferung in gutem Futterzustande erhalten, und für jeden Fehler aufkommen müssen.

Nach beendigter Uebung werden die Pferde wieder verkauft werden.

Praust, den 29. Mai 1842.

Die kreisständische Commission zum An- und Verkaufe der Landwehr-Uebungs-Pferde.

№ 364. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Juni v. J. können wir nunmehr anzeigen, daß die beabsichtigte Errichtung eines Standbildes des in Gott ruhenden hochseligen Königes Majestät in hiesiger Hauptstadt in Erz durch die zahlreichen Zeichnungen aller Stände unserer Provinz, ungeachtet sie noch nicht haben geschlossen werden können, schon jetzt gesichert ist. Der Abschluß der bis heute eingegangenen Listen weist eine Summe von 67,240 Mk. 23 Sgr. 11 Pf. nach, wodurch die Kosten einer Reiter-Statue in gegossenem Erze gedeckt sind. Die Ausführung einer solchen ist von dem versammelt gewesenen ständischen Ausschusse beschlossen und die Einleitungen sind getroffen. — Wir werden vom Fortgange dieses vaterländischen Unternehmens seiner Zeit fernern Bericht erstatten und fordern die Herren Unterzeichner auf, nunmehr die Einzahlung der ein für allemal, sowie für 1842 gezeichneten Beiträge, auch der etwanigen Rückstände für 1841, sobald es irgend möglich sein kann, an die betreffenden Kreis- oder Stadt-Haupt-Kassen zu bewirken. Je zeitiger die Beiträge eingehen, je kräftiger wird mit baldiger Ausführung vorgeschritten werden können, abgesehen davon, daß die Verstärkung des Fonds durch Ansammlung der Bank-Zinsen eine um so würdigere Ausstattung des Denkmals gestatten würde. Sehr erwünscht wird es daher sein, wenn die gezeichneten Beiträge, so viel als möglich, bald, und auf einmal gezahlt werden. — Da wir indessen die jährlichen Zahlungen beibehalten wer-

Digitized by Google

den, bitten wir, sie des Jahresschlusses wegen allemal vor dem ersten October jedes Jahres zu leisten.

Königsberg, den 24. April 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.

№ 365. Einem geehrten Publiko zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich mein bisher geführtes Leinwand-Geschäft an Herrn Albert Kuhncke übergeben habe, und sage ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen meinen ergebensten Dank.

Danzig, den 2. Mai 1842. Joseph Potrykus.

№ 366. Mit Bezugnahme auf vorstehende Annonce erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich bereits bemüht gewesen, daß Waarenlager durch vortheilhafte Einkäufe auf's vollständigste zu assortiren, und empfehle dasselbe Einem hochgeehrten Publiko beim Bedarf meiner Waare zur angelegentlichsten Beachtung. Ich werde mich bestreben, durch höfliches, bescheidenes Entgegenkommen jeden meiner werthen Abnehmer mit guten Waaren und billigsten festen Preisen zu bedienen.

Albert Kuhncke.

Holzmarkt № 81. das 2te Haus von der Töpfergassen-Ecke.

№ 367. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.** in Danzig ist zu haben:

Gründliche Anweisung zur

Schnell-Essig-Fabrikation,

oder

die Kunst, in Zeit von zwei Stunden einen guten, scharfen, chemisch-reinen Essig ohne bedeutende Kosten zu bereiten, so wie die Fabrikation des Doppel-Essigs.

Theoretisch und praktisch dargestellt von August Lehmann, praktischem Fabrikanten.

Mit zwei Steintafeln. Preis 15 Sgr.

Digitized by Google

☞ Zur Unterhaltung und Wiedererzählung:

Fr. Rabener,

Knallerbsen, oder du sollst und mußt lachen.

Enthaltend (256) interessante Anekdoten. 132 Seiten. 8. br. Preis 10 Sgr.

Mit Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle lachen müssen.

№ 368. In der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard, Langgasse No. 400.** ist zu haben:

Der belustigende Kartenkünstler.

Eine deutliche Anweisung zu 113 leicht ausführbaren und höchst überraschenden Kartenkunststücken von A. Meerberg.

8. broch. Preis 10 Sgr.

Der Herr Verfasser giebt in diesem Büchelchen die Anleitung, wie man mit leicht ausführbaren Kartenkunststücken eine Gesellschaft angenehm unterhalten kann.

№ 369. 16 Böcke, 120 Mutterschaafe, 120 Hammel, stehen zum Verkauf in Liebenhof bei Dirschau. v. Palubicki.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 370. Der Steckbrief vom 18. März c., Oeffentl. Anzeiger zum Amtsblatt № 12. ist erledigt, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Marienburg, den 3. Mai 1842. Königl. Landgericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 20. —

Danzig, den 18. Mai 1842.

№ 137.

Gesetzsammlung No. 12.

№ 2257. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.

№ 2258. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1842, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

№ 2259. Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April 1842.

№ 2260. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1842, betreffend die Entbindung des Staatsministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanzminister.

№ 2261. Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, sowie den §§. 54. und 55. Tit 6. Thl. I. Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15. April 1842.

Digitized by Google

№ 138.

Der Einsaße Johann v. Ossowski zu adl. Bakowiec ist durch das rechtskräftig gewordene, und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März 1842 bestätigte Kriminal-Urtel des Königl. Tribunals zu Königsberg vom 23. December 1841 des Adels für verlustig erklärt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pr. Stargardt, den 2. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Patent-Verleihungen.

№ 139.

Dem Maschinenbauer und Seiden-Fabrikanten Ferdinand Queva in Berlin ist unter dem 12. April 1842 ein Patent

auf verschiedene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an Webemaschinen, wie solche durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Treu in Berlin ist unterm 17. April 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thran-Lampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Construction,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dr. W. E. Fuß zu Schönbeck bei Magdeburg ist unter dem 17. April 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte Methode: Gläser nach Art der Venetianischen darzustellen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand zu behindern, dergleichen Gläser auf andere Weise zu fertigen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 140.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, die Wahl des bisherigen Weihbischofes von Ermeland Dr. Geritz zum Bischofe von Ermeland landesherrlich zu bestätigen.

Der bisherige Amtsadministrator Kohts in Poguiken ist zum Kreis-Sekretair in Berent ernannt.

Digitized by Google

Der hiesige Kaufmann Simon Ludwig Adolph Hepner ist in seiner Eigenschaft als General- und Spezial-Bevollmächtigter der K. K. privilegirten Assecuranzgesellschaft der Ruinione Adriatica di Sicurta zu Triest von uns bestätigt worden.

Der, höhern Orts approbirte Doctor der Medizin und Chirurgie Herr Wilhelm Carl Robert Genzmer ist Behufs seiner Niederlassung am hiesigen Orte als practischer Arzt und Wundarzt von uns vereidigt worden.

Der bisher in Spengawsken angestellte Lehrer Marchlewski ist an die Schule nach Rzezenczin versetzt und daselbst von uns definitiv bestätigt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Carl Eichholz zu Conradswalde, Elbinger Kreises, und Ferdinand Volkmann zu Tiegenhoff, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Die Ackerbürger Johann Krieger und Joseph Beuth und der Kaufmann Moritz Kolberg zu Tolkemitt sind von den dortigen Stadt-Verordneten zu Rathmännern und unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats daselbst auf 6 Jahre gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

№ 141. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen. weiße		Erbsen. graue		Heu pro Zentner à 110 Pf.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1	Danzig.....	2	15 —	1	14 9	—	26 —	—	18 6	1	10 —	1	15 —	—	23 6	5	—
2	Elbing.....	2	22 —	1	13 6	—	29 —	—	18 6	1	11 6	1	16 6	—	16 6	4	20 —
3	Marienburg.	2	18 9	1	10 3	—	23 —	—	18 6	1	7 6	1	9 —	—	17 —	3	10 —
4	Stargardt..	2	20 —	1	11 —	—	29 —	—	19 6	1	4 6	—	— —	—	20 —	4	15 —

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 20.)

№ 20.

Danzig, den 18. Mai 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 371. Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rth. 23 Sgr., letzteres auf 9,136 Rth. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino

den 10. August 1842, Vormittags 11 Uhr

hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar v. Bronisch, Barbara geborene v. Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Commissarius Helene v. Gryczlewska geborene v. Mazowieca eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Real-Interessenten, als: der Constantin Roman v. Bronisch, die Wittwe Nepomucena v. Dąbska geborene v. Niedzałkowska, der Peter v. Wbezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska v. Mazowiecka, so wie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus v. Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. December 1841.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 372. Das den Heinrich Haese zugehörige Grundstück Litt. A. XI. 70. hier in der langen Niedergasse belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 619 Rth. 23 Sgr. 1 Pf. soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 29. Juni c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die ihrem Aufenthalt nach unbekannten

Anna Dorothea Schoß

Johann Gottfried Schoß

Digitized by Google

Johann Gottfried Haese und
Regine Haese

oder deren Erben hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 26. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 373. Das in der Stadt Dirschau sub Litt. D. № 17. belegene zur Christian und Florentine Henningesschen Nachlaß-Masse gehörige, aus einem Wohnhause, Scheune und Garten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 510 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

22. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 4. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 374. Das in der Stadt Dirschau sub Litt. A. № 14. belegene, zur Christian und Florentine Henningesschen Nachlaß-Masse gehörige, aus einem Wohnhause und sieben Morgen Wiesen nebst Antheil an den gemeinschaftlichen Wiesen und Podlitzküchengarten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1335 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

22. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 4. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 375. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des den Erben des Gutsbesitzers Carl Heinrich Wilhelm Uphagen gehörigen, auf 9259 Rth. 20 Sgr. abgeschätzten Ritterguts Heiligenbrunn ist, da der am 28. d. M. gebotene Kaufpreis nicht genehmigt worden, ein neuer Licitations-Termin auf

den 25. (fünfundzwanzigsten) Mai c. Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hause zu Heiligenbrunn angesetzt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufbedingungen sind hier bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Danzig, den 29. April 1842. Der Kreis-Justiz-Rath am Ende.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Bekanntmachung
wegen Lieferung von Wermuthskraut zu dem Viehsalz für 1843.

№ 376. Es wird beabsichtigt, die Lieferung des, zur Bereitung des Viehsalzes für

Digitized by Google

1843 nöthigen Wermuthskrauts in Verding zu geben und werden Lieferungslustige aufgefordert, ihre Gebote im Wege der Submission, mittelst verschlossener, außerhalb die Aufschrift führender Eingaben:

„Submission wegen Lieferung des Wermuthskrautes für 1843"

bis zum 15. Juli d. J. mir zukommen zu lassen.

Die nähern Bedingungen und Proben des Wermuthskrautes liegen bei dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser, den Haupt-Steuer-Aemtern zu Marienwerder und Elbing, dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, so wie bei den Salzfactoreien zu Danzig, Marienburg und Schwetz zur Ansicht bereit, und wird hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Lieferung jedenfalls wenigstens 220 Zentner betragen wird, wovon einige 40 Zentner bis zum 1. September d. J. geliefert werden müssen, während die Lieferung der übrigen Menge mit dem 15. September d. J. beginnen und mit dem 15. Dezember d. J. spätestens beendigt sein muß.

Danzig, den 11. Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

№ 377. Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Danzig soll:

a) der Bau einer neuen Brücke über die Radaune bei Babenthal, und

b) die Instandsetzung des Weges bei dieser Brücke, durch Ab- und Auftrag und Verlängerung mittelst einer Serpentine

in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe ist im Locale des unterzeichneten Amts ein Licitations-Termin

auf den 30. Mai 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

angesetzt und wird bemerkt, daß der Brückenbau unabhängig von der Wegebesserung ausgeführt werden kann.

Die Anschläge, welche auf resp. 318 *Rth.* 25 *Sgr.* 10 *Pf.* und 304 *Rth.* 6 *Sgr.* 3 *Pf.* abschließen, können, so wie die Zeichnungen, in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Carthaus, den 26. April 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 378. Es sollen auch in diesem Jahre die vom Danziger Kreise behufs der Landwehrübung zu gestellenden Pferde für Rechnung des Kreises öffentlich gegen gleich baare Bezahlung angekauft werden, und es ist dazu ein Termin auf

den 23. Mai c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welcher hier in Praust abgehalten werden soll. Es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen entsprechen, eingeladen, dieselben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu stellen.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden; als Hauptbedingung wird jedoch schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer der Pferde

Digitized by Google

dieſelben bis zum Tage der Ablieferung in gutem Futterzuſtande erhalten, und für jeden Fehler aufkommen müſſen.

Nach beendigter Uebung werden die Pferde wieder verkauft werden.

Prauſt, den 29. April 1842.

Die kreisſtändiſche Commiſſion zum An- und Verkaufe der Landwehr-Uebungs-Pferde.

№ 379. Zur Aufſtellung des zweiten Verzeichniſſes der Vollblutpferde der Provinz Preußen ſind aus mehreren Geſtüten die erbetenen Angaben ausgeblieben, und hat deshalb die beabſichtigte vollſtändige Redaction bis jetzt nicht erfolgen können. — Indem nun wiederholentlich dringend gebeten wird, den Beſtand der Vollblutzucht, ſowie alle etwanige Veränderungen (Geburten, Todesfälle, Verkäufe ꝛc.) dem unterzeichneten Directorio

bis zum 1. Juli d. J.

ſehr gefälligſt anzugeben, erſuchen wir zugleich alle diejenigen Herren Beſitzer von Vollblutpferden, welche jene Angaben bereits eingeſandt haben, die durch die diesjährige Abfohlung entſtandenen Veränderungen noch gütigſt mittheilen zu wollen.

Königsberg, den 8. Mai 1842.

Das Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierſchau in Preußen.

v. Auerswald.

№ 380. Einem geehrten Publiko zeige ich hiemit ergebenſt an, daß ich mein bisher geführtes Leinwand-Geſchäft an Herrn Albert Kuhncke übergeben habe, und ſage ich für das mir bisher geſchenkte Zutrauen meinen ergebenſten Dank.

Danzig, den 2. Mai 1842. Joſeph Potrykus.

№ 381. Mit Bezugnahme auf vorſtehende Annonce erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich bereits bemüht geweſen, das Waarenlager durch vortheilhafte Einkäufe auf's vollſtändigſte zu aſſortiren, und empfehle daſſelbe Einem hochgeehrten Publico beim Bedarf meiner Waare zur angelegentlichſten Beachtung. Ich werde mich beſtreben, durch höfliches, beſcheidenes Entgegenkommen jeden meiner werthen Abnehmer mit guten Waaren und billigſten feſten Preiſen zu bedienen.

Albert Kuhncke.

Holzmarkt № 81. das 2te Haus von der Töpfergaſſen-Ecke.

Druck der Gerhard'ſchen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 20.

Danzig, den 18. Mai 1842.

Instruction

zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (G. S. pro 1834 S. 135) die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2.

Erforderniße zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3.

b) Sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Digitized by Google

§. 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2. und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schul-Behörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

Findet die Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besondern eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt, sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen

Digitized by Google

Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Locale der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläßigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schul-Behörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

§. 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genauste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in §. 2. und 3., und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schul-Behörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schul-Behörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schul-Behörde schriftlich zu melden.

§. 10.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten,

Digitized by Google

so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schul-Behörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11.

Warte-Schulen.

Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schul-Behörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung von Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§. 13.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruction vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schul-Behörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruction bei ihrer Orts-Schul-Behörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizei-Behörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schul-Behörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalt erlassen werden können.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Privat-Lehrer.

§. 14.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schul-Behörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. und 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Orts-Schul-Behörde näher darzuthun.

§. 15.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheiluug von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als in Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich. Die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen.

§. 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privat-Schulen zu ertheilen; sie bedürfen hiezu keines besondern Erlaubnißscheines uud haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schul-Behörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Digitized by Google

§. 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anpassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilungen setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15. gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

§. 18.

In wiefern Personen, welche Kinder aus mehren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer und Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

§. 21.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

Die Königliche Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken

Digitized by Google

entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22.

Versagung des Erlaubnißscheins.

Die Königl. Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwanigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schul-Amtes sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Obern, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. von Alvensleben. von Werther. von Rauch.

Digitized by Google

Mit Bezug auf vorstehende Instruction ist nach einem aus zugegangenen Reſcripte der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei, ſo wie der geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. April c. Nachſtehendes feſtgeſetzt:

1. Wegen der Penſions-Anſtalten für Schüler, die den Unterricht außer dieſen Anſtalten in öffentlichen oder Privatſchulen empfangen, bedarf es beſonderer Beſtimmungen nicht, da die Vorſteher der Unterrichts-Anſtalten verpflichtet ſind, Falls ſie den Penſions-Anſtalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumeſſen Urſache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerkſam zu machen.
2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenſtänden unterrichten wollen, ſind wie alle andern Lehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach §. 14. der Inſtruction nachzuſuchen.
3. Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlaſſenen Seminariſten nur mit ſpecieller Genehmigung des Seminar-Direktors geſtattet werden.

   Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamtes, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des erſten Jahres nach ihrem Abgange von der Univerſität mit beſonderer Genehmigung der Königl. Regierung zur Ertheilung des Unterrichtes als Privatlehrer zugelaſſen werden. Nach Ablauf dieſer Friſt müſſen ſie ihre pädagogiſche Qualification in den vorſchriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.
4. Gegen diejenigen, welchen der erforderliche Erlaubnißſchein verweigert worden, oder welche nach erhaltenen Warnungen denſelben nicht nachſuchen und demnach unbefugt Privat-Unterricht ertheilen ſollten, kommt nächſt der Inhibirung der Fortſetzung des Unterrichts eine Polizeiſtrafe von 1—10 Thalern in Anwendung.

Danzig, den 26. April 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 25. Mai 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 142.

Auf höhere Veranlassung wird hiemit die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. September 1834 (v. Kamptz Annalen für 1834 S. 645.) ad 1.

daß es bei einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt ist, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen,

dem Publikum zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht und werden die Polizeibehörden angewiesen, sorgfältig auf die Beobachtung derselben zu wachen und Contraventionsfälle vorschriftsmäßig zu rügen.

Danzig, den 12. Mai 1842.

№ 143.

Die diesjährige Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schul-Amtsbewerber und derjenigen Lehrer, welche sich zum zweitenmale einer Prüfung unterziehen müssen, wird in den Tagen vom 19. bis zum 24. Juni a. c. in Jenkau abgehalten werden.

Alle Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, oder zu derselben bereits einberufen sind, haben sich unter Beibringung eines Zeugnisses ihres Wohlverhaltens und mit Einreichung ihres Lebenslaufes am 19. Juni Nachmittags bei unserm Commissarius dem Regierungs- und Schul-Rathe Höpfner, in Jenkau persönlich zu melden und sich so einzurichten, daß sie bis zum 23. Juni Abends dort sich aufhalten können.

Danzig, den 13. Mai 1842.

№ 144.

Die hiesigen Elementar-Lehrer Selke und Helmbrecht haben hierselbst in der Wedelschen Hofbuchdruckerei ein Schulgesangbuch herausgegeben, auf welches als ein zweckmäßiges Hülfsmittel zur Beförderung der Erbauung der Kinder in Volksschulen wir hiermit aufmerksam machen. Preis: gebunden 3 Sgr., das Hundert 9 Rl. 5 Sgr.

Danzig, den 7. Mai 1842.

Digitized by Google

Kirchen-Diebstahl betreffend.

№ 145.

In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind aus der katholischen Pfarr-Kirche zu Zuckau folgende Gegenstände:

1) ein Kommunion-Kelch mit einem Deckel, worauf ein Kreuz, nebst einer am Kelche befestigten Patene, von inwendig vergoldetem und auswendig versilbertem Metall,
2) eine mit Gold durchwirkte Kelchdecke mit goldenen Tressen, beide Gegenstände circa 18 Rth. an Werth,
3) eine silberner Scepter, etwa 6 Loth schwer, im Werthe von 6 Rth.,
4) zwei silberne von Außen vergoldete Kronen von einem Marienbilde im Werthe von 30 Rth.,
5) eine Schwungfahne von blauem Damaste mit silbernen Tressen und goldenen Franzen besetzt, in der Mitte von Silbertressen der Name „Maria", im Werthe von 10 Rth.,
6) ein etwa 4 Ellen langer, ½ Elle breiter mit Gold gestickter Altar-Vorsatz von weißer Seide mit roth seidenen Troddeln, worin bronzene und vergoldete Kugeln befindlich, etwa 6 Rth. an Werth,
7) sechs blecherne Altar-Verzierungen mit darauf geprägten Heiligenbildern von dem Marienbilde, im Werthe von 15 Sgr.,

durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei-Behörden unsers Ressorts und die Königliche Gensd'armerie in den Städten und auf dem platten Lande hiermit auf, für die Ermittelung und Habhaftwerdung der Thäter kräftigst zu wirken, die bezeichneten Gegenstände aber, wo solche etwa angetroffen werden sollten, anzuhalten und bei Verfolgung der Spur der nächsten Behörde abzuliefern.

Danzig, den 9. Mai 1842.

Personal-Chronik.

Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 146.

Der bisherige Hülfsrichter bei dem Land-Gerichte zu Neustadt, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freund ist daselbst definitiv angestellt worden.

Der Rechtskandidat v. Hippel ist als Auscultator angenommen und dem Land- und Stadt-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer von Trembecke zu Charlotte zum Schiedsmann für das Kirchspiel Seefeldt, und der Gutsbesitzer Heinrich Ruckwordt zu Wygodda als Schiedsmann für das Kirchspiel Parchau, so wie im Stargardter Landraths-Kreise der Hofbesitzer Johann Müller zu Subkau zum Schiedsmann für das Kirchspiel Subkau gewählt und bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 21.)

№ 21.

Danzig, den 25. Mai 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 381. Das im Departement der Königl. Regierung zu Marienwerder, im Schwetzer Kreise gelegene, auf 57,905 Rth. 23 Sgr. 4 Pf. landschaftlich abgeschätzte, freie Allodial-Rittergut Gruppe soll am

4. Juli 1842

an ordentlicher Gerichtsstelle zum freiwilligen öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Die Taxe, Licitationsbedingungen und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Vormundes des minorennen Gutseigenthümers und des Königlichen Pupillen-Kollegii ab.

Marienwerder, den 7. März 1842. Civil-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 382. Das dem Kaufmann August Heinrich Weiß zugehörige, am Ankerschmiede-Thurme außerhalb des Thores (am Buttermarkte) unter der Servis-Nummer 2092 A. und B. und № 5 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,650 Rth. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Oktober 1842 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 24. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 383. Das den Gastwirth Jacob und Susanne Elisabeth Steinkeschen Eheleuten zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Wotzlaff gelegene Kruggrundstück № 4. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1009 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. August 1842

Digitized by Google

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, und es werden zu diesem Termin der eingetragene Alttentheilsberechtigte Jacob Kohl oder dessen Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 26. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 384. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Rocholl und seiner Ehefrau Agathe Caroline geb. Speckmann zugehörige, auf der Niederstadt in der andern Gasse (2ter Steindamm) unter der Servis-Nummer 396/7. und № 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3072 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. und das auf der Niederstadt auf dem 2ten Steindamm № 14. des Hypothekenbuchs unter der Servis-Nummer 392. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1420 Rth. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

den 26. August 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 29. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 385. Zum Verkauf meines am Markt hieselbst sub № 5. belegenen Hauses, wozu Auffahrt, Hofraum und Stallungen, zwei Scheunen-Gärten, zwei Gemüse-Gärten, eine am Wege nach Neuguth belegene Scheune nebst Gartenstück, eine zweischnittige Wiese an den Gärten und dreizehn Morgen sieben □Ruthen Acker guten Bodens bestellt im Felde gehören, habe ich einen Licitations-Termin

den 10. Juni a. c. Nachmittags 2 Uhr

in meiner Behausung anberaumt und lade Kauflustige hiemit ein.

Die Grundstücke können nach Meldung bei mir besehen werden, dreihundert Thaler stehen bleiben, das Gebot muß im Uebrigen baar erlegt und kann der Kauf-Contract sofort abgeschlossen werden.

In dem Hause ist seit vielen Jahren ein kaufmännisches Geschäft betrieben und eignet sich dasselbe auch besonders für einen Bäcker, da ein kompletter Backofen sich in demselben befindet.

Schoeneck, den 18. Mai 1842. Moses Hohenthal.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Bekanntmachung

wegen Lieferung von Wermuthskraut zu dem Viehsalz für 1843.

№ 386. Es wird beabsichtigt, die Lieferung des, zur Bereitung des Viehsalzes für 1843 nöthigen Wermuthskrauts in Verding zu geben und werden Lieferungslustige aufge-

Digitized by Google

fordert, ihre Gebote im Wege der Submission, mittelst verschlossener, außerhalb die Aufschrift führender Eingaben:

„Submission wegen Lieferung des Wermuthskrautes für 1843"

bis zum 15. Juli d. J. mir zukommen zu lassen.

Die nähern Bedingungen und Proben des Wermuthskrautes liegen bei dem Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser, den Haupt-Steuer-Aemtern zu Marienwerder und Elbing, dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, so wie bei den Salzfactoreien zu Danzig, Marienburg und Schwetz zur Ansicht bereit, und wird hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Lieferung jedenfalls wenigstens 220 Zentner betragen wird, wovon einige 40 Zentner bis zum 1. September d. J. geliefert werden müssen, während die Lieferung der übrigen Menge mit dem 15. September d. J. beginnen und mit dem 15. Dezember d. J. spätestens beendigt sein muß. Danzig, den 11. Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Mauve.

№ 387. Es soll eine erledigte Bezirksförsterstelle in der Nehrung, mit 180 Thalern Gehalt, sechs Klaftern Holz und freier Wohnung, einem qualificirten Jäger verliehen werden. Schriftliche Meldungen sind nebst Zeugnissen auf dem Rathhause einzureichen.

Danzig, den 17. Mai 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

№ 388. Der nach dem Kalender irrthümlich auf den 27. Juni c. angesetzte hiesige Krammarkt, wird nicht an diesem Tage, sondern am Montage den 4. Juli c., und der Pferde- und Viehmarkt am Freitage vorher, nämlich am 1. Juli c. abgehalten werden.

Christburg, den 19. Mai 1842. Der Magistrat.

№ 389. Die Milcherei Keilhof mit 60 Stück ganz vorzüglich guten Kühen aus der Niederung, soll zu Johanni d. Jahres verpachtet werden und können die Pachtbedingungen bei der Gutsherrschaft jederzeit eingesehen werden.

Rundewiese bei Marienwerder, den 18. Mai 1842.

№ 390. Cigarren-Canaster 5 *Sgr.* pro Pfund empfiehlt zur gefälligen Abnahme

Danzig, Jopengasse № 601. Reessing & Rohde.

№ 391. Am 22. Juli 1841 ist in dem Weichselstrome bei Biesterfelde ein unbekannter weiblicher Leichnam vorgefunden worden. Derselbe ist circa 4 Fuß hoch, die Haare und Augenbraunen sind blond, die Gesichtsbildung oval, die Nase mehr platt, der Mund mehr klein, die Statur mittelmäßig. Spuren äußerer Verletzungen sind nicht wahrzunehmen gewesen.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche über die Herkunft und die Todesart der Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, solches schleunig dem unterzeichneten Gerichte zu thun. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Marienburg, den 9. Mai 1842. Königliches Landgericht.

Sicherheits-Polizei.

№ 392. Der in der Zwangsanstalt zu Graudenz wegen wiederholter Verbrechen inhaftirte Züchtling Johann Klein hat sich angeklagt, etwa im Monate October des Jahres 1830, während er bei einem hiesigen Schuhmachermeister in der Lehre gestanden, einen polnischen der deutschen Sprache nicht mächtigen Mann, welcher mit einem blauen Mantel und einem schwarzen Filzhute bekleidet gewesen, auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Zigankenberg mit Hülfe eines zweiten Schuhmacherburschen durch einen Schlag auf dem Hinterkopf getödtet und demnächst den Ermordeten dessen um den Leib geschnallter lederner Geldkatze nebst dem Inhalte von etwa 600 Rt., wovon der größte Theil in Thalerstücken, 60 Rt. aber in einzelnen Thalerscheinen bestanden, beraubt zu haben. Da von einem Verbrechen dieser Art den Behörden bisher keine Kenntniß zugekommen ist, auch nach dem Ermordeten, dessen Körper der p. Klein mit Hülfe seines Genossen zwischen den Bergen von Zigankenberg verscharrt haben will, keine Nachfrage stattgefunden, so werden alle diejenigen, denen von dem Ermordeten Kenntniß beiwohnt, oder welche Spuren zur Feststellung des Thatbestandes an die Hand geben können, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt Anzeige zu machen. Gerichtliche Kosten werden dadurch in keinem Falle verursacht.

Danzig, den 9. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 393. Die durch den Steckbrief des Magistrats zu Graudenz vom 7. April d. J. im diesjährigen Oeffentlichen Anzeiger Stück 16. № 323. verfolgte Wittwe Helena Kieper aus Hochzeit, ist in ihrem Heimathsort eingetroffen, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 19. Mai 1842. Königliche Regierung.

№ 394. Der durch den Steckbrief vom 9. April a. c. — Oeffentlicher Anzeiger Stück 16, № 324, pag. 109 — verfolgte Arbeitsmann Cornelius Groenke aus Fichthorst ist eingeliefert, und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Elbing, den 14. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 21.

Danzig, den 25. Mai 1842.

Kirchen- und Hauscollecte für die Abgebrannten in Hamburg.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund und fügen zu wissen: —

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist die Stadt Hamburg von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, wie seit Menschengedenken keine gewüthet hat.

Die schweren Leiden und die Noth dieser Stadt, deren Wohlstand so wesentlich mit dem von ganz Deutschland verbunden ist, werden, wie wir zuversichtlich hoffen, von dem gesammten deutschen Vaterlande und insbesondere von Unsern getreuen Unterthanen als genugsame Leiden und gemeinsame Noth gefühlt und getragen werden.

Wir haben daher, um Unsern Unterthanen Veranlassung zu geben, diese Theilnahme durch die That zu beweisen, und in Erwägung des außerordentlichen Umfangs des dringendsten Bedürfnisses befohlen, daß in sämmtlichen Kirchen und Gemeinen Unserer Staaten eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte für die Abgebrannten in Hamburg eingesammelt werde, und Unsere Minister des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten mit Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf diese Allerhöchste Bestimmung fordern wir im Auftrage der Königlichen Ministerien die sämmtlichen evangelischen und katholischen Geistlichen und die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch auf, diese Collecte in den Kirchen und Familien abzuhalten und die eingegangenen Gelder oder die Vacat-Anzeige in der bisherigen Art und zwar spätestens bis zum 1. Juli c. einzusenden.

Danzig, den 20. Mai 1842. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 1. Juni 1842.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 147.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichts-Person mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositat-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei auch rücksichtlich der Patrimonial-Gerichte, daß wir zwar von Ober-Aufsichtswegen auf Bestellung von Amts-Cautionen Seitens der Depositat-Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten nicht dringen wollen, daß wir aber diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Depositat-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eignen Interesse die von ihnen bestellte Depositat-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen bei der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Depositat-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defecte verhaftet bleiben. Marienwerder, den 20. Mai 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 148.

Die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung

Digitized by Google

der Staats-Schulden attestirten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kauf-Geldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Capitalien, sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. —

Die hiebei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Danzig, den 19. Mai 1842.

№ 149.

Behufs der durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzigs sind am 17. d. Mts. wiederum 306,905 Rth. 24 Sgr. 10 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

a) aus den Beiträgen des Staats mit . . 243,413 Rth. 7 Sgr. 10 Pf.
b) aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des vormaligen freistädtischen Gebiets pro 1841 mit . 63,492 = 17 = — =

Summa . 306,905 Rth. 24 Sgr. 10 Pf.

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten Danziger freistädtischen Schuld von

12,280,845 Rth. 24 Sgr. 3 Pf.

bis zum Schlusse des Jahres 1841 die Summe von . 7,565,904 = 11 = 1 =

getilgt ist, und demnach die wirkliche Schuld am Anfange des laufenden Jahres noch . . . . . 4,714,941 Rth. 13 Sgr. 2 Pf.

betragen hat. Danzig, den 21. März 1842.

Erledigung des Kreisphysicats zu Marienburg.

№ 150.

Das mit einer etatsmäßigen jährlichen Besoldung von 200 Rth. und dem Genuß der sonstigen gesetzlichen Emolumente verbundene Kreisphysicat zu Marienburg ist durch den Tod des bisherigen Kreisphysikus erledigt worden.

Qualificirte Aerzte, welche sich um die Stelle zu bewerben beabsichtigen und ihre Qualification als Kreisphysiker vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der darüber lautenden Zeugnisse und eines von der Verwaltungs-Behörde ihres zeitherigen Wohnorts ausgestellten Attestes über ihre moralische Führung bis zum 1. Juli dieses Jahres bei uns zu melden. Danzig, den 17. Mai 1842.

Ungültigkeits-Erklärung eines Hausirgewerbescheines.

№ 151.

Der Johann Ugowski zu Liptschin im Berenter Landraths-Kreise, hat nach seiner Angabe den ihm unterm 12. Januar c. ertheilten Gewerbeschein № 498. zum Hausirhandel mit

Digitized by Google

Victualien, Wolle, Honig, rohen Häuten, Okras, Vieh und Schweinen auf dem Wege zwischen Neukrug und Skridlowko (Berenter Kreises) verloren.

Dieser Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt, und jeder, der denselben finden, oder bei einem Unbefugten antreffen sollte, hiermit aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizei-Behörde, zur weiteren Einreichung an uns abzugeben.

Danzig, den 20. Mai 1842.

№ 152.

Mit Rücksicht auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Badegäste in Zoppot wollen wir gestatten, daß jährlich vom Monat Juni ab während der Badezeit an jedem Dienstage und Freitage Vormittags bis 1 Uhr daselbst Wochenmärkte abgehalten werden. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Verkäufern die betreffenden Marktplätze von der Ortspolizeibehörde angewiesen werden sollen.

Danzig, den 27. Mai 1842.

Patent-Verleihungen.

№ 153.

Dem Instrumentenmacher Schleiden zu Aachen ist unter dem 24. April 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene veränderte Einrichtung der Tastatur des Fortepianos

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 28. April 1842 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3. Mai 1842 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem John March zu Aachen ist unterm 5. Mai d. J. ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das den Banquiers Breest, Gelpke und Kuckerling in Berlin unterm 9. Dezember 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Setzmaschine für Buchdrucker

ist, da die Anwendung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 154.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat den hiesigen Kaufmann Herrn Fr. Wilh. v. Frantzius jun. zu ihrem Consul ernannt und ist hierzu Preußischer Seits nach dem Oberpräsidial-Erlasse vom 2. Mai c. das Exequatur ertheilt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse Friedrich Wilhelm Vormeng zu Schoeneck ist vom Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Stargardt und Berent ernannt worden.

Der Lederfabrikant N. Fritsch in Stargardt ist von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Ernst Ullrich zu Schornbaum ist zum interimistischen Damm-Verwalter der Binnen-Nehrung ernannt worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer Johann Friedrich Frank bei der Stadt-Schule in Pr. Stargardt; und die zeitherigen interimistischen Schullehrer Friedrich Wilhelm Günther zu Pr. Rosengarth, und Murawski zu Gr. Montau, Kreises Marienburg; Rogalewski zu Kossakau, und Lange zu Sellistrau, Kreises Neustadt; Johann Wilhelm Rudlowski zu Lamenstein, Kreises Danzig, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben dem Wegebaumeister Kawerau zu Dirschau für die bei dem Nogatdurchbruche bei Schönau im Jahre 1839 mit eigener Gefahr bewirkten Lebensrettungen die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruhet.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Fleischergesellen Carl Primus zu Danzig für die mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung des Landfußboten Gottlieb Görtz aus der Gefahr des Ertrinkens im Radaunenfluß die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 22.)

№ 22.

Danzig, den 1. Juni 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 395. Das den Kaufmann Otto Friedrich Hohnbachschen Eheleuten zugehörige, in der Jopengasse unter der Servis-Nummer 596. und № 17. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4284 Rh. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 3. August 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Erben der anzeiglich verstorbenen eingetragenen Gläubigerin Gustave Caroline Lundberg zur Warnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch vorgeladen.

Danzig, den 14. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 396. Das den Friedrich Reiß'schen Erben zugehörige Grundstück Litt. C. XXXI. 24. zu Bollwerk, abgeschätzt auf 66 Rh. 20 Sgr. soll in dem im Stadtgericht auf den 30. August c. Vormittags um 12 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die etwanigen unbekannten Realprätendenten, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Anna Maria genannt Binding und der Heinrich Schliedermann event. deren Erben hiedurch öffentlich aufgerufen und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 11. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 397. Das den Fuhrmann Friedrich und Elisabeth Schulzschen Eheleuten gehörige Grundstück Litt. A. XIII. 159. a., auf dem innern St. Georgedamm belegen, gerichtlich

Digitized by Google

abgeschätzt auf 159 Rth. 15 Sgr., soll in dem auf dem Rathhause auf den 31. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Liebert anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich

a) der Michael Schiller,

b) die Geschwister Elisabeth, Christine Dorothea, Maria Eleonora und Abraham Schiller oder deren Erben

hiedurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 14. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 398. Das in der Stadt Tolkemitt unter № 237 a. belegene, der Wittwe und den Erben des Töpfermeister Andreas Walter zugehörige Grundstück soll in termino den 26. September c. Vormittags 11 Uhr auf dem Gerichtstage zu Tolkemitt in nothwendiger Subhastation verkauft.

Die auf 95 Rth. abschließende Taxe und der Hypotheken-Zustand können in unserer Registratur eingesehen werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten, namentlich die Erben des Rendant Stangwald unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen präcludirt werden würden.

Elbing, den 19. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 399. Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstaedt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel belegenen circa eine Meile von Mewe, 2¾ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Niederungs-Dorfe Groß Falkenau gelegene Freischulzengut von Fünf Hufen 24 Morgen culmischen Maaßes oder circa Dreihundert Sechszig preuß. Morgen, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf Sechszehn Tausend Sechs Hundert Acht und Dreißig Thaler soll in termino

den 5. August c.

im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Mewe, den 27. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 400. Der mittelst Verfügung vom 19. März c. zum Verkauf des der Wittwe und Erben des Michael Kluck gehörigen Grundstücks in Alt Lossiniec auf

den 18. Juli c.

Digitized by Google

anberaumte Termin ist aufgehoben und wird dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Carthaus, den 12. Mai 1842.

Königl. Land-Gericht für das Adel. Patrimonial-Gericht von Kluckowahutta.

№ 401. Der mittelst Verfügung vom 19. März c. zum Verkauf des den Johann und Louise Kluckschen Eheleuten gehörigen Grundstücks in Neu Lossiniec auf

den 19. Juli c.

anberaumte Termin ist aufgehoben, und wird dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums, gebracht. Carthaus, den 13. Mai 1842.

Königl. Land-Gericht für das Adel. Patrimonial-Gericht von Kluckowahutta.

Edictal-Citationen.

№ 402. Der Erbrezeß vom 31. März 1785, confirmirt den 4. April ejusdem als Dokument über 97 Rth. 51 gr. Muttererbtheil der Christine Nie alias Neu, verehelichten Martin Ebel, eingetragen auf dem Grundstück Zeyer D. I. № 23. nebst beigeheftetem Recognitionsschein vom 9. November 1792 ist verloren gegangen. Alle diejenigen nun, welche an diese zu einer Special-Masse genommenen 97 Rth. 51 gr. als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst berechtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung ad terminum

den 3. September c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath v. d. Trenck unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt werden wird.

Elbing, den 16. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 403. Aus der Obligation der Aron und Emilie Bernsteinschen Eheleute vom 17. Juni 1835 stand auf dem Hause № 31. hieselbst ein Kapital von 600 Rth. zu 6 pro Cent Zinsen zur ersten Stelle eingetragen, das nach Ausweis der beigebrachten gerichtlichen Quittung bezahlt, aber im Hypotheken-Buche nicht gelöscht war.

Bei der Subhastation des Hauses № 31. und der Kaufgelderbelegung hat das Dokument über diese Forderung nicht herbeigeschafft werden können, weshalb die gedachten 600 Rth. nebst 6 Procent Zinsen seit dem 21. Juni 1839 von den Kaufgeldern für den etwanigen unbekannten Inhaber dieses Documents reservirt und als Kaufgelderrückstand in das Hypotheken-Buch des Hauses № 31. hieselbst eingetragen sind.

Es werden daher die etwanigen unbekannten Inhaber dieses Documents oder alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an dies gedachte Document oder den fraglichen Kaufgelderrückstand zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens im Termine

Digitized by Google

den 6. September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit ihren diesfälligen Ansprüchen an das gedachte Document und den fraglichen Kaufgelderrückstand von 600 Rth. nebst Zinsen präcludirt, das Dokument demnächst amortisirt, und der eingetragene Kaufgelderrückstand im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Putzig, den 12. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 404. Wegen rückständiger Kaufgelder ist eine Quantität trocknes Kiefern Kloben Brennholz aus vorjährigem Einschlage auf dem Königl. Forsthofe zu Przechowo bei Schwetz in Beschlag genommen, welche ich dem Auftrage der Königl. Regierung gemäß öffentlich durch Meistgebot verkaufen soll. Der desfalsige Licitations-Termin steht auf dem 18. Juni c. in loco an, beginnt um 10 Uhr Vormittags und werden circa 450 Klafter Brennholz oder auch mehr, wenn es zur Deckung des rückständigen Kaufgeldes erforderlich sein sollte, in kleinern Parthieen zum Verkauf gestellt.

Die Bekanntmachung der sonstigen Bedingungen erfolgt im Termine und die Genehmigung zum Zuschlage bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Osche, den 26. Mai 1842. Der Königl. Oberförster.

№ 405. Der Besitzer von Schwabenthal, Johann Hildebrandt, beabsichtigt oberhalb seines daselbst am Olivafluſſe belegenen zweiten Eisenhammers einen dritten Eisenhammer anzulegen.

In Folge bestehender Bestimmung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche dieser Anlage aus irgend einem Grunde widersprechen zu können glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen und spätestens bis zum 31. Juli d. J. bei der unterzeichneten landräthlichen Behörde anzubringen und zu begründen, widrigenfalls dem p. Hildebrandt der landespolizeiliche Consens zu dieser Anlage ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Praust, den 19. Mai 1842. Königl. Landrath des Danziger Kreises.

№ 406. Es soll eine erledigte Bezirksförsterstelle in der Nehrung, mit 180 Thalern Gehalt, sechs Klaftern Holz und freier Wohnung, einem qualificirten Jäger verliehen werden. Schriftliche Meldungen sind nebst Zeugnissen auf dem Rathhause einzureichen.

Danzig, den 17. Mai 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

№ 407. Die hiesige Stadt bedarf eines tüchtigen Schornsteinfegers, der seinen hinreichenden Verdienst nicht nur in der Stadt selbst, sondern zum Theil auch in der Umgegend

Digitized by Google

findet. Qualificirte Subjecte werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei dem unterzeichneten Magistrate zu melden.

Christburg, den 26. Mai 1842. Der Magistrat.

№ 408. Der mehrjährige Betrieb unseres Fleisch-Pöckelungs-Geschäfts hieselbst hat uns die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die in unsern benachbarten Provinzen einheimischen Racen Schweine sich lange nicht so gut zum Mästen eignen, wie andere Racen, die besonders in England und Irland angetroffen und angezogen werden. Die hier einheimischen Schweine sind grobknochig, hochbeinig und mästen sich sehr schwer und langsam, so daß wohl nicht mit Unrecht viele Landbesitzer keinen angemessenen Lohn im Schweinemästen finden wollen! — Indessen ein solches Resultat liegt nur in der schlechten hiesigen Race Schweine und würde bei einer bessern Race ein ganz anderes sein. — In England legt man besonders Gewicht auf die Chinesische Race, die kurzbeinig, dünnhäutig und sehr feinknochig ist, und sich so leicht und willig mästet, daß es beim kärglichsten schlechtesten Futter kaum möglich ist, die Schweine dieser Race in magerem Zustande zu erhalten. — Man hat in England diese Race mit der einheimischen gekreuzt, und dadurch eine Race erzielt, die größer als die ächt chinesische ist, zugleich aber die bei dieser gerühmten guten Eigenschaften vollkommen vereinigt.

In der Absicht, die Schweine-Racen in den hiesigen Provinzen zu verbessern und dadurch unserm Pöckelungs-Geschäft indirekt zu nützen, haben wir mit nicht unbedeutenden Kosten im vorigen Jahre einen Eber und ein Paar Säue von der gekreuzten Englisch-Chinesischen Race kommen lassen und in denselben vortreffliche Thiere erhalten. Wir haben bereits einen ziemlich zahlreichen Wurf erlangt, der jetzt etwa 6 Wochen alt ist und bieten von denselben den Gutsbesitzern und Landeigenthümern unserer Umgegend und besonders Pommerns, von wo uns so große Massen von fetten Schweinen zugeführt sind und wo unser Anerbieten gewiß Interesse antreffen wird, an, um mit derselben die hiesige Race zu kreuzen und dadurch zu veredeln. Der Versuch mit dieser Race wird den Werth derselben sogleich erkennen lassen; um indessen unsererseits zu einer schnelleren Verbreitung einer durch diese Schweine gekreuzten Race ebenfalls beizutragen, wollen wir uns hiemit bereit erklären, von jetzt ab innerhalb eines Zeitraumes von einigen Jahren alle fetten Schweine einer Race, die aus Kreuzung der empfohlenen Englisch-Chinesischen Schweine mit der einheimischen Race erzeugt worden und sogleich an der eigenthümlichen Gestalt zu erkennen sind, mit 3 Pfennigen pro Pfund höher zu bezahlen, als wir für gute fette Schweine jedesmal geben werden. — Nach dieser Zeit wird die Vorzüglichkeit dieser Race so anerkannt sein, daß es keiner solchen Prämie bedarf. Den Preis eines 6 bis 8 Wochen alten Ferkels haben wir auf Einen Friedrichsd'or in Golde festgestellt und ersuchen wir Reflectirende sich in unserer Pöckelungs-Anstalt auf der Niederstadt hieselbst zu melden, wo diese Schweine in Augenschein genommen werden können.

Digitized by Google

Zugleich machen wir bekannt, daß Herr Gutsbesitzer Du Bois auf Lukotschin bei Dirschau die ächt Chinesische Race Schweine besitzt und daß wir bereit sind, die erwähnte Prämie von 3 Pfennigen pro Pfund auch für Schweine von einer hiesigen mit dieser gekreuzten Race zu bewilligen.

Danzig, den 24. Mai 1842. Hendk: Soermanns & Soon.

№ 409. Das geehrte landwirthschaftliche Publikum benachrichtigen wir ergebenst, daß wir dem Herrn Joh. Dav. Tesmer in Danzig eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben. Die Prämiensätze, bei welchen keine Nachzahlung stattfindet, sind von demselben zu erfahren; überhaupt ist er mit allen auf das Versicherungsgeschäft bezüglichen Papieren versehen und im Stande, jede wünschenswerthe Auskunft darüber zu ertheilen.

Berlin, den 24. Mai 1842.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

№ 410. Vorstehende Anzeige einer gefälligen Beachtung des dabei interessirenden Publikums empfohlen haltend, werden Versicherungs-Aufträge entgegengenommen von

Danzig, den 28. Mai 1842. Joh. Dav. Tesmer.
Jopengasse № 596.

№ 411. **Zahnarzt P. Aug. Wolffsohn, Langgasse No. 534 B.** empfiehlt sich zu allen zahnärztlichen Behandlungen, so wie zum Einsetzen künstlicher Zähne, sowohl einzelner als auch ganzer Zahnreihen.

Auch sind bei demselben sehr bewährte Zahnmedikamente zu haben, als:

Zahnpulver, welches auf gelinde Weise die Zähne reinigt, und dem Munde einen angenehmen Geruch verleiht, zu 7½ und 15 *Sgr.*

Zahntinktur, zur Stärkung des Zahnfleisches, ist auch, zu 10 und 20 *Sgr.*, mit Erfolg zur **Erhaltung** der Zähne angewendet worden.

Zahnkitt, welcher die Höhlung eines Zahnes (ohne Baumwolle) schließt, und häufig großen Schmerzen vorbeugt. Die Füllung kann sich jeder selbst machen. Zu 10 *Sgr.*

Danzig, den 27. Mai 1842.

Digitized by Google

Wichtige Erfindung für Essigfabrikanten.

№ 412. Die Vortheile meiner neuen Erfindung, nach welcher man den stärksten Wein-Essigsprit auf eine höchst einfache Art aus demselben Material um den 3ten Theil stärker und von einem schönern weinsauren Geschmack gewinnt, als es bis jetzt möglich war, wozu es einer Veränderung der bestehenden Apparate nicht bedarf, sind durch mehrere öffentliche Blätter wohl so hinreichend bekannt, als daß ich mich nicht aller weitern Erörterungen enthalten könnte. Ich habe daher, um meine Erfindung mehr noch gemeinnütziger zu machen, den Preis der gedruckten vollständigen Anweisung, welche unter völliger Garantie verfaßt, auf 2 Rt herabgesetzt, wofür solche bei mir gegen Einsendung des Betrages (vorbehaltlich der Geheimhaltung) zu haben ist.

Schultz,
Apotheker, wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland und ehemaliger praktischer Essigfabrikant.

Berlin. Neue Friedrichs-Straße № 3.

№ 413. Um Mißdeutungen zu begegnen, bringe ich zur Kenntniß, daß ich meine Provision bei An- und Verkauf von Gütern und Grundstücken auf 1 pro Cent incl. Reisekosten p. p. von denjenigen geehrten Personen, welche sich deshalb meiner Hilfe bedienen, festsetze; auf eine eben solche Provision auch bei Pachtungen, dergleichen Immobilien von dem während der Pachtzeit zu zahlenden Pachtquanto, Anspruch mache, wo nicht etwa vorhergegangene schriftliche oder mündliche Abmachungen etwas Anderes bestimmen.

Elias Jakobi in Elbing.

Wiesen-Verpachtung.

№ 414. Den 6. Juni Nachmittags 3 Uhr wird zu Güttland in meinem Hofe das Kirchenland, 30 Morgen in getheilten Stücken, auf ein Jahr zu Heu oder Weide öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Der Zahlungstermin wird an Ort und Stelle bekannt gemacht worden.

Güttland, den 23. Mai 1842. Bulcke, Kirchen-Vorsteher.

№ 415. Ein unverheiratheter Oeconom mit bescheidenen Ansprüchen findet zu Johanni ein Unterkommen beim Gutsbesitzer Cuno in Neuschottland.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 416. Der nachstehend signalisirte Militairfestungssträfling, Musketier Michael Schroeder der 4ten Compagnie 5ten Inf.-Regts. ist am 18. Mai d. J. von hier entwichen

Digitized by Google

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, sowie die Gensd'armen unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an das hiesige Königliche Gouvernement abzuliefern.

Auf die Wiederergreifung des p. Schroeder ist eine Belohnung von 2 Rth. bestimmt. Außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 Sgr. 6 Pf. täglich kann aber an Transport- und Begleitkosten nichts vergütigt werden.

Danzig, den 20. Mai 1842. Königliche Regierung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Michael Schroeder. Geburtsort, Dorf Glocewitz, Kreis Conitz. Religion, katholisch. Stand und Gewerbe, Arbeitsmann. Alter, 21 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond, schlicht. Stirn, niedrig. Augenbrauen, blond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, voll. Bart, keimt schwach. Kinn, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, proportionirt. Statur, mittel. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: 1 grau tuchene Unterjacke mit einer Reihe bezogener Knöpfe, 1 Paar grau tuchne Hosen, 1 Paar Kommißschuhe, 1 schwarz tuchene Halsbinde, 1 Hemde.

№ 417. Die von uns unter dem 28. October v. J. steckbrieflich verfolgte Handelsfrau Regine Neumann geb. Simon aus Grochow ist eingeliefert, auch wird der gleichzeitig hinter die Tochter derselben, unverehelichte Lene Neumann, erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Zielenzig, den 14. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Druck der Gerhardtschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 22.

Danzig, den 1. Juni 1842.

Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16. Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1.

Bestimmung des Collegiums. Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

§. 2.

Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruction hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instructionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die

Digitized by Google

Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

§. 7.

Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1) einem Director,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem General-Secretair und
3) einer unbestimmten Zahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8.

Ausserdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 9.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Director hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden

Digitized by Google

eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch spezielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11.

Der General-Secretair soll, eben so wie der Director, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;

Digitized by Google

5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Directors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§. 13.

Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Director berufen wird.

§. 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15.

Der Director sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Director durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruction, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten Statt gefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

Digitized by Google

§. 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Director zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Directors ertheilt.

§. 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

§. 22.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23.

Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit gesetzt haben.

§. 25.

Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, so fern sie rein technische

Digitized by Google

Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29.

Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1) Periodische Reisen.

Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30.

Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

Digitized by Google

§. 32.

2) Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34.

3) Central-Büreau.

Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35.

Die Controlle über das Central-Büreau führt außer dem Director auch das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§. 36.

4) Sammlungen.

Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Directors.

§. 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§. 38.

5) Institute.

Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut

Digitized by Google

werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39.

6) Annalen.

Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Directors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Cultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;
6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.
7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen practischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

§. 40.

7) Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Director anvertraut werden wird.

§. 41.

Das Collegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oeconomie-Collegium.

§. 42.

8) Personal.

Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25. März 1842. Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 8. Juni 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 155.

Die an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, also lautend:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. v. M. will Ich Sie, den Justiz-Minister Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21. Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter № 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Gebühren-Taxe in Kriminaluntersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Rescripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet worden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten Statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. April 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm."

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Ober-Gerichte gebracht, mit

Digitized by Google

dem Bemerken, daß die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens 3 Jahren gezahlten Kriminal-Kosten zu führen haben.

Berlin, den 15. Mai 1842. Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Gebührenfreiheit der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten.

№ 156.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 28. Februar c. zu bestimmen geruht, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staatsbehörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen zu Theil werden soll.

Danzig, den 27. Mai 1842.

№ 157

Die Verfügung vom 10. September 1839 (Amtsblatt pro 1839, Stück № 40.) wonach Offiziere und die im gleichen Rangverhältniß stehenden Militair-Beamten bei Taufen und Trauungen eine Abgabe von resp. 1 Sgr. 10½ Pf. und 3 Sgr. 9 Pf. zur Hebeammen-Unterstützungs-Kasse zahlen sollen, wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 25. Mai 1842.

Viehkrankheit.

№ 158.

Die Schaafräude auf dem Adelichen Gute Gr. Klintsch, Berenter Kreises, hat nunmehr gänzlich aufgehört, was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. December praet. im 52. Stück unsers vorjährigen Amtsblatts, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dagegen ist diese Krankheit in einer Heerde der Ortschaft Raikau, Stargardter Kreises, zum Ausbruch gekommen. Danzig, den 30. Mai 1842.

Die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden im Pr. Stargardter Kreise betreffend.

№ 159.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Extra-Beilage zum 15. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs besserer Beaufsichtigung der Schaafheerden im Stargardter Kreise durch von uns genehmigten Beschluß der Kreistagsversammlung der gedachte Kreis nunmehr in 25 Districte getheilt, für jeden derselben ein eigener Aufsichts-Kommissarius gewählt, und diese, auf die in dem folgenden Verzeichniß benannten Personen gefallene Wahl von uns bestätigt worden ist.

Danzig, den 26. Mai 1842.

Digitized by Google

Distrikts-Eintheilung

der Ortschaften des Stargardtschen Kreises hinsichtlich der Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafe.

№	Namen der Ortschaften.	Namen der Kommissarien derselben.
	A. Adliche Güter.	
	1. Bezirk.	
1	Luckoczyn.	Rittergutsbesitzer Heyne auf Stenzlau.
2	Gr. Turze.	
3	Kl. Turze.	
4	Czerbierczyn.	
5	Kobierczyn.	
6	Dalwin.	
7	Stenzlau.	
	2. Bezirk.	
1	Linewken.	Rittergutsbesitzer Westphal auf Borroschau.
2	Wentkau.	
3	Borroschau nebst Mühle.	
4	Bojahren.	
5	Labuhnken.	
6	Gr. u. Kl. Malsau.	
7	Kadzemrowo.	
	3. Bezirk.	
1	Swarczyn c. att.	Rittergutsbesitzer Baron von Paleske auf Spengawken.
2	Gr. Waczmirs.	
3	Kl. Waczmirs.	
4	Czechlau.	
5	Spengawken c. att.	
6	Zduni c. att.	
7	Goszczyn.	
8	Gnitzau.	
9	Czarlin c. att.	
10	Kollenz c. att.	
	4. Bezirk.	
1	Lunau.	Rittergutsbesitzer Lieuten. v. Palubicki auf Stangenberg.
2	Kniebau.	
3	Zeisgendorff.	
4	Stangenberg.	
	5. Bezirk.	
1	Jablau c. att.	Kreisdeputirter Rittergutsbesitzer v. Kalkstein auf Klonowken.
2	Owids c. att.	
3	Barchnau	
4	Klonowken c. att.	
5	Smolong.	
6	Grabowitz.	
7	Zabianken.	
8	Russek.	
	6. Bezirk.	
1	Pischnitz.	Rittergutsbesitzer L. Beyer auf Krangen.
2	Pinschin c. att.	
3	Krangen c. att.	
4	Alt Busch.	
5	Weiß Bukowitz.	
6	Succemin c. att.	
7	Rokoczyn c. att.	
8	Neudorff.	
9	Kuczborowo.	
	7. Bezirk.	
1	Summin c. att.	Rittergutsbesitzer Wiebe auf Radziejewken.
2	Miradau c. att.	
3	Radziejewo.	
4	Stecklin.	
5	Bielachowken.	
6	Bietowo.	
7	Kaliska.	
	B. Amts Stargardt.	
	8. Bezirk.	
1	Studzienitza.	Gutsbesitzer v. Pelachecki in Czarnen.
2	Strugasee.	
3	Vorw. Hutta.	

Digitized by Google

№	Namen der Ortschaften.	Namen der Kommissarien derselben.
4	Wiek.	
5	Klonowka.	
6	Zawadda.	
7	Cattasberg.	
8	Starziska.	
9	Steinkrug.	
10	Gotthelp.	
11	Pustki.	
12	Podzadlowiska.	
13	Czarnen.	
14	Czubek.	
15	Hutta.	
16	Lubiki.	
17	Kamionka.	
18	Boesenfleisch.	
19	Jastrzembie.	
20	Zimisdroie.	
21	Klanin.	
	9. Bezirk.	
1	Wirthy.	Gutsbesitzer Knuht auf Bordzichow.
2	Hartigsthal.	
3	Dorf Bordzichow.	
4	Vorw. Bordzichow.	
5	Reinholdsthal.	
6	Seekathe.	
7	Ossowo.	
8	Pasda.	
9	Kl. Bukowitz.	
10	Mlnisk.	
11	Przechowo.	
12	Przechower See.	
13	Zblew.	
14	Bittonia.	
15	Strich.	
16	Dombrowe.	
17	Kalisko.	
18	Skrzewinna.	
19	Frankenfelde.	
20	Piece.	
21	Iwezno.	
	Lonczek.	

№	Namen der Ortschaften.	Namen der Kommissarien derselben.
	10. Bezirk.	
1	Garczau.	Besitzer Aulenneb in Garczau.
2	Schiwialken.	
	11. Bezirk.	
1	Dorf Stargardt.	Gutsbesitzer Amtmann Würz in Stargardt.
2	Rywalde.	
3	Kokoschken.	
4	Lienfitz.	
5	Zaaben.	
6	Okollen.	
7	Silberlak.	
8	Neu Semlin.	
9	Gr. Semlin.	
10	Kl. Semlin.	
11	Kochankenberg.	
	12. Bezirk.	
1	Dombrowken.	Gutsbesitzer Wunsch in Budda.
2	Bobau.	
3	Wysoka.	
4	Lipinken.	
5	Grünberg.	
6	Budda.	
	13. Bezirk.	
1	Moczyska.	Oberschulz Pillacz in Moszyska.
2	Brlocke.	
3	Aalfang.	
4	Lubichow.	
5	Neumühl.	
6	Brzesko.	
7	Szellgosc.	
8	Wilczeblott.	
9	Wda.	
10	Mühle Wda.	
11	Gr. Sajonczeck.	
12	Kl. Sajonczeck.	
13	Czarnilass.	
14	Wilhelmswalde.	
15	Bukowitz.	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Ortschaften.	Namen der Kommissarien derselben.
16	Wollenthal.	
17	Ponczau.	
18	Grunhain.	
	14. Bezirk.	
1	Lassek.	Besitzer Czichock in Krampken.
2	Wildung.	
3	Smolniki.	
4	Siemionnek.	
5	Schlaga.	
6	Gembi.	
7	Czeszyn.	
8	Kasparus.	
9	Suchabrzenitza.	
10	Blendno.	
11	Dlugi.	
12	Mermel.	
13	Pollum.	
14	Occipel.	
15	Krampen.	
	15. Bezirk.	
1	Pieczińka.	Schulz Dembek in Ossowko.
2	Brzeszno.	
3	Zdroisno.	
4	Linowey.	
5	Gr. Krowno.	
6	Kl. Krowno.	
7	Osszeczno.	
8	Starczyńka.	
9	Ossowko.	
10	Schlachta.	
	C. Amt Dirschau.	
	16. Bezirk.	
1	Spangau.	Freischulz Krause in Damrau.
2	Damrau.	
3	Liebenhoff.	
4	Dorf und Vorwerk Mestin.	
5	Mühle Dirschau.	

Nr.	Namen der Ortschaften.	Namen der Kommissarien derselben.
	17. Bezirk.	
1	Liebschau.	Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Palubicki auf Stangenberg und Liebenhoff.
2	Owczarken.	
3	Dorf und Vorwerk Rokittken.	
4	Rockoczyn.	
5	Nonnenmorgen.	
	18. Bezirk.	
1	Baldau.	Besitzer Hoffmann in Baldau.
2	Gerdin.	
3	Kl. Schlanz.	
4	Garczerweide.	
5	Rotthoff.	
6	Kl. Garcz.	
7	Gr. Schlanz.	
8	Fischbude.	
9	Lowigus.	
	19. Bezirk.	
1	Dorf und Vorwerk Subkau.	Schulz Müller in Subkau.
2	Narkau.	
3	Felgenau.	
4	Brusz.	
5	Rathstube.	
6	Starenczyn.	
7	Brsznow.	
8	Landorf.	
9	Sturmberg.	
	20. Bezirk.	
1	Raikau.	Freischulz Hiller in Raikau.
2	Ornassau.	
3	Raikauer Mühle.	
	D. Amts Pelplin.	
	21. Bezirk	
1	Resenczyn.	Schulz Rose in Mirotken.
2	Olszowken.	

Digitized by Google

№	Namen der Ortschaften.	Namen der Kommissarien derselben.
3	Gonsziorken.	
4	Krolowlasser Mühle.	
5	Morroszyn.	
6	Borkau.	
7	Neukirch u. Vorw.	
8	Genlomie.	
9	Wolsze.	
10	Brszeszno.	
11	Grabau.	
12	Wielbrandowo.	
13	Silla.	
	22. Bezirk.	
1	Skurcz.	Schulze Bold zu Barloszno.
2	Barloszno.	
3	Dorf Mirotken.	
4	Vorwerk Mirotken.	
5	Olszewiez.	
6	Oszeck.	
7	Mielezik.	
8	Markoczyn.	
9	Glucha.	
10	Karczemken.	
11	Wierzbinnen.	
12	Skorzenko.	
13	Skrzinna.	
14	Lubba.	
15	Dembiagorra.	
16	Przebiachowo.	
17	Radogosz.	
18	Wimislowo.	
19	Wittischinken.	
20	Kalemba.	
21	Czansee.	
	23. Bezirk.	
1	Pelplin.	Erbpachtsgutsbesitzer Willmann zu Bielawken.
2	Polko.	
3	Neuhoff.	
4	Pommey.	
5	Wollo.	
6	Rosenthal.	
7	Romberg.	
8	Kulitz.	
9	Bielawken.	
10	Bielawkerweide.	
11	Smoloncz ek.	
12	Roppuch.	
13	Eichwalde.	
14	Försterei Broden.	
	24. Bezirk.	
1	Stargardt c. att.	Besitzer Tetzlaff in Stargardt.
	25. Bezirk.	
1	Dirschau c. att.	Mühlenbesitzer Kellnen in Dirschau.

Betrifft die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden.

№ 160.

Mittels von uns genehmigten Kreistags-Beschlusses sind im Neustädter Kreise behufs Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden, in Stelle der als Kommissarien ausgeschiedenen Gutsbesitzer Wittke und Haber, für den 10. Distrikt der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Siewert in Dobrzewin; für den 12. Distrikt der bisherige Stellvertreter, Gutspächter Setzki in Kamlau als Kommissarien, und in deren Stelle als Stellvertreter resp. der Gutsbesitzer v. Dombrowski in Bojahn und der Antheilsbesitzer v. Warczewski zu Robakkau gewählt, und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Danzig, den 26. Mai 1842.

Digitized by Google

№ 161.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben zur Herstellung der in Penzig, Kreises Görlitz, abgebrannten Kirche, des Schulhauses und der Pfarrwirthschaftsgebäude für die evangelische Gemeinde daselbst in Berücksichtigung des großen Brandes daselbst, durch welchen zwei Drittheile dieses Dorfes mit 53 Wohnungen und 142 Gebäuden in Asche verwandelt worden sind, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt.

Wir fordern demnach die sämmtlichen evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks auf, diese angeordnete Kollekte abzuhalten und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen in der bekannten Art bis zum 1. August einzusenden.

Danzig, den 20. Mai 1842.

№ 162.

Mit Rücksicht auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Badegäste in Zoppot wollen wir gestatten, daß jährlich vom Monat Juni ab während der Badezeit an jedem Dienstage und Freitage Vormittags bis 1 Uhr daselbst Wochenmärkte abgehalten werden. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Verkäufern die betreffenden Marktplätze von der Ortspolizeibehörde angewiesen werden sollen.

Danzig, den 27. Mai 1842.

Patent-Verleihungen.

№ 163.

Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unterm 10. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von 8 Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Dobbs zu Hörde ist unterm 14. Mai 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Schrauben für den Guß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 164.

Die Stelle des nach Posen versetzten Ober-Zoll-Inspectors, Steuerraths Hahn zu Thorn, ist vom 1. d. M. ab dem bisherigen Ober-Zoll-Inspector Ortmann in Strzalkowo verliehen worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der bei uns beschäftigte Premier-Lieutenant a. D. Kletke ist während der diesjährigen Bade-Saison in Zoppot zum Bade-Commissarius und Vorsitzender des Badecomités ernannt und ihm in seiner Function als Bade-Kommissarius, nachdem der Domainen-Rentmeister und Hauptmann Gütte in Zoppot auf seinen Wunsch davon entbunden worden ist, die Verwaltung der Polizei, in so weit sie die Angelegenheiten des Bades und Bade-Publikums betrifft, übertragen worden.

In Stelle des nach Neumahl im Regierungsbezirke Frankfurth a. O. versetzten Oberförster Ullrich ist der reitende Feldjäger Grunwald, zum Oberförster des Königlichen Forstreviers Montau ernannt worden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor Philips ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing auf 12 Jahre zum Stadtrath und Syndikus gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 23.)

№ 23.

Danzig, den 8. Juni 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 418. Das zur Kaufmann Alexander Potrykusschen Concurs-Masse gehörige, auf dem 4ten Damm unter der Servis-Nummer 18 11/10 und № 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 7710 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. (Vierzehnten) September 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 419. Das der Wittwe Rahel Schmidt, geborne Nowski, und den Erben ihres Mannes, des Schmiedemeisters und Theerbrakers Abraham Schmidt zugehörige, auf dem Dielenmarkt (Poggenpfuhl) hieselbst unter der Servis-Nummer 255. und № 28. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1333 Rth. 16 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. (zwölften) August 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin werden die unbekannten Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Danzig, den 18. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 420. Das den Johann und Anna, geborne Siefert—Koschinskischen Eheleuten zugehörige, hieselbst in der Königsbergerstraße sub Litt. A. XII. 103. b. belegene auf 501 Rth. 26 Sgr. abgeschätzte Grundstück soll in dem im Stadtgericht auf den 6. Juli c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht, anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 10. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 421. Das in der Dorfschaft Schoenau № 22. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, den Eigenkäthner Johann Mosesschen Eheleuten zu Koszelitzke und den, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Jacob und Catharina geb. Pohl—Schekanowskischen alias Schakowskischen Eheleuten zugehörig, abgeschätzt auf 52 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

13. September 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die, dem Aufenthalte nach unbekannten Jacob und Catharina geb. Pohl—Schekanowskischen alias Schakowskischen Eheleute öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 25. Mai 1842. Königliches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 422. Das in der Dorfschaft Kunzendorf № 27. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, zur Hälfte den unbekannten Erben des Michael Ziemann, zur Hälfte dem Schuhmacher Johann Wenner gehörig, abgeschätzt auf 210 Rth. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

2. September 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auch werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer, die Michael Ziemannschen Erben zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 18. Mai 1842. Königliches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 423. Das in der Dorfschaft Biesterfelde № 17. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Johann David Pankrathschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörig, abgeschätzt auf 333 Rth. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

13. September 1842

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die, dem Aufenthalte nach, unbekannten beiden Geschwister

Salomon Gottlieb Pankrath und
Nathanael Gottlieb Pankrath

öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 23. Mai 1842. Königliches Landgericht.

Subhastations-Patent.

№ 424. Das im Gerichts-Bezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts in Pr. Star-

Digitized by Google

gardt im Dorfe Stargardt unter № 5. belegene, den Joseph und Marianne Lubiszewski alias Wolffschen Erben gehörige Grundstück, aus einem Wohnhause, einem neben demselben belegenen Garten, und einem Garten auf den sogenannten Sallettern bestehend, gemäß der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 347 Rth. 3 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle

in termino den 8. September d. J.

verkauft werden.

Die ihrem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben der verstorbenen Besitzer, Joseph und Marianne Lubiszewskischen Eheleute, auch Wolf genannt, werden hierdurch gleichfalls vorgeladen.

Pr. Stargardt, den 7. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 425. Die Behufs der diesjährigen Landwehr-Uebung für Rechnung des Danziger Kreises am 23. Mai c. angekauften Pferde, sollen

Montag den 20. Juni c. Vormittags von 9 Uhr ab

hier in Praust öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung wieder verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verkaufenden Pferde als vorzüglich gut empfohlen, und einige Tage vor dem Termine hier in Augenschein genommen werden können.

Da übrigens die Pferde nicht Eigenthum eines einzelnen Individuums, sondern des Kreises sind, so wird für etwanige Fehler derselben keine Gewähr geleistet, vielmehr muß jeder Käufer das risico selbst übernehmen. Praust, den 3. Juni 1842.

Die kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

№ 426. Bekanntmachung

der weitern Holz-Verkaufs-Termine in den Spengawsker & Swarocziner Gütern.

Im Gasthause von Spengawsken jedesmal von 10 Uhr Vormittags.

- den 1. Juli 1842.
- den 2. August 1842.
- den 2. September 1842.
- den 1. October 1842.
- den 14. October 1842.
- den 2. November 1842.
- den 16. November 1842.
- den 2. December 1842.
- den 16. December 1842.

Adl. Dominium Spengawsken bei Pr. Stargardt, den 2. Juni 1842.

Gasthaus-Verpachtung.

№ 427. Ich beabsichtige mein neu erbautes, ganz in der Nähe der Stadt Dirschau an

Digitized by Google

der Chaussee nach Stargardt belegenes Gasthaus sofort zu verpachten und habe zu diesem Behufe einen Termin auf den 26. Juni c. im Gasthause des Herrn Berner hieselbst anberaumt, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Dirschau, den 29. Mai 1842. Der Mühlenbesitzer Höpfner.

Wichtige ganz neue Erfindung für Brauerei-Besitzer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

№ 428. Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schaal, so wie sauer gewordene wieder herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Art **weinklar** zu machen, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thalern (vorbehaltlich der Geheimhaltung) allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben. Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen; es verbessert den Geschmack eines jeden Bieres bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahre lang ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren.

Zugleich sind demselben die Vorschriften des, wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Englischen Kräuter- oder Magenbiers, des Baierschen Lagerbiers, der Bereitung eines Biers ohne Malz, so wie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden können.

Schultz,
Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

Berlin. Neue Friedrichs-Straße № 3.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 24. —

Danzig, den 15. Juni 1842.

№ 165.

Gesetzsammlung No. 13.

№ 2262. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842, durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

№ 2263. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze.

№ 2264. Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

№ 2265. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

№ 2266. Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

№ 2267. Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements

Digitized by Google

für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

№ 2268. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Mai 1842, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königlichen Hoheit.

Gesetzsammlung No. 14.

№ 2269. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1842, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation.

№ 2270. Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins. Vom 15. April 1842.

№ 166.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, auf meinen Antrag, mich in den Ruhestand zu versetzen. Indem ich die Königl. Behörden dieser Provinz und meine lieben Landsleute insgesammt hiervon benachrichtige, danke ich für das mir während einer langen Reihe von Jahren in Zeiten der Leiden und in Zeiten der Freude, und besonders bei schwierigen Verhältnissen unausgesetzt bewiesene Vertrauen.

Königsberg, den 8. Juni 1842.

Der Staats-Minister v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 167.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung № 2255) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843, hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese

Digitized by Google

Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in so fern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern, b) in so fern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler, c) in so fern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Tauben-Straße № 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, indem es wegen Realisirung der Erstern bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies, bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres

Digitized by Google

Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ Procent vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c, verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenige Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt"; bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 168.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung № 5. für 1828 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet: vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch — worun-

Digitized by Google

ter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7ten Abschnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und sich davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger richtiger Deklaration oder deren Verspätung ganz unberücksichtigt bleiben müssen. Danzig, den 2. Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Mauve.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die diesjährigen Remonte-Ankaufsmärkte.

№ 169.

Die Remontemärkte in unserm Departement werden in diesem Jahre an den Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegsministerii, Abtheilung für das Remonteweſen, vom 1. d. M. angiebt.

Die Remonte-Ankaufscommission wird, wie in dem vorigen Jahre, bestehen:

1. aus dem Herrn Major Cnuppius, aggregirt dem 1sten Dragonerregimente, als Präses,
2. aus dem Herrn Rittmeister und Remonte-Inspectionsadjutanten Baron v. Vernezobre, aggregirt dem Regiment Garde du Corps, als ersten und
3. aus dem Herrn Premierlieutenant v. Lüderitz I. vom 6ten Kürassierregiment, als zweiten Hilfsoffizier.

Der Markt in Neustadt wird von der für die Provinz Pommern fungirenden Commission, deren Präses der Herr Major v. Schulz, aggregirt dem 7ten Uhlanenregiment, ist, abgehalten werden. Danzig, den 15. März 1842.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar

den 25. Juni in Neuenburg,
= 27. = = Mewe,

Digitized by Google

den 28. Juni in Dirschau,
= 29. = = Neuteich,
= 30. = = Tiegenhoff,
= 1. Juli = Elbing,
= 2. = = Pr. Holland,
= 4. = = Braunsberg,
= 29. August = Neustadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militaircommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden. Berlin, den 1. März 1842.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Wegen der Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin.

№ 170.

Mit dem 1. October c. beginnt bei dem Königl. Gewerbe-Institute in Berlin ein neuer Lehrkursus und darf in dasselbe aus unserm Verwaltungs-Bezirke wiederum ein Zögling mit einer Unterstützung von 300 Rth. jährlich aufgenommen werden. Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Benefiz bewerben wollen und der in unseren Bekanntmachungen vom 19. April 1834 (Amtsblatt № 19.) und 20. Juni 1836 (Amtsblatt № 27.) aufgestellten Bedingungen zu genügen vermögen, werden hierdurch aufgefordert, sich schleunigst und spätestens bis zum 15. k. M. bei uns schriftlich zu melden und die in der letztgedachten Bekanntmachung sub a. bis d. verzeichneten Atteste und Probearbeiten einzusenden.

Danzig, den 4. Juni 1842.

Verbot des Dörrens von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen.

№ 171.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. v. M. statt der im §. 4. der Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und Litthauen vom 3. Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von zehn Thalern, beziehungsweise vier Wochen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, iene Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anzuordnen geruht. Danzig, den 8. Juni 1842.

Digitized by Google

№ 172.

Mit Rücksicht auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Badegäste in Zoppot wollen wir gestatten, daß jährlich vom Monat Juni ab während der Badezeit an jedem Dienstage und Freitage Vormittags bis 1 Uhr daselbst Wochenmärkte abgehalten werden. Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Verkäufern die betreffenden Marktplätze von der Ortspolizeibehörde angewiesen werden sollen.

Danzig, den 27. Mai 1842.

№ 173.

Am 25. v. M. hat in dem Belaufe Oczieczno des Königl. Forstreviers Wirthy ein Waldbrand stattgefunden, bei dessen Löschung die Bewohner der, der Brandstelle nahegelegenen Ortschaften im Allgemeinen eine lobenswerthe Thätigkeit bewiesen haben.

Besonders aber hat sich dabei, wie schon öfter bei ähnlichen Gelegenheiten, der Freischulze Dambeck zu Oczieczno rühmlichst ausgezeichnet, nächstdem auch der Bauer Johann Reßmer daselbst sich durch Eifer hervorgethan, und zwar beide nicht ohne Lebensgefahr.

Wir finden uns veranlaßt, dies hierdurch belobend anzuerkennen.

Danzig, den 3. Juni 1842.

Personal-Chronik.

№ 174.

An Stelle des verstorbenen Oberschulzen und Strandaufsehers Schwarz zu Gnesdau ist der Oberschulze Gustav Lehmann in Gnesdau zum Strandschulzen für die Strandstrecke von der Grenze zwischen Ostrau und Tuppadel bis zur Grenze von Kussfeld, und der Schulze Basilius Kohnke in Putziger Heisternest ist zum Strandaufseher für die Strandstrecke von der Grenze von Kussfeld bis zur Helaer Spitze ernannt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Schütz zu Przetorzin und Hallmann zu Kielau, Kreises Neustadt, und Kowalkowski zu Chmielno, Tywuszik zu Parchau, und Waskowski zu Sierakowitz, Kreises Carthaus, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 175.

Der kürzlich wegen eines Diebstahls vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Danzig zur Untersuchung gezogene und nach mehrwöchentlichem Arreste mit einer nicht befolgten Reiseroute in seinen Geburtsort Insterburg gewiesene, unten signalisirte Müllergeselle Johann Heinrich Poetschke, ist dringend verdächtig, in der Nacht zum 30. Mai c. aus einer Mühle zu Oliva mehrere Kleidungsstücke, als: einen schwarztuchnen feinen Ueberrock, von innen unter den Aermeln mit Wachsleinwand besetzt, einen dunkelgrünen Ueberrock, ein Paar Ho-

Digitized by Google

sen von grünem Sommerzeuge, ein Paar Hosen von ähnlicher Farbe und Zeug, eine blautuchne Weste, ein Paar schwarztuchne feine Hosen, eine lilla Pique-Weste schwarz gerändert, eine silberne Taschenuhr mit messingnem Zifferblatt mit schwarzem Perlenschnur, silberner Kette und silbernem Pettschaft, G. M. gravirt, 1 Paar niedrige Wichsstiefel ꝛc. gestohlen zu haben, und werden die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden ergebenst ersucht, den Poetschke im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den bei ihm gefundenen Effekten hieher unter der gesetzlichen Escorte transportiren zu lassen.

Zoppot, den 7. Juni 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Name, Johann Heinrich Poetschke. Haare, dunkel. Stirn, hoch. Augenbraunen, stark. Augen, blau. Nase, lang. Mund, gewöhnlich. Wangen, roth. Bart, geschoren. Kinn, klein. Zähne, nicht vollzählig. Gesicht überhaupt, oval. Statur, mittel. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Beine, gerade. Gesundheitszustand, gut. Besondere Kennzeichen, Keine. Alter, angeblich 29 Jahr. Geburtsort, Insterburg. Letzter Wohnort, Marienburg. Gewerbe, Müller. Sprache, deutsch. Religion, evangelisch. Kleidung: eine weißtuchne Mütze, ein grautuchner Rock, ein couleurtes Halstuch, ein Paar weißtuchne Beinkleider, und ein Paar Stiefel.

№ 176. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Mai 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen. weiße		Erbsen. graue		Heu pro Zentner à 110 Pf.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1	Danzig.....	2	17 6	1	11 3	—	26 6	—	21 —	1	15 6	1	15 6	—	23 6	4	27 6
2	Elbing.....	2	25 —	1	15 —	—	29 —	—	19 —	1	16 6	1	17 6	—	16 6	4	15 —
3	Marienburg.	2	23 —	1	13 —	—	21 6	—	18 6	1	6 6	1	7 6	—	17 —	3	10 —
4	Stargardt ..	2	19 —	1	11 —	—	29 —	—	19 6	1	4 6	—	— —	—	20 —	4	15 —

Hierbei eine extraordinäre Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 24.)

№ 24.

Danzig, den 15. Juni 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 429. Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rth. 23 Sgr., letzteres auf 9,136 Rth 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino

den 10. August 1842, Vormittags 11 Uhr

hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar v. Bronisch, Barbara geborene v. Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Commissarius Helene v. Grzuczlewska geborene v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Real-Interessenten, als: der Constantin Roman v. Bronisch, die Wittwe Nepomucena v. Dąbska geborene v. Niedzalkowska, der Peter v. Wbezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska v. Mazowiecka, so wie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus v. Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. December 1841.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Subhastations-Patent.

№ 430. Das hieselbst in der Conitzer Vorstadt unter № 272. belegene, den Handelsmann Abraham Printzschen Eheleuten gehörige Grundstück, aus einem Wohnhause, einem Seitengebäude, einem großen Stalle, in welchem eine Wohnstube eingerichtet, einem kleinen Stalle und einem hinter diesem Gebäude belegenen Garten bestehend, gemäß der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 1441 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle im Termine den 23. (dreiundzwanzigsten) August c. verkauft werden.

Pr. Stargardt, den 30. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 431. Das in der Stadt Dirschau sub Litt. D. № 17. belegene zur Christian und Florentine Heppningesschen Nachlaß-Masse gehörige, aus einem Wohnhause, Scheune und

Digitized by Google

Garten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 510 Rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

22. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 4. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 432. Das in der Stadt Dirschau sub Litt. A. № 14. belegene, zur Christian und Florentine Henningesschen Nachlaß-Masse gehörige, aus einem Wohnhause und sieben Morgen Wiesen nebst Antheil an den gemeinschaftlichen Wiesen und Podlitzkuchengarten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1335 Rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

22. Juli c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 4. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Freiwilliger Verkauf.

№ 433. Zum Verkauf meines hierselbst auf Mewer Vorstadt, dicht am Thore sub № 230. belegenen Hauses mit 5 Stuben und 4 Kammern, wozu Auffahrt, Hofraum, 4 Stallungen, eine Wagenremise nebst Tenne, ein Gemüsegarten, eine zweischnittige Wiese und ein Morgen Acker guten Bodens gehören, habe ich einen Licitations-Termin

den 31. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

in meiner Wohnung angesetzt. Kaufliebhaber lade ich hierzu ein. Das Grundstück kann nach Meldung bei mir besehen werden, achthundert Thaler stehen bleiben, im Uebrigen muß das Gebot baar gezahlt und kann der Kaufkontract sofort abgeschlossen werden.

Pr. Stargardt, den 2. Juni 1842. Mierzwicki, Lehrer.

№ 434. Des erfolgten Ablebens meines Mannes wegen bin ich entschlossen, mein in Adelich Rauden dicht an der Chaussee auf der Hälfte der Station zwischen Dirschau und Mewe belegenes, vor 10 Jahren neu erbautes Gasthaus, in welchem zugleich eine Hakenbude betrieben wird, und welches mehrere Zimmer zur Aufnahme von Fremden enthält, mit einem neuen Gaststall ꝛc., ferner den mir gehörigen Krug nebst Einfahrt, aus freier Hand zu verkaufen. Wittwe Bonus.

№ 435. Ein vor einigen Jahren neu erbautes, 2 Stock hohes Haus in Dirschau, nahe am Markte, worin 8 heizbare Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 3 Keller, mit Hofraum, [illegible]fahrt und 2 Ställen, ist für 3000 Rtl. zu verkaufen. Das Nähere ist in der Dirschauer [illegible]termühle zu erfahren.

Digitized by Google

№ 436. Vom 1. Juli d. J. ab, werden an den Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zinscoupons-Bogen von № 70. bis 77. einschließlich im Locale der Communal-Instituten-Kasse auf dem Kneiphöfschen Rathhause, verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligation haben solche, zur vorschriftsmäßigen Anstempelung vorzuzeigen, und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Diejenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation bringen, müssen denselben ein specielles Verzeichniß, nach Nummer und Betrag, beifügen, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupon-Bogen zu quittiren ist. Auf Zusendungen der Stadt- und Magistrats-Obligationen von auswärtigen Inhabern und eine Correspondence darüber kann die Kasse sich auf keinen Fall einlassen.

Königsberg, den 1. Juni 1842. Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

№ 437. Der Besitzer von Schwabenthal, Johann Hildebrandt, beabsichtigt oberhalb seines daselbst am Olivafluſſe belegenen zweiten Eisenhammers einen dritten Eisenhammer anzulegen.

In Folge bestehender Bestimmung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche dieser Anlage aus irgend einem Grunde widersprechen zu können glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen und spätestens bis zum 31. Juli d. J. bei der unterzeichneten landräthlichen Behörde anzubringen und zu begründen, widrigenfalls dem p. Hildebrandt der landespolizeiliche Consens zu dieser Anlage ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Praust, den 19. Mai 1842. Königl. Landrath des Danziger Kreises.

№ 438. Der Hofbesitzer und Schulze Gerner in Neuendorf Höhe hiesigen Kreises beabsichtigt, auf seinen daselbst am Drausensee belegenen Wiesen eine Entwässerungs-Mühle anzulegen.

Indem solches nach Vorschrift des Edicts vom 28. October 1810 §. 6. hierdurch bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch innerhalb einer 8wöchentlichen Frist sowohl hier, als bei dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls nach dem Ablaufe derselben der landespolizeiliche Consens zur Ausführung des Baues ertheilt werden wird.

Elbing, den 8. Juni 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 439. Der Mühlenbesitzer Pelz in Schmelz will neben seiner Mahlmühle eine Schneidemühle mit einer Säge erbauen.

Dieses wird auf Grund des §. 6. im Gesetze vom 28. October 1810 hiermit bekannt gemacht, damit derjenige, der durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte be-

Digitized by Google

fürchtet, von heute ab binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, seine Einwendungen hier und beim Bauherrn anbringen könne.

Neustadt, den 1. Juni 1842. Der Landrath v. Platen.

№ 440. In Danzig bei **S. Anhuth**, Langenmarkt № 432, in Elbing bei Lewin, Königsberg bei Graefe & Unzer, ist zu haben und als ein sehr geschätztes Hausbuch zu empfehlen:

Fünfhundert der besten Hausarzneimittel

gegen alle Krankheiten der Menschen.

Mit einer Anweisung, wie man ein gesundes und langes Leben erhält, — wie man einen schwachen Magen stärken kann, und dazu:

Hufeland's Haus- und Reise-Apotheke.

190 Seiten. broch. Preis 15 Sgr.

Ein Rathgeber dieser Art sollte billiger Weise in keinem Hause, in keiner Familie fehlen, man findet darin die hülfreichsten, wohlfeilsten und zugleich die unschädlichsten Hausmittel gegen Krankheiten, womit doch der Eine oder der Andere zu kämpfen hat, und so kann man seinen leidenden Mitmenschen durch dieses Buch Hülfe, oder mindestens guten Rath ertheilen.

№ 441. Versicherungs-Aufträge für die Neue Berliner **Hage!-Assecuranz-**Gesellschaft werden angenommen von Joh. Dav. Tesmer, Jopenpasse № 596.

№ 442. Ein ganz kompletter Kartoffel-Quetsch- und Misch-Apparat mit dem dazu gehörenden Kieven, für Brennereien sehr nützlich, steht zu verkaufen im Groddeck-Speicher beim Kornwerfer Herrn Schadach.

Danzig, den 11. Juni 1842.

№ 443. Vorzüglicher französischer Gips ist zum billigen Preise zu haben im Schaaf-Speicher an der grünen Brücke in Danzig.

№ 444. Dicht-Werg in einzelnen Pfunden und Steinweise ist billig zu haben am Heil. Geist-Thor bei J. Mogilowski.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte der Königl. Preuß. Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ausführung von Prämien-Chaussee-Bauten betr.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 7ten November v. J. zu II. 18. ist vorbehalten worden, die Bedingungen für die Ausführung von Chaussee-Bauten in der Provinz Preußen gegen Prämie aus Staats-Fonds zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nachdem des Königs Majestät nunmehr das Verfahren näher zu bestimmen geruht haben, welches in dieser Angelegenheit beobachtet werden soll, so wird deshalb folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

1) Zu jedem Unternehmen dieser Art ist der Abschluß eines Vertrag's erforderlich, welcher die Rechte und Verpflichtungen zwischen den Unternehmern und dem Fiskus feststellt.

2) Will eine Gesellschaft den Bau ausführen, welche die Rechte einer juristischen Person nicht schon besitzt, so ist außerdem erforderlich, daß derselben für ihre innere Verfassung und für ihr Verhältniß nach außen überhaupt, ein Statut gegeben werde, damit demnächst, und sobald sie sich solchergestalt constituirt hat, der zu 1. erwähnte Vertrag mit ihr abgeschlossen werden könne.

3) Zu diesen Statuten werden die beiliegenden Allerhöchst genehmigten Grundzüge insoweit zu benutzen sein, als dieselben durch die jedesmaligen Vertrags-Bedingungen nicht etwa modificirt werden sollten. Eben so werden

4) die von dem Königl. Finanz-Ministerium unter dem 20sten März c. erlassenen und nach den darauf ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen modificirten Vertrags-Bedingungen, zur nähern Kenntnißnahme hier beigefügt. In den Grenzen dieser Allerhöchst genehmigten Bedingungen ist der Ober-Präsident ermächtigt, nach vorhergegangener Allerhöchster Genehmigung der Bau-Ausführung und des Prämien-Betrags, den Vertrag mit den Unternehmern abzuschließen, und sowohl denselben, als auch die Statuten von Staatswegen zu bestätigen.

5) Insofern aber von den Unternehmern Abweichungen von den zu 4. beigefügten Vertrags-Bedingungen beantragt würden, oder wenn von der Gesellschaft der Unternehmer etwa die Ertheilung von Corporations-Rechten beantragt werden sollten, welche nur von des Königs Majestät Allerhöchstselbst verliehen werden können; so ist deshalb eine Communication des Ober-Präsidenten mit dem Königl. Finanz-Ministerio erforderlich.

6) Wegen

Digitized by Google

6) Wegen des Geschäftsganges in dieser Angelegenheit und wegen der Stellung des Ober-Präsidenten zu den Unternehmern, während und nach Vollendung des Baues, ist aus den zu 4. beigefügten Vertrags-Bedingungen, namentlich aus der Einleitung derselben das Nähere zu ersehen.

Uebrigens wird:

7) Sowohl zu den Statuten als auch zum Vertrage mit dem Fiscus, erst ein von den Unternehmern unterschriebener, den jedesmaligen Verhältnissen entsprechender, in den wesentlichen Beziehungen und in der ganzen Anordnung aber auf die vorher beigefügten Grundzüge und Bedingungen basirter Entwurf dem Ober-Präsidenten einzureichen und dessen Genehmigung abzuwarten sein, bevor die vollständige Ausfertigung und rechtsgiltige Vollziehung, so wie auch demnächst die Bestätigung dieser Documente von Seiten des Ober-Präsidiums erfolgen kann.

Königsberg, den 11ten Mai 1842.

Für den Ober-Präsidenten:

Dohna-Wundlacken.

Grund-

Digitized by Google

Grundzüge der Statuten

für

die Actien-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee

von bis

sowie zur Unterhaltung dieser Chausseestrecke.

Unter dem Namen der . . . . . Chausseebau-Gesellschaft ist in . . . . . eine Gesellschaft von Actionairen zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Chaussee von . . . . . bis . . . . . zu erbauen und diese Chaussee, nach ihrer Vollendung zu unterhalten, beides nach Maaßgabe des mit dem Königlichen Fiskus dieserhalb abzuschließenden Vertrages und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chausseegelder auf dieser Chausseestrecke.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschaftsgliedern angenommene Statut.

Tit. I.

Fonds der Gesellschaft.

Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1.

Der Fonds der Gesellschaft besteht:

a) aus den bereits gezeichneten und ferner noch zu zeichnenden Actien-Beiträgen,

b) aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Staatskassen, wofür der Staat keinen Antheil an den Einkünften verlangt,

c) hiernächst aus den aufkommenden Chausseegeldern und etwanigen sonstigen Einnahmen.

§. 2.

Die Einziehung von Actienbeiträgen ist nur bis zum Belauf von . . . . . Thalern in Courant zulässig; sie soll also geschlossen werden, sobald diese Summe erreicht ist.

Eine Vermehrung dieses Actien-Capitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, durch eine General-Versammlung sämmtlicher Actionaire, gültig beschlossen werden. (§. 24 No. 3.)

§. 3.

Jede Actie wird auf den Betrag von . . . . . Thalern Preußisch Courant ausgestellt, die Ausfertigung der Actien bleibt indessen bis zur vollständigen Einzahlung aller Actien-Beiträge ausgesetzt. Dagegen soll für jeden Actionair ein mit dessen Namen versehener Quittungsbogen über die ganze von ihm gezeichnete Summe ausgegeben, und darauf über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt werden.

 §. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Actien-Beiträge sind in Raten von . . . . Procent und in den vom Chaussee-Bau-Comite (§. 19.), nach Maaßgabe des Geldbedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens Vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, an die Gesellschaftskasse, gegen Quittung, auf den ausgegebenen Quittungsbogen (§. 3.) einzuzahlen.

Jedoch soll jedem Actionair nachgelassen sein, auch spätere, noch nicht fällig gewordene Partial-Zahlungen, von je . . . . Prozent der eingezeichneten Summe, oder den Totalbetrag auf Einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Actien wird aber dadurch nicht erlangt.

Wer der Actien-Gesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Actienbeitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrenleistung oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausseebau prästire, bleibt zwar der Actien-Gesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch gemacht und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe, Quittung ausgestellt hat. Auf den Grund dieser Quittung werden demselben hiernächst, jedoch nicht eher, als es in §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Actien ausgefertigt.

§. 5.

Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Director des Ausschusses (§. 19.) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Conventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, spätestens Vierzehn Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß dann der ganze von ihm gezeichnete Actienbeitrag, soweit er nicht schon durch frühere Partial-Zahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Conventionalstrafe im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird.

§. 6.

Das Anrecht auf eine Actie kann von den Actien-Zeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet.

Soll der Cedent von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chaussee-Bau-Comites (§. 19.) erforderlich. Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Actienbeitrags solidarisch verhaftet, so lange nicht das Chaussee-Bau-Comite in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben, ausdrücklich eingewilligt hat.

Uebrigens muß eine solche Uebertragung auf rechtsverbindliche Weise geschehen.

§. 7.

Die Actien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die ursprünglichen Zeichner, und im Falle des §. 6. auf die legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, und wenn von allen Actionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§. 3.) ausgehändigt.

Sollte

Digitized by Google

Sollte die Total-Summe der gezeichneten Actien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee nicht erforderlich sein, so muß dennoch der volle Betrag jeder Actie in die Gesellschaftskasse eingezahlt werden, indem alsdann die überschießende Summe zur Bildung des im folgenden §. 10. erwähnten Reserve-Fonds verwendet wird.

§. 8.

Jeder Actionair hat, als solcher, nach Verhältniß der von ihm zum Gesellschafts-Fonds eingezahlten Actien-Beiträge gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

§. 9.

Eine Verzinsung der Actien-Capitale findet bis zur gänzlichen Vollendung des Chausseebaues nicht statt.

§. 10.

Dagegen soll von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sowohl die Actien-Gesellschaft den Bau der Chausseestrecke von . . . . . bis . . . . . vollendet haben, und die ganze zu erbauende Chaussee von . . . . . bis . . . . . zollbar gemacht sein wird, eine Verzinsung der Actien anheben und in der Weise eintreten, daß die auf dem ganzen bezeichneten Chaussee-Tractus nach dem Tarif erhobenen Chausseegelder, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erhebungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividende unter die Actionairs vertheilt werden (§. 11.). Von dem solchergestalt zur Vertheilung disponibeln Rein-Ertrage soll indessen eine vom Chausseebau-Comite (§. 35. No. 8.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reserve-Fonds gesammelt werden, so daß also nur das Uebrige, jedoch mit Vermeidung unangenehmer Bruchtheile zur Vertheilung kommt.

Dieser Reserve-Fonds, welcher zur Sicherung einer dauernden guten Unterhaltung der ganzen Chaussee von . . . . . bis . . . . . resp. zu deren Herstellung dient, soll aber nur bis auf . . . . . Thaler gebracht und dessen Bestand zinsbar angelegt werden. Die Zinsen wachsen bis zur Erreichung des gedachten Betrags diesem Fonds elbst, dann aber den laufenden Einnahmen der Gesellschaftskasse zu.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die statutenmäßige Ansammlung dieses Reserve-Fonds bis zu dem angegebenen Belauf durch die Königliche Regierung zu . . . . . controlliren zu lassen, event. die zur Ausführung der Bestimmung des §. 35. No. 8. geeigneten Maaßregeln zu treffen.

§. 11.

Die Vertheilung der Dividende unter die Actionairs geschieht alljährlich in den ersten drei Monaten, rücksichtlich des Reinertrages für das vorhergehende Jahr. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung soll öffentlich bekannt gemacht werden. Die erste Dividendenzahlung tritt erst dann ein, wenn die ganze Chaussee nach ihrer Vollendung etwa ein Jahr lang benutzt sein wird.

Sollte schon während des Baues auf einzelnen fertig gewordenen Meilen Chausseegeld erhoben worden sein, so wird dasselbe nicht früher, als bei jener ersten Dividendenzahlung mit vertheilt und bis dahin gesammelt.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöset, so sind den Actionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§. 13.

Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreit.

§. 14.

Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 15.

Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausseegeld-Einnahme zur Bestreitung der Chaussee-Unterhaltungs- und Administrationskosten nicht zureichen und die Actien-Gesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesen Beziehungen nicht nur den gesammelten Reservefonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu contrahiren — zu welcher letztern Maaßregel dieselbe jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist — so müssen die Actionaire sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividende erhalten und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgekommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird. Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des §. 10. geschehen.

§. 16.

Verlorne, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Actien und Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 17.

Ist eine Actie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Actie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

§. 18.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Actien-Gesellschaft gegen den Staat sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chausseebau-Comite, Namens der Gesellschaft, abzuschließenden Contract näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Actionair unterwirft.

Digitized by Google

Tit. II.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 19.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen., Außerdem wird sie durch einen Ausschuß unter der Firma: . . . . . Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft vertreten. Die Stadt . . . . . ist das Domicil der Gesellschaft, und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 20.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Monat Mai, eine General-Versammlung der Actionaire gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche General-Versammlungen in besondern dazu geeigneten Fällen statt.

§. 21.

An General-Versammlungen können alle dispositionsfähigen Actionaire Theil nehmen. In denselben haben die Eigenthümer von 1 bis 5 Actien 1 Stimme

;	6	;	10	;	2 Stimmen
;	11	;	20	;	3 ;
;	21	;	40	;	4 ;
;	41	;	80	;	5 ;
;	81	;	160	;	6 ;
mehr als			160	;	7 ;

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Actionaire erwählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmachten in den General-Versammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

§. 22.

Die Actionaire werden zu den General-Versammlungen durch eine mindestens acht Tage vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten muß. (§. 57.)

Jeder Actionair, welcher an einer General-Versammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigenfalls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungs-Bogens, resp. seiner Actien legitimiren.

§. 23.

Die General-Versammlungen werden von einem von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben, aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chaussee-Bau-Comites oder des Directors desselben, oder auf Anordnung der vorgesetzten Staats-Behörde (§. 26.) zusammen zu berufen berechtigt, und verpflichtet ist.

Für

Digitized by Google

Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden, wird ein Stellvertreter, gleichfalls auf drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums können sowohl der Vorsitzende, als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden.

Die Annahme des Amts eines Vorsitzenden der General-Versammlung und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Beide können nicht Mitglieder des Chausseebau-Comites sein.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer, außerdem von drei Actionairen, die weder zum Comite noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser drei Actionaire bleibt der General-Versammlung überlassen.

§. 24.

Die Geschäfte und Befugnisse der General-Versammlungen sind folgende:

1) die Wahl ihres Vorsitzenden, des Direktors und der übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie der Stellvertreter für alle diese Personen, mit Ausnahme derjenigen beiden Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, welche beziehungsweise der Staat und der Magistrat zu . . . . . zu ernennen berechtigt sind. (§. 27.)
2) die Festsetzung der Remunerationen für die Gesellschaftsbeamten. (§§. 52 — 55.)

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten.

3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds, durch Ausgabe neuer Actien, unter Genehmigung des Staats (§. 2.)
4) über jede Verwendung, wodurch der Reserve-Fonds (§. 10.) angegriffen oder vermindert wird, und in Betreff der Maaßregeln, welche geeignet erscheinen, den Reservefonds wieder anzusammeln. (§. 15.)
5) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats. (§. 15.)
6) über Ergänzung oder Abänderung des Statuts unter gleichem Vorbehalt.
7) über die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf. (§. 59.)
8) über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschuß oder dem Direktor desselben vorgetragen oder auf Ansuchen von Actionairen, welche sich deshalb an den Vorsitzenden der General-Versammlung vorher schriftlich zu wenden haben (§. 26.) durch den Letztern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch haben dieselben:

9) in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen, die ihnen vom Comite, mit dessen darüber aufzunehmenden Revisions-Verhandlungen (§. 35. Nro. 10.) vorzulegende Rechnung, über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr nebst Belägen, zu prüfen und darüber Decharge zu ertheilen, durch welche zugleich das Comite über seine Verwaltung dechargirt wird.

Hält die General-Versammlung die gegen die abgelegte Rechnung vom Comite formirten Erinnerungen und deren Beantwortung, für erschöpfend, so ertheilt sie darauf gleich

Digitized by Google

gleich die Entscheidungen, und, mit Vorbehalt etwaniger Defecte, die Decharge. Hat dieselbe aber noch anderweite Erinnerungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind dieselben zu vermerken, dem Comite zur Beantwortung und Erledigung mitzutheilen, und die Entscheidung auf sämmtliche Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge, erfolgt sodann in der nächsten General-Versammlung. Behufs obiger Prüfung sollen Rechnung und Beläge wenigstens 14 Tage hindurch, zur Einsicht jedes Actionairs, vor dem eigentlichen Rechnungs-Abnahme-Termine, ausgelegt werden.

Außerdem steht der General-Versammlung frei, zur Prüfung dieser Rechnungen und zur Begutachtung anderer Angelegenheiten, einen Ausschuß von 3 bis 7 Mitgliedern zu ernennen. Endlich müssen:

10) in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen der vom Comite nach §. 44. zu erstattende Jahres-Bericht vorgetragen werden, und die Verhandlungen des Comite zur Einsicht der Actionaire bereit liegen.

§. 25.

In den vorstehend (§. 24.) Nro. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 bezeichneten Fällen, entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden; wogegen in den Fällen Nro. 1. und 8. die Bestimmungen der §§. 28 und 59 Anwendung finden.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

§. 26.

Wenn Actionaire, welche aber zusammen genommen, mindestens zur Abgabe von Sieben Stimmen (§. 21.) berechtigt sein müssen, einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrage bringen wollen, (§. 24. Nro. 8.) so müssen dieselben ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Beweggründe mindestens 14 Tage vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen General-Versammlung, dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Ob derselbe außer dieser Zeit auf Veranlassung einer solchen schriftlichen Anzeige eine außerordentliche Versammlung zusammen berufen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Dahingegen soll der Staat unbedingt berechtigt sein, Gegenstände zur Berathung der General-Versammlung zu verweisen, und die Berufung der Letztern anzuordnen. (§. 23.)

B. Chaussee-Bau-Comite, dessen Director, Gesellschafts- und andere Beamte.

§. 27.

Das Comite der Gesellschaft wird bestehen:

1) aus einem Director,
2) aus dessen Stellvertreter,
3) aus neun von der General-Versammlung der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. (§. 24. Nro. 1. §. 28.)
4) aus einem von dem Magistrate der Stadt . . . . . aus seiner Mitte abzuordnenden Mitgliede.
5) aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden Mitgliede, sofern dieselbe von dieser Befugniß Gebrauch zu machen für gut befindet.

Digitized by Google

Der Director und dessen Stellvertreter müssen unbedingt, von den übrigen Mitgliedern müssen wenigstens 7 in . . . . . wohnen.

Für die von der Generalversammlung zu wählenden neuen Mitglieder, werden von derselben, auch neun Stellvertreter erwählt, und für das von dem Magistrate . . . . . zu deputirende Mitglied, von derselben Behörde ein Stellvertreter ernannt. Von diesen 10 Stellvertretern müssen ebenfalls 7 ihren Wohnsitz in . . . . . haben.

Insofern die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, ein Mitglied des Comite zu ernennen, Gebrauch zu machen für gut findet, wird von ihr auch ein Stellvertreter für dasselbe ernannt werden. Es muß jedoch entweder das vom Staate ernannte Mitglied, oder wenigstens dessen Stellvertreter, seinen Wohnsitz in . . . . . haben.

Dagegen hängt es lediglich von dem Gutbefinden der Staatsbehörde ab, auf wie lange sie das von ihr zu ernennende Mitglied in dieser Function belassen will; sie ist daher berechtigt, den dazu ertheilten Auftrag zurückzunehmen, oder fortdauern zu lassen, wann und so lange sie es dem Staats-Interesse für angemessen erachtet, so wie sie denn auch bei der Wahl nicht auf Mitglieder der Actien-Gesellschaft beschränkt ist.

Das vom Staate ernannte Mitglied des Comite, hat mit den übrigen Mitgliedern *gleiches* Stimmenrecht. Die Stellvertreter werden in Behinderungsfällen der Mitglieder, zu den Versammlungen des Comite einberufen, wobei in Absicht der von der General-Versammlung erwählten, die Reihefolge, durch die Stimmenmehrheit bei den Wahlen bedingt wird, während für die vom Staate und vom Magistrat zu ernennenden Mitglieder, im Fall der Behinderung, nur die für diese ernannten Stellvertreter einberufen werden können.

§. 28.

Die Wahl des Directors, dessen Stellvertreters, der Mitglieder des Ausschusses, und der Stellvertreter für dieselben, mit Ausnahme der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter, welche der Staat und der Magistrat in . . . . . nach §. 27. zu ernennen haben, geschehen von der General-Versammlung (§. 24. No. 1.) auf drei Jahre.

Die vom Staate und vom Magistrat in . . . . . zu deputirenden Comite-Mitglieder und deren Stellvertreter, bleiben so lange in dieser Function, als der ihnen ertheilte Auftrag nicht zurückgenommen wird.

Wird eins der letzterwähnten Mitglieder oder dessen Stellvertreter, zum Director *des* Comite oder dessen Stellvertreter erwählt, so hat, beziehungsweise, der Staat oder der Magistrat in . . . . . ., nicht das Recht, noch ein anderes Comite-Mitglied abzuordnen.

Bloß Mitglieder der Actien-Gesellschaft, können von der General-Versammlung zu Mitgliedern des Comite erwählt werden. Diese Beschränkung findet dagegen rücksichtlich der von dem Staate und dem Magistrate in . . . . . zu ernennenden Comite-Mitglieder nicht statt. Zur Wahl des Directors und seines Stellvertreters ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, zur Wahl der übrigen Mitglieder relative Stimmenmehrheit genügend. Im Fall einer Stimmengleichheit hat derjenige Gewählte, welcher das größte Actien-Capital eingezeichnet, den Vorzug. Wäre auch das Actien-Capital bei den mit gleicher Stimmenzahl bedachten Actionairen gleich, so ist immer zunächst der Aelteste als gewählt zu betrachten. Jeder Actionair ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Comites und zum Stellvertreter anzunehmen,

sofern

Digitized by Google

sofern er nicht solche Gründe anzuführen hat, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden. Die Annahme des Amts eines Directors des Comites, und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Auch ist kein Actionair verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen, wenn er schon einmal die Functionen eines Comite-Mitgliedes versehen hat. Diese Befreiung kommt jedoch den Stellvertretern nur dann zu gute, wenn sie als wirkliche Comite-Mitglieder einberufen sind (§. 33.) und als solche ein Jahr lang fungirt haben.

§. 29.

Die ersten sind sofort nach Vollziehung des Statuts, die künftigen Wahlen mindestens sechs Wochen vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums, vorzunehmen. Die ausscheidenden Comite-Mitglieder und Stellvertreter, mit Einschluß des Directors und seines Stellvertreters, können wieder gewählt werden.

§. 30

Zum Vorsitzenden der General-Versammlung, zum Director und zu Mitgliedern des Ausschusses, oder zu Stellvertretern, können nicht erwählt werden:

a. Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen;
b. Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen, oder nicht frei über sich verfügen können;
c. die außer dem Director noch vorhandenen Gesellschafts-Beamten.

§. 31.

Wenn eins der vorstehend (§. 30.) erwähneen Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Functionen sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte durch Veräußerung seiner Actien aufhört, Mitglied der Actien-Gesellschaft zu sein, oder wenn er seinen Wohnsitz in einer Enefernung von mehr als drei Meilen von . . . . . verlegt.

Im Weigerungsfalle hat das Chaussee-Bau-Comite diese Bestimmung in Vollzug zu setzen.

§. 32.

Der Director und die Mitglieder des Ausschusses, desgleichen der Vorsitzende der General-Versammlung und deren Stellvertreter, dürfen ihre Functionen auch vor Ablauf der dreijährigen Periode niederlegen, sie müssen aber mindestens Ein Jahr hindurch ihr Amt verwaltet haben, und ihren Entschluß drei Monate zuvor dem Ausschusse anzeigen. Von der Bedingung der einjährigen Verwaltung des Amtes enebindet nur Unfähigkeit, in Folge von Krankheiten und Verlegung des Wohnsitzes von . . . . . .

§. 33.

Für einzelne, durch Tod oder Niederlegung des Amtes ausscheidende Comite-Mitglieder rücken die erwählten Stellvertreter in der bestimmten Reihefolge (§. 27.) ein, und bleiben so lange wirkliche Comite-Mitglieder, als die Ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Legt hingegen der Director sein Amt nieder, so gehen dessen Befugnisse und Verpflichtungen, nur bis zur nächsten General-Versammlung auf den Stellvertreter über, für welchen

 sodann

Digitized by Google

sodann auf diesen Zeitraum eines der andern Ausschuß-Mitglieder durch den Ausschuß selbst als Stellvertreter erwählt wird.

Das Mitglied des Comites auf welches diese Wahl fällt, wird durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die nächste General-Versammlung aber hat die Stelle des Directors, und, insofern die Wahl auf den bisherigen interimistischen Director fällt, auch die Stelle eines Stellvertreters desselben, durch neue Wahl zu ersetzen.

§. 34.

Das Comite ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft, und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle, (§. 24.), in allen innern und äußern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen, und auszuführen. Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privat-Personen zu führen, und ist befugt im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Ansprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten, und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem Director oder dessen Stellvertreter allein, unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Comite-Beschlusses abgeschlossen und vollzogen werden. Andere Personen bedürfen hierzu einer ausdrücklichen von dem Comite ausgestellten Vollmacht.

§. 35.

Namentlich aber hat das Comite:

1. Die Wahl und die Anstellung der Chaussee-Baumeister und Aufseher auf die Zeit des Baues zu besorgen, und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen;
2. die Verpflichtung, für die Ausführung des Chausseebaues, nach Maaßgabe der *festgestellten* Bau-Pläne und Kosten-Anschläge, so wie des mit dem Fiscus abzuschließenden Vertrags, zu sorgen, und in dieser Beziehung zu beschließen, ob die veranschlagten Arbeiten und Baumaterialien, entweder auf Rechnung, in Tagelohn oder im Wege des mündlichen oder schriftlichen Accords, oder der öffentlichen Verdingung, an den Mindestfordernden, ausgeführt resp. beschafft werden sollen, wobei es jedoch Regel sein muß, alle diejenigen für den Chaussee-Bau erforderlichen Materialien, Lieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise in Verding zu geben, von welcher Regel aber in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen auch abgewichen werden darf;
3. die nach §. 53. erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu ernennen;
4. die jährlichen Verwaltungs-Etats anzufertigen und festzustellen;

5. Beschluß

Digitized by Google

5. Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen oder plus licitando verpachtet werden soll, wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten drei Jahren nach Vollendung des Chaussee-Baues, die Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme, nicht stattfinden darf;
6. die Chaussee-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration festzusetzen, die von selbigen zu leistende Dienst-Caution zu bestimmen, und solche hierauf realisiren zu lassen;
7. alle Maaßregeln, welche auf die künftige vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben, zu beschließen, und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chaussee-Wärter, und die Bestimmung ihres Lohns gehört.

   Die Anstellung der Chaussee-Geld-Einnehmer, der Chaussee-Wärter und aller in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten, soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen.
8. die jährlich zum Reservefonds vom Reinertrage der Chaussee vorweg zu nehmende Summe, und die unter die Actionairs zu vertheilende Dividende zu bestimmen (§. 10.)
9. die Jahres-Rechnungen der Gesellschafts-Casse abzunehmen, sie zu prüfen, dagegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen, und hiernächst Rechnung und Beläge, so wie Abnahme- und Revisions-Verhandlungen, dem Vorsitzenden der General-Versammlung zu gleichem Zwecke zu übersenden, welcher solche mindestens 14 Tage hindurch, zu jedes Actionairs Einsicht auszulegen hat. (§. 24. Nro. 9.)

   Endlich sind:
10. die Mitglieder des Ausschusses so berechtigt als verpflichtet, die Arbeiten beim Chaussee-Bau und bei der künftigen Unterhaltung der Chaussee zu beaufsichtigen, so oft ihre Verhältnisse ihnen solches gestatten, und dabei bemerkte Unregelmäßigkeiten u. s. w. dem Comite zur weitern Beschlußnahme sofort anzuzeigen. Jedoch soll und kann ein einzelnes Mitglied des Ausschusses, entdeckte Unregelmäßigkeiten, weder gegen die Schuldigen rügen, noch zur Abhülfe derselben auf der Stelle Anweisungen ertheilen, vielmehr darf Beides nur durch den Director und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, oder durch ein dazu vom Comite besonders beauftragtes Mitglied desselben geschehen.

§. 36.

Auch in den, in den §§. 34. und 35. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen, ist das Comite berechtigt, und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschafts-Zwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Chaussee nothwendig oder erforderlich sind, zu beschließen, und auszuführen, insofern solche Fälle nur nicht nach §. 24. den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten worden.

§. 37.

Das Comite ernennt aus seinen Mitgliedern zwei Cassen-Curatoren, welche gemeinschaftlich mit dem Director, das Cassenwesen und die Buchführung speciell zu beaufsichtigen, den gewöhnlichen

Digitized by Google

wöhnlichen und extraordinairen Revisionen der Gesellschafts-Casse beizuwohnen, und die Einnahme-Ordres und Zahlungs-Anweisungen für gedachte Casse, ohne Ausnahme mit zu unterschreiben haben.

§. 38.

Das Comite versammelt sich, so oft dasselbe vom Director, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 39.

Der Director ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den Versammlungen ein, sofern nicht etwa ein für allemal bestimmte Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt werden sollten, und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Director zeitig vor der Versammlung, unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen, damit für ihn noch ein Stellvertreter einberufen werden könne.

§. 40.

Die Beschlüsse des Comites sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder, mit Einschluß des Directors, anwesend waren. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Sollte indessen im letztern Falle die der Meinung des Directors entgegenstehende Halbscheid der Comite-Mitglieder einstimmig darauf antragen, daß die Sache in einer anderweiten Versammlung nochmals zur Abstimmung gebracht werde, so hat der Director diesem Antrage zu entsprechen. Bei dem alsdann gefaßten Beschlusse, wenn solcher auch bei fortdauernder Stimmengleichheit durch die überwiegende Stimme des Directors entschieden wird, behält es aber sein Bewenden

§. 41.

Auch zu den, dem Comite obliegenden Wahlen (§. 35.) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen, und es ist dies Verfahren so lange fortzusetzen, bis sich für Einen, die absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Festsetzung des Verfahrens bei den Abstimmungen des Ausschusses, soll übrigens von dem Director abhängen

§. 42.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses, wird jedesmal, entweder sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen und solches von dem Director, mindestens vier andern Ausschuß-Mitgliedern, und dem Protokollführer unterschrieben

§. 43.

Das Comite hat dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrlichen Geldbestände, bei der Gesellschafts-Casse, bis zu ihrer künftigen Verwendung, oder Vertheilung, zinsbar angelegt werden.

§. 44.

Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalender-Jahres die Bücher der Casse abschließen, dann daraus die Jahres-Rechnung aufstellen, fertigt auf den Grund derselben, einen übersichtlichen

Digitized by Google

lichen summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an, und bringt Letztern durch ein geeignetes öffentliches Blatt zur Kenntniß der Betheiligten.

Außerdem hat das Comite, über seine Verwaltung alljährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen General-Versammlung vorgetragen, und zu dem Ende, dem Vorsitzenden derselben vier Wochen zuvor zugestellt wird. (§. 24. No. 10.)

§. 45.

Der Director, und in Behinderungsfällen, dessen Stellvertreter, leitet die Geschäftsführung des Comites, in formeller und materieller Hinsicht nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts.

Er veranlaßt namentlich die regelmäßigen und außerordentlichen General-Versammlungen, durch deren Vorsitzenden (§. 22.), die Versammlungen des Ausschusses (§. 38.), leitet in den Letztern die Vorträge, sorgt für die richtige und pünktliche Abfassung und Ausführung der Beschlüsse, führt genaue Aufsicht über die vorschrifts- und anschlagsmäßige Ausführung des Chaussee-Baues, und über die künftige Unterhaltung der Chaussee, sorgt für prompte Ueberweisung und Einziehung der Actien-Beiträge (§. 4.) der Zuschüsse aus den Staats-Cassen und der sonstigen Einnahmen der Gesellschafts-Casse einerseits, und für pünktliche Zahlungs-Leistung aus dieser Casse andererseits, instruirt und beaufsichtigt die Gesellschafts-Beamten, Baumeister, Chaussee-Einnehmer ꝛc. in ihrer Dienstführung, stellt von ihm selbst bemerkte oder ihm zur Anzeige gebrachte Unregelmäßigkeiten ab (§ 35. No. 10.), und hat überhaupt alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interesse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§. 46.

Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Comite, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Statuts oder des mit dem Staat abzuschließenden Vertrags zuwiderlaufen. Wäre letzteres aber der Fall, so soll der Director, oder bezeichnungsweise dessen Stellvertreter die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren nicht allein befugt, sondern auch bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, und außerdem den Fall der Königl. Regierung zu . . . . . zur Entscheidung vorzutragen gehalten sein.

Die Befugniß einen von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses gegen seine (des Directors) Meinung gefaßten Beschluß zu suspendiren, soll dem Director oder dessen Stellvertreter überhaupt in allen den Fällen zustehen, wo ein solcher Beschluß, ohne gerade einer Bestimmung des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrags zuwiderzulaufen, dennoch nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten, Nachtheil für das Interesse der Gesellschaft herbeiführen würde, und das Statut oder der Vertrag den Fall nicht unzweifelhaft erledigen. In dergleichen Fällen soll der Director, oder dessen Stellvertreter, das Comite anderweit zusammen zu berufen und ihm sein Bedenken gegen den Beschluß noch einmal zu entwickeln verbunden sein. Bleiben beide Theile dann noch bei ihrer Ansicht, so muß der Fall der General-Versammlung vorgetragen werden, bis zu deren Entscheidung, die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 47.

Auch soll dem Director nachgelassen sein, diejenigen Geschäfts-Sachen, welche nach den Bestimmungen dieses Statuts §§. 34 — 36, einer Beschlußnahme des Comite, nicht bedürfen, und

Digitized by Google

und ohne Nachtheil für die Verwaltung, nicht bis zu einer Zusammenkunft des ganzen Ausschusses aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen. In allen diesen Fällen ist jedoch der Ausschuß nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und derselbe kann solche sodann dem Befinden nach abändern.

§. 48.

Dem Director, und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, liegt ob, unter Zuziehung der Cassen-Curatoren (§. 37.), die Gesellschafts-Casse allmonatlich an dem für andere öffentliche Cassen bestimmten Tage, ordentlich zu revidiren, auch jährlich wenigstens eine extraordinaire Cassen-Revision unvermuthet abzuhalten. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind von den Cassen-Curatoren mit zu unterschreiben.

§. 49.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comite, werden von dem Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben, oder Verbindlichkeiten für dieselbe übernommen, so müssen die Erlasse und Ausfertigungen, noch von zwei Mitgliedern des Ausschusses, außer dem Director oder dessen Stellvertreter, mit unterschrieben werden. Zahlungs-Anweisungen für die Gesellschafts-Casse sind von dem Director und den Cassen-Curatoren zu unterzeichnen. (§. 37.)

§ 50.

Der Director und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind der Actien-Gesellschaft sowohl, als auch dem Staate, nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut und dem mit dem Staate abzuschließenden Vertrage zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachläßigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Mitglieder, die an dem Beschlusse oder der Handlung, Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich zu Protokoll erklärt haben, mit Einschluß des Directors solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Mitgliedes oder des Directors, haften diese allein.

§. 51.

Regreß-Ansprüche gegen den Director und die Mitglieder des Comites können nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 52.

Der Director, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses verrichten ihre Functionen unentgeldlich. Dagegen sollen dieselben für ihre Reisen und den ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenden Kosten-Aufwand angemessen entschädigt werden.

Demnach wird

a. dem Director ein jährliches Aversional Quantum von . . . . . Thalern für die Verpflichtung, zu den Versammlungen des Comites und zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft das nöthige Local zu gewähren, oder zu beschaffen, so wie zur Bestreitung der für die Geschäftsführung des Comites erforderlichen Bureau-Bedürfnisse, Copialien und Botenlöhne und endlich als Entschädigung für seine Reisekosten, sofern sich die Reisen nicht außerhalb der Provinz . . . . . erstrecken, bewilligt, und in vierteljährlichen Raten aus der Gesellschafts-Casse gezahlt, und

b. den

Digitized by Google

den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Erstattung ihrer baaren Auslagen, an Reisekosten, auf den Grund vierteljährlicher Liquidationen hiemit zugesichert.

Gegen Empfangnahme des Aversional-Quantums sub. a. begiebt sich der Director jedes fernern diesfälligen Anspruchs an die Gesellschafts-Casse. Uebrigens hat er dafür, Insertions-, Druck- und Buchbinder-Kosten, sowie das Brief-Porto, nicht zu tragen, vielmehr fallen diese der Casse zur Last, insoweit sie nicht durch dritte Personen zu erstatten sind.

Die Erstattung von Reisekosten, an Mitglieder des Comite's, und an Gesellschafts-Beamte, so wie im Fall einer Reise außer der Provinz, an den Director, findet jedoch nur dann statt, wenn das Comite zu einer solchen Reise besonders schriftlichen Auftrag ertheilt hat, wodurch die Liquidation justificirt werden muß.

§. 53.

Als Beamte der Gesellschaft sind außerdem, noch ein Secretair und ein Rendant, vorläufig auf drei Jahre anzustellen, deren Wahl und Bestätigung dem Comite zusteht (§. 35. No. 4). Beide können nach Ablauf dieses Zeitraums von dem alsdann erwählten Comite wieder auf einen dreijährigen Zeitraum erwählt werden.

§. 54.

Der Secretair der Gesellschaft hat das Protokoll in den Versammlungen des Comites, so wie die erforderlichen Geschäfts-Journale zu führen, die Expedition der gefaßten Beschlüsse und sonstigen Erlasse zu besorgen, die Geschäfts-Registratur in Ordnung zu halten, die Licitations- und Verdingungs-Protokolle abzufassen, die abzuschließenden Contracte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen, so wie die Jahres-Rechnungen und Belage calculatorisch zu prüfen, und überhaupt den Director des Ausschusses in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen. Das Comite hat demselben über seine Dienstführung eine specielle Instruction zu ertheilen.

Er soll für diese seine Dienstleistungen eine jährliche Remuneration von ..... Thalern, in Quartal-Raten, aus der Gesellschafts-Casse gezahlt erhalten. Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Contracte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft contrahirenden Personen, sofern die Contracte gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsenden Kosten übernehmen, außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel, Copialien und Bekanntmachungs-Kosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 55.

Der Rendant der Gesellschafts-Casse erhebt auf den Grund der ihm ertheilten Einnahme-Ordres, die Actien-Beiträge, die Zuschüsse aus den Staats-Cassen, und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chaussee-Einnehmern abzuliefernden Chausseegelder, die Geldbußen wegen begangener Chaussee-Contraventionen u. s. w. und leistet sämmtliche Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft, ohne Ausnahme; auf schriftliche Zahlungs-Anweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschafts-Casse, specielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablauf des Kalender-Jahres seine Rechnung anfertigen, und solche nebst den Belägen am 1sten Februar des folgenden Jahres dem Comite übergeben.

Digitized by Google

Das Comite hat ihn über seine Buchführung und Cassen-Verwaltung mit näherer Instruction zu versehen.

Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Caution, deren Höhe von dem Chaussee-Bau-Comite zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Staats-Papieren oder in baarem Gelde zu bestellen.

Als Entschädigung für seine Dienstverwaltung, mit Einschluß aller Nebenkosten für Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. bezieht derselbe . . . . . Procent der Einnahme von den Actien-Beiträgen und . . . . . Procent der Einnahme von den Zuschüssen aus den Staats-Cassen, von den eingehenden Chaussee-Geldern und den sonstigen Einkünften der Gesellschaft.

Das Porto für Briefe und Geldsendungen, sowie etwanige Verpackungskosten, werden dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch soll ihm, wenn er im Auftrage des Comites, außerhalb seines Wohnorts Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütet werden.

§. 56.

Die nach den §§. 52. 54. 55. für den Director, den Secretair und den Rendanten ausgesetzten Entschädigungen und Gehalte, sind vorläufig nur auf . . . . Jahre festgesetzt, ihre Zahlung hebt an, sobald die Gesellschaft sich durch Vollziehung ihres Statuts constituirt hat.

Nach Ablauf dieses . . . . jährigen Zeitraums sind die Remunerationen durch die General-Versammlung anderweit zu bestimmen.

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Alle an die Actionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Actien, oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen, Bekanntmachungen, oder Zahlungs-Aufforderungen, in Angelegenheiten der Gesellschaft, werden in das . . . . . Blatt eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

Die Publications-Wirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse, drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stücks des . . . . . Blatts, und zwar mit der Mittagsstunde des dritten Tages ein.

§. 58.

Streitigkeiten, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft, zwischen einzelnen Actionairen unter einander, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, sollen, mit Ausnahme des im §. 51. erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Der Director des Comite hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter erwählt, dessen Name dem Director anzuzeigen ist. Geschieht solches binnen der zu bestimmenden Frist nicht, so wird der Schiedsrichter vom Director ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Die

Digitized by Google

Bedingungen,

unter welchen die im Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Preußen vom 7ten November 1841 zugesicherte Prämie zu Chaussee-Bauten gewährt werden soll.

Wer einen Chaussee-Bau unternehmen und dazu die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinz Preußen vom 7ten November 1841 verheißene Prämie aus Staats-Fonds in Anspruch nehmen will, hat sich deshalb mit seinem Antrage an den Ober-Präsidenten der Provinz zu wenden und von diesem Vorbescheidung zu gewärtigen. Giebt Letzterer zur Ausführung des Projects seine vorläufige Genehmigung, so haben die Unternehmer einen vollständigen Kosten-Anschlag durch einen geprüften Sachverständigen ausarbeiten zu lassen und solchen mit sämmtlichen Vorarbeiten dem Ober-Präsidenten, um die Revision und Feststellung desselben zu veranlassen, vorzulegen, auch dabei gleichzeitig nachzuweisen, daß und wie die zur Ausführung des Baues erforderlichen Mittel sicher gestellt sind. Ist diesen Erfordernissen genügt, so bleibt die Ertheilung der Genehmigung zur Ausführung des Baues und die Bewilligung der Prämie von Erfüllung nachstehender Bedingungen, wozu die Unternehmer sich in einem mit dem Fiscus abzuschließenden Vertrage verstehen müssen, abhängig.

1. Sie müssen sich verpflichten, den Bau da zu beginnen und so fortzusetzen, wie solches vom Ober-Präsidenten bestimmt werden wird, und ihn nach den festgestellten Anschlägen gegen Empfang der Prämie auf ihre Kosten zu vollenden; zu dem Ende das zur Anlegung der Chaussee, einschließlich der Gräben und Böschungen, so wie der etwanigen Chaussee-Geld-Einnehmer- und Chaussee-Aufseher-Wohnungen, Gärten und Baumschulen, der Lagerplätze für Schlick und Material-Vorräthe, außer der beim Bau etwa zu benutzenden alten Straße, so weit dieselbe anschlagsmäßig mit verwendet werden muß, erforderliche Terrain, ferner sämmtliche nach den Anschlägen zum Bau benöthigten Materialien auf eigene Kosten zu beschaffen, so wie auch alle Entschädigungen zu leisten, welche dritte Personen in Folge der Chaussee-Anlage für abzutretendes Eigenthum oder für sonst erlittenen Schaden zu fordern, gesetzlich berechtigt sind.

Eine Abweichung von der in den festgestellten Anschlägen genehmigten Construction darf ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten nicht stattfinden.

2. Die Unternehmer müssen sich verpflichten, den Bau innerhalb einer nach den Umständen abzumessenden, vom Tage der Bestätigung des Vertrages ab, zu berechnenden und durch den Ober-Präsidenten festzusetzenden Frist zu vollenden und hiernächst die vollendete Chaussee nebst allem Zubehör so lange auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten, bis etwa die Unterhaltung vom Fiscus übernommen wird (§. 10.). Bei der Unterhaltung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Unterhaltung der Staats-Chausseen mit höherer Genehmigung jetzt zur Anwendung kommen oder späterhin in Anwendung gebracht werden mögten.

Diese Vorschriften dienen auch bei Ausübung des dem Staate vorbehaltenen Aufsichts-Rechts in Betreff der Erfüllung der Unterhaltungs-Pflicht Seitens der Unternehmer (§. 9.) zur Norm.

3. Behufs der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen wird den Unternehmern zwar im Allgemeinen das Expropriations-Recht eingeräumt, es bleibt aber in jedem besonderen Falle Allerhöchster Entscheidung vorbehalten, ob dasselbe ausgeübt werden soll.

Auch das Eigenthum des Staats an der etwa vorhandenen alten Straße wird den Unternehmern jedoch ohne alle Gewährleistung in so weit überwiesen, als dem Fiscus deshalb über-

Digitized by Google

haupt das Recht zu verfügen zusteht und dieselbe zur Anlage der Chaussee, oder zur Entschädigung der Grundbesitzer für abzutretendes Eigenthum verwendet wird; ausgenommen hiervon ist jedoch derjenige Theil derselben, welcher auch ferner noch nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten für den öffentlichen Verkehr bestimmt bleiben muß. Letzterem steht, vorbehaltlich der Rechts-Ansprüche dritter Personen die Bestimmung darüber zu, welche Grundstücke, als zur alten Straße gehörig, zu betrachten sind.

4. Fiscus verpflichtet sich für jede Meile der von den Unternehmern zu erbauenden Chaussee eine Prämie bis zum Betrage von höchstens Zehn Tausend Thalern den Unternehmern zu zahlen, sobald von dem betreffenden durch den Ober-Präsidenten zu ernennenden Bau-Beamten nach erfolgter Revision bescheinigt ist, daß der Bau einer Meile anschlagsmäßig ausgeführt wird, und zu seiner Vollendung mehr nicht, als die verheißene Prämie erforderlich ist.

Uebersteigt die für die Meile bewilligte Prämie nicht die Summe von Sechs Tausend Thalern, so sollen den Unternehmern außer dieser auch noch die auf die technische Vorbereitung des Baues erweislich verwendeten Kosten aus Staats-Fonds vergütet werden, sobald der Bau der ganzen Chaussee, den vertragsmäßigen Bestimmungen gemäß, vollendet worden ist. Bei einer höhern Prämie sind jene Kosten aber jederzeit aus dieser selbst zu entnehmen.

5. Fiscus gesteht ferner den Unternehmern das Recht zu, für die Benutzung der von ihnen zu erbauenden resp. ihnen zur Unterhaltung zu überweisenden Chausseen ein Chausseegeld zu erheben. Für solche Straßenzüge, auf welche die Verträge mit den Zollvereins-Staaten Anwendung finden, darf ihnen ein höheres Chaussee-Geld, als das durch den jedesmaligen für die Staats-Chausseen gegebenen Tarif festgesetzte, nicht zugebilligt werden, für andere Straßenzüge ist dagegen unter besondern Umständen die Bewilligung eines höhern Tarifs zulässig; die Entscheidung hierüber bleibt aber, in jedem einzelnen Falle, dem Allerhöchsten Ermessen vorbehalten.

Zur Erhebung des Chaussee-Geldes bedarf es der Genehmigung des Ober-Präsidenten, welche dieser nicht eher ertheilen darf, bis der Bau einer Meile vollendet und ihm darüber von den Unternehmern ein vorschriftsmäßiger zur Feststellung durch die Ober-Bau-Deputation geeigneter Revisions-Anschlag eingereicht ist. Die Ausarbeitung dieses Anschlages muß durch einen geprüften Sachverständigen erfolgen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Vecturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chaussee-Länge, für welche an der Hebestelle Chaussee-Geld zu entrichten ist, berühren, nach den in Beziehung auf die Staats-Straßen deshalb zur Anwendung kommenden oder noch zu bringenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chaussee-Geldes oder eine sonstige Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Die Entscheidung der Frage, ob eine Ermäßigung stattfinden solle, und die Feststellung der in diesen Fällen zu entrichtenden Sätze bleibt nach Vernehmung der Unternehmer dem Ober-Präsidenten überlassen.

Eine Ermäßigung der den Unternehmern zugesicherten Hebesätze soll vor Ablauf dreier Jahre nach Bewilligung der Hebung nicht stattfinden. Wird sie alsdann für nöthig erachtet, so müssen die Unternehmer sich solches jedoch gegen Entschädigung gefallen lassen, welche in der Art gewährt werden soll, daß der Durchschnitt der Chaussee-Geld-Einnahme in den drei der Tarifermäßigung vorangegangenen Jahren mit der Einnahme in jedem spätern Jahre verglichen, und der hiernach sich etwa ergebende Ausfall den Unternehmern so lange die Ermäßigung dauert, alljährlich vergütet wird. Letztere sind daher verpflichtet über die Einnahme genaue

Digitized by Google

genaue Register und Bücher führen zu lassen und haben solche am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem die Richtigkeit von ihnen attestirt ist, dem Ober-Präsidenten einzureichen.

6. Die zur Empfangnahme des Chaussee-Geldes erforderlichen Hebestellen werden an den von dem Ober-Präsidenten unter Concurrenz der Unternehmer zu bestimmenden Orten eingerichtet. Letztere sind verpflichtet, den Chaussee-Geldtarif bei jeder Hebestelle aufstellen zu lassen. Rücksichtlich des Verschlusses der Chausseen, der Aufstellung der Tarife und Erleuchtung derselben, so wie der Unterhaltung dieser Einrichtungen finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche bei den Staats-Chausseen zur Anwendung kommen oder gebracht werden.

7. Die in dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen gültigen Tarife enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, desgleichen die darin festgesetzten Befreiungen und Strafen sollen auf die von den Unternehmern zu erbauenden und resp. zu unterhaltenden Chausseen ebenfalls Anwendung finden. Dasselbe gilt von der Allerhöchsten Verordnung vom 17 ten März 1839 (Ges.-S. pag. 80.) den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend und den über diesen Gegenstand künftig zu erlassenden Bestimmungen. Defrauden rücksichtlich des den Unternehmern gebührenden Chaussee-Geldes und Uebertretungen der auf die Straße Anwendung findenden allgemeinen oder besondern polizeilichen Vorschriften werden nach Maaßgabe der Letztern untersucht und bestraft. Die Königl. Polizei-Beamten sind befugt und verpflichtet, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises auf Chaussee-Polizei-Contraventionen zu vigiliren und selbige zur Anzeige zu bringen.

8. Die Unternehmer sind berechtigt und verpflichtet, das zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen und zur Erhebung des Chaussee-Geldes erforderliche Dienstpersonale, namentlich den die Aufsicht führenden Baumeister, welcher das Staats-Examen als Wegebaumeister bestanden haben muß, anzunehmen und zu besolden. Der nach Vollendung der Chaussee zur Aufsicht über dieselbe anzustellende Baumeister muß auf mindestens drei Jahre angenommen und die Wahl dem Ober-Präsidenten zur Genehmigung angezeigt werden. Diejenigen Beamten, denen die polizeiliche Aufsicht übertragen wird, werden von den Unternehmern zwar angenommen, doch bedarf es dazu der Genehmigung des Ober-Präsidenten, welcher die Vereidigung der Ersteren veranlassen wird. Die Annahme derselben geschieht der Regel nach mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Das Kündigungsrecht steht den Unternehmern zu, doch sind dieselben verpflichtet, davon auch auf Verlangen des Ober-Präsidenten Gebrauch zu machen.

Die Rechte und Pflichten dieser Beamten sollen durch die mit ihnen abzuschließenden Contracte und durch die auf Grund derselben von dem Ober-Präsidenten zu ertheilende Instruction näher bestimmt werden. Während des Dienstes müssen sie solche äußere Kennzeichen an sich tragen, daß ihre Eigenschaft als Aufsichts-Beamte sofort von Jedermann erkannt werden kann. Sollen dieselben Uniform erhalten, so muß dazu besondere Genehmigung eingeholt werden.

9. Dem Staate und in dessen Vertretung dem Ober-Präsidenten, Letzterem jedoch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Regierungen steht das Recht der Ober-Aufsicht über die vorschriftsmäßige Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung der anzulegenden Chausseen zu. Der Ober-Präsident ist daher befugt, nicht nur während der Dauer des Baues auf jede ihm geeignet scheinende Weise, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe den genehmigten Anschlägen gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt werde, sondern auch nach dessen Vollendung darauf zu halten, daß die Chaussee unausgesetzt in gutem Zustande erhalten und den bestehenden

henden Vorschriften gemäß verwaltet werde. Die Unternehmer sind daher verbunden, den hierauf gerichteten Verfügungen der Behörden unweigerlich Folge zu leisten und können widrigenfalls im Verwaltungswege dazu angehalten werden. Insbesondere ist der Ober-Präsident berechtigt, zu verlangen, daß die einkommenden Chaussee-Gefälle vorzugsweise zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, ferner zur Ansammlung eines entsprechenden, dem Betrage nach von ihm zu bestimmenden Reserve-Fonds verwendet werden.

Sollten die Unternehmer den Anforderungen wegen vorschriftsmäßiger Erbauung und Unterhaltung nicht genügen: so ist der Ober-Präsident befugt, sämmtliche Chaussee-Gefälle und sonstige Einnahmen im Verwaltungswege in Beschlag zu nehmen und mit Hilfe derselben die nöthigen Arbeiten auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen.

Durch die Ausübung dieses Aufsichts-Rechts sollen jedoch den Unternehmern keine Kosten an Gebühren, Diäten und Reise-Kosten der abgeordneten Commissarien erwachsen.

10. Bei vorausgesetzter tüchtiger Unterhaltung bleiben Unternehmer während eines Zeitraums von dreißig Jahren im ungestörten Besitze der Chausseegeld-Einnahme. Auf den Wunsch der Unternehmer soll dieser Zeitraum, insofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, bis auf funfzig Jahre ausgedehnt werden können. Nach Ablauf desselben steht dem Fiscus das Recht zu, die Chaussee den Unternehmern abzukaufen. Will Fiscus von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er solches jenen ein Jahr vorher anzeigen, und ist in diesem Falle verpflichtet, das nach den durch die Ober-Bau-Deputation festgestellten Revisions-Anschlägen (§. 5.) auf den Neubau verwendete Capital nach Abzug der gezahlten Prämie zu ersetzen. Eine Zinsvergütigung findet dabei gegenseitig nicht statt; sollten die Unternehmer jedoch bei der Auseinandersetzung den Nachweis zu führen vermögen, daß die Chausseegeld-Einnahme nicht ausgereicht habe, um die Kosten der Unterhaltung der Straße zu decken, so ist Fiscus verpflichtet, das Fehlende außer dem erwähnten Bau-Capitale, jedoch gleichfalls ohne Zinsen, zu ersetzen. Bei dieser Berechnung ist aber der ganze Zeitraum, während dessen den Unternehmern die Einnahme zugestanden und die Unterhaltung obgelegen hat, dergestalt zum Grunde zu legen, daß ein Jahr ins andere gerechnet wird, und dabei als Anfangstermin derjenige Tag anzunehmen, an welchem die Chausseegeld-Hebung auf der ganzen Strecke begonnen hat. Wenn von den Unternehmern Behufs der Unterhaltung Schulden contrahirt und zur Zeit des Kaufs noch nicht bezahlt worden sind, so werden solche vom Fiscus zwar übernommen, ihr Betrag ist aber auf das zu zahlende Kaufgeld in Abrechnung zu bringen.

11. Die Ausfertigung des mit den Unternehmern abzuschließenden Vertrages erfolgt stempel- und gebührenfrei. Auch die Verhandlungen zur Erwerbung der der Expropriation unterworfenen Grundstücke sind stempel-, so wie alle sonstigen Verträge und Verhandlungen der Unternehmer mit den Verwaltungsbehörden des Staats gebührenfrei.

Wird das Bau-Capital durch Actien aufgebracht: so sollen auch diese dem gesetzlichen Stempel nicht unterliegen.

Berlin, den 20sten März 1842.

Der Finanz-Minister (gez.) Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in . . . . . wohnen. Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Documente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, mit alleiniger Ausnahme der im §. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fälle, nicht statt.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Actionair den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen, und es wird hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 59.

Insofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrags, das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löset sich die Actien-Gesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Actien-Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Actionaire, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen aller anwesenden Stimmen, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, gültig beschlossen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Schlußbestimmung im §. 8., „daß ein Actionair niemals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Actien-Beitrage verbunden sei" weder geändert noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf jene oder diese Weise stattfindet, hat das Comite alle dahin einschlagenden Angelegenheiten Namens der Gesellschaft, nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, das Eigenthum derselben möglichst vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden auf sämmtliche Actien gleichmäßig zu vertheilen.

So Geschehen N. N. den . . . . . .

(Unterschriften.)

A.

No. . . . . Thlr. in Preuß. Courant

Actie

der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

D

hat an die Casse der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von . . . . . bis . . . . . Thaler Preuß. Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764, baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom . . . . . verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

N. N. den . . . . . (L. S.)

Das Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Director. Mitglieder.

B.

Digitized by Google

B.

Actie No. . . . . Dividendenschein No. . . . . Verwaltungsjahr 18 . .

D . . . . . .

erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Casse der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Actie No. . . . . fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Comite statutenmäßig bekannt gemacht wird.

N. N. den . . . . .

(L. S.)

Das Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Director. Mitglieder.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 14. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb Vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Schema zu den Quittungsbögen.

Quittung
über
Theilzahlungen auf gezeichnete Actien-Beiträge.

N. N. . . . . .

hat zur Erbauung einer Chaussee von . . . . . auf . . . . . die Summe von . . . . . Thaler Preuß. Courant auf Actien eingezeichnet, worüber ihm nach erfolgter vollständiger Einzahlung aller Actien-Capitalien die Actie No. . . . . gegen Zurückgabe dieses Quittungsbogens ausgehändigt werden sollen.

N. N. den . . . . . .

(L. S.)

Das Comite der . . . . . Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N.

Director.

1) Auf obige Summe hat . . . . . heute . . . . Thaler Cour. baar zur Gesellschaftskasse eingezahlt, worüber quittirt wird.

N. N. den . . . . . .

N. N.

Rendant.

2) Auf obige Summe sind heute ferner . . . . . Thaler Courant baar eingezahlt, worüber quittirt wird.

N. N. den . . . . . .

N. N.

Rendant.

u. s. w.

Bedin-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 22. Juni 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 177.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. November 1839 (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts pro 1839) werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, bei Ladungen über 20 Centner bei vierrädrigem und über 10 Centner bei zweirädrigem Fuhrwerke vom 1. Oktober d. J. ab Anwendung findet.

Berlin, den 31. Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner resp. über zehn Centner (bei vierrädrigem, resp. zweirädrigem Fuhrwerke) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

8. a. Von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein.
   b. Von Bartenstein nach Rastenburg und nach Rößel.
49. a. Von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig.
   b. Von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats.

61. a. Von Hattern nach Kiewitzberg über Recklinghausen und Bochum.
70. a. Von Neuss nach Rheyot.
   b. Von Rheyot bis zur Königl. Niederländischen Grenze über Gladbach, Dülken, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen auf Venlo.
   c. Von Breyell nach Hüls über Lobberich, Greefrath und Kempen.

Digitized by Google

79. a. Von Wallenthal nach Schleiden über Gemünd.
136. a. Von Erndtebrück bis Laasphe über Sassmannshausen.
140. a. Von Unna nach Menden über Langschede.
149. a. Von Brackel nach Warburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 178.

Zur Lieferung des Brennholz-Bedarfs zum Heitzen der Zimmer unseres Konferenz-Gebäudes pro 1842/43, in 90 Klafter Büchen Scheite bestehend, soll ein Unternehmer im Wege der Submission ermittelt, und können die diesfälligen Bedingungen in den Dienststunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden.

Wir fordern daher solche Unternehmer, die sich als sicher legitimiren können, hierdurch auf, ihre Anerbietungen in versiegelten an uns addressirten Erklärungen mit der äußern Bezeichnung:

Submission auf die Lieferung des Brennholzes zum Heitzen der Zimmer im Regierungs-Konferenz-Gebäude

bis zum 13. Juli d. J. einzureichen.

In dieser Submission muß

a) die Kenntniß der festgestellten Bedingungen und die Annahme derselben ausgesprochen,
b) der Preis pro Klafter einschließlich aller mit der Ablieferung bis in die dazu bestimmten Räume verbundenen Kosten genau angegeben, und
c) über die persönliche Qualifikation und Sicherheit des Unternehmers Nachweis geführt werden.

Die Auswahl unter den sich meldenden Lieferanten bleibt uns vorbehalten, jeder derselben ist an seine Offerte jedoch so lange gebunden, bis der Zuschlag an einen andern erfolgt oder die Offerte von uns abgelehnt wird. Danzig, den 10. Juni 1842.

Menschenpocken.

№ 179.

In Colonie Marschau, Carthauser Kreises, sind in einem Hause die modificirten Menschenpocken zum Vorschein gekommen. Danzig, den 13. Juni 1842.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 180.

Der Rechts-Kandidat Theodor Carl Johann Weissermel ist als Auscultator angenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Digitized by Google

Die Registratoren Hirschfeld und Schwertfeger, so wie der Archivarius Büttner bei dem Land- und Stadtgericht zu Elbing sind zu Sekretairen daselbst ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius Johann Ferdinand Richardt ist als Aktuar und Dollmetscher bei dem Landgerichte zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Im Preuß. Stargardter Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Johann Müller zu Subkau für das Kirchspiel Subkau, und für den 9ten und 10ten Bezirk der Stadt Danzig der Kaufmann Friedrich Gerber als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der bisherige Stempel-Fiskalats-Aktuarius und Büreau-Assistent Wozeck ist zum Sekretair und der bisherige Steuer-Aufseher Berndt hieselbst zum Büreau-Assistenten bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Westpreußen befördert.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der Rittergutsbesitzer Siewert zu Dobrzewin ist von der Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen in Marienwerder zum Spezial-Director des Kreises Neustadt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Apotheker Julius Friedrich Schulz zu Marienburg ist in seiner Eigenschaft als Agent der Kölnisches Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Die bisherigen Herren Stadträthe Samuel Baum und Friedrich Wilhelm von Frantzius, so wie der bisherige Stadtverordnete Herr Louis Botzon sind von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre resp. wiederholt zu unbesoldeten Stadträthen gewählt und von uns bestätigt worden.

Der höhern Orts approbirte Doctor der Medizin und Wundarzt Herr Robert Wilhelm Droff zu Neufahrwasser ist als solcher vereidigt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer v. Poblotzki zu Linia, Elwart zu Klein Gowin, und Bruske zu Kamlau, Kreises Neustadt, und Schiemann zu Jamen, Kreises Carthaus, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 181.

Aus der hiesigen Festung ist der nachstehend bezeichnete Baugefangene Joseph Jankowsky, welcher wegen dritter Desertion und Diebstahl in Verhaft gewesen, am 11. Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommendantur abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 11. Juni 1842. Königl. Kommendantur.

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort und Vaterland, Posen. Religion, katholisch. Alter, 27 Jahr 1 Monat. Stand und Gewerbe, Linien-Sträfling. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, klein und kulpig. Mund, gewöhnlich. Bart, blonder Schnurrbart. Kinn, rund. Statur, etwas schlank. Besondere Kennzeichen: fehlerhafte Zähne. Bekleidung: kann nicht angegeben werden, da der Entsprungene seine Baugefangenenkleidung zurückgelassen hat.

Steckbrief.

№ 182.

Aus der hiesigen Festung ist der nachstehend bezeichnete Baugefangene Franz Witrzykowsky, welcher wegen dritter Desertion ꝛc. in Verhaft gewesen, am 11. Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommendantur abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 11. Juni 1842. Königl. Kommendantur.

Signalement.

Geburtsort, Protzen, Kreis Mogilno. Vaterland, Reg.-Bez. Posen. Religion, katholisch. Alter, 25 Jahr. Stand und Gewerbe, Arbeitssoldat. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, schwarz. Stirn, hoch. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, länglich. Mund, klein. Bart, blonder Schnurrbart. Kinn, länglich. Besondere Kennzeichen: sämmtliche Vorderzähne fehlen. Bekleidung: kann nicht angegeben werden, da der Entsprungene seine Baugefangenenkleidung zurückgelassen hat.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 25.)

№ 25.

Danzig, den 22. Juni 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 445. Das den Gastwirth Jacob und Susanne Elisabeth Steinkeschen Eheleuten zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Wotzlaff gelegene Kruggrundstück № 4. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1009 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. August 1842

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, und es werden zu diesem Termin der eingetragene Altentheilsberechtigte Jacob Kohl oder dessen Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 26. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 446. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Rocholl und seiner Ehefrau Agathe Caroline geb. Speckmann zugehörige, auf der Niederstadt in der andern Gasse (2ter Steindamm) unter der Servis-Nummer 396/7. und № 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3072 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. und das auf der Niederstadt auf dem 2ten Steindamm № 14. des Hypothekenbuchs unter der Servis-Nummer 392. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1420 Rth. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

den 26. August 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 29. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 447. Das zum Nachlasse des Brauherrn Gustav Heinrich Krüger gehörige, in der Röpergasse unter der Servis-Nummer 477. und № 14. des Hypothekenbuchs gelegene

Digitized by Google

Grundstück, abgeschätzt auf 974 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21. September 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 20. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 448. Das der Wittwe Anna Justine Knetter zugehörige, in dem Dorfe Güttland unter № 8. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 818 Rth. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Einundzwanzigsten September c. V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Bei diesem Verkaufe ist die Bedingung gestellt, daß der Acquirent erst am 11. November 1842 das Grundstück in Besitz nehmen kann, auch auf die Erndte der diesjährigen Sommersaaten keine Ansprüche hat. Es werden zugleich die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, in dem Licitations-Termin ihren etwanigen Anspruch geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden. Eben so werden die Erben des Carl Bensemann zur Warnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 27. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 449. Das den Jost'schen, Böttcher'schen und Regelin'schen Minorennen zugehörige, in der Paradiesgasse unter der Servis-Nummer 866. und № 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 604 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. September 1842

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 3. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 450. Das auf den Namen des Peter Dodenhöfft und seiner Ehefrau Anna Christine geb. Gronau eingetragene zu Letzkauerweide gelegene im Erbbuche als Schoenbaumerweide, Pag. 226. A. a. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 203 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 30. September 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in dem angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Danzig, den 6. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

№ 451. Das den Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Böttchers Johann George Faust zugehörige in der Mühlenstraße hieselbst unter № 113. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 20. September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Putzig, den 10. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 452. Das den Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Böttchers Johann George Faust zugehörige, hieselbst belegene Part Land № 34. des Hypothekenbuchs, nebst Scheune und Dorfstelle, zusammen abgeschätzt auf 741 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 20. September 1842 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Putzig, den 10. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 453. Die Erbpachtsgerechtigkeit der Schneidemühle Dywan No. I., zu welcher 4 Hufen 163 □Ruthen preuß. M. an Land gehört, und welche freie Weide in der anstoßenden Königl. Forst hat, wovon der Reinertrag von 122 Rth. 12 Sgr. 2 Pf. zu 5 pCt. einen Taxwerth von 2448 Rth. 3 Sgr. 4 Pf. und zu 4 pCt. von 3060 Rth. 4 Sgr. 2 Pf. giebt, worauf ein jährlicher Erbpachts-Canon von 25 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. haftet, welcher zu 4 pCt. gerechnet ein Kapital von 635 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit ohne Gebäude zu 5 pCt. veranschlagt, 1812 Rth. 20 Sgr. 10 Pf. und zu 4 pCt. — 2424 Rth. 21 Sgr. 8 Pf., außerdem aber der Werth der Gebäude 220 Rth. beträgt, soll zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe im Termine

den 17. September d. J. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Berent, den 1. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 454. Des erfolgten Ablebens meines Mannes wegen bin ich entschlossen, mein in Adelich Rauden dicht an der Chaussee auf der Hälfte der Station zwischen Dirschau und Mewe belegenes, vor 10 Jahren neu erbautes Gasthaus, in welchem zugleich eine Haken-

Digitized by Google

bude betrieben wird, und welches mehrere Zimmer zur Aufnahme von Fremden enthält, mit einem neuen Gaststall ꝛc., ferner den mir gehörigen Krug nebst Einfahrt, aus freier Hand zu verkaufen.

Wittwe Bonus.

№ 455. Auf höhere Anordnung soll die Obst-Nutzung von den an der Chaussee gepflanzten Obstbäumen im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Pr. Stargardt pro 1842 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Termine anberaumt sind:

1) für die auf der Strecke von Dirschau bis Hohenstein mit Einschluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenstein befindlichen 2080 Stück Aepfel- und Birnbäume, den 4. Juli c. Vormittag auf dem Steuer-Amt zu Dirschau;
2) für die auf der Strecke von Gremblin bis Czarlin stehenden 1504 Stück Aepfel- und Birnbäume am 4. Juli c. Vormittag bei der Chaussee-Barriere Czarlin vor dem Herrn Steuer-Inspector Plitt;
3) für die auf der Strecke vom Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Aepfelbäume am 4. Juli c. Vormittag auf dem Steuer-Amte zu Mewe;
4) für die auf der Strecke von Miradau bis Zblew befindlichen 125 Stück Kirschen- und Pflaumenbäume am 6. Juli c. Vormittag im Kruge zu Miradau vor dem Herrn Steuer-Inspector Plitt;
5) für die auf der Strecke von Conitz bis zur Schlochauer Grenze befindlichen 577 Stück Kirschbäume am 4. Juli c. Vormittag auf dem Steuer-Amte zu Conitz.

Die Pachtbedingungen liegen auf den Steuer-Aemtern zu Dirschau, Mewe, Conitz und auf dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht bereit.

Pr. Stargardt, den 14. Juni 1842.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

№ 456. Auf Grund hoher Regierungs-Verfügung vom 29. Mai 1842 № 2335. soll die zeither vom Apotheker Herrn Dietwich hieselbst benutzte, am Kapellenberge, Belaufs Bülowo, Reviers Mirchau, belegene Lehmgrube zur anderweiten Benutzung von jetzt bis zum 1. Januar 1845 verpachtet werden.

Hiezu ist im Local des unterzeichneten Amts ein Licitations-Termin auf

den 7. Juli 1842 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

angesetzt, zu welchem sich Pachtlustige einfinden wollen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Carthaus, den 11. Juni 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 457. Die Erbauung eines neuen Chaussee-Zollhauses nebst Stall und Umzäunung zu St. Albrecht soll im Wege der Submission, sowohl im Ganzen als nach den verschiedenen Arbeiten getrennt, erfolgen. Die der Lieferung zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie Zeichnungen und Anschlag können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Die

Digitized by Google

Submissionen selbst müssen vor dem 1. Juli d. J. eingereicht sein, an welchem Tage Vormittags die Eröffnung derselben erfolgt.

Danzig, den 16. Juni 1842. Der Wegebaumeister Hartwig.

№ 458. Vom 1. Juli d. J. ab, werden an den Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zinscoupons-Bogen von № 70. bis 77. einschließlich im Locale der Communal-Instituten-Kasse auf dem Kneiphöfschen Rathhause, verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligation haben solche, zur vorschriftsmäßigen Anstempelung vorzuzeigen, und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Diejenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation bringen, müssen denselben ein specielles Verzeichniß, nach Nummer und Betrag, beifügen, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupon-Bogen zu quittiren ist. Auf Zusendungen der Stadt- und Magistrats-Obligationen von auswärtigen Inhabern und eine Correspondence darüber kann die Kasse sich auf keinen Fall einlassen.

Königsberg, den 1. Juni 1842. Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

№ 459. Der Hofbesitzer und Schulze Gerner in Neuendorf Höhe hiesigen Kreises beabsichtigt, auf seinen daselbst am Draufensee belegenen Wiesen eine Entwässerungs-Mühle anzulegen.

Indem solches nach Vorschrift des Edicts vom 28. October 1810 §. 6. hierdurch bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch innerhalb einer 8wöchentlichen Frist sowohl hier, als bei dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls nach dem Ablaufe derselben der landespolizeiliche Consens zur Ausführung des Baues ertheilt werden wird.

Elbing, den 8. Juni 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 460. Der Mühlenbesitzer Pelz in Schmelz will neben seiner Mahlmühle eine Schneidemühle mit einer Säge erbauen.

Dieses wird auf Grund des §. 6. im Gesetze vom 28. October 1810 hiermit bekannt gemacht, damit derjenige, der durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, von heute ab binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, seine Einwendungen hier und beim Bauherrn anbringen könne.

Neustadt, den 1. Juni 1842. Der Landrath v. Platen.

№ 461. Es ist bereits im Januar c. eine Metall-Glocke angehalten worden, welche die Inschrift hat:

„Sit Nomen Domini Benedictum.“

Digitized by Google

Der Griff dieser Glocke besteht aus drei männlichen Figuren mit einem Loche zum Durchziehen eines Bandes, und zwischen dem Griffe und der Inschrift befinden sich in erhabenem Gepräge unter einer Guirlande zwei Blumenvasen und zwei Kelche, über die Letztern ein Vogel und zwischen jeder Vase und jedem Kelche ein schwebender Engel.

Da seit mehreren Jahren Kirchendiebstähle stattgefunden, so ist es möglich, daß diese Glocke aus einer Kirche entwendet worden; weshalb alle Diejenigen, welche über dieselbe Auskunft zu geben vermögen, aufgefordert werden, ihre Wissenschaft in dem Büreau des Polizei-Amts in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr anzuzeigen, und sollen denselben hierdurch keine Kosten erwachsen.

Danzig, den 13. Juni 1842. Königl. Polizei-Directorium.

v. Tiedemann.

v. c.

№ 462. Nach dem Beschlusse der General-Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins in Litthauen soll der Verkauf von nur werthvollen Zucht- und Gebrauchs-Pferden in einer öffentlichen Auction schon in diesem Jahre und zwar am Tage nach der Auction in Trakehnen, also am 5. August von Morgens 9 Uhr ab in Gumbinnen stattfinden.

Allen Bewohnern Preussens ist es gestattet, zu dieser Auction unter den Seitens des für die Prüfung und den Verkauf erwählten Ausschusses gestellten Bedingungen Pferde zu liefern und wird für die Unterbringung und nöthige Fourage möglichst billig gesorgt werden, wobei die Wartung der Pferde Sache der Besitzer bleibt.

Die schriftlichen Anmeldungen der zur Auction zu gestellenden Pferde müssen, begleitet von einem vollständigen Nationale, Behufs Veranlassung der darauf sich begründenden weiteren Arrangements, bis spätestens den 20. Juli c. bei dem vom Ausschusse zum Secretair erwählten Oberamtmann Kosmack in Kattenau bei Gumbinnen franco erfolgen und ist der 1. August als spätester Termin zur Einlieferung der Pferde in Gumbinnen festgesetzt worden.

Die Anmeldung der Pferde beim Eintreffen in Gumbinnen Behufs ihrer Unterbringung &c. geschieht bei dem daselbst wohnhaften Regierungs-Rath Schrader, und wird gleichzeitig an denselben zur Bestreitung der allgemeinen, später speciell zu berechnenden Kosten für jedes zur Auction gestellte Pferd gegen Karte ein Einlagegeld von 3 Rthlr. gezahlt.

Gumbinnen, den 9. Juni 1842.

Der zur Prüfung erwählte und die Auction der veredelten Pferde Preussens leitende Ausschuss.

№ 463. Um einerseits dem Publicum den Ankauf von Pferden durch zahlreiche Zusammenstellung zu erleichtern, andererseits aber allen Pferdezüchtern Preussens eine

Digitized by Google

vermehrte Gelegenheit zum Absatz ihrer Pferde zu bereiten, hat die General-Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins in Litthauen beschlossen, in diesem Jahre und zwar am Tage nach der Trakehner Auction, also am 5. August, von Morgens 9 Uhr ab, in Gumbinnen eine öffentliche Auction zum Verkauf von nur werthvollen Zucht- und Gebrauchs-Pferden abzuhalten.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen, bemerken wir, dass sämmtliche zur Auction kommenden Pferde zuvor der strengen Prüfung eines dazu erwählten Ausschusses unterworfen, und dass durch Angabe aller entdeckten Fehler das Interesse der Käufer soviel als möglich sicher gestellt werden soll.

Von allen zur Auction kommenden Pferden liegen die Nationale zur Einsicht des kauflustigen Publicums am 2. August in Gumbinnen bereit, und sollen die Pferde, deren Zahl selbst schon in diesem Jahre bedeutend sein dürfte, auf Verlangen von einem Mitgliede des Ausschusses vorgezeigt werden.

Gumbinnen, den 9. Juni 1842.

Der zur Prüfung erwählte und die Auction der veredelten Pferde Preussens leitende Ausschuss.

№ 464. Bei der vor Kurzem erschienenen 8ten Auflage des

„Preußischen Kinderfreundes von Preuß & Vetter"

ist auf vielfältige Reclamationen der Buchbinder der Preis des Einbandes auf 2 *Sgr.*, der Preis eines gebundenen Exemplars also auf 8½ *Sgr.* erhöhet worden; es bleibt dessen ungeachtet dies treffliche Schulbuch seiner Bogenzahl nach das billigste unter allen bekannten Lehrbüchern.

In L. G. Homann's Buch- und Kunsthandlung in Danzig, Jopengasse 598, sind stets Exemplare dieses Buches vorräthig.

Königsberg, im Juni 1842. Die Verlagsbuchhandlung von J. H. Bon.

№ 465. Versicherungs-Aufträge für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft werden angenommen von

Joh. Dav. Tesmer,
Jopenpasse № 596.

№ 466. Vorzüglicher französischer Gips ist zum billigen Preise zu haben im Schaaf-Speicher an der grünen Brücke in Danzig.

№ 467. Dicht-Werg in einzelnen Pfunden und Steinweise ist billig zu haben am Heil. Geist-Thor bei

J. Mogilowski.

Digitized by Google

Auction mit großen Steinkohlen.

№ 468. **Freitag, den 1. Juli 1842, Vormittags um 10 Uhr,** werden die unterzeichneten Mäkler **im Speicher Patriarch Jacob,** unweit der Milchkannenbrücke gelegen, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen:

Circa 60 Last große Maschienen-Steinkohlen, welche ganz besonders den Herren Brennereibesitzern zu empfehlen sind, und nach Wahl der Herren Käufer **in kleinen Quantitäten** gerufen werden sollen.

Rottenburg und Görtz.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 469. Nachbenannter Arbeitsmann Martin Doering aus Danzig, in Danzig geboren, des Verbrechens des gewaltsamen Einbruchs und Diebstahls schuldig, ist im Monat April d. J. von Danzig, wo er wegen mehrerer früher verübten Verbrechen unter polizeilicher Observation gestellt war, entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 13. Juni 1842. Königl. Polizei-Directorium.

v. Tiedemann.

v. c.

Signalement.

Alter, 55 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haar, blond. Stirn, flach. Augenbrauen, blond. Augen, grau. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, schmal. Gesicht, klein. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittel. Sprache, deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen, Keine. Bekleidung: eine blautuchne Jacke, ein Paar blautuchne Hosen, eine dunkle Mütze mit Schirm, und ein buntes Halstuch.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 29. Juni 1842.

№ 183.

Gesetzsammlung No. 15.

№ 2271. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21. November 1829 auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse.

№ 2272. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1841 an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen betreffend.

№ 2273. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.

№ 2274. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1842, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg zum Staatsminister.

Gesetzsammlung No. 16.

№ 2275. Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste. Vom 31. Mai 1842.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 184.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die katholischen Familienväter und Familienglieder von Danzig, welche auf dem Holzmarkt, in der Töpfergasse, auf dem Kohlenmarkt, beim Kinderhause, beim Elisabeth-Hospital, bei Weißmönchenhoff und Kirchengasse, in der Elisabeth-Kirchengasse, am Sande, in der Schmiedegasse, in der Pfefferstadt, in Weißmönchen-Hintergasse, in der Eisenschen Gasse, in der Baumgartschen Gasse, in

Digitized by Google

Böttchergasse, an der alten Münze, in der Halbengasse, in der großen und kleinen Mühlengasse, an der Mühle, an der Pferdetränke, in der Paradiesgasse, auf dem Kassubschen Markt, in der Kalkgasse, in der Karrengasse, am Jacobsthor, in der Jacobs-Neugasse, am Faulgraben, in der Bartholomäi-Hof- und Kirchengasse, in der Kumstgasse, im schwarzen Meer, auf Petershagen, in der Sandgrube, auf Neugarten, an der Schießstange und am Pockenhause wohnen, oder künftig wohnen werden, so wie die Kranken, welche in dem Pockenhause selbst zur Verpflegung aufgenommen sind und werden, so lange sie in dieser Anstalt sich befinden und nicht bereits einer andern katholischen Parochie angehören, als wirkliche Pfarrgemeinde-Glieder zur römisch-katholischen Karmeliter-Kirche hieselbst eingepfarrt worden sind.

Danzig, den 22. Juni 1842.

Patent-Verleihungen.

№ 185.

Den Posamentirern J. G. Buhlmann's Söhnen zu Krefeld ist unter dem 18. Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Franzen-Maschine zum Einschießen des vorgedrehten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig ist unter dem 18. Mai ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unterm 5. Juni d. J. ein auf den Zeitraum von 5 Jahren von jenem Tage an gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung

Digitized by Google

für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund unterm 21. November v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen,

ist, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

№ 186.

Der Königl. Sicilianische Generalconsul Lemonius zu Stettin hat mit Genehmigung seiner Regierung den hiesigen Kaufmann Paul August Adolph Behrend zum Viceconsul für Danzig ernannt und ist hierzu Preußischer Seits nach dem Oberpräsidial-Erlasse vom 14. Juni c. das Exequatur ertheilt worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Feodor Leo v. Falkenhayn ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

In Folge des Dünen-Durchbruchs bei Neufähr und der Versetzung des Strand-Inspectors Husen von Stutthoff nach Bohnsack ist eine Veränderung in der Beaufsichtigung des dortigen Strandes in der Art eingetreten, daß

1) dem bisherigen Strandaufseher, Schulzen Elsner zu Krakau nur die Beaufsichtigung des Strandes vom Budenwege bei Heubude bis zum Durchbruche verbleibt, während
2) dem Herrn Strand-Inspector Husen neben seinem Verhältniß als Strand-Inspector die spezielle Beaufsichtigung der Strandes vom qu. Durchbruche bis Pasewark übertragen, und endlich
3) der Eigenthümer Johann Treuge zu Stutthoff zum Strand-Aufseher für die Strecke von Pasewark bis Vogelsang ernannt ist.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 187.

Der frühere Handlungs-Commis, nachherige Gastwirth und Besitzer des hiesigen Gastho-

Digitized by Google

fes zum Hotel de Berlin, Joseph Günther, dessen Person-Beschreibung hier unten befindlich, soll wegen Betruges zur Untersuchung und Haft gezogen werden.

Er hat sich jedoch von hier entfernt und sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen, weshalb alle Civil- und Militair-Behörden ersucht werden, den Joseph Günther im Betretungsfalle verhaften und ihn hierher in das Kriminal-Gefängniß abliefern zu lassen.

Danzig, den 17. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort, Sangershausen, Regierungs-Bezirk Merseburg. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahre. Gewerbe, Gastwirth. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, etwas groß. Mund, ausgeworfen. Bart, schwach. Kinn, spitz. Gesicht, voll. Gesichtsfarbe, gesund. Natur, stark. Besondere Kennzeichen, keine.

№ 188.

Der mittelst Steckbriefs vom 11. Januar c. verfolgte Schneider Samuel Knopff aus Krojanke ist ermittelt.

Dt. Crone, den 17. Juni 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 26.)

№ 26.

Danzig, den 29. Juni 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 470. Das dem Kaufmann August Heinrich Weiß zugehörige, am Ankerschmiede-Thurme außerhalb des Thores (am Buttermarkte) unter der Servis-Nummer 2092 A. und B. und № 5 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,650 Rth. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Oktober 1842 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 24. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 471. Das den Friedrich Reiß'schen Erben zugehörige Grundstück Litt. C. XXXI. 24. zu Bollwerk, abgeschätzt auf 66 Rth. 20 Sgr. soll in dem im Stadtgericht auf den 30. August c. Vormittags um 12 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die etwanigen unbekannten Realprätendenten, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Anna Maria genannt Binding und der Heinrich Schliedermann event. deren Erben hiedurch öffentlich aufgerufen und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 11. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citationen.

№ 472. Aus der Obligation der Aron und Emilie Bernsteinschen Eheleute vom 17. Juni 1835 stand auf dem Hause № 31. hieselbst ein Kapital von 600 Rth. zu 6 pro Cent Zinsen zur ersten Stelle eingetragen, das nach Ausweis der beigebrachten gerichtlichen Quittung bezahlt, aber im Hypotheken-Buche nicht gelöscht war.

Digitized by Google

Bei der Subhastation des Hauses № 31. und der Kaufgelderbelegung hat das Dokument über diese Forderung nicht herbeigeschafft werden können, weshalb die gedachten 600 Rth. nebst 6 Procent Zinsen seit dem 21. Juni 1839 von den Kaufgeldern für den etwanigen unbekannten Inhaber dieses Documents reservirt und als Kaufgelderrückstand in das Hypotheken-Buch des Hauses № 31. hieselbst eingetragen sind.

Es werden daher die etwanigen unbekannten Inhaber dieses Documents oder alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an dies gedachte Document oder den fraglichen Kaufgelderrückstand zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens im Termine

den 6. September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit ihren diesfälligen Ansprüchen an das gedachte Document und den fraglichen Kaufgelderrückstand von 600 Rth. nebst Zinsen präcludirt, das Dokument demnächst amortisirt, und der eingetragene Kaufgelderrückstand im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Putzig, den 12. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 473. Vom 1. Juli d. J. ab, werden an den Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zinscoupons-Bogen von № 70. bis 77. einschließlich im Locale der Communal-Instituten-Kasse auf dem Kneiphöfschen Rathhause, verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligation haben solche, zur vorschriftsmäßigen Anstempelung vorzuzeigen, und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Diejenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation bringen, müssen denselben ein specielles Verzeichniß, nach Nummer und Betrag, beifügen, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupon-Bogen zu quittiren ist. Auf Zusendungen der Stadt- und Magistrats-Obligationen von auswärtigen Inhabern und eine Correspondence darüber kann die Kasse sich auf keinen Fall einlassen.

Königsberg, den 1. Juni 1842. Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

№ 474. Der Besitzer von Schwabenthal, Johann Hildebrandt, beabsichtigt oberhalb seines daselbst am Olivafluſſe belegenen zweiten Eisenhammers einen dritten Eisenhammer anzulegen.

In Folge bestehender Bestimmung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche dieser Anlage aus irgend einem Grunde widersprechen zu können glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen und spätestens bis zum 31. Juli d. J. bei der unterzeichneten

Digitized by Google

landräthlichen Behörde anzubringen und zu begründen, widrigenfalls dem p. Hildebrandt der landespolizeiliche Consens zu dieser Anlage ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Praust, den 19. Mai 1842. Königl. Landrath des Danziger Kreises.

№ 475. Der Hofbesitzer und Schulze Gerner in Neuendorf Höhe hiesigen Kreises beabsichtigt, auf seinen daselbst am Drausensee belegenen Wiesen eine Entwässerungs-Mühle anzulegen.

Indem solches nach Vorschrift des Edicts vom 28. October 1810 §. 6. hierdurch bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch innerhalb einer 8wöchentlichen Frist sowohl hier, als bei dem Bauherrn anzumelden, widrigenfalls nach dem Ablaufe derselben der landespolizeiliche Consens zur Ausführung des Baues ertheilt werden wird.

Elbing, den 8. Juni 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 476. Der Herr Commerzien-Rath Grunau hat in seinem Grundstücke Stadthofsstraße № 7. hieselbst neben der Grützmühle auch 2 Mehlmahlgänge angelegt, welche mittelst einer Dampfmaschine betrieben, werden und beabsichtigt jetzt, sowohl die Mehlmahlgänge, als die Grützmühle in einen andern Raum in demselben Grundstücke, nämlich dahin, wo die eingegangene Oelmühle sich befunden, zu verlegen.

Indem solches den bestehenden Vorschriften zufolge hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen die gedachte Anlage und resp. Verlegung aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 17. Juni 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 477. Der Mühlenbesitzer Pelz in Schmelz will neben seiner Mahlmühle eine Schneidemühle mit einer Säge erbauen.

Dieses wird auf Grund des §. 6. im Gesetze vom 28. October 1810 hiermit bekannt gemacht, damit derjenige, der durch diese neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, von heute ab binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, seine Einwendungen hier und beim Bauherrn anbringen könne.

Neustadt, den 1. Juni 1842. Der Landrath v. Platen.

№ 478. Die zum Neubau eines Kreis-Steuer-Cassen-Gebäudes zu Carthaus erforderlichen Baumaterialien, als:

42 1/8 Schachtruthen Feldsteine,
73,900 Stück Mauerziegel, großer Form,
21,700 Stück Biberschwänze,
87 Stück Forstpfannen,

Digitized by Google

180 Tonnen Kalk à 4 Scheffel,
207 Fuder Sand und Lehm à 24 Cubicfuß,

sollen im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen sind im Locale der Königl. Kreissteuer-Kasse zu Carthaus und in meiner Wohnung „Breitegasse № 1203" einzusehen. Versiegelte Submissionen werden bis zum 20. Juli c. von der gedachten Königl. Steuer-Casse, bis zum 18. Juli c. von mir angenommen und

am 20. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in Carthaus

eröffnet; auch etwa anwesende Submittenten sogleich beschieden werden.

Danzig, den 21. Juni 1842. Wallbaum, Bau-Conducteur.

№ 479. Die Erbauung eines neuen Chaussee-Zollhauses nebst Stall und Umzäunung zu St. Albrecht soll im Wege der Submission, sowohl im Ganzen als nach den verschiedenen Arbeiten getrennt, erfolgen. Die der Lieferung zum Grunde zu legenden Bedingungen, so wie Zeichnungen und Anschlag können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Die Submissionen selbst müssen vor dem 1. Juli d. J. eingereicht sein, an welchem Tage Vormittags die Eröffnung derselben erfolgt.

Danzig, den 16. Juni 1842. Der Wegebaumeister Hartwig.

№ 480. Von den hiesigen Fischern ist im Weichselstrome

ein eichner Balken und
ein Stück kiehnenes Rundholz,

beides ohne Marke, eingefischt worden und kann der sich gehörig legitimirende Eigenthümer gedachte Hölzer gegen Erstattung der Insertionskosten und des gesetzlichen Bergelohns in Empfang nehmen. Meldet sich von heute ab in 4 Wochen niemand, so wird das Holz als herrenloses Gut den Findern als Eigenthum überwiesen werden.

Dirschau, den 20. Juni 1842. Die Verwaltung der K. Brücken u. Fähranstalt.
Der Wegebaumeister E. Kawerau.

№ 481. Des erfolgten Ablebens meines Mannes wegen bin ich entschlossen, mein in Adelich Rauden dicht an der Chaussee auf der Hälfte der Station zwischen Dirschau und Mewe belegenes, vor 10 Jahren neu erbautes Gasthaus, in welchem zugleich eine Hakenbude betrieben wird, und welches mehrere Zimmer zur Aufnahme von Fremden enthält, mit einem neuen Gasstall ꝛc., ferner den mir gehörigen Krug nebst Einfahrt, aus freier Hand zu verkaufen.

Wittwe Bonus.

№ 482. Versicherungs-Aufträge für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft werden angenommen von

Joh. Dav. Tesmer,
Jopengasse № 596.

№ 483. Vorzüglicher französischer Gips ist zum billigen Preise zu haben im Schaaf-Speicher an der grünen Brücke in Danzig.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 27. —

Danzig, den 6. Juli 1842.

№ 189.

Gesetzsammlung No. 17.

№ 2276. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rt. Vom 30. April 1842.

№ 2277. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842 über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen.

№ 2278. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente.

№ 2279. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842, wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Viehkrankheit.

№ 190.

Die im adlichen Gute Kollkau, Kreises Neustadt, unter den Schaafen ausgebrochene Klauenseuche ist nunmehr vollständig gehoben, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. November v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 24. Juni 1842.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 191.

Der bisherige Kassenschreiber v. Tilly ist zum Buchhalter, und der Civil-Supernumerarius v. Lenski zum Kassenschreiber bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

Der Kaufmann Carl Baumgart zu Elbing ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Nawroth zu Tuschkau, Kreises Berent, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 192.

Aus der hiesigen Festung ist der nachstehend bezeichnete Baugefangene Dominick Ulewski, welcher wegen Todtschlag zu lebenslänglicher Festungsstrafe in Verhaft gewesen, am 1. Juli c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 2. Juli 1842. Königl. Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort, Bialatter, Regierungs-Bezirk Königsberg. Religion, katholisch. Alter, 30 Jahr. Stand und Gewerbe, Knecht. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, frei. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, blau. Nase, etwas dick. Mund, klein und etwas aufgeworfen. Zähne, gesund und vollzählig. Bart, keinen. Kinn, rund und voll. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, rund. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, auf dem Gesicht röthlich schwarze Finnen. Bekleidung: Wahrscheinlich in Civil-Kleider, da er seine Straf-Bekleidung zurückgelassen hat. Muthmaßlich hat er eine grau leinene Jacke und leinene Hosen getragen.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 27.)

№ 27.

Danzig, den 6. Juli 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 484. Das zur Kaufmann Alexander Potrykusschen Concurs-Masse gehörige, auf dem 4ten Damm unter der Servis-Nummer $18^{14}/_{16}$ und № 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 7710 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. (Vierzehnten) September 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 485. Das den Kaufmann Otto Friedrich Hohnbachschen Eheleuten zugehörige, in der Jopengasse unter der Servis-Nummer 596. und № 17. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4284 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 3. August 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Erben der anzeiglich verstorbenen eingetragenen Gläubigerin Gustave Caroline Lundberg zur Warnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch vorgeladen.

Danzig, den 14. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 486. Das der Wittwe Rahel Schmidt, geborne Nowski, und den Erben ihres Mannes, des Schmiedemeisters und Theerbrakers Abraham Schmidt zugehörige, auf dem Dielenmarkt (Poggenpfuhl) hieselbst unter der Servis-Nummer 255. und № 28. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1333 Rth. 16 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. (zwölften) August 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin werden die unbekannten

Digitized by Google

Real-Prätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Danzig, den 18. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 487. Die dem Kaufmann Eduard Krieger zugehörigen an der Brüdengasse № 1. und an der neuen Mottlau № 5. 6. und 16. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, resp. abgeschätzt auf 672 Rth. 4 Sgr. 2 Pf., 262 Rth., 207 Rth. 22 Sgr. 6 Pf. und 3116 Rth. 20 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

den 4. October 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar einzeln verkauft werden.

Zugleich werden die eingetragenen Gläubiger George Siegesmund, Eduard Krieger und Carl Richard Krieger, da ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, und sie majorenn geworden, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 11. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 488. Das dem Eigengärtner Hans Drabandt zugehörige in dem Nehrungschen Dorfe Pasewerk № 4. des Hypothekenbuchs gelegene und in 3 Morgen 139 □R. Culmisch emphyteutischen Kämmerei-Landes- und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 759 Rth. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. (Neunzehnten) October d. J. Vm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine werden die Daniel Drabandtschen Eheleute, für welche ein Leibgedinge eingetragen steht, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 489. Das der Wittwe und den Erben des Friseurs Daniel Gottfried Hablich zugehörige, im Breitenthor hieselbst unter der Servis-Nummer 1938 und № 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1656 Rth. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. October 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 490. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Jacob v. Kruszynski gehörige, in der Breitgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1141. und № 44. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3798 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den vierzehnten (14.) October 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber verkauft werden.

Danzig, den 24. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 491. Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstaedt zugehörige, in dem unmittelbar an der Weichsel belegenen circa eine Meile von Mewe, 2¾ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Niederungs-Dorfe Groß Falkenau gelegene Freischulzengut von Fünf Hufen 24 Morgen culmischen Maaßes oder circa Dreihundert Sechszig preuß. Morgen, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf Sechszehn Tausend Sechs Hundert Acht und Dreißig Thaler soll in termino

den 5. August c.

im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Mewe, den 27. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 492. Das in der Dorfschaft Biesterfelde № 17. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Johann David Pankrathschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörig, abgeschätzt auf 333 Rth. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

13. September 1842

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die, dem Aufenthalte nach, unbekannten beiden Geschwister

Salomon Gottlieb Pankrath und
Nathanael Gottlieb Pankrath

öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 23. Mai 1842. Königliches Landgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 493. Der Herr Commerzien-Rath Grunau hat in seinem Grundstücke Stadthofsstraße № 7. hieselbst neben der Grützmühle auch 2 Mehlmahlgänge angelegt, welche mittelst einer Dampfmaschine betrieben werden, und beabsichtigt jetzt, sowohl die Mehlmahlgänge

Digitized by Google

als die Grützmühle in einen andern Raum in demselben Grundstücke, nämlich dahin, wo die eingegangene Oelmühle sich befunden, zu verlegen.

Indem solches den bestehenden Vorschriften zufolge hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen die gedachte Anlage und resp. Verlegung aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 17. Juni 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 494. Der Gutsbesitzer Herr v. Pruszack auf Grüneberg, Domainen-Rent-Amts Stargardt, beabsichtigt eine neue Bockwindmühle zur Fabrikation von Mehl für fremde Mahlgäste unweit der Ortschaft Grüneberg zu erbauen. Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edict vom 28. October 1810 oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 28. Juni 1842. Das Königl. Landrathsamt.

№ 495. Die zum Neubau eines Kreis-Steuer-Cassen-Gebäudes zu Carthaus erforderlichen Baumaterialien, als:

42⅞	Schachtruthen Feldsteine,
73,900	Stück Mauerziegel, großer Form,
21,700	Stück Bieberschwänze,
87	Stück Forstpfannen,
180	Tonnen Kalk à 4 Scheffel,
207	Fuder Sand und Lehm à 24 Cubicfuß,

sollen im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen sind im Locale der Königl. Kreissteuer-Kasse zu Carthaus und in meiner Wohnung „Breitegasse № 1203" einzusehen. Versiegelte Submissionen werden bis zum 20. Juli c. von der gedachten Königl. Steuer-Casse, bis zum 18. Juli c. von mir angenommen und

am 20. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in Carthaus

eröffnet; auch etwa anwesende Submittenten sogleich beschieden werden.

Danzig, den 21. Juni 1842. Wallbaum, Bau-Conducteur.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 27.

Danzig, den 6. Juli 1842.

Reglement

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4. April 1812, 24. Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Digitized by Google

Für Fahrzeuge aus
dem Regierungs-Bezirk Potsdam K.
" " " Frankfurt N.
" " " Königsberg O.
" " " Gumbinnen L.
" " " Marienwerder W.
" " " Danzig W. D.
" " " Stettin P.
" " " Stralsund N. P.
" " " Breslau B.
" " " Liegnitz G.
" " " Oppeln S. O.
" " " Posen G. P.
" " " Bromberg B—g.
" " " Magdeburg { A. M. / B. M.
" " " Merseburg S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8. bis 10.)

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

Digitized by Google

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergange resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen

Digitized by Google

Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

Digitized by Google

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehn ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement, durch welches unsere diesen Gegenstand betreffenden früheren Verfügungen und namentlich die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom

24. März	1813	(Amtsblatt	pro	1813 S. 175),
30. Dezember	1819	(=	=	1820 S. 12),
12. October	1826	(=	=	1826 S. 383),
3. October	1831	(=	=	1831 S. 556),
21. Mai	1834	(=	=	1834 S. 136) und
7. August	1838	(=	=	1838 S. 239)

aufgehoben werden, hierdurch zur genauesten Beachtung und allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums und der Behörden bringen, bemerken wir in Bezug auf die Ausführung dieses Reglements Nachstehendes:

Die unterzeichnete Regierung wird die im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Register selbst führen und die Nummern der einzelnen Fahrzeuge austheilen.

Als den Termin, bis zu welchem spätestens die im §. 4. vorgeschriebenen Gesuche der Eigenthümer der Fahrzeuge bei der Orts-Polizei-Behörde eingehen müssen, setzen wir den

Digitized by Google

1. Dezember hiermit fest und erwarten, daß die betreffenden Polizei-Behörden hiernächst bis zum 20. Dezember c. uns die zur Aufstellung der qu. Register und zur Austheilung der betreffenden Nummern erforderlichen Nachweisungen einreichen werden. Zu diesem Behufe haben alle ländliche Orts-Polizei-Behörden ihre Anzeigen ungesäumt nach Eingang der qu. Gesuche an die ihnen vorgesetzten Landrathsämter zu machen, während diese, sowie die städtischen Orts-Polizei-Behörden die zusammengestellten Nachrichten direkt an uns einzureichen, oder eine Vacat-Anzeige zu machen haben, wenn im Landrathskreise oder in der Stadt keine Schiffseigenthümer vorhanden sein sollten.

Die den Berichten an uns beizufügenden Nachweisungen müssen folgende, nicht abzuändernde Rubriken enthalten:

1) Laufende Nummer.
2) Benennung des Fahrzeuges.
3) Größe desselben, sofern dieselbe ermittelt ist.
4) Name des Eigenthümers.
5) Wohnort desselben.
6) Bisherige polizeiliche Bezeichnung, wenn das Fahrzeug eine solche bereits gehabt hat.

Sämmtliche Landrathsämter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch noch besonders angewiesen, für die Bekanntmachung des obigen Reglements Sorge zu tragen und die Schiffseigenthümer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen in diesem Jahre rechtzeitig, also spätestens bis zu dem vorstehend gestellten Termine, den 1. Dezember c., bei den Behörden ihres Wohnortes anbringen, damit sie vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen polizeilichen Bezeichnung versehen werden können und nicht wegen Mangels derselben nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 und §. 16 des Reglements zur Bestrafung gezogen werden müssen.

Sollte eine Abänderung der früheren polizeilichen Bezeichnung von Fahrzeugen nach §§. 5 und 6 des Reglements nothwendig werden, so werden für diesesmal die Kosten diesseits getragen werden.

Endlich verpflichten wir noch sämmtliche Polizei-Behörden, auf die genaueste Befolgung des vorstehenden Reglements zu wachen und uns jedesmal pünktliche Anzeige zu machen, wenn Veränderungen im Besitze der Fahrzeuge ꝛc. eintreten, damit von uns die befohlenen Register vollständig fortgeführt werden können.

Danzig, den 18. Juni 1842.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 28. —

Danzig, den 13. Juli 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 193.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18. December 1824 §. 20. sub 2. vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, ingleichen

C. die im §. 68. sub 1. des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

1. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preußischen Staates mit sämmtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modificationen in rekommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit specieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen",
„mit Papiergeld" oder
„mit courshabenden Papieren"

versendet werden.

Digitized by Google

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen ꝛc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.

III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, vom Absender zu entrichten:

1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Postengattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar

bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7. und 8. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824,

bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11. desselben;

2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung

bei Briefen bis $2\frac{1}{2}$ Loth incl. schwer

durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten,

bei Briefen über $2\frac{1}{2}$ Loth schwer

durch die Fahr-, Personen-, Kariol- oder Botenposten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Recommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Deklarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37. des Porto-Regulativs) und gegen Garantie, versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.);

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Digitized by Google

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger außer dem Porto für den Brief ꝛc. nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4. Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.

von Nagler.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 194.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung № 2255) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843, hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in so fern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern, b) in so fern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler, c) in so fern sie

Digitized by Google

solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Tauben-Straße № 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, indem es wegen Realisirung der Erstern bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies, bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ Procent vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c, verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel

Digitized by Google

bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenige Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt"; bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

№ 195.

Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs habe ich die Verwaltung des Oberpräsidiums der Provinz Preußen übernommen und angetreten, und unterlasse ich nicht hiervon sämmtliche Behörden, so wie die Eingesessenen der Provinz in Kenntniß zu setzen, indem ich zugleich meine Amtswirksamkeit ihrer wohlwollenden Unterstützung ergebenst empfehle.

Königsberg, den 4. Juli 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

(gez.) Böttticher.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 196.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. v. M. zu bestimmen geruhet, daß das Ministerium des Innern und der Polizei, da dasselbe diese Benennung nur zur Unterscheidung von dem früher daneben bestandenen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe erhalten hat, künftig wieder in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz: „Ministerium des Innern" genannt werden soll.

Danzig, den 4. Juli 1842.

Pferderäude.

№ 197.

In Ober-Prangenau, Kreises Carthaus, ist ein Pferd an der Räude erkrankt.

Danzig, den 4. Juli 1842.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 198.

Der Domherr Dr. Frenzel zu Frauenburg ist von dem Herrn Bischofe von Ermeland, Dr. Geritz, zum General-Vicar ernannt und von dem Königl. Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 12. d. M. in der genannten Eigenschaft bestätigt.

Dem invaliden Jäger Gottfried Ludwig Regler ist die Försterstelle zu Reckau in der Oberförsterei Darslub definitiv verliehen worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Klug zu Wulfen, Kreises Berent, ist von uns definitiv bestätigt worden.

№ 199. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juni 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen. weiße	Erbsen. graue	Heu pro Zentner à 110 Pf.	Stroh pro Schock.
		pro Scheffel.				pro Scheffel.			
		Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1	Danzig.....	2 21 3	1 16 6	— 27 —	— 20 —	1 11 6	1 15 6	— 23 —	4 27 6
2	Elbing.....	3 1 —	1 15 6	— 29 —	— 19 —	1 10 —	1 14 —	— 16 6	4 10 —
3	Marienburg.	2 28 9	1 11 6	— 26 —	— 17 6	1 9 —	1 9 —	— 17 —	3 10 —
4	Stargardt ..	2 17 6	1 11 6	— 29 —	— 20 —	1 7 —	— — —	— 22 —	4 15 —

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 28.)

№ 28.

Danzig, den 13. Juli 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

№ 496. Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Zakrzewo und Tillice, ersteres auf 12,076 Rth. 23 Sgr., letzteres auf 9,136 Rth. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino

den 10. August 1842, Vormittags 11 Uhr

hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxen, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar v. Bronisch, Barbara geborene v. Jasinska, die verehelichte Oekonomie-Commissarius Helene v. Grzuczlewska geborene v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Real-Interessenten, als: der Constantin Roman v. Bronisch, die Wittwe Nepomucena v. Dąbska geborene v. Niedzałkowska, der Peter v. Wbezecki alias Worzewski, die Constantia Franziska v. Mazowiecka, so wie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus v. Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen. Marienwerder, den 27. December 1841.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Subhastations-Patent.

№ 497. Das hieselbst in der Klosterstraße unter der Hypotheken-Nummer 86. gelegene den Bürger Franz Grabowskischen Eheleuten zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 938 Rth. 6 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 4. October c.

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die Realgläubiger Constantin Lietzauschen Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit vorgeladen.

Neustadt, den 13. April 1842. Königliches Landgericht.

№ 498. Der dem Elisabeth-Hospital und dem weiblichen Waisenstift gehörige hieselbst

Digitized by Google

vor dem Mühlenthor belegene Gemüsegarten, etwa 2 Morgen culmisch groß, der sich der vortheilhaften Lage in einer lebhaften Gegend wegen zur Bebauung mit einem Wohnhause vorzüglich eignet, soll eines größern Nutzens wegen im Wege der öffentlichen Licitation veräußert und dem Meistbietenden bei einer annehmlichen Offerte zugeschlagen werden.

Der Termin hiezu steht auf den

31. August c. 11 Uhr Vormittags

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndikus Phillips an. Uebrigens wird die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Veräußerung dieses Grundstücks dadurch begründet, daß die Administration desselben für die milden Stiftungen mit Unbequemlichkeit und wenigem Vortheil verbunden ist.

Elbing, den 2. Juli 1842. Der Magistrat.

Edictal-Citation.

№ 499. Am 6. Januar 1841 ist hierselbst der Schuhmachermeister Gottlieb Borchardt gestorben, ohne daß seine Erben bis jetzt haben ermittelt werden können. Die unbekannten Erben desselben, deren Erben oder nächste Verwandte werden daher auf Antrag des dem Nachlasse bestellten Curators Herrn Justiz-Kommissarius Baath hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18. Januar 1843 angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale zum Nachweise ihres Erbrechts zu gestellen, widrigenfalls bei Vertheilung des in etwa 43 Rl. bestehenden Nachlasses des Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zugesprochen werden wird. Denjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert werden, wird der Herr Justiz-Commissarius Gerlach in Reppen als Bevollmächtigter vorgeschlagen.

Zielenzig, den 23. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 500. Der Herr Commerzien-Rath Grunau hat in seinem Grundstücke Stadthofstraße № 7. hieselbst neben der Grützmühle auch 2 Mehlmahlgänge angelegt, welche mittels einer Dampfmaschine betrieben werden, und beabsichtigt jetzt, sowohl die Mehlmahlgänge als die Grützmühle in einen andern Raum in demselben Grundstücke, nämlich dahin, wo die eingegangene Oelmühle sich befunden, zu verlegen.

Indem solches den bestehenden Vorschriften zufolge hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen die gedachte Anlage und resp. Verlegung aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen

Digitized by Google

8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 17. Juni 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 501. Der Gutsbesitzer Herr v. Puszack auf Grüneberg, Domainen-Rent-Amts Stargardt, beabsichtigt eine neue Bockwindmühle zur Fabrikation von Mehl für fremde Mahlgäste unweit der Ortschaft Grüneberg zu erbauen. Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edict vom 28. October 1810 oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 28. Juni 1842. Das Königl. Landrathsamt.

№ 502. Die zum Neubau eines Kreis-Steuer-Cassen-Gebäudes zu Carthaus erforderlichen Baumaterialien, als:

42½ Schachtruthen Feldsteine,
73,900 Stück Mauerziegel, großer Form,
21,700 Stück Bieberschwänze,
87 Stück Forstpfannen,
180 Tonnen Kalk à 4 Scheffel,
207 Fuder Sand und Lehm à 24 Cubicfuß,

sollen im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen sind im Locale der Königl. Kreissteuer-Kasse zu Carthaus und in meiner Wohnung „Breitegasse № 1203“ einzusehen. Versiegelte Submissionen werden bis zum 20. Juli c. von der gedachten Königl. Steuer-Casse, bis zum 18. Juli c. von mir angenommen und

am 20. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in Carthaus

eröffnet; auch etwa anwesende Submittenten sogleich beschieden werden.

Danzig, den 21. Juni 1842. Wallbaum, Bau-Conducteur.

№ 503. Zur Verpachtung der diesjährigen Obstnutzung auf den mit Obstbäumen bepflanzten Chaussee-Strecken an den Meistbietenden:

1) zwischen Langenau und Schönwarling,
2) zwischen Neukrügen und Neustadt,
3) zwischen Neustadt und Schmechau,

haben wir auf höhere Anordnung nachstehende Licitations-Termine anberaumt:

ad 1. in St. Albrecht auf den 22. Juli c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Königl. Steuer-Amte zu St. Albrecht;

Digitized by Google

ad 2. und 3. in Neustadt auf den 23. Juli c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Königl. Steuer-Amte zu Neustadt.

Pachtlustige werden dazu eingeladen und können die Pachtbedingungen auf den Steuer-Aemtern zu St. Albrecht und Neustadt einsehen.

Danzig, den 4. Juli 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 504. **Bekanntmachung**

der Holzverkaufs-Termine für die Königl. Oberförstereien Montau, Okonin, Wilhelmswalde und Wirthy für das 2te halbe Jahr 1842.

Forstbeläufe.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate. Juli	August	September	October	November	Dezember
	Oberförsterei Montau.						
Kochankenberg und Sturmberg.	Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig v. 10—12 U. Vorm.	—	—	—	—	15	12
Dieselben Beläufe.	Im Gasthause zur Hoffnung in Pelplin von 10—12 Uhr Vormittags.	—	—	13	10	—	—
Bielawkerweide, Borkau und Brodden.		—	—	13	10	16	13
	Oberförsterei Okonin.						
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause zu Frankenfelde von 10—12 Uhr Vormittags.	—	19	—	14	18	16
	Oberförsterei Wilhelmswalde.						
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause des Herrn Ploetz zu Skurz von 10—12 Uhr Vormittags.	28	18	7	6	3	7
		—	—	22	13	10	15
		—	—	—	27	17	22
		—	—	—	—	24	29
	Oberförsterei Wirthy.						
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause des Herrn Albrecht zu Bordzichow von 10—12 Uhr Vorm.	—	—	15	11	25	14
Desgl.	In der Wohnung des Besitzers Marx in Pollum von 10—12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	14	—

In den zu Pelplin angesetzten Holzverkaufs-Termine wird zugleich der im Forstbelaufe Bielawkerweide gestochene Torf zum Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt.

Pr. Stargardt, den 3. Juli 1842. Königl. Forstinspection.

№ 505. Dem, die hiesigen Jahrmärkte besuchenden gewerbetreibenden Publico wird

Digitized by Google

hiemit bekannt gemacht, daß, zur Erlangung größeren Raumes für die hiesigen bedeutenden Pferdemärkte, die Marktbuden mehrerer Gewerbetreibenden, als der Schmmacher u. s. w. vom Friedensmarkte auf den Blüchermarkt, vom nächsten Jacobi-Jahrmarkt ab, verlegt werden sollen.

Den diesfälligen Anordnungen der ernannten Markt-Commission hat daher das betreffende Publicum, bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung, zu seiner Zeit unweigerlich nachzukommen.

Neuteich, den 24. Juni 1842. Der Magistrat.

№ 506. Einem resp. Publikum machen wir hiedurch die ergebene Anzeige, daß durch diesjährige bedeutende Zusendungen, sowohl in- als ausländischer Fabrikate, unser Lager

kurzer Stahl- und Eisenwaaren

auf das reichhaltigste assortirt ist, und empfehlen wir hievon besonders: Tischmesser und Gabel, Scheeren und Lichtscheeren, Rasier-, Taschen- und Federmesser, bronce Gardinenhalter- Rosetten- Ringe mit und ohne Blätter-Durchzüge, schwarze und broncirte Stangen und Stangen-Verzierungen, neusilberne, plattirte und Britania-Metall-Vorlege-, Eß- und Theelöffel, stählerne und mess. Pletteisen, Mörser, Theebretter, Leuchter, Fensterspiegel, ächt vergoldete, neusilberne und plattirte glatte und gemusterte, so wie Regierungs-, Polizei-, Post-, Forst-, Anker- und Militair-Uniformknöpfe, Wappenknöpfe mit Buchstaben zu Livree, Pfropfenzieher, Reise-Etuis, Schnupftabacks-Dosen, Reißzeuge, Brieftaschen, Kopfbürsten, Silberdrath, geschlagen ächt Gold und Silber, Zollstöcke und Maasbände, Angelstöcke aus 1, 2, 3 und 4 Theilen, falsche Fliegen, Vorschläge und ganze Leinen zum Angeln, Schlüsselhacken, Schlüsselringe, Bleifedern, Stahlfedern von 8 Rf. bis zu 15 Sgr. pro Dutzend.

Ferner: Doppelte und einfache **Jagdgewehre** von 4 bis 45 Rf. pro Stück, Jagdtaschen, Pulverhörner, doppelte und einfache Schrotbeutel, Pistolen, doppelte und einfache Terzerole, Zündhüttchen, Degenklingen, vergoldete und versilberte Nägel zum Beschlagen der Sopha und Stühle, Springfedern, Korn- und Rationswagen, **Werkzeuge** für Tischler, Klempner, Gerber, Sattler, Stell- und Stuhlmacher, **Sicheln, Sensen,** Schaafscheeren, Vieh- und Halfterketten, Ballastschaufeln, Last- und Wagebalken, mahag. und birk. Fourniere, Adern, Schmelztiegel, Schlösser und Bände sehr verschiedener Art, Beschläge zu Fenstern von innen und außen aufgehend, Spaden, Kuchenpfannen, Grapen, stählerne und polirte Ohr-, Quer- und Brettsägen, Sägen, Arm- und Strohfeilen, Feilen sehr verschiedener Gattung, Waffel- und Kucheneisen, Guß- und Jacobsstahl, Eisen- und Messing-Drath, Tombach, Messing-, Zink-, Eisen- und Neusilberblech, Zinn in Stangen und Blöcken, messingne Kessel, Gleiwitzer emailirte Kochgeschirre, eiserne geaichte Gewichte Schraubstöcke, Ambose, Kaffemühlen, Bohre, gegossene Stiften, Tafeln, Tafelsteine und der-

Digitized by Google

gleichen Waaren mehr en gros & en detail, vermöge unserer sehr billigen Einkäufe, zu den billigsten Preisen. J. G. Hallmann, Wittwe und Sohn,
Tobiasgasse № 1858 und
Langenmarkt № 500, ohnweit der Raths-Apotheke.

№ 507. **Von Trimeaux-, Wand-, Pfeiler- und Toilettspiegeln** in modern mahagoni und birkener dauerhafter Einfassung halten wir stets Lager und empfehlen dieses, so wie:

Spiegelgläser in 3 Qualitäten und den verschiedensten Dimensionen, zu den niedrigst gestellten Preisen. J. G. Hallmann, Wittwe und Sohn.
Tobiasgasse № 1858.

№ 508. **10,000 Rthlr.** sind im Ganzen, oder in verschiedenen Posten, jedoch nur auf **ländliche** Grundstücke, zu 4½ pro Cent, gegen gehörige Sicherheit, durch den Unterzeichneten, mit der für den Darlehnsnehmer sehr günstigen Maaßgabe, zu bestätigen, daß in Fällen, wo dies wegen etwaniger Kündigung bereits eingetragener Kapitalien wünschenswerth wird, die Zahlung des Anlehens erst nach einem halben Jahre stattfindet, ohne daß der Darlehnsgeber für diesen Zeitraum sich Zinsen berechnet.
Danzig, den 8. Juli 1842. Woschè, Geschäfts-Commissionair.
Heil. Geistgasse № 938.

№ 509. **Große u. kleine Capitalien, bis 20,000 Rthlr.** u. mehr zu 3½, 4 bis höchst. 5 % Zins., auf städt. u. ländl. sichre Grundstücke, weiset sofort, unter billig. Bedingung. nach das erste Commiss.-Büreau, Langgasse № 59.

№ 510. Hiesige u. auswärtige, städt. u. ländl. preiswürdige Grundstücke, Güter ꝛc., jeder Art und Größe hat zum Verkauf u. empfiehlt sich überhaupt zum An- und Verkauf von Grundstück., Gütern ꝛc. ꝛc. u. zwar stets nur für die gesetzl. Courtage a ¼ %, ergebenst, das erste Commiss.-Büreau u. Güter-Agentur, Langgasse № 59.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 511. Der mittelst Steckbriefs vom 20. Mai d. J. (öffentlicher Anzeiger Stück 22. Seite 145. № 416.) verfolgte, am 18. Mai c. von hier entwichene Militair-Festungs-Sträfling, Musketier Wilhelm Schröder der 4. Compagnie 5. Infanterie-Regiments hat sich freiwillig bei der Strafabtheilung wieder gestellt, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hiermit bekannt gemacht wird.
Danzig, den 29. Juni 1842. Königl. Regierung.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 20. Juli 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 200.

Bei dem gestrigen Brande des Regierungs-Konferenz-Hauses sind sämmtliche Registratur-Bureaus, mit Ausnahme der Registratur der Abtheilung des Innern für landwirthschaftliche Angelegenheiten, ausgeräumt, und da neue Lokale bezogen und darin die Registraturen neu aufgestellt und geordnet werden müssen, so werden sämmtliche der unterzeichneten Regierung untergeordnete Verwaltungsbehörden hiermit aufgefordert, den zu erstattenden Berichten diejenigen Akten beizufügen, in welchen sich die den Entscheidungen zum Grunde zu legenden Vorgänge befinden. Diese Anordnung ist vorzugsweise bei eiligen, keinen Aufschub gestattenden Angelegenheiten, jedoch auch allgemein in allen wichtigen Sachen bis auf weitere Bestimmung in Anwendung zu bringen.

Danzig, den 18. Juli 1842.

№ 201.

Se. Majestät der König haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Dombrowo, Parochie Mogilno, Regierungs-Bezirks Bromberg, um die an den Kosten fehlenden Mittel zu decken, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zur Unterstützung der armen Gemeinde mittelst Allerhöchster Cabinetsorder vom 25. v. M. zu bewilligen geruht.

Wir fordern demnach die sämmtlichen evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirkes auf, diese angeordnete Collecte abzuhalten, und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen in der bekannten Art bis zum 15. August c. einzusenden.

Danzig, den 5. Juli 1842.

Pferderäude.

№ 202.

Die in Gorrenczin, Kreises Carthaus, geherrschte Pferderäude (cfr. diesjähriges Amtsblatt Stück 8.) hat gänzlich aufgehört. Danzig, den 9. Juli 1842.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 203.

Der bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Magdeburg angestellt gewesene Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mauve ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Kandidat Eduard Mix ist als Auscultator bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Falkenhayn zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Zu Schiedsmännern wurden erwählt und bestätigt: im Neustädter Landraths-Kreise für den Bezirk Krokow der Graf v. Krokow auf Krokow wiedergewählt, und für den Bezirk Quaszin der Gutsbesitzer Wegner zu Zoppot, und für den Bezirk Bohlschau der Gutsbesitzer Volkmann zu Kiewenzamosten neugewählt und bestätigt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 204.

Der unten signalisirte Handelsjude Joseph Jaretzki aus Schneidemühl ist wegen Concussion in I. Instanz zu 1½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Derselbe hat sich der vorläufigen Abführung in das Zuchthaus durch die Flucht entzogen, und soll sich mit einem außerhalb seines Wohnorts erhaltenen Passe abwechselnd im Regierungs-Bezirk Marienwerder und Königsberg auf Jahrmärkten herumtreiben, und zuletzt den Jahrmarkt in Christburg besucht haben.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Jaretzki, dessen Kleidung jetzt eine andere sein wird, als die zur Zeit der Aufnahme des Signalements, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Dt. Crone, den 11. Juli 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, gewöhnlich. Bart, rasirt. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Füße, gesund. Alter, 31 Jahr. Religion, mosaisch. Gewerbe, Handelsmann. Sprache, deutsch. Geburtsort, Rogusen. Aufenthaltsort, Schneidemühl.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 29.)

№ 29.

Danzig, den 20. Juli 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 512. Das den Gastwirth Jacob und Susanne Elisabeth Steinkeschen Eheleuten zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Wotzlaff gelegene Kruggrundstück № 4. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1009 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. August 1842

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, und es werden zu diesem Termin der eingetragene Altentheilsberechtigte Jacob Kohl oder dessen Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 26. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 513. Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Rocholl und seiner Ehefrau Agathe Caroline geb. Speckmann zugehörige, auf der Niederstadt in der andern Gasse (2ter Steindamm) unter der Servis-Nummer 396/7. und № 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3072 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. und das auf der Niederstadt auf dem 2ten Steindamm № 14. des Hypothekenbuchs unter der Servis-Nummer 392. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1420 Rth. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

den 26. August 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 29. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 514. Das der Wittwe Anna Justine Knetter zugehörige, in dem Dorfe Güttland unter № 8. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 818 Rth. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

Digitized by Google

den Einundzwanzigsten September c. V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Bei diesem Verkaufe ist die Bedingung gestellt, daß der Acquirent erst am 11. November 1842 das Grundstück in Besitz nehmen kann, auch auf die Erndte der diesjährigen Sommersaaten keine Ansprüche hat. Es werden zugleich die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, in dem Licitations-Termin ihren etwanigen Anspruch geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden. Eben so werden die Erben des Carl Bensemann zur Warnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 27. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 515. Das dem Brauer und Kaufmann Johann Christoph Art und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zugehörige, in der Breitgasse unter der Servis-Nummer 1207. und № 75. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1182 Rth. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26. October 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präclusion zum gedachten Termin vorgeladen.

Danzig, den 16. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 516. Das dem Gerbermeister Friedrich Wilhelm Werwein und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Friederike geb. Gepp zugehörige, in der altstädtischen Burgstraße hieselbst unter der Servis-Nummer 378. und № 8. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 862 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29. October 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Mitbesitzerin Helena Friederike Susanne v. Weisker, separirte Gerbermeister Soder, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 17. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 517. Das zum Nachlaß der Züchnermeister Ephraim Steinkeschen Eheleute gehörige, hieselbst auf dem innern Marienburgerdamm sub A. IV. 11. belegene, auf 240 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll am

Digitized by Google

29. October c. Vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Kreis-Justizrath Skopnick an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in dem 4ten Bureau eingesehen werden.

Elbing, den 26. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 518. Das hieselbst in der Conitzer Vorstadt unter № 272. belegene, den Handelsmann Abraham Printzschen Eheleuten gehörige Grundstück, aus einem Wohnhause, einem Seitengebäude, einem großen Stalle, in welchem eine Wohnstube eingerichtet, einem kleinen Stalle und einem hinter diesem Gebäude belegenen Garten bestehend, gemäß der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, auf 1441 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle im Termine den 23. (dreiundzwanzigsten) August c. verkauft werden.

Pr. Stargardt, den 30. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 519. Das hieselbst vor dem Dirschauer Thore belegene Grundstück № 152., bestehend aus einem Wohnhause, einem Pferde- und Holzstalle, Wagenremise und einem Garten, dem Gerber Doelchner gehörig, auf 1148 Rth. 23 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt, gemäß der nebst Hypothekenschein in der Prozeß-Registratur einzusehenden Taxe, soll am (3.) Dritten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die Erben des Doctors Schulz, so wie die unbekannten Erben der Majorin v. Schlieben, und alle unbekannten Real-Prätendenten, die letztere bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Pr. Stargardt, den 2. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 520. Die Erbpachtsgerechtigkeit der Schneidemühle Dywan No. I., zu welcher 4 Hufen 163 □Ruthen preuß. M. an Land gehört, und welche freie Weide in der anstoßenden Königl. Forst hat, wovon der Reinertrag von 122 Rth. 12 Sgr. 2 Pf. zu 5 pCt. einen Taxwerth von 2448 Rth. 3 Sgr. 4 Pf. und zu 4 pCt. von 3060 Rth. 4 Sgr. 2 Pf. giebt, worauf ein jährlicher Erbpachts-Canon von 25 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. haftet, welcher zu 4 pCt. gerechnet ein Kapital von 635 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit ohne Gebäude zu 5 pCt. veranschlagt, 1812 Rth. 20 Sgr. 10 Pf. und zu 4 pCt. — 2424 Rth. 21 Sgr. 8 Pf., außerdem aber der Werth der Gebäude 220 Rth. beträgt, soll zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe im Termine

Digitized by Google

den 17. September d. J. Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Berent, den 1. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 521. Es wird bekannt gemacht, daß die am 20. Mai d. J. (Oeff. Anz. № 25. pag. 155.) Theilungshalber verfügte nothwendige Subhastation des zum Nachlasse des Brauherrn Gustav Krüger gehörigen Grundstücks in der Röpergasse № 14. des Hypothekenbuchs und № 477. der Servis-Anlage aufgehoben ist.

Danzig, den 5. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 522. Die Johanna Maria Hoffert, verehelichte Gutsbesitzer Gertz zu Käsemark im Danziger Werder hat bei ihrer erreichten Majorennität mittelst gerichtlicher Erklärung vom 2. Juni d. J., die statuarisch stattfindende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehegatten, dem Gutsbesitzer Friedrich Gertz, ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 18. Juni 1842. Königl. Pupillen-Kollegium.

№ 523. Der Gutsbesitzer Herr v. Pruszack auf Grüneberg, Domainen-Rent-Amts Stargardt, beabsichtigt eine neue Bockwindmühle zur Fabrikation von Mehl für fremde Mahlgäste unweit der Ortschaft Grüneberg zu erbauen. Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edict vom 28. October 1810 oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 28. Juni 1842. Das Königl. Landrathsamt.

№ 524. Donnerstag den 28. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr werden im Gasthause des Herrn Ploetz zu Skurz aus den Beläufen Ezeczina und Wildung des Forstreviers Wilhelmswalde

circa 1100 Klafter Kiefer-Scheite und
circa 200 dergleichen Knüppel,

auf welche ein Termin am 23. Mai c. keine annehmbaren Gebote geschehen, einer abermaligen öffentlichen Versteigerung in größern und kleinern Loosen ausgesetzt.

Die Licitations-Bedingungen liegen in der Oberförsterei Wilhelmswalde zur Einsicht offen.

Das Holz ist sämmtlich zum Verflößen auf dem Schwarzwasser sehr wohl gelegen und sind die betreffenden Förster angewiesen, solches auf Verlangen vorzuzeigen.

Pr. Stargardt, den 12. Juli 1842. Die Forstinspection.

Digitized by Google

№ 525. **Bekanntmachung**

der Holzverkaufs-Termine für die Königl. Oberförstereien Montau, Okonin, Wilhelmswalde und Wirthy für das 1te halbe Jahr 1842.

Forstbeläufe.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate. Juli	August	September	October	November	December
	Oberförsterei Montau.						
Kochankenberg und Sturmberg. Dieselben Beläufe.	Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig v. 10—12 U. Vorm.	—	—	—	—	15	12
Bielawkerweide, Borkau und Brodden.	Im Gasthause zur Hoffnung in Pelplin von 10—12 Uhr Vormittags.	—	—	13	10	—	—
	Oberförsterei Okonin.						
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause zu Frankenfelde von 10—12 Uhr Vormittags.	—	19	—	14	18	16
	Oberförsterei Wilhelmswalde.						
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause des Herrn Ploetz zu Skurz von 10—12 Uhr Vormittags.	28	18	7	6	3	7
		—	—	22	13	10	15
		—	—	—	27	17	22
		—	—	—	—	24	29
	Oberförsterei Wirthy.						
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause des Herrn Albrecht zu Bordzichow von 10—12 Uhr Vorm.	—	—	15	11	25	14
Desgl.	In der Wohnung des Besitzers Marx in Pollum von 10—12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	14	—

In den zu Pelplin angesetzten Holzverkaufs-Terminen wird zugleich der im Forstbelaufe Bielawkerweide gestochene Torf zum Verkauf im Wege des Meistgebots gestellt.

Pr. Stargardt, den 3. Juli 1842. Königl. Forstinspection.

№ 526. **Tarif**

für die Erhebung des Marktstandgeldes zu Lauenburg den 12. Mai 1842.

Es wird gezahlt während eines Marktes:

1) von einer großen Bude, worunter Tuchhändler sowohl, als auch Kaufleute mit Schnitt- oder andern Galanterie-Waaren zu verstehen sind . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

2)	von einer kleinen Bude, worin ordinaire Kattune, Tücher, Band u. s. w. verkauft werden	1 Sgr.	6 Pf.
3)	von Händlern auf Tischen, die mit s. g. kurzen Waaren handeln, wozu auch Personen gehören, die auf platter Erde dergleichen Waaren halten	1	—
4)	von Tuchmachern, die mit groben Tuchen, Flanell ꝛc. handeln und keine Buden, sondern nur Tische aufstellen	1	—
5)	von Leinwandshändlern:		
	a) wenn sie auf einer Fuhre 10 Stücke Leinwand und mehr haben	2	6
	b) wenn sie 5 Stücke und mehr, aber weniger denn 10 Stücke haben	1	6
	c) bei einer Fuhre unter 5 Stücken	1	—
6)	von Leinwebern ohne Ausnahme	1	6
7)	von Theerhändlern pro Tonne	1	6
8)	von Glashändlern	1	6
9)	von Töpfern, bei einem Flächenraum von 10 □Fuß	5	—
10)	von einem Pferde oder Stück Rindvieh	1	—
11)	von einem Schweine	—	3

Bemerkungen.

a) Das Marktstandsgeld wird nur von auswärtigen Gewerbetreibenden erhoben.

b) Von Pferden und Schweinen müssen auch die einheimischen Verkäufer das Marktstandgeld zahlen.

c) Von dem Vieh, welches Waaren heranführt, wird, wenn es selbst kein Gegenstand des Verkaufes ist, keine Gebühr entrichtet.

Vorstehender, von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Cöslin unter dem 28. Juni d. J. genehmigte Tarif für die Erhebung des hiesigen Marktstandgeldes wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung für die hiesigen Marktbesucher bekannt gemacht.

Lauenburg, den 9. Juli 1842. Der Magistrat.

№ 527. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Am 21sten d. Mts. hat die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1841 und der Geld- und Dokumenten-Bestände Statt gefunden, und es sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern eingereicht worden.

Der mit dem Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht liegt abgedruckt bei der Direction und den Haupt- und Spezial-Agenturen zur Einsicht.

Aus diesen Stücken wird das Wichtigste in Nachstehendem hierdurch zur Veröffentlichung gebracht.

Digitized by Google

A. Jahresgesellschaft 1839.

1) Abgang im Jahre 1841	213 Einlagen,				
2) darauf geleistete Rückgewährungen	8,146	Rl.	10	Syr.	— Pf.
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften	69,808	"	16	"	4 "
4) aus den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen hervorgegangener Ueberschuß für den Reservefonds	10,429	"	3	"	— "
5) Stand des Renten-Capitals am Schluß des Jahres 1841	891,815	"	29	"	10 "

B. Jahresgesellschaft 1840.

1) Abgang im Jahre 1841	253 Einlagen,				
2) darauf geleistete Rückgewährungen	7,741	Rl.	—	Syr.	— Pf.
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften	109,873	"	14	"	7 "
4) aus den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen hervorgegangener Ueberschuß für den Reservefonds	16,261	"	18	"	9 "
5) Stand des Renten-Capitals am Schluß des Jahres 1841	984,566	"	15	"	10 "

C. Jahresgesellschaft 1841.

1) Einlagen, nach Abzug von 165 im Jahre 1841 wieder abgegangenen: vollständige . . . . 4,340 unvollständige 37,747	42,087 Einlagen,				
2) Einlagen-Capital	970,705	Rl.	—	Syr.	— Pf.
3) Renten-Capital nach Abzug der Rückgewähr für die 165 Einlagen ad 1.	845,421	"	5	"	— "
4) bei der Bildung desselben, Ueberschuß für den Reservefonds	122,529	"	25	"	— "
5) Eintritts- und Aufgeld, Intervallarzinsen und Zinsen des Reservefonds	43,681	"	26	"	— "
6) extraordinaire Einnahmen	13	"	20	"	— "
7) Zinsen der Renten-Capitalien der Jahresgesellschaften 1839 und 1840, und Verwendung derselben zu den Rentenzahlungen und Rentengutschreibungen für das Jahr 1841	69,785	"	26	"	5 "

Digitized by Google

D. Reserve- und Administrations-Fonds.

Ausgaben bei diesem Fonds im Jahre 1841, einschließlich der im Jahre 1841 vorgekommenen, 2,407 Rtl. 9 Sgr. betragenden Rückgewährungen für die Jahresgesellschaften 1839 und 1840 . . . . . 49,657 Rtl. 6 Sgr. 9 Pf.

E. Bestände des Jahres 1841.

1)	Renten-Capital der Jahresgesellschaft 1839 . . .	891,815	Rtl. 29 Sgr.	10 Pf.
2)	= = = = 1840 . . .	984,566	= 15 =	10 =
3)	= = = = 1841 . . .	845,421	= 5 =	— =
4)	Reserve- und Administrationskosten-Fonds, einschließlich des an den vorhandenen Staats-Schuldscheinen klebenden Aufgeldes	325,158	= 18 =	7 =
5)	Depositen, an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen	3,561	= 8 =	6 =
	Summa .	3,050,523	Rtl. 17 Sgr.	9 Pf.

F. Rentensätze für das Jahr 1842.

Die in den Monaten Januar und Februar 1843 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage zu 100 Rtl. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Klasse V.			Klasse VI.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Jahresgesellschaft 1839 . .	3	3	—	3	12	6	3	22	6	4	1	6	4	11	6	5	7	6
= 1840 . .	3	2	—	3	12	—	3	22	—	4	1	6	4	11	6	5	7	—
= 1841 . .	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	5	5	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1842 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 24. Juni 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 528. Im Neustädter Kreise ¾ Meilen von der Chaussee ist ein Erbpachtsgut mit lebendigem und todtem Inventarium und einer dazu gehörigen Ziegelei aus freier Hand zu verkaufen und zu Michael oder auch sofort zu beziehen.

5000 Rtl. müssen baar auf das Kaufgeld ausgezahlt werden, der Rest kann kreditirt werden.

Kaufliebhabern — Unterhändler werden verbeten — giebt auf frankirte Briefe nähere Auskunft der Justiz-Commissarius Siewert.

Neustadt, den 13. Juli 1842.

Digitized by Google

№ 529. Der Unterzeichnete, welcher bereits seit mehreren Jahren mit seinem Meubel-Magazin den hiesigen Dominiksmarkt besuchte, findet sich, durch die ihm bisher zu Theil gewordene günstige Aufnahme, veranlaßt, auch zum diesjährigen Dominik ein reichhaltiges, wohlassortirtes Magazin Berliner Meubles auf den hiesigen Markt zu führen, und so Em. verehrungswürdigen Publikum wiederum Gelegenheit zu geben, sich mit einer Waare zu versehen, welche durch allgemein anerkannte Eleganz, Zweckmäßigkeit und Soliditat, bei geschmackvollen Formen und mäßigen Preisen, den Anforderungen und Bedürfnissen unserer Zeit gänzlich entspricht.

Zum Verkaufs-Locale habe ich die unteren Localitäten des in der Holzgasse gelegenen „Russischen Hauses" gemiethet, woselbst mein Magazin vom 28. Juli c. ab, zur Ansicht eines Jeden aufgestellt sein wird. Der Verkauf wird des rascheren Absatzes wegen, nur im Wege der Auction stattfinden und bemerke ich noch, indem ich meine diesjährige Sendung ganz besonders zu Ankäufen empfohlen halte, daß ich das Nähere seiner Zeit Einem verehrungswürdigen Publikum durch diese Blätter mitzutheilen die Ehre haben werde.

Jacob Gottschalk aus Stolp.

№ 530. Zu Aufträgen zur Anschaffung der zweiten umgearbeiteten Ausgabe der:
Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher, herausgegeben von Gräff, Rönne und Simon, 10 Bände, Lexicon-Format, Subscriptions-Preis 30 Rh. (Ladenpreis nach Vollendung 38 Rh.) empfiehlt sich die Buchhandlung von **S. Anhuth** in Danzig, Langenmarkt № 432, woselbst auch betreffende Anzeigen gratis zu haben sind.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 531. Nachstehend signalisirte 4 des Diebstahls angeschuldigte Gefangene:

1) Michael Sierakowski, 2) Eduard Schurian, 3) Leopold Mertens, 4) Gottlieb Pillath, sind in der Nacht vom 15. zum 16. Juli c. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Wir ersuchen daher sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden, die Entwichenen im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Mewe, den 16. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement

des Michael Sierakowski. Geburtsort, Marienburg. Aufenthaltsort, Danzig. Religion, katholisch. Alter, 53 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, gewölbt frei. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase, etwas stark. Mund, gewöhnlich. Bart, blond, rasirt. Zähne, fehlerhaft. Kinn, rund. Gesicht, voll und fleischig. Gesichtsfarbe,

Digitized by Google

gesund. Gestalt, stark und untersetzt. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Eine blautuchne Jacke, grauleinene Hosen, eine blautuchne Weste mit blanken Knöpfen, lederne Hosenträger mit messingnen Ringen, eine kattunene Unterjacke, leinenes Hemde, lederne Schuhe, rothes Halstuch und ohne Kopfbedeckung.

Signalement

des Eduard Schurian. Geburtsort, Groß Cammin bei Cüstrin. Aufenthaltsort, Vagabondirend. Religion, evangelisch. Alter, 32—34 Jahr. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, blond, rasirt. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesicht, voll und fleischig. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Am Mittelfinger der rechten Hand eine alte Schnittnarbe. Bekleidung: Eine grauleinene Jacke, ein Paar grau leinene Hosen, eine alte blautuchne Mütze.

Signalement

des Leopold Mertens. Geburtsort, Renneberg bei Danzig. Aufenthaltsort, Waldowken. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, gewölbt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, rasirt. Zähne, vollzählig. Kinn, oval. Gesicht, voll und fleischig. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Auf dem Zeigefinger der linken Hand eine alte Hiebnarbe, 2 Zoll lang. Bekleidung: Einen schwarzen alten Tuchrock, eine blautuchne Weste, schwarztuchne Hosen, gelbes Halstuch, schwarzlederne Stiefel, leinenes Hemde, ein Paar gestickte Hosenträger, eine alte blautuchne Mütze.

Signalement

des Gottlieb Pillatz. Geburtsort, Pr. Stargardt. Aufenhaltsort, Nicponie bei Mewe. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, etwas stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesicht, voll und fleischig. Gesichtsfarbe, gesund Gestalt, mittel untersetzt. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: Keine. Bekleidung: Eine blautuchne Jacke, blauleinene Hosen, zeichne Weste mit blanken Knöpfen, leinenes Hemde, rothbuntes Halstuch, lange lederne Stiefel, blautuchne Mütze.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 27. Juli 1842.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Publikandum.

Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

№ 205.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18. d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 68,500 ℳ Kurmärkische Schuldverschreibungen und 16,500 ℳ Neumärkische Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen 2ten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Litterä, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2. Januar 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße № 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. November d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1. Januar 1843 ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an, laufenden fernern Zinsen der Bestimmung im §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (G. S. № 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit erstern die zu denselben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. № 7. und 8., welche die Zinsen vom 1. November 1842 bis 1. November 1843 umfassen, und mit letztern der zu denselben gehörige Zins-Coupon Ser. I. № 8. über die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag desselben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter,

Digitized by Google

Nummer und Geldbetrag verzeichnet, sowie die unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 28. Juni 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. v. Mts. wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realisirung der gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen vom 1. November d. J. ab, bei unserer Haupt-Kasse erfolgen wird.

Das Verzeichniß der verlooften Schuldverschreibungen ist nicht nur bei diesem Amtsblatte beigefügt, sondern auch die Anordnung getroffen, daß dasselbe in den Geschäftslokalen der Regierungs-Haupt-Kasse, der Magistrate, Kämmerei- und andern Communal-, so wie der Königl. Kreis-Steuer-Kassen zur allgemeinen Kenntniß ausgehängt werde.

Danzig, den 16. Juli 1842.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 206.

Die Packhofs-Vorsteherstelle zu Danzig ist dem bisherigen Obersteuer-Kontroleur Kühl aus Graudenz, die Obersteuer-Kontroleurstelle in Graudenz dem bisherigen Obersteuer-Kontroleur Zielke aus Schlochau, diese Stelle aber dem bisherigen Ober-Grenz-Kontroleur Guth aus Podgursz übertragen.

Nach Podgursz ist in gleicher Eigenschaft der bisherige Ober-Grenz-Kontroleur Schmidt aus Lautenburg versetzt und der Haupt-Amts-Assistent Sebald aus Marienwerder zum Ober-Grenz-Kontroleur in Lautenburg ernannt.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Die Hofbesitzer August Ziehm zu Stüblau, Samuel Prohl zu Wossitz und August Lemon zu Gottswalde sind von uns in ihrer Eigenschaft als Deichgeschworne resp. im 2ten, 3ten und 5ten Revier des Stüblauer Werder definitiv bestätigt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Zajewski zu Gr. Turze, Kreises Stargardt, und Wolter zu Garczin, Kreises Berent, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei eine Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 30.)

№ 30.

Danzig, den 27. Juli 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 532. Das dem Kaufmann August Heinrich Weiß zugehörige, am Ankerschmiede-Thurme außerhalb des Thores (am Buttermarkte) unter der Servis-Nummer 2092 A. und B. und № 5 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,650 Rth. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Oktober 1842 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden

Danzig, den 24. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 533. Das den Friedrich Reiß'schen Erben zugehörige Grundstück Litt. C. XXXI. 24. zu Bollwerk, abgeschätzt auf 66 Rth. 20 Sgr. soll in dem im Stadtgericht auf den 30. August c. Vormittags um 12 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die etwanigen unbekannten Realprätendenten, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Anna Maria genannt Binding und der Heinrich Schliedermann event. deren Erben hiedurch öffentlich aufgerufen und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 11. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 534. Der dem Elisabeth-Hospital und dem weiblichen Waisenstift gehörige hieselbst vor dem Mühlenthor belegene Gemüsegarten, etwa 2 Morgen culmisch groß, der sich der vortheilhaften Lage in einer lebhaften Gegend wegen zur Bebauung mit einem Wohnhause vorzüglich eignet, soll eines größern Nutzens wegen im Wege der öffentlichen Licitation

Digitized by Google

veräußert und dem Meistbietenden bei einer annehmlichen Offerte zugeschlagen werden.

Der Termin hiezu steht auf den

31. August c. 11 Uhr Vormittags

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndikus Phillips an. Uebrigens wird die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Veräußerung dieses Grundstücks dadurch begründet, daß die Administration desselben für die milden Stiftungen mit Unbequemlichkeit und wenigem Vortheil verbunden ist.

Elbing, den 2. Juli 1842. Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

№ 535. Das im Dorfe Buchwalde im Landraths-Kreise Pr. Holland sub B. LXIII. 7. belegene den Geschwistern Janzen gemeinschaftlich gehörige aus den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 102 Morgen 242 □Ruthen preuß. separirtes Land bestehende Grundstück, gerichtlich auf 1394 *Rth.* 10 *Sgr.* abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem 4ten Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 2. November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius an ordentlicher Gerichtsstelle Behufs der Auseinandersetzung subhastirt werden.

Elbing, den 16. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 536. Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des Kaufmanns Johann Michael Tergan gehörige, hieselbst sub № 12. des Hypothekenbuchs belegene brauberechtigte Grundstück nebst Radicalacker, abgeschätzt auf 1490 *Rth.* 25 *Sgr.* 2 *Pf.*, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am

1. November 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 7. Juli 1842. Königliches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 537. Das in der Stadt Marienburg № 452. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, zur Drechslermeister Gottlieb Theodor Preuckschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörig, abgeschätzt auf 124 *Rth.* 10 *Sgr.* 1 *Pf.*, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

1. November 1842

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Marienburg, den 21. Juli 1842. Königliches Landgericht.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

№ 538. Das den Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Böttchers Johann George Faust zugehörige in der Mühlenstraße hieselbst unter № 113. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 20. September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Putzig, den 10. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 539. Das den Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Böttchers Johann George Faust zugehörige, hieselbst belegene Part Land № 34. des Hypothekenbuchs, nebst Scheune und Dorfstelle, zusammen abgeschätzt auf 741 Rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 20. September 1842 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Putzig, den 10. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 540. Das zu Lebno-Hütte belegene, den von Dzięczelskischen Erben gehörige, auf 1817 Rtl. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Grundstück soll auf den Antrag der Besitzer in termino den 28. October c. im herrschaftlichen Hofe zu Lebno im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden.

Neustadt, den 11. Juni 1842. Das Patrimonial-Gericht Lebno.

Edictal-Citation.

№ 541. Auf dem, früher den Martin und Maria Goerzschen Eheleuten gehörigen, in Grenzdorf sub D. XII. 28. belegenen Grundstücke standen für den Wilhelm Goerz auf Grund des Erkenntnisses vom 21. Mai 1823 und des Immissions-Decrets vom 25. November 1823, Rubr. III. ad 4., 400 Rtl. nebst 6 pro Cent Zinsen seit dem 25. April 1823 ex decreto vom 30. September 1825 eingetragen.

Auf diese Post trafen bei der Kaufgelderbelegung des in nothwendiger Subhastation verkauften Grundstücks 333 Rtl. 9 Sgr. 10 Pf., welche zu 5 pro Cent seit dem 11. Mai 1839 verzinslich, als rückständige Kaufgelder auf dem gedachten Grundstücke ex decreto vom 5. November 1841 eingetragen worden.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an diesem Kaufgelder-Rückstand zu haben ver-

Digitized by Google

meinen, werden zu deren Anmeldung ad terminum den 2. November c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius bei Vermeidung der Präclusion hiedurch vorgeladen.

Elbing, den 12. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 542. Aus der Obligation der Aron und Emilie Bernsteinschen Eheleute vom 17. Juni 1835 stand auf dem Hause № 31. hieselbst ein Kapital von 600 Rth. zu 6 pro Cent Zinsen zur ersten Stelle eingetragen, das nach Ausweis der beigebrachten gerichtlichen Quittung bezahlt, aber im Hypotheken-Buche nicht gelöscht war.

Bei der Subhastation des Hauses № 31. und der Kaufgelderbelegung hat das Dokument über diese Forderung nicht herbeigeschafft werden können, weshalb die gedachten 600 Rth. nebst 6 Procent Zinsen seit dem 21. Juni 1839 von den Kaufgeldern für den etwanigen unbekannten Inhaber dieses Documents reservirt und als Kaufgelderrückstand in das Hypotheken-Buch des Hauses № 31. hieselbst eingetragen sind.

Es werden daher die etwanigen unbekannten Inhaber dieses Documents oder alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an dies gedachte Document oder den fraglichen Kaufgelderrückstand zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens im Termine

den 6. September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit ihren diesfälligen Ansprüchen an das gedachte Document und den fraglichen Kaufgelderrückstand von 600 Rth. nebst Zinsen präcludirt, das Dokument demnächst amortisirt, und der eingetragene Kaufgelderrückstand im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Putzig, den 12. April 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 543. Die Johanna Maria Hoffert, verehelichte Gutsbesitzer Gertz zu Käsemark im Danziger Werder hat bei ihrer erreichten Majorennität mittelst gerichtlicher Erklärung vom 2. Juni d. J., die statuarisch stattfindende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehegatten, dem Gutsbesitzer Friedrich Gertz, ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 18. Juni 1842. Königl. Pupillen-Kollegium.

№ 544. Höherer Bestimmung zufolge soll die Obstnutzung von den Chaussee-Baumpflanzungen zwischen Marienburg und Dirschau von 825 tragbaren Bäumen für das Jahr 1842 verpachtet werden.

Digitized by Google

Wir haben hiezu einen Licitations-Termin auf den 10. August c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Locale des Steuer-Amts zu Marienburg angesetzt und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pacht-Bedingungen daselbst täglich während der Amtsstunden eingesehen werden können.

Elbing, den 22. Juli 1842. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

№ 545. Da die hiesige Stadtkämmerer-Stelle, mit welcher auch die Einnahme der Gewerbe- und Klassensteuer, der Feuer-Sozietäts-Beiträge und allen sonstigen Königl. und Communal-Geld-Erhebungen und die dazu gehörigen Correspondenzen, Listenanfertigungen ꝛc. verbunden ist, vakant geworden und schleunigst besetzt werden soll, so werden Candidaten, die sich zu dieser Stelle melden wollen, hiermit aufgefordert, ihre Eingaben unter Beifügung etwaiger Qualifications- und Führungs-Atteste an den Vorsteher der Stadtverordneten, Herrn Kaufmann Noss hieselbst, postfrei einzureichen.

Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt überhaupt 374 Rth. jährlich und muß eine Caution von 1000 Rth. in Staatspapieren bestellt werden.

Pr. Stargardt, den 15. Juli 1842. Der Magistrat.

№ 546. Der Weg auf dem Altendorfer Damm vorlängst dem Tiegefluß ist gesperrt, und das reisende Publikum wird aufgefordert, von Petershagen über Tiegenhagen nach Tiegenort, Stobbendorf und Umgegend zu reisen.

Tiegenhof, den 19. Juli 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Pferde-Auction.

№ 547. Am 20. August c. 11 Uhr Vormittags, sollen auf dem Hofe des Königlichen Landgestüts hierselbst 7 ausrangirte Pferde, nämlich 5 Hengste und 2 Wallache, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 19. Juli 1842. Der Landstallmeister Meissner.

№ 548. Am 6. August, Vormittags 10 Uhr, ist Versammlung der landwirthschaftlichen Abtheilung des Gewerbe-Vereins. Es wird dringend gewünscht, daß bis dahin die geehrten Mitglieder und sonstigen Freunde des landwirthschaftlichen Gewerbes diejenigen Gegenstände, welche sie zur Ausstellung bringen wollen, den Secretairen der Gesellschaft, Apotheker Clebsch und Regierungs-Rath Kretzschmer baldigst anzeigen, damit man eine Uebersicht der auszustellenden Gegenstände erhalte, und hiernach das Nöthige anordnen kann. Wir lassen hier nochmals unsere Bekanntmachung vom 27. Mai über die ausgesetzten Preise folgen:

Digitized by Google

Bei dem am 12. September c. hier zu haltenden Wettrennen wird auch ein Rennen mit Bauerpferden gehalten werden, zu welchem ein Preis

für den Sieger von . . . . . Rthlr. 50
für das nächste Pferd . . . . . = 30 und
für das dritte Pferd . . . . . = 20

ausgesetzt ist, indem die von dem Verein für Pferderennen und Thierschau bestimmten Preise von uns verdoppelt worden sind. Ein neuer Zuwachs an Einnahme läßt uns noch einen vierten Preis aussetzen und die drei ersten erhöhen.

Am Tage nachher wird eine Thierschau und Ausstellung von landwirthschaftlichen Gegenständen, als ländliche Erzeugnisse, Ackergeräthe, oder was sonst für den Landmann interessant ist, gehalten werden. Hierbei sind als Preise bestimmt:

1) für die beste Kuh, welche sich durch eine kräftige und schöne Gestalt und Milchreichthum auszeichnet 20 Rthlr.

   Die Kuh muß schon seit länger als acht Wochen vor der Ausstellung gekalbt haben, und wird den Abend zuvor gestellt, um rein ausgemolken zu werden. Das Probemelken erfolgt am folgenden Morgen und Mittag unter Aufsicht der Preisrichter.

2) für den besten Zugochsen . . . . . Rthlr. 20
3) für den besten Bullen . . . . . = 20
4) für den besten Vagaß-Bock . . . . . = 10
   für das beste Vagaß-Schaaf . . . . . = 20

   Die Feinheit und der Glanz der Wolle bestimmt die Preiswürdigkeit und bekundet, daß das Thier den Character der Raçe, von der es abstammt, nämlich dem englischen und friesischen Marschschaafe, welches die bekannte Kammwolle liefert, bewahrt hat;

5) für den schönsten Merino-Schaafbock einen silbernen Becher,
6) für den nächsten nach jenem ein silbernes Kännchen,
7) für das schönste Mutterschaaf ein silbernes Kännchen,
8) für die schönste Zucht-Stutte nebst ihrem in diesem Jahre davon gefallenen Fohlen 20 Rthlr.,
9) für das schönste und feinste in dem Regierungs-Departement Danzig gesponnene Stück Garn 5 Rthlr.

Wir ersuchen alle Landwirthe, welche sich um jene Preise bewerben oder sonst auch nur interessiren, auf die Landwirthschaft Bezug habende Gegenstände, als: Früchte, oder andere Erzeugnisse des Landbaues, Ackergeräthe u. s. w. zur Ausstellung zu bringen geneigt sind, solches unsern Secretairen Apotheker Clebsch oder Regierungs-Rath Kretzschmer, unter Angabe der Gegenstände, so früh als möglich anzuzeigen; diese werden für die sorgsame Wartung der Thiere und Aufbewahrung der gelieferten Gegenstände sorgen.

Digitized by Google

Sollten die Mittel des Vereins die Aussetzung von noch mehreren Preisen gestatten, so wird solches bekannt gemacht werden, so wie wir uns auch vorbehalten, die Zeit und den Ort der Einlieferung von denen zur Ausstellung zu bringenden Gegenstände anzuzeigen.

Danzig, den 8. Juli 1842.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Abtheilung des Gewerbe-Vereins.

Etablissements-Anzeige.

№ 549. Hiedurch zeige ich ergebenst an, daß ich meinem Sohne E. A. Lindenberg meine Vorräthe an Spiegel, Spiegelgläser und Tafelglas übergeben habe, und indem das mir geschenkte Wohlwollen auf meinen Sohn gütigst zu übertragen bitte, bemerke ich noch, wie das seit einer Reihe von Jahren geführte **Möbel-Geschäft** auch ferner **in demselben Umfange** für meine Rechnung fortsetzen werde, welches zugleich zu empfehlen mir erlaube.

Danzig, den 1. Juni 1842.

G. G. Lindenberg,
Jopengasse № 744.

№ 550. Mit Bezug auf obige Anzeige meines Vaters mache hiedurch ergebenst bekannt, daß durch Uebernahme der erwähnten Vorräthe, so wie durch empfangene bedeutende Sendungen vom In- und Auslande, im Stande bin, mein

Spiegel- und Tafel- (Fenster-) Glas-Lager

en gros & en detail

in dem Hause **Jopengasse No. 745.** zu eröffnen. Demnach empfehle alle Sorten **Spiegelgläser** in jeder courenten Dimension, **Trimeaux-, Wand-, Pfeiler-** und **Toilettspiegel** in den modernsten Holz-Goldrahmen, ferner alle Nummern und Sorten **weißes, englisches Kron-, couleurt** und **ordinaires Fensterglas, starkes Glas zum Eindecken,** so wie das, das geschliffene Glas fast übertreffende **Jalousienglas** in verschiedenen Mustern unter Versprechung reeller und prompter Bedienung, in größeren und kleineren Quantitäten zu billigen Preisen.

Danzig, den 1. Juli 1842.

E. A. Lindenberg.

№ 551. Der Brentauer Krug, wo seit mehreren Jahren eine bedeutende Bäckerei, Schankwirthschaft und Victualienhandel betrieben worden ist, ferner auch eine Hufe 24 Morgen 147 □Ruthen Ackerland dazu gehört, ist aus freier Hand zu verkaufen und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht daselbst.

Digitized by Google

Auction mit neuen Meubles.

№ 552. Mit Bezugnahme auf die in № 29. enthaltene Annonce des Herrn Jacob Gottschalk, erlaubt sich der Unterzeichnete anzuzeigen, daß er dessen, im „Russischen Hause" Holzgasse № 30. aufgestelltes, Magazin neuer, in Berlin gefertigter, mahagoni Meubles, enthaltend: Circa 60 verschiedene Sophas und Chaiselongs, mit Bezügen in den verschiedensten Farben und Desseins, 60 Schreib- und Kleider-Secretaire, Chiffoniéres und Garderobenschränke, Servanten, Silber- und Bücherschränke, circa 100 der verschiedensten Tische, als: Herren- und Damen-, Schreibe-, Sopha-, Klapp-, Näh-, Satz- und andere Tische, Speisetafeln verschiedener Größe, Cylinder-Schreibe-Bureaus, Commoden, Waschtoiletten, Wein- und Notenschränke, alle Gattungen Polster-, Rohr-, Arm- und Lehnstühle, so wie auch Trümeaux-, Commoden- und Barracspiegel in allen Größen und reicher Auswahl

Dienstag, den 2. August c. und

während der folgenden Tage von 9 Uhr Morgens ab, im Wege freiwilliger Auction öffentlich an den Meistbietenden verkaufen wird. Kauflustige lade ich hiezu mit dem Bemerken ergebenst ein, daß durch gefällige Ansicht sich ein Jeder von der Eleganz und den wirklich schönen Formen derselben überzeugen kann.

J. T. Engelhard,
Auctionator.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 553. Am 11. d. M. ist aus dem hiesigen städtischen Gefängniß der hiesige des Diebstahls verdächtige Arrestant Jacob Weiß, angeblich aus Danzig, entsprungen. Indem ich hierunter das Signalement desselben mittheile, ersuche ich die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gend'armerie dienstergebenst auf ihn gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abzuliefern.

Mewe, den 12. Juli 1842. Königl. Domainen-Rent-Meister.

Signalement.

Namen, Jacob Weiß. Stand Arbeitsmann. Geburtsort, Grogida. Wohnort, angeblich Danzig. Religion, unbekannt. Alter, etwa 48 Jahr. Größe, 5 Fuß 2—3 Zoll. Haare, hellblond. Stirn, frei. Augenbraunen, hellblond. Augen, blaugrau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, weiß. Bart, hell. Kinn, rund. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, unbekannt. Bekleidung: blau tuchne Jacke mit blanken Knöpfen, grau leinene Beinkleider, grau tuchne Weste, weiß leinenes Hemde, blau tuchne Mütze mit ledernem Schirm und lederne Schuhe.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 3. August 1842.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 207.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in Folge des am 17. Juli c. stattgefundenen Brandes ihres Conferenz-Gebäudes ihre darin befindlich gewesenen Geschäfts-Bureaux, mit Ausnahme der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, welche sich jetzt in dem ehemaligen Consistorial-Gebäude auf Langgarten befindet, in die von der Stadtgemeinde Danzig sehr bereitwillig eingeräumten Lokale des grünen Thores verlegt hat.

In diesem Gebäude befindet sich auch das Geschäftszimmer des Herrn Präsidenten unseres Collegii, welcher daselbst, nach Maaßgabe seiner unterm 29. Juni 1841 erlassenen allgemeinen Bekanntmachung, in der Regel an allen Wochentagen von 12 bis 3 Uhr (Dienstags und Freitags aber von 1 bis 3 Uhr) anwesend und bereit ist, Jedermann zu empfangen.

Danzig, den 1. August 1842. Königliche Regierung.

№ 208.

Unter den Pferden in Bitonia, Kreises Stargardt, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Danzig, den 14. Juli 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 209.

Wir beeilen uns, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, nachdem es gelungen, den Herrn Professor und Bildhauer Kiß für die Ausführung eines Standbildes des hochseligen Königs Majestät in der hiesigen Hauptstadt in Erz zu gewinnen, von demselben ein Entwurf gefertigt und hier aufgestellt worden, welcher nicht nur den Erwartungen des hier am 19. und 21. d. M. versammelt gewesenen größern Ausschusses vollkommen entsprochen,

Digitized by Google

sondern auch den Beifall Sr. Majestät des Königs und Allerhöchstdessen Genehmigung zur Ausführung erhalten hat.

Se. Majestät haben zugleich bestimmt, daß das Standbild künftig hierselbst auf dem Königsgarten errichtet werden solle und auch dem Allerhöchst Ihnen von dem Ausschusse gemachten Antrage, durch Bewilligung von eroberten Geschützen zum Guß des Standbildes diesem vaterländischen Denkmale in Anknüpfung an die glorreichste Periode der gesegneten Regierung des hochseligen Königs einen um so höhern Werth zu verleihen, huldreiche Gewährung angedeihen lassen.

Hiernächst ist die Ausführung dieses Werkes von dem Herrn Professor Kiß förmlich und verbindend übernommen worden und wir zweifeln nicht, daß die Sicherstellung vollendeter Ausführung, die nunmehr in den Händen des Schöpfers der Amazonengruppe liegt, mit Genugthuung vernommen werden wird.

In Fortsetzung unserer Mittheilung vom 24. April d. J. zeigen wir an, daß seit jener Zeit unsere Mittel sich um 803 Rth. 10 Sgr. gesteigert haben und daher jetzt auf 68,044 Rth. 3 Sgr. 11 Pf. abschließen.

Wir wiederholen die Bitte, die Jahresbeiträge vor dem 1. October jeden Jahres einzahlen zu wollen und bemerken in Bezug auf verschiedene uns noch immer zukommende Anfragen, daß die Beiträge überall an die Kreis-Cassen, in denjenigen großen Städten aber, welche Kreise für sich bilden, an die Stadt-Haupt-Cassen abzuführen sind.

Königsberg, den 28. Juli 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

Personal-Chronik.

№ 210.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director Carl Georg Adolph Wilhelm Jacobi ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung auf 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Stadt-Aelteste Carl Heinrich Drebs und der Rathsherr Carl Heinrich Büchler in Marienburg sind von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu Rathsherren und unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats daselbst gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 31.)

№ 31.

Danzig, den 3. August 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 554. Das auf den Namen des Peter Dodenhöfft und seiner Ehefrau Anna Christine geb. Gronau eingetragene zu Letzkauerweide gelegene im Erbbuche als Schoenbaumerweide, Pag. 226. A. a. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 203 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 30. September 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in dem angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Danzig, den 6. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 555. Die beiden von dem Gastwirthe Joseph Günther besessenen Grundstücke, von denen das eine am Vorstädtschen Graben sub № 40. des Hypotheken-Buchs und № 166. der Servis-Anlage belegen, und auf 15,615 Rth. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und das andere in der Fleischergasse sub № 43. des Hypotheken-Buchs und № 157. 158. und 159. der Servis-Anlage belegen und auf 181 Rth. 21 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, und welche zusammen das Gasthaus Hotel de Berlin bilden, sollen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

den 10. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Joseph Günther zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu dem anberaumten Termine vorgeladen.

Danzig, den 1. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 556. Das auf der Vorstadt vor dem neuen Thore № 25. des Hypotheken-Buchs

Digitized by Google

und № 308. der Servis-Anlage gelegene Grundstück, welches im Hypotheken-Buche auf den Namen der Wittwe Anna Dorothea Tominski, früher verwittweten Roll geborne Leppke verschrieben steht, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe im Jahre 1835 auf 328 Rth. 17 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, soll

den 4. November 1842, Vormittags um 11 Uhr

Behufs Auseinandersetzung der Erben an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine mit ihren Forderungen zu melden, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Danzig, den 18. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 557. Das dem Peter Labudda gehörige, im Königl. Dorfe Kaminica sub № 9. des Hypothekenbuchs belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 647 Rth. 10 Sgr, soll

am 28. October c. V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Carthaus, den 19. Juli 1842. Königl. Landgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 558. Die hiesige Stadt bedarf eines tüchtigen Maurermeisters, eines Schornsteinfegers und eines 2ten Zimmermeisters, welche hinreichenden Verdienst nicht allein in der Stadt, sondern zum Theil auch in der Umgegend finden.

Qualificirte Subjecte wollen sich daher unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns melden.

Schöneck, den 16. Juli 1842. Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

№ 559. Zur Erleichterung des Holzverkehrs im Königl. Forstrevier Wilhelmswalde sind außer den bereits publicirten Holz-Licitations-Terminen, welche sämmtlich regelmäßig werden abgehalten werden, noch zwei Holz-Licitations-Termine

Donnerstag den 25. August c.

und

Donnerstag den 29. September c.

Vormittags um 10 Uhr im Kirchdorfe Skurz, im Gasthause des Herrn Ploetz daselbst anberaumt, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pr. Stargardt, den 25. Juli 1842. Königl. Forst-Inspection.

Digitized by Google

№ 560.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1843 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden. von—bis	Geschäft. Consigniren der Stuten resp. Fohlen-Brennen.	Bemerkungen.
Septbr.	15.	Notzendorf	3—5	Consigniren der Stuten.	Da der Termin in Notzendorf an einem Tage mit dem zu Fischau stattfindet, so würde es Zeit ersparend und zweckmäßig sein, wenn die Pferdezüchter aus Notzendorf und den nächstgelegenen Ortschaften: Schönwiese und Königsdorf, sich mit ihren Stuten, Behufs deren Besichtigung am Nachmittage des vorhergehenden Tages, also am 15. ejsd. m. von 3—5 Uhr in Notzendorf einfänden.
"	16.	Notzendorf	7—9	Consigniren der Stuten.	
"	16.	Fischau	12—3	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	17.	Ob. Krebswalde	8—11	desgl.	
"	19.	Neuteichsfelde	8—11	desgl.	
"	20.	Mobach	7—9	Fohlen-Brennen.	In Mobach werden die Fohlen der im vergangenen Frühjahr in Einlage gedeckten Stuten gebrannt.
"	20.	Traalau	2—3	desgl.	
"	21.	Lieffau	7—9	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	21.	Stüblau	1—2	Fohlen-Brennen.	
"	22.	Fürstenwerder	7—10	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	22.	Gr. Zünder	3—4	Fohlen-Brennen.	
"	23.	Praust	7—10	Consigniren der Stuten.	
"	24.	Ezechoczyn	8—10	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	26.	Kniewenbruch	8—11	desgl.	
"	27.	Kurwenbruch	7—11	desgl.	
"	28.	Carthaus	1—2	Fohlen-Brennen.	
"	29.	Sobbowitz	12—3	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	30.	Orle	12—3	desgl.	
Octbr.	7.	Jablau	11—2	desgl.	

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu consignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der consignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königl. Gestüts-Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Marienwerder, den 26. Juli 1842.

Der Landstallmeister Meissner.

Digitized by Google

№ 561. Zur Verpachtung der Bernsteinnutzung am Nehrungischen Seestrande auf einer Strecke von zehn Meilen, und zwar von dem Dorfe Polsk bis Weichselmünde auf 3 oder 6 Jahre vom 1. September 1843 ab, haben wir einen Licitations-Termin

Mittwoch den 12. October d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke L, angesetzt. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 29. Juli 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

№ 562. Zur Licitation eines neu zu erbauenden, in Bohlen geschürzten, mit Pumpe versehenen Brunnens von 60 Fuß Tiefe auf dem Institute zu Jenkau steht auf den 15. August c. in der Wohnung des Oekonomie-Inspectors daselbst um drei Uhr Nachmittag ein Termin an, zu welchem Unternehmungsfähige zahlreich mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Brunnenbau qu. nur durch einen examinirten Brunnen- und Röhrenmeister geleitet werden darf. Der Anschlag kann außer am Sonntag an allen Wochentagen Vormittag beim Besitzer von Gr. Boelkau eingesehen werden.

Das Directorium der v. Conradischen Stiftung.

№ 563. Im Neustädter Kreise ¾ Meilen von der Chaussee ist ein *Erbpachtsgut mit* lebendigem und todtem Inventarium und einer dazu gehörigen Ziegelei aus freier Hand zu verkaufen und zu Michael oder auch sofort zu beziehen.

5000 *Rt.* müssen baar auf das Kaufgeld ausgezahlt werden, der Rest kann creditirt werden.

Kaufliebhabern — Unterhändler werden verbeten — giebt auf frankirte Briefe nähere Auskunft der Justiz-Commissarius Siewert.

Neustadt, den 13. Juli 1842.

Auction mit mahagoni Meubles.

№ 564. Auf Verlangen des Herrn Jacob Plock aus Posen, werde ich dessen Lager, in Berlin gefertigter, mahagoni Meubles

Freitag, den 5. August 1842,

und während der folgenden Tage in dem, in der Breitgasse gelegenen, unter dem Zeichen „das Posthorn" bekannten, Hause im Wege freiwilliger Auction an den Meistbietenden verkaufen.

Dieses Lager enthält Trümeaux, welche sich für die Bauart der hiesigen Häuser in Rücksicht ihrer Dimensionen besonders qualificiren, Kommoden- und Barrac-Spiegel jeder Größe, höchst elegant gearbeitete Schreib- und Kleider-Secretairs, Chiffonières, Servanten,

Digitized by Google

Garderobe- und Bücherschränke, Tische aller Art in reicher Auswahl, Kommoden, Waschtoiletten, Sophas und Chaiselongs aller Art in den neuesten Façons und mit den verschiedenartigsten Bezügen, so wie alle Gattungen anderer gangbarer Meubles, und wird hiemit zu billigen Einkäufen ganz besonders empfohlen.

Die Auction beginnt präcise 9 Uhr Morgens und wird Nachmittags um 2 Uhr fortgesetzt.

J. T. Engelhard,
Auctionator.

Etablissements-Anzeige.

№ 565. Hiedurch zeige ich ergebenst an, daß ich meinem Sohne E. A. Lindenberg meine Vorräthe an Spiegel, Spiegelgläser und Tafelglas übergeben habe, und indem das mir geschenkte Wohlwollen auf meinen Sohn gütigst zu übertragen bitte, bemerke ich noch, wie das seit einer Reihe von Jahren geführte **Möbel-Geschäft** auch ferner **in demselben Umfange** für meine Rechnung fortsetzen werde, welches zugleich zu empfehlen mir erlaube.

Danzig, den 1. Juni 1842.

G. G. Lindenberg,
Jopengasse № 744.

№ 566. Mit Bezug auf obige Anzeige meines Vaters mache hiedurch ergebenst bekannt, daß durch Uebernahme der erwähnten Vorräthe, so wie durch empfangene bedeutende Sendungen vom In- und Auslande, im Stande bin, mein

Spiegel- und Tafel- (Fenster-) Glas-Lager

en gros & en detail

in dem Hause **Jopengasse No. 745.** zu eröffnen. Demnach empfehle alle Sorten **Spiegelgläser** in jeder courenten Dimension, **Trimeaux-, Wand-, Pfeiler-** und **Toilettspiegel** in den modernsten Holz-Goldrahmen, ferner alle Nummern und Sorten **weißes, englisches Kron-, couleurt** und **ordinaires Fensterglas, starkes Glas zum Eindecken,** so wie das, das geschliffene Glas fast übertreffende **Jalousienglas** in verschiedenen Mustern unter Versprechung reeller und prompter Bedienung, in größeren und kleineren Quantitäten zu billigen Preisen.

Danzig, den 1. Juli 1842.

E. A. Lindenberg.

Digitized by Google

№ 567. Für die **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** werden Versicherungen gegen Feuerschaden auf Gebäude, Mobilien, Waaren, sowie auf **Einschnitt, Inventarium** ꝛc. **auf dem Lande** zu billigen Prämien angenommen und die Dokumente darüber sofort ausgefertigt durch den Haupt-Agenten G. A. Fischer,

Bureau: Breitegasse No. 1145.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 31.

Danzig, den 3. August 1842.

Reglement

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4. April 1812, 24. Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Digitized by Google

Für Fahrzeuge aus dem Regierungs-Bezirk			Potsdam K.
"	"	"	Frankfurt N.
"	"	"	Königsberg O.
"	"	"	Gumbinnen L.
"	"	"	Marienwerder W.
"	"	"	Danzig W. D.
"	"	"	Stettin P.
"	"	"	Stralsund N. P.
"	"	"	Breslau B.
"	"	"	Liegnitz G.
"	"	"	Oppeln S. O.
"	"	"	Posen G. P.
"	"	"	Bromberg B—g.
"	"	"	Magdeburg { A. M. / B. M.
"	"	"	Merseburg S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8. bis 10.)

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge bleiben die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Erneuerung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

Digitized by Google

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergange resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen

Digitized by Google

Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Regiſter zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Regiſter führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Regiſter führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Regiſter führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

Digitized by Google

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehn ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement, durch welches unsere diesen Gegenstand betreffenden früheren Verfügungen und namentlich die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom

24. März	1813	(Amtsblatt	pro	1813 S. 175),
30. Dezember	1819	(=	=	1820 S. 12),
12. October	1826	(=	=	1826 S. 383),
3. October	1831	(=	=	1831 S. 556),
21. Mai	1834	(=	=	1834 S. 136) und
7. August	1838	(=	=	1838 S. 239)

aufgehoben werden, hierdurch zur genauesten Beachtung und allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums und der Behörden bringen, bemerken wir in Bezug auf die Ausführung dieses Reglements Nachstehendes:

Die unterzeichnete Regierung wird die im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Register selbst führen und die Nummern der einzelnen Fahrzeuge austheilen.

Als den Termin, bis zu welchem spätestens die im §. 4. vorgeschriebenen Gesuche der Eigenthümer der Fahrzeuge bei der Orts-Polizei-Behörde eingehen müssen, setzen wir den

Digitized by Google

1. Dezember hiermit fest und erwarten, daß die betreffenden Polizei-Behörden hiernächst bis zum 20. Dezember c. uns die zur Aufstellung der qu. Register und zur Austheilung der betreffenden Nummern erforderlichen Nachweisungen einreichen werden. Zu diesem Behufe haben alle ländliche Orts-Polizei-Behörden ihre Anzeigen ungesäumt nach Eingang der qu. Gesuche an die ihnen vorgesetzten Landrathsämter zu machen, während diese, sowie die städtischen Orts-Polizei-Behörden die zusammengestellten Nachrichten direkt an uns einzureichen, oder eine Vacat-Anzeige zu machen haben, wenn im Landrathskreise oder in der Stadt keine Schiffseigenthümer vorhanden sein sollten.

Die den Berichten an uns beizufügenden Nachweisungen müssen folgende, nicht abzuändernde Rubriken enthalten:

1) Laufende Nummer.
2) Benennung des Fahrzeuges.
3) Größe desselben, sofern dieselbe ermittelt ist.
4) Name des Eigenthümers.
5) Wohnort desselben.
6) Bisherige polizeiliche Bezeichnung, wenn das Fahrzeug eine solche bereits gehabt hat.

Sämmtliche Landrathsämter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch noch besonders angewiesen, für die Bekanntmachung des obigen Reglements Sorge zu tragen und die Schiffseigenthümer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen in diesem Jahre rechtzeitig, also spätestens bis zu dem vorstehend gestellten Termine, den 1. Dezember c., bei den Behörden ihres Wohnortes anbringen, damit sie vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen polizeilichen Bezeichnung versehen werden können und nicht wegen Mangels derselben nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 und §. 16 des Reglements zur Bestrafung gezogen werden müssen.

Sollte eine Abänderung der früheren polizeilichen Bezeichnung von Fahrzeugen nach §§. 5 und 6 des Reglements nothwendig werden, so werden für diesesmal die Kosten diesseits getragen werden.

Endlich verpflichten wir noch sämmtliche Polizei-Behörden, auf die genaueste Befolgung des vorstehenden Reglements zu wachen und uns jedesmal pünktliche Anzeige zu machen, wenn Veränderungen im Besitze der Fahrzeuge ꝛc. eintreten, damit von uns die befohlenen Register vollständig fortgeführt werden können.

Danzig, den 18. Juni 1842.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 10. August 1842.

№ 211.

Gesetzsammlung No. 18.

№ 2280. Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

№ 2281. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bischöflichen Diözese von Culm. Vom 3. Juni 1842.

№ 2282. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842, über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

№ 2283. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1842, betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Gesetzsammlung No. 19.

№ 2284. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22. Juni 1842.

№ 2285. Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend.

№ 212.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. M., betreffend die Umwandlung

Digitized by Google

der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetzsammlung № 2255) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843, hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in so fern sie diese Erklärung a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern, b) in so fern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler, c) in so fern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staatsschuldscheine während der ersten 4 Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staatspapiere, Tauben-Straße № 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben, indem es wegen Realisirung der Erstern bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen

Digitized by Google

Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies, bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeldlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ Procent vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c, verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenige Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staatsschuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt"; bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10. April 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamtenstellen durch Militair-Invaliden betreffend.

№ 213.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Juni c. zu genehmigen geruhet, daß versuchsweise sämmtliche Königl. Regierungen ermächtigt werden, bei Besetzung von solchen Communal-Unterbeamten-Stellen, welche nur 50 Rth. jährlich oder weniger einbringen, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wir ausnahmsweise für den Bereich der Regierung zu Erfurt unterm 26. Februar c. aufgestellt haben.

Demgemäß genehmigen wir hierdurch, daß künftig auch im Bereiche der Königl. Regierung zu Danzig bei Besetzung aller Stellen dieser Art, folgendes Verfahren beobachtet werde.

Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rth. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualificirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von den Kandidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind.

Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeldlich eingerückt und soll eben so auch in die Kreisblätter, insofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualification dienenden Papiere demselben zu überreichen und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen.

Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualificirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Acten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber selbst sich von der Unmöglichkeit, einen qualificirten Ver-

Digitized by Google

sorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegs-Ministerio Abtheilung für das Invaliden-Wesen davon Anzeige zu machen.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich zu richten und durch Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung vermittelst des Amtsblatts die Magistrate Ihres Bezirks zu instruiren.

Berlin, den 8. Juli 1842.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung desselben.	In Abwesenheit desselben.
v. Reyher.	v. Bernuth.

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. Juli 1842.

Pfandbriefe-Verloosung betreffend.

№ 214.

Die General-Landschafts-Direction in Posen hat uns ein Verzeichniß der am 15. v. M. bei Ihr verlooften Pfandbriefe zum Kapitals-Betrage von 120,250 Rth. mitgetheilt und werden die betreffenden Pfandbriefs-Inhaber aufgefordert, die gezogenen Nummern nebst Coupons von Weihnachten 1842 ab in termino den 4. Januar 1843 gegen Empfangnahme des Werths derselben an die dortige General-Landschafts-Kasse bei Vermeidung der nach §. 40. und 315. der Kredit-Ordnung zu gewärtigenden Folgen abzuliefern.

Wir bringen solches hiemit zur Kenntniß der diesseitigen dabei etwa betheiligten Institute, Korporationen und Privat-Personen mit dem Bemerken, daß das gedachte Verzeichniß in unserer Polizei-Registratur täglich in den Geschäfts-Stunden eingesehen werden kann.

Danzig, den 29. Juli 1842.

Die Ermittelung der Heimathbehörigkeit eines Blödsinnigen betreffend.

№ 215.

Im Dorfe Zawadda, Domainen-Rent-Amts Stargardt, ist am 25. April d. J. ein Blödsinniger, welcher sich Johann Gluczinski auch Klutzinski nennt, angehalten worden. Derselbe scheint ungefähr 36 bis 40 Jahre alt zu sein, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter aber laxer Körperconstitution, dunkelbraunen Haaren, blauen Augen, bräunlichen Augenbraunen, braunem Bart, langer Nase und starker Unterlippe. Die Vorderzähne sind unvollständig, namentlich fehlen oben drei, unten zwei Schneidezähne. Am linken Fuße fehlt das äußerste Glied des zweiten Zehes. Bekleidet war derselbe mit blautuchener Jacke, weißleinenen Beinkleidern, Tuchweste und schwarzem Hut, alles in schlechtem Zustande.

Wir beauftragen die uns untergebenen Behörden, namentlich die Gensd'armerie, über die bis jetzt unbekannte Heimathbehörigkeit dieses Blödsinnigen Ermittelungen anzustellen und, sofern solche von Erfolg sind, uns schleunigst von dem Resultate Anzeige zu machen.

Danzig, den 28. Juli 1842.

Digitized by Google

Menschenpocken.

№ 216.

In Zuckau, Kreises Carthaus, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 26. Juli 1842.

Personal-Chronik.

№ 217.

Der bisherige Stadtrath Heinrich Martin Hahn ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung wiederum auf 6 Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Maschienenbauer Aron Reimer aus Praust hat am 28. v. Mts. mit großer Bereitwilligkeit und nicht ohne eigene Gefahr die Rettung des vierjährigen Knaben Johann August Alexander Thieling aus der Gefahr des Ertrinkens im Radaunefluß bewirkt, was wir unter lobender Anerkennung der edlen That des Reimer hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 27. Juli 1842.

Sicherheits-Polizei.

№ 218.

Der mittelst Steckbriefs vom 7. Juli 1842 (Amtsblatt Stück № 29.) verfolgte Handelsjude Joseph Jaretzki aus Schneidemühl hat sich zur Haft gestellt.

Dt. Crone, den 4. August 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputatie.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 32.)

№ 32.

Danzig, den 10. August 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 568. Das zur Kaufmann Alexander Potrykuschen Concurs-Masse gehörige, auf dem 4ten Damm unter der Servis-Nummer $18^{14}/_{16}$ und № 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 7710 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. (Vierzehnten) September 1842 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 569. Das den Joss'schen, Böttcher'schen und Regelin'schen Minorennen zugehörige, in der Paradiesgasse unter der Servis-Nummer 866. und № 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 604 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. September 1842

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 3. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 570. Die dem Kaufmann Eduard Krieger zugehörigen an der Brüdengasse № 1. und an der neuen Mottlau № 5. 6. und 16. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, resp. abgeschätzt auf 672 Rth. 4 Sgr. 2 Pf., 262 Rth., 207 Rth. 22 Sgr. 6 Pf. und 3116 Rth. 20 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

den 4. October 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar einzeln verkauft werden.

Zugleich werden die eingetragenen Gläubiger George Siegesmund, Eduard Krieger

Digitized by Google

und Carl Richard Krieger, da ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, und sie majorenn geworden, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 11. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 571. Das der Wittwe und den Erben des Friseurs Daniel Gottfried Hablich zugehörige, im Breitenthor hieselbst unter der Servis-Nummer 1938 und № 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1656 Rth. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. October 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 572. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Jacob v. Kruszynski gehörige, in der Breitgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1141, und № 44. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3798 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den vierzehnten (14.) October 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber verkauft werden.

Danzig, den 24. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 573. Das in der Dorfschaft Biesterfelde № 17. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Johann David Pankrathschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörig, abgeschätzt auf 333 Rth. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

13. September 1842

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die, dem Aufenthalte nach, unbekannten Erben Geschwister

Salomon Gottlieb Pankrath und
Nathanael Gottlieb Pankrath

öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 23. Mai 1842. Königliches Landgericht.

Subhastations-Patent.

№ 574. Das hieselbst in der Klosterstraße unter der Hypotheken-Nummer 86. gelegene den Bürger Franz Grabowskischen Eheleuten zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt

Digitized by Google

auf 938 Rl. 6 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 4. October c.

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die Realgläubiger Constantin Lietzauschen Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit vorgeladen.

Neustadt, den 13. April 1842. Königliches Landgericht.

Proclama.

№ 575. Das zu Barwick belegene, den George und Anna von Dzieczelskischen Erben gehörige, auf 771 Rl. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Grundstück soll auf den Antrag der Besitzer in termino den 17. November c. im herrschaftlichen Hofe zu Zalenze im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neustadt, den 17. Juni 1842. Das Patrimonial-Gericht Zalenze.

№ 576. Der dem Elisabeth-Hospital und dem weiblichen Waisenstift gehörige hieselbst vor dem Mühlenthor belegene Gemüsegarten, etwa 2 Morgen culmisch groß, der sich der vortheilhaften Lage in einer lebhaften Gegend wegen zur Bebauung mit einem Wohnhause vorzüglich eignet, soll eines größern Nutzens wegen im Wege der öffentlichen Licitation veräußert und dem Meistbietenden bei einer annehmlichen Offerte zugeschlagen werden.

Der Termin hiezu steht auf den

31. August c. 11 Uhr Vormittags

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndikus Phillips an. Uebrigens wird die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Veräußerung dieses Grundstücks dadurch begründet, daß die Administration desselben für die milden Stiftungen mit Unbequemlichkeit und wenigem Vortheil verbunden ist.

Elbing, den 2. Juli 1842. Der Magistrat.

№ 577. Das dem hiesigen Gemeingut der Altstadt zugehörige, hieselbst in der langen Hinterstraße № 4. unter der Hypothekenbezeichnung A. I. 328. belegene ehemalige van Beuningensche Grundstück soll zufolge Beschlusses jener Corporation im Wege der öffentlichen Licitation veräußert und dem Meistbietenden bei einer von der Corporation für annehmbar befundenen Offerte zugeschlagen werden.

Der Termin hiezu steht auf den 1. October c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndicus Phillips an, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Elbing, den 30. Juli 1842. Der Magistrat.

Digitized by Google

№ 578. Gemäß höherer Bestimmung soll der Forstort Kruglenz, Belaufs Ploczitz, Reviers Philippi, welcher bis ult. December c. verpachtet ist, anderweitig auf Zwölf hintereinander folgende Jahre, als vom 1. Januar 1843 bis incl. den 31. Dezember 1854 meistbietend verpachtet werden. Dieser Forstort, überhaupt 535 Morgen 88 □Ruthen groß, ist in neun Loose eingetheilt und wird auch Loosweise verpachtet. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Dienstag den 13. September d. J. Nachmittags 2 bis 6 Uhr

in hiesiger Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß den Meistbietenden bei annehmbaren Geboten der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden wird.

Der Waldwärter Bublitz zu Ploczitz ist angewiesen, Pachtliebhaber auf deren Wunsch mit diesen zu verpachtenden Flächen an Ort und Stelle vor dem anberaumten Termine bekannt zu machen. Die näheren Bedingungen, die bei dieser Verpachtung zum Grunde gelegt, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Philippi, den 3. August 1842. Die Königliche Oberförsterei.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 579. Der Maschinenmeister Johann Gehrmann hieselbst beabsichtigt, *auf seinem* Grundstücke in Bollwerk eine holländische Getreide-Windmühle mit einem Mehl- und einem Grützgange anzulegen.

Indem solches den bestehenden Vorschriften zufolge hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 30. Juli 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 580. Der Mühlenpächter Ehlert in Robach beabsichtigt, eine holländische Getreide-Windmühle mit einem Mehl- und einem Graupengange in Fürstenau zu errichten.

Den bestehenden Vorschriften zufolge wird solches hierdurch bekannt gemacht und werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 1. August 1842. Der Landrath Abramowski.

Digitized by Google

№ 581. Nach der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf des Adeligen Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbandes in seinen vom 1. Januar d. J. ab bestehenden Begrenzungen für die 5 Monate vom 1. Januar bis 1. Juni 1842:

a) zur Vergütung vorgefallener Brände . . . . . 2,782 Rth. 12 Sgr. 6 Pf.
b) an Verwaltungs-Kosten, Besoldungen und Insertions-Kosten 591 " 17 " 3 "
überhaupt 3,373 Rth. 29 Sgr. 9 Pf.

Darauf gehen zu gut:

1) das Guthaben bei der Repartition pro 1. Juni 1841 bis 1 Januar 1842 mit . . . . . 1 Rth. 21 Sgr. 2 Pf.
2) die bei derselben Repartition für ein Wohnhaus zu Brzyn, Danziger Departements, irrthümlich liquidirten . 40 Rth. — Sgr. — Pf.
41 Rth. 21 Sgr. 1 Pf.
bleiben 3,332 Rth. 8 Sgr. 8 Pf.

Diese Summe zu beschaffen ist heute der Betrag von dem Assecurations-Quanto der 3,651,595 Rth. mit ½ pCt. (3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Rth.) oder mit 4 Pf. von 10 Rth., also der Betrag von . . . . . 4,057 Rth. 9 Sgr. 10 Pf.
zur Vermeidung größerer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . 3,332 " 8 " 8 "
beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen . . . . . 725 Rth. 1 Sgr. 2 Pf.

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1842 beläuft sich auf 19, von welchen

2 durch Fahrlässigkeit und
17 in Folge nicht ermittelter Zufälle

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:

16 Wohnhäuser. 1 Krug. 5 Scheunen.
8 Ställe und Schoppen. 1 Brandhaus. 1 Windmühle.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Directionen zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln einzuzahlen.

Marienwerder, den 23. Juli 1842.

Adel. Westpr. General-Feuer-Sozietäts-Direction.
(gez.) Freiherr von Rosenberg.

Digitized by Google

№ 582. **Bekanntmachung**

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1843 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden. von—bis	Geschäft. Consigniren der Stuten resp. Fohlen-Brennen.	Bemerkungen.
Septbr.	15.	Rotzendorf	3—5	Consigniren der Stuten.	Da der Termin in Rotzendorf an einem Tage mit dem zu Fischau stattfindet, so würde es Zeit erfordernd und zweckmäßig sein, wenn die Pferdezüchter aus Rotzendorf und den nächstgelegenen Ortschaften: Schönwiese und Königsdorf, sich mit ihren Stuten, Behufs deren Besichtigung am Nachmittage des vorhergehenden Tages, also am 15. ejusd. m. von 2—5 Uhr in Rotzendorf einfinden.
"	16.	Rotzendorf	7—9		
"	16.	Fischau	12—3	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	17.	Ob. Krebswalde	8—11	deßgl.	
"	19.	Neuteichfelde	8—11	deßgl.	
"	20.	Robach	7—9	Fohlen-Brennen.	In Robach werden die Fohlen der im vergangenen Frühjahr in Chloge gedeckten Stuten gebrannt.
"	20.	Traalau	2—3	deßgl.	
"	21.	Liessau	7—9	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	21.	Stüblau	1—2	Fohlen-Brennen.	
"	22.	Fürstenwerder	7—10	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	22.	Gr. Zünder	3—4	Fohlen-Brennen.	
"	23.	Praust	7—10	Consigniren der Stuten.	
"	24.	Czechoczyn	8—10	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	26.	Kniewenbruch	8—11	deßgl.	
"	27.	Karwenbruch	7—11	deßgl.	
"	28.	Carthaus	1—2	Fohlen-Brennen.	
"	29.	Sobbowitz	12—3	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.	
"	30.	Orle	12—3	deßgl.	
Octbr.	7.	Jablau	11—2	deßgl.	

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu consignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der consignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königl. Gestüts-Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Marienwerder, den 26. Juli 1842.

Der Landstallmeister Meissner.

Digitized by Google

Pferde-Auction.

№ 583. Am 20. August c. 11 Uhr Vormittags, sollen auf dem Hofe des Königlichen Landgestüts hierselbst 7 ausrangirte Pferde, nämlich 5 Hengste und 2 Wallache, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 19. Juli 1842. Der Landstallmeister Meissner.

№ 584. Die Johanna Maria Hoffert, verehelichte Gutsbesitzer Gertz zu Käsemark im Danziger Werder hat bei ihrer erreichten Majorennität mittelst gerichtlicher Erklärung vom 2. Juni d. J., die statuarisch stattfindende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehegatten, dem Gutsbesitzer Friedrich Gertz, ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 18. Juni 1842. Königl. Pupillen-Kollegium.

№ 585. Die Reparaturen in den Wohnungen der Steuer-Beamten zu Neufahrwasser sollen an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden; wozu wir auf den 15. dieses Monats Vormittags um 11 Uhr einen Licitations-Termin in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt haben.

Danzig, den 2. August 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 586. Zur Licitation eines neu zu erbauenden, in Bohlen geschürzten, mit Pumpe versehenen Brunnens von 60 Fuß Tiefe auf dem Institute zu Jenkau steht auf den 15. August c. in der Wohnung des Oekonomie-Inspectors daselbst um drei Uhr Nachmittag ein Termin an, zu welchem Unternehmungsfähige zahlreich mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Brunnenbau qu. nur durch einen examinirten Brunnen- und Röhrenmeister geleitet werden darf. Der Anschlag kann außer am Sonntag an allen Wochentagen Vormittag beim Besitzer von Gr. Boelkau eingesehen werden.

Das Directorium der v. Conradischen Stiftung.

Freiwilliger Verkauf.

№ 587. Zum Ankauf meines hierselbst auf Mewer Vorstadt, dicht am Thore sub № 230. belegenen Hauses mit 5 Stuben und 4 Kammern, wozu Auffahrt, Hofraum, 4 Stallungen, eine Wagen-Remise nebst Tenne, ein Gemüsegarten, eine zweischnittige Wiese und ein Morgen Acker guten Bodens gehören, können sich Kauflustige zu jeder Zeit in meiner Wohnung melden. Das Grundstück kann nach Meldung bei mir besehen werden, achthundert Thaler stehen bleiben, im Uebrigen muß das Gebot baar gezahlt und kann der Kauf-Kontract sofort abgeschlossen werden.

Pr. Stargardt, den 4. August 1842. Mierzwicki, Lehrer.

Digitized by Google

Etablissements-Anzeige.

№ 588. Hiedurch zeige ich ergebenst an, daß ich meinem Sohne E. A. Lindenberg meine Vorräthe an Spiegel, Spiegelgläser und Tafelglas übergeben habe, und indem das mir geschenkte Wohlwollen auf meinen Sohn gütigst zu übertragen bitte, bemerke ich noch, wie das seit einer Reihe von Jahren geführte **Möbel-Geschäft** auch ferner **in demselben Umfange** für meine Rechnung fortsetzen werde, welches zugleich zu empfehlen mir erlaube.

Danzig, den 1. Juni 1842.

G. G. Lindenberg,
Jopengasse № 744.

№ 589. Mit Bezug auf obige Anzeige meines Vaters mache hiedurch ergebenst bekannt, daß durch Uebernahme der erwähnten Vorräthe, so wie durch empfangene bedeutende Sendungen vom In- und Auslande, im Stande bin, mein

Spiegel- und Tafel- (Fenster-) Glas-Lager
en gros & en detail

in dem Hause **Jopengasse No. 745.** zu eröffnen. Demnach empfehle alle Sorten **Spiegelgläser** in jeder courenten Dimension, **Trimeaux-, Wand-, Pfeiler-** und **Toilettspiegel** in den modernsten Holz-Goldrahmen, ferner alle Nummern und Sorten **weißes, englisches Kron-, couleurt** und **ordinaires Fensterglas, starkes Glas zum Eindecken,** so wie das, das geschliffene Glas fast übertreffende **Jalousienglas** in verschiedenen Mustern unter Versprechung reeller und prompter Bedienung, in größeren und kleineren Quantitäten zu billigen Preisen.

Danzig, den 1. Juli 1842.

E. A. Lindenberg.

№ 590. Einem hochgeehrten Publikum sowohl, als dem Engagement suchenden Haus-Offizianten und Dienstboten bringe ich hiermit ergebenst zur Kenntniß, daß ich im hiesigen Orte ein Haus-Offizianten- und Gesindevermiethungs-Bureau, auf Grund der dazu erhaltenen Konzession etablirt habe, verspreche reelle Bedienung und bitte um geneigten Zuspruch.

Oliva, den 19. Juli 1842.

A. H. Lütcke.

Druck der Gerhardschen Offizin

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 17. August 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wegen der Goldzahlungen an die Staats-Kassen.

№ 219.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. Februar c. nachzugeben geruht, daß die etatsmäßig und contraktlich in natura zu leistenden Goldzahlungen an die Königlichen Kassen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Rtl. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleistet werden können, und es sind die Königl. Kassen, welche dergleichen Goldeinnahmen einzuziehen haben, hiernach angewiesen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 2. August 1842.

Verlorne Paßblanquets.

№ 220.

Bei dem Brande des hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäudes am 17. Juli c. sind die mit den Nummern: 374. 382. 384. 385. 386. 391. 393. 394. 399. und 400. des Paßjournals versehenen, durch die Unterschrift des stellvertretenden Abtheilungs-Dirigenten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths Jacobi vollzogenen 10 Blanquets zu Wanderbüchern verloren gegangen und bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden, was zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 4. August 1842.

Ungültigkeits-Erklärung eines Hausir-Gewerbescheins.

№ 221.

Dem Johann Richter aus Tluczewo, Neustädter Kreises, ist angeblich der ihm für dieses Jahr unterm 30. November 1841 ertheilte Gewerbeschein № 136. zum Hausirhandel mit Vieh, Victualien und rohen Producten der Landwirthschaft abhanden gekommen.

Dieser Gewerbeschein wird hiemit für ungültig erklärt, und jeder, der denselben finden oder bei einem Unbefugten antreffen sollte, hiedurch aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizei-Behörde zur weitern Einreichung an uns abzugeben.

Danzig, den 5. August 1842.

Digitized by Google

Die Schutzpocken-Impfung des vergangenen Jahres betreffend.

№ 222.

Der Kreisphysikus Doctor Schaper zu Elbing ist wegen seiner fortdauernd rühmlichen Thätigkeit in Beziehung auf das Geschäft der Schutzpocken-Impfung im verflossenen Jahre höhern Orts belobt und den Kreis-Chirurgen Meier in Neustadt, Thormann in Carthaus, Winck in Stargardt, Frentzel in Praust, Schumann in Berent und Hupe zu Elbing für ihre Leistungen bei der gedachten Impfung einem Jeden eine Remuneration von 30 Rtl. bewilligt worden.

Danzig, den 30. Juli 1842.

Menschenpocken.

№ 223.

In der Stadt Schöneck, in der Amtsfreiheit bei Berent und in Rheinfeld, Kreises Carthaus, sind die modificirten Menschenpocken (Varioliden) ausgebrochen.

Danzig, den 3. August 1842.

Viehkrankheit.

№ 224.

Unter den Pferden des Besitzers Johann Ornass auf einem Abbau der Dorfschaft Barkau, Kreises Stargardt, herrscht der Rotz, unter den Schaafen desselben Besitzers und unter den Schaafen in Szollnen, Kreises Carthaus, die Räude; dagegen hat die Räude unter den Schaafen in Parchau, Kreises Carthaus, aufgehört.

Danzig, den 30. Juli 1842.

Vermischte Nachrichten.

№ 225.

Zur Uebersicht der gezeichneten Beiträge zur Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten ist eine Nachweisung erforderlich, wie viel auf die gezeichneten Beiträge für die Jahre 1841 und 1842 eingekommen, und wie viel noch rückständig ist. Wir ersuchen daher sämmtliche Königl. Landraths-Aemter in den Regierungs-Bezirken Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder, und die Magistrate derjenigen Städte, in deren Stadt-Haupt-Kassen Special-Recepturen sind, ergebenst, Behufs Zusammenstellung der oben erwähnten Uebersicht specielle Nachweisungen der Kreis-Kassen und der Stadt-Haupt-Kassen nach den Rubriken:

1) Soll einkommen
   a) für 1841 . . . . . — Rtl. — Sgr. — Pf.
   b) für 1842 . . . . . — " — " — "
   c) in Summa . . . . . — " — " — "
2) Ist eingekommen . . . . . — " — " — "
3) Rest . . . . . — " — " — "

unter Beifügung einer Nachweisung der Restanten und eines Verzeichnisses der extraordinair eingekommenen Beiträge (d. h. solcher Beiträge, die nicht auf Grund specieller Sub-

Digitized by Google

scriptions-Listen und ohne, daß sie zur Solleinnahme gestellt waren, gezahlt worden sind) am 1. October d. J. aufzustellen und uns gleich darauf gefälligst einzureichen.

Da auch hin und wieder bereits Beiträge eingezahlt sein werden, die für die Jahre 1843/45 gezeichnet worden sind, so bitten wir, uns über diese Einzahlungen auch specielle Nachweisungen gefälligst zu übersenden.

Königsberg, den 31. Juli 1842.

Der engere Ausschuß für Errichtung eines Standbildes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

№ 226.

Die Friedens-Gesellschaft von Westpreußen beging am 3. August d. J. zum 26sten Male ihren Stiftungstag, in dankvoller Erinnerung an die segensreiche Regierung des Hochseligen und des jetzigen Königs Majestäten, unter welcher es vergönnt ist, sich den Bemühungen für Pflege der Wissenschaft und Kunst mit Erfolg hinzugeben. Sie hat in dem letzten Verwaltungs-Jahre funfzehn Jünglinge unterstützt. Davon widmeten sich fünf dem Studium der Philologie, einer der Theologie, einer der Theologie und Philosophie, einer der Rechtswissenschaft, einer der Medizin, einer der Mathematik, drei der Malerei, einer dem Baufach und einer der Musik. Auf der Universität zu Berlin waren fünf, auf der zu Halle vier, auf der zu Leipzig einer, auf der zu Breslau einer, auf der Kunst-Akademie zu Berlin drei, auf der Bau-Akademie zu Berlin einer.

Die Gesellschaft hatte am 3. August 1841 besessen in Dokumenten 16,288 Rth. 1 Sgr. 3 Pf. und baar . . . . . 101 Rth. 4 Sgr. — Pf.

Dazu sind im letzten Verwaltungs-Jahre eingegangen:

a) an Resten				6	15 —
b) an laufenden Beiträgen:					
von Danzig	371	Rth.	15	Sgr.	
von Elbing	52	"	20	"	
von Marienburg	10	"	—	"	
von Marienwerder	33	"	—	"	
von Thorn	32	"	20	"	
von Graudenz	3	"	15	"	
aus andern Orten	60	"	10	"	
				563	20 —
c) an Zinsen und Convertirungs-Prämie				767	29 5
			zusammen	1439 Rth.	8 Sgr. 5 Pf.

Dagegen ist ausgegeben:

a) zur Unterstützung von 15 Stipendiaten . . . . . 1325 Rth. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

b) für Einziehung der Beiträge, Druck-, Insertionskosten u. dgl. 45 Rtl. 22 Sgr. 6 Pf.

1370 Rtl. 22 Sgr. 6 Pf.

und es bleibt jetzt ein Bestand von 16,288 Rtl. 1 Sgr. 3 Pf. in Dokumenten, und baar . . . . . 68 Rtl. 15 Sgr. 11 Pf.

Für das neu angetretene Verwaltungs-Jahr sind gewählt:

Herr Geheimer Regierungs-Rath und Oberbürgermeister von Weickhmann zum Vorsteher, Herr Admiralitäts-Director von Groddeck zu dessen Stellvertreter; Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke zum Sekretair, Herr Stadtrath Baum zu dessen Stellvertreter; Herr Haupt-Rendant Queisner zum Schatzmeister, Herr Calculator Friedel zu dessen Stellvertreter; Herr Justizrath Zacharias zum Rechts-Beistande, Herr Justiz-Kommissarius Martens zu dessen Stellvertreter; die Herren Professoren Dr. Hirsch, Anger und Marquardt zur sachkundigen Begutachtung der Probearbeiten, die Herren Professor Schulz, Director Dr. Löschin und Oberlehrer Dr. Roeper zu deren Stellvertretern.

Danzig, den 4. August 1842.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft von Westpreußen.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 227.

Der seitherige Seminar-Oberlehrer Sommer ist zum Director des Schullehrer-Seminars zu Marienburg berufen und bestätigt worden.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der Steuer-Aufseher Zander zu Christburg ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig, der Steuer-Aufseher Saeger zu Elbing in gleicher Eigenschaft nach Christburg versetzt, und der invalide Feldwebel Johann Ludwig Dröscher hieselbst provisorisch als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Leopold Alexander Ebel ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Scharrmacher zu Czerbierczyn, Kreises Stargardt, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 33.)

№ 33.

Danzig, den 17. August 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 591. Das der Wittwe Anna Justine Knetter zugehörige, in dem Dorfe Güttland unter № 8. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 818 Rth. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Einundzwanzigsten September c. V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Bei diesem Verkaufe ist die Bedingung gestellt, daß der Acquirent erst am 11. November 1842 das Grundstück in Besitz nehmen kann, auch auf die Erndte der diesjährigen Sommersaaten keine Ansprüche hat. Es werden zugleich die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, in dem Licitations-Termin ihren etwanigen Anspruch geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden. Eben so werden die Erben des Carl Bensemann zur Warnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 27. Mai 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 592. Das dem Eigengärtner Hans Drabandt zugehörige in dem Nehrungschen Dorfe Pasewark № 4. des Hypothekenbuchs gelegene und in 3 Morgen 139 □R. Culmisch emphyteutischen Kämmerei-Landes und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 759 Rth. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. (Neunzehnten) October d. J. Vm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine werden die Daniel Drabandtschen Eheleute, für welche ein Leibgedinge eingetragen steht, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 593. Das dem Hakenbüdner und Tischler Carl Gottlieb Albrecht zugehörige, auf der Krohnenhoeferfreiheit gelegene Worle № 16. des Hypothekenbuchs bezeichnete afteremphiteutische Grundstück, abgeschätzt auf 233 Rth. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 23. November 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 28. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 594. Die im Dorfe Jungfer unter der Hypothekenbezeichnung D. IX. 69. der Wittwe Maria Golley, geborne Weinschenk, und den Erben des Martin Golley gehörende Kathe mit Stall und 39 □Ruthen 8 □Fuß Land, abgeschätzt auf 56 Rth. soll in nothwendiger Subhastation in termino den 21. November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden sämmtliche Real-Prätendenten, namentlich aber die Wittwe Maria Golley, geborne Weinschenk, der Johann Jacob und Martin Golley resp. deren Erben hierdurch vorgeladen.

Elbing, den 31. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 595. Das den Kaufmann Heinrich Samuel Thimmschen Erben zugehörige Grundstück Littera A. I. 24. in Elbing, abgeschätzt auf 608 Rth. 6 Sgr. 4 Pf., und das zu Ellerwald 3te Trift sub Littera C. V. 96. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 925 Rth. 23 Sgr. 4 Pf. sollen in dem im Land- und Stadtgericht auf den 29. November c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem IV. Bureau eingesehen werden.

Elbing, den 1. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 596. Das den Erben der Elisabeth Bahr, geborne Reimann, primo voll. Fiegen und deren Ehemann, Schiffer Carl Ludwig Bahr, gehörige Grundstück Littera A. X. 95. zu Elbing, in der Brandenburgerstraße belegen, abgeschätzt auf 171 Rth. 5 Sgr. soll in dem im Stadtgericht auf den 21. November c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Digitized by Google

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die unbekannten Real-Prätendenten hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 4. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 597. Das den Erben des Johann George Ziehm und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Mittelstaedt zugehörige in dem unmittelbar an der Weichsel circa eine Meile von Mewe, und 2¾ Meilen von Dirschau und Marienburg entfernten Dorfe Groß Falkenau gelegene Freischulzengut von Fünf Hufen Vier und Zwanzig Morgen culmischen Maaßes, oder circa 360 preußischen Morgen, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf Sechszehntausend sechshundert acht und dreißig Thaler, soll in termino

den 5. September c.

im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Mewe, den 7. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 598. Gemäß höherer Bestimmung soll der Forstort Kruglenz, Belaufs Ploczig, Reviers Philippi, welcher bis ult. December c. verpachtet ist, anderweitig auf Zwölf hintereinander folgende Jahre, als vom 1. Januar 1843 bis incl. den 31. Dezember 1854 meistbietend verpachtet werden. Dieser Forstort, überhaupt 535 Morgen 88 □Ruthen groß, ist in neun Loose eingetheilt und wird auch Loosweise verpachtet. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Dienstag den 13. September d. J. Nachmittags 2 bis 6 Uhr

in hiesiger Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß den Meistbietenden bei annehmbaren Geboten der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden wird.

Der Waldwärter Bublitz zu Ploczig ist angewiesen, Pachtliebhaber auf deren Wunsch mit diesen zu verpachtenden Flächen an Ort und Stelle vor dem anberaumten Termine bekannt zu machen. Die näheren Bedingungen, die bei dieser Verpachtung zum Grunde gelegt, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Philippi, den 3. August 1842. Die Königliche Oberförsterei.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 599. Die unterzeichnete Verwaltung soll zu Folge höhern Befehls zum künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer durch Ankauf beschaffen:

1) Rüsterne Bohlen 70 Stück 3 "ge à 12 ' lang,
90 " 3½ "ge à 12 ' lang,

Digitized by Google

2) Eichene Bohlen	15	Stück	3½ "ge à 12' lang,
	53	"	4 "ge à 12' lang,
	7	"	5 "ge à 16' lang,
	47	"	5 "ge à 12' lang,
	83	"	5½ "ge à 14' lang,
	14	"	6 "ge à 12' lang,
	57	"	7½ "ge à 14' auch à 7' lang,
	40	"	13½ "ge à 8' lang,
3) kieferne Bretter	60	"	¾ "ge,
4) Eichene mittlere Felgen	800	"	"
5) große Naben	90	"	"
6) weißbächene Kloben	300	"	"
7) schwache elsene Stangen	90	"	"
8) Birkenes Rundholz	100	Fuß	"

Es ist hierzu ein Submissions-Termin auf den

12. September 1842 Vormittags 9 Uhr

in dem Büreau der hiesigen Haupt-Artillerie-Werkstatt, zu dem Lieferungs-Lustige, welche die Lieferung ganz oder nur theilweise übernehmen wollen, hierdurch eingeladen werden. Die desfallsigen Bedingungen sind in den Vormittagsstunden täglich in dem oben erwähnten Büreau einzusehen, wogegen die Forderungen portofrei einzusenden sind. Herabbietungen im Termine finden nicht statt, dagegen werden Gebote zum Verkauf aus freier Hand angenommen.

Danzig, den 12. August 1842.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt

№ 600. In dem Königl. Holzhofe zu Przechowo bei Schwetz sollen circa 4800 Klafter kiefern und birken Kloben Brennholz an den Meistbietenden verkauft werden, und siehe dazu der Licitations-Termin den 9. September c. in loco Przechowo vor dem Unterzeichneten an.

Der Verkauf geschieht in Parthien von 10 — 20 — 60 Klaftern, und wird sofort der Zuschlag gegeben werden, wenn die Taxe erreicht oder überschritten ist.

Bis einschließlich für 20 Klafter ist die Zahlung im Termine zu leisten; dagegen wird sie für größere Quantitäten event. bis zum 1. Dezember d. J. gestundet werden. Im letztern Falle bleibt jedoch ¼ des Werths des erstandenen Holzes anzuzahlen.

Die Ausbietung beginnt präcise 10 Uhr Vormittags nach vorheriger Mittheilung der sonstigen Verkaufs-Bedingungen.

Neuenburg, den 10. August 1842. Der Königl. Forstinspector Arendt.

Digitized by Google

Programm
zu dem
Pferderennen bei Danzig,
am 12. September 1842.

№ 601. Das Pferderennen wird in folgender Art stattfinden:

1) Rennen um den Staatspreis auf freier Bahn — 1000 Ruthen — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im Preuß. Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlandes noch keinen Staatspreis gewonnen haben — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter drei Concurrenten kein Rennen — Gewicht nach dem Statut. Der Sieger erhält 200 Rth., das zweite Pferd 100 Rth.

2) Subscriptions-Rennen — Pferde 1838 oder 1839 in Preußen oder Pommern geboren — ¾ deutsche Meile — 3jährige Pferde 112 Pfund, 4jährige 128 Pfund — Stuten und Wallache 3 Pfund weniger — 10 Frd'or Einsatz — 5 Frd'or Reugeld. — Zu unterzeichnen und zu nennen bis zum 31. Dezember 1841 bei dem Direktorio des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen. Das Direktorium macht einen Zusatz von 30 Frd'or. Proponent: Baron Senfft v. Pilsach auf Gramenz.

3) Rennen um den Preis der Stadt Danzig von 100 Dukaten — auf der freien Bahn — 800 Ruthen — doppelter Sieg — Pferde in Preußen oder den Bundesstaaten geboren — 5 Ducaten Einsatz — halb Reugeld — unter fünf Concurrenten kein Rennen — Gewicht nach dem Statut.

4) Vereins-Rennen mit Bauerpferden auf freier Bahn — 500 Ruthen — einfacher Sieg. — Der diesseitige Verein hat hierzu 50 Rth. ausgesetzt und eben soviel sind von dem verehrlichen Gewerbe-Verein in Danzig bewilligt. — Der Sieger erhält 50 Rth., das zweite Pferd 30 Rth. und das dritte Pferd 20 Rth.

Anmeldungen zu den Rennen № 1, 3 und 4, so wie etwanige Propositionen zu Subscriptions-Rennen, sind an den hier unterzeichneten Hauptvorsteher oder an den Herrn Kommerzienrath G. Baum in Danzig zu richten. — Actien für neu beitretende Mitglieder können in dem Comtoir des Herrn Kommerzienrath G. Baum, gegen den statutenmäßigen Beitrag von 3 Rth. pro Actie empfangen werden. — Am Tage vor dem Pferderennen, den 11. September wird von dem verehrlichen Gewerbe-Verein dortselbst eine Thierschau abgehalten und die Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände erfolgen. —

Nach beendigtem Pferderennen wird die Verloosung eines Pferdes unter die resp. Actionaire dort stattfinden; Zeit und Ort, wo dies geschehen wird, aber noch bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 26. Juli 1842.

Der Haupt-Vorsteher des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen.

v. Zander.

Digitized by Google

№ 602. Im Neustädter Kreise ¾ Meilen von der Chaussee ist ein Erbpachtsgut mit lebendigem und todtem Inventarium und einer dazu gehörigen Ziegelei aus freier Hand zu verkaufen und zu Michael oder auch sofort zu beziehen.

5000 Rth. müssen baar auf das Kaufgeld ausgezahlt werden, der Rest kann kreditirt werden.

Kaufliebhabern — Unterhändler werden verbeten — giebt auf frankirte Briefe nähere Auskunft der Justiz-Commissarius Siewert.

Neustadt, den 13. Juli 1842.

№ 603. Die dem Hospital St. Barbara gehörige Bleiche incl. Wohnhaus und Viehstall soll vom 1. Januar 1843 auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin im Conferenz-Zimmer des Hospitals auf den 26. August d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt. Wegen der näheren Bedingungen können Pachtliebhaber Langgarten № 69. Rücksprache nehmen.

Die Vorsteher der Kirche und Hospital St. Barbara.

Für Grundbesitzer!

№ 604. Bei S. Anbuth in Danzig, Langenmarkt № 432. ist zu bekommen:

Die Rechtsverhältnisse der Nachbaren in Bau-Angelegenheiten nach Preußischem Rechte

von F. E. A. Grein. Geh. Preis 1 Rth.

№ 605. Pensionaire finden bei einem Lehrer hieselbst freundliche Aufnahme. Näheres hierüber ertheilt der Herr Prediger Dr. Höpfner.

Sicherheits-Polizei.

№ 606. Die von uns in № 29. des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts unterm 16. Juli c. steckbrieflich verfolgten Inkulpaten:

1) Michael Sierakowski,
2) Eduard Schurian und
3) Gottlieb Pillatz

sind wieder ergriffen und zur Haft gebracht.

Mewe, den 8. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters Meissner vom 26. Juli c. (Oeff. Anz. № 31. u. 32.) ist bei dem auf den 19. Septbr. c. zum Consigniren der Stuten und Fohlenbrennen anberaumten Termine statt Neuteichfelde „Neueichfelde" zu lesen.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 24. August 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 228.

Der Königl. Preuß. Consul Werner in Havre hat die erledigte Stelle eines consularischen Privat-Bevollmächtigten in Granville dem Kaufmann Ernst le Mangnonnet übertragen und ist derselbe von der Französischen Regierung als diesseitiger Agent consulaire anerkannt worden.

Dies wird dem Schiffahrtstreibenden Publikum in Folge höherer Veranlassung bekannt gemacht, um sich vorkommenden Falls bei dem p. Mangnonnet zu melden und die Gebühren zu entrichten.

Danzig, den 12. August 1842.

Vermischte Nachricht.

Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegenstände an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei Greifswald.

№ 229.

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Academie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Academie, dem großen Publikum gegenüber, welches bei der Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschaftsbeamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oeconomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, so wie höheren technischen Bildung, sodann Studirenden der Cameral-Fächer die Gelegenheit zu einer Zeit- und Berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

Digitized by Google

A. Die Lehrgegenstände sind:

I. * Einleitung in das academische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1) National-Oeconomie, 2) Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei; 3) * Finanzwissenschaft; 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen; 5) * Ueber den preußischen Behörden-Organismus; 6) * Conversatorium über National-Oeconomie; 7) * Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Culturgesetze zur Anwendung kommenden oeconomisch-technischen Grundsätze; 8) * Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oeconomie-Commissarien; 9) * Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1) * Agronomie; 2) * Agricultur; 3) * Allgemeiner Pflanzenbau; 4) Specieller Pflanzenbau einschließlich des Wiesenbaues; 5) * Allgemeine Hausthierzucht; 6) Specielle Hausthierzucht, namentlich: * Schafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht; 7) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 8) * Landwirthschaftliche Buchführung; 9) Anleitung zum Bonitiren des Bodens; 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter; 11) * Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwirthschaftliche: 1) Waldbau; 2) * Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologie: 1) * Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere speciell: Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Essigfabrikation ꝛc.; 2) * Practische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe; 3) * Construction und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1) * Mineralogie und Geognosie; 2) * Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie; 3) Botanik; 4) Experimental- und Agricultur-Chemie; 5) Analytische Chemie zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; 6) * Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Production; 7) Physik und specielle Lehre von der Wärme und Klimatik, von der Electricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1) * Höhere Arithmetik; 2) Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren; 3) * Mechanik und Maschinenlehre; 4) * Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1) * Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2) Diätetik der Hausthiere; 3) * Innere und äußere Krankheitslehre; 4) Arzneimittellehre; 5) Geburtshülfe; 6) Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, so wie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Excursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich möglich, von practischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrcursus ist auf 4 Semester berechnet; jedoch können gut vorge-

Digitized by Google

bildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit ihren Cursus auch in 3 Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge innerhalb 3 Semester, die meisten sogar, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen innerhalb 2 Semester vollständig gehalten werden.

Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Director Professor Dr. Pabst als erster Lehrer der Landwirthschaft;
2) Der Königliche Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzneikunde und Pferdezucht;
3) Der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4) Der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5) Der Königl. Oeconomie-Commissarius Dr. Schilling als 2ter Lehrer der Landwirthschaft und für die speciellen Lehrfächer für Oeconomie-Commissarien;
6) Der Fabriken-Inspector Poirier für die technischen Demonstrationen und practischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:

1) Der Professor Dr. Baumstark für die oben benannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6;
2) Der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3) Der Geheime Justiz-Rath Professor Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht;
4) Der Universitäts-Bau-Inspector Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1) Die mit der Academie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1000 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören;
2) Die Versuchsfelder und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule;
3) Die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Brandweinbrennerei und Essigfabrikation, nebst technischem Laboratorium zu anderen technischen Versuchen;
4) Eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5) Eine Bibliothek nebst Lesekabinet;
6) Naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;
7) Die ganz nahe belegenen Universitätswaldungen.

Insbesondere bleibt noch hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Molkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühle-, Dresch- und Häckselmaschinen, die Dungställen ꝛc. neu und musterhaft aufgebaut und resp.

Digitized by Google

eingerichtet wurden; das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeugfabrik der Vollendung ganz nahe steht, und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Culturmethoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, so wie daß die Wiesenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden. Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen und anderen Gegenständen bietet die nur ½ Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitätsstadt Greifswalde dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommer-Semester 1842 zählt die Akademie 74 Studirende; von diesen widmen sich:

4 den Cameralwissenschaften,
7 dem Fach der Oeconomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Die näheren Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Director zu jeder Zeit zu erfahren.

Die Vorlesungen für das bevorstehende Sommer-Semester beginnen mit dem 28. October und sind die in gedachtem Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichtsgegenstände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena, im August 1842.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Pabst.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 230.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rudolph Wehrstedt, ist auf seinen Antrag von dem Ober-Landes-Gericht zu Posen an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder versetzt, und dem Land- und Stadt-Gericht zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Kandidat Bruno v. Brauneck ist als Auscultator angenommen worden und dem Land- und Stadt-Gericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Secretair Reinhardt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Marienburg ist zum Kanzlei-Director, und der Kanzlei-Inspector Boetbke, Archivarius John und Registrator Heyser sind zu Secretairen ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schöneck angestellte Gefangenwärter Des-

Digitized by Google

sonneck ist als berittener Executor und Gerichtsbote an das Land- und Stadt-Gericht zu Marienburg versetzt.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden:

Im Danziger Stadt- und Land-Kreise: der Kaufmann Carl August Dallmer zu Danzig für den 3. und 4. Stadt-Bezirk daselbst, der Kaufmann Johann Carl Friedrich Salzmann zu Danzig für den 5. und 6. Stadt-Bezirk daselbst, der Kaufmann Friedrich Gerber zu Danzig für den 9. und 10. Stadt-Bezirk daselbst, der Apotheker Nathanael Friedrich Loefaß zu Danzig für den 11. und 12. Stadt-Bezirk daselbst, der Kaufmann Martin August Hasse zu Danzig für den 13. und 14. Stadt-Bezirk daselbst, der Müllermeister Gottlieb Gabriel Hirschfelder zu Danzig für den 19. und 20. Stadt-Bezirk daselbst, der Bäckermeister Christian Gottlieb Schulz zu Danzig für den 21. und 22. Stadt-Bezirk daselbst, der Apotheker Johann Friedrich Mir zu Danzig für den 23. und 24. Stadt-Bezirk daselbst, der Müllermeister Ernst Rose zu Danzig für der 27. 28. und 29. Stadt-Bezirk daselbst, der Kaufmann Johann David Loche zu Danzig für den 30. Stadt-Bezirk daselbst, der Bäckermeister Jacob Kauenhowen zu Danzig für den 31. Stadt-Bezirk daselbst, und der Kaufmann Peter Heinrich Fischer zu Danzig für den 33. Stadt-Bezirk daselbst wieder gewählt und bestätigt.

Im Stargardter Landraths-Kreise: der Gutsbesitzer Lämmer zu Zeisgendorff für den ländlichen Bezirk Dirschau, der Kaufmann Meck zu Pr. Stargardt für die Stadt Stargardt, der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte v. Kalckstein zu Klonowken für den Bezirk Klonowken, der Gutsbesitzer Westphal zu Borroschau für den Bezirk Gardzau, der Gutsbesitzer Lieutenant Würtz zu Kokoschken für den Bezirk Kokoschken, der Schulz Schubich zu Zblew für den Bezirk Zblew, der Apotheker Kannenberg zu Pelplin für den Bezirk Pelplin, der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte v. Leibitz-Piwnicki zu Malsau für den Bezirk Liebschau, der Freischulz Thomas Hiller zu Raikau für den Bezirk Raikau, und der Hofbesitzer Johann Müller zu Subkau für den Bezirk Subkau wieder gewählt und bestätigt.

Im Elbinger Landraths-Kreise: der Stadt-Kämmerer Johann Oberstein zu Tolkemitt für die Stadt Tolkemitt wieder gewählt, und der Gutsbesitzer Johann August Konopatzki in Königl. Brünnen für die Landgemeinde der Kirche zum heiligen Leichnam in Elbing, so wie der Einsasse Carl Ferdinand Preuß zu Lupushorst für den Bezirk Groß Mausdorff neu gewählt und bestätigt.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der Kaufmann E. A. Lindenberg hieselbst ist in seiner Eigenschaft als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

In Stelle des nach Berlin berufenen hiesigen Wasserbau-Inspectors Henz ist der bisherige Wasserbau-Inspector Spittel aus Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft hieher versetzt worden.

Digitized by Google

Der Königl. Förster Sommerfeld, bisher zu Lugi im Regierungs-Bezirk Bromberg, ist in gleicher Eigenschaft nach Sagorz in der Oberförsterei Piekelken versetzt worden.

Patent-Verleihung.

№ 231.

Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse ist unterm 9. Juni d. J. ein Patent auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 232. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juli 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide. pro Scheffel. Weizen Rtl. Sgr. Pf.	Roggen Rtl. Sgr. Pf.	Gerste Rtl. Sgr. Pf.	Hafer Rtl. Sgr. Pf.	Erbsen. pro Scheffel. weiße Rtl. Sgr. Pf.	graue Rtl. Sgr. Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pf. Rtl. Sgr. Pf.	Stroh pro Schock. Rtl. Sgr. Pf.
1	Danzig.....	2 20 6	1 11 3	1 — —	— 22 —	1 12 6	1 15 —	— 22 6	5 — —
2	Elbing.....	3 3 —	1 13 6	1 3 —	— 21 —	1 11 —	1 15 —	— 16 6	4 5 —
3	Marienburg.	2 25 —	1 11 6	— 26 6	— 19 —	1 7 6	1 7 6	— 17 —	3 10 —
4	Stargardt..	2 17 6	1 11 6	— 29 —	— 22 6	1 8 6	— — —	— 23 —	4 22 6

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 34.)

№ 34.

Danzig, den 24. August 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 607. Das dem Kaufmann August Heinrich Weiß zugehörige, am Ankerschmiede-Thurme außerhalb des Thores (am Buttermarkte) unter der Servis-Nummer 2092 A. und B. und № 5 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 10,650 Rth. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Oktober 1842 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 24. Februar 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 608. Das dem Brauer und Kaufmann Johann Christoph Art und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zugehörige, in der Breitgasse unter der Servis-Nummer 1207. und № 75. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1182 Rth. 10 Sgr, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26. October 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präclusion zum gedachten Termin vorgeladen.

Danzig, den 16. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 609. Das dem Gerbermeister Friedrich Wilhelm Werwein und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Friederike geb. Gepp zugehörige, in der altstädtischen Burgstraße hieselbst unter der Servis-Nummer 378. und № 8. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 862 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

Digitized by Google

den 29. October 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Mitbesitzerin Helena Friederike Susanne v. Weisker, separirte Gerbermeister Soder, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 17. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 610. Die auf dem Vorwerk Kl. Stutthoff befindlichen, auf 766 Rt. 12 Sgr 5 Pf. taxirten Gebäude, aus

a) einem Wohnhaus 31½ Fuß lang, 27½ Fuß tief und 6½ Fuß hoch in Schurzwerk erbaut, und mit Rohr gedeckt,

b) einem Stalle von Fachwerk mit Diehlen bekleidet, 25 Fuß lang, 33½ Fuß tief, 10½ Fuß hoch mit Rohr gedeckt, und

c) einer Scheune von gleicher Bauart, 36 Fuß lang, 40 Fuß tief und 12 Fuß hoch bestehend, sollen im Termin, Sonnabend den 3. September c. Vormittags 12 Uhr hieselbst an den Meistbietenden zum Abbrechen öffentlich verkauft werden.

Die Bedingungen sind im Termine zu erfahren.

Elbing, den 15. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 611. Gemäß höherer Bestimmung soll der Forstort Kruglenz, Belaufs Ploczitz, Reviers Philippi, welcher bis ult. December c. verpachtet ist, anderweitig auf Zwölf hintereinander folgende Jahre, als vom 1. Januar 1843 bis incl. den 31. Dezember 1854 meistbietend verpachtet werden. Dieser Forstort, überhaupt 535 Morgen 88 □Ruthen groß, ist in neun Loose eingetheilt und wird auch Loosweise verpachtet. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Dienstag den 13. September d. J. Nachmittags 2 bis 6 Uhr

in hiesiger Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß den Meistbietenden bei annehmbaren Geboten der Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden wird.

Der Waldwärter Bublitz zu Ploczitz ist angewiesen, Pachtliebhaber auf deren Wunsch mit diesen zu verpachtenden Flächen an Ort und Stelle vor dem anberaumten Termine bekannt zu machen. Die näheren Bedingungen, die bei dieser Verpachtung zum Grunde gelegt, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Philippi, den 3. August 1842. Die Königliche Oberförsterei

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 612. Für die Lieferung des Bedarfs an Bettwäsche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des Ersten Armee-Corps pro 1843 sollen die Mindestfordernden ermittelt werden.

Digitized by Google

Die Objecte und Orte der Lieferung sind aus den Lieferungs-Bedingungen zu ersehen, welche in unserer Registratur, bei dem hiesigen Train-Depot und den Militair-Lazareth-Kommissionen zu Danzig, Graudenz und Thorn ausgelegt sind. Lieferungs-Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung:

„Offerte wegen Wäsche-Lieferung"

versiegelt bis zum 5. October d. J. an uns einzusenden, an welchem Tage in dem Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten hier zur Stelle, mit den Auswärtigen aber nach Umständen durch die genannten Lazareth-Kommissionen weiter unterhandelt und contrahirt werden soll.

Königsberg, den 19. August 1842. Königl. Intendantur 1. Armee-Corps.

№ 613. Der Maschinenmeister Johann Gehrmann hieselbst beabsichtigt, auf seinem Grundstücke in Bollwerk eine holländische Getreide-Windmühle mit einem Mehl- und einem Grützgange anzulegen.

Indem solches den bestehenden Vorschriften zufolge hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 30. Juli 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 614. Der Mühlenpächter Ehlert in Robach beabsichtigt, eine holländische Getreide-Windmühle mit einem Mehl- und einem Graupengange in Fürstenau zu errichten.

Den bestehenden Vorschriften zufolge wird solches hierdurch bekannt gemacht und werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 1. August 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 615. Der Eisenhammerbesitzer Schwabe zu Schmelz will aus seinem Hammergerinne eine bedeckte Trumme von 16 Zoll Weite und 6 Zoll lichter Höhe ableiten, um damit eine zu erbauende Mahlmühle für den eigenen Bedarf in Betrieb zu setzen. Eine Aenderung der Stauungsanlagen, so wie des Wasserstandes soll dadurch nicht bewirkt werden.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche durch diese Anlagen sich gefährdet glauben, auf, ihre Einwendungen von heute binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier, als auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Neustadt, den 13. August 1842. Der Landrath v. Platen.

Digitized by Google

№ 616. Der Papierfabrikant Jagodzinski beabsichtigt die ihm gehörige, auf seiner Erbpachtsbesitzung bei Lappin, an dem, auf seinem Grundstück entspringenden und ausmündenden Bach belegene Mahlmühle in einen Eisenhammer zu verwandeln, wobei die Wand der Mahlschleuse um 1 Fuß erhöht, mithin das Oberwasser um so viel höher gestaut wird.

Nach Maßgabe des Edikts vom 28. October 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Widersprüche in einer Präclusiv-Frist von acht Wochen hier anzumelden.

Rheinfeld, den 12. August 1842. Der Landrath v. Kleist.

№ 617. Der Unterzeichnete beabsichtigt das ihm zugehörige Freischulzen-Gut sub № 1. hieselbst aus 436 Morgen bestehend, größtentheils den vorzüglichsten Gerstenboden enthaltend, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich im Orte selbst melden.

Gartz bei Carthaus, den 20. August 1842. v. Dombrowski, Major a. D.

№ 618. Bei Trowitzer & Sohn in Frankfurt ist in Commission erschienen und bei **S. Anhuth**, Langenmarkt № 432. zu haben:

Technische Instruction für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungs-Bezirk. **Amtliche Ausgabe.** Preis 1 Rth. 10 Sgr.

№ 619. In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen, in Danzig an S. Anhuth, Langenmarkt № 432, versendet worden:

Gutachten der Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Commission über Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Nebst einer denselben Gegenstand betreffenden Stelle aus dem General-Bericht des Justizministers Mühler.

Gr. 8. broch. Preis 12½ Sgr. (10 gGr.)

Wie sich der Statistiker, Staatsrath ꝛc. Dr. J. G. Hoffmann verrechnet! Eine Beleuchtung des Aufsatzes: „Uebersicht der Anzahl und Vertheilung der Juden im Preußischen Staate nach einer Vergleichung der Zählungen zu Ende der Jahre 1840 und 1842 in № 141 und 142 der Allgem. Preußischen Staats-Zeitung.

Von Dr. Ludwig Philippson,

Geistlichen der Israeliten-Gemeinde zu Magdeburg, Redacteur der Allg. Zeit. des Judenthums.

Leipzig 1842. (Commissions-Artikel.) 8. broch. Preis 7½ Sgr. (6 gGr.)

№ 620. Vorzüglich schöne grüne Seife, welche bei der größten Hitze nicht weich wird, pro Tonne in kleinen Gebünden 20 Rth., in großen Gebünden 19½ Rth. a 264 Pfund Netto empfiehlt F. W. Gamm, Hundegasse № 279 in Danzig.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 31. August 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

№ 233.

Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Rasche nach Marienburg wird die Physikats-Stelle in Culm, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rth. verbunden ist, erledigt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir qualificirte Aerzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Später eingehende Meldungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Marienwerder, den 12. August 1842.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Nordenflycht. Wegener.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ersatzaushebung für 1842.

№ 234.

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1842 zu gestellenden Ersatzes wird in unserem Verwaltungsbezirke nach den unten angegebenen Termins- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 8 Uhr, in den darin bezeichneten Städten auf dem Rathhause, vorgenommen werden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatz-Commission führen Seitens des Militairs der Herr General-Major und Brigade-Kommandeur Kowalzig, von Seiten des Civils der Herr Regierungs-Assessor v. Meusel als Stellvertreter des abwesenden Militair-Departements-Raths Herrn Grafen v. Bülow, den Vorsitz.

Ein jeder zur Gestellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine diesfällige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger

Digitized by Google

Bescheinigungen der Departements-Ersatz-Commission in den Aushebungs-Terminen vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe in vorgeschriebener Art sein Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Commission angebracht, von letzterer aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeit- und Ortsbestimmung der Miltair-Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirke Danzig für das Jahr 1842:

Montag	den 12.	September 1842	Aushebung im Kreise Elbing,
Mittwoch	= 14.	=	= Marienburg,
Donnerstag	= 15.	=	= Pr. Stargardt,
Sonnabend	= 17.	=	= Berent,
Montag	= 19.	=	= Carthaus,
Mittwoch	= 21.	=	= Neustadt,
Freitag	= 23.	=	= Landkreise Danzig,
Sonnabend	= 24.	=	= Stadtkr. Danzig,

Danzig, den 23. August 1842.

№ 235.

Mit höherer Genehmigung werden für die Folge in Stendsitz, Kreises Carthaus, jährlich vier Jahrmärkte und vier Schweinemärkte abgehalten werden, von denen noch in diesem Jahre zwei Jahrmärkte auf den 26. September und 21. November c. und die vier Schweinemärkte auf den 28. November, 5., 12. und 19. December c. fallen.

Danzig, den 20. August 1842.

Empfehlung einer Schrift für Schiedsmänner.

№ 236.

Der Justizrath Schernig zu Berlin hat unter Benutzung der Acten des Königl. Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler die Verordnungen für die Schiedsmänner resp. in den Provinzen Preußen und Posen nebst der Instruction vom 1. Mai 1841 mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen herausgegeben und dem Buchhändler Carl Heymann zu Berlin zum Debit überlassen. Da diese Schrift wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung nicht nur für die Schiedsmänner selbst, sondern auch für die Landräthe, Magistrate p. p. sehr brauchbar ist, so sind wir von des Herrn Ministers des Innern Grafen v. Arnim Excellenz beauftragt worden, die genannte Schrift den Magistraten, wie hiermit geschiehet, zur Anschaffung zu empfehlen.

Danzig, den 17. August 1842.

Digitized by Google

Menschenpocken.

№ 237.

In der Stadt Schöneck und in der Amtsfreiheit bei Berent haben die Menschenpocken nunmehr aufgehört. Danzig, den 19. August 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 238.

In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 № 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Wintersemester der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 24. October bis 1. November d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf der hiesigen Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 16. August 1842. Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

№ 239.

Der bisherige Kreis-Sekretair Treichel ist von des Herrn Geheimen Staatsministers v. Ladenberg Excellenz zum Domainen-Rentmeister in Stargardt ernannt.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Wilhelm Ewe ist zum Kreis-Secretair in Stargardt ernannt und bestätigt.

Der Herr Johann Amort in Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede daselbst auf 6 Jahre gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Grünenberg zu Elbing, Hauschulz zu Barlomin, Kreises Neustadt, und Krefft zu Stendsitz, Kreises Carthaus, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Patent-Verleihungen.

№ 240.

Dem Oberlehrer Dr. Garthe und dem Königlichen Premier-Lieutenant a. D. Beyse zu Köln ist unterm 14. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zusam-

Digitized by Google

menſetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechaniſche Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe

auf zehn Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Sammet-Fabrikanten Joſeph Bel zu Köln iſt unter dem 14. Juni 1842 ein Patent auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zuſammengewebter Sammetſtücke, wie ſolche durch ein beigebrachtes Modell dargeſtellt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Lilley zu Aachen iſt unter dem 17. Juni 1842 ein Patent auf zwei, an der unterm 28. Mai 1841 patentirten Maſchine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieſer Maſchine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln

auf die Dauer des Patents vom 28. Mai 1841, mithin bis zum 28. Mai 1847, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Peter Morbotter zu Blindinghauſen, im Kreiſe Lennep, iſt unter dem 23. Juni 1842 ein Patent auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beſchreibung und Modell dargeſtellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb verſehenen Vorfeile

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten S. Weigert zu Berlin iſt unter dem 24. Juni 1842 ein Patent auf eine durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel- und Plüſch-Gewebe

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den G. Schelhorn und Friedel zu Berlin iſt unter dem 24. Juni 1842 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maſchine zur Fabrikation von Hufeiſen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 35.)

№ 35.

Danzig, den 31. August 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 621. Das den Arbeitsmann Johann Jacob Brandtschen Eheleuten zugehörige, in dem Nehrungschen Dorfe Stutthoff gelegene Gärtnergrundstück № 5. des Hypothekenbuchs, bestehend in einer Kathe und 92 □R. kullmisch emphyteutisch Land, abgeschätzt auf 90 Rth. 5 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 10. (Zehnten) December 1842 Vormittags 11 (Elf) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 5. August 1843. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 622. Das zur Nachlaß-Masse des Kornmesser Jacob Bottke gehörige, im alten Roß unter der Servis-Nummer 840. und № 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 407 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 17. December 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 5. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 623. Das im Dorfe Buchwalde im Landraths-Kreise Pr. Holland sub B. LXIII. 7. belegene den Geschwistern Janzen gemeinschaftlich gehörige aus den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 102 Morgen 242 □Ruthen preuß. separirtes Land bestehende Grundstück, gerichtlich auf 1394 Rth. 10 Sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem 4ten Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 2. November c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius an ordentlicher Gerichtsstelle Behufs der Auseinandersetzung subhastirt werden.

Elbing, den 16. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 624. Das in der Stadt Elbing auf dem Königsberger Damm in der breiten Niedergasse unter der Hypothekenbezeichnung A. XII. 25. belegene den Michael und Anne geborne Lemke—Hinzschen Eheleuten gehörende Grundstück, abgeschätzt auf 83 Rth. 11 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 9. December c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann, in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Gleichzeitig werden alle unbekannten Real-Prätendenten unter Verwarnung der Präclusion und die ihrem Leben und Aufenthalte nach nicht zu ermittelnden Realgläubiger

der Peter Bollow,
die Christine Bollow,
die Anne Bollow,
die Elisabeth Bollow,
der Johann Jacob Bollow,
der Gottfried Ferdinand Bollow,

resp. deren Erben hiedurch vorgeladen.

Elbing, den 19. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 625. Das dem hiesigen Gemeingut der Altstadt zugehörige, hieselbst in der langen Hinterstraße № 4. unter der Hypothekenbezeichnung A. I. 328. belegene ehemalige von Beuningensche Grundstück soll zufolge Beschlusses jener Corporation im Wege der öffentlichen Licitation veräußert und dem Meistbietenden bei einer von der Corporation für annehmbar befundenen Offerte zugeschlagen werden.

Der Termin hiezu steht auf den 1. October c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndicus Phillips an, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Elbing, den 30. Juli 1842. Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

№ 626. Das hieselbst vor dem Dirschauer Thore belegene Grundstück № 152., bestehend aus einem Wohnhause, einem Pferde- und Holzstalle, Wagenremise und einem Garten, dem Gerber Doelchner gehörig, auf 1148 Rth. 23 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt, gemäß der nebst Hypothekenschein in der Prozeß-Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3.) Dritten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Digitized by Google

Zugleich werden die Erben des Doctors Schulz, so wie die unbekannten Erben der Majorin v. Schlieben, und alle unbekannten Real-Prätendenten, die letztere bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Pr. Stargardt, den 2. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 627. Das den Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Böttchers Johann George Faust zugehörige, hieselbst belegene Part Land № 34. des Hypothekenbuchs, nebst Scheune und Dorfstelle, zusammen abgeschätzt auf 741 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 20. September 1842 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Putzig, den 10. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 628. Das den Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Böttchers Johann George Faust zugehörige in der Mühlenstraße hieselbst unter № 113. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

den 20. September c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Putzig, den 10. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 629. Die Erbpachtsgerechtigkeit der Schneidemühle Dywan No. I., zu welcher 4 Hufen 163 □Ruthen preuß. M. an Land gehört, und welche freie Weide in der anstoßenden Königl. Forst hat, wovon der Reinertrag von 122 Rth. 12 Sgr. 2 Pf. zu 5 pCt. einen Taxwerth von 2448 Rth. 3 Sgr. 4 Pf. und zu 4 pCt. von 3060 Rth. 4 Sgr. 2 Pf. giebt, worauf ein jährlicher Erbpachts-Canon von 25 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. haftet, welcher zu 4 pCt. gerechnet ein Kapital von 635 Rth. 12 Sgr. 6 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit ohne Gebäude zu 5 pCt. veranschlagt, 1812 Rth. 20 Sgr. 10 Pf. und zu 4 pCt. — 2424 Rth. 21 Sgr. 8 Pf., außerdem aber der Werth der Gebäude 220 Rth. beträgt, soll zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe im Termine

den 17. September d. J. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Berent, den 1. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

№ 630. Das zu Lebno-Hütte belegene, den von Dzięczelskischen Erben gehörige, auf 1817 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Grundstück soll auf den Antrag der Besitzer in termino den 28. October c. im herrschaftlichen Hofe zu Lebno im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden.

Neustadt, den 11. Juni 1842. Das Patrimonial-Gericht Lebno.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Forstländerei-Verpachtung.

№ 631. Gemäß höherer Bestimmung sollen nachstehende Ackerstücke im Revier Stangenwalde und zwar:

1) 30 Morgen Acker im Forstort Grabaushuett, Belaufs Strippau, welches Wilhelm Burand in Grabaushuett in Pacht hat, vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1849, desgleichen
2) drei Morgen 120 □R. im Forstbelauf Ober-Sommerkau, Jagen 24, welche Johann Lippke im Abbau Ober-Sommerkau in Pacht hat, vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1849

anderweitig verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

20. September d. J. Nachmittags 1 Uhr

in der hiesigen Oberförsterei anberaumt, die Pachtbedingungen liegen hier täglich zur Einsicht vor, und sind die betreffenden Förster angewiesen, Pachtliebhabern obige Ackerstücke örtlich zu zeigen.

Stangenwalde, den 23. August 1842. Der Königl. Oberförster L. Schulze.

Jagd-Verpachtung.

№ 632. Gemäß höherer Bestimmung sollen nachstehende Jagden zum Revier Stangenwalde gehörig, und zwar:

1) die Jagd auf der Feldmark Johannisthal vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1853.
2) Die Jagd auf der Feldmark Krissau vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1853,
3) die Jagd auf der Feldmark Mahlikau vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1853

verzeitpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin

den 20. September d. J. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in hiesiger Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin nicht allein bekannt gemacht werden, sondern auch hier täglich eingesehen werden können.

Stangenwalde, den 23. August 1842. Der Königl. Oberförster L. Schulze.

№ 633. Aus den Schlägen des Königl. Forst-Reviers Münsterwalde sollen von den im vergangenen Winter eingeschlagenen Klafter-Holz-Beständen nachstehende Quantitäten öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

1) aus dem Forst-Belauf Wessel
   50 Klafter Kiefern Kloben,
   80 Klafter Kiefern Stubben;

2) aus dem Forst-Belauf Münsterwalde
   34½ Klafter Pappeln Kloben,
   70½ Klafter Kiefern Kloben,
   130 Klafter Kiefern Stubben;

3) aus dem Forstbelauf Hartigswalde
   35 Klafter Eichen Kloben,
   13 Klafter Linden Kloben,
   25 Klafter Kiefern Stubben.

Hiezu steht ein Termin auf den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Klein Krug an; wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erstandene Holz gleich im Termine baar bezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, auf Verlangen schon vor dem Termine das Holz an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Krausenhoff, den 20. August 1842. Der Königl. Oberförster Möhring.

№ 634. Es soll das Recht zur Ueberfahrt von Personen, Thieren und Sachen auf Kähnen über den bei Neufähr die Dünen durchbrechenden Weichselstrom plus licitando verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag
den 13. September a. c. Vormittags 9 Uhr
in dem Gasthofe der Wittwe Hoffmann zu Neufähr vor dem Herrn Steuerrath v. Tilly angesetzt, zu welchem Termin Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingungen bei uns zur Einsicht offen liegen, auch im Termine selbst nochmals bekannt gemacht werden sollen, und daß vom Pächter eine Caution, welche dem einjährigen

Digitized by Google

Pacht-Betrage gleichkommt, mindestens aber von 15 Rth. im Licitations-Termin bestellt werden muß.

Danzig, den 25. August 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 635. Es soll das Recht zur Ueberfahrt von Personen, Thieren und Sachen über die Weichsel bei Bohnsack mittelst einer daselbst einzurichtenden Fähranstalt plus licitando verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag

den 13. September a. c. Vormittags 11 Uhr

im Gasthofe der Madame Zoll zu Bohnsack vor dem Herrn Steuer-Rath von Tilly angesetzt, und werden Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die diesfälligen Licitations-Bedingungen bei uns zur Einsicht offen liegen, auch im Termine selbst wiederholt bekannt gemacht werden sollen, und daß vom Pächter eine Caution, welche dem einjährigen Pachtbetrage gleichkommt, mindestens aber von 50 Rth. im Licitations-Termin bestellt werden muß.

Danzig, den 25. August 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 636. In Folge höherer Anordnung soll der Bau der Brücke über die Radaune bei Ostritz für Rechnung der Einsaßen daselbst an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden.

Hiezu steht im Locale des unterzeichneten Amts ein Termin

auf den 12. September Nachmittags 3—6 Uhr

an, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Anschlag auf 163 Rth. 1 Sgr. abschließt.

Carthaus, den 16. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 637. Es sollen im Termine den 22. September d. J. von 10 Uhr Vormittags ab, im Bischöflichen Diöcesan-Priester-Seminare hieselbst 47 Centner altes Kupfer, in Platten und in Dachrinnen bestehend, in einzelnen Partieen von resp. 1½, 2 und 3 Centnern, so wie mehre alte Kupfer-, Eisen- und Holzgeräthe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit einladet Löwenstein,

Bischöfl. Sekretair, im hohen Auftrage.

№ 638. Der Unterzeichnete beabsichtigt das ihm zugehörige Freischulzen-Gut sub № 1. hieselbst aus 436 Morgen bestehend, größtentheils den vorzüglichsten Gerstenboden enthaltend, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich im Orte selbst melden.

Gartz bei Carthaus, den 20. August 1842. v. Dombrowski,

Major a. D.

Digitized by Google

№ 639. Bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432, ist zu haben:

Allgemeine Gesinde-Ordnung

für die Preußischen Staaten, nebst den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Herrschaften und der Hausofficianten. Mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. Für Polizei- und Justizbeamte, sowie zur Belehrung für Herrschaften, Hausofficiantnn und Gesinde. Herausgegeben von J. F. Kuhn. Zweite, verbesserte Auflage. 8. geh. Preis 10 Sgr.

№ 640. Vorzüglich schöne grüne Seife, welche bei der größten Hitze nicht weich wird, pro Tonne in kleinen Gebünden 20 Rth., in großen Gebünden 19⅓ Rth. a 264 Pfund Netto empfiehlt F. W. Gamm, Hundegasse № 279 in Danzig.

№ 641. Am 18. d. M. ist auf der Nogat ein männlicher Leichnam, der anscheinend bereits circa 14 Tage in Wasser gelegen hat, ungefähr 5 Fuß groß, von schwächlichem Körperbau, der Kopf mit braunen Haaren bedeckt, mit einem blonden Schnurrbart, circa 20 Jahr alt und nur mit einem Hemde bekleidet, hier angeschwommen.

Diejenigen, welche über die Herkunft und Todesart des Verstorbenen Auskunft geben können, werden aufgefordert, solches schleunigst bei dem unterzeichneten Gerichte zu thun.

Kosten erwachsen dadurch nicht.

Marienburg, den 21. August 1842. Königliches Landgericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 642. Der Musicus Gustav Orges, 34 Jahr alt, welcher seinen letzten Wohnort in Ziegelack bei Marienwerder gehabt und von dort sich im Frühjahr dieses Jahres nach Marienburg begeben haben soll, angeblich, um bei den dortigen Maurern Beschäftigung zu suchen, daselbst indeß nicht zu ermitteln ist, ist durch Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats zu Marienwerder wegen zweier kleiner gemeiner Diebstähle zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich aber der Publikation des Erkenntnisses durch Entfernung von seinem Wohnort entzogen.

Sämmtliche Königliche Behörden werden ersucht, den Orges im Betretungsfalle anzuhalten und uns hievon in Kenntniß zu setzen.

Mewe, den 25. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 7. September 1842.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

№ 241.

Die Censur der in Marienburg erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften ist dem Superintendenten Heermann daselbst übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 26. August 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

(gez.) Bötticher.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 242.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter gepflegt werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allg. Ger.-Ord. den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam. Marienwerder, den 23. August 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Menschenpocken.

№ 243.

In Klein Plenendorf, Kreises Danzig, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 25. August 1842.

Digitized by Google

Viehkrankheit.

№ 244.

Unter der Schaafheerde zu Jenkau sind die Pocken ausgebrochen; dagegen hat die unter den Schaafen in den adlich Krockowschen Gütern, Kreises Neustadt, herrschende Maulfäule aufgehört. Danzig, den 22. August 1842.

Personal-Chronik.

№ 245.

Der Forstmeister v. Karger ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und in dessen Stelle der bisherige Oberförster zu Werder im Regierungsbezirke Stralsund, von Kathen, zum Forst-Inspector hierselbst ernannt und als solcher introducirt worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Raeder zu Langfuhr, Kreises Danzig; Chmielecki zu Swaroczyn, Kreises Stargardt, und Zur zu Neustadt, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Patent-Verleihungen.

№ 246.

Dem pensionirten Kammer-Musikus Sundelin in Berlin ist unter dem 4. Juli 1842 ein Patent

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Tuch-Fabrikanten Haseloff und Comp. in Burg ist unter dem 4. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 36.)

№ 36.

Danzig, den 7. September 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 643. Das auf den Namen des Peter Dodenhöfft und seiner Ehefrau Anna Christine geb. Gronau eingetragene zu Letzkauerweide gelegene im Erbbuche als Schoenbaumerweide, Pag. 226. A. a. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 203 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 30. September 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in dem angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Danzig, den 6. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 644. Die beiden von dem Gastwirthe Joseph Günther besessenen Grundstücke, von denen das eine am Vorstädtschen Graben sub № 40. des Hypotheken-Buchs und № 166. der Servis-Anlage belegen, und auf 15,615 Rth. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und das andere in der Fleischergasse sub № 43. des Hypotheken-Buchs und № 157. 158. und 159. der Servis-Anlage belegen und auf 181 Rth. 21 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, und welche zusammen das Gasthaus Hotel de Berlin bilden, sollen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

den 10. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Joseph Günther zur Warnehmung seiner Gerechtsame zu dem anberaumten Termine vorgeladen.

Danzig, den 1. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 645. Das dem Tischlermeister Gerhard Barg und seiner Ehefrau zugehörige, auf

Digitized by Google

Langgarten unter der Servis-Nummer 58 und № 96 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3734 Rth. 7 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Ein und zwanzigsten December c. V. M. um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der eingetragene Creditor Wasserdiener Johann Daniel Prieß resp. dessen Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem angesetzten Termine mit vorgeladen.

Danzig, den 27. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 646. Das in der Dorfschaft Pieckel № 10. Litt. A. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, zur Jacob und Anna — geborne Homann — Malinowskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörig, abgeschätzt auf 75 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. December c.

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstäte subhastirt werden.

Marienburg, den 29. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 647. Das hieselbst in der Klosterstraße unter der Hypotheken-Nummer 86. gelegene den Bürger Franz Grabowskischen Eheleuten zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 938 Rth. 6 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 4. October c.

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich die Realgläubiger Constantin Lietzauschen Erbe deren Aufenthalt unbekannt ist, mit vorgeladen.

Neustadt, den 13. April 1842. Königliches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 648. Das zu Barloszno belegene, zu dem Nachlasse des Eigenkäthners Andreas Kleina gehörige Kathengrundstück, zu welchem ein Garten von 11 Ruthen Länge und 10 Ruthen Breite bei der Kathe gehört und welches zufolge der hier in der Registratur einzusehenden Taxe auf 60 Rth. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll Behufs Auseinandersetzung der Erben in termino

den 20. December c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle Real-Prätendenten, deren Ansprüche zur Eintragung in das noch

Digitized by Google

nicht regulirte Hypotheken-Buch des Grundstücks geeignet sind, aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem obigen Termine zu melden.

Mewe, den 13. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 649. Das dem Peter Labudda gehörige, im Königl. Dorfe Kaminica sub № 9. des Hypothekenbuchs belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 647 Rt. 10 Sgr., soll

am 28. October c. V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Carthaus, den 19. Juli 1842. Königl. Landgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Jagd-Verpachtung.

№ 650. Gemäß höherer Bestimmung sollen nachstehende Jagden zum Revier Stangenwalde gehörig, und zwar:

1) die Jagd auf der Feldmark Johannisthal vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1853.
2) Die Jagd auf der Feldmark Krissau vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1853,
3) die Jagd auf der Feldmark Mahlckau vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1853

verzeitpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin

den 20. September d. J. Vormittags 9 Uhr

in hiesiger Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin nicht allein bekannt gemacht werden, sondern auch hier täglich eingesehen werden können.

Stangenwalde, den 23. August 1842. Der Königl. Oberförster L. Schulze.

Forstländerei-Verpachtung.

№ 651. Gemäß höherer Bestimmung sollen nachstehende Ackerstücke im Revier Stangenwalde und zwar:

1) 30 Morgen Acker im Forstort Grabaushuett, Belaufs Strippau, welches Wilhelm Burand in Grabaushuett in Pacht hat, vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1849, desgleichen

Digitized by Google

2) drei Morgen 120 □R. im Forstbelauf Ober-Sommerkau, Jagen 24, welche Johann Lippke im Abbau Ober-Sommerkau in Pacht hat, vom 1. Juli künftigen Jahres bis ultimo December 1849

anderweitig verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den

20. September d. J. Nachmittags 1 Uhr

in der hiesigen Oberförsterei anberaumt, die Pachtbedingungen liegen hier täglich zur Einsicht vor, und sind die betreffenden Förster angewiesen, Pachtliebhabern obige Ackerstücke örtlich zu zeigen.

Stangenwalde, den 23. August 1842. Der Königl. Oberförster L. Schulze.

№ 652. Aus den Schlägen des Königl. Forst-Reviers Münsterwalde sollen von den im vergangenen Winter eingeschlagenen Klafter-Holz-Beständen nachstehende Quantitäten öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

1) aus dem Forst-Belauf Wessel
   50 Klafter Kiefern Kloben,
   80 Klafter Kiefern Stubben;
2) aus dem Forst-Belauf Münsterwalde
   34½ Klafter Pappeln Kloben,
   70½ Klafter Kiefern Kloben,
   130 Klafter Kiefern Stubben;
3) aus dem Forstbelauf Hartigswalde
   35 Klafter Eichen Kloben,
   13 Klafter Linden Kloben,
   25 Klafter Kiefern Stubben.

Hiezu steht ein Termin auf den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Klein Krug an; wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erstandene Holz gleich im Termine baar bezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, auf Verlangen schon vor dem Termine das Holz an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Krausenhoff, den 20. August 1842. Der Königl. Oberförster Möhring.

№ 653. Zum meistbietenden Verkaufe nachstehender Holzquantitäten in den verschiedenen Schlägen des Wirthschaftsjahres 1843, als:

1) in der Oberförsterei Wigoda
   von 1040 Stück kiefern extra- und ordinair starken Bauhölzern,
   = 1020 = = Mittelbauhölzern und

Digitized by Google

von 510 Stück kiefern Sägeblöcken,

2) in der Oberförsterei Woziwoda

von 180 Stück kiefern Sägeblöcken und extra- und ordinair starken Bauhölzern,

" 100 " " Mittelbauhölzern und

" 1500 " " Schwammhölzer, in Reduction auf Brennholz a 75 Cubicfuß feste Holzmasse pro Klafter gerechnet,

stehen die Licitations-Termine an:

a) für die Oberförsterei Wigoda den 12. October c.

b) für die Oberförsterei Woziwoda den 13. October c.

und zwar beide Termine in dem Gasthofe des Herrn Frank zu Osche bei Tuchel.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden in den Terminen mitgetheilt werden, und wird hier nur erwähnt, daß $^1/_4$tel des Kaufgeldes vorweg als Angeld erlegt werden muß.

Neuenburg a. W., den 27. August 1842. Der Königl. Forst-Inspector Arendt.

№ 654. Zufolge höherer Bestimmung soll das im Bezirke des unterzeichneten Amts zwischen den Feldmarken von Groß und Klein Schlanz am Weichselstrome belegene, dem ehemaligen Kloster Pelplin zu Erbpachtsrechten verliehene und von dem bischöflichen Stuhle nunmehr dem Fiscus zurückgewährte Fischerei-Etablissement Fischbude, zu welchem gehören: eine Kathe und 7 Morgen 30 □Ruthen preuß. Land, zum Verkaufe ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses gestellt werden, wogegen die demselben zustehende Fischerei-Gerechtigkeit in dem Weichselstrome und im See bei Fischbude, soweit solche früher das Kloster Pelplin benutzt hat, vom Verkaufe ausgeschlossen bleibt und soll diese Fischerei-Gerechtigkeit vielmehr nur dem Käufer des Etablissements auf 12 Jahre in Pacht überlassen werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 14. October c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die resp. Kauf- und Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und nicht als völlig sicher bekannte Personen 100 Rth. Caution zu deponiren haben.

Dirschau, den 30. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 655. Im Auftrage der Königl. Regierung soll das Fischen, Sammeln und Graben des Bernsteins auf dem eigentlichen Strandlande in den bisherigen Grenzen und Abschnitten, als:

1) von dem linken Ufer der alten Weichselmündung bei Fahrwasser vorlängst der Plate-Insel, und bis zur Strandgrenze der Dorfschaft Brösen,

2) für den Strand des Fischerdorfes Brösen bis zur Grenze von Glettkau incl. des Strandes des Grundstücks St. Peters,

3) für den Strand von Zoppot oder von der Grenze der Dorfschaft Glettkau bis zur Grenze des adl. Guts Koliepken,

Digitized by Google

4) für den Strand von Hochredlau und Steinberg und der Strandstrecke bis zur Amtsgrenze mit den adlichen Rietzauschen Gütern

für Rechnung des Domainen-Fiskus resp. von Trinitatis und ultimo August 1843 ab, auf anderweitige 6 Jahre oder bis Trinitatis 1849, an den Meißbietenden verpachtet werden, und steht hiezu Termin am Michaelis-Tage

den 29. September V. M. 10—12 Uhr

vor hiesigem Amte an.

Zoppot, den 19. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 656. Zur anderweiten Verpachtung der Winter- und Sommerfischerei-Nutzung in den zum aufgehobenen Kloster Zuckau gehörigen Gewässer, als:

1) in einem Theile des Radaunen-Sees,
2) in dem Mierszestowo-See,
3) in dem Kossowo-See,
4) in dem Bialo-See
5) in dem kleinen Brodno-See,
6) in dem großen Brodno-See,
7) in dem Reckower See,
8) in dem Klodno-See,
9) in dem Seeresner See,
10) in einem Theile des Carthinszewer Sees,
11) in dem Glombowczer See nebst einem Theile des Stasner Sees,
12) die Befischung der Radaune innerhalb der Grenzen der ehedem zum gedachten Kloster gehörigen Güter von der Chmielnoer Mühle bis zur Przewoszer Grenze und von Kelpin bis zur Nestempohler Grenze,
13) in dem Roeskauer See,
14) in den beiden Flüßchen bei Remboszewo und Saworry

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis ultimo December 1843, ist der Licitations-Termin auf

den 20. September c. um 10 Uhr Vormittags

im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit stellen können, hiemit vorgeladen werden. Die nähern Bedingungen sind bis zum Termin täglich hier einzusehen.

Carthaus, den 22. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 657. Es soll das Recht zur Ueberfahrt von Personen, Thieren und Sachen auf Kähnen über den bei Neufähr die Dünen durchbrechenden Weichselstrom plus licitando verpachtet werden.

Digitized by Google

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag

den 13. September a. c. Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthofe der Wittwe Hoffmann zu Neufähr vor dem Herrn Steuerrath v. Tilly angesetzt, zu welchem Termin Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingungen bei uns zur Einsicht offen liegen, auch im Termine selbst nochmals bekannt gemacht werden sollen, und daß vom Pächter eine Caution, welche dem einjährigen Pacht-Betrage gleichkommt, mindestens aber von 15 Rtl. im Licitations-Termin bestellt werden muß.

Danzig, den 25. August 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 658. Es soll das Recht zur Ueberfahrt von Personen, Thieren und Sachen über die Weichsel bei Bohnsack mittelst einer daselbst einzurichtenden Fähranstalt plus licitando verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag

den 13. September a. c. Vormittags 11 Uhr

im Gasthofe der Madame Zoll zu Bohnsack vor dem Herrn Steuer-Rath von Tilly angesetzt, und werden Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die diesfälligen Licitations-Bedingungen bei uns zur Einsicht offen liegen, auch im Termine selbst wiederholt bekannt gemacht werden sollen, und daß vom Pächter eine Caution, welche dem einjährigen Pachtbetrage gleichkommt, mindestens aber von 50 Rtl. im Licitations-Termin bestellt werden muß.

Danzig, den 25. August 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 659. Der Maschinenmeister Johann Gehrmann hieselbst beabsichtigt, auf seinem Grundstücke in Bollwerk eine holländische Getreide-Windmühle mit einem Mehl- und einem Grützgange anzulegen.

Indem solches den bestehenden Vorschriften zufolge hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig begründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 30. Juli 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 660. Der Mühlenpächter Ehlert in Robach beabsichtigt, eine holländische Getreide-Windmühle mit einem Mehl- und einem Graupengange in Fürstenau zu errichten.

Den bestehenden Vorschriften zufolge wird solches hierdurch bekannt gemacht und werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage aus irgend einem Grunde Einsprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 8 Wochen gehörig be-

Digitized by Google

gründet hier anzubringen, widrigenfalls der landespolizeiliche Consens ohne Weiteres ertheilt werden wird.

Elbing, den 1. August 1842. Der Landrath Abramowski.

№ 661. Der Eisenhammerbesitzer Schwabe zu Schmelz will aus seinem Hammergerinne eine bedeckte Trumme von 16 Zoll Weite und 6 Zoll lichter Höhe ableiten, um damit eine zu erbauende Mahlmühle für den eigenen Bedarf in Betrieb zu setzen. Eine Aenderung der Stauungsanlagen, so wie des Wasserstandes soll dadurch nicht bewirkt werden.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche durch diese Anlagen sich gefährdet glauben, auf, ihre Einwendungen von heute binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier, als auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Neustadt, den 13. August 1842. Der Landrath v. Platen.

№ 662. Der Papierfabrikant Jagodzinski beabsichtigt die ihm gehörige, auf seiner Erbpachtsbesitzung bei Lappin, an dem, auf seinem Grundstück entspringenden und ausmündenden Bach belegene Mahlmühle in einen Eisenhammer zu verwandeln, wobei die Wand der Mahlschleuse um 1 Fuß erhöht, mithin das Oberwasser um so viel höher gestaut wird.

Nach Maßgabe des Edikts vom 28. October 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Widersprüche in einer Präclusiv-Frist von acht Wochen hier anzumelden.

Rheinfeld, den 12. August 1842. Der Landrath v. Kleist.

№ 663. Es sollen im Termine den 22. September d. J. von 10 Uhr Vormittags ab, im Bischöflichen Diöcesan-Priester-Seminare hieselbst 47 Centner altes Kupfer, in Platten und in Dachrinnen bestehend, in einzelnen Partieen von resp. 1½, 2 und 3 Centnern, so wie mehre alte Kupfer-, Eisen- und Holzgeräthe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit einladet Löwenstein,

Pelplin, den 22. August 1842. Bischöfl. Sekretair, im hohen Auftrage.

№ 664. Auch in diesem Jahre steht auf der Torfgräberei bei Swaroczin neben der Chaussee eine bedeutende Quantität vorzüglicher Torf (zu billigem Preise) zum Verkauf, worüber im Hofe zu Swaroczin täglich nähere Auskunft ertheilt wird.

Adl. Dominium Swaroczin zwischen Pr. Stargardt und Dirschau, den 29. August 1842. Wilh. Paleske. Im Auftrage.

№ 665. Ein junger unverheiratheter Mann, der eine gute Hand schreibt und im Rechnen erfahren ist, kann sofort oder zum 1. October c. eine gute Anstellung bei einem Königl. Beamten in der Nähe Danzigs finden. Derselbe kann sich hierzu in Danzig Hintergasse № 123. melden.

Digitized by Google

№ 666. Bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432, ist zu haben:

Zschiesche, H. A., Lehrer der Musik am Königl. Schullehrer-Seminar in Neuzelle, Choralbuch mit Zwischenspielen. Mit besonderer Berücksichtigung auf das neue Berliner Gesangbuch bearbeitet. Querfolio. 26 Bogen, 198 Seiten, welche 206 Choräle enthalten. Geb. (Subscriptions-Preis 2 Rth. 10 Sgr.) Herabgesetzter Preis bis Ostern 1843 1 Rth. 10 Sgr.

Um die Verbreitung dieses anerkannt guten Werkes zu befördern, wird der Preis auf 1 Rth. 10 Sgr. bis zur Ostermesse 1843 herabgesetzt und außerdem bei Bestellungen von zehn Exemplaren ein eilftes gratis gegeben.

№ 667. Vorzüglich schöne grüne Seife, welche bei der größten Hitze nicht weich wird, pro Tonne in kleinen Gebünden 20 Rth., in großen Gebünden 19⅓ Rth. a 264 Pfund Netto empfiehlt F. W. Gamm, Hundegasse № 279 in Danzig.

№ 668. Am 16. d. M. ist auf der Nogat ein männlicher Leichnam, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, von untersetzter Statur, der Kopf mit braunen Haaren bedeckt, mit einem Hemde, grau leinenen Beinkleidern mit braun wollenen gestreiften Hosenträgern befestigt, kalbledernen Stiefeln, deren Absätze mit Eisen beschlagen sind, einer gestreiften ginghamnen Weste, und einer gleichen Jacke bekleidet, hier angeschwemmt.

Dem Anscheine nach hat dieser Körper schon wenigstens 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen.

Diejenigen, welche über die Herkunft und die Todesart dieses Leichnams Auskunft geben können, werden hiemit aufgefordert, solches schleunig bei dem unterzeichneten Gerichte zu thun.

Kosten entstehen dadurch keine.

Marienburg, den 21. August 1842. Königliches Landgericht.

Sicherheits-Polizei.

№ 669. Am 12. d. M. sind mehren auf dem Felde von Lupushorst, Kreis Elbing, verhafteten verdächtigen Personen folgende muthmaßlich gestohlene Gegenstände, als:

1) ein feines weißkattunes Kleid,
2) ein neues hellbraungrundiges geblümtes Kattunkleid mit lila Streifen,
3) zwei dunkelgrüne Kamelotschürzen mit eben solchen Blümchen,
4) eine schwarzblaustuffne Schürze,
5) ein großes roth- und schwarzkarirtes wollnes Umschlagetuch mit grüngeblümtem Rand nnd Fransen,

Digitized by Google

6) mehrere zu einem Kleide bereits zugeschnittene Stücke Kattun auf dunkelbraunem Grunde mit rothen Blümchen,
7) ein kleines roth- und weißkarirtes baumwollnes Halstuch,
8) ein Paar ordinaire lederne Frauenhandschuhe,
9) ein weißkattunes geblümtes Schnürleib,
10) ein rothkattunes weißgestreiftes Schnürleib,
11) 5 weißbaumwollne grobe Strümpfe ohne Zeichen,
12) eine weiße Mousselinmütze mit Tullstrich und blauseidnem Band,
13) eine weiße Piquémütze mit roth und gelb geblümtem Band,
14) 1 Paar schmutzige alte weißbaumwollne Handschuhe,
15) eine alte rundliche rothpolirte Kleiderbürste,
16) in einem weißleinenen rothkarirten Kopfkissenbezug sind vorgefunden:
17) eine feine blautuchne Weste mit 2 Reihen messingner Knöpfe,
18) ein kleiner weißer Mousselin-Damenkragen mit Spitzen,
19) ein Paar feine baumwollne Strümpfe mit breitem gestrickten Rande, in welchem die Buchstaben J. K. eingestrickt sind,
20) ein ordinaires weißleinenes Handtuch,
21) ein kleines roth- und weißkarirtes Oberhemde,
22) ein kleines dreieckiges schwarzwollnes Damen-Halstuch mit schwarzseidnen Spitzen, auf welchen roth-, grün- und blaugeflickte Blümchen sich befinden,
23) ein Paar neue blaue Drillichhosen mit weißen Streifen,
24) ein weißes Vorhemdchen,
25) ein wollnes lila Halstuch mit roth- und grüngedruckten Blumen,
26) ein kleiner schwarzseidner Shwal mit Frangen,
27) ein weißleinenes Bettlaken,
28) ein weißkattunes roth- und braungeblümtes Kleid,
29) ein schwarzbaumwollnes Umschlagetuch mit gelben Blumen,

abgenommen worden.

Die Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, uns entweder **mündlich** oder schriftlich oder durch ihre nächsten Ortsbehörden anzuzeigen, wann und auf welche Art und Weise ihnen diese Gegenstände entwendet worden. Kosten werden durch diese Anzeige nicht erwachsen.

Marienwerder, den 27. August 1842. Königl. Inquisitoriat.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 36.

Danzig, den 7. September 1842.

Reglement

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4. April 1812, 24. Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Digitized by Google

Für Fahrzeuge aus
dem Regierungs-Bezirk Potsdam K.
" " " Frankfurt N.
" " " Königsberg O.
" " " Gumbinnen L.
" " " Marienwerder W.
" " " Danzig W. D.
" " " Stettin P.
" " " Stralsund N. P.
" " " Breslau B.
" " " Liegnitz G.
" " " Oppeln S. O.
" " " Posen G. P.
" " " Bromberg B—g.
" " " Magdeburg { A. M. / B. M.
" " " Merseburg S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8. bis 10.)

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

Digitized by Google

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergange resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen

Digitized by Google

Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

Digitized by Google

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehn ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement, durch welches unsere diesen Gegenstand betreffenden früheren Verfügungen und namentlich die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom

24. März	1813	(Amtsblatt pro	1813 S. 175),
30. Dezember	1819	(=	= 1820 S. 12),
12. October	1826	(=	= 1826 S. 383),
3. October	1831	(=	= 1831 S. 556),
21. Mai	1834	(=	= 1834 S. 136) und
7. August	1838	(=	= 1838 S. 239)

aufgehoben werden, hierdurch zur genauesten Beachtung und allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums und der Behörden bringen, bemerken wir in Bezug auf die Ausführung dieses Reglements Nachstehendes:

Die unterzeichnete Regierung wird die im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Register selbst führen und die Nummern der einzelnen Fahrzeuge austheilen.

Als den Termin, bis zu welchem spätestens die im §. 4. vorgeschriebenen Gesuche der Eigenthümer der Fahrzeuge bei der Orts-Polizei-Behörde eingehen müssen, setzen wir den

Digitized by Google

1. Dezember hiermit fest und erwarten, daß die betreffenden Polizei-Behörden hiernächst bis zum 20. Dezember c. uns die zur Aufstellung der qu. Register und zur Austheilung der betreffenden Nummern erforderlichen Nachweisungen einreichen werden. Zu diesem Behufe haben alle ländliche Orts-Polizei-Behörden ihre Anzeigen ungesäumt nach Eingang der qu. Gesuche an die ihnen vorgesetzten Landrathsämter zu machen, während diese, sowie die städtischen Orts-Polizei-Behörden die zusammengestellten Nachrichten direkt an uns einzureichen, oder eine Vacat-Anzeige zu machen haben, wenn im Landrathskreise oder in der Stadt keine Schiffseigenthümer vorhanden sein sollten.

Die den Berichten an uns beizufügenden Nachweisungen müssen folgende, nicht abzuändernde Rubriken enthalten:

1) Laufende Nummer.
2) Benennung des Fahrzeuges.
3) Größe desselben, sofern dieselbe ermittelt ist.
4) Name des Eigenthümers.
5) Wohnort desselben.
6) Bisherige polizeiliche Bezeichnung, wenn das Fahrzeug eine solche bereits gehabt hat.

Sämmtliche Landrathsämter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch noch besonders angewiesen, für die Bekanntmachung des obigen Reglements Sorge zu tragen und die Schiffseigenthümer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen in diesem Jahre rechtzeitig, also spätestens bis zu dem vorstehend gestellten Termine, den 1. Dezember c., bei den Behörden ihres Wohnortes anbringen, damit sie vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen polizeilichen Bezeichnung versehen werden können und nicht wegen Mangels derselben nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 und §. 16 des Reglements zur Bestrafung gezogen werden müssen.

Sollte eine Abänderung der früheren polizeilichen Bezeichnung von Fahrzeugen nach §§. 5 und 6 des Reglements nothwendig werden, so werden für diesesmal die Kosten diesseits getragen werden.

Endlich verpflichten wir noch sämmtliche Polizei-Behörden, auf die genaueste Befolgung des vorstehenden Reglements zu wachen und uns jedesmal pünktliche Anzeige zu machen, wenn Veränderungen im Besitze der Fahrzeuge ꝛc. eintreten, damit von uns die befohlenen Register vollständig fortgeführt werden können.

Danzig, den 18. Juni 1842.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 37. —

Danzig, den 14. September 1842.

№ 247.

Gesetzsammlung No. 20.

№ 2286. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21. Juni 1842.

№ 2287. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Vom 21. Juni 1842.

№ 2288. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern. Vom 21. Juni 1842.

№ 2289. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz, und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz. Vom 21. Juni 1842.

№ 2290. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1842.

№ 2291. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen. Vom 21. Juni 1842.

№ 2292. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen. Vom 21. Juni 1842.

№ 2293. Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz. Vom 21. Juni 1842.

№ 2294. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. October 1807. so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger gestattet ist.

Digitized by Google

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 248.

Nach Vorschrift des §. 4. des, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29. Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende October jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29. Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr *in Empfang* genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6. August 1842.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Kur armer Kranker.

№ 249.

Obwohl bereits in dem mittelst unserer Verfügung vom 29. Mai 1821 (Amtsblatt pro 1821 № 25.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescripte vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so sind doch noch öfters Beschwerden von Medicinal-Personen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Communen eingegangen, bei deren näherer Prüfung sich ergeben hat, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir sind deshalb durch die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern veranlaßt worden,

Digitized by Google

den Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirkes von Neuem die Bestimmungen des oben erwähnten Circular-Erlasses vom 10. April 1821 in Erinnerung zu bringen. Insbesondere weisen wir die Medizinal-Personen wiederholt darauf hin, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Commune, der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Communalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besondern Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Commune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Commune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinal-Person bei einem armen Kranken, in Ermangelung eines angestellten Armen-Arztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communal-Behörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Commune zunächst nur auf die Gebühr und Kosten-Auslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Circulars vom 10. April 1821 an die Communal-Behörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe.

Nur alsdan, wenn die Communal-Behörde auf die oben gedachte Anzeige sich weder in einer, noch der anderen Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weiteren, noch nöthigen Kurbehandlung, ohne ihren Auftrag, zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Commune zu verlangen. Von derartigen Fällen, der Säumigkeit einer Commune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Commune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine criminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

Danzig, den 26. August 1842.

Digitized by Google

№ 250.

Die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden atteſtirten Quittungen über die im II. Quartal d. J. zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen und an Kaufgeldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Capitalien ſind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Die hiebei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 4. September 1842.

№ 251.

In adelich Saalau, Kreiſes Danzig, ſind die Varioliden ausgebrochen.

№ 252.

Unter den Pferden in Przewos, Kreiſes Carthaus, iſt die Räude ausgebrochen.

Perſonal-Chronik.

A. Im Reſſort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 253.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Naſſe zu Jaſtrow den rothen Adler-Orden vierter Klaſſe zu verleihen.

Der vormalige Unteroffizier von der 1. Artillerie-Brigade Wilhelm Schneider iſt proviſoriſch als Grenz-Aufſeher zu Neufähr angeſtellt worden.

B. Im Reſſort der Königl. Regierung.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Oberförſter Hüllner zu Philippi den rothen Adler-Orden vierter Klaſſe zu verleihen.

Der Regierungs-Aſſeſſor Otto Friedrich Carl v. Bernuth iſt heute in das Regierungs-Kollegium als Mitglied deſſelben eingeführt worden.

Der bisher in Königsberg beſchäftigt geweſene Regierungs-Referendarius Georg v. Schleuſſing iſt in gleicher Eigenſchaft bei der hieſigen Königl. Regierung eingetreten.

In Stelle des nach Königsberg berufenen Pfarrers Heinel zu Tanſee iſt der Pfarrer Troje zu Tiegenort zum Schulen-Inſpector der im großen Marienburger Werder belegenen evangeliſchen Schulen ernannt worden.

Zur Ergänzung unſerer Bekanntmachung vom 17. d. Mts., betreffend die Beſtätigung des Kaufmanns E. A. Lindenberg hieſelbſt als Agent der Kurheſſiſchen allgemeinen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Caſſel für den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Beſtätigung des p. Lindenberg in ſeiner Eigenſchaft als General-Agent der genannten Verſicherungs-Geſellſchaft erfolgt iſt.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 37.)

№ 37.

Danzig, den 14. September 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 670. Das den Josl'schen, Böttcher'schen und Regelin'schen Minorennen zugehörige, in der Paradiesgasse unter der Servis-Nummer 866. und № 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 604 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 27. September 1842

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 3. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 671. Die dem Kaufmann Eduard Krieger zugehörigen an der Brüdengasse № 1. und an der neuen Mottlau № 5. 6. und 16. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, resp. abgeschätzt auf 672 Rth. 4 Sgr. 2 Pf., 262 Rth., 207 Rth. 22 Sgr. 6 Pf. und 3116 Rth. 20 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

den 4. October 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar einzeln verkauft werden.

Zugleich werden die eingetragenen Gläubiger George Siegesmund, Eduard Krieger und Carl Richard Krieger, da ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, und sie majorenn geworden, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 11. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 672. Das der Wittwe und den Erben des Friseurs Daniel Gottfried Hadlich zugehörige, im Breitenthor hieselbst unter der Servis-Nummer 1938 und № 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1656 Rth. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

Digitized by Google

den 5. October 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 673. Das dem Uhrmacher Wilhelm Benjamin Off für das Meistgebot von 1100 Rth. adjudicirte im Johannesthor unter der Servis-Nummer 1359 und № 37 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 751 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht bezahlter Kaufgelder

den zwanzigsten December c. Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle abermals verkauft werden.

Danzig, den 27. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 674. Die im Dorfe Jungfer unter der Hypothekenbezeichnung D. IX. 69. der Wittwe Maria Golley, geborne Weinschenk, und den Erben des Martin Golley gehörende Kathe mit Stall und 39 □Ruthen 8 □Fuß Land, abgeschätzt auf 56 Rth. soll in nothwendiger Subhastation in termino den 21. November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden sämmtliche Real-Prätendenten, namentlich aber die Wittwe Maria Golley, geborne Weinschenk, der Johann Jacob und Martin Golley resp. deren Erben unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Elbing, den 31. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 675. Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des Kaufmanns Johann Michael Tergan gehörige, hieselbst sub № 12. des Hypothekenbuchs belegene brauberechtigte Grundstück nebst Radicalacker, abgeschätzt auf 1490 Rth. 25 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am

1. November 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 7. Juli 1842. Königliches Landgericht.

Subhastations-Patent.

№ 676. Das zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Glasers Gottfried Rink gehörige am Markt hieselbst belegene Wohnhaus № 117 des Hypothekenbuchs nebst Radikalien zusammen abgeschätzt auf 479 Rth. 1 Sgr. 9½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein

Digitized by Google

in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 20. December c. von 10 Uhr Vormittag ab im Local des unterzeichneten Gerichts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Einem annehmlichen Käufer kann ein Theil der Kaufgelder gegen gehörige Sicherheit creditirt werden.

Putzig, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 677. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf den Antheil № 3 des ehemaligen Werzkau Sees, bestehend in 4 Morgen 8 □Ruthen Acker und Wiese, abgeschätzt auf 191 Rth. 27 Sgr. 8 Pf., laut der nebst Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

den 9. December cr.

von Vormittags 11 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schoeneck, den 20. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 678. Das dem hiesigen Gemeingut der Altstadt zugehörige, hieselbst in der langen Hinterstraße № 4. unter der Hypothekenbezeichnung A. I. 328. belegene ehemalige van Beuningensche Grundstück soll zufolge Beschlusses jener Corporation im Wege der öffentlichen Licitation veräußert und dem Meistbietenden bei einer von der Corporation für annehmbar befundenen Offerte zugeschlagen werden.

Der Termin hiezu steht auf den 1. October c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath und Syndicus Phillips an, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Elbing, den 30. Juli 1842. Der Magistrat.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 679. Höherer Anordnung zufolge soll die Lieferung der hier in den Jahren 1843, 1844 und 1845 zur Salzverpackung benöthigten Tonnen und die Fertigung der übrigen Böttcherarbeiten in unsern Magazinen in öffentlicher Licitation ausgeboten und an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen Herrn Mauve zu Danzig gegen hinlängliche Sicherheit überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 6. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes an, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen täglich in den Dienststunden eingesehen werden können.

Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des

Digitized by Google

Bedarfs später zu bestimmenden größern oder geringern Anzahl auf 1200 Stück Tonnen à 405 Pfund und 2000 Stück Tonnen à 202½ Pfund Inhalt, vorläufig angenommen.

Elbing, den 8. September 1842. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

№ 680. Zufolge höherer Bestimmung soll das im Bezirke des unterzeichneten Amts zwischen den Feldmarken von Groß und Klein Schlanz am Weichselstrome belegene, dem ehemaligen Kloster Pelplin zu Erbpachtsrechten verliehene und von dem bischöflichen Stuhle nunmehr dem Fiscus zurückgewährte Fischerei-Etablissement Fischbude, zu welchem gehören: eine Kathe und 7 Morgen 30 □Ruthen preuß. Land, zum Verkaufe ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses gestellt werden, wogegen die demselben zustehende Fischerei-Gerechtigkeit in dem Weichselstrome und im See bei Fischbude, soweit solche früher das Kloster Pelplin benutzt hat, vom Verkaufe ausgeschlossen bleibt und soll diese Fischerei-Gerechtigkeit vielmehr nur dem Käufer des Etablissements auf 12 Jahre in Pacht überlassen werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 14. October c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die resp. Kauf- und Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und nicht als völlig sicher bekannte Personen 100 Rth. Caution zu deponiren haben.

Dirschau, den 30. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 681. Damit die Herren Gutsbesitzer und Bau-Entrepreneurs womöglich das benöthigte Bauholz pro 1843 zur Zeit der Schlittenbahn abfahren können, so werden dieselben hiemit ganz ergebenst aufgefordert, ihre Bauholzbedürfnisse in den Versteigerungs-Terminen für die Beläufe Bülowo und Kossowo

den 14. September c.
den 13. October c.
und den 14. November c.

in Carthaus beim Gastwirth Jacob Schmuck, und für die Beläufe Bonskahutta, Kamionka, Mirchau, Staniszewo, Smolnik und Wigodda dagegen in den Versteigerungs-Terminen im hiesigen Kruge

den 15. September c.
den 14. October c.
und den 15. November c.

erkaufen zu wollen.

Die Zahlung muß gleich baar erfolgen; Credite werden nicht gegeben.

Mirchau, den 5. September 1842. Der Königl. Oberförster Schönwald.

№ 682. Der Gutsbesitzer Herr Wunsch in Budda, Domainen-Rent-Amts Stargardt,

Digitized by Google

beabsichtigt auf seinem Erbpachts-Vorwerk eine gewöhnliche Bockwindmühle zum Vermahlen von Getreide für sich und fremde Mahlgäste zu erbauen. Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edicte vom 28. October 1810 oder aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October 1826 herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 2. September 1842. Das Königl. Landraths-Amt.

№ 683. Zur anderweiten Verpachtung der Winter- und Sommerfischerei-Nutzung in den zum aufgehobenen Kloster Zuckau gehörigen Gewässer, als:

1) in einem Theile des Radaunen-Sees,
2) in dem Mierszestowo-See,
3) in dem Kossowo-See,
4) in dem Bialo-See
5) in dem kleinen Brodno-See,
6) in dem großen Brodno-See,
7) in dem Reckower See,
8) in dem Klodno-See,
9) in dem Seeresner See,
10) in einem Theile des Carthinszewer Sees,
11) in dem Glombowczer See nebst einem Theile des Stasner Sees,
12) die Befischung der Radaune innerhalb der Grenzen der ehedem zum gedachten Kloster gehörigen Güter von der Chmielnoer Mühle bis zur Przewoszer Grenze und von Kelpin bis zur Neslempohler Grenze,
13) in dem Roeskauer See,
14) in den beiden Flüßchen bei Remboszewo und Saworry

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis ultimo December 1843, ist der Licitations-Termin auf

den 20. September c. um 10 Uhr Vormittags

im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit stellen können, hiemit vorgeladen werden. Die nähern Bedingungen sind bis zum Termin täglich hier einzusehen.

Carthaus, den 22. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 684. Für die Lieferung des Bedarfs an Bettwäsche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des Ersten Armee-Corps pro 1843 sollen die Mindestfordernden ermittelt werden.

Digitized by Google

Die Objecte und Orte der Lieferung sind aus den Lieferungs-Bedingungen zu ersehen, welche in unserer Registratur, bei dem hiesigen Train-Depot und den Militair-Lazareth-Kommissionen zu Danzig, Graudenz und Thorn ausgelegt sind. Lieferungs-Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung:

„Offerte wegen Wäsche-Lieferung"

versiegelt bis zum 5. October d. J. an uns einzusenden, an welchem Tage in dem Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten hier zur Stelle, mit den Auswärtigen aber nach Umständen durch die genannten Lazareth-Kommissionen weiter unterhandelt und contrahirt werden soll.

Königsberg, den 19. August 1842. Königl. Intendantur 1. Armee-Corps.

№ 685. Für das gestern abgelaufene Halbjahr, haben auf die, von 768 Gesellschafts-Mitgliedern zusammen gezeichneten Fünf Millionen, Einhundert Drei und Zwanzig Tausend, Achthundert und Funfzig Thaler, Beiträge nicht ausgeschrieben werden dürfen, weil alle zu leistenden Zahlungen aus den Johannis-Zinsen vom Gesammtlegegelder-Kapital und der vom Staate für die Eingehung auf die Staats-Schuldschein-Konvertirung gezahlten Prämie, bestritten werden können und zu den Verwaltungs-Kosten des laufenden Halbjahres noch ein hinreichender Betrag von jenem Fonds übrig geblieben ist.

Zu den Fünf Millionen, Einhundert Drei und Zwanzig Tausend, Achthundert und Funfzig Thaler, sind neue, vom gestrigen Tage ab in Kraft getretene Versicherungen im Betrage von 259,200 Rh. hinzugekommen.

Mit dieser Bekanntmachung verbinden wir die Einladung der geehrten Gesellschafts-Mitglieder:

zu einer außerordentlichen General-Versammlung, welche am 12. October Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäftslokal mit den nöthigen Berathungen beginnen wird.

Diese außerordentliche Zusammenkunft wird erforderlich, weil in die Stelle des verstorbenen Herrn Ludwig Schröder ein Mitglied der Haupt-Direction zu wählen ist. (№ 2. §. 14. des Statuts.)

Zur Berathung und Beschlußnahme der Versammlung kommt ferner die Frage:

ob und in welcher Weise ein Reserve-Fonds zu bilden sei?

denn die General-Versammlung vom 29. Juni dieses Jahres, welche in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. April dieses Jahres zu 5 den Punkt erörtern sollte, hat beschlossen, die Berathung und Definitiv-Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zu überlassen.

Marienwerder, den 3. September 1842.

Die Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

v. Hennig. Gr. Finkenstein. C. v. Polentz. John.

Digitized by Google

№ 686. **Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld**

versichert Gebäude, Mobilien, **lebendes und todtes Inventarium, Getreide (gedroschen und ungedroschen)** und Waaren aller Art, sowohl in der Stadt, als **auf dem Lande** zu den billigsten Prämien. Zur Annahme von Aufträgen empfiehlt sich

Alfred Reinick.

Elbing, den 8. September 1842. Am alten Markt № 65.

Neues Etablissement.

№ 687. Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum empfehle ich meine Dienste beim An- und Verkauf ländlicher und städtischer Besitzungen aller und jeder Art, sowie bei Pacht- und Verpachtungen, Beschaffung von Capitalien, Unterbringung konditionirter Personen etc. und bitte, bei Versicherung einer stets reellen und gewissenhaften Handlungsweise, um geneigte zahlreiche Aufträge. Als meine Provision werde ich, wenn nicht ein Anderes vorher verabredet, 1 pCt. von der Kaufsumme, und bei Pachtungen ebenfalls 1 pCt. von der Summe der ganzen Pachtperiode, von jedem Theile liquidiren, wobei ich bemerke, daß für vergebliche Reisen und Bemühungen nichts gefordert werden wird.

Danzig, den 10. September 1842. C. F. Krause, Geschäfts-Commissionair. Breitgasse № 1103.

№ 688. Bücher-Anzeige.

Die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit

oder Rechte und Pflichten der mit der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Rittergutsbesitzer.

Wegen der speciell bearbeiteten ländlichen Polizei-Verwaltung auch für die mit derselben beauftragten Beamten sehr brauchbar.

Herausgegeben von W. G. v. d. Heyde, Königl. Hofrath. In Kommission bei Emil Baensch in Magdeburg. Auf Velinpapier in groß Octav gedruckt. Preis 1 Rth. 3 Sgr.

№ 689. Soeben ist erschienen und bei **S. Anhuth**, Langenmarkt № 432. vorräthig:

Die hölzernen Dachverbindungen

in ihrem ganzen Umfange.

Ein Handbuch für Baumeister, Gewerkmeister und Landwirthe. Mit 10 Tafeln Abbildungen.

von C. A. Menzel.

Preis 1 Rth. 15 Sgr.

Digitized by Google

№ 690. Ein junger unverheiratheter Mann, der eine gute Hand schreibt und im Rechnen erfahren ist, kann sofort oder zum 1. October c. eine gute Anstellung bei einem Königl. Beamten in der Nähe Danzigs finden. Derselbe kann sich hierzu in Danzig Hintergasse № 123. melden.

№ 691. Verschiedene Sorten **fertige Säcke** von div. Länge, und Sackdrillich in sehr großer Auswahl empfiehlt zu billigsten Preisen

C. A. Lotzin, Langgasse No. 372.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 692. Aus dem hiesigen Untersuchungsarrest ist der nachstehend bezeichnete Landwehrsträfling Carl Pohlmann, welcher wegen mehrfacher Diebstähle und Desertion in Verhaft gewesen, am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Graudenz, den 12. September 1842. Königl. Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort, Fürstenwalde. Gewöhnlicher Aufenthalt, keinen bestimmten. Religion, evangelisch. Alter, 30 Jahr. Stand und Gewerbe, Schifferknecht. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, fehlerhaft. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung und Statur, stark. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein roth ausgestochenes Herz und in demselben C. P. 1811, unter denselben ein Anker, eine Kanone und die Buchstaben D. T. Bekleidung: eine Sträflings-Jacke, ein Paar graue drillichne Hosen auf beiden Seiten zum Knöpfen, eine Sträflings-Mütze, ein weiß-leinenes Hemde mit dem Stempel I. c. R. B.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt №. 37.

Danzig, den 14. September 1842.

Danksagung.

Als im Jahre 1839 die Bewohner des großen Marienburger Werders, in Folge des furchtbaren Deichbruches bei Schönau, durch eine verheerende Ueberschwemmung heimgesucht wurden, da fand ihr Hülferuf in vielen theilnehmenden Herzen Anklang und auf die vertrauungsvolle Bitte Derer, denen zunächst die Linderung der Noth am Herzen lag, flossen aus allen Provinzen des Staates reiche Spenden der Liebe für die Verunglückten zusammen.

Unter Gottes segnendem Beistande und durch zweckgemäße Verwendung jener liebreichen Gaben ist es seitdem gelungen, die traurigen Spuren jenes seltenen Unglücks mehr und mehr zu vertilgen und die schwergeprüfte Gegend beginnt immer mehr, sich von dem harten Schlage zu erholen.

Die von dem Kreis-Kassen-Rendanten Herrn Schumann gelegte, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig geprüfte und unter dem 30. v. M. dechargirte Rechnung über die Verwendung der Gesammteinnahme von 34,478 Rth. 3 Sgr. 5 Pf. liegt auf der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse hierselbst zu Jedermanns Einsicht bereit und liefert den Beweis so von der Mildthätigkeit der hochherzigen Geber, wie von der gewissenhaften und möglichst zweckmäßigen Verwendung zu wahrer Hülfe für die Verunglückten. Dem Unterzeichneten aber ist es heilige Pflicht, wie damals die Noth der Bedrängten zu schildern, so jetzt den herzlichen Dank der Geretteten den edlen Menschenfreunden nah und fern auszusprechen, die bereitwillig hinzutraten, ein so großes Unglück durch erhebendes Wohlthun zu mildern. Sie haben in dem Herzen der Betheiligten sich ein unvergängliches Denkmal der Liebe und der Dankbarkeit errichtet. Möge der Himmel sie segnen, wie sie der leidenden Brüder liebreich sich erbarmten!

Marienburg, den 9. September 1842.

Plehn, Königl. Landrath.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 21. September 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Einsendung von geldwerthen Papieren und Dokumenten an die Regierungs-Haupt-Kasse betreffend.

№ 254.

Unsere in der Amtsblatts-Verfügung vom 24. Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wonach sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Behörden und Kassen, desgleichen sämmtliche uns untergeordnete Beamte, so wie die Kirchen-Kollegien und Schulvorstände und die dabei betheiligten Privat-Personen geldwerthe Papiere und Dokumente nie mehr in ihren Berichten an uns beifügen, sondern solche jedesmal directe der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einsenden, uns aber gleichzeitig von einer jeden solchen unmittelbaren Sendung immer eine specielle Anzeige machen sollen, ist in neuerer Zeit häufig unbeachtet gelassen worden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die vorgedachte Bestimmung sowohl dem betheiligten Publikum, als auch sämmtlichen vor uns ressortirenden Behörden, Kassen und Beamten, so wie den Kirchen-Collegien und Schul-Vorständen zur genauesten Befolgung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß diese Anordnung auch auf baare Geldsendungen Anwendung findet, und daß die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden nachtheiligen Folgen, wenn etwa Gelder oder geldwerthe Papiere und Documente verloren gehen sollten, jeder Einsender selbst zu vertreten haben wird.

Danzig, den 6. September 1842.

№ 255.

Auf dem platten Lande wird häufig, besonders von Juden, welche nur die Steuer vom stehenden Handel entrichten, auch wohl jeglicher Gewerbesteuerzahlung sich entziehen, ein unbefugter Hausirhandel und zwar meist mit Schnitt- und Kramwaaren betrieben, was aus gewerbesteuerlichen und sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht zu dulden ist.

Wir machen daher auf die gesetzlichen Strafen des unbefugten Gewerbebetriebes im

Digitized by Google

Umherziehen, welche bei Fällen der gedachten Art in der Nachzahlung der umgangenen Gewerbesteuer nach dem Jahressatze von 12 Rth., der vierfachen Entrichtung desselben als Strafe und der Confiscation der zum Verkauf umhergeführten Handelsgegenstände bestehen, verwarnend aufmerksam und weisen die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements hiemit an, den Gewerbebetrieb im Umherziehen sorgfältig zu überwachen und diejenigen Individuen, welche über ihre Befugnisse zum Hausirhandel durch Production eines gültigen Gewerbescheines sich nicht auszuweisen vermögen, unnachsichtig der competenten Gewerbesteuerbehörde zur Einleitung des Gewerbesteuer-Contraventions-Prozesses zu überweisen.

Danzig, den 9. September 1842.

№ 256.

Die in Zuckau, Kreises Carthaus, ausgebrochenen Menschenpocken haben nunmehr aufgehört. Danzig, den 3. September 1842.

№ 257.

In Zukowken, Kreises Carthaus, sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Danzig, den 16. September 1842.

Vermischte Nachrichten.

№ 258.

Die kürzlich gemachte Erfahrung, daß den Exekutoren Kosten zur Ablieferung an die Salarien-Kasse gezahlt worden, ohne daß sich die Zahlenden eine gedruckte Quittung haben ertheilen lassen, veranlaßt uns zu der wiederholten Bekanntmachung, daß die Berichtigung der Kosten an den Exekutor nur in dem Falle vor der nochmaligen Zahlung schützt, wenn

1) der Executor einen schriftlichen Auftrag zur Einziehung der Kosten in Händen hat,

2) sich die Zahlenden eine gedruckte von dem Exekutor unterschriebene Quittung über den berichtigten Kostenbetrag aushändigen lassen.

Bei anderartigen Beträgen, deren Einziehung dem Executor nach dem ihm ertheilten schriftlichen Befehl obliegt, haben sich die Schuldner durch Einsicht dieses Befehls die Ueberzeugung zu verschaffen, an wen die Zahlung geleistet werden soll, da, wenn der Executor nicht zur Empfangnahme des beizutreibenden Betrages authorisirt ist und dennoch Zahlung an ihn geleistet wird, letztere, wenn der Exekutor das Empfangene unterschlägt, als nicht geschehen erachtet wird.

Mewe, den 7. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 659.

Der Wirthschafter Heinrich August Petzel zu Meisterswalde ist wegen Meineides des Rechts, die preußische Nationalcokarde zu tragen, für verlustig erklärt und zu einjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Dirschau, den 8. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 260.

Der bisherige Landrichter und Kreis-Justiz-Rath Willenbücher zu Neustadt ist zum Director des Landgerichts daselbst ernannt worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Die Verwaltung der Amtsblattskasse für den Danziger Regierungsbezirk ist dem Civilsupernumerarius Krause übertragen.

Der höhern Orts approbirte Doktor der Medizin und Chirurgie Herr Franz Johann Adolph Grundtmann hieselbst ist als ausübender Arzt und Wundarzt vereidigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Adolph Tubenthal ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Stargardt zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lethgau aus Mittelhaken ist an die Schule zu Steegen und Kobbelgrube, Danziger Kreises, versetzt und von uns definitiv bestätigt worden.

Patent-Verleihungen.

№ 261.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 14. Juli 1842 ein Patent auf einen verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. H. G. Maercker zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1842 ein Einführungs-Patent auf zwei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19. Juli 1842 ein Einführungs-Patent auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an dem mechanischen Kunstwebestuhl

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in Anwendung einzelner bekannter Theile derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Wirthschafts-Director Kuntze zu Bobreck bei Neu-Berun in Ober-Schlesien ist unter dem 21. Juli 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 262. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen. weiße		Erbsen. graue		Heu pro Zentner à 110 Pf.		Stroh pro Schock.	
		pro Scheffel.								pro Scheffel.							
		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1	Danzig.....	2	5	1	7	25	6	21	6	1	11	1	20	—	21	5	20
2	Elbing.....	2	25	1	8	29	6	20	—	1	9	1	14	—	16	4	—
3	Marienburg.	2	7	1	4	23	6	18	—	1	3	1	3	—	17	2	10
4	Stargardt ..	2	15	1	8	29	6	22	3	1	8	—	—	—	23	5	8

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 38.)

№ 38.

Danzig, den 21. September 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 693. Das dem Eigengärtner Hans Drabandt zugehörige in dem Nehrungschen Dorfe Pasewark № 4. des Hypothekenbuchs gelegene und in 3 Morgen 139 □R. Culmisch emphyteutischen Kämmerei-Landes und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 759 Rth. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. (Neunzehnten) October d. J. Vm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine werden die Daniel Drabandtschen Eheleute, für welche ein Leibgedinge eingetragen steht, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 694. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Jacob v. Kruszynski gehörige, in der Breitgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1141. und № 44. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3798 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den vierzehnten (14.) October 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber verkauft werden.

Danzig, den 24. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 695. Das dem Johann Behrendt zugehörige, in der Seifengasse unter der Servis-Nummer 950. und № 2. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 541 Rth. 11 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7. (Siebenten) Januar 1843 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Digitized by Google

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Präclusion, so wie der eingetragene Besitzer Tischlermeister Johann Behrendt und dessen Ehefrau, event. deren unbekannten Erben, die Realgläubigerin Stuhlmacherwittwe Adelgunde Mühlau geb. Krause, event. deren unbekannten Erben, die Pauline geb. Krause und Nathanael Riekmannschen Eheleute und endlich die Wittwe Adelgunde Florentine Woywod, welche sämmtlich ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 3. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 696. Das der Wittwe Helena Quiring, gebornen Nickel und den Erben ihres Ehemannes, des Adrian Quiring, zugehörige Grundstück, Littera D. XI. 42. zu Neustädter Ellerwald, gerichtlich abgeschätzt auf 161 Rth. 16 Sgr. 8 Pf., soll in dem im Land- und Stadtgericht auf den 2. Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius, anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem 4. Bureau eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich alle unbekannte Real-Prätendenten, namentlich die unbekannten Erben des Adrian Quiring, so wie die Geschwister Johann, Peter und Ditrich Janzen, imgleichen die Jacob und Maria — geborne Janzen—Reimerschen Eheleute, auch die Geschwister Peter, Wilhelm, Johann, Herrmann und Hedwig Quiring hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 12. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 697. Die Erbauung eines neuen Breitprahms für die Fähranstalt zu Glugowo bei Schwetz soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wovon Unternehmungslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Anschlag zum Bau gedachten Prahms, so wie die näheren Bedingungen hinsichts der Frist, binnen welcher derselbe vollendet sein muß, bei dem Königl. Steuer-Amte zu Schwetz und in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen, auch daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die einzelnen Mehr- oder Minderforderungen dem Herrn Provinzial-Steuer-Director vorbehalten bleibe, und endlich die desfallsigen schriftlichen Erklärungen der Herren Bau-Unternehmer bis zu dem am 8. October d. J. festgesetzten Termin an uns portofrei einzusenden sind, indem auf spätere Gebote nicht gerücksichtigt werden kann.

Pr. Stargardt, den 12. September 1842. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Digitized by Google

№ 698. Höherer Anordnung zufolge soll die Lieferung der hier in den Jahren 1843, 1844 und 1845 zur Salzverpackung benöthigten Tonnen und die Fertigung der übrigen Böttcherarbeiten in unsern Magazinen in öffentlicher Licitation ausgeboten und an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen Herrn Mauve zu Danzig gegen hinlängliche Sicherheit überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 6. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes an, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen täglich in den Dienststunden eingesehen werden können.

Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größern oder geringern Anzahl auf 1200 Stück Tonnen à 405 Pfund und 2000 Stück Tonnen à 202½ Pfund Inhalt, vorläufig angenommen.

Elbing, den 8. September 1842. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

№ 699. Auf Grund hoher Regierungs-Verfügung vom 5. September c. № 2494. soll die zeither vom Apotheker Herrn Dietrich hieselbst benutzte, am Kapellenberge, Belaufs Bülowo, Reviers Mirchau, belegene Lehmgrube von jetzt an auf 1—3 Jahre an den Meistbietenden wiederholt zur Verpachtung ausgeboten werden.

Zu diesem Behufe steht im hiesigen Amts-Locale ein Termin auf

den 5. October 1842 Nachmittags 4—6 Uhr

an, in welchem sich Pachtlustige einfinden wollen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Carthaus, den 12. September 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 700. Der Gutsbesitzer Herr Wunsch in Budda, Domainen-Rent-Amts Stargardt, beabsichtigt auf seinem Erbpachts-Vorwerk eine gewöhnliche Bockwindmühle zum Vermahlen von Getreide für sich und fremde Mahlgäste zu erbauen. Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edicte vom 28. October 1810 oder aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October 1826 herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 2. September 1842. Das Königl. Landraths-Amt.

№ 701. Der Eisenhammerbesitzer Schwabe zu Schmelz will aus seinem Hammergerinne eine bedeckte Trumme von 16 Zoll Weite und 6 Zoll lichter Höhe ableiten, um

Digitized by Google

damit eine zu erbauende Mahlmühle für den eigenen Bedarf in Betrieb zu setzen. Eine Aenderung der Stauungsanlagen, so wie des Wasserstandes soll dadurch nicht bewirkt werden.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche durch die Anlagen sich gefährdet glauben, auf, ihre Einwendungen von heute binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier, als auch bei dem Bauherrn anzumelden.

Neustadt, den 13. August 1842. Der Landrath v. Platen.

№ 702. Der Papierfabrikant Jagodzinski beabsichtigt die ihm gehörige, auf seiner Erbpachtsbesitzung bei Lappin, an dem, auf seinem Grundstück entspringenden und durchfließenden Bach belegene Mahlmühle in einen Eisenhammer zu verwandeln, wobei die Wehre der Mahlschleuse um 1 Fuß erhöht, mithin das Oberwasser um so viel höher gestaut werden soll.

Nach Maßgabe des Edikts vom 28. October 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwanige Widersprüche in einer Präclusiv-Frist von acht Wochen hier anzumelden.

Rheinfeld, den 12. August 1842. Der Landrath v. Kleist.

№ 703. Diejenigen mit einem Civil-Versorgungsschein versehenen Militair-Invaliden, welche geneigt und kräftig genug sind, einen Nachtwächter-Posten, mit welchem ein monatliches Gehalt von 3 Rth. verbunden ist, am hiesigen Orte anzunehmen, werden aufgefordert, sich unter Ueberreichung des Civil-Versorgungsscheins schleunigst bei dem Herrn Stadtrath Krampf hieselbst zu melden.

Elbing, den 7. September 1842. Der Magistrat.

№ 704. **Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld**

versichert Gebäude, Mobilien, **lebendes und todtes Inventarium, Getreide (gedroschen und ungedroschen)** und Waaren aller Art sowohl in der Stadt, als **auf dem Lande** zu den billigsten Prämien. Zur Annahme von Aufträgen empfiehlt sich

Alfred Reimer.

Elbing, den 8. September 1842. Am alten Markt № 65

№ 705. Ein junger unverheiratheter Mann, der eine gute Hand schreibt und im Rechnen erfahren ist, kann sofort oder zum 1. October c. eine gute Anstellung bei einem Königl. Beamten in der Nähe Danzigs finden. Derselbe kann sich hierzu in Danzig Hinterg. № 123. melden.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 28. September 1842.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Auszahlung der zum 1. November 1842 gekündigten 68,500 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

№ 263.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Rth., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. № 6. schon vom 1. k. M. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10. September 1842. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Die Auszahlung der zum 2. Januar 1843 gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

№ 264.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Rth., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. № 7. schon vom 1

Digitized by Google

December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 39.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Dezember d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Litteris, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 2. Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10. September 1842. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 265.

Durch Todesfall ist die Kreischirurgenstelle in der Kreisstadt Lyck erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen *Zeugnisse* bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten *Stelle eine* jährliche Besoldung von 100 *Rtl.* verbunden ist.

Gumbinnen, den 14. September 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 266.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. wird hiemit nachstehend ein von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juli d. J. genehmigter Nachtrag zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 353 ff.) in Betreff der Kommunikations-Abgaben Anwendung finden soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

33. a. Von Torgau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.
b. — Eilenburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Thallwitz auf Wurzen.
39. a. — Niekers bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bernstadt und Herrnhut.
b. — Muskau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bautzen.

Digitized by Google

39. c. Von Niesky bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Gutta über Sproitz und Dauban.

63. a. — Wittenberg bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.

b. — der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.

65. a. — Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauschen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.

67. a. — Holzweissig bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauschen Grenze bei Wulfen.

69. a. — Lützen bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen.

70. a. — der Straße von Dürrenberg nach Questiz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Skeitbar.

71. a. — Schleitz nach Hoff durch die Enclave Gefell.

77. a. — der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Erölpa bis zu der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Pösneck.

79. a. — Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greußen.

81. a. — Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.

89. a. — Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.

90. a. — Aschersleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. Im westlichen Theile des Staats.

137. a. Von Altenkirchen bis zur Herzoglich Nassauschen Grenze auf Hachenburg.

142. a. — Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuss.

186. a. — Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Danzig, den 9. September 1842.

№ 267.

In Rheinfeld, Kreises Carthaus, haben die Menschenpocken nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 14. September 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 268.

Der Anfang der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Wintersemester auf den 24sten October angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Director zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualification zu unterwerfen.

Digitized by Google

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß diese Benefizien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung in der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen.

Greifswald, den 12. September 1842.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Dr. Berndt.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 269.

Die Salzfactorei in Berent ist mit der Kreiskasse und dem Unterſteuer-Amte daselbſt verbunden und dem Kreis-Einnehmer Titel vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Damske zu Langenfelde, Kreises Danzig; Lebbaeus zu Marcushoff und Weiss zu Bärwalde, Kreises Marienburg; und Topel zu Niederhütte, Kreises Carthaus, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 270.

Der unten signalisirte Dienstjunge Johann Wiśniewski, welcher angeblich bis vor etwa acht Wochen im Dienste des Einsaßen Mesek in Krzywekole gestanden, von da entlaufen, seitdem vagabondirend sich umhergetrieben und hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist, ist gestern aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden ersucht, den Entwichenen im Betretungsfalle anzuhalten und hierher transportiren zu lassen.

Mewe, den 20. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familiennamen, Wiśniewski. Vornamen, Johann. Geburtsort, Unterschloß bei Mewe. Aufenthaltsort, vagabondirend. Religion, katholisch. Alter, 17 Jahre. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: eine blauleinene alte Jacke, dergleichen Hosen, eine grauleinene Jacke, eine alte weiße Tuchweste mit blanken Knöpfen, ein leinenes grobes Hemde und ohne Kopfbedeckung.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 39.)

№ 39.

Danzig, den 28. September 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 706. Das den Schönfärber Ernst Ludwig und Eleonore, geb. Heimlich, Pohlschen Eheleuten zugehörige, auf der Altstadt in der Näthlergasse unter der Servis-Nummer 424. und № 11. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 392 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 6. (Sechsten) Januar 1843

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 10. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 707. Das in dem Dorfe Kladau sub № 26. belegene Erbpachts-Grundstück der Leinweber Jacob Wittschen Eheleute, abgeschätzt auf 320 Rth. zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Januar 1843 V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dirschau, den 17. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 708. Das unter der Jurisdiction des Land- und Stadtgerichts Mewe sub № 19. im Dorfe Skurtz belegene, den Casimir Quitzorschen Eheleuten gehörige Kathen-Grundstück, bestehend aus einer Kathe und Scheune nebst 15 Morgen kullmisch oder 33 Morgen 171 □Ruthen Preußisch Land, abgeschätzt zufolge der in hiesiger Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 361 Rth. 20 Sgr. soll in termino

den 2. Januar 1843

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Mewe, den 6. September 1842. Königl Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 709. Das Grundstück der Fleischermeister Schusterschen Eheleute Neuteich № 72, bestehend aus Wohnhaus, Hofraum und Garten, abgeschätzt auf 227 Rth. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Januar 1843

Vormittags 11 Uhr in dem Neuteicher Gerichts-Lokale subhastirt werden.

Tiegenhof, den 20. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 710. Von dem Kämmerei-Vorwerk Klein Berentshütte (Kleinhütte) von angeblich 4 Hufen 22 Morgen 61 □Ruthen preuß. gerichtlich gewürdigt auf 1035 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll die ideelle Hälfte, dem Johann Burau gehörig, in termino

den 20. Januar 1843 V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Berent, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

№ 711. Das zu Barwick belegene, den George und Anna von Dziegielskischen Erben gehörige, auf 771 Rth. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Grundstück soll auf den Antrag der Besitzer in termino den 17. November c. im herrschaftlichen Hofe zu Zalenze im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neustadt, den 17. Juni 1842. Das Patrimonial-Gericht Zalenze.

Edictal-Citation.

№ 712. Am 6. Januar 1841 ist hierselbst der Schuhmachermeister Gottlieb Borchardt gestorben, ohne daß seine Erben bis jetzt haben ermittelt werden können. Die unbekannten Erben desselben, deren Erben oder nächste Verwandte werden daher auf Antrag des dem Nachlasse bestellten Curators Herrn Justiz-Kommissarius Baath hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18. Januar 1843 angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichts-Lokale zum Nachweise ihres Erbrechts zu gestellen, widrigenfalls bei Vertheilung des in etwa 43 Rth. bestehenden Nachlasses des Verstorbenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, in deren Erman-

Digitized by Google

gelung aber als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zugesprochen werden wird. Derjenigen, welche am persönlichen Erscheinen verhindert werden, wird der Herr Justiz-Commissarius Gerlach in Reppen als Bevollmächtigter vorgeschlagen.

Zielenzig, den 23. März 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 713. Es sollen aus dem Jagen 25 und 84 der Beläufe Górzno und Buczkowo, Oberförsterei Górzno, 900 Stück Kiefern Schwammbäume nach einer Schätzung auf dem Stamm meistbietend verkauft werden, und steht hierzu ein Termin in Górzno

den 26. October c. Vormittags 11 Uhr

an, zu welchem qualificirte Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen wird, daß der Zuschlag sofort erfolgt, wenn die Taxe erreicht und überschritten wird, und in diesem Falle das Kaufgeld an den anwesenden Forstkassen-Rendanten sofort entrichtet werden muß.

Die Schwammhölzer stehen etwa ½ Meile vom Górznoer See entfernt, können von hier aus durch den Flößkanal nach der Drevenz und Weichsel verflößt und an dem Tage vor dem Verkauf besehen werden, wenn sich die Käufer dieserhalb an den Herrn Oberförster Schmidt in Ruda bei Górzno wenden, welcher dieselben anzeigen lassen wird.

Marienwerder, den 20. September 1842. Der Königl. Forst-Inspector.

№ 714. Höherer Anordnung zufolge soll die Lieferung der hier in den Jahren 1843, 1844 und 1845 zur Salzverpackung benöthigten Tonnen und die Fertigung der übrigen Böttcherarbeiten in unsern Magazinen in öffentlicher Licitation ausgeboten und an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Directors von Westpreußen Herrn Mauve zu Danzig gegen hinlängliche Sicherheit überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 6. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes an, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen täglich in den Dienststunden eingesehen werden können.

Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größern oder geringern Anzahl auf 1200 Stück Tonnen à 405 Pfund und 2000 Stück Tonnen à 202½ Pfund Inhalt, vorläufig angenommen.

Elbing, den 8. September 1842. Königliches Haupt-Salz-Amt.

№ 715. Der Gutsbesitzer Herr Wunsch in Budda, Domainen-Rent-Amts Stargardt, beabsichtigt auf seinem Erbpachts-Vorwerk eine gewöhnliche Bockwindmühle zum Vermahlen

Digitized by Google

von Getreide für sich und fremde Mahlgäste zu erbauen. Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edicte vom 28. October 1810 oder aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October 1826 herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 2. September 1842. Das Königl. Landraths-Amt.

№ 716. Der Mühlenbesitzer Johann Marszalkowsky beabsichtigt in Stelle der abgebrochenen alten Mahlmühle in Chmelno, zwischen dem Radaunen- und Klodno-See, eine neue Mahlmühle zu erbauen und den bisherigen beiden Mahlgängen noch einen Graupengang zuzufügen.

Der Fachbaum der Mahlgerinne kommt 1′ 8″ unter dem normirten Sommerwasserstand zu liegen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat jeder, der aus dem Edict vom 28. Oktober 1810 oder der Kabinets-Ordre vom 23. October 1826 ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden.

Rheinfeld, den 20. September 1842. Der Landrath.

№ 717. So eben ist erschienen und bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432. zu haben:

Sammlung von Predigten auf alle Sonntage und die in Königl. Preuß. Landen zu feiernden Festtage. Zur häuslichen und kirchlichen Erbauung nach der in der erneuerten Kirchenagende angeordneten äußern Form über die gewöhnlichen Evangelien. Herausgegeben von M. F. W. C. Poppo. Mit einem Vorworte von F. A. Pischon, Königl. Konsistorial-Assessor und Archidiakonus zu Berlin. 2te Auflage. 56 Bogen in gr. 4. Cottbus bei Ed. Meyer. — Geheftet 1 Rtl. 22½ Sgr., in Halbfrzbd. geb. 2 Rtl. 5 Sgr.

Diese von einem **Königl. Hochwürdigen Konsistorium zu Berlin in den Amtsblättern zur Anschaffung empfohlene** Predigtsammlung, hat bei der großen Zahl ähnlicher Werke sich binnen wenigen Jahren so weit Bahn gebrochen, daß eine neue Auflage davon nöthig wurde; ein sprechendes Zeichen für die Trefflichkeit und Brauchbarkeit derselben. —

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 5. October 1842.

№ 271.

Gesetzsammlung No. 21.

№ 2295. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

№ 2296. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

№ 2297. Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842. über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juli 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

№ 272.

Bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in St. Petersburg zur Feier der 25jährigen Verbindung des russischen Kaiserpaares sind von des Kaisers von Rußland Majestät aus höchst eigener Bewegung, wie schon in № 169. der Königsberger Zeitung vom 25. Juli d. J. erwähnt worden, sämmtliche preußische Unterthanen, welche wegen Zollvergehen zur Deportation nach Sybirien verurtheilt waren, begnadigt, auch wegen ihrer sofortigen Entlassung die erforderlichen Befehle ertheilt worden.

Inmittelst sind auch von dem kaiserl. russischen Gouvernement mehrere Sätze des Zolltarifs ermäßigt, und Anordnungen getroffen worden, um den Grenz-Verkehr zwischen Preußen und Rußland zu erleichtern.

Indem ich dieser erfreulichen Thatsachen hiermit öffentlich erwähne, nehme ich Veran-

Digitized by Google

lassung, die schon oft wiederholte ernste Warnung und Aufforderung hinzuzufügen, daß die diesseitigen Einwohner fortan jede Uebertretung der kaiserl. russischen Zoll- und Grenz-Polizei-Vorschriften sorgsam zu vermeiden sich bemühen, und an dem erlaubten Grenz-Verkehr auch im wohlverstandenen eigenen Interesse sich genügen lassen mögen.

Königsberg, den 26. September 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
(gez.) Böttticher.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

№ 273.

Nach bestandener Prüfung am 4. d. M. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau sind nachstehende Seminaristen:

1) Joh. Caspar Friedr. Voigt,
2) Carl Heinrich Pannieke,
3) Theod. Friedr. Eduard Janz,
4) Johann Carl Albrecht Steffens,
5) Joh. Erdmann Gaffmann,
6) Heinr. Julius Bienkowski,
7) Hermann Heinr. Robert Wegner,
8) Carl Robert Gohr,
9) Robert Emil Krohn,
10) Robert Richard Grisch,

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 23. September 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 274.

Durch Todesfall ist die Kreischirurgenstelle in der Kreisstadt Lyck erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 Rth. verbunden ist.

Gumbinnen, den 14. September 1842.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ableistung der Militairpflicht der Seeleute durch Dienste auf preußischen Schiffen.

№ 275.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. die durch № 36. unseres Amtsblatts pro 1839 publicirte Allerhöchste Bestimmung vom 29. Juli 1839, nach welcher der Dienst auf diesseitigen (preußischen) außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen den Seeleuten auf ihre Militairdienstzeit angerechnet werden soll, anderweit auf fünf Jahre zu verlängern geruht, welches wir im höheren Auftrage hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 21 September 1842.

№ 276.

Am 22. Mai c. hat im Forstorte Scharmach, Belaufs Cottasberg, Forstreviers Okonin, ein Waldbrand Statt gefunden, zu dessen Löschung der Einsassensohn Johann Valentin Woyack aus Kamionna und der Eigenkäthner Johann Glaner aus Lubicki nicht nur die ersten auf der Brandstelle gewesen sind, sondern dieselben haben sich auch durch die angestrengte Bekämpfung des Feuers, welches bereits einen Flächenraum von ungefähr Einen Morgen überzogen hatte, und von ihnen, bevor anderweite Hülfe hinzukam, fast gedämpft wurde — rühmlichst ausgezeichnet.

Wir finden uns veranlaßt, dies hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen.

Danzig, den 21. September 1842.

№ 277.

Das Fleischergewerk zu Elbing ist auf Grund des §. 29. des Gewerbe-Polizei-Edictes vom 7. September 1811 nach dem Antrage der Mitglieder aufgelöst worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 24. September 1842.

№ 278.

Von dem Werke:

Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde mit einem Anhange A. und B., enthaltend:

A. Luthers Katechismus, die Unterscheidungslehren des katholischen von der evangelischen Kirche etc.

B. Nachrichten über alle Sonn- und Festtage der Kirchenjahres etc.,

verfaßt von W. Bernhardi. Potsdam 1842. Gedruckt auf Kosten des Verfassers und zu haben bei demselben, so wie im Schullehrer-Seminar zu Cöslin und in Commission in Oehmigke's Buchhandlung in Berlin,

ist eine zweite, verbesserte Auflage erschienen, und wird dieses Werk als vorzüglich brauchbar für Volks- und höhere Bürgerschulen hiermit empfohlen.

Digitized by Google

Der Preis eines gebundenen Exemplars ist 9 Sgr., bei Abnahme von 25 Exemplaren $8\frac{1}{2}$ Sgr., von 50 Exemplaren 8 Sgr. und von 100 Exemplaren und darüber 7 Sgr., wenn die Bestellung directe bei dem Verfasser erfolgt. Werden 200 Exemplare genommen, so ist der Verfasser überdies bereit, von jedem Exemplare 1 Sgr. entweder für die im Regierungsbezirke bestehende Schullehrer-Wittwenkasse, oder zu andern Schulzwecken nach dem Ermessen der Abnehmer zu überlassen.

Danzig, den 20. September 1842.

Menschenpocken.

№ 279.

In Gr. Kleschkau, Kreises Danzig, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 27. September 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 280.

Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Naturalien-Bedarfs zur Brod- und Fourage-Verpflegung der in unserm Verwaltungs-Bezirke stehenden Truppen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo December 1843, soweit es nach den eingegangenen Lieferungs-Offerten dem fiscalischen Interesse angemessen erachtet werden sollte, im Wege der Submission zu verdingen.

Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin für die Westpreußischen Garnison-Orte:

Danzig, Graudenz, Thorn, Conitz, Bischofswerder, Elbing, Dt. Eylau, Friedstadt, Riesenburg, Rosenberg und Pr. Stargardt,

auf Donnerstag den 20. October c.

in Danzig, wohin wir einen Commissarius deputiren werden; für die Ostpreußischen und Litthauischen Garnison-Orte oder Bedarfs-Punkte:

Königsberg, Pillau, Insterburg, Angerburg, Bartenstein, Braunsberg, Dreyfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Memel, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tapiau, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Pr. Holland, Jurgaitschen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupönen,

auf Donnerstag den 27. October c.

in Königsberg angesetzt.

Wir fordern Producenten und andere Lieferungsgeneigte hierdurch auf, ihre Offerten resp. bis zum 19. October c. nach Danzig, unter Addresse des Königlichen Proviant-Amts, demselben zugehen, und bis zum 26. October c. nach Königsberg unter Adresse der unterzeichneten Behörde an uns gelangen zu lassen, und dieselben auf den Couverten mit der Bezeichnung:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

zu versehen, damit jene Offerten bis zum Termine uneröffnet bleiben.

Digitized by Google

Die Eröffnung und Registrirung der Submissionen erfolgt resp. am 26. October c. im Geschäftslocale des Königlichen Proviant-Amts in Danzig; und am 27. October c. in unserm Geschäftslocale zu Königsberg, an beiden Orten Vormittags 10 Uhr.

Mit denjenigen Concurrenten, welche annehmbare Forderungen machen, und in den Terminen bis Mittags 12 Uhr persönlich erscheinen oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte senden, wird auf Verlangen weiter unterhandelt, von den übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von den schriftlich gemachten Forderungen nichts ablassen wollen.

Die Lieferungs-Bedingungen und die erforderlichen Naturalien-Quantitäten für jeden Ort, können täglich eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Proviant-Aemtern resp. Magazin-Verwaltungen zu:

Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Insterburg, Marienburg und Mewe;

c) bei den Magistraten zu:

Angerburg, Bartenstein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Memel, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tapiau, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Ragnit, Conitz, Bischofswerder, Culm, Elbing, Dt. Eylau, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg und Pr. Stargardt.

Die Submissionen müssen folgende Angaben deutlich enthalten:

1) Vor- und Zunamen und Wohnort des Submittenten,

2) Bezeichnung der Orte, für welche Offerten gemacht, und wenn sie auf Parthie-Lieferungen an Königliche Magazine gerichtet werden:

„die bestimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung Sub-
„mittent sich verpflichtet, sowie des Termins, bis zu welchem sie erfolgen soll."

3) die Preis-Forderung nach Preußischem Courant, und zwar: für den Scheffel Roggen oder Hafer, der an Königliche Magazine geliefert wird, zu 16⅔ Metzen; dagegen für den Scheffel Hafer, dessen Distribution direct an die Truppen erfolgt, zu 16 Metzen; für ein Brod zu 6 Pfunden; für den Centner Heu zu 110 Pfunden; für das Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submissionen, in welchen diese Erfordernisse fehlen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Königsberg, den 24. September 1842. Königliche Intendantur 1. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 281.

Der vormalige Kreisschreiber und Hülfs-Arbeiter bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt, Ludwig Freitag, ist provisorisch als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt.

Digitized by Google

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Daß der von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 13. März 1839 als Apotheker erster Klasse für die Königl. Preuß. Lande approbirte Julius Friedrich Grunwald von der unterzeichneten Regierung unter dem heutigen Tage in obiger Eigenschaft vereidet worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 20. September 1842.

Patent-Verleihungen.

№ 282.

Dem Büchsenmacher Karl Güntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9. Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkürlichen Losgehens der Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse aus Köln ist unter dem 4. August 1842 ein Patent

auf eine nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Torf- und Braunkohlen-Presse

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 40.)

№ 40.

Danzig, den 5. October 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 718. Die in Westpreußen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder gelegenen, bisher zusammen bewirthschafteten Rittergüter Sedlinen und Bialken, nebst dem Vorwerke Ruden, dem Bialkenschen Theil zu Groß Paradies, dem Vorwerk Hohensee und Sulasken, alles zusammen landschaftlich abgeschätzt auf 38,444 Thaler 8 Silbergroschen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 21. (Ein und zwanzigsten) Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle durch freiwillige Licitation subhastirt werden.

Marienwerder, den 18. September 1842.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 719. Das dem Brauer und Kaufmann Johann Christoph Art und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau zugehörige, in der Breitgasse unter der Servis-Nummer 1207. und № 75. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1182 Rt. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26. October 1842 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präclusion zum gedachten Termin vorgeladen.

Danzig, den 16. Juni 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 720. Das dem Gerbermeister Friedrich Wilhelm Werwein und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Friederike geb. Gepp zugehörige, in der altstädtischen Burgstraße hieselbst unter der Servis-Nummer 378. und № 8. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 862 Rt. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29. October 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte **Mitbesitzerin** hiesi. Friederike Susanne v. Weisker, separirte Gerbermeister Seder, zur **Wahrnehmung** ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 17. Juni 1842. Königl. Land- und **Stadtgericht.**

Nothwendiger Verkauf.

№ 721. Die beiden von dem Gastwirthe Joseph Günther besessenen **Grundstücke**, von denen das eine am Vorstädtschen Graben sub № 40. des Hypotheken-Buchs und № 160 der Servis-Anlage belegen, und auf 15,615 Rt. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und das andere in der Fleischergasse sub № 43. des Hypotheken-Buchs und № 157. 158. und 159 der Servis-Anlage belegen und auf 181 Rt. 21 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, und welche zusammen das Gasthaus Hotel de Berlin bilden, sollen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

den 10. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Joseph Günther zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu dem anberaumten Termine vorgeladen.

Danzig, den 1. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 722. Das auf den Namen des Krüger Benjamin Ludwig und dessen Ehefrau Anna Maria geborne Kamoke eingetragene, zu Schönrohr № 16. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, soll

den 28. Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Der frühere Besitzer Hans Lebbe hat durch außergerichtlichen Kontrakt vom 10. Januar 1823 von diesem Grundstück 100 □Ruthen culmisch an Jacob Saehl gegen einen jährlichen Grundzins verliehen. Diese Parzelle ist im Hypotheken-Buch nicht abgeschrieben und Jacob Saehl, der dieselbe bebaut hat, will den zur Abschreibung erforderlichen gerichtlichen oder notariellen Vertrag nicht abschließen, die Parzelle nicht ab- und in ein besonderes Hypotheken-Buch für sich nicht zugeschrieben haben; beansprucht aber das Recht, die Gebäude abzubrechen und fortzunehmen, falls er sich mit dem Acquirenten des Grundstücks nicht einigen sollte.

Es wird daher das Grundstück Schönrohr № 16., welches excl. der Parzelle des p. Saehl und deren Gebäuden aber mit Berücksichtigung des davon zu zahlenden Grundzinses von 6 Rt. — auf 315 Rt. 15 Sgr. — incl. der Parzelle des Saehl, aber ohne Gebäude

Digitized by Google

und unter Fortfallen des Grundzinses auf 224 Rtl. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt ist, bei Abschätzung der Gebäude auf die Saehlsche Parzelle für sich auf 165 Rtl. mit Hinweisung auf obiges streitiges Verhältniß und allen etwanigen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag vom 18. Januar 1823 ausgeboten, so daß es Sache des Acquirenten ist, sich wegen obiger Parzelle, resp. dem darauf ruhenden Kanon und darauf errichteten Gebäuden auseinander zu setzen.

Die Taxe ist nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehen, und werden die unbekannten Realprätendenten zu obigem Termin unter der Verwarnung der Präclusion zur Geltendmachung ihrer Ansprüche vorgeladen.

Danzig, den 8. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 723. Das im Dorfe Buchwalde im Landraths-Kreise Pr. Holland sub B. LXIII. 7. belegene den Geschwistern Janzen gemeinschaftlich gehörige aus den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 102 Morgen 242 □Ruthen preuß. separirtes Land bestehende Grundstück, gerichtlich auf 1394 Rtl. 10 Sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem 4ten Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 2. November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Titius an ordentlicher Gerichtsstelle Behufs der Auseinandersetzung subhastirt werden.

Elbing, den 16. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 724. Das den Kaufmann Heinrich Samuel Thimmschen Erben zugehörige Grundstück Littera A. I. 24. in Elbing, abgeschätzt auf 741 Rtl. 16 Sgr. 2 Pf., und das zu Ellerwald 3te Trift sub Littera C. V. 96. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 925 Rtl. 23 Sgr. 4 Pf. sollen in dem im Land- und Stadtgericht auf den 29. November c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem IV. Bureau eingesehen werden.

Elbing, den 1. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 725. Das dem Peter Labudda gehörige, im Königl. Dorfe Kaminica sub № 9. des Hypothekenbuchs belegene Bauergrundstück, abgeschätzt auf 647 Rtl. 10 Sgr., soll

am 28. October c. V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Carthaus, den 19. Juli 1842. Königl. Landgericht.

Digitized by Google

№ 726. Das zu Lebno-Hütte belegene, den von Dzięczelskischen Erben gehörige, auf 1817 Rth. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Grundstück soll auf den Antrag der Besitzer in termino den 28. October c. im herrschaftlichen Hofe zu Lebno im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden.

Neustadt, den 11. Juni 1842. Das Patrimonial-Gericht Lebno.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 727. Zufolge höherer Bestimmung soll das im Bezirke des unterzeichneten Amts zwischen den Feldmarken von Groß und Klein Schlanz am Weichselstrome belegene, den ehemaligen Kloster Pelplin zu Erbpachtsrechten verliehene und von dem bischöflichen Stuhl nunmehr dem Fiscus zurückgewährte Fischerei-Etablissement Fischbude, zu welchem gehören eine Kathe und 7 Morgen 30 □Ruthen preuß. Land, zum Verkaufe ohne Vorbehalt einer Domainen-Zinses gestellt werden, wogegen die demselben zustehende Fischerei-Gerechtigkeit in dem Weichselstrome und im See bei Fischbude, soweit solche früher das Kloster Pelplin benutzt hat, vom Verkaufe ausgeschlossen bleibt und soll diese Fischerei-Gerechtigkeit vielmehr nur dem Käufer des Etablissements auf 12 Jahre in Pacht überlassen werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 14. October c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die resp. Kauf- und Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden können und nicht als völlig sicher bekannte Personen 100 Rth. Caution zu deponiren haben.

Dirschau, den 30. August 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 728. Zur Verpachtung der Bernsteinnutzung am Nehrungischen Seestrande auf einer Strecke von zehn Meilen, und zwar von dem Dorfe Polsk bis Weichselmünde auf 3 oder 6 Jahre vom 1. September 1843 ab, haben wir einen Licitations-Termin

Mittwoch den 12. October d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I., angesetzt. Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 29. Juli 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

№ 729. Mehrere der Kämmerei zugehörige Grundstücke, als:

1) ein Ackerstück von circa 160 □Ruthen, Ziegellina genannt,
2) der sogenannte Doctor-Garten,
3) eine sogenannte Nachtwächterwiese,
4) drei Gärten am Mühlenteich, die als Bauplätze benutzt werden können,
5) der Stadtgraben,

Digitized by Google

6) der Kuhhirtengarten,
7) ein Ackerstück in der Nähe des Buchwaldes,
8) das Hirtengrundstück,
9) ein Pulmorgen am Amtssee,
10) der Schäfergarten,
11) ein Stück Ackerland zum ehemaligen Gonczschen Hause gehörig,

sollen im Termine den 23. November c. um 11 Uhr Vormittags im Geschäftslocale des unterzeichneten Magistrats zum Verkaufe ausgeboten und dem Meistbietenden bei annehmlichen Offerten zugeschlagen werden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung wird dadurch begründet, daß die Administration der Grundstücke der Kämmerei keinen Vortheil gewährt.

Berent, den 20. August 1842. Der Magistrat.

№ 730. Die im November c. hier stattfindenden Jahrmärkte werden nicht so, wie sie im diesjährigen Kalender angegeben sind, abgehalten werden, sondern in folgender Art stattfinden:

am 3. und 4. November Flachsmarkt,
am 4. November Pferdemarkt,
am 7. November Krammarkt.

Christburg, den 25. September 1842. Der Magistrat.

№ 731. Am 17. October d. J. werden von der Gutsherrschaft in Kamientza mehrere Ländereien, auch Neuländer, verpachtet.

Kamientza, den 25. September 1842. Behnke, Rittergutsbesitzer.

№ 732. Bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432. ist erschienen:

J. F. Kuhn: Anleitung, wie

rechtsgültige Testamente

außergerichtlich entworfen und ohne Zuziehung eines Juristen errichtet werden können. Nebst der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in den Preußischen Staaten. Für jeden gebildeten Staatsbürger, welcher sich hierüber näher unterrichten will. Mit Formularen. 8. Preis 15 Sgr.

Diese Schrift sollte in keinem Hause von nur einigem Belag fehlen, insbesondere, weil sie Anleitung giebt, wie rechtsgültige Testamente von Jedem selbst errichtet werden können, ohne in irgend einer Beziehung gegen die Gesetze zu fehlen; und weil es dem Testirer nicht selten viel Beruhigung gewährt, daß der Inhalt seines Testamentes nicht lautbar werde.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 41. —

Danzig, den 12. October 1842.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 283.

Auf Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii werden die Kreis-Justiz-Räthe, Untergerichte und Notarien des Departements angewiesen, vor Aufnahme der Schuld- und Verpfändungs-Urkunden in Gütergemeinschaft lebender Eheleute sich zu vergewissern, ob für die Schuld nur das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet werden soll, oder ob es die Absicht der Frau ist, sich auch persönlich zu verpflichten. Im erstern Falle ist die Obligation nach §. 380. 378. Titel 1. Theil 2. des Allg. Landrechts allein von dem Ehemanne auszustellen und von der Ehefrau nur die Einwilligung in die Verpfändung der Grundstücke, Gerechtigkeiten oder der §. 379. cit. bezeichneten Kapitalien aufzunehmen, im andern Falle aber sind die Vorschriften §. 232. 233. 221. ff. Titel 14. Thl. 1. §. 341. ff. Titel 1. Thl. 2. des Allg. Landrechts zu beobachten.

Marienwerder, den 1. October 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 284.

Es besteht in Marienwerder unter der Leitung des General-Landschafts-Secretair Peter eine landwirthschaftlich polytechnische Agentur, welche sich damit beschäftigt,

von allen noch nicht in den Handel gekommenen Maschinen-Geräthschaften (entweder im Großen oder in Modellen und Zeichnungen), chemischen und andern Producten und Fabrikaten, welche in der Landwirthschaft anwendbar sind; ferner von Sämereien seltener oder noch ganz fremder Feld- und Gartengewächse und von Geheimmitteln,

dasjenige zu verschreiben, was ihr aufgegeben wird, oder wenigstens Auskunft über den

Digitized by Google

Kosten-Preis und Beziehungs-Ort, so wie über den Nutzen und die Leistungen der Gegenstände Auskunft zu verschaffen.

Zugleich giebt derselbe einen monatlichen Anzeiger heraus, welcher alle neuen Erscheinungen im Gebiet der Landwirthschaft bekannt macht und eine generelle Uebersicht des Inhalts der in deutscher Sprache erscheinenden landwirthschaftlichen Zeit-Schriften giebt. Die Subscription beträgt jährlich 1 Rth. 15 Sgr. Endlich ist damit eine Journal-Leih-Anstalt für Landwirthe verbunden, an welcher die Subscribenten des monatlichen Anzeigers und diejenigen Herren Prediger, Lehrer und Gemeinde-Vorsteher, welche zur Gründung von Lese-Vereinen für kleine Landwirthe geneigt sind, unentgeldlich Theil nehmen.

Da nun dieses Institut von mehreren Seiten eine für seine Nützlichkeit sprechende günstige Beurtheilung erhalten hat, so nehmen wir keinen Anstand, das landwirthschaftliche Publikum auf dasselbe und besonders auf die wohlfeile und bequeme Art, wie sich dasselbe vermittelst dieser Anstalt mit den neuesten Erscheinungen im Gebiet der Landwirthschaft bekannt machen kann, aufmerksam zu machen.

Danzig, den 22. September 1842.

№ 285.

Der im diesjährigen Kalender unrichtig auf den 20. October c. angesetzte Jahrmarkt in Putzig wird am 24. October c. abgehalten werden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 5. October 1842.

Preis der Blutegel.

№ 286.

Der Preis der Blutegel ist für die Zeit vom 1. November d. J. bis zum 30. April k. J. auf vier Silbergroschen pro Stück festgesetzt worden.

Danzig, den 30. September 1842.

Menschenpocken.

№ 287.

Die in Kl. Plenendorf, Kreises Danzig, ausgebrochenen Menschenpocken haben aufgehört.

Danzig, den 29. September 1842.

Menschenpocken.

№ 288.

In Bangschin, Kreises Danzig, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 3. October 1842.

Schaafräude.

№ 289.

Unter den Schaafen in Czenstkowo, Kreises Carthaus, und in Schönwarling, Kreises Danzig, ist die Räude ausgebrochen.

Danzig, den 6. October 1842.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 290.

In Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Bürgermeiſters und Kämmerers Lickfett zu Elbing iſt der bisherige Stadtſecretair Carl Eduard Kohtz von der dortigen Stadtverordnetenverſammlung zum Stadtkämmerer und beſoldeten Stadtrath auf ſechs Jahre gewählt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Die durch den Tod des Medizinalraths Dr. Lösch erledigte Kreisphyſikatsſtelle zu Marienburg iſt dem vormaligen Kreisphyſikus des Culmer Kreiſes, Dr. Raſche, verliehen worden.

In Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Oberförſters Bohlen iſt dem Oberförſter Hoff, bisher zu Sobbowitz, die Verwaltung des Königl. Forſtreviers Darslub übertragen, dagegen der reitende Feldjäger Schulemann zum Oberförſter des Königl. Forſtreviers Schöneck (Sobbowitz) ernannt worden.

Die zeitherigen interimiſtiſchen Schullehrer Sauer zu Gr. Lichtenau, Kreiſes Marienburg, Nelke zu Subkau, Kreiſes Stargardt, und Pawlowski zu St. Albrecht ſind von uns definitiv beſtätigt worden.

Der Jungfrau Caroline Marie Herrmann hieſelbſt iſt die Befugniß, als Erzieherin ſich zu beſchäftigen, ertheilt worden.

№ 291. Getreide- und Rauchfutter-Preiſe in den Garniſon-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Monat September 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter			
		Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen. weiße			Erbſen. graue			Heu pro Zentner à 110 Pf.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.											
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	Danzig.....	1	26	—	1	3	9	—	25	—	—	19	6	1	5	—	1	8	9	—	21	—	5	28	—
2	Elbing.....	2	2	6	1	1	6	—	25	9	—	18	—	1	4	—	1	8	—	—	16	6	3	5	—
3	Marienburg.	1	25	—	—	29	6	—	21	6	—	17	—	1	1	6	1	1	6	—	17	—	2	5	—
4	Stargardt .	2	1	—	—	29	—	—	28	—	—	15	—	—	24	9	—	—	—	—	18	6	3	26	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 41.)

№ 41.

Danzig, den 12. October 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 733. Das dem Kammmachermeister Johann Daniel Vermeng und dessen Ehefrau Anna geb. Lindner zugehörige, im schwarzen Meer unter der Servis-Nummer 361. und № 34. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 256 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-Scheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den dreizehnten (13.) Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Es werden zugleich zu diesem Termine die Erben des Kornmesser Johann Gottlieb Carl Jeschke und namentlich die verehel. Schauspieler Ritter, Johanna Auguste Laura geb. Friedrich, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 734. Das hieselbst vor dem Dirschauer Thore belegene Grundstück № 152., bestehend aus einem Wohnhause, einem Pferde- und Holzstalle, Wagenremise und einem Garten, dem Gerber Doelchner gehörig, auf 1148 Rth. 23 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt, gemäß der nebst Hypothekenschein in der Prozeß-Registratur einzusehenden Taxe, soll am (3.) Dritten November c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die Erben des Doctors Schulz, so wie die unbekannten Erben der Majorin v. Schlieben, und alle unbekannten Real-Prätendenten, die letztere bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Pr. Stargardt, den 2. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 735. Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des Kaufmanns Johann Michael Tergan gehörige, hieselbst sub № 12. des Hypothekenbuchs belegene brauberechtigte Grund-

Digitized by Google

stück nebst Radicalacker, abgeschätzt auf 1490 Rth. 25 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am

1. November 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 7. Juli 1842. Königliches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 736. Das im Dorfe Maidahnen sub № 1. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück der George und Eleonora Drewingschen Eheleute, abgeschätzt auf 318 Rth. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am

6. Januar 1843 V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Carthaus, den 21. September 1842. Königl. Landgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 737. Zufolge höherer Anordnung soll die Winter- und Sommerfischerei-Nutzung in den zum aufgehobenen Kloster Zuckau gehörigen Gewässern, als:

1) in einem Theile des Radaunen-Sees,
2) in dem Mierezestowo-See,
3) in dem Kossowo-See,
4) in dem Bialow-See,
5) in dem kleinen Brodno-See,
6) in dem großen Brodno-See,
7) in dem Rekower See,
8) in dem Klodno-See,
9) in dem Seeresner See,
10) in einem Theile des Cathinczewer Sees,
11) in dem Glombowczer See nebst einem Theile des Stasner Sees,
12) die Befischung der Radaune innerhalb der Grenzen der ehedem zum Kloster Zuckau gehörigen Güter von der Ehmielnoer Mühle bis zur Prszewosser Grenze und von Kelpin bis zur Nestempohler Grenze,
13) den Roeskauer See,
14) die beiden Flüßchen bei Remboszewo und Saworry,

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis ult. Dezember 1843 verpachtet werden und ist dieserhalb hieselbst ein nochmaliger Licitations-Termin auf

den 27. October 1842 Vormittags 10 bis 12 Uhr

Digitized by Google

angesetzt, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit stellen können, hiemit vorgeladen werden. Die nähern Bedingungen dieser Verpachtung sind hier täglich vor dem Termin einzusehen.

Carthaus, den 6. October 1842. Königl. Domainen=Rent=Amt.

№ 738. In Ruttken bei Zuckau sollen
am 8. November c. V. M. 10 Uhr
zwei junge Pferde und zwei junge Rinder im Wege der Auction verkauft werden.

Carthaus, den 21. September 1842. Königl. Landgericht.

№ 739. Der Mühlenbesitzer Johann Marszalkowsky beabsichtigt in Stelle der abgebrochenen alten Mahlmühle in Chmelno, zwischen dem Radaunen= und Klodno = See, eine neue Mahlmühle zu erbauen und den bisherigen beiden Mahlgängen noch einen Grupengang zuzufügen.

Der Fachbaum der Mahlgerinne kommt 1′ 8″ unter dem normirten Sommerwasserstand zu liegen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat jeder, der aus dem Edict vom 28. Oktober 1810 oder der Kabinets=Ordre vom 23. October 1826 ein Widerspruchsrecht zu haben glaubt, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anzumelden.

Rheinfeld, den 20. September 1842. Der Landrath.

№ 740. Bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432. ist zu haben:

Antonie Metzner:

Die sich selbst belehrende Köchin,

oder allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen. Enthaltend: gründliche und allgemein verständliche Anweisungen, alle Arten von Speisen, als Suppen, Gemüse, Saucen, Ragouts, Mehl=, Milch= und Eierspeisen, Fische, Braten, Salate, Gelées, Pasteten, Kuchen und anderes Backwerk, Getränke ꝛc. in sehr kurzer Zeit schmackhaft bereiten zu lernen. Nebst Küchenzetteln und Belehrungen über Anordnung der Tafeln, Tranchiren ꝛc. Ein unentbehrliches Handbuch für Hausfrauen und Köchinnen. Nach vieljährigen Erfahrungen bearbeitet. Achte Auflage. Mit Abbildungen. 17½ Sgr. Gebunden 20 Sgr.

Dieses Kochbuch darf nicht nur jungen Damen, angehenden Hausfrauen und Köchinnen, sondern auch Speisewirthen mit Recht empfohlen werden. Den besten Beweis seiner außerordentlichen Brauchbarkeit liefern wohl die schnell auf einander gefolgten Auflagen dieses nützlichen und unentbehrlichen Buches.

Der reichhaltige Inhalt dieses Kochbuches ist nachstehender: 1) Allgemeine Belch=

Digitized by Google

rungen. 2) Suppen, 150 verschiedene Arten. 3) Kalteschalen, 14 Arten. 4) Eingelegtes zu Suppen, 18 Arten. 5) Gemüse, 126 Arten. 6) Klöße und Fricassées, 38 Arten. 7) Saucen oder Brühen, 74 Arten. 8) Vom Kochen und Braten des Fleisches, 130 Anweisungen. 9) Fische, 63 Anweisungen. 10) Mehl-, Milch- und Eierspeisen, 85 Anweisungen. 11) Puddings, 22 Arten. 12) Geschmorte Obstarten und Salate, 38 Arten. 13) Gelées und Crêmes, 51 Arten. 14) Pasteten, Torten und Backwerk, 103 Arten. 15) Eingemachtes, 27 Arten. 16) Kalte und warme Getränke, 27 Arten. 17) Küchenzettel und Tafel-Arrangement, nebst Anweisung zum Tranchiren ꝛc. — Man sieht hieraus, daß nichts die Kochkunst Betreffendes vergessen ist und daß es in diesem Buche auch nicht an Anweisungen zu Gerichten der höhern Kochkunst mangelt, woran Köchinnen, die sich für dieselbe ausbilden wollen, ebenfalls sehr gelegen sein muß.

Sicherheits-Polizei.

№ 741. In der Nacht zum 4. d. M. sind aus dem Stalle des Hofbesitzers Turlinski zu Gemlitz bei Danzig nachstehend bezeichnete Pferde gestohlen:

1) eine braune Stute mit Schnibbe circa 4 Fuß 8 Zoll groß und 8 Jahre alt,
2) ein Braunstachelschimmel-Wallach circa 4 Fuß 9 Zoll groß und 10 Jahre alt,
beide dem Pfarrhufen-Pächter Penkalla zu Groß Gartz gehörig,
3) ein braunes Stutfüllen mit einem Stern und weißen Hinterfüßen,
dem Hofbesitzer Ziep von daselbst gehörig, und
4) ein Schimmel-Wallach circa 4 Fuß 9 Zoll groß,
dem Hofbesitzer Ornaff zu Rauden gehörig.

Die Wohllöblichen Behörden und die Gensd'armerie werden dienstergebenst ersucht, auf die gestohlenen Pferde und den Dieb zu vigiliren und im Ermittelungsfalle erstere den angegebenen Eigenthümern und den letztern der competenten Gerichtsbehörde zu übergeben.

Mewe, den 4. October 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 41.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1842.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Die Aftererbpachtsgerechtigkeit des Grundstücks Schäferei Nr. 77. von Einem Morgen 210 []Ruthen kullmisch, welche der Wittwe und Erben des Schneider Ludwig Liebig gehört, und welche mit den dazu gehörigen Gebäuden und Pertinentien, auf 215 Rthlr. tarirt ist, soll den 7ten Januar 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Eigenthümer der, der Martin Heyerschen Nachlaßmasse überwiesenen rückständigen Kaufgelder, so wie alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem Termine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen präkludirt werden sollen.

Zugleich wird die Wittwe Dorothea Liebig geborne Hasske, zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu diesem Termine vorgeladen. Marienwerder, den 9. Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Orzechowo sub Nr. 3. belegene, angeblich 178 Morgen 69 Quadratruthen große Gründstück, tarirt auf 228 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., soll in termino den 17ten Dezember. d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Gerichts-Lokale auf dem hiesigen Rathhause subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können im IIIten Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 13ten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

Das zu Gollub sub Nr. 85. belegene, dem Samuel Casper gehörige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 627 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am 31sten Januar 1843 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, in unbekannter Abwesenheit lebende Besitzer Samuel Casper zu obigem Termine vorgeladen.

Strasburg, den 22sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Die in der Feldmark der Stadt Landeck belegene und den Martin Dischlerschen Erben zugehörige Wiese von 2 Morgen 127 []Ruthen, abgeschätzt auf 126 Rthlr. 20 sgr., soll im Termine den 6ten Dezember 1842 von 11 Uhr Vormittags ab zu Landeck subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau II. einzusehen.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

Das dem Kürschnermeister Ignatz Groß gehörige, hieselbst am Markte sub Nr. 61. belegene Bürgerhaus nebst Stallungen und den dazu gehörigen Wiesen von circa 5½ Morgen und Ländereien, genannt Sapüsten von circa 3 Morgen, welches Grundstück nach der hier in dem Geschäfts-Bureau III. einzusehenden Taxe auf 1874 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino den 20sten Dezember c. allhier an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

10) Ich bin Willens, mein hierselbst dicht an der Stadt Mewe und an der Weichsel-Ueberfähre belegenes Gasthaus, welches 10 Zimmer enthält und mit einem großen Gaststall versehen ist, genannt „Goldene Krone" zu verkaufen,

Hierauf Reflektirende wollen sich bei mir am 12ten Dezember d. J. melden.

Unterschloß bei Mewe, den 4ten Oktober 1842.

Der Gastwirth Ornaß.

Verpachtung.

11) Zur anderweiten Austhuung des Brückenzolls der hiesigen Drewenzbrücke in Pacht auf 6 Jahre, vom 1sten Januar k. haben wir einen Termin den 30sten November c. Vormittags 10 Uhr in unserm Sessionszimmer anberaumt, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen. Die Pachtbedingungen können in unserm Bureau eingesehen werden. Strasburg, den 8ten Oktober 1842. Der Magistrat

Auktion.

12) In termino den 5ten November c. Vormittags 11 Uhr werden im Dorfe Heinrichswalde 13 Hammel, 11 Jährlinge und 1 Britschke öffentlich im Wege der Exekution an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Schlochau, den 27sten September 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) In der Nacht zum 4ten d. M. sind aus dem Stalle des Hofbesitzers Tulinski zu Gemlitz bei Danzig nachstehend bezeichnete Pferde gestohlen:

1. eine braune Stute mit Schnibbe, circa 4 Fuß 8 Zoll groß und 8 Jahr alt
2. ein Braunstachelschimmel-Wallach circa 4 Fuß 9 Zoll groß und 10 Jahr alt

beide dem Pfarrhufenpächter Penkalla zu Groß-Gartz gehörig;

Digitized by Google

3, ein braunes Stutfohlen mit einem Stern und weißen Hinterfüßen; dem Hofbesitzer Ziep von daselbst gehörig und

4. ein Schimmelwallach circa 4 Fuß 9 Zoll groß, dem Hofbesitzer Ornaff zu Rauden gehörig.

Die Wohllöb. Behörden und Gensdarmerie ersuche ich dienstergebenst, auf die gestohlenen Pferde und den Dieb zu vigiliren und im Ermittelungsfalle erstere den angegebenen Eigenthümern und den letztern der competenten Gerichtsbehörde zu überliefern.

Meiwe, den 4ten Oktober 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

14) Für den Winter von 18⅞ haben wir zum Holzverkauf im Orkuschschen Walde folgende Termine angesetzt: Donnerstag, den 27sten Oktober und Dienstag, den 27sten Dezember d. J.

Die Käufer versammeln sich um 10 Uhr Vormittag im Kruge zu Orkusch.

Riesenburg, den 10ten Oktober 1842. Der Magistrat.

15) **Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

Das günstige und geregelte Fortschreiten des Geschäfts des obengenannten Instituts berechtigt nicht allein zu dem Erwarten eines fernern festen Bestehens, unterstützt von einem Stamm-Capital von **Einer Million Thaler** und unter der landesherrlichen Controle mittelst eines Commissarius der Königlichen Regierung, sondern auch zu der Empfehlung der Anstalt für den allgemeinen Zutritt des Publikums, zumal sich ihre erste Dividende schon auf **21 3/7 pro Cent** berechnet hat.

Die Gesellschaft hat trotz der ältern Anstalten einen schnellen Fortgang vom Anfange ihres Entstehens (Herbst **1836**) erfahren, daß es sich dadurch beweiset, wie sehr ihre Einrichtungen, billigen Prämien und Garantie-Capitalien geschätzt worden sind, abgesehen von der größern Mannichfaltigkeit der Versicherungs-Arten und der Bequemlichkeit, selbst in ¼jährlichen (statt 1jährigen) Beiträgen die Prämien entrichten zu können.

Die Anstalt zählt zur Zeit **4210 Personen** mit einem **versicherten Capitale** von ungefähr **Fünf Millionen Thalern** und besitzt über **Eine und eine halbe Million Thaler** Vermögen, in welchem letztern Punkte sie sich besonders auszeichnet.

Die unlängst eingeführte Sparkassen-Versicherung findet einen zunehmenden Anklang, und verdient sehr wohl die genaue Beachtung derjenigen, welche ihren Familien und sich zugleich (Falls sie ein gewisses Alter erreichen und nur während ihrer Lebenszeit die Prämien-Einzahlung zu leisten ist) ein, unter allen Umständen auszuzahlendes baares Capital zu erwerben, beabsichtigen.

Die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen, verbunden mit den Instruktions-Programmen, sind theils bei der Gesellschaft selbst, Spandauerstraße Nr. 29., theils bei deren Agenten unentgeltlich zu haben. Berlin, den 1. September 1842.

Lobeck, General-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Geschäfts-Programme und Antrags-Formulare bei mir unentgeltlich ausgegeben werden. Marienwerder, den 3ten Oktober 1842.
Schröder, Regier.-Calc. Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

16) Guter Hafer und Roggen-Richtstroh werden angekauft, bei dem Königl. Westpreußischen Landgestüt.

17) Mehrseitigen Anforderungen zu genügen, bin ich willens, zu näherer Bequemlichkeit der resp. Abnehmer meines Bieres, insbesondere der naheliegenden Städte Culm, Schwetz, Graudenz ꝛc. eine Niederlage, meines bekannten Fabrikats, bei Herrn Joh. Dyk's Wittwe in Neuenburg, vom 1sten Oktober d. J. ab, zu errichten; woselbst das Bier jederzeit gegen sofortige baare Bezahlung zu folgenden Fabrikpreisen: das Braunbier 3 Rthlr. 2 sgr., Weißbier 3 Rthlr. 12 sgr., Doppelbier 6 Rthlr. 22 sgr. pro Tonne incl. Spundgeld zu erhalten ist. Bei ¼ Tonnen ist der Preis 2½ Sgr. höher.

Den geehrten Abnehmern auf der Strecke von Kleinkrug bis Neuenburg diene es zur Nachricht, daß sie das Bier von meinen, es dorthinführenden Wagen sofort abnehmen können und in der genannten Niederlage, oder hier bei mir, zuvor das Nähere verabreden wollen. Mewe, den 17ten September 1842.

D. T. Anspach.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend mache ich einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich eine Bier-Niederlage von Herrn D. T. Anspach in Mewe vom 1sten Oktober d. J. ab, übernommen habe und wird jederzeit von diesem Bier ¼ ½ und ¼ Tonnen hier bei mir zu den oben genannten Preisen vorräthig sein und versichere ich reelle und prompte Bedienung.
Neuenburg, den 17ten September 1842. J. Dyk's Wittwe.

18) Durch den Eingang meiner Leipziger Meßwaaren, ist mein Lager wieder mit das vollständigste in allen Artikeln assortirt.

Ich empfehle darunter besonders eine große Auswahl ächt Niederländer Tuch, Sybiriens, Callmuks, Burkins, so wie die zu Winterröcken höchst zweckmäßigen Filztuche in den modernsten Farben; auch habe ich ein ganz neues Lager Damen- und Kindermäntel, Bournaus und Marquisen nach Pariser und Wiener Modells in den modernsten Stoffen gefertigt errichtet, und werden auch Bestellungen hierauf schleunigst und bestens ausgeführt.

Durch reelle, billige und prompte Bedienung werde ich mir die Zufriedenheit meiner geehrten Kunden auch ferner zu erhalten suchen.
Marienwerder, den 3ten Oktober 1842. Victor Cohn.

19) Schaaf-Verkauf.

In Borzyszkowo bei Vandsburg stehen 300 Zuchtmütter zum Verkauf, welchen der Zentner Wolle mit 65 bis 70 Rthlr. bezahlt worden.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 41.

Danzig, den 12. October 1842.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 25. October 1842 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Hävernick in 4 St. priv. vor.

Encyklopädie und Methodologie der Theologie lehrt Licent. Dr. Jachmann in 2 St. priv.

Die biblische Theologie des A. Ts. und der Apokryphen wird Prof. Dr. v. Lengerke fünfmal wöchentlich priv. vortragen.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. Ts. wird Lic. Dr. Höcker wöchentl. viermal priv. vortragen.

Den Jesaias erklärt Prof. Dr. Hävernick 6 St. priv.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser in 4 St. priv.

Den Brief Pauli an die Thessalonicher erkl. Prof. Dr. Lehnerdt in 2 St. öffentl.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas erklärt Derselbe synoptisch in 6 St. priv.

Die Pastoralbriefe wird Lic. Dr. Simson in zu bestimmenden Stunden öffentlich auslegen.

Den ersten Theil der christlichen Kirchengeschichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Kirchliche Symbolik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentl.

Ueber Symbolik der evangelischen Kirche und über Union wird Lic. Dr. Jachmann 3 St. öffentl. sprechen.

Christliche Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert täglich priv. vor.

Ein Repetitorium über Dogmatik veranstaltet Dr. Höcker in 4 St. öffentl. gratis.

Ethik trägt Prof. Dr. Gebser 4 St. priv. vor.

Mit der homiletisch-practischen Erklärung der evangelischen und epistolischen Pericopen auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres wird Prof. Dr. Lehnerdt in 2 St. öffentl. fortfahren.

Digitized by Google

Homiletik lehrt Prof. Dr. Gebser und leitet die homiletischen Uebungen 2 St. priv.

Die Recognitionen des Clemens wird Prof. Dr. Lehnerdt mit den Mitgliedern der historischen Abtheilung des theologischen Seminars in 2 St. öffentl. durchgehen.

Die exegetische Gesellschaft leitet Prof. Dr. Gebser in St. öffentl.

Homiletische und katechetische Uebungen für die Zuhörer seiner Vorlesungen über practische Theologie wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 zu bestimmenden St. gratis veranstalten.

Die Abtheilung für das A. T. im theologischen Seminar leitet Prof. Dr. v. Lengerke öffentl.

Die Abtheilung des theologischen Seminars für das N. T. leitet Prof. Dr. Hävernick in 2 St. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt Prof. Dr. Bäcke in 4 St. wöchentl. priv. vor.

Antiquitäten des römischen Vermögensrechtes nach Cajus Institutionen Buch 2—3 lehrt Derselbe in 3 St. öffentl.

Juristische Literärgeschichte unseres Jahrhunderts trägt Prof. Dr. v. Buchholtz in 2 St. öffentl. vor.

Ein Repetitorium der Institutionen nach Ordnung der Institutionen Justinians hält Prof. Dr. Sanio in der Woche einmal öffentl.

Ein Repetitorium des römischen Rechts hält Prof. Dr. Simson in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Geschichte des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Sanio in 5 St. priv.

Institutionen des römischen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuch trägt Derselbe in 5 St. priv. vor.

Institutionen des römischen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuchs trägt Professor Dr. Simson in 5 St. priv. vor.

Die Pandecten ohne Familien- und Erbrecht nach Thibaut lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz in 5 St. priv.

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Pandecten trägt Prof. Dr. Bäcke in 5 St. priv. vor.

Das Eherecht lehrt Prof. Dr. Schweikart in 2 St. öffentl.

Gemeines und preußisches Criminalrecht trägt Derselbe in 2 St. priv. vor.

Preußisches Civilrecht in Verbindung mit dem deutschen Privatrecht und dem Ostpreuß. Provinzialrecht lehrt Derselbe in 6 St. priv.

Das Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jacobson in 4 St. priv. vor.

Die Lehre von den kirchlichen Güterverhältnissen trägt Derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentl. vor.

Digitized by Google

Gemeines und preußisches Kirchenrecht nach Richters Lehrbuch lehrt Derselbe in 6 St. priv.

Civilprozeß des gemeinen Rechts und der allgemeinen Gerichtsordnung lehrt Derselbe in 5 St. priv.

Allgemeines Preußisches Landrecht erläutert Prof. Dr. Simson in 5 St. priv.

Die Uebungen des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Sanio in zu bestimmenden Stunden öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentl. vor.

Allgemeine Pathologie lehrt Derselbe in 4 St. priv.

Geschichte des Lebens trägt Prof. Dr. Burdach I. in 3 St. öffentl. vor.

Physiologie des animalen Lebens Derselbe in 3 St. priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschlichen Körpers trägt Dr. Burow in 3 St. priv. vor.

Pathologische Anatomie der Circulations- und Respirations-Organe verbunden mit stethoskopischen Uebungen lehrt Derselbe in 3 St. priv.

Geschichte der Nervenphysiologie seit Charles Bell trägt Prof. Dr. Cruse in 2 St. öffentl. vor.

Physiologie des krankhaften Zustandes oder allgemeine Krankheitslehre trägt Derselbe in 5 St. priv. vor.

Arzneimittellehre Derselbe in 4 St. priv.

Nosologie und Therapie der vegetativen Entzündungen lehrt Prof. Dr. Sachs in 6 St. priv.

Eingeweide und Gefäßlehre trägt Prof. Dr. Rathke in 5 St. priv. vor.

Generelle Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten lehrt Professor Dr. Seerig in 4 St. öffentl.

Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Burow in 3 St. priv.

Medizinische Polizei trägt Prof. Dr. Burdach II. in 2 St. öffentl. vor.

Die Muskel- und Nervenlehre erläutert Derselbe in 3 St. priv.

Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen lehrt Prof. Dr. Hayn in 2 St. öffentl.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Derselbe in 6 St. priv. vor.

Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig in 4 St. priv.

Ein Examinatorium über anatomische Gegenstände in lateinischer Sprache veranstaltet in 2 St. öffentl. Dr. Burow.

Anatomische Präparirübungen leitet Prof. Dr. Burdach II. in 6 St. privatissime.

Digitized by Google

Medizinische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs täglich in den gewöhnlichen Stunden privatiss.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen fährt fort Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv. zu leiten.

Chirurgische und Augenkranken-Klinik leitet Prof. Dr. Seerig in 2 St. privatiss.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. Dr. Taute 4 St. öffentl.

Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz in 4 St. öffentl.

Politik trägt Derselbe in 4 St. priv. vor.

Pädagogik und deren Geschichte lehrt Prof. Dr. Taute in 2 St. öffentl.

Metaphysik und Naturphilosophie trägt Derselbe in 4 St. priv. vor.

Religionsphilosophie lehrt Dr. Rupp in 4 St. priv.

5. Mathematik.

Allgemeine Geschichte der Mathematik trägt Dr. Nesselmann 4 St. öffentl. vor.

Auserwählte Capitel der Integralrechnung behandelt Dr. Hesse in 2 St. gratis.

Differentialrechnung lehrt Prof. Dr. Richelot in 4 St. priv.

Eine Wiederholung der Differentialrechnung veranstaltet Derselbe in 1 St. öffentl.

Integration der Differential-Gleichungen lehrt Prof. Dr. Jacobi in 1 St. öffentl.

Derselbe lehrt die Theorie der Zahlen in 4 St. priv.

Practische Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel in 4 St. öffentl.

Auserlesene Capitel der höhern Analysis trägt Prof. Dr. Richelot in 2 Stunden öffentl. vor.

Analytische Geometrie lehrt Dr. Hesse in 4 St. priv.

Analytische Mechanik lehrt Prof. Dr. Bessel in 4 St. priv.

Die mathematischen Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Geschichte der Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 1 St. öffentl.

Generelle Botanik trägt Derselbe in 4 St. priv. vor.

Ueber auserwählte Capitel der mathematischen Physik liest Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium über Zoologie hält Dr. Grube 1 St. gratis.

Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere lehrt Prof. Dr. Rathke in 4 Stunden öffentlich.

Naturgeschichte mit Rücksicht auf Geographie trägt Dr. Ebel 2 St. priv. vor.

Digitized by Google

Pflanzenanatomische Darstellungen mit Hilfe des Mikroscops veranstaltet Derselbe in 2 St. gratis.

Ein Repetitorium der Mineralogie hält Derselbe 1 St. gratis.

Einige ausgewählte Capitel der Zoologie trägt Dr. Grube in 2. St. priv. vor.

Ueber die vorzüglich nützlichen und schädlichen Thiere spricht Derselbe in 2 St. gratis.

Ueber Oryktognosie liest Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentlich.

Experimental-Chemie Derselbe nach seinem Buche „Lehrbuch der Chemie" 2. Auflage 6. St. priv.

Derselbe trägt analytische Chemie 2 St. priv. vor.

Physik der Sinneswerkzeuge lehrt Prof. Moser 2. St. öffentl.

Experimental-Physik Derselbe 4 St. priv.

Die botanische Abtheilung des naturwissenschaftlichen Seminars leitet Prof. Dr. Meyer 2 St. öffentl.

Die Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar setzt Prof. Dr. Neumann in den gewöhnlichen Stunden öffentl. fort.

Die chemische Abtheilung im naturhistorischen Seminar leitet Prof. Dr. Dulk öffentl.

Die practischen Uebungen in demselben Seminar Prof. Dr. Moser öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Einleitung und Encyklopädie der Staatswissenschaft trägt Dr. Thomas nach seiner bis dahin erscheinenden Schrift „die Grundlinien der Staatswissenschaften" in 4 St. priv. vor.

Derselbe lehrt die Staatswirthschaft in zu bestimmenden Stunden gratis.

Völkerrecht und Diplomatie lehrt Prof. Dr. Schubert in 5 St. priv.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen in 4 St. öffentl.

Handelskunde Derselbe in 4 St. priv.

8. Historische Wissenschaften.

Allgemeine Geschichte der physischen und technischen Cultur und des Handels trägt Prof. Dr. Schubert in 4 St. priv. vor.

Römische Geschichte lehrt Prof. Dr. Drumann in 4 St. priv.

Geschichte des Deutschen Reichs trägt Dr. Gervais in 2 St. gratis vor.

Geschichte der Deutschen im Mittelalter lehrt Prof. Dr. Voigt in 4 St. priv.

Geschichte der neuern Zeit vom Anfange des 16ten Jahrhunderts trägt Derselbe in 4 St. öffentlich vor.

Geschichte des 14ten und 15ten Jahrhunderts lehrt Dr. Michaelis in 2. St. priv.

Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts lehrt Derselbe in 2 St. gratis.

Digitized by Google

Geschichte unserer Zeit trägt Derselbe in 2 St. gratis vor.

Geschichte der neuesten Zeit von Napoleons Krönung lehrt Prof. Dr. Drumann in 4 St. öffentl.

Geschichte der neuesten Zeit setzt Prof. Dr. Schubert in 1 St. öffentl. fort.

Deutsche Literaturgeschichte bis 1500 trägt Prof. Dr. Lucas in 2 St. öffentl. vor.

Geschichte der neuesten deutschen Literatur lehrt Dr. Zander 1 St. öffentl.

Historisch-comparative Geographie der Hauptstaaten Europa's lehrt Dr. Merleker in 4 St. gratis.

Ueber die vereinigten Staaten von Nordamerika trägt Dr. Bobrik 2 Stunden gratis vor.

Allgemeine alte Geschichte lehrt Derselbe in 2 St. gratis.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert in 2 St. öffentl.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Den übrigen Theil der Geschichte der Philologie trägt Prof. Dr. Lehrs 1 St. öffentl. vor.

Einleitung in die griechische Grammatik trägt Prof. Dr. Lobeck in 4 Stunden öffentl. vor.

Einleitung in die lateinische Grammatik wird Dr. Lobeck II. 4 St. priv. lehren.

Des Euripides Helena erklärt Dr. Zander in 2 St. öffentl.

Die Eumeniden und Perser des Aeschylos erklärt Dr. Lobeck II. in 2 St. gratis.

Des Plautus Amphitruo erklärt Prof. Dr. Lobeck in 1 St. öffentl.

Des Demosthenes Rede „pro Corona" wird Dr. Lobeck II. nach Vorausschickung einer kurzen Darstellung des Staatsrechts und der Staatsberedsamkeit der Attiker in 2. St. wöchentlich erläutern.

Sprech- und Schreibübungen in griechischer und lateinischer Sprache veranstaltet Derselbe privatissime und wird die Helena des Euripides griechisch erklären lassen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Dr. Lobeck in 4 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Die hebräischen grammatischen Uebungen wird Prof. Dr. v. Lengerke privatiss. fortsetzen.

Die chaldäische und syrische Sprache lehrt Prof. Dr. Hävernick in 4 St. öffentl.

Die Anfangsgründe des Sanscrit, Persischen, Arabischen, Syrischen und Chaldäischen, jedes 2 St. wöchentlich, lehrt Dr. Nesselmann gratis.

Die Sanscrit- und Arabischen Vorlesungen aus dem vorigen Semester wird Derselbe gratis fortsetzen.

Die Erklärung der biblischen Masora giebt Derselbe in 1 St. gratis.

Digitized by Google

c) Neue abendländische Sprachen.

Die Anfangsgründe des Gothischen lehrt Dr. Zander 1 St. gratis.
La Fiera Komöd. von A. Nota erklärt Dr. Herbst gratis.
Bulwers „Pilgrims of the Rhine“ fährt Derselbe gratis zu erklären fort.
Spanische Grammatik und eine Novelle des Cervantes Derselbe gratis.
Französische Sprech- und Schreib-Uebungen leitet Derselbe priv.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kunst trägt Prof. Dr. Hagen II. in 4 St. öffentl. vor.
Die Geschichte der Kupferstecherkunst lehrt Derselbe in 2 St. öffentl.
Ueber die Werke einiger Künstler nach G. Vasari trägt Derselbe 2 St. öffentl. vor.
Kritische Geschichte des deutschen Dramas trägt Dr. Gervais 2 St. gratis vor.
Die Lehre vom vierstimmigen Satze erklärt Musikdirector Sámann in 2 St. priv.
Derselbe leitet practische Singübungen in noch zu bestimmenden Stunden gratis.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Musikdirector Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirector Gladau.
Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.
Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's Prof. Dr. Hävernick; die historische Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; die homiletische Prof. Dr. Gebser. b) Litthauisches: unter Leitung des Candidaten Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. e) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. h) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.

Digitized by Google

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgisches Klinikum: Director Prof. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek viermal von 12 — 1.
5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 42. —

Danzig, den 19. October 1842.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Auszahlung der in der 19. Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine.

№ 292.

Wir haben beschlossen, mit der Auszahlung des Kapital-Betrages der in der 19. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine über 1,328,200 Rth. sofort beginnen zu lassen. Es werden demnach die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine [illegible] nebst dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. Nr. 8, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden abzugeben und dagegen Kapital und Zinsen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt überlassen, dieselben bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan.

№ 293.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter № 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der

Digitized by Google

Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiemit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverlooften Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-

---

Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adreß bei der Einsendung die Bezeichnung:

„..... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel betruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen

Digitized by Google

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung № 2255.) unter № 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung № 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisation der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons der Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter № 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 4. d. Mts., deren genaue Beachtung wir dem betheiligten Publiko dringend empfehlen, fordern wir die Inhaber der konvertirten und mit dem Reductions-Stempel versehenen, so wie derjenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt und doch als konvertirt angesehen werden müssen, ferner sämmtliche Magistrate, die Verwalter der milden Stiftungs- und Kirchen-Kassen so wie alle diejenigen Behörden und Kassen, welche im Besitze der hiernach gegen neue Verbriefungen auszutauschenden Staats-Schuldscheine sind, hierdurch auf, dieselben nunmehr und zwar gleich nach Ablauf dieses Monats mit den in duplo zu fertigenden Einreichungslisten, der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzuliefern.

Die Formulare zu diesen Einreichungslisten sind sowohl bei unserer Haupt-Kasse als

Digitized by Google

bei den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen in Empfang zu nehmen und wird dabei bemerkt, daß die den Listen vorgedruckten Quittungs-Formulare von den Einsendern erst bei dem einstigen Empfange der neuen Staats-Schuldscheine auszufüllen sind.

Schließlich fordern wir die Inhaber von fälligen Staats-Schuldschein-Zins-Coupons auf, dieselben bei der nächsten Königl. Kasse auf Gefälle in Zahlung zu geben oder sie gegen baares Geld einzuliefern, da alle fällige Coupons, selbst die erst am 2. Januar k. J. fälligen, sofort eingelöst und resp. bezahlt werden sollen.

Danzig, den 15. October 1842. Königliche Regierung.

Betrifft die Verlängerung des Schiffahrt-Abgaben-Tarifs von Frauenburg.

№ 294.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1839 (Amtsblatt pro 1839 S. 136.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tarif für die Erhebung der Schiffahrt-Abgaben zu Frauenburg vom 18. Mai 1836 (Amtsblatt pro 1836 S. 198. ff.) mit der, durch die erstgenannte Verfügung veröffentlichten zusätzlichen Bestimmung hinsichtlich der Abgaben von den darin genannten Jachtschiffen, Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums bis zum Schlusse des Jahres 1844 verlängert worden ist.

Königsberg, den 1. October 1842. Königliche Regierung.

Vorstehendes Publikandum wird hiedurch mit Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Juni 1839 zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 7. October 1842,

Den Gebrauch der Percussionsschlösser betreffend.

№ 295.

In dem Amtsblatte pro 1829 № 38. pag. 334. ist die nähere Beschreibung eines Percussionsschlosses mit dem Sicherheitshahn enthalten.

In Gemäßheit höherer Anordnung wiederholen wir hiermit die früheren wiederholt erlassenen Warnungen vor Unterlassung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauche der mit Percussionsschlössern versehenen Gewehre, und empfehlen dieselben abermals der allgemeinen Aufmerksamkeit mit dem Hinzufügen, daß Jedermann sich deren Beobachtung um so mehr möge angelegen sein lassen, als er die nachtheiligen Folgen der Versäumniß als eine grobe Fahrläßigkeit zu vertreten und dafür gesetzliche Ahndung zu gewärtigen haben würde.

Danzig, den 10. October 1842.

Verhütung des Losgehens der Percussionsgewehre.

№ 296.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt

Digitized by Google

gebräuchlichen Percussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheits-Vorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkürlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahnes auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor anderen Sicherheits-Vorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich selbst in der Entfernung überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahnes leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahn geht, den Sicherheitshahn am Percussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Die nähere Beschreibung eines Percussionsschlosses mit dem Sicherheitshahn ist an der vorgedachten Stelle unsers vorjährigen Amtsblattes pag. 334. zu finden. Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maßregel beim Gebrauch von Percussionsgewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Danzig, den 10. October 1842.

Haus- und Kirchen-Kollekte betreffend.

№ 297.

Die Allerhöchsten Orts genehmigte Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Kasse soll auch in diesem Jahre am Todtenfeste den 20. November c. in den Städten und auf dem platten Lande, so wie in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen und in den mennonitischen Bethäusern und Juden-Synagogen unseres Departements abgehalten werden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent- und Domainen-Aemter, so wie sämmtliche Herren Pfarrer und Vorsteher der mennonitischen Bethäuser und Juden-Synagogen hierdurch auf, diese Kollekte abzuhalten, nachdem die Herren Geistlichen dieselbe am Sonntage vorher mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt gemacht haben.

Die eingegangenen Beiträge werden in der gewöhnlichen Art bis zum 15. December c. resp. an die Herren Superintendenten und Decane und die Königl. Kreis-Kassen eingesandt und demnächst bis zum 1. Januar a. f. unserer Haupt-Kasse überliefert. Gleichzeitig werden die gedachten Behörden und Herren Geistlichen ein für alle mal aufgefordert,

Digitized by Google

diese Kollecte als eine feststehende in jedem Jahre am Todtenfeste, nach 8 Tage vorher gegangener Bekanntmachung in den Gotteshäusern, abzuhalten und die eingegangenen Beträge in der angegebenen Weise zu den bestimmten Terminen abzuführen.

Danzig, den 4. October 1842.

Betrifft die Ableistung der Militairpflicht der Seeleute durch Dienste auf preußischen Schiffen.

№ 298.

Mit Hinweisung auf die im 40sten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts erschienene Bekanntmachung vom 14. September d. J. bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 18. v. M. den Seefahrern, welche durch Dienst auf diesseitigen (preußischen) außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen ihrer Militairpflicht Genüge leisten, schriftliche Ausweise über ihr Militairverhältniß durch die Departements-Ersatz-Commissionen auf den Grund der denselben von den Hafenbehörden zugehenden Verzeichnisse ertheilt werden sollen.

Danzig, den 5. October 1842.

№ 299.

Nach einem uns zugegangenen Reskripte Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 26. September c. ist der §. 8. der unter dem 17. November 1840 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Instruction vom 15. October 1840 über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen dahin abgeändert:

daß die Steuerleute, welche den Lehrgang für Seeschiffer bei der Navigationsschule in Memel gemacht haben, die Schifferprüfung daselbst nach den Vorschriften der Instruction zu der für die Steuerleute anberaumten Zeit ablegen können.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. October 1842.

Viehkrankheiten.

№ 300.

Im Dorfe Hohenstein, Danziger Landkreises, imgleichen in den Ortschaften Gostomken und Kaisershütte, Kreises Carthaus, ist die Schaafräude ausgebrochen.

Die Schaafräude in Lubahn, Berenter Kreises, desgleichen der Rotz unter den Pferden in Bitonia, Kreises Stargardt, hat aufgehört.

Danzig, den 8. October 1842.

Vermischte Nachricht.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

№ 301.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die 2te diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Digitized by Google

Freitag den 4. November c. Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 5. November c. Vormittags 10 Uhr
im jetzigen Regierungsconferenzlokale Langenmarkt № 452.

stattfinden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 3. März c. Amtsblatt pro 1842 № 11. pag. 42/43. vorgeschriebenen Attesten bei uns, unter der Addresse des Herrn Regierungsassessor von Meusel, spätestens bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Danzig, den 7. October 1842.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 302.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Wechsler zu Dirschau ist zum Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm ernannt.

Der ehemalige freiwillige Jäger Johann Wichmann ist als Bote, Executor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schöneck definitiv angestellt.

Zu Schiedsmännern wurden gewählt und bestätigt:

Im Danziger Stadtkreise: der Kaufmann Robert Ferdinand Nothwanger zu Danzig für den 7. und 8. Bezirk, der Kaufmann Ferdinand Ellerholz für den 32. Bezirk, der Kaufmann Herrmann Penner für den 34. Bezirk wiedergewählt; der Stadtrath v. Frantzius für den 1. und 2. Bezirk, der Kaufmann Otto Friedrich Drewke für den 16. und 17. Bezirk, der Destillateur Cornelius Claassen für den 15. und 18. Bezirk, und der Kaufmann August Rosenmeyer für den 25. und 26. Bezirk neugewählt.

Im Marienburger Landraths-Kreise: der Bäckermeister Johann Salomon Schulz zu Marienburg für den zweiten Stadtbezirk Marienburg, der Deichgeschworne Friese zu Pr. Königsdorf für den Bezirk Fischau, der Schulze Kuhn in Thiergarth für den Bezirk Stalle, der Schulze Bliewernitz zu Gr. Montau für den Bezirk Kunzendorff, der freicöllmische Gutsbesitzer Wundsch in Gnojau für den Bezirk Altmünsterberg, der Hofbesitzer Johann Gotthardt Eckhoff in Gr. Lichtenau für den Bezirk Gr. Lichtenau, der Schulze Kroll in Lissau für den Bezirk Barendt, der Schulze Wadehn in Diebau für den ländlichen Bezirk Neuteich, der Hofbesitzer Samuel Gottlieb Felge in Blumenstein für den Bezirk Schadwalde, der Hofbesitzer und Schulz Döring in Kaminke für den Bezirk Gr. Lesewitz, der

Digitized by Google

Privatlehrer Maurer in Tiegenhoff für den 1. Bezirk von Tiegenhoff, der Schulze Steiniger in Tiege für den Bezirk Ladekopp, und der Organist Schmidt in Tiegenort für den Bezirk Tiegenort wiedergewählt.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Dem bisherigen Commendarius von Krecki in Marienburg ist die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Der Lehrer Sobolewski aus Putziger Heisternest ist nach Pelplin, Kreises Stargardt, versetzt und definitiv bestätigt.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Johann Kruszicki zu Wyschin, Kreises Berent, und Sochaczewski zu Klein Schlanz, Kreises Stargardt, sind von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 42.)

№ 42.

Danzig, den 19. October 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 742. Das dem Tischlermeister Gerhard Barg und seiner Ehefrau zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 58 und № 96 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3734 Rth. 7 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Ein und zwanzigsten December c. V. M. um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der eingetragene Creditor Wasserdiener Johann Daniel Prieß, resp. dessen Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem angesetzten Termine mit vorgeladen.

Danzig, den 27. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 743. Die dem Johann Seyler und dessen Ehefrau Elisabeth geborne Neumann zugehörige Kathe Schönberg № 11. B. und K. mit 2 Morgen Sandland, abgeschätzt auf 51 Rth., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 26. Januar 1843

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 1. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 744. Zufolge höherer Anordnung soll die Winter- und Sommerfischerei-Nutzung in den zum aufgehobenen Kloster Zuckau gehörigen Gewässern, als:

1) in einem Theile des Radaunen-Sees,
2) in dem Mierczestowo-See,
3) in dem Kossowo-See,

Digitized by Google

4) in dem Bialow-See,
5) in dem kleinen Brodno-See,
6) in dem großen Brodno-See,
7) in dem Rekower See,
8) in dem Klodno-See,
9) in dem Seeresner See,
10) in einem Theile des Cathinczewer Sees,
11) in dem Glombowczer See nebst einem Theile des Stasner Sees,
12) die Befischung der Radaune innerhalb der Grenzen der ehedem zum Kloster Zuckau gehörigen Güter von der Chmielnoer Mühle bis zur Prezewosser Grenze und von Kelpin bis zur Nestempohler Grenze,
13) den Roeskauer See,
14) die beiden Flüßchen bei Remboszewo und Saworry,

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis ult. Dezember 1843 verpachtet werden und ist dieserhalb hieselbst ein nochmaliger Licitations-Termin auf

den 27. October 1842 Vormittags 10 bis 12 Uhr

angesetzt, zu welchem Pachtlustige, die gehörige Sicherheit stellen können, hiemit vorgeladen werden. Die nähern Bedingungen dieser Verpachtung sind hier täglich vor dem Termin einzusehen.

Carthaus, den 6. October 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 745. Ein junger und rüstiger Mann, welcher mehrere Jahre sowohl in Kartoffel- als Getreide-Brennereien zur Zufriedenheit seiner resp. Prinzipale als Brenner-Meister fungirt, sucht eingetretener Umstände wegen ein anderes Unterkommen, und bittet hierauf Reflectirende von seiner Addresse A. O. Weidengasse № 336. gefälligst Notiz zu nehmen.

№ 746. Bei S. Anhuth, in Danzig, Langenmarkt № 432. ist zu haben:

Die Schweinezucht in ihrem ganzen Umfange.

Eine vollständige und geprüfte Anleitung für größere und kleinere Wirthschaften, unter allen Verhältnissen den höchstmöglichsten Nutzen aus der Schweinezucht zu ziehen, und bei der Vermehrung, dem Ankaufe, der Mast, Pflege und Heilung der Krankheiten der Schweine die sichersten und vortheilhaftesten Wege einzuschlagen.

Von Ch. G. F. Lindau. 8. Preis 15 *Sgr.*

№ 747. Montag den 31. October 1842, Vormittags 11 Uhr, sollen auf gerichtliche Verfügung gegen gleich baare Zahlung zu Gottswalde im Hause der Geschwister Dircksen die Nachlaß-Gegenstände in der Joh. Gottl. Dircksenschen Vormundschafts-Sache meistbietend verkauft werden:

Digitized by Google

3 Kühe, 1 Kalb, 2 Schweine, Kleider, Mobilien, einiges Kupfer, Ardenzeug und mehreres Stall- und Wirthschaftsgeräthe, auch eine Parthie Heu.

Fremde Gegenstände zum Mitverkauf werden zur Stelle angenommen.

Fiedler, Auctionator. Röpergasse № 475.

Sicherheits-Polizei.

№ 748. Der von uns unterm 20. Januar v. J. steckbrieflich verfolgte Einwohner Johann Zielinski aus Ludwigswalde ist wieder ergriffen und uns eingeliefert worden.

Graudenz, den 7. October 1842. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Steckbrief.

№ 749. Der Vagabonde Herrmann Weber, dessen Signalement unten befindlich, soll zur Abbüßung der gegen ihn per Resolutum der Königl. Regierung zu Danzig vom 16. September c. erkannten 3monatlichen Einsperrung in die Besserungs-Anstalt zu Graudenz transportirt werden.

Da derselbe aber der Weisung des Königl. Landraths-Amtes zu Pr. Holland zu Folge bis heute nicht hier eingetroffen ist, so ersuchen wir die resp. Polizei-Behörden, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport nach Graudenz senden zu lassen.

Marienburg, den 4. October 1842. Der Magistrat.

Signalement.

Namen, Herrmann Weber. Stand, Tagelöhner. Geburtsort, Marienburg. Religion, katholisch. Alter, 20½ Jahr. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Kinn, spitz. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, schlank und groß. Besondere Kennzeichen, keine.

№ 750. Während des hiesigen Jahrmarktes am 12. d. M. sind dem Einsaaßen Jungas aus Tessendorff ein grün gestrichener Kastenwagen und die vor demselben gespannten beiden Pferde, nämlich ein Schimmel, 6 Jahre alt, mittler Größe, krauses Mähnenhaar und ohne Abzeichen, und ein Stachelschimmel, 5 Jahre alt, etwas kleiner und ohne Abzeichen, gestohlen worden. Wir bringen dieses daher zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen die resp. Behörden, auf den gestohlenen Wagen und die Pferde strenge vigiliren und im Betretungsfalle den Thäter an uns abliefern zu lassen.

Marienburg, den 12. October 1842. Der Magistrat.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 26. October 1842.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

№ 203.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter № 3. die Beſtimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldſcheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen ſolle. Die Ausfertigung dieſer neuen Dokumente iſt nunmehr ſo weit vorgeſchritten, daß mit der Ausreichung derſelben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden;

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldſcheine, welche die durch unſere gedachte Bekanntmachung geſchehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag ſich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiemit aufgefordert, das Kapital und die Zinſen bis zum 1. Januar 1843 ſofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Kaſſe zu erheben, bei welcher ſie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtauſch ſämmtlicher übrigen noch unverlooſten Staats-Schuldſcheine, welche nunmehr — ſie mögen mit dem Reductions-Stempel verſehen ſein oder nicht — als konvertirt anzuſehen ſind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen ſoll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber ſolcher Staats-Schuldſcheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liſte dergeſtalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchſtaben auf einander folgen.

Digitized by Google

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse, unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„..... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung № 2255.) unter № 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung № 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisation der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter № 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrolle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der

Digitized by Google

Kontrolle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 4. d. Mts., deren genaue Beachtung wir dem betheiligten Publiko dringend empfehlen, fordern wir die Inhaber der konvertirten und mit dem Reductions-Stempel versehenen, so wie derjenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt und doch als konvertirt angesehen werden müssen, ferner sämmtliche Magistrate, die Verwalter der milden Stiftungs- und Kirchen-Kassen so wie alle diejenigen Behörden und Kassen, welche im Besitze der hiernach gegen neue Verbriefungen auszutauschenden Staats-Schuldscheine sind, hierdurch auf, dieselben nunmehr und zwar gleich nach Ablauf dieses Monats mit den in duplo zu fertigenden Einreichungslisten, der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzuliefern.

Die Formulare zu diesen Einreichungslisten sind sowohl bei unserer Haupt-Kasse als bei den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen in Empfang zu nehmen und wird dabei bemerkt, daß die den Listen vorgedruckten Quittungs-Formulare von den Einsendern erst bei dem einstigen Empfange der neuen Staats-Schuldscheine auszufüllen sind.

Schließlich fordern wir die Inhaber von fälligen Staats-Schuldschrin-Zins-Coupons auf, dieselben bei der nächsten Königl. Kasse auf Gefälle in Zahlung zu geben oder sie gegen baares Geld einzuliefern, da alle fällige Coupons, selbst die erst am 2. Januar k. J. fälligen, sofort eingelöst und resp. bezahlt werden sollen.

Danzig, den 15. October 1842. Königliche Regierung.

№ 308.

Zur Steuerung des übermäßigen Brantweintrinkens wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Ortspolizei-Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Brantwein zu verabreichen fortfahren oder demselben auch nur Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rt. genommen und bei wiederholt bewiesener Nachläßigkeit gegen die in dieser

Digitized by Google

Beziehung auferlegten Pflichten mit Einziehung der Gewerbs-Conceſſion beſtraft werden ſollen;

2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird und ein ſolches im Bereiche iſt, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden mag, ſolches jederzeit zum Ausſchank bereit zu halten, widrigenfalls ſie, wenn darüber, daß dieſes von ihnen nicht geſchehen, wiederholentlich Beſchwerde geführt werden ſollte, die Verſagung der Conceſſions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Im weiteren Verfolg unſerer Amtsblatts-Verfügung vom 21. Mai pr. (A. B. pro 1841 S. 121.), in welcher bereits die Verabreichung geiſtiger Getränke an ſchon Angetrunkene bei Androhung einer Strafe von 15 *Sgr.* bis 10 *Rſ.* und im Wiederholungsfalle bei Verluſt der Gewerbs-Conceſſion verboten worden iſt, werden

3) die Polizei-Behörden angewieſen, alle ihrer Sinne nicht mehr mächtigen, auf den Straßen oder ſonſt auf öffentlichen Plätzen umhertaumelnden Perſonen, welche Unruhe erregen oder Unſittlichkeiten verüben, nicht bloß im Polizei-Gewahrſam ausnüchtern zu laſſen, ſondern demnächſt auch zur Unterſuchung und nach Maaßgabe des §. 183. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Auguſt 1835 §. 2. (Geſetzſammlung pro 1835 S. 170.) zur Beſtrafung zu ziehen.

4) Endlich haben diejenigen Gaſt- und Schankwirthe, welche durch Verabreichung von Brantwein etc. auf Borg die Völlerei befördern, und dies der geſchehenen Verwarnung unerachtet nicht unterlaſſen, zu gewärtigen, daß ihnen die Conceſſions-Verlängerung zum Schank- und Gaſtwirthſchafts-Betriebe verſagt werden wird.

5) Ein Exemplar dieſer Verordnung ſoll in jeder Schankſtube ausgehängt werden; zu dem Behufe wird jedem Schank- und Gaſtwirthe ein Exemplar dieſer Verordnung ausgehändigt werden.

Die öfters wiederholte Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift ſoll Entziehung der Conceſſion zur Folge haben.

Die Polizeibehörden haben die Befolgung obiger Vorſchriften genau zu beobachten.

Danzig, den 20. October 1842.

№ 309.

Mit Bezug auf das bei № 22. unſers Amtsblatts als Extra-Beilage abgedruckte Regulativ für das Landes-Oeconomie-Kollegium vom 25. März c. bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Landräthe unſeres Departements, imgleichen der Herr Polizei-Director von Clauſewitz in Danzig und der Herr Oberbürgermeiſter Haaſe in Elbing zur Einleitung von Subſcriptionen auf die im §. 39. des Regulativs verheißenen „Annalen der Landwirthſchaft in den Königl. Preuß. Staaten“ veranlaßt ſind, zu welchem

Digitized by Google

Behuf in deren Bureaur, so wie auch bei den resp. Domainen-Aemtern und Magistraten gedruckte Ankündigungen zur näheren Ansicht und Aufnahme der Subscriptionen ausliegen.

Im hiesigen Regierungs-Bureau wird der Herr Bureau-Assistent v. Gantzkow Subscriptionen annehmen und die gedruckten Ankündigungen vorlegen.

Die Zeitschrift wird in vierteljährlichen Heften, davon vielleicht noch im Laufe d. J. zwei ausgegeben werden können, erscheinen, jedes Heft wird 13 bis 15 Bogen gr. Octav nebst den nöthigen Abbildungen enthalten, und der Preis für den Jahrgang von 4 solchen Heften 3 *Rh.* betragen.

Danzig, den 18. October 1842.

№ 310.

Im Verlage von J. H. Ben zu Königsberg ist ein zweiter Theil zu dem Preußischen Kinderfreunde von Preuss und Vetter, zusammengestellt von dem Seminar-Ober-Lehrer Vetter, für den Preis von 10 *Sgr.* — dauerhaft gebunden 12½ *Sgr.* — herausgekommen.

Diese Schrift enthält einen angemessenen Lesestoff in prosaischer und poetischer Form für die obere Klasse zweistufiger Volksschulen und die untere Klasse höherer Bürgerschulen, ist aber ganz besonders für allgemeine Bürgerschulen geeignet, und kann daher zur Anschaffung und Verbreitung von uns empfohlen werden.

Danzig, den 22. October 1842.

Menschenpocken.

№ 311.

Die Menschenpocken in den Ortschaften Gr. Kleschkau und Bangschin, Danziger Landkreises, haben aufgehört. Auf dem Gute Bankau, des nämlichen Kreises, sind die Varioliden zum Vorschein gekommen.

Viehkrankheit.

№ 312.

Im Dorfe Sdroyen, Carthauser Kreises, desgleichen in Groß Trampken, Danziger Landkreises, herrscht die Schaafräude.

Vermischte Nachricht.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

№ 313.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die 2te diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 4. November c. Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 5. November c. Vormittags 10 Uhr

im jetzigen Regierungsconferenzlokale Langenmarkt № 452.

stattfinden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung

Digitized by Google

des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 3. März c. Amtsblatt pro 1842 № 11. pag. 42/43. vorgeschriebenen Attesten bei uns, unter der Addresse des Herrn Regierungsassessor von Meusel, spätestens bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Danzig, den 7. October 1842.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 314.

Der Grenz-Aufseher Gronwaldt zu Neufahrwasser ist als Steuer-Aufseher nach Danzig und der Grenz-Aufseher Schneider zu Neufähr in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser versetzt, die Grenz-Aufseher-Stelle zu Neufähr aber dem vormaligen Artillerie-Unteroffizier Strange hierselbst provisorisch verliehen.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Tansee, Kreis Marienburg, ist der Predigtamts-Kandidat Gustav Heermann gewählt und bestätigt worden.

Dem Director Benecke zu Elbing ist die Erlaubniß zur Errichtung einer zweiten Klasse an der von ihm gegründeten Elementar-Vorbereitungsschule ertheilt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Eduard Wiese ist vom 1. October c. ab zum Polizei-Districts-Commissarius bei dem Königl. Polizei-Directorio zu Danzig ernannt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm August Schwarz ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der von den Oberamtmann Englerschen Erben an Stelle des als Kreissecretair nach Berent versetzten Amtsadministrators Kohts neu engagirte Administrator des Amts Schöneck Janzen ist in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 44.)

№ 44.

Danzig, den 2. November 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 771. Das dem Johann Behrendt zugehörige, in der Seifengasse unter der Servis-Nummer 950. und № 2. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 541 Rth. 11 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7. (Siebenten) Januar 1843 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Präclusion, so wie der eingetragene Besitzer Tischlermeister Johann Behrendt und dessen Ehefrau, event. deren unbekannte Erben, die Realgläubigerin Stuhlmacherwittwe Adelgunde Mühlau geb. Krause, event. deren unbekannte Erben, die Pauline geb. Krause und Nathanael Riesmannschen Eheleute und endlich die Wittwe Adelgunde Florentine Woywod, welche sämmtlich ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 3. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 772. Das den Kaufmann Heinrich Samuel Thimmschen Erben zugehörige Grundstück Littera A. I. 24. in Elbing, abgeschätzt auf 741 Rth. 16 Sgr. 2 Pf., und das zu Ellerwald 3te Trift sub Littera C. V. 96. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 925 Rth. 23 Sgr. 4 Pf. sollen in dem im Land- und Stadtgericht auf den 29. November c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem IV. Bureau eingesehen werden.

Elbing, den 1. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Gebäuden betreffend.

№ 773. Die auf dem Vorwerk Kl. Stutthoff befindlichen, auf 766 Rth. 12 Sgr. 5 Pf. taxirten Gebäude, aus

Digitized by Google

a) einem Wohnhause, 31½' lang 27½' tief, 6½' hoch, in Schurzwerk erbaut und mit Rohr gedeckt,

b) einem Stalle in Fachwerk mit Dielen bekleidet, 25' lang 33½' tief 10½' hoch, mit Rohr gedeckt, und

c) einer Scheune in gleicher Bauart, 36' lang 40' tief und 12' hoch

bestehend, sollen in einem anderweitigen Termin Mittwoch den 23. November c. Vormittags 11 Uhr hieselbst an den Meistbietenden zum Abbrechen öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen sind im Termin zu erfahren, und wird noch bemerkt, daß auch auf Gebote unter dem Taxwerth mit Vorbehalt höherer Genehmigung eingegangen werden wird.

Elbing, den 19. October 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Freiwilliger Verkauf.

№ 774. Das zum Nachlasse der zu Schadwalde verstorbenen Johann und Justine Thielschen Eheleute gehörige in der köllmischen Dorfschaft Schadwalde sub № 30. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1693 Rth. 10, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

10. Februar 1843

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstäte subhastirt werden.

Marienburg, den 13. October 1842. Königl. Landgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 775. Zum Verkauf des den Erben des Einsaßen Cornelius Penner gehörigen in Augustwalde sub № 3. gelegenen Grundstücks, zu welchem außer einem Wohn- und Wirthschafts-Gebäude 2 Morgen Land gehören, ohne Inventarium, im Wege der freiwilligen Subhastation behufs Auseinandersetzung der Erben wird Termin auf

den 17. December cr.

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidt des Mittags um 12 Uhr in dem Grundstück Augustwalde № 3. anberaumt. Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 391 Rth. 13 Sgr.

Marienburg, den 14. October 1842. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 776. Das unter der Jurisdiction des Land- und Stadtgerichts Mewe sub № 19. im Dorfe Skurtz belegene, den Casimir Quitzorschen Eheleuten gehörige Kathen-Grundstück, bestehend aus einer Kathe und Scheune nebst 15 Morgen kullmisch oder 33 Morgen 171⁵⁄₉ □Ruthen Preußisch Land, abgeschätzt zufolge der in hiesiger Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 361 Rth. 20 Sgr. soll in termino

den 2. Januar 1843

ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Mewe, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

№ 777. Das zu Kälteherberge sub № 16. des Hypothekenbuchs belegene, den Johann Jacob Schmidtschen Eheleuten gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall und 102 □Ruthen emphyteutischen Landes, taxirt auf 150 Rth., soll in termino

den 2. Februar 1843

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden unter den im Termine zu stellenden Bedingungen. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen.

Tiegenhoff, den 10. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 778. Es soll die Ausbohlung eines Theiles der neuen Remise beim Seepackhofe an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden; weshalb dazu auf den 12. November c. Vormittags um 11 Uhr ein Licitations-Termin in unserem Geschäftslokale anberaumt wird.

Danzig, den 25. October 1842. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

№ 779. Die Salz-Anfuhren von Danzig nach Berent sollen dem Mindestfordernden vom 1. Januar k. J. auf 1 bis 3 Jahre in Entreprise überlassen werden. Zur Verdingung dieser Fuhren mit Vorbehalt höherer Genehmigung ist ein Termin auf den 15. November c. als Dienstag Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Steuer-Amts-Lokale zu Berent angesetzt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kontrakts-Bedingungen daselbst und hier in den Dienststunden eingesehen werden können und daß die jährliche Anfuhr gegen 1200 Tonnen a 405 Pfund beträgt. Einzelne Lizitanten haben in dem Termin eine Kaution von 100 Rth. zu deponiren, wogegen Dorfs-Gemeinden, welche die Anfuhr solidarisch übernehmen, von der Kautionsleistung entbunden werden.

Pr. Stargardt, den 18. October 1842. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

№ 780. Höherem Auftrage zu Folge soll die Jagdnutzung auf den Feldemarken Zuckau, Schmolsin, Zillnau und dem Forstorte Lissewo anderweitig vom 15 Februar a. f. bis 1. Juni 1855 verpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 28. November c. V. M. 11 Uhr

in der Oberförsterei zu Stangenwalde an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Stangenwalde, den 21. October 1842. Der Königl. Oberförster.

Digitized by Google

№ 781. Der Destillateur Ferdinand Gotthilf Hardtke und dessen Ehegattin Friederike geborne Holz hieselbst, haben vor Eingehung der Ehe mittelst Vertrages vom 17. Februar c. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Hammerstein, den 5. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 782. Der Eigenkäthner Stephan Czarnecki aus Mahlin hat am 19. d. M. auf dem Wege zwischen Schöneck und Neuguth ein Fohlen, 3 Jahre alt, Fuchs und Wallach mit Blesse, alle 4 Füße weiß und auf der rechten Seite eine Krone eingebrannt, gefunden.

Der sich legitimirende Eigenthümer kann das Fohlen gegen Erstattung der Fütterungs-, Insertions- und sonstigen Kosten beim Finder in Empfang nehmen, wobei noch bemerkt wird, daß wenn sich binnen 6 Wochen nicht der rechtmäßige Eigenthümer melden sollte, mit dem gefundenen Fohlen gesetzlich verfahren werden wird.

Dirschau, den 24. October 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 783. Nach einer Benachrichtigung Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 6. d. Mts. haben Sr. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. v. Mts. zur Wiederbesetzung der durch den Abgang des verstorbenen Königlichen Wirklichen Geheimen Raths Herrn Köhler erledigten Stelle eines Stellvertreters des Präsidenten des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und Chef der General-Lotterie-Direction Herrn Paalzow auf die nächsten drei Jahre für diese Stelle zu ernennen geruhet.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten der gedachten Anstalt wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. October 1842.

Der Präsident des Kuratoriums der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

№ 784. Mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Domherrn Marcellus Komorowski gehörige Pferde, Schweine, Ziegen, Stärken, Gänse, 152 Schaafe, 1 Kuh und 2250 Stück Ziegel sollen

am 14. (vierzehnten) November a. cr. des Morgens 10 Uhr

im Sterbehause zu Pelplin bei Preuß. Stargardt

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Preuß. Stargardt, den 26. October 1842.

Der Kreis-Justizrath des Pr. Stargardter landräthlichen Kreises.

Digitized by Google

№ 785. Indem ich meinen verehrten Geschäfts-Freunden und hohen Gönnern meine Rückkehr von einer bereits am 8. Septbr. c. nach Stettin, Berlin, Magdeburg, Leipzig, Dresden p. p. unternommen gehabten und sich wider Erwarten statt nur 14 Tage bis 7 Wochen verzögerten Geschäftsreise hiemit ganz ergebenst anzeige, halte ich mich zu dem verbindlichsten Danke für das Vertrauen u. theilweise Nachsicht, womit sie auch in meiner Abwesenheit mein Geschäft u. meine Vertretung durch meinen Comis beehrt haben, verpflichtet.

J. G. Voigt.

Comiss.-, Spedit.-Handlung u. Geschäfts-Comissionair. p.
Langgasse № 59.

Sicherheits-Polizei.

№ 786. Nachbenannte Gegenstände, als:

1) Vier gelbe wollene Tücher.
2) Ein gelbgeblümter Kattun-Ueberrock.
3) Mehrere Ellen blauer Boy.
4) Zwei Stücke roth- und weißgestreifter Gingham.
5) Ein weißes rothgeblümtes Tuch.
6) Zwei kleine gelbgeblümte gedruckte Tücher.
7) Eine rothgestreifte Schürze.
8) Ein kleines gelbgewürfeltes Tuch.
9) Zwei blautuchne Westen.
10) Ein blautuchner Ueberrock.
11) Zwei Taschen- und zwei Rasirmesser.
12) Eine kleine Scheere.
13) Zwei weißleinene Hemden.
14) Eine schwarzsammtmanchesterne Mütze ohne Schirm.
15) Ein Stück blaugedruckte Leinwand.
16) Ein Beutel mit Zwiebeln.
17) Eine blautuchne Jacke mit blauem Boy.
18) Ein hölzerner Pfefferreiber.
19) Ein Stück dunkelbrauner Kattun mit rothen Blümchen.
20) Ein jüdisch Zehn Gebote.

sind verdächtigen Personen kürzlich abgenommen, und muthmaßlich gestohlen worden. Wem dergleichen Sachen entwendet sind, der wird hierdurch aufgefordert, uns hierüber schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 24. October 1842. Königl. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Steckbrief.

№ 787. Der unten näher bezeichnete Knecht Albrecht Bladowsky, welcher sich wegen gewaltsamen Diebstahls in Criminal-Untersuchung befindet, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiemit ergebenst ersucht, auf den p. Bladowsky vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Carthaus, den 25. October 1842. Königl. Landgericht.

Signalement.

Familienname, Bladowsky, auch Krause genannt. Vorname, Albrecht. Geburtsort, Bortsch, Carthauser Kreises. Aufenthaltsort, Mirchau, zuletzt Kowall. Religion, katholisch. Alter, 39 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, sehr blond. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart und Schnurrbart, blond. Zähne, gut und vollzählig. Kinn und Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung, in der Gefangenanstalt erhalten: eine grauleinene Jacke mit einer Reihe Knöpfe von Metall, ein Paar grauleinene Hosen, ein Hemde, ein Paar schlechte Pantoffeln (sogenannte Schlorren), er ist ohne Strümpfe und ohne Kopfbedeckung entsprungen.

№ 788. Mit Bezug auf den Steckbrief vom 8. d. M. wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle bekannt gemacht, daß der des Raub- und Mord-Versuchs auf der Chaussee bei Andreashoff beschuldigte Flüchtling in der Person des bereits öfters bestraften Wilhelm Behnke aus Linowiec bei Bromberg zur Haft gebracht ist. Zur Feststellung des objectiven Thatbestandes über das dem p. Behnke zur Last gelegte Verbrechen ist jedoch die Vernehmung des angefallenen Mannes, deren sich derselbe durch seine Entfernung entzogen hat, nothwendig. Es ist ermittelt, daß dieser Mann als Händler umherreist und aus Schlesien ist.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher ersucht, diesen Mann, wenn derselbe sich zur Visirung seines Passes meldet, über den an ihm ausgeführten Straßen-Anfall umständlich zu vernehmen, seine Aussage als Damnificat gerichtlich beeidigen zu lassen und mir dieselbe schleunig mitzutheilen. Zugleich wird der zu vernehmende Mann, wenn er von dem Inhalte dieser Bekanntmachung Kenntniß erhält, aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung bei der nächsten Polizei-Behörde sofort zu gestellen.

Schwetz, den 29. October 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Rhenius.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 45. —

Danzig, den 9. November 1842.

№ 315.

Gesetzsammlung No. 22.

№ 2298. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juli 1842. den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheile betreffend.

№ 2299. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. wegen Vergütigung der Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

№ 2300. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist. Vom 19. August 1842.

№ 2301. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842., betreffend die Erleichterungen der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse.

№ 2302. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1842., betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als depositalmäßige Sicherheit.

№ 2303. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. October 1842., betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 316.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Sozietät vom 15. d. Mts. über die stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. October 1842.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 20. August c. heute Statt gefundenen Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien

20.	32.	33.	50.	64.	70.	77.	98.	99.	111.	126.
163.	166.	173.	180.	194.	196.	235.	243.	248.	269.	276.
288.	290.	307.	338.	342.	420.	436.	446.	470.	493.	530.
538.	560.	570.	579.	602.	604.	726.	741.	762.	764.	769.
782.	787.	808.	901.	905.	909.	940.	946.	948.	981.	1001.
1049.	1091.	1104.	1106.	1116.	1128.	1151.	1153.	1209.	1223.	1274.
1331.	1339.	1388.	1484.	1523.	1530.	1591.	1593.	1597.	1617.	1620.
1654.	1660.	1724.	1736.	1791.	1798.	1854.	1910.	1982.	1987.	2007.
2116.	2151.	2188.	2207.	2224.	2230.	2243.	2248.	2254.	2259.	2309.
2339.	2344.	2417.	2462.	2465.	2471.	2478.	2492.	2500.		

gezogen worden, welche die Nummern

von	bis einschl.	von	bis einschl.	von	bis einschl.	von	bis einschl.	von	bis einschl.
1901	2000	28701	28800	78101	78200	133001	133100	200601	200700
3101	3200	28901	29000	78601	78700	133801	133900	211501	211600
3201	3300	30601	30700	80701	80800	138701	138800	215001	215100
4901	5000	33701	33800	90001	90100	148301	148400	218701	218800
6301	6400	34101	34200	90401	90500	152201	152300	220601	220700
6901	7000	41901	42000	90801	90900	152901	153000	222301	222400
7601	7700	43501	43600	93901	94000	159001	159100	222901	223000
9701	9800	44501	44600	94501	94600	159201	159300	224201	224300
9801	9900	46901	47000	94701	94800	159601	159700	224701	224800
11001	11100	49201	49300	98001	98100	161601	161700	225301	225400
12501	12600	52901	53000	100001	100100	161901	162000	225801	225900
16201	16300	53701	53800	104801	104900	165301	165400	230801	230900
16501	16600	55901	56000	109001	109100	165901	166000	233801	233900
17201	17300	56901	57000	110301	110400	172301	172400	234301	234400
17901	18000	57801	57900	110501	110600	173501	173600	241601	241700
19301	19400	60101	60200	111501	111600	179001	179100	346101	246200
19501	19600	60301	60400	112701	112800	179701	179800	246401	246500
23401	23500	72501	72600	115001	115100	185301	185400	247001	247100
24201	24300	74001	74100	115201	115300	190901	191000	247701	247800
24701	24800	76101	76200	120801	120900	198101	198200	249101	249200
26801	26900	76301	76400	122201	122300	198601	198700	249901	250000
27501	27600	76801	76900	127301	127400				

enthalten.

Digitized by Google

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 75 Rth. für jeden Schein, am 16. Januar 1843 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Casse (Jägerstraße № 21.) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Berlin, den 15. October 1842.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet. Wentzel.

Betrifft das Verfahren bei Zuziehung von Medizinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Zwecken.

№ 317.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern haben durch Rescript vom 26. September d. J. angeordnet, daß bei Zuziehung von Medicinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Zwecken in Zukunft nach folgenden Bestimmungen verfahren werden soll:

1) Nur die vom Staate angestellten Medicinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen nicht im unmittelbaren Dienste des Staats angestellten Medicinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medicinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medicinal-Beamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder städtischen Polizei-Behörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, sowie auch ihnen allein die Ausführung und Controlle der, von den Medicinal-Beamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maaßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medicinal-Beamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen, für nöthig erachten oder nicht.

Digitized by Google

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28. October 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Vorordnung sind die Polizei-Behörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: Die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuth-Krankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thier-Krankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medicinal-Beamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medicinal-Beamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medicinal-Personen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medicinal-Polizei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medicinal-Beamte, als solcher, hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärzlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen; so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen, oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medicinal-Beamten ihre

Digitized by Google

taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den, dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der den Medizinal-Beamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und insbesondere die landräthlichen Behörden und das hiesige und Elbinger Polizei-Directorium, so wie die Medizinal-Beamten zur genauen Beachtung derselben angewiesen.

Danzig, den 28. October 1842.

№ 318.

Nachstehender Zusatz zu der im 28sten Stücke unseres Amtsblatts pro 1834 abgedruckten Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833 und zwar am Schlusse des §. 14.:

„Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulvertransport „begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; nur dem Kommandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnelleren „Tempos zu reiten."

wird hiedurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. October 1842.

Menschenpocken.

№ 319.

Die Pocken-Krankheit in Saalau, Danziger Landkreises, hat aufgehört.

Personal-Chronik.

№ 320.

Der praktische Arzt Herr Robert Wilhelm Droß zu Neufahrwasser ist vom Königl. Ministerio als Geburtshelfer approbirt und als Solcher vereidiget worden.

Der bisherige Stadt-Kämmerer Werner aus Christburg ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung in Pr. Stargardt auf 6 Jahre zum Stadt-Kämmerer gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Gehrmann zu Cadinen, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 45.)

№ 45.

Danzig, den 9. November 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 789. Das dem Uhrmacher Wilhelm Benjamin Off für das Meistgebot von 1100 Rth. adjudicirte im Johannesthor unter der Servis-Nummer 1359 und № 37 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 751 Rth. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht bezahlter Kaufgelder

den zwanzigsten December c. Vormittags um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle abermals verkauft werden.

Danzig, den 27. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 790. Das zum Nachlasse des Johann Scherkowski und dessen Ehefrau Christine geb. Schwilske gehörige, in dem Höheschen Dorfe Kemnade sub № 7. des Hypothekenbuchs gelegene Rustical-Grundstück, abgeschätzt auf 335 Rth. 26 Sgr 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. (Achten) Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zu diesem Termin werden die unbekannt Erben der vorgenannten eingetragenen Besitzer, sowie die unbekannten Realprätendenten, letztere bei Vermeidung der Präclusion, vorgeladen.

Danzig, den 30. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 791. Das zur Kaufmann Martin Carl August Sackschen Concurs-M[illegible] in der Langgasse unter der Servis-Nummer 371. durchgehend nach der Hund[illegible] und № 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 941 [illegible] der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehen[illegible]

Digitized by Google

den 12. (zwölften) Mai 1843 Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 8. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 792. Das dem Müllergesellen Samuel Jochem zugehörige Grundstück Littera A. XI. 69. auf dem heiligen Leichnamsdamm hier belegen, abgeschätzt auf 855 Rth. 16 Sgr. 3 Pf. soll in dem zu Rathhause auf den 3. Februar a. k. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 14. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 793. Das zum Nachlasse des verstorbenen Bürgers und Glasers Gottfried Rink gehörige am Markt hieselbst belegene Wohnhaus № 117 des Hypothekenbuchs nebst Radikalien zusammen abgeschätzt auf 479 Rth. 1 Sgr. 9½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 20. December c. von 10 Uhr Vormittag ab im Local des unterzeichneten Gerichts öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Einem annehmlichen Käufer kann ein Theil der Kaufgelder gegen gehörige Sicherheit creditirt werden.

Putzig, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 794. Die den Geschwistern Claassen, namentlich Maria Claassen verehel. Wiebe, Heinrich und Peter Claassen gehörigen aus dem Nachlasse der Helene Penner geb. Claassen herstammenden Grundstücke Orloff № 7., abgeschätzt auf 3618 Rth. 27 Sgr. 8 Pf., und Mierauerwalde № 22., abgeschätzt auf 352 Rth. 5 Sgr. laut der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen im II. Bureau einzusehenden Taxe sollen

am 8. Februar 1843

Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle in dem zu verkaufenden Grundstück Orloff № 7. subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 29. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

№ 795. Von dem Kämmerei-Vorwerk Klein Berentshütte (Kleinhütte) von angeblich

Digitized by Google

4 Hufen 22 Morgen 61 □Ruthen preuß. gerichtlich gewürdigt auf 1035 Rtl. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll die ideelle Hälfte, dem Johann Burau gehörig, in termino

den 20. Januar 1843 V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Berent, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 796. Das in dem landräthlichen Kreise Wehlau im Dorfe Pregelswalde sub № 39. in der Nähe von Tapiau belegene Kupferhammer-Etablissement, in welchem das Kupferhammer-Geschäft fortwährend betrieben ist und noch betrieben wird und wozu

1) an Acker ungefähr . . .	112	Morgen	preuß.
2) an Wiesen	12	=	=
3) an Wald und Weide. . .	76	=	=
4) an Gärten	10	=	=
5) an Hof- und Baustellen. .	6	=	87 7/11 □R. preuß.

gehören, sollen mit allen dazu gehörigen Pertinenzien, namentlich auch mit Beischluß eines dazu bisher benutzten im Kirchspiele Tapiau sub № 122. belegenen Wiesenguts Scherwitt von etwa 13 Morgen 104 □R. preuß. Ackerland und 53 Morgen 59 □R. preuß. Wiesen, jedoch mit Ausschluß der dem Kupferhammer Pregelswalde bisher zugestandenen Holzgerechtsame in Königl. Forst, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder auf ein Jahr verpachtet oder nach Befinden der Umstände verkauft werden.

Zu diesem Behufe wird ein Lizitations-Termin auf den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in dem Kupferhammer-Etablissement Pregelswalde anberaumt, und werden alle Pacht- und Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert diesen Termin wahrzunehmen, die erforderlichen Zahlungs-Mittel im Termin nachzuweisen und wenn sich keine Anstände finden sollten des Zuschlags mit Vorbehalt höherer Genehmigung gewärtig zu sein. An Kaution muß von jedem Mitbietenden die Summe von 2000 Rtl. (zweitausend Thaler) baar oder in Cours habenden Papieren sofort im Termine niedergelegt werden. Die speciellen Verpachtungs- und Verkaufs-Bedingungen werden in dem Lizitations-Termin selbst vorgelegt werden: auch können dieselben vom 20. d. Mts. ab in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Königsberg, den 3. November 1842. Königliche Regierung.

№ 797. Um die Einforderung der neuen Coupons-Series pro 1843/47 zu Westpreußischen Pfandbriefen aus den Departements Marienwerder, Schneidemühl und Bromberg zu erleichtern, haben wir Schemata zu den Listen anfertigen lassen, die auf unserer Kas-

Digitized by Google

der Servis-Anlage belegen, und auf 15,615 Rth. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und das andere in der Fleischergasse sub № 43. des Hypotheken-Buchs und № 157. 158. und 159. der Servis-Anlage belegen und auf 181 Rth. 21 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, und welche zusammen das Gasthaus Hotel de Berlin bilden, sollen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

den 10. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Joseph Günther zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu dem anberaumten Termine vorgeladen.

Danzig, den 1. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 811. Das auf den Namen der Wittwe Anna Dorothea Tominski, früher verwittweten Roll geb. Leppke eingetragene Erbpachts-Grundstück vor dem neuen Thore unter der Servis-Nummer 296. und № 26. a. des Hypothekenbuchs gelegen, abgeschätzt auf 504 Rth. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 22. (zwei und zwanzigsten) Februar 1843 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche im angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Danzig, den 15. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 812. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Jacob von Kruszynski gehörige, in der Breitgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1141. und № 44. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3798 Rth. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem anderweitig auf

den Sechszehnten (16.) December 1842 Vormittags Eilf (11) Uhr

angesetzten Termin an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 1. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 813. Das in der Dorfschaft Augustwalde sub № 10. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück des Jacob Willms, abgeschätzt auf 530 Rth. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. Februar 1843 Morgens um 11 Uhr

Digitized by Google

an ordentlicher Gerichtsstäte subhastirt werden. Zu diesem Termin werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, nämlich

a) die Johann Wyrockischen Eheleute,
b) die Eleonore Wiecun verehelichte Berend, und deren Ehemann, Ephraim Behrend,
c) die Braunschen Erben von Augustwalde,
d) die Samuel Fischerschen Erben von Augustwalde,
e) die Jacob Lammertschen Erben von Cronsnest,

öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 1. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 814. Das den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Albert v. Below zugehörige, in dem Königl. Dorfe Gnesdau ¼ Meile von Putzig belegene köllmische Grundstück № 1. Litt. A. des Hypotheken-Buchs, abgeschätzt auf 3879 Rth. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 17. Februar 1843 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Putzig, den 27. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 815. Um die Einforderung der neuen Coupons-Series pro 1843/47 zu Westpreußischen Pfandbriefen aus den Departements Marienwerder, Schneidemühl und Bromberg zu erleichtern, haben wir Schemata zu den Listen anfertigen lassen, die auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen und bis zum 20. November c. ausgefüllt wiederum einzureichen sind. Spätere Anmeldungen können zwar auch jederzeit geschehen, es erwachsen aber in diesem Fall Portokosten. Was die Empfangnahme der Coupons Danziger Departements betrifft, so geschieht die Aushändigung derselben gegen Vorzeigung des Stich-Coupons oder des betreffenden Pfandbriefes an den von uns noch näher zu bestimmenden Tagen, ohne daß vorher eine Liste eingereicht werden darf.

Danzig, den 29. October 1842.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

№ 816. Es soll im Laufe des künftigen Jahres auf dem zur katholischen Pfarre zu Schöneck gehörigen Vorwerk Probostwo der auf 622 Rth. 25 Sgr. veranschlagte Reparatur- und Erweiterungsbau der Scheune ausgeführt und an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf

Digitized by Google

Montag den 12. December a. c.

Nachmittags 3 Uhr im Pfarrhause zu Schöneck angesetzt, wozu sichere Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag und Zeichnung in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden können, die Licitations-Bedingungen dagegen im Termine selbst den Interessenten vorgelegt werden sollen.

Berent, den 29. October 1842. Der Landrath.

№ 817. 50 bis 60,000 Rth., in verschieden. Sum., zu zeitgemäß billig. Zins., auf ländl. u. städt. sichere Grundstücke weiset das unterzeichnete Bureau hier, am Orte schon nach, ohne die bedeutend. Fond's, die es durch neuerdings in Berlin angeknüpfte u. eingeleitete Verbindung., mit dortig., ebenso soliden wie großartig. Anstalt., in größern Capitalien à 10 bis 50,000 Rth. p., besonders auf größere, landschaftlich sichere Güter p. p. nachzuweisen u. zu vermitt. vermag.

Das erste Commiss.-Büreau, u. Central-Güter-Agentur-Comtoir, Langgasse № 59.

№ 818. Mehrere 100 ländl. u. städt., große u. kleine Besitzung. aller Art zum Kauf, Pacht, Tausch p. weiset nach das erste Commiss.-Bureau, Langgasse № 59.

№ 819. In der Nacht vom 23. zum 24. October c. sind dem Einsaßen Gastwirth Müller aus der lahmen Hand zu Ober-Kerbswalde gehörig:

1) ein schwarzer Wallach, 8 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit der Königl. Krone auf der Seite eingebrannt, mit Stern, langschwänzig in sehr gutem Zustande, und
2) ein Wallach, Sommer-Rappe mit einem kleinen Stern, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, gleichfalls mit der Königl. Krone versehen, und in sehr gutem Zustande, am rechten Hinterfuß etwas weiß

von der Weide fortgekommen, wahrscheinlich also gestohlen worden. Der p. Müller sichert demjenigen eine Prämie von 50 Rth. zu, der ihm zur Wiedererlangung seiner Pferde verhelfen, und ihm den Thäter anweisen kann.

Elbing, den 29. October 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 23. November 1842.

№ 333.

Gesetzsammlung No. 24.

№ 2306. Allerhöchst vollzogenes Publikations-Patent vom 20. September 1842., in Betreff des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

№ 2307. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. October 1842., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Bevölkerungs-Aufnahme für das Jahr 1842 betreffend.

№ 334.

Den Herren Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir hiedurch die Aufnahme der für das Jahr 1842 erforderlichen Nachweisungen der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen Behufs der Populations-Listen mit der Aufforderung in Erinnerung, die diesfälligen, mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit zu fertigenden Listen, in Gemäßheit unserer Circulair-Verfügung vom 30. October 1825 den Kreis-Polizei-Behörden, zu welchen die Kirchspielstheile gehören, rechtzeitig, ohnfehlbar aber noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres, einzusenden. Was die Listen von den Gebornen und Getrauten betrifft, so sind den ersteren auch die Nachweise der in den Kirchspielen vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, den letzteren aber auch die der Brautpaare verschiedener Konfessionen und zwar mit genauer Angabe des Religions-Bekenntnisses beider Theile beizufügen.

Danzig, den 18. November 1842.

Digitized by Google

Viehkrankheit.

№ 335.

Die Schaafpocken-Krankheit in Jenkau hat nunmehr aufgehört.

Danzig, den 15. November 1842.

Vermischte Nachricht.

№ 336.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Zuchtstuten, welche im Jahre 1843 von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen, und welche im September und October d. J. noch nicht vorgestellt worden, sind nachstehende Termine angesetzt:

Am	16.	Januar	1843	von	8	bis	9	Uhr	in Notzendorf, Marienburger Kreis.
=	16.	=	=	=	12	=	1	=	= Ober-Kerbswald, } Elbinger Kreis.
=	17.	=	=	=	10	=	11	=	= Neueichfelde, }
=	19.	=	=	=	8	=	10	=	= Stutthof, Danziger Kreis.
=	20.	=	=	=	8	=	9	=	= Fürstenwerder, } Marienburger Kreis.
=	21.	=	=	=	8	=	9	=	= Liessau, }
=	21.	=	=	=	1	=	2	=	= Sobbowitz, } Danziger Kreis.
=	23.	=	=	=	8	=	9	=	= Praust, }
=	24.	=	=	=	9	=	10	=	= Czechoczin, } Neustädter Kreis.
=	25.	=	=	=	8	=	9	=	= Kniewenbruch, }
=	26.	=	=	=	8	=	9	=	= Karwenbruch, }
=	28.	=	=	=	10	=	12	=	= Marienfee, Carthauser Kreis.
=	30.	=	=	=	9	=	10	=	= Pogutken, Berendter Kreis.
=	6.	Februar	=	=	8	=	9	=	= Jablau, Stargardter Kreis.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten so früh abzuschicken, daß sie pünktlich zu den bezeichneten Stunden eintreffen, wenn möglich die Pferde einer jeden Ortschaft zusammen.

Marienwerder, den 13. November 1842. Der Landstallmeister Meissner.

Patent-Verleihungen.

№ 337.

Den Fabrikanten Julius Wirth und Karl Voos zu Pereskotten bei Solingen ist unter dem 9. October 1842 ein Patent

auf eine Walz-Vorrichtung für Tafelmesser, Klingen, Hobel-Eisen und Bruchbandfedern, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unter dem 14. October 1842 Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung Chenille-Fäden zu schneiden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 14. October 1842 ein Patent

auf eine Verbesserung der mechanischen Vorrichtungen zum Stüppen und Abschlagen der Formen an Perrotinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 338.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tuchel als Gerichtsdiener und Gefangenwärter angestellt gewesene Jacob Ferdinand Pfahl ist als Bote und Executor an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargardt und an dessen Stelle der bei dem zuletzt genannten Gerichte angestellt gewesene Executor und Bote Madalinski versetzt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt:

für den Stadtbezirk Neuteich der Bürgermeister und Hauptmann Knoff zu Neuteich,

für den Bezirk Schöneberg der Hofbesitzer Jacob Koslewski daselbst,

für den zweiten Bezirk von Tiegenhoff der Einsasse Georg Ferdinand Ewerbeck zu Petershagenfeld, und

für den Bezirk Barenhoff der Hofbesitzer Isaac Harder in Vorwerk.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der invalide Bombardier Carl Westphal ist als berittener Amts-Diener bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Brück zu Zoppot auf Kündigung angestellt.

Se. Majestät der König haben geruht, dem Salzfactor Galeski zu Dirschau den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen. Danzig, den 8. November 1842.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.

Mauve.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 47.)

№ 47.

Danzig, den 23. November 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 820. Die in Westpreußen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder gelegenen, bisher zusammen bewirthschafteten Rittergüter Sedlinen und Bialken, nebst dem Vorwerke Ruden, dem Bialkenschen Theil zu Groß Paradies, dem Vorwerk Hohensee und Sulafken, alles zusammen landschaftlich abgeschätzt auf 38,444 Thaler 8 Silbergroschen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 21. (Ein und zwanzigsten) Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle durch freiwillige Licitation subhastirt werden.

Marienwerder, den 18. September 1842.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 821. Die den Jacob und Christine gebornen Schulz-Marienfeldschen Erben und zu dem Grundstücke Litt. B. LXXIV. № 28. gehörenden, im Stadtfelde belegenen ein und ein halber Morgen Kassen-Land, abgeschätzt auf 200 Rth., zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen in termino den 1. März 1843 Vormittags um 11 Uhr Behufs Auseinandersetzung der Erben in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Gleichzeitig werden alle unbekannte Real-Prätendenten unter Verwarnung der Präclusion und namentlich die Erben der Anna Christine Krause verehelichten Michael Abraham hieburch vorgeladen.

Elbing, den 2. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 822. Zum Verkauf des den Erben der Einsaßen-Wittwe Anna Pauls, geborne Quiring, gehörigen, inclusive Inventario, auf 5596 Rth. 20 Sgr abgeschätzten cantonfreien Grundstücks Grunau № 7. zu welchem außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-

Digitized by Google

bäuden 2 Hufen 28 Morgen cullmisch, nebst Antheil an den Wasserabmahlmühlen und den dazu gehörigen Flächeninhalts von 150 Ruthen cullmisch gehören, im Wege der freiwilligen Subhastation, wird Termin auf

den 23. Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schmidt im Grundstücke Grünau № 7. an Ort und Stelle anberaumt.

Das Grundstück wird ohne Inventarium verkauft. Die Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Marienburg, den 12. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Ländereі-Verkauf betreffend.

№ 823. Zu Folge höherer Bestimmung sollen die zum Königl. Administrations-Stücke Hergewald gehörigen Parzellen, welche in den Grenzen von Walldorf und Keitelau mit resp.

9 M. 116 □R. pr. einschließlich 1 M. 156 □R. Unland

in den Grenzen von Unterwalldorf,

5 M. 161 □R. pr. einschließlich 145 □R. Unland

in den Grenzen von Keitelau

belegen sind, zur Veräußerung gestellt werden. Dazu wird ein Licitations-Termin auf

Montag den 12. December d. J.

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt.

Zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen vor und im Termine in der hiesigen Registratur zu erfahren sind. Auch muß im Termin der 6ste Theil des Kaufgebots als Caution niedergelegt werden.

Elbing, den 4. November 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 824. Um die Einforderung der neuen Coupons-Series pro 1843 47 zu Westpreußischen Pfandbriefen aus den Departements Marienwerder, Schneidemühl und Bromberg zu erleichtern, haben wir Schemata zu den Listen anfertigen lassen, die auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen und bis zum 20. November c. ausgefüllt wiederum einzureichen sind. Spätere Anmeldungen können zwar auch jederzeit geschehen, es erwachsen aber in diesem Fall Portokosten. Was die Empfangnahme der Coupons Danziger Departements betrifft, so geschieht die Aushändigung derselben gegen Vorzeigung des Stich-Coupons oder des betreffenden Pfandbriefes an den von uns noch näher zu bestimmenden Tagen, ohne daß vorher eine Liste eingereicht werden darf.

Danzig, den 29. October 1842.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

„Merinos-Bock-Verkauf"
auf dem Gute Swaroczin an der Chaussee zwischen Preuß. Stargardt und Dirschau
Regierungs-Bezirk Danzig.

№ 825. Vom 1. December findet auch in diesem Jahr der Verkauf von Sprung-Böcken aus der Spengawsker Stammschäferei, täglich in Swaroczin statt, und ertheilt der Lieutenant Paleske daselbst auf schriftliche Anfragen jede gewünschte nähere Auskunft.

Adl. Dominium Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 29. October 1842.
Freiherr von Paleske.

№ 826. Bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432. ist zu haben:

Universal-Wirthschafts-Buch

für Hausfrauen, Wirthschafterinnen und Köchinnen;

oder vollständige und gründliche Anweisung zum Einmachen der Früchte, zur Benutzung derselben zu Säften, Extrakten, Essigen und Weinen; zum Backen, Dörren und Aufbewahren derselben; zum Einmachen, Aufbewahren und Trocknen der Gemüse; zum Schlachten, Räuchern, Einbökeln und Aufbewahren alles zahmen und wilden Fleisches, so wie zum Räuchern, und Mariniren der Fische; zu der Zucht und Mästung des Federviehes; zum Milchwesen, zur Butter- und Käsebereitung; zum Backen des Brodes und der Semmel; zum Waschen, Bleichen, Stärkemachen, Seifekochen und Lichtziehen u. s. w.

Mit Abbildungen. Preis 15 Sgr.

№ 827. 50 bis 60,000 Rth. in verschieden. Summ., zu zeitgemäß billig. Zins., auf ländl. u. städt. sichere Grundstücke weiset das unterzeichnete Bureau hier, am Orte schon nach, ohne die bedeutend. Fond's, die es durch neuerdings in Berlin angeknüpfte u. eingeleitete Verbindung., mit dortig., ebenso soliden wie großartig. Anstalt., in größern Capitalien à 10 bis 50,000 Rth. p., besonders auf größere, landschaftlich sichere Güter p. p. nachzuweisen u. zu vermitt. vermag.

Das erste Commiss.-Büreau, u. Central-Güter-Agentur-Comtoir, Langgasse № 59.

№ 828. Mehrere 100 ländl. u. städt., große u. kleine Besitzung. aller Art zum Kauf, Pacht, Tausch p. weiset nach das erste Commiss.-Bureau, Langgasse № 59.

№ 829. Der Unterzeichnete wünscht Knaben und Mädchen, zu deren Unterricht in Handarbeiten ebenfalls Gelegenheit ist, im Hause seiner Eltern in Pension zu nehmen. Aufträge werden Langgarten № 250. erbeten. Dr. E. L. Scheffler.

Gottswalde, den 19. November 1842. Predigtamtscandidat.

Digitized by Google

№ 830. Am 5. November c. ist, circa 1/3 Meile von hier, bei Stadtfelde in dem Chaussee-Graben, ein männlicher Leichnam, sehr starker untersetzter Statur, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, 35 Jahre alt, der Kopf mit blonden Haaren bedeckt, das Gesicht mit einem blonden Schnautzbart und einem ziemlich starken Bart am Kinn versehen, bekleidet mit einem weißleinen Hemde, mit weißleinen Hosen, einem Paar neuen einnähtigen Stiefeln, einem weißen Schafpelz und über diesen einen alten wollenen Flößmantel, einer schwarz tuchnen Mütze mit Schilde, und einem Paar schwarzen Pelzhandschuhen, — gefunden worden.

Diejenigen, welche über die Herkunft und die Todesart dieses Leichnams Auskunft geben können, werden aufgefordert, solches schleunigst bei dem unterzeichneten Gerichte zu thun.

Kosten erwachsen dafür nicht.

Marienburg, den 8. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

№ 831. Dem Einsaaßen Andreas Trepkowski aus Ossiczno sind am 26. v. Mts. in Mewe zwei Pferde nebst einem unbeschlagenen Wagen mit Leitern verschwunden und wahrscheinlich gestohlen worden.

Von den Pferden war

a) das eine ein Fuchswallach, 4 Fuß hoch, mit einer Blesse und 7 Jahre alt,

b) das andere eine braune Stute ohne Abzeichen,

wogegen der Wagen besonders daran kennbar, daß die Deichsel in der Mitte gebrochen und mit eisernen Ringen befestigt ist.

Die Wohllöbl. Behörden und Gensd'armerie werden hiermit ergebenst ersucht, auf die Pferde und Wagen, so wie auf den Dieb zu vigiliren und im Betretungsfalle die Ersteren dem Eigenthümer, den Dieb aber dem unterzeichneten Amte zu übergeben.

Stargardt, den 8. November 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 832. Die durch Steckbrief im öffentlichen Anzeiger № 43. verfolgte Observ. Maria Schirakowska ist in Dirschau arretirt, und jener Steckbrief dadurch erlediget.

Zoppot, den 21. November 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 48. —

Danzig, den 30. November 1842.

Publikandum.

№ 339.

Die Herren Geistlichen und Judenältesten des Departements werden angewiesen, sich zu den Todtenlisten künftig des nachstehend angegebenen Formulars zu bedienen.

Marienwerder, den 27. October 1842. Danzig, den 10. November 1842.

Königl. Oberlandes-Gericht. Königl. Regierung.

Liste der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

№	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten und präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials
1.	Bürger Martin, 60 Jahre alt.	den 2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt.	= 10. =	unbekannt.	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt.	= 4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	

(Unterschrift des Predigers.)

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Handels-Verhältnisse Preußens mit Rußland und Polen betreffend.

№ 340.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß durch die beiden Kaiserlich Russischen Ukase vom 9. Juli (21. Juli) und 28. August (9. September) c. sowohl mehrere Verkehrs-Erleichterungen an der Preußisch-Russischen Grenze, als auch mehrere Erlei

Digitized by Google

rungen für den Handel zwischen Preußen mit Rußland und Polen überhaupt angeordnet worden sind.

Wir haben sämmtlichen Herren Landräthen, dem Herrn Polizeidirector hieselbst, der Königl. Polizeidirection in Elbing, den Herren Aeltesten der Kaufmannschaften hier und in Elbing, dem Domainen-Rent-Amte in Tiegenhoff, dem Magistrate zu Dirschau, und dem Herrn Lootsen-Kommandeur Engel zu Neufahrwasser ein Exemplar von jedem dieser beiden Ukase mitgetheilt, woselbst die letzteren von allen denen, welche dabei interessirt sind, eingesehen werden können.

Nach diesen beiden Ukasen erstreckt sich jedoch die nachgelassene Zollerleichterung bei mehreren Handelsgegenständen nur für derartige Preußische Erzeugnisse und muß deshalb bei diesen Gegenständen bei der Exportation der Preußische Ursprung derselben durch Bescheinigungen der unterzeichneten Regierung nachgewiesen werden. Zu diesem Behufe haben wir sämmtliche Herren Landräthe so wie den hiesigen Herrn Polizei-Director und die Polizei-Direction zu Elbing mit einer Anzahl von Blanquets zu dergleichen Ursprungs-Bescheinigungen, von denen das Formular hier unten abgedruckt ist, versehen und haben sich daher die betreffenden Handel- und Gewerbetreibenden in geeigneten Fällen mit ihren Anträgen auf dergleichen Ursprungs-Bescheinigungen an diese Beamten zu wenden, wobei wir nachrichtlich noch bemerken, daß die Ausstellung dieser Bescheinigungen stempel- und sportelfrei erfolgt. Danzig, den 21. November 1842.

Formular der Ursprungsbescheinigungen für die nach Rußland und Polen zu versendenden Handelsgegenstände, bei welcher eine Einfuhr-Erleichterung zugestanden ist.

Königlich Preußischer Regierungs-Bezirk.

Ursprungsbescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preuß. Handelsgegenstände.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bescheinigt Kraft dieses, daß folgende von dem vorunterzeichneten

vor dem gegengezeichneten Polizeibeamten zur Versendung nach _____

deklarirte Handelsgegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Zeichen der Colli.	Bruttogewicht der Colli.

Der Deklarant.
N.

Der Ortspolizeibeamte.
N. N.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

(L. S.) Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 341.

Der Königl. Domainenrentmeister Amtsrath Taureck zu Elbing hat die Erklärung abgegeben, daß er hinsichtlich der an die dortige Amtskasse zu leistenden Zahlungen die Quittungen des von ihm als Amtsschreiber beschäftigten Herrmann Grabowski im Voraus als für sich verbindlich anerkenne, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 11. November 1842.

Viehkrankheit.

№ 342.

In der Ortschaft Zukowken, Carthauser Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen; dagegen hat diese Krankheit im Dorfe Jameu, des nämlichen Kreises, aufgehört.

Der Rotz unter den Pferden in Raikau, Stargardter Kreises, desgleichen die Schaafpocken in Zukowken, Carthauser Kreises, haben ebenfalls aufgehört.

Danzig, den 22. November 1842.

Vermischte Nachrichten.

№ 343.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Angerburg, mit welcher die theilweise Behandlung der Kranken im Kreislazareth verbunden, ist durch Todesfall erledigt, und fordern wir qualificirte Wundärzte erster Klasse, welche dieselbe zu erhalten wünschen, auf, sich dieserhalb baldigst bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15. November 1842. Königliche Regierung.

№ 344.

Den ganzen oder theilweisen Bedarf an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1843 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung beschaffen:

1) für Königsberg der Proviantmeister Herr Kriegsrath Wahnschaffe,
2) für Danzig der Proviantmeister Herr Kriegsrath Kurth daselbst,
3) für Graudenz der Proviantmeister Herr von Stwolinsky daselbst,
4) für Insterburg der Proviantmeister Herr Fischer daselbst,
5) für Marienburg der Proviantmeister Herr Nadrowski daselbst,
6) für Mewe der Magazin-Rendant Herr Saffnick daselbst,
7) für Pillau der Magazin-Rendant Herr Plaumann daselbst.

Wir machen dies dem betheiligten Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten eben so wenig befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, als bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug, d. h. gegen sofortige baare Zahlung bei Ablieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwaigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 22. November 1842. Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps.

Digitized by Google

№ 345.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Zuchtstuten, welche im Jahre 1843 von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen, und welche im September und October d. J. noch nicht vorgestellt worden, sind nachstehende Termine angesetzt:

Am	16.	Januar	1843	von	8	bis	9	Uhr	in Notzendorf, Marienburger Kreis.
=	16.	=	=	=	12	=	1	=	= Ober-Kerbswald, } Elbinger Kreis.
=	17.	=	=	=	10	=	11	=	= Neueichfelde, } Elbinger Kreis.
=	19.	=	=	=	8	=	10	=	= Stutthof, Danziger Kreis.
=	20.	=	=	=	8	=	9	=	= Fürstenwerder, } Marienburger Kreis.
=	21.	=	=	=	8	=	9	=	= Lieffau, } Marienburger Kreis.
=	21.	=	=	=	1	=	2	=	= Sobbowitz, } Danziger Kreis.
=	23.	=	=	=	8	=	9	=	= Praust, } Danziger Kreis.
=	24.	=	=	=	9	=	10	=	= Czechoczin, } Neustädter Kreis.
=	25.	=	=	=	8	=	9	=	= Kniewenbruch, } Neustädter Kreis.
=	26.	=	=	=	8	=	9	=	= Karwenbruch, } Neustädter Kreis.
=	28.	=	=	=	10	=	12	=	= Marienfee, Carthauser Kreis.
=	30.	=	=	=	9	=	10	=	= Pogutken, Berendter Kreis.
=	6.	Februar	=	=	8	=	9	=	= Jablau, Stargardter Kreis.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten so früh abzuschicken, daß sie pünktlich zu den bezeichneten Stunden eintreffen, wenn möglich die Pferde einer jeden Ortschaft zusammen.

Marienwerder, den 13. November 1842. Der Landstallmeister Meissner.

Personal-Chronik.

№ 346.

Des Königs Majestät haben dem Bank-Director Schlubach zu Königsberg die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, den bisherigen Bank-Kommissarius Mac Lean in Memel zum Director des Königl. Bank-Komtoirs zu Königsberg, und den bisherigen Bank-Secretair Abramowski zum Bank-Kommissarius und Vorsteher der Königl. Bank-Kommandite zu Memel zu ernennen geruht.

Der Bank-Kommissarius Abramowski tritt die Verwaltung der Bank-Kommandite zu Memel am 5. Dezember d. J. und der Bank-Director Mac Lean die Verwaltung des Bank-Komtoirs zu Königsberg am 16. Dezember d. J. an.

Berlin, den 15. November 1842. Königl. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 48.)

№ 48.

Danzig, den 30. November 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 833. Das dem Tischlermeister Gerhard Barg und seiner Ehefrau zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 58 und № 96 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3734 Rth. 7 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Ein und zwanzigsten December c. V. M. um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der eingetragene Creditor Wasserdiener Johann Daniel Prieß, resp. dessen Erben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu dem angesetzten Termine mit vorgeladen.

Danzig, den 27. August 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 834. Das dem Tischlermeister Christian Gottlieb Anton Hempel zugehörige, in der Johannisgasse unter der Servis-Nummer 1873. und № 21. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2056 Rth. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Ersten (1.) Februar 1843 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 30. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 835. Der hohen Regierungs-Verfügung vom 6. Mai d. J. zufolge, soll die Fischerei auf dem unveräußert gebliebenen, in den Grenzen der Ortschaften Lippusch, Ploczitz, Schodno, Lorenz, Czarlin und Englershütte, belegenen Schwarzwasserflusse auf 12 hintereinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1843 bis incl. den 31. December 1855 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Behuf habe ich einen Termin auf

Montag den 19. December 1842

Digitized by Google

Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Locale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtungsbedingungen in dem obigen Termin werden bekannt gemacht werden, und daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Berent, den 15. November 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Kohlenverkauf.

№ 836. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf im Ganzen oder in größeren und kleineren Quantitäten von 92 Hüttenfudern a 112 Berliner Scheffel im laufenden Jahre geschwelten und im Jagen 51. des Belaufs Stronnobrück in einer Entfernung von 1½ Meilen von der Weichsel, 2 Meilen von Bromberg und 4 Meilen von Nakel in 20 Meilern eingesetzten guten Holzkohlen ist auf Donnerstag den 15. December c. Morgens 11 Uhr ein Bietungstermin im Geschäftslocale hiesiger Oberförsterei anberaumt, wozu Reflectirende mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Förster Schrödter in Stronnobrück angewiesen ist, die Kohlen auf Verlangen vorzuzeigen und daß die betreffenden Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen; auch vorher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden können.

Wtelno bei Coronowo, den 8. November 1842. Königl. Oberförsterei Jagdschütz.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 837. Die Extradition der neuen Pfandbriefs-Coupons Danziger Departements, Dirschauer und Stargardter Kreis, wird Donnerstag den 1. December d. J. beginnen, und täglich gegen Production des Stich-Coupons oder des betreffenden Pfandbriefes von 10 bis 1 Uhr in unserm Conferenz-Zimmer fortgesetzt werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. November 1842.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

№ 838. Der Mühlenbesitzer Herr Höpfner aus der Amtsmühle Dirschau beabsichtigt unterhalb seiner oberschlägigen Wassermühle einen oberschlägigen Eisenhammer neu zu erbauen, wodurch indeß weder der Fachbaum, noch das Wassergerinne verändert werden soll.

Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hiedurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikte vom 28. October 1810 oder aus einem andern gesetzlichen Fundamente herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion sowohl bei der unterzeichneten Behörde als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 21. November 1842. Der Landrath.

Digitized by Google

Neue Subscriptions-Eröffnung
auf
Eduard Heinel's Geschichte des Preußischen Staates.

№ 839. In unserm Verlage ist so eben erschienen und durch **S. Anhuth**, Langenmarkt № 432., Gerhard, Kabus, Homann in Danzig zu beziehen:

Eduard Heinel's Geschichte des Preußischen Staates und Volkes für alle Stände bearbeitet. Fortgesetzt von Franz Kugler. Auch unter dem Titel: Neuere Geschichte des Preußischen Staates und Volkes von der Zeit des großen Kurfürsten bis auf unsere Tage, für alle Stände bearbeitet von Franz Kugler. gr. 8. geh. Subscriptionspreis 7½ Sgr.

Mit dieser Lieferung übergeben wir dem Publikum eine **neue Folge** von „Ed. Heinel's Geschichte", welche, da der Urheber des Werkes sich durch anhaltende Körperleiden genöthigt gesehen hat, von der Vollendung desselben abzustehen, von Herrn **Professor Dr. Franz Kugler** bearbeitet wird, dessen schöne und anziehende Darstellungsweise hinreichend bekannt ist, und der sich neuerdings durch seine Geschichte Friedrich's des Großen allgemeinen Beifall erworben hat. Wir machen nun darauf aufmerksam, daß die ersten drei Bände die **Vorgeschichte** Preußens enthalten, und daß **mit diesem 4. Bande** der Heinel'schen Geschichte oder **mit dem Ersten** der Kugler'schen **ein neues selbstständiges Ganzes, die eigentliche Staatsgeschichte Preußens** (von der Zeit des großen Kurfürsten bis auf unsere Tage) beginnt. Dies giebt uns Veranlassung, **eine neue Subscription** hierauf sowohl als auf die ersten drei Bände zu eröffnen, indem wir es dem Publikum überlassen, ob es das Werk vollständig in 6 Bänden, ob es Bd. 1—3 für sich, ob es nur die Neue Folge „Neuere Geschichte des Preußischen Staates und Volkes in 3 Theilen", in Lieferungen oder Bandweise beziehen will. **Die ersten 3 Bände sind in 24 Lieferungen erschienen, und können diejenigen geehrten Subscribenten, welche diese noch nicht vollständig erhalten haben, die noch fehlenden Lieferungen in den obengenannten Buchhandlungen nachträglich in Empfang nehmen.** Die neue Folge wird ebenfalls in Lieferungen herausgegeben, deren etwa 8 einen Band bilden. Der Subscriptionspreis für eine Lieferung von etwa 6 Bogen beträgt 7½ Sgr. — **Ausführliche Anzeigen** hierüber sind in allen Buchhandlungen zu haben

Berlin, im November 1842. **Duncker und Humblot.**

№ 840. Kirchen-Oblaten in großem Format das Schock 26 Sgr., ausgestochene das Hundert 2½ Sgr. sind zu haben heiligen Geistthor № 952.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 841. Die durch das 10te Stück des Amtsblatt-Anzeigers steckbrieflich verfolgte Caroline Marie Draszewska alias Fackczynska ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 22. November 1842. Königl. Inquisitoriat.

Steckbrief.

№ 842. Der nachfolgend näher bezeichnete Gerber-Geselle Johann Freitag, welcher durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Marienwerder vom 4. Juni pr. wegen Mißhandlung einer schwangern Frau zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat sich vom hiesigen Orte entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Freitag Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Tiegenhoff, den 22. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter, 31 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Weißgerber-Geselle. Sprache, deutsch. Geburtsort, Baumgart (Stuhmer Kreises). Früherer Aufenthaltsort, Tiegenhoff. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Nase, länglich und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelbraun. Zähne, gut und vollständig. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: grüntuchener Rock mit schwarzem Sammetkragen, erbsengrüne Hosen, kalbledern Stiefeln, schwarze Mütze, schwarze Halsbinde, weißleinenes Hemde. Effekten, die derselbe bei sich hat: ein Landwehrpaß.

№ 843 Der unten signalisirte Tagelöhner Carl Märtens hat seinen von dem Magistrat in Marienwerder im Monat Juli d. J. ausgestellten Reise-Paß am 15. d. Mts. in hiesiger Stadt verloren.

Wir bringen dieses demnach zur öffentlichen Kenntniß, und erklären gedachten Paß für ganz ungültig.

Marienburg, den 15. November 1842. Der Magistrat.

Signalement.

Familiennamen, Märtens. Vornamen, Carl Friedrich. Geburtsort und Aufenthaltsort, Marienwerder. Religion, evangelisch. Alter, 37 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, breit. Zähne, gut. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, der Nagel am Daumen der rechten Hand schadhaft.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 49. —

Danzig, den 7. December 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1843 betreffend.

№ 347.

Indem wir die untenfolgende Nachweisung, — woraus ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserm Verwaltungs-Bezirke gehörigen Garnisonstädten pro 1843 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii von der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sicher gestellt worden ist, — zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern, welchen Fourage-Lieferungen übertragen worden sind, zugleich kontraktlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einem Umkreise von 2 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu verpflegen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur dann, wenn die Quartierstände den Bedarf nicht selbst herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Der Lieferungs-Unternehmer für die Garnisonstadt Stargardt ist außerdem noch contractlich verpflichtet, die durch die landräthlichen Kreise Stargardt und Berent marschirenden Truppen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere von dem Hauptorte mit Fourage zu versorgen, wenn die Quartierstände den Fourage-Bedarf nicht selbst aus eigenen Vorräthen herzugeben vermögen, sondern ihn auf eigene Kosten aus dem Magazin zu Stargardt abholen lassen.

Wir machen es den betreffenden Orts-Vorständen zur besondern Pflicht, von diesen Maaßregeln zur Vorbeugung etwanigen Fourage-Mangels, die nöthige Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, insofern die Naturalien von den Einsaßen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Unternehmern, welche in den nachbenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1843 durch directe Verabreichung bewirken.

№	Garnison-Orte.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
1	Danzig . .	=	=	Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Marienburg	=	=	
3	Elbing . .	Kaufmann Lessing	Elbing . .	liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnisonen, so wie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von zwei Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsaßen solchen nicht herzugeben vermögen und ihn aus den Magazinen abholen lassen.
4	Pr. Stargardt	Kommerzienrath Hirschberg	Königsberg	

Danzig, den 24. November 1842.

Wegen der Martini-Markt-Preise in den Städten Danzig und Elbing.

№ 348.

Die diesjährigen nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 74. festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise sind

I. in Danzig:

für den Scheffel	Roggen	1	Rth.	8	Sgr.	9	Sgr.
= = =	Gerste	—	=	25	=	6	=
= = =	Hafer	—	=	17	=	6	=

II. in Elbing:

für den Scheffel	Roggen	1	Sgr.	2	Sgr.	10	Pf.
= = =	Gerste	—	=	24	=	8	=

Digitized by Google

für den Scheffel Hafer . . . . — Rth. 16 Sgr. 6 Pf.

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 27. November 1842.

№ 349.

Bei J. H. Bon in Königsberg ist erschienen:

Deutscher Kinderfreund.

Ein Lesebuch für katholische Volkschulen. Nach der zehnten Auflage des Kinderfreundes von Preuß und Vetter von einigen katholischen Geistlichen zum Gebrauch für katholische Schulen eingerichtet. Preis 6½ Sgr. — Dauerhaft gebunden 8½ Sgr.

Wir finden uns veranlaßt, auf dieses Werk als ein sehr zweckmäßiges Lesebuch für katholische Schulen aufmerksam zu machen und die Einführung desselben in den Schulen hiermit zu empfehlen.

Danzig, den 18. November 1842.

Viehkrankheit.

№ 350.

Die Schaafräude im Dorfe Schönwarling, Danziger Landkreises, hat aufgehört.

Danzig, den 28. November 1842.

Patent-Verleihung.

№ 351.

Dem Banquier Lipke in Berlin ist unter dem 15. October 1842 ein Einführungs-Patent auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Rappen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 352.

Der Jungfrau Adeline Lawrenz in Danzig, und der Jungfrau Wilhelmine Henriette Markull zu Elbing, ist die Befugniß, als Erzieherin sich zu beschäftigen, ertheilt worden.

Die Ballastmeister-Stelle in Neufahrwasser ist nach der Entlassung des früheren Ballastmeisters Bischoff dem ehemaligen Obermeister der Artillerie-Werkstätte Wandersleben übertragen worden.

Digitized by Google

№ 353.

Das dem Müllergesellen Joseph Gritzki aus Schwetzkau, Kreises Fraustadt im Großherzogthum Posen, von dem dortigen Magistrate unterm 20. Juni 1840 ausgefertigte und wegen erfolgten Ablaufs von dem Magistrat in Schöneck am 14. d. M. Behufs Rückkehr des p. Gritzki in seine Heimath visirte Wanderbuch ist angeblich am 15. d. M. auf dem Wege von Schöneck nach Pogutken verloren gegangen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das gedachte, mit dem hierunter befindlichen Signalement versehene Wanderbuch für ungültig erklärt.

Danzig, den 24. November 1842. Königliche Regierung.

Signalement.

Namen, Joseph Gritzki. Stand, Müllergeselle. Wohn- und Geburtsort, Schwetzkau Kreis Fraustadt im Großherzogthum Posen. Religion, katholisch. Alter, 25 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Zähne, unvollständig. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesicht, oval. Besondere Kennzeichen, am Kinn zwei und unweit der Nase zwei Warzen. Statur, mittel.

№ 354.

Der dem Tischlergesellen Herrmann Rudolph Vollmershausen von der unterzeichneten Behörde unterm 3. Juni d. J. ertheilte, bis zum 16. Juni 1845 gültige Wanderpaß, welcher zuletzt in Bielefeldt am 27. Juni c. visirt worden, ist nach einer von der Fürstlich Lippeschen Polizei-Kommission zu Detmold ausgestellten Bescheinigung dort verloren gegangen, welches der Vorschrift gemäß bekannt gemacht und gedachter mit dem hierunter befindlichen Signalement versehener Paß für ungültig erklärt wird.

Danzig, den 2. December 1842. Königl. Polizei-Directorium.

Signalement.

Religion, evangelisch. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase und Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, blond und schwach. Kinn und Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Besondere Kennzeichen, auf der Stirn und ohnweit dem rechten Auge Narben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 49.)

№ 49.

Danzig, den 7. December 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 844. Das zur Kaufmann Martin Carl August Sackschen Concurs-Masse gehörige, in der Langgasse unter der Servis-Nummer 371. durchgehend nach der Hundegasse № 350. und № 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 9410 Rth., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. (zwölften) Mai 1843 Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Labes an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 8. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 845. Das auf den Namen der Wittwe Anna Dorothea Tominski, früher verwittweten Roll geb. Leppke eingetragene, vor dem neuen Thore unter der Servis-Nummer 297. und № 34. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 461 Rth. 7 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11. März 1843 Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, in dem Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Danzig, den 31. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 846. Das dem Buchhalter Ernst Heinrich Luttermann zugehörige, auf Stadtgebieth unter den Servis-Nummern 64. 65. № und 44. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 501 Rth. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

Digitized by Google

den Dritten März 1843 V. M. 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 22. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 847. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der auf den 20. December c. anberaumte Termin zur Licitation des dem Uhrmacher Wilhelm Benjamin Off adjudicirten Grundstücks im Johannisthore № 37. des Hypothekenbuchs, aufgehoben worden ist.

Danzig, den 24. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 848. Das dem Müllergesellen Samuel Jochem zugehörige Grundstück Littera A. XI. 69. auf dem heiligen Leichnamsdamm hier belegen, abgeschätzt auf 855 Rth. 16 Sgr. 3 Pf. soll in dem zu Rathhause auf den 3. Februar a. fut. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 14. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 849. Das unter der Jurisdiction des Land- und Stadtgerichts Mewe sub № 19. im Dorfe Skurtz belegene, den Casimir Quitzorschen Eheleuten gehörige Kathen-Grundstück, bestehend aus einer Kathe und Scheune nebst 15 Morgen kullmisch oder 33 Morgen 171 □Ruthen Preußisch Land, abgeschätzt zufolge der in hiesiger Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 361 Rth. 20 Sgr. soll in termino

den 2. Januar 1843

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Mewe, den 6. September 1842. Königl Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 850. Das zum Nachlasse der zu Schadwalde verstorbenen Johann und Justine Thielschen Eheleute gehörige in der köllmischen Dorfschaft Schadwalde sub № 30. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1693 Rth. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

10. Februar 1843

Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstäte subhastirt werden.

Marienburg, den 13. October 1842. Königl. Landgericht.

Digitized by Google

Freiwilliger Verkauf.

№ 851. Zum Verkauf des den Erben des Einsaßen Cornelius Penner gehörigen in Auguſtwalde sub № 3. gelegenen Grundstücks, zu welchem außer einem Wohn- und Wirthschafts-Gebäude 2 Morgen Land gehören, ohne Inventarium, im Wege der freiwilligen Subhaſtation behufs Auseinanderſetzung der Erben wird Termin auf

den 17. December cr.

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schmidt des Mittags um 12 Uhr in dem Grundstück Auguſtwalde № 3. anberaumt. Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 391 Rth. 13 Sgr.

Marienburg, den 14. October 1842. Königl. Landgericht.

Subhaſtations-Patent.

№ 852. Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Bürgers und Glaſers Gottfried Rink gehörige am Markt hieſelbſt belegene Wohnhaus № 117 des Hypothekenbuchs nebſt Radikalien zuſammen abgeſchätzt auf 479 Rth. 1 Sgr. 9½ Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation im Termin den 20. December c. von 10 Uhr Vormittag ab im Local des unterzeichneten Gerichts öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Einem annehmlichen Käufer kann ein Theil der Kaufgelder gegen gehörige Sicherheit creditirt werden.

Putzig, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 853. Die den Geſchwiſtern Claaſſen, namentlich Maria Claaſſen verehel. Wiebe, Heinrich und Peter Claaſſen gehörigen aus dem Nachlaſſe der Helene Penner geb. Claaſſen herſtammenden Grundſtücke Orloff № 7., abgeſchätzt auf 3618 Rth. 27 Sgr. 8 Pf., und Mierauerwalde № 22., abgeſchätzt auf 352 Rth. 5 Sgr., laut der nebſt Hypotheken-Schein und Bedingungen im II. Bureau einzuſehenden Taxe ſollen

am 8. Februar 1843

Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle in dem zu verkaufenden Grundſtück Orloff № 7. ſubhaſtirt werden.

Tiegenhoff, den 29. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Avertiſſement.

№ 854. Zur Verpachtung der den minorennen Geſchwiſter Czarlinski gehörigen Jehmannshöfe Zellgosc № 48. A. und B. bei Preuß. Stargardt von Johanni 1843 ab, iſt ein Termin auf

den 9. (neunten Januar 1843 Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im hiesiger Gerichtslokale vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Baum[illegible] anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit vorgeladen werden.

Pr. Stargardt, den 10. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 855. Zum Verkauf von Kiefern-, Bau-, Nutz-, Brennholz- und aufgeklaftert Stubben, gegen gleich baare Zahlung, stehen Licitations-Termine

Mittwoch den 14. December 1842

bei Liepp;

Versammlungsort bei Ahlert in Pröbbernau 9 Uhr Morgens;

Donnerstag den 15. December 1842

bei Vogelsang;

Versammlungsort bei Gnoyke in Bodenwinkel 9 Uhr Morgens;

Freitag den 16. December 1842

bei Stutthof;

Sonnabend, den 17. December 1842

bei Junkeracker;

Versammlungsort für beide Tage, bei dem Gastwirth Schöler in Steegen 9 Uhr Morgens;

Mittwoch den 21. December 1842

bei Heubude;

Versammlungsort bei der Gastwirthin Schmidt in Heubude

an.

An den Licitations-Tagen darf kein Holz abgefahren werden; binnen 14 Tagen muß es aus dem Walde geschafft sein. Nach erfolgter Anweisung des Holzes liegt es auf Gefahr der Herren Käufer.

Danzig, den 3. December 1842. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Edictal-Citation.

№ 856. Im Depositorio des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Konitz befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer entweder der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt sind:

1) eine Jeschkesche Judicialmasse, bestehend aus 7 Rth. 10 Sgr., deren Eigenthümer unbekannt ist;
2) eine Eva Raatzsche Nachlaßmasse, bestehend aus 19 Sgr. 10 Pf. Dieselbe gehört einem gewissen Daniel Raatz, dessen Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können.
3) eine Pankesche Nachlaßmasse von 3 Rth. 12 Sgr. 11 Pf., deren Eigenthümer ganz unbekannt ist;
4) eine George Friedrich Ziplinskische Judicial-Masse, bestehend aus 44 Rth. Der Ei[illegible]

Digitized by Google

genthümer ist der Lohgerber George Friedrich Ziplinski, der nach Polen ausgewandert sein soll und seit dem sich nicht weiter gemeldet hat;

5) eine Eva Rennwanzsche Judicial-Masse von 5 Rth. 22 Sgr. 2 Pf., welche der Eva, geborne Rennwanz, verehelichte Labodda gebührt, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können;

6) eine Eva Heinssche Nachlaßmasse, bestehend aus 1 Rth. 15 Sgr. 1 Pf. Eigenthümerin ist eine Schwester der Eva Heins, Anna, verehelichte Paul Jeßlar, deren Aufenthalt unbekannt ist.

7) eine Marie Langesche Nachlaßmasse von 7 Rth. 7 Sgr. 11 Pf., die dem Schiffsknecht Lange, dessen Aufenthalt seit mehreren Jahren unbekannt ist, gebührt.

8) eine Stufesche Nachlaßmasse von 23 Sgr. 8 Pf., deren Eigenthümer ganz unbekannt ist;

9) eine Jakob Knuthsche Nachlaßmasse, bestehend aus 7 Rth. 23 Sgr. 2 Pf., deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind;

10) eine Johann Schulzsche Nachlaßmasse von 3 Rth. 20 Sgr. 6 Pf., deren Eigenthümer völlig unbekannt sind;

11) eine Simon Falkfche Kreditmasse, bestehend aus 47 Rth. 12 Sgr. 5 Pf. Die Eigenthümer sind die Simon Falkschen Erben, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können;

12) eine Pankausche Pupillenmasse von 80 Rth. 22 Sgr. 6 Pf., deren Eigenthümer ganz unbekannt geblieben sind;

13) eine Joseph Wensierskische Nachlaßmasse, bestehend aus 9 Rth. 16 Sgr. 3 Pf., deren Eigenthümer der Anton und Stanislaus Wensierski sind, deren Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können.

14) eine Karl Gehrkesche Nachlaßmasse von 3 Rth. 10 Sgr. 6 Pf., die dem Knecht Johann Gehrke gehört, dessen Aufenthalt unbekannt geblieben ist;

Die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben werden nunmehr aufgefordert, innerhalb 4 Wochen die Auszahlung der Gelder nachzusuchen, und sich zu deren Empfangnahme gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Bestände der oben genannten Massen zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert, und dort so lange aufbewahrt werden sollen, bis in der Folge deren Eigenthümer oder ihre Erben sich melden, und zur Empfangnehmung legitimiren.

Konitz, den 7. November 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 857. Die Extradition der neuen Pfandbriefs-Coupons Danziger Departements, Dirschauer und Stargardter Kreis, wird Donnerstag den 1. December d. J. beginnen, und täglich gegen Production des Stich-Coupons oder des betreffenden Pfandbriefes von 10 bis

Digitized by Google

1 Uhr in unserm Conferenz-Zimmer fortgesetzt werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. November 1842.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

№ 858. Der Mühlenbesitzer Herr Höpfner aus der Amtsmühle Dirschau beabsichtigt unterhalb seiner oberschlägigen Wassermühle einen oberschlägigen Eisenhammer neu zu erbauen, wodurch indeß weder der Fachbaum, noch das Wassergerinne verändert werden soll.

Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hiedurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikte vom 28. October 1810 oder aus einem andern gesetzlichen Fundamente herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion sowohl bei der unterzeichneten Behörde als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 21. November 1842. Der Landrath.

№ 859. Auf der Chaussee zwischen den Poststationen Schlochau und Peterswalde ist ein Dienstsiegel mit dem von Katzlerschen Wappen und der Umschrift: „von Katzlersches Patrimonial-Gerichts-Siegel" gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe hier in Empfang nehmen.

Schlochau, den 26. November 1842. Der Kreis-Landrath.

№ 860. Zur Bestreitung der jetzt vorkommenden Ausgaben ist von der zur Baarzahlung gezeichneten Aktien der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft ein Beitrag von 10 pro Cent nach §. 4. des Statuts erforderlich und werden daher die betreffenden Herren Aktionaire in Folge des Comitee-Beschlusses vom 3. October c. ersucht, diese 10 pro Cent also pro Aktie 5 Rth. in 3 Terminen, den 2. Januar, 1. März und 1. Mai 1843 an die Gesellschafts-Kasse, und zwar an den interimistischen Verwalter derselben, den Herrn Grafen von Finkenstein auf Schönberg bei Dt. Eylau kostenfrei einzusenden.

Zur Bequemlichkeit der Zahlenden haben sich die Kämmerei-Kassen zu Graudenz und Elbing, desgleichen der Rathmann und Apotheker Herr Lebermann zu Christburg bereit erklärt, Beiträge in Empfang zu nehmen. Auch steht es den Herren Aktionairen nach §. 4. des Statuts frei, spätere noch nicht fällige Partialzahlungen oder den Totalbetrag auf ein Mal zu entrichten.

Mit Bezug auf §. 3. des Statuts, wonach die Restanten in eine Conventionalstrafe von $^1/_{10}$ der restirenden Theilzahlung verfallen, nächstdem aber, wenn auch hiernach nicht Zahlung erfolgt, der ganze von ihnen gezeichnete Aktien-Beitrag im Wege des Prozesses eingezogen werden soll, bitten wir um gefällige pünktliche Einhaltung der obigen Termine.

Rosenberg, den 30. November 1842.

Der Comite der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Digitized by Google

„Merinos-Bock-Verkauf"
auf dem Gute Swarocźin an der Chaussee zwischen Preuß. Stargardt und Dirschau
Regierungs-Bezirk Danzig.

№ 861. Vom 1. December findet auch in diesem Jahr der Verkauf von Sprung-Böcken aus der Spengawsker Stammschäferei, täglich in Swarocźin statt, und ertheilt der Lieutenant Paleske daselbst auf schriftliche Anfragen jede gewünschte nähere Auskunft.

Adl. Dominium Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 29. October 1842.

Freiherr von Paleske.

№ 862. Bei E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Danzig bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432.) zu bekommen:

Der Milchartzt.

Eine kurzgefaßte Anweisung zum diätetischen und arzneilichen Gebrauche der süßen Milch, nebst einer nach den besten Quellen und Erfahrungen bearbeiteten Anleitung, viele der hartnäckigsten und gefährlichsten Krankheiten, als: Ausschläge, Auszehrung, Blutflüsse, Durchfall, Engbrüstigkeit, Epilepsie, Fieber, Gicht, Hämorrhoiden, Hysterie, Katarrh, Krämpfe, Krebs, Lungensucht, Nervenschwäche, Rheumatismus ꝛc. durch den theils äußerlichen, theils innerlichen Gebrauch der süßen Milch leicht und sicher zu heilen. Von Dr. M. Fr. Richter. Dritte, stark vermehrte Auflage. 8. 1842. Broch. 10 Sgr.

Wie mancher Leidende würde dem Tode und Siechthum entrissen werden, wenn er wüßte, daß die frischgemolkene Milch, auf die richtige Art angewandt, fast gegen alle Krankheiten ein Mittel ist, besser als alle Apotheken eins aufzuweisen vermögen. Allen — aber vorzüglich den Landbewohnern — wird dies nützliche Werkchen empfohlen. Obgleich diese dritte Auflage um 3 Druckbogen vermehrt ist, so ist doch der frühere billige Preis geblieben.

№ 863. Bei S. Anhuth in Danzig, Langenmarkt № 432. ist zu haben:

Das Kartoffelbuch.

Oder: Die Kunst, die Kartoffeln auf die vortheilhafteste Art zu bauen und zu mehr als hundert haushälterischen und technischen Zwecken zu benutzen. Eine Anweisung, die Kartoffeln im Großen und Kleinen mit den geringsten Kosten und dem größten Ertrage zu erbauen, sie zu allen Jahreszeiten zu treiben, am besten aufzubewahren und vor Krankheiten und Ausarten zu sichern, zur Fütterung und Mast des Stall- und Federviehes anzuwenden ꝛc. ꝛc., sowie auch mehr als 50 verschiedene Speisen, Brot, Käse, Butter, Hefe, Gummi, Reiß, Sago, Gries, Stärkmehl, Stiefelwichse, Lichter, Seife, Kleister, Weberschlichte, Wein, Kaffee, Chocolate, Essig, Bier, Brantwein ꝛc. ꝛc. aus ihnen zu bereiten. Aus den besten Quellen gezogen und mit Benutzung eigner langjähriger Erfahrung gesichtet. Von N. M. O. Mosh. 8. Preis 12½ Sgr.

Digitized by Google

Für Maurer- und Zimmermeister, sowie für Bauherren.

№ 864. **Bei S. Anhuth,** Langenmarkt № 432. ist zu haben:

M. Wölfer:

Der angehende Bau- und Werkmeister

in Städten und auf dem Lande. Eine gründliche Anweisung zur Ausführung landwirthschaftlicher und bürgerlicher Neubauten und Reparaturen, zur Materialienkunde und zweckmäßigen Anwendung der Materialien zu den vorgenannten Bauten, ferner zur Anfertigung der Bauanschläge und zur Bestimmung der Arbeiten nach Taxen und auch nach Tagewerken. Ein practisches Handbuch zum Selbstunterrichte ꝛc. Mit 18 sauber lithographirten Tafeln. gr. 8. Preis 1 *Rth.* 10 *Sgr.*

Maurer- und Zimmergesellen, welche sich zum Meister-Examen vorbereiten wollen, finden in diesem minder kostspieligen Werke Alles, was dazu erforderlich ist, in gedrängter Kürze und populärer Handwerkssprache deutlich vorgetragen. Der Bürger und Landmann, welchen Verhältnisse nöthigen, neue Gebäude oder Haupt-Reparaturen und Veränderungen an alten Gebäuden ausführen zu lassen, kann sich ebenfalls aus demselben hinlänglich belehren, und solches als einen untrüglichen Rathgeber und Wegweiser bei allen nur vorkommenden Bauten betrachten, wodurch ihm dann ein unberechenbarer Vortheil erwachsen wird. Die beigegebenen Zeichnungen enthalten eine Auswahl der verschiedensten Wohn-, Oeconomie- und gewerblichen Gebäude, in sauberen detaillirten Bauriſſen.

Auction
mit neuen mahagoni Meubles.

№ 865. Das seit 3 Jahren hier befindliche Magazin Berliner Meubles, aufgestellt im Auctions-Locale, Holzgasse № 30., soll auf den Antrag des Eigenthümers Herrn Jacob Gottschalk, Ende d. J., aufgehoben werden. Um die Kosten der Rückfracht zu verringern, soll daher der gegenwärtige Bestand desselben, enthaltend:

Moderne Trümeaux und Spiegel, mahagoni Schreibsecretaire und Pulte, Chiffonieres, Garderobeschränke, Buffets, Sophas, Chaises-long, Speisetafeln, Tempel-, Sopha-, Spiel- und Nachttische, Kommoden, Wachstolletten, Stühle, Sessel &c.

Montag, den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Wege öffentlicher Auction verkauft werden. Kauflustige werden zur Warnehmung dieses Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß das Magazin noch manche zu Weihnachtsgeschenken sich eignende Gegenstände enthält, und die früheren Limiten, nur um zu resultiren, um 10—15 Prozent ermäßigt sind. J. T. Engelhard, Auctionator.

№ 866. Kirchen-Oblaten in großem Format das Schock 26 *Sgr.*, ausgestochene das Hundert 2½ *Sgr.* sind zu haben heiligen Geistthor № 952.

Digitized by Google

№ 867. Zwei schwarze fehlerfreie Wagenpferde, 6 Jahr alt, stehen billig zu verkaufen 4ten Damm № 1535.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 868. Der nachfolgend näher bezeichnete Gerber-Geselle Johann Freitag, welcher durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Marienwerder vom 4. Juni pr. wegen Mißhandlung einer schwangern Frau zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat sich vom hiesigen Orte entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Freitag Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Tiegenhoff, den 22. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter, 31 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Weißgerber-Geselle. Sprache, deutsch. Geburtsort, Baumgart (Stuhmer Kreises). Früherer Aufenthaltsort, Tiegenhoff. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Nase, länglich und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelbraun. Zähne, gut und vollständig. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: grüntuchener Rock mit schwarzem Sammetkragen, erbsengrüne Hosen, kalblederne Stiefeln, schwarze Mütze, schwarze Halsbinde, weißleinenes Hemde. Effecten, die derselbe bei sich hat: ein Landwehrpaß.

№ 869. Der im 35. Stück № 642. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Danziger Regierungsbezirks und im 36. des Marienwerder Amtsblatts enthaltene Steckbrief vom 25. August c., den Musikus Gustav Orges betreffend, wird als erledigt aufgehoben.

Mewe, den 22. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

№ 870. Am 21. d. Mts. wurde in Krafolsdorff beim Betteln eine taubstumme Frauensperson arretirt, die sich gänzlich ohne Legitimation befand, und deren Heimath bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist.

Die betreffenden Behörden werden hiedurch ersucht, zur Ermittelung der Heimath dieser Person beizutragen und etwanige Resultate mir zugehen zu lassen.

Elbing, den 18. November 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Digitized by Google

Signalement.

Alter, ungefähr 50 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, mit aufgewipter Unterlippe. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Bekleidung: eine dunkelblau kattunene weißgeblümte Mütze, ein wollenes gelbgestreiftes Halstuch, eine ginghamne grau- und blaugestreifte Jacke, ein ginghamner rothkarirter Rock, schwarze Strümpfe, lederne Schuhe.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 50. —

Danzig, den 14. December 1842.

№ 355.

Gesetzsammlung No. 25.

№ 2308. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

№ 2309. Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Vom 22. November 1842.

№ 2310. Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie. Vom 22. November 1842.

Ministerial-Bekanntmachung.

№ 356.

Auf den Antrag des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vom 5. v. M. will ich dem, mir in beglaubigter Ausfertigung vorgelegten Beschluß vom 4. v. M., welcher also lautet:

Beschluß. Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, in Erwägung, daß die den Interessenten der Anstalt durch die Statuten verheißenen ursprünglichen Rentensätze nach dem zur Zeit der Gründung des Instituts ($18^{37}/_{38}$) bestandenen allgemeinen Zinsfuß von 4 Procent normirt worden;

(§. 17. der Statuten)

daß bei der seitdem allmählig eingetretenen Herabsetzung der Pfandbriefszinsen, so wie durch die, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. erfolgte Herunterfetzung der Zinsen der Staatsschuldscheine von 4 auf $3^1/_2$ Procent, der obige all-

Digitized by Google

gemeine Zinsfuß succeſſive aber in der Art heruntergegangen iſt, daß es ſchon ſeit einiger Zeit ſchwerer fällt, größere Geldſummen mit der für die vormundſchaftlichen Special-Depoſitorien vorgeſchriebenen Sicherheit (§. 59 der Statuten) zu 4 Procent zinsbar unterzubringen;

daß mithin der, im §. 18 der Statuten vorgeſehene Fall zuläſſiger Ermäßigung der urſprünglichen Rentenſätze für neu zu bildende Jahresgeſellſchaften, eingetreten iſt, und daß daher die Pflicht der Verwaltung der Anſtalt es erheiſcht, auf die Verhinderung von Ausfällen bedacht zu ſein, die dadurch entſtehen könnten, wenn die Renten-Kapitalien der neuen Jahresgeſellſchaften nicht überall zu dem ſtatutenmäßig beſtehenden Zinsfuß von 4 Procent unterzubringen wären und wovon der Reſerve-Fonds die Deckung zu übernehmen hätte,

beſchließt

auf Grund des §. 18. der Statuten

1) die durch den §. 16. beſtimmten urſprünglichen Rentenſätze, die nach denſelben regulirten und in den §§. 19. und 20. angegebenen Dotations-Kapital-Beträge der urſprünglichen Einlagen und der Nachtragszahlungen auf unvollſtändige Einlagen ſo wie die hierauf ſich beziehenden Beſtimmungen der §§. 17. und 32. litt. B. finden auf die vom Jahre 1843 ab ſich bildenden Jahresgeſellſchaften nicht Anwendung,

dagegen ſollen

2) für die verſchiedenen Altersklaſſen der künftigen Jahresgeſellſchaften nach einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent,

a) nachſtehende urſprüngliche Rentenſätze und die nach deren 28fachen Betrage bemeſſenen Dotations-Kapital-Beträge, als:

Klaſſe.	Einlage-Kapital.	Renten-Satz.	Dotations-Kapital.
I.	100	2 Rthlr. 20 Sgr.	74 Rthlr. 20 Sgr.
II.	100	2 " 27 "	81 " 6 "
III.	100	3 " 5 "	88 " 20 "
IV.	100	3 " 15 "	98 " — "
V.	100	4 " — "	112 " — "
VI.	100	4 " 22 "	132 " 16 "

geltend ſein;

b) ſoll zur Bildung der Renten-Kapitalien der verſchiedenen Altersklaſſen nach §§. 17. und 20. der Statuten der 28fache Betrag der urſprünglichen Rente jeder Klaſſe angenommen und

c) bei Ermittelung der nach litt. B. §. 32. zu leiſtenden Rückgewähr, das Renten-Kapital des abgegangenen Mitgliedes nach dem 28fachen Betrage der Rente des Abgangsjahres ſeiner Klaſſe feſtgeſetzt werden.

3) Ausfertigung dieſes Beſchluſſes dem Königlichen Hohen Miniſterium des Innern

Digitized by Google

mit dem Antrage auf Genehmigung und Bestätigung desselben mittelst Berichts einzureichen.

Berlin, den 4. November 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

(gez.) von Reiman. Mendelssohn. von Maliszewski. Berend. Schulze. Friccius.

die zur Ausführung desselben nach §. 18. der Statuten vom 27. August 1838 erforderliche ministerielle Genehmigung hierdurch ertheilen, unter der Maaßgabe, daß in der durch §. 18 der Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachung, welche überall — auch in den Amtsblättern der entfernteren Regierungen — mindestens 8 Tage vor dem 2. Januar 1843 erfolgen muß, zur Verhütung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt werde, daß unter den künftigen Jahresgesellschaften, auf welche sich der Beschluß bezieht, diejenigen gemeint sind, welche sich vom 2. Januar 1843 ab bilden.

Berlin, den 4. Dezember 1842.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Arnim.

Der vorstehende, mit Ministerial-Bestätigung versehene Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Derselbe tritt mit dem 2. Januar 1843 in Kraft, so daß die vorstehend sub 2 a. für die Sechs Altersklassen angegebenen neuen Rentensätze auf alle von diesem Zeitpunkte ab vorkommenden vollständigen und unvollständigen Einlagen und auf die, auf letztere erfolgenden Nachtragszahlungen Anwendung finden.

Die Maaßregel einer Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden ursprünglichen Rentensätze findet in den, im Beschluß angegebenen Verhältnissen ihre Begründung und ist im Interesse des, allen bestehenden und künftig sich noch bildenden Jahresgesellschaften gemeinschaftlichen Reservefonds nicht aufzuhalten gewesen.

Insoweit sich Gelegenheit finden wird, einen Theil der künftigen Renten-Capitalien zu einem höheren, als dem, den neuen Rentensätzen zum Grunde liegenden Zinsfuß nutzbar zu machen, trägt der dadurch erzielte Zinsen-Mehrertrag bei der nach §. 21. der Statuten jährlich vorkommenden Zinsenausmessung, zu der Verbesserung der Renteneinnahme mit bei und es nehmen alle über Ein Jahr bestehenden Jahresgesellschaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien, an diesem Vortheile Theil.

Berlin, den 5. Dezember 1842.

Das Curatorinm der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

von Reiman.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 357.

Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden attestirten Quittungen über die im 3. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern für veräußerte Domainen-Realitäten eingegangenen Capitalien sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die hiebei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interimsquittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 25. November 1842.

Die Einsendung von Geldern, geldwerthen Papieren und Dokumenten ꝛc. betreffend.

№ 358.

Obwohl wir durch unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 24. Juli 1827 (Amtsblatt 1827 Seite 285) und 6. September c. (Amtsblatt 1842, Seite 167) ausdrücklich bestimmt haben, daß sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Behörden und Kassen, desgleichen sämmtliche uns untergeordnete Beamte, so wie die Kirchen-Kollegien-Vorstände der milden Stiftungen und die dabei betheiligten Privatpersonen Gelder, geldwerthe Papiere und Dokumente nie mehr in ihren Berichten an uns beifügen, sondern solche jedesmal directe der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einsenden, uns aber gleichzeitig von einer jeden solchen unmittelbaren Sendung immer eine specielle Anzeige machen sollen, so werden diese Anordnungen doch nicht überall befolgt.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Bestimmungen nochmals zur genauesten Befolgung und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß jede Nichtbeachtung dieser Vorschrift noch besonders durch eine unnachsichtlich einzuziehende Strafe von 1 bis 5 Rtl. von uns gerügt werden wird.

Danzig, den 1. Dezember 1842.

№ 359.

In den Ortschaften Parchau und Mściszewitz, Carthauser Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen; dagegen hat dieselbe in Raikau, Stargardter Kreises, aufgehört. Auch haben die Schaafpocken im Dorfe Jamen, Carthauser Kreises, nunmehr aufgehört.

Danzig, den 10. Dezember 1842.

Berichtigung.

Amtsblatt № 49, pag. 222, letzte Reihe von unten, lies statt „Gerste 24 Syr. 8 Pf.": „Gerste 24 Syr. 6 Pf."

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 50.)

№ 50.

Danzig, den 14. December 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 871. Das dem Johann Behrendt zugehörige, in der Seifengasse unter der Servis-Nummer 950. und № 2. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 541 Rth. 11 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

der 7. (Siebenten) Januar 1843 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Präclusion, so wie der eingetragene Besitzer Tischlermeister Johann Behrendt und dessen Ehefrau, event. deren unbekannte Erben, die Realgläubigerin Stuhlmacherwittwe Adelgunde Mühlau geb. Krause, event. deren unbekannte Erben, die Pauline geb. Krause und Nathanael Riesmannschen Eheleute und endlich die Wittwe Adelgunde Florentine Woywod, welche sämmtlich ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 3. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 872. Das auf den Namen der Wittwe Anna Dorothea Tominski, früher verwittweten Noll geb. Leppke eingetragene Erbpachts-Grundstück vor dem neuen Thore unter der Servis-Nummer 296. und № 26. a. des Hypothekenbuchs gelegen, abgeschätzt auf 504 Rth. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 22. (zwei und zwanzigsten) Februar 1843 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche im angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Danzig, den 15. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Freiwilliger Verkauf.

№ 873. Das den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Albert v. Below zugehörige, in dem Königl. Dorfe Gnesdau ¼ Meile von Putzig belegene köllmische Grundstück № 1. Litt. A. des Hypotheken-Buchs, abgeschätzt auf 3879 Rtl. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 17. Februar 1843 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Putzig, den 27. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 874. Die Lieferung der zur Verpackung des Salzes in Gebinden zu 101¼ Pfund Inhalt in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für das Jahr 1843 nöthigen Säcke (etwa 40,000 Stück) soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere, mir bis zum 1. Februar 1843 die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der schriftlichen Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur Ansicht aus und wird im Allgemeinen bemerkt, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 675 □Zoll rheinländisch eine Breite von höchstens 21 Zoll und mindestens 19 Zoll, und eine Länge von höchstens 35½ Zoll und mindestens von 31¾ Zoll haben und daß die Säcke von einer, auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 8. December 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Betrifft die Lieferung der für das Königl. Provinzial-Steuer-Directorat von Westpreußen auf das Jahr 1843 erforderlichen Schreibmaterialien ꝛc.

№ 875. Die Lieferung der für das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat von Westpreußen auf das Jahr 1843 erforderlichen Schreibmaterialien und sonstigen Bureau-Bedürfnisse, bestehend in ungefähr:

1 Ries groß Median-Papier,
18 = Berliner Patent-Mundir-Papier,
54 = Berliner Patent-Konzept-Papier,
20 = Berliner ordinair Konzept-Papier,
2 = blaues (doppelt) Deckel-Papier,

Digitized by Google

15 Ries groß Packpapier,
3 Pfund feinen Siegellack,
50 = ordinairen Siegellack,
6 Schock Mundlack in Tafeln,
200 Stück extra Berliner Federposen,
3200 Stück andere gute Federposen,
8 Dutzend Bleifedern,
5 = Rothfedern,
30 Pfund Marlein,
25 = mittel } Bindfaden,
40 = groben }
15 Stück grobe Wachsleinwand, und
3 = feine Wachsleinwand,

ll im Wege der Submission ausgegeben werden.

Die diesfallsigen Bedingungen sind in der diesseitigen Registratur Vormittags von 9 is 12 Uhr einzusehen.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre mit Proben zu versehende Anerbietungen ersiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung der Schreibmaterialien und sonstige Bureau = Bedürfnisse des Königl. Provinzial=Steuer=Directorats von Westpreußen für das Jahr 1843"

versehen, bis zum 29. Dezember d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß

1. die gehörige Kenntnißnahme der festgestellten Lieferungs = Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt und
2. der Preis für jeden Gegenstand, welchen der Unternehmer zu liefern willens ist, deutlich angegeben sein.

Danzig, den 8. Dezember 1842.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath Provinzial = Steuer = Director
Mauve.

№ 876. Die Extradition der neuen Pfandbriefs = Coupons Danziger Departements, Dirschauer und Stargardter Kreis, wird Donnerstag den 1. December d. J. beginnen, und täglich gegen Production des Stich=Coupons oder des betreffenden Pfandbriefes von 10 bis 1 Uhr in unserm Conferenz=Zimmer fortgesetzt werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. November 1842.

Königl. Westpreuß. Provinzial = Landschafts = Direction.

Digitized by Google

№ 877. **Bekanntmachung**

der Holzversteigerungs-Termine für die Königl. Forstreviere Darszlub, Piekelken, Oliva und Mirchau pro 1stes Quartal 1843.

Forstbelauf und Forstort.	Ort zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate. Januar	Febr.	März
I. Forstrevier Darszlub.				
Starczin, Mechow, Piaszniz, Nadolla, Sobienczitz, Musa, Rekau	Im Försterhause zu Mechow von 10 Uhr Vormittags ab	3	3	3
	desgl. zu Gr.-Piaszniz desgl.	4	4	4
	desgl. zu Musa desgl.	5	6	6
II. Forstrevier Piekelken.				
Sagorsz, Kasimir, Gnewau, Piekelken, Przettoczin, Lusino	In Sagorsz von 10 Uhr Vormittags ab	7	7	7
	Im Oberförsterhause zu Piekelken von 10 Uhr Vorm. ab	9	8	8
III. Forstrevier Oliva.				
Wittomin, Eichenkrug, Golumbia, Schäferei, Mattemblewo	In Oliva im Hotel de Danzig von 10 Uhr Vorm. ab	10	9	9
	daselbst von 10 Uhr Vorm. ab	27	27	27
IV. Forstrevier Mirchau.				
Sianowskahutta, Kossowo, Bülowo, Bonskahutta, Wigodda, Smolnik, Kamiontka, Staniczewo, Mirchau	Bei Jakob Schmuck in Carthaus von 10 Uhr Vorm. ab	16	16	16
	Im Kruge zu Mirchau von 10 Uhr Vormittags ab	17	17	17

Danzig, den 1. Dezember 1842. Der Königl. Forst-Inspector.

Digitized by Google

№ 878. Nachstehend verzeichnete, in dem Reviere Wilhelmswalde, Belauf Lasseck, befindliche ganz trockne Brennholz-Sortimente und Gattungen, sollen im Termin den 19. Dezember c. zu Skurcz bei dem Krüger Plötz, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in kleinen wie auch großen Quantitäten öffentlich gegen gleich baare Bezahlung meistbietend versteigert werden.

№	Lagen.	Eichen.		Buchen.		Birken.		Erlen.		Kiefern.		Reiser.		Kiefern-Stubben.
		Scheite.	Knüppel.	Scheite.	Knüppel.	Scheite.	Knüppel.	Scheite.	Knüppel.	Scheite.	Knüppel.	hart.	weich.	
		Klafter.										Klafter.		
1	234	7¼	½	62½	8	—	4	¼	—	22½	¼	8½	2	—
2	235	73	15	40½	14¼	—	—	—	—	94¼	—	317	63½	—
3	249	36	22½	267½	9¼	—	¼	—	—	290¾	8	442¼	17½	4½
4	255	4½	—	—	—	—	—	—	—	31	—	16½	1½	—
Summa	120½	38		370½	36½	—	4¼	¼	—	438½	8¼	784¼	84½	4½

Wilhelmswalde, den 26. November 1842. Der Königl. Oberförster.

№ 879. Die Salz-Anfuhr von Danzig nach Berent soll dem Mindestfordernden vom 1. Januar k. J. ab auf 1 bis 3 Jahre in Entreprise überlassen werden. Da bei dem am 15. v. M. abgehaltenen Termine kein günstiges Resultat sich ergeben hat, so haben wir einen anderweiten Licitations-Termin zur Verdingung dieser Fuhren mit Vorbehalt höherer Genehmigung auf den 19. d. M., als Montag Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Steuer-Amts-Lokale zu Berent anberaumt, wozu Unternehmungs-Lustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kontrakts-Bedingungen daselbst und hier in den Dienststunden eingesehen werden können, und daß die jährliche Anfuhr gegen 1200 Tonnen à 405 Pfd. beträgt.

Einzelne Licitanten haben in dem Termine eine Caution von 100 Rt. zu deponiren, wogegen die Dorfs-Gemeinden, welche die Anfuhr solidarisch übernehmen, von der Cautionsleistung entbunden werden.

Pr. Stargardt, den 5. Dezember 1842. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

№ 880. Der Mühlenbesitzer Herr Höpfner aus der Amtsmühle Dirschau beabsichtigt unterhalb seiner oberschlägigen Wassermühle einen oberschlägigen Eisenhammer neu zu er-

Digitized by Google

bauen, wodurch indeß weder der Fachbaum, noch das Wassergerinne verändert werden soll.

Der Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben hiedurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikte vom 28. October 1810 oder aus einem andern gesetzlichen Fundamente herzuleiten sein, binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Präclusion sowohl bei der unterzeichneten Behörde als dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen.

Stargardt, den 21. November 1842. Der Landrath.

№ 881. **Bekanntmachung.**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königliche Forstrevier Schöneck pro 1843.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Bechsteinwalde und Trampken.	Gasthof zu Sobbowitz von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	10	6	6	6								
Schönholz und Prausterkrug.	Försterei Schönholz von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	12	9	9	10								
Thiloshain, Rilla und Semlin.	Försterei Rilla von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	16	13	13	21								
Weisbruch.	Försterei Weisbruch von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	17	14	14	22								

Nur in diesen Terminen haben die Frei- und Deputat-Holz-Empfänger, gegen Erlegung des Hauerlohns ꝛc. und Aushändigung der Quittung über das zu empfangende Holz die Abfuhrscheine in Empfang zu nehmen. Bei hinreichendem Vorrathe von eingeschlagenen Hölzern wird das ganze Deputat auf ein Mal angewiesen und es ist Sache der Empfänger, für die schleunige Fortschaffung des Materials zu sorgen, da nach erfolgter Uebergabe keine Gewähr geleistet wird. Von denjenigen Empfängern, welche in den oben bestimmten Terminen die Abfuhrscheine nicht eingelöset haben, wird angenommen, daß die Uebergabe des Holzes von ihnen als vollzogen anerkannt worden sei, und die Hauerlöhne ꝛc. werden nöthigenfalls executivisch eingezogen. Bleibt Deputatholz bis zum 1. April in den Schlägen stehen, so wird es auf Kosten der Empfänger ausgerückt.

Sobbowitz, den 9. Dezember 1842. Der Königl. Oberförster.

Der Forst-Kassen-Rendant.

Digitized by Google

№ 882. Ich beabsichtige mein hieselbst hart an der Weichsel belegenes Grundstück, in welchem zur Zeit Bierbrauerei betrieben wird, nebst sämmtlichen Geräthen derselben unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Brau- und Malzhause mit geräumigen Böden und massiven Kellern, einem Nebengebäude mit Keller, Pferdestall und neu erbauter Roßmühle und einem geräumigen Hofplatz nebst Brunnen. Die Gebäude sind neu ausgebaut und die Brauerei-Geräthe, zu denen eine neue Drathdarre gehört, complett und in gutem Zustande.

Wegen der Lage an dem Weichselstrom nahe an der Berlin-Königsberger Chaussee und der Räumlichkeit der Gebäude, eignet sich dasselbe auch zu jedem andern Geschäft. Zur Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin in meinem Wohnhause am Markt hieselbst auf den 10. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, kann das Grundstück sofort übergeben und im Termin der Kontrakt abgeschlossen werden, ein Theil des Kaufgeldes kann stehen bleiben.

Dirschau, den 25. November 1842. M. Prawdzik y.

Haus- und Hülfsbuch für Jedermann.

№ 883. Bei **S. Anhuth** in Danzig, Langenmarkt № 432. ist zu haben:

Friedr. Bauer's

Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung

für das bürgerliche Leben. Enthaltend alle Arten von Aufsätzen, welche in den mancherlei Verhältnissen der Menschen, sowie insbesondere in den verschiedenen Verzweigungen des bürgerlichen Verkehrs und im amtlichen Geschäftsleben vorkommen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Contracte, Verträge, Vergleiche, Testamente, Schenkungs-Urkunden, Cautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Assignationen, Empfangs-, Depositions- und Mortifications-Scheine, Zeugnisse, Reverse, Certificate, Instructionen, HeirathS-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Rechnungen, Inventaranfertigungen, und dergleichen mehr. Durch ausführliche Formulare erläutert. Neunte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Preis 20 *Sgr.*

Fortwährend kommt man jetzt im bürgerlichen Leben in den Fall, einen schriftlichen Aufsatz irgend einer Art zu machen, als Mieth- und Lehrverträge, Verpachtungs-Contracte, Anzeigen in öffentlichen Blättern, Schuldscheine, Vormundschaftsberichte, Eingaben und Berichte an Vorgesetzte, an Gerichte und administrative Behörden u. s. w. Ein Werk, wie das vorstehende, ist daher hohes Bedürfniß für Jedermann, und die große Brauchbarkeit und Nützlichkeit der gegenwärtigen Schrift hat sich so allgemein bewährt, daß dieselbe

Digitized by Google

hier bereits in der neunten Auflage erscheint, welche vielfach verbessert und um ein Bedeutendes vermehrt worden ist, ohne den Preis deshalb zu erhöhen.

№ 884. In Verlage technologischer Schriften von C. Fr. Amelang in Berlin erschien so eben und ist daselbst so wie bei **S. Anhuth** in Danzig, Langenmarkt № 432. zu haben:

Neuestes theoretisch-practisches

Lehrbuch der Zeug-Druckerei,

enthaltend **die Buntbeiz-, Weißbeiz- und Blaudruckerei** für Baumwollen- und Leinen-Gewebe, nebst vollständiger Belehrung zur Darstellung der hierzu nöthigen Grundfarben, nach den neuesten eigenen praktischen Erfahrungen. Ein Handbuch für

Färber, Drucker und Fabrikanten.

Von **Hermann Schrader.**

Kunst- und Schönfärber, auch Inhaber der großen goldenen Ehren-Medaille der patriotischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe in Hamburg.

Zweiter Theil. Octav. 1842. Sauber geheftet 1 Rth.

Der erste Theil des hier angezeigten Lehrbuchs der Zeugdruckerei (dieselbe im Allgemeinen für Wollen-, Seiden-, Baumwollen- und Leinen-Gewebe umfassend) fand, wie überhaupt die Schriften des Herrn Verf., eine so günstige Aufnahme und auch einen so erfreulichen Abgang, daß das so bald erfolgende Erscheinen dieses zweiten Theils Jedem, der sich für den genannten Gewerbszweig interessirt, nicht anders als willkommen sein wird, um so mehr, da der Herr Verf. darin das Neueste und durch die Praxis für dieses Fach Bewährteste eben so klar als offen mittheilt, wie er denn auch keinen Gegenstand unberührt gelassen hat, der für den Zeugdruck nur irgend Wichtiges darbieten könnte.

Von demselben Herrn Verfasser erschienen früher im nämlichen Verlage:

Neuestes theoretisch-praktisches **Lehrbuch der Zeugdruckerei** für Wollen-, Seiden-, Baumwollen- und Leinen-Gewebe. Nebst einer vollständigen Belehrung über die Anfertigung der hierzu nöthigen Metall-Auflösungen (Beizen) und Substanzen, so wie über das Bleichen, Dämpfen und Appretiren der Zeuge, nach den neuesten eigenen praktischen Erfahrungen. Ein Handbuch für Färber, Drucker und Fabrikanten. Erster Theil. 8vo. 1841. Geheftet 1 Rth.

Lehrbuch der gesammten **Wollen-** oder **Schönfärberei.** Geheftet 1 Rth.

Neueste Erfahrungen in der gesammten **Schönfärberei.** Geheftet 1 Rth.

Lehrbuch der gesammten **Baumwollen-, Leinwand-** und **Seidenfärberei.** Geh. 1 Rth.

Digitized by Google

№ 885. In **Baumgärtner's Buchhandlung** zu Leipzig ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen, in Danzig an **S. Anhuth**, Langenmarkt № 432, versendet worden:

Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft,

in Verbindung mit mehreren Forstmännern und Gelehrten, herausgegeben von

Dr. W. Pfeil,

Königl. Preuß. Ober-Forstrathe und Professor, Director der Königl. Preuß. höhern Forst-Lehranstalt, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens 3. Classe m. d. Schl. und des Kais. Russ. St. Annenordens 2. Klasse.

Siebzehnter Band. Erstes Heft. Mit 2 Kupfertafeln. Preis: 1 Rth. 10 Sgr.

Inhalt: I. Recensionen über sieben neue Werke. — II. Abhandlungen. Die Krankheiten der Waldbäume. — Die Bearbeitung des Bodens in den Pflanzkämpen. — Die Nachzucht der Weißtanne. — Beiträge zur Naturgeschichte des Rothwildes. — Stockausschlag an Kiefern. — Verbrauch von Brennmaterial in Berlin. — Das Verschwinden der Nonne im Jahre 1841. — Bemerkungen über die Einrichtung der Kiefernsaamen-Darren.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

№ 886. Der nachfolgend näher bezeichnete Gerber-Geselle Johann Freitag, welcher durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Marienwerder vom 4. Juni pr. wegen Mißhandlung einer schwangern Frau zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat sich vom hiesigen Orte entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Freitag Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Tiegenhoff, den 22. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter, 31 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Weißgerber-Geselle. Sprache, deutsch. Geburtsort, Baumgart (Stuhmer Kreises). Früherer Aufenthaltsort, Tiegenhoff. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Nase, länglich und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelbraun. Zähne, gut und voll-

Digitized by Google

ständig. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen, keine. Bekleidung: grüntuchener Rock mit schwarzem Sammetkragen, erbsengrüne Hosen, kalblederne Stiefeln, schwarze Mütze, schwarze Halsbinde, weißleinenes Hemde. Effekten, die derselbe bei sich hat: ein Landwehrpaß.

Steckbriefs-Widerruf.

№ 887. Der mittels Steckbriefes vom 25. October d. J. (öffentlicher Anzeiger Stück 45, Seite 284, Nr. 808) verfolgte, von hier entwichene Musketier Stephan Potulski, von der 5. Compagnie 5. Infanterie-Regiments, ist zur Haft gebracht und dem genannten Regiment am 21. v. Mts. zurückgeliefert worden, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiermit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 6. Dezember 1842. Königliche Regierung.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 51. —

Danzig, den 21. December 1842.

№ 360.

Gesetzsammlung No. 26.

№ 2311. Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen; D. d. den 5. October und bekannt gemacht den 8. November 1842.

№ 2312. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1842., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

№ 2313. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1842., die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 361.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1) das Taufattest;

2) das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3) das Abgangszeugniß von der Universität;
4) die Llc. concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6) den Kommunions-Schein;
7) das cur. vitae welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8) ein versiegeltes Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli c., enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 31. Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden gestellt werden.

Der Termin zur Einsendung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten ist auf den 14. März k. J. bestimmt.

Meldungen, oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächstfolgenden Termine zurückgelegt.

Nach Eingang und Beurtheilung der Arbeiten werden wegen der Admission zum mündlichen Examen und des dazu anzuberaumenden Termins specielle Bescheide an die Einzelnen ergehen.

Königsberg, am 9. December 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 362.

In Golzau, Carthauser Kreises, desgleichen in den Ortschaften Soboncz und Liniewko, Berenter Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen; dagegen hat diese Krankheit in Meisterwalde, Danziger Landkreises, aufgehört. Danzig, den 15. December 1842.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder.

№ 363.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Aktuar und Rendant Leupold zu Dirschau ist zum Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig ernannt worden.

Digitized by Google

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig angestellte Kopist Karl Friedrich Schneider, ist vom 1. Januar 1843 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu Schiedsmännern wurden gewählt und bestätigt: Im Marienburger Landraths-Kreise: der Gutsbesitzer Schemionek zu Katznase für den Bezirk Katznase; der Schulze Zimmerman zu Lecklau für den Bezirk Altfelde; der Hofbesitzer Jakob Gringel zu Campenau für den zweiten Bezirk Thiensdorf; der Hofbesitzer und Schulze Frohwerk in Prangenau für den Bezirk Neukirch; der Deichgeschworne Martin Lobegott Soenke in Lindenau für den Bezirk Tannsee; der Kaufmann und Stadtälteste Carl Heinrich Drebs in Marienburg für den 1. Bezirk der Stadt Marienburg; der Hofbesitzer Johann Neumann zu Schönau für den Bezirk Wernersdorf, und der Hofbesitzer Ferdinand Klatt zu Eschenhorst für den ersten Bezirk von Thiensdorf.

Im Carthauser Landraths-Kreise: der Gutsbesitzer v. Laszewski zu Sullenczyn für den Bezirk Sullenczyn; der Gutsbesitzer v. d. Marwitz in Tuchlinerhütte für den Bezirk Sierakowitz; der Gutsbesitzer Osterroth auf Stendsitz für den Bezirk Stendsitz; der Gutsbesitzer v. Versen auf Semlin für den Bezirk Gorrenczyn, und der Oberschulze Mann in Wilhelmshuld für den Bezirk Sianowo.

Wiedergewählt und bestätigt, im Pr.-Stargardter Kreise: der Hofbesitzer Gottlieb Nötzel aus Moszysko für den Bezirk Lubichow; der Freischulz August Wilhelm Rueff in Skurz für den Bezirk Skurz; der Einsasse Michael Schröder zu Wollenthal für den Bezirk Ponschau; der Gutsbesitzer Lieutenant Eduard Pieske zu Barlozno für den Bezirk Barlozno, der Rathmann Ferdinand Sänger aus Dirschau für den Stadtbezirk Dirschau und der Freischulz Rudolph Schöler zu Rosenthal für den Bezirk Neukirch.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Schulkollegii.

Der bisherige zweite Oberlehrer am Gymnasium zu Rastenburg, Professor Michael Ferdinand Fabian, ist zum Direktor des Gymnasiums zu Lyck ernannt worden.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der Gutsbesitzer Eduard Rentel zu Königsdorff ist von der Hauptdirection der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder, zum Specialdirector des Marienburger Kreises und der Elbinger Niederung erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Siewert zu Dobrzewin ist als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für den Neustädter Kreis, bestätigt worden.

Digitized by Google

№ 364. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1842.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			Erbsen. graue		
		pro Scheffel.												pro Scheffel.					
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig.....	1	25	—	1	10	—	—	24	6	—	16	6	1	4	—	1	12	3
2	Elbing.....	1	21	6	1	3	—	—	24	6	—	17	—	1	2	—	1	7	6
3	Marienburg.	1	19	—	1	1	—	—	21	—	—	16	6	1	—	—	1	2	6
4	Stargardt ..	1	22	6	—	29	6	—	23	—	—	15	—	—	29	6	—	—	—

No.	Rauchfutter					
	Heu pro Zentner à 110 Pf.			Stroh pro Schock.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	—	23	—	4	10	—
2	—	16	6	2	25	—
3	—	17	—	2	5	—
4	—	18	—	3	10	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 51.)

№ 51.

Danzig, den 21. December 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

№ 888. Die in Westpreußen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder gelegenen, bisher zusammen bewirthschafteten Rittergüter Sedlinen und Bialken, nebst dem Vorwerke Ruden, dem Bialkenschen Theil zu Groß Paradies, dem Vorwerk Hohensee und Sulasken, alles zusammen landschaftlich abgeschätzt auf 38,444 Thaler 8 Silbergroschen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 21. (Ein und zwanzigsten) Januar 1843 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle durch freiwillige Licitation subhastirt werden.

Marienwerder, den 18. September 1842.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

№ 889. Die beiden von dem Gastwirthe Joseph Günther besessenen Grundstücke, von denen das eine am Vorstädtschen Graben sub № 40. des Hypotheken-Buchs und № 166. der Servis-Anlage belegen, und auf 15,615 Rth. 9 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und das andere in der Fleischergasse sub № 43. des Hypotheken-Buchs und № 157. 158. und 159. der Servis-Anlage belegen und auf 181 Rth. 21 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, und welche zusammen das Gasthaus Hotel de Berlin bilden, sollen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen

den 10. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Joseph Günther zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zu dem anberaumten Termine vorgeladen.

Danzig, den 1. Juli 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 890. Zum Verkauf des den Erben der Einsaßen-Wittwe Anna Pauls, geborne Qui-

Digitized by Google

ring, gehörigen, inclusive Inventario, auf 5596 Rth. 20 Sgr abgeschätzten cantonfreien Grundstücks Grunau № 7., zu welchem außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden 2 Hufen 28 Morgen cullmisch, nebst Antheil an den Wasserabmahlmühlen und des dazu gehörigen Flächeninhalts von 150 Ruthen cullmisch gehören, im Wege der freiwilligen Subhastation, wird Termin auf

den 23. Januar 1843 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schmidt im Grundstücke Grunau № 7. an Ort und Stelle anberaumt.

Das Grundstück wird ohne Inventarium verkauft. Die Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Marienburg, den 12. October 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 891. Das in der Dorfschaft Augustwalde sub № 10. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück des Jacob Willms, abgeschätzt auf 530 Rth. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. Februar 1843 Morgens um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstäte subhastirt werden. Zu diesem Termin werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, nämlich

a) die Johann Wysockischen Eheleute,
b) die Eleonore Wiecun verehelichte Berend, und deren Ehemann, Ephraim Behrend,
c) die Braunschen Erben von Augustwalde,
d) die Samuel Fischerschen Erben von Augustwalde,
e) die Jacob Lammertschen Erben von Cronsnest,

öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 1. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

№ 892. Das zum Nachlaß des zu Augustwalde verstorbenen Einsassen Ephraim Behrendt gehörige, in Augustwalde sub № 33 gelegene Grundstück, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 9¾ Morgen kulmisch Land gehören, und welches auf 1121 Rth. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Behufs Auseinandersetzung der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation ohne Inventarium im Termine

den 9. Januar 1843 Mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle in Augustwalde vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidt verkauft werden.

Marienburg, den 14. November 1842. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Freiwillige Subhastation.

№ 893. Das in dem Dorfe Quaschin, Neustädter Kreises, sub № 1 des Hypothekenbuchs gelegenen Freischulzen-Grundstück, abgeschätzt auf 1673 Rth. 3 Sgr. 4 Pf. soll in termino

den 18. Februar 1843

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Interessenten ab. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt, den 21. November 1842. Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

№ 894. Von dem Kämmerei-Vorwerk Klein Berentshütte (Kleinhütte) von angeblich 4 Hufen 22 Morgen 61 □Ruthen preuß. gerichtlich gewürdigt auf 1035 Rth. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll die ideelle Hälfte, dem Johann Burau gehörig, in termino

den 20. Januar 1843 V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Berent, den 6. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 895. Die Lieferung der zur Verpackung des Salzes in Gebinden zu 101¼ Pfund Inhalt in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für das Jahr 1843 nöthigen Säcke (etwa 40,000 Stück) soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere, mir bis zum 1. Februar 1843 die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der schriftlichen Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur Ansicht aus und wird im Allgemeinen bemerkt, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 675 □Zoll rheinländisch eine Breite von höchstens 21 Zoll und mindestens 19 Zoll, und eine Länge von höchstens 35½ Zoll und mindestens von 31¾ Zoll haben und daß die Säcke von einer, auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 8. December 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Digitized by Google

№ 896. **Bekanntmachung.**

der Holzverkaufstermine für die Königlichen Oberförstereien Montau, Okonin und Wirthy für das 1ste halbe Jahr 1843.

Forstbeläufe.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate: Januar.	Februar.	März.	April	Mai.
	Oberförsterei Montau.					
Kochankenberg und Sturmberg	Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	7	7	6	10	—
Dieselben Beläufe und Bielawkerweide, Borkau und Brodden.	In dem Gasthause zur Hoffnung in Pelplin von 10 bis 10 Uhr Vorm.	— 10	— 8	— 7	— 11	8 8
Montau.	Im Kruge zu Klossowo von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	23	—	—	—	—
	Oberförsterei Okonin.					
Sämmtliche Forstbeläufe	im Gasthause zu Frankenfelde von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	13	10	13	19	12
	Oberförsterei Wirthy.					
Sämmtliche Forstbeläufe	im Gasthause des Herren Albrecht zu Bordzichow von 10 bis 12 Uhr Vorm.	11	6	14	12	9

Stargardt, den 14. December 1842. Königl. Forst-Inspection.

Die Holzverkaufs-Termine im Forstrevier Stellinen pro 1843 betreffend.

№ 897. Zum Verkauf des in den Forstbeläufen Hohenwalde, Teckenorth und Wieck gehauenen Holzes werden, insoweit verkäufliche Vorräthe vorhanden sind, die nachstehenden Termine von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten werden, als:

am 10. Januar
„ 7. Februar
„ 7. März
„ 4. April
„ 5. Mai
„ 6. Juni.
„ 4. Juli
„ 4. August

1843.

Digitized by Google

am 5. September
„ 6. October
„ 7. November
„ 5. December
} 1843.

Gleichzeitig werden die Deputanten verpflichtet, sich in den Versteigerungs-Terminen der Monate Januar, Februar und März k. zur Empfangnahme des pro 1843 ihnen zustehenden Holzes gegen Entrichtung des Holzschlägerlohnes und Anweisegeldes und gegen Aushändigung der Empfangsbescheinigungen hier zu melden.

Stellinen, den 6. December 1842.

Der Oberförster.
Der Forst-Kassen-Receptor.

№ 898. **Bekanntmachung**
der weitern Holz-Verkaufs-Termine in den Spengawsker und Swarocziner Gütern.

Benennung des Ortes und der Stunde des Termins.	Tag und Monat des Termins.
Im Gasthause zu Spengawsken jedesmal von 10 Uhr Vormittags.	den 3. Januar 1843. „ 17. „ „ „ 1. Februar „ „ 15. „ „ „ 1. März „ „ 15. „ „ „ 1. April „ „ 15. „ „ „ 2. Mai „ „ 2. Juni „
Zum Verkauf von Birken-Schirrholz vom Stamme im Goschiner Forst-Belauf, beim Unterförster Schilaski zu Neumühle jedesmal von 10 Uhr Vormittags.	den 10. Januar 1843. „ 24. „ „ „ 7. Februar „ „ 21. „ „ „ 7. März „ „ 21. „ „

Adlig Dominium Spengawsken, den 15. December 1842.

№ 899. Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich im Monat März k. J. zur Classificirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden à 1 Rtl. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rtl. 10 Sgr. pro 100 Stück,

Google

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 600 Köpfen an, zur Classificirung annehmen kann. Diejenigen Herren, welche auf diese meine Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der unten bezeichneten Adresse, hiermit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere sowohl bei deren Ankauf als Verkauf die reelste und prompteste Bedienung. Ich bemerke noch, daß ich Anfangs Januar von hier nach Pommern abzureisen gedenke. — Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr F. Schönemann.

Berlin, den 2. December 1842. C. Pausch, Lindenstraße № 160.

№ 900. Ich beabsichtige mein hieselbst, hart an der Weichsel belegenes Grundstück, in welchem zur Zeit Bierbrauerei betrieben wird, nebst sämmtlichen Geräthen derselben unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Brau- und Malzhause mit geräumigen Böden und massiven Kellern, einem Nebengebäude mit Keller, Pferdestall und neu erbauter Roßmühle und einem geräumigen Hofplatz nebst Brunnen. Die Gebäude sind neu ausgebaut und die Brauerei-Geräthe, zu denen eine neue Drathdarre gehört, complett und in gutem Zustande.

Wegen der Lage an dem Weichselstrom nahe an der Berlin-Königsberger Chaussee und der Räumlichkeit der Gebäude, eignet sich dasselbe auch zu jedem andern Geschäft. Zur Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin in meinem Wohnhause am Markt hieselbst auf den 10. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, kann das Grundstück sofort übergeben und im Termin der Kontrakt abgeschlossen werden, ein Theil des Kaufgeldes kann stehen bleiben.

Dirschau, den 25. November 1842. M. Prawdzitzky.

№ 901. In **Vanmgärtner's Buchhandlung** zu Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Danzig bei **S. Anhuth**, Langenmarkt № 432. zu haben:

Das Ganze der Baierischen Bierbrauerei

unter Angabe aller sogenannten Brau-Geheimnisse; des baierischen Hopfenbaues, so dargestellt, daß es nicht möglich ist, weniger als ein Pfund trockenen Hopfen an jeder Stange zu bauen, und des Hopfenhandels zu Spalt, Hersbruck und Bamberg, nebst Enthüllung der dabei vorkommenden Täuschungen. Von Leopold Limmer Bierbrauer und Hopfenbauer zu Staffelstein. 8. broch. Preis 15 Sgr.

Digitized by Google

Die Verbesserung des Getreidebaues

durch richtige Beuttheilung, zweckmäßige Bearbeitung und Düngung des Bodens, Anwendung des „Ruchadlo" und Auswahl der besten englischen und schottischen Getreidesorten. Nach eigenen Erfahrungen und in Bezug auf specielle Verhältnisse von Krutzsch, Pastor in Trautschen. In 12. broch. Preis 7½ Sgr.

№ 902. Im Verlage technologischer Schriften von C. Fr. Amelang in Berlin erschien so eben und ist daselbst so wie bei **S. Anhuth** in Danzig, Langenmarkt № 432. zu haben:

Die Geheimnisse
der vorzüglichsten Essigfabrikations-Methoden,

oder gründliche Anweisung alle Arten von Essig gut und billig darzustellen; so wie besonders auch, den zur Schnell-Essigfabrikation erforderlichen Spiritus auf die zweckmäßigste Weise zu reinigen und anzuwenden.

Von W. Keller, Apotheker und technischem Chemiker zu Berlin.

22 Bogen in 8vo. 1842. Maschinen-Velinpapier. Geh. 1 Rth. 22½ Sgr.

Der Titel vorliegender Schrift könnte leicht zu dem Glauben Veranlassung geben, als enthalte dieselbe sogenannte Geheimmittel zur Fabrikation des Essigs, allein gerade die meistentheils dabei obwaltende Grundlosigkeit derselben, so wie der häufig damit verbundene Mißbrauch und der leicht daraus entstehende Nachtheil, ist dasjenige, was der als erfahrner Chemiker schon bekannte Hr. Verf., selbst ein Feind aller Geheimnißkrämerei, in diesem Buche vor Augen zu stellen sucht. Während er dies nun auf das überzeugendste thut, giebt er zugleich nicht allein die beste Methode an zur Darstellung des Essigs und seiner verschiedenen Arten, sondern auch die so mannichfaltige Anwendung desselben, wozu besonders sein Gebrauch in den Haushaltungen und namentlich beim Einmachen der Früchte ꝛc. gehört, so daß dieses Buch auch für Hausfrauen und Wirthschafterinnen eine dankenswerthe Erscheinung sein, und ihm vor den meisten andern über diesen Gegenstand erschienenen sehr wesentliche Vorzüge geben dürfte.

№ 903. Traubenrosienen, Feigen, Bonbons, Gerstenzucker, süsse und bittere Mandeln, Mandeln in Schaalen, gebr. Mandeln, Bordeauxer Sardinen, Capern, eingel. Limonen, eingem. Ingber, cand. Pommeranzenschaalen, Succade, Pinien, Prunellen, Tafelbouillon, engl. Senf, Cajenne-Pfeffer, Vanille und andere feine Gewürze, ital. Maccaroni, Parmesan-, Schweizer-, Kräuter-, Edamer und Limburger Käse, franz. Wein-Mostrich in Ankern, Büchsen und ausgewogen, weissen und braunen Perl- und ächten Sago, alle Sorten Thee etc. empfiehlt aufs billigste

Bernhard Braune.

Digitized by Google

№ 904. **Punsch-Syrup** aus altem Jamaica-Rum in ½ und ¼ Champagner-Flaschen à 11 und 20 *Sgr.*, alten **Jamaica-Rum** à 14 *Sgr.*, ächten **Arrac** à 15 *Sgr.*, **Bischof** à 10 *Sgr.*, **Cardinal** à 12 *Sgr.*, **Cardinal-Extract** auf Wein à 7½ *Sgr.* und **Bischof-Extract** in kleinen Fläschchen à 2½ *Sgr.* empfiehlt

Bernhard Braune.

№ 905. Mein Lager von Lichten habe ich neuerdings complettirt und verkaufe in allen Grössen bis eine Kerze zu 2 Pfd.:

Wachs-Lichte beste weisse à 19 *Sgr.*,

Stearin- do. Warschauer weisse à 13 *Sgr.*,

Spermaceti-Lichte (Wallrath) bunte und weisse à 25 *Sgr.*,

Wachs-Stock gelber und weisser à 17 und 20 *Sgr.*

Bei Abnahme von mindestens 10 Pfd. erlasse die Wachslichte à 18½ *Sgr.* und Stearin-Lichte à 12½ *Sgr.*, welche letztere ihrer Weisse und hellen Flamme wegen ganz besonders empfehlen kann, und wird keine andere Fabrik eine gleiche Waare liefern.

Bernhard Braune.

№ 906. Eine Hakenbude oder Krug wird zu pachten, ½ oder mehrere Hufen grosses Grundstück zu kaufen gesucht. — Verschiedene Kapitalien sind sofort zu bestätigen durch Commissionair Paulus, Goldschmiedegasse № 1091.

№ 907. Kirchen-Oblaten in Tafeln a Schock 26 *Sgr.* und ausgestochene a Hundert 2¼ *Sgr.* sind zu haben am heiligen Geist-Thor № 952.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 52. —

Danzig, den 28. December 1842.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 365.

Unter den in Ihrem Bericht vom 21. v. M. angezeigten Umständen bin Ich damit einverstanden, daß die Erhebung der durch Ordnungsschluß vom 8. Juni 1657 und Rathsbeschluß vom 23. Januar 1786 in Danzig theils für die Kämmerei-Kasse, theils für das Findel- und Waisenhaus eingeführten Erbschaftsabgabe von 10½ pCt. nicht ferner zugelassen werden kann. Ich bestimme daher, daß die Erhebung dieser Abgabe von allen ausserhalb Danzig wohnenden Erben sogleich, von den Einwohnern der Stadt aber mit dem Schlusse dieses Jahres fortfallen und es dem Magistrate überlassen bleiben soll, gegen jeden, welcher die Abgabe bisher nicht entrichtet hat, sein Recht zur Erhebung derselben im Wege des Prozesses zu verfolgen. Hiernach haben Sie den Magistrat zu Danzig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 30. April 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Rochow und Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird hiermit in Folge Anordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Dezember 1842. Königliche Regierung.

№ 366.

In Folge der Ober-Präsidial-Erlasse vom 11. und 12. Dezember c. bringen wir hiermit

Digitized by Google

zur allgemeinen Kenntniß, daß nach dem Reskripte des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. ej. m. die Kaiserlich russische Regierung

1) den Kaiserlich Russischen Staats-Rath v. Pachert, bisherigen Kaiserlich Russischen Konsul in Memel, in Stelle des von hier abberufenen Kaiserlich Russischen Staats-Raths v. Bützow zum General-Konsul und

2) den Kaiserlich Russischen Honorar-Rath von Bienenstamm in Stelle des verstorbenen Kaiserlich Russischen Vice-Konsuls v. Borakowski zum Kaiserlich Russischen Vice-Konsul hieselbst

ernannt hat, und daß preußischer Seits zu beiden Ernennungen das Exequatur ertheilt worden ist.

Das betheiligte Publikum hat sich daher vorkommenden Falls an den genannten Herrn General- und respektive Vice-Konsul zu wenden.

Danzig, den 19. Dezember 1842.

Den Verkauf der Leinwand betreffend.

№ 367.

Im Auftrage Sr. Excellenz, des Hrn. Oberpräsidenten, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß von jetzt ab alle neu anzuschaffenden Garnhaspeln, mit denen Gespinst für den Handel abgemessen werden soll, geeicht sein müssen, und nur solche Haspeln zum Verkaufe kommen dürfen, welche das in der Verordnung vom 28. Mai 1804 bestimmte Maaß von drei und einer halben Berliner Elle im Umfange, oder 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser haben. Ein jedes Stück wird demnächst 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirkes weisen wir an, auf die Ausführung dieser Anordnung zu wachen, und etwanige Contravenienten nach §. 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zur Untersuchung zu ziehen.

Danzig, den 30. Juni 1839.

Durch unsere Verfügung vom 29. Februar 1828 (Amtsblatt pro 1828 № 11. pag. 93) ist wiederholt angeordnet worden, daß alle Leinwand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammen gelegt, für jedes Stück blos aufgerollte und so zum Verkaufe gestellte Leinwand aber 15 Sgr. Strafe erlegt werden soll.

Wir machen das Publikum von Neuem auf diese Bestimmung aufmerksam und weisen die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements an, die etwa des Lesens unkundigen Händler der untern Klassen mit dieser Vorschrift genau bekannt zu machen, auf deren Befolgung zu wachen und Jeden, welcher dawider handelt, in die oben festgesetzte Strafe zu nehmen.

Daß übrigens Leinwand, so wie jede andere dem Längenmaaß unterworfene Waare nur nach der gesetzlichen preußischen Elle verkauft werden darf und jeder Gebrauch der al-

Digitized by Google

ten kurzen Elle als eine Contravention gegen die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 polizeilich zu bestrafen ist, auch die Ellenzahl, wenn die Leinwand nach ganzen oder halben Schocken ꝛc. verkauft wird, immer in preußischem Maaße vorhanden sein muß, und jede Abweichung davon einer gleichen Strafe unterliegt, wird hierbei zugleich in Erinnerung gebracht. Danzig, den 24. März 1840.

Vorstehende Verfügungen (Amtsblatt Jahrgang 1839, pag. 180 und Jahrgang 1840, pag. 64) werden hiermit zur genauen Beachtung, sowohl des betheiligten Publikums als der Polizei-Behörden mit dem Bemerken wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 (G. S. pro 1820 pag. 79) dem Denunzianten die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen zu Theil werden soll.

Danzig, den 13. Dezember 1842.

Das Abhalten von Tanzvergnügungen auf dem Lande betreffend.

№ 368.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828, Stück 3, Seite 11) sub 3 bestimmen wir, daß Gast- und Schankwirthe, Krüger ꝛc. so wie andere Personen, welche ohne vorher eingeholte und erhaltene polizeiliche Genehmigung öffentliche Tanzmusik veranstalten, in dieselbe Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 4 Rth. verfallen, welche sub 4. jener Bekanntmachung gegen solche Wirthe angedroht ist, welche über die 10. Stunde Abends hinaus den Tanz gestatten.

Zugleich heben wir die sub 3 der gedachten Bekanntmachung enthaltene Bestimmung, daß die polizeiliche Genehmigung zu dergleichen Tanzvergnügungen auf dem Lande allemal von den Ortsschulzen eingeholt werden soll, hiemit auf und verordnen, daß fernerhin diese Erlaubniß von den Ortspolizeibehörden, d. h. in den adlichen Ortschaften von der Gutsobrigkeit und in den Königlichen Dorfschaften von den Königlichen Domainen-Rent- und resp. Domainen-Aemtern nachgesucht und ertheilt werden muß. Jedoch bleibt es den gedachten Ortspolizeibehörden überlassen, einzelnen besonders zuverlässigen Schulzen ihre desfallsige Befugniß zur Ertheilung der qu. Erlaubniß zu übertragen.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu wachen.

Danzig, den 13. Dezember 1842.

Viehkrankheit.

№ 369.

Im Dorfe Schüddelkau, Danziger Landkreises, ist die Schaafräude ausgebrochen.

Danzig, den 22. December 1842.

Digitized by Google

Vermischte Nachricht.

№ 370.

Durch die Versetzung des Kreischirurgus Gaulke von Insterburg nach Lyck ist die Kreischirurgenstelle zu Insterburg erledigt worden.

Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, und die letztere Stelle zu erhalten wünschen, werden demnach aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 10. December 1842. Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

№ 371.

Der zuletzt bei der Königlichen Regierung zu Posen beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor v. Selchow ist nach Danzig versetzt und am 16. d. M. bei der Königlichen Regierung daselbst eingeführt worden.

Der Jungfrau Julie Marie Kumm in Danzig ist die Befugniß, als Erzieherin sich zu beschäftigen, ertheilt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Helmbrecht zu Kneipab und Gr.-Walddorf Danziger Kreises, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 25.)

№ 52.

Danzig, den 28. December 1842.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

№ 908. Das dem Tischlermeister Christian Gottlieb Anton Hempel zugehörige, in der Johannisgasse unter der Servis-Nummer 1873. und № 21. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2056 Rth. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Ersten (1.) Februar 1843 Vormittags Eilf (11) Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 30. September 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 909. Das zur Probenträger Johann Anton Nitsch'schen Nachlaß-Masse gehörige in Praust unter der Dorfs-Nummer 56. und № 34. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1228 Rth. 20 Sgr, zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs der Auseinandersetzung der Erben

den 28. (acht und zwanzigsten) März 1843 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Real-Prätendenten unter der Verwarnung der Präclusion, und der Gastwirth Johann Jacob Schultz oder dessen Erben, und der Stellmacher Friedrich Emanuel Seike und dessen Ehefrau Constantia Elisabeth geb. Voll, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

Danzig, den 6. December 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

№ 910. Das den Johann und Dorothea, gebornen Großnick-Sawatzkischen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. D. XI. 52 zu Neustädter Ellerwald, gerichtlich abgeschätzt auf 400 Rth., soll in dem im Land- und Stadtgericht auf

den 29. März 1843, Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsrath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Land- und Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin wird zugleich der Johann Metzech aus Neustädter-Ellerwald oder Reinland vorgeladen.

Elbing, den 8. Dezember 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Avertissement.

№ 911. Zur Verpachtung der dem minorennen Geschwister Czarlinski gehörigen Lehmannshöfe Zellgosc № 48. A. und B. bei Preuß. Stargardt von Johanni 1843 ab, ist ein Termin auf

den 9. (neunten) Januar 1843 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Baumann anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit vorgeladen werden.

Pr. Stargardt, den 10. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

№ 912. Die gerichtliche Obligation der Samuel und Christine geborne Hinz-Schlieterschen Eheleute vom 24. Januar 1831 über 300 Rtl., welche hiernach auf deren Grundstücken A. I. 415. und A. XI. 201. rubrica III. № 3. für die Wittwe Florentine Giese geborne Kendzior ingrossirt und gemäß Cessions-Urkunde vom 12. Dezember 1831 dem Kaufmann Samuel Aschenheim abgetreten worden, ist nebst den hierüber unterm 16. August 1831 und 17. Februar 1832 ausgefertigten Hypotheken-Dokumenten angeblich verloren gegangen und ist bei der erfolgten Subhastation der gedachten Grundstücke aus diesem Kaufgelder-Rückstande der 300 Rtl. eine Special-Masse gebildet.

Es werden deshalb alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst, berechtigte Ansprüche an die Special-Masse und den gedachten Kaufgelder-Rückstand zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung auf den 6. April 1843 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Referendarius v. Hippel mit der Warnung vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit allen ihren Ansprüchen präcludirt, das gedachte Document für amortisirt erklärt und die Forderung der 300 Rtl. im Hypotheken-Buch gelöscht werden soll.

Elbing, den 30. November 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

№ 913. Für die Molleßschen Minorennen ist ex recessu vom 12. Februar 1779, als

Digitized by Google

deren mütterliches Erbtheil eine Post von 114 Rth. 4 Sgr. 9 Pf. in das Hypothekenbuch des Grundstücks A. XIII. 109. zu Elbing eingetragen, worüber kein Dokument vorhanden, und welche Post bei der erfolgten Subhastation dieses Grundstücks mit 73 Rth. 3 Sgr 4 Pf. zur Preception gekommen ist, womit eine Special-Masse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst, berechtigte Ansprüche an diese Special-Masse und den gedachten Kaufgelderr Rückstand zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung auf

den 1. April 1843, Morgens um 10 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichtsrath v. d. Trenck mit der Warnung vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit allen ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Elbing, den 6. Dezember 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

№ 914. Aus dem Erbrezesse vom 27. October 1795 stehen für jeden der vier Geschwister Jakob, Anton, Catharine, Albert Gehrmann 41 Rth. 73 gr. 2¼ Pf. oder zusammen 167 Rth. 22 gr. 9 Pf. an Erbtheil auf dem Grundstück A. XI. 102 Rub. III. № 1 ex decreto vom 1. Dezember 1797 eingetragen, worüber das Dokument verloren gegangen ist. Von diesen Erbtheilen ist der Antheil des Anton Gehrmann a 41 Rth. 73 gr. 2¼ Pf. bereits bezahlt, wogegen die gleich hohen Beträge seiner drei genannten Geschwister bei der erfolgten Subhastation des dafür verpfändeten Grundstücks A. XI. 102 zur Perception gekommen sind und damit eine Special-Masse angelegt worden.

Es werden deshalb alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst, berechtigte Ansprüche an diese Special-Masse zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung auf

den 3. April 1843, Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann mit der Warnung vorgeladen, daß sie beim Ausbleiben mit allen ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Elbing, den 13. Dezember 1842. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

№ 915. Die Lieferung der zur Verpackung des Salzes in Gebinden zu 101¼ Pfund Inhalt in den Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für das Jahr 1843 nöthigen Säcke (etwa 40,000 Stück) soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Verding gegeben werden, weshalb ich Unternehmungslustige auffordere, mir bis zum 1. Februar 1843 die geringsten Preise, für welche sie sich zur Lieferung verbindlich machen wollen, im Wege der schriftlichen Submission zukommen zu lassen.

Die Bedingungen und Probesäcke liegen im Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser zur

Digitized by Google

Ansicht aus und wird im Allgemeinen bemerkt, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer, unverfehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 675 □Zoll rheinländisch eine Breite von höchstens 21 Zoll und mindestens 19 Zoll, und eine Länge von höchstens 35½ Zoll und mindestens von 31¾ Zoll haben und daß die Säcke von einer, auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost, stets von einer und derselben Dimension sein müssen.

Danzig, den 8. December 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

№ 916. **Bekanntmachung**
der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königliche Forstrevier Schöneck pro 1843.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Für die Belaufe Sommerberg, Debrino, Dunaiken, Borschthal, Grünthal, Glinow und Ploczitz.	Im Forst-Kassen-Locale zu Berent von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	12	9	9	20	18	22	20	17	14	5	16	7
		26	23	23	—	—	—	—	—	—	26	30	21
Außerdem noch für den Belauf Dunaiken.	Im Dzimmianen bei dem Erbpächter H. n. Stolzenberg von 10 bis 1 Uhr Vormittags.	—	16	—	10	—	8	—	—	7	—	8	—
Für den Belauf Borschthal.	Im Försterhause zu Borschthal von 10 bis 1 Uhr Vormittags.	—	14	—	—	—	16	—	—	—	10	—	—
Für den Belauf Grünthal.	Im Försterhause zu Grünthal von 10 bis 1 Uhr Vormittags.	13	—	16	—	—	14	—	—	28	—	2	—
Für den Belauf Glinow	Im Försterhause zu Glinow von 10 bis 1 Uhr Vormittags.	—	10	—	—	4	—	13	—	—	6	—	—
Für den Belauf Parchauer-Boor.	Im Försterhause zu Parchauer-Boor von 10 bis 1 Uhr Vm.	—	—	—	—	11	—	—	3	—	—	—	—

Die Anweisung der gekauften Brennhölzer erfolgt den Tag nach der Versteigerung Morgens 9 Uhr durch die betreffenden Förster in den betreffenden Schlägen. Folgt auf

Digitized by Google

den Versteigerungstag ein Sonn- oder Feiertag, so werden die qu. Hölzer einen Tag später um dieselbe Zeit angewiesen.

Die in den Beläufen Sommerberg und Grünthal zur Benutzung kommende Fichten-Borke wird resp. in den auf den 9. und 16. März k. J. anstehenden Terminen versteigert.

Die Deputatholz-Empfänger werden hierdurch aufgefordert, sich in den obigen Terminen für die Monate Januar, Februar und März zur Empfangnahme ihres Holzes zu melden oder eine schriftliche Verzichtleistung portofrei an die unterzeichnete Oberförsterei einzusenden. Erfolgt weder das Eine noch das Andere, so wird demnächst das Holz in Abwesenheit der Empfangsberechtigten überwiesen und bleibt auf deren Gefahr im Walde stehen, wogegen die dafür zu entrichtenden Geldbeträge von ihnen executivisch eingezogen werden.

Die Ausgabe der Weidescheine und Heideeinmiethezettel erfolgt in den oben bezeichneten Terminen.

Philippi und Berent, den 8. December 1842.

Die Königliche Oberförsterei. Die Königliche Forstkasse.

№ 917. **Bekanntmachung**

der Holzverkaufstermine für die Königlichen Oberförstereien Montau, Okonin und Wirthy für das 1ste halbe Jahr 1843.

Forstbeläufe.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate: Januar.	Februar.	März.	April	Mai.
	Oberförsterei Montau.					
Kochankenberg und Sturmberg	Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	7	7	6	10	—
Dieselben Beläufe und Bielawkerweide, Borkau und Brodden.	In dem Gasthause zur Hoffnung in Pelplin von 10 bis 12 Uhr Vorm.	— 10	— 8	— 7	— 11	8 8
Montau.	Im Kruge zu Klossowo von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	23	—	—	—	—
	Oberförsterei Okonin.					
Sämmtliche Forstbeläufe	im Gasthause zu Frankenfelde von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	13	10	13	19	12
	Oberförsterei Wirthy.					
Sämmtliche Forstbeläufe	im Gasthause des Herren Albrecht zu Bordzichow von 10 bis 12 Uhr Vorm.	11	6	14	12	9

Stargardt, den 14. December 1842. Königl. Forst-Inspection.

Digitized by Google

№ 918. **Bekanntmachung**
der Holzverkaufstermine für die Königl. Oberförsterei Wilhelmswalde für das erste halbe Jahr 1843.

Forstbeläufe.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate: Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
Sämmtliche Forstbeläufe.	Im Gasthause des Herrn Plötz zu Skurz von 10—12 Uhr Vorm.	5	2	2	6	4	8
		12	9	9	20	11	—
		19	16	16	27	—	—
		26	23	23	—	—	—

Stargardt, den 20. December 1842. Königl. Forst-Inspection.

Holzverkauf.

№ 919. Aus den Jagen 352 und 379 als den pro 1843 angeordneten Schlägen des Forstreviers Lochowo, Oberförsterei Glinke, bei Bromberg im Regierungs-Bezirk gleichen Namens sollen

vom 19. Januar 1843, von Vormittag 11 Uhr ab, im Kruge zu Lochowo bei Bromberg folgende Kiefern-Hölzer zur freien Concurrenz, und unter den, im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden, als:

80 Stück extrastark Bauholz,
100 " ordinairstark Bauholz,
50 " Sägeblöcke,
150 " Mittelbauholz,
100 " Klein-Bauholz, 1. Klasse
100 " do. 2. Klasse, und
400 Klaftern Kloben (eingeschlagenes Holz)

Vorgedachte Hölzer stehen nur ¼ Meile von der schiffbaren Netze entfernt, und es können im Betreff des Bauholzes die Aufmessungs-Tabellen sowohl bei der unterzeichneten Oberförsterei als auch bei dem betreffenden Forstschutzbeamten, Forstrespicienten Pernow zu Lochowo 8 Tage vor dem Termin eingesehen werden.

Letzterer wird auf Verlangen qu. Hölzer auch vorzeigen, und wird nur noch bemerkt,

Digitized by Google

daß zur Sicherstellung der Gebote der 4. Theil des Kaufgeldes im Termine als Angeld gezahlt werden muß.

Glinke bei Bromberg, den 7. Dezember 1842. Königl. Preuß. Oberförsterei.

№ 920. Aus den diesjährigen Schlägen des zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Forstschutz-Bezirks Podstolitz sollen 134 Stück extrastark Kiefern Bauholz in verschiedenen Loosen im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Die Abgabe der Gebote erfolgt auf den einzelnen Kubikfuß. Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag, den 12. Januar, Vormittags 10 Uhr,

im Forsthause zu Podstolitz angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung des Zuschlages der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, ¼ des Gebots im Termin als Angeld gezahlt werden muß und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termin erfolgen wird.

Die quaest. Hölzer befinden sich noch auf dem Stamme, sind numerirt und ist der Königliche Förster Perdelwitz zu Podstolitz angewiesen, dieselben auf Verlangen vorzuzeigen.

Podanin, den 10. Dezember 1842. Königliche Oberförsterei.

№ 921. Es ist höhern Orts angeordnet, daß die Instandsetzung des Salz-Speichers in Schöneck in Entreprise verdungen werden soll. Zu diesem Behuf haben wir einen Licitations-Termin auf den 27. Januar k. J. (Freitag) Vormittag 10 Uhr auf dem Steuer-Amte zu Schöneck anberaumt, und laden diejenigen Baukundigen, welche geneigt sein sollten, diesen Reparaturbau zu übernehmen, hiermit ein, in dem gedachten Termine zu erscheinen und ihr Gebot an unsern Kommissarius abzugeben, wonächst der Kontrakt unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors sogleich abgeschlossen werden wird.

Der betreffende Anschlag liegt in unserm Geschäfts-Lokale und bei dem Königlichen Steuer-Amt zu Schöneck zur Einsicht vor.

Pr. Stargardt, den 24. Dezember 1842. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

№ 922. Höherer Anordnung zufolge sollen auf der Oberförsterei Stangenwalde nachstehende Baulichkeiten, bestehend in

a) der Reparatur des Oberförsterhauses,
b) Instandsetzung der Küche und
c) der Herstellung des Pferde- und Viehstalles

im Wege der Licitation an den Mindestfordernden zur Ausführung ausgethan werden.

Zu diesem Behufe ist im Locale des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 23. Januar 1843 Nachmittags 4—6 Uhr

angesetzt, den Unternehmungslustige wahrnehmen wollen.

Digitized by Google

Die Anschläge, welche auf resp. 88 Rth. 98 Rth. 10 Sgr. und 60 Rth. 3 Sgr. 9 Pf. abschließen, können hier täglich eingesehen werden.

Carthaus, den 13. December 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 923. Die Herstellung des Wohnhauses auf dem Förster-Etablissement Bonczkahutta Reviers Mirchau, soll im Auftrage der Königl. Regierung in Entrepriſe dem Mindestfordernden übertragen werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin auf

den 2. Februar 1843, Nachmittags um 2 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der auf 297 Rth. 29 Sgr. 11 Pf. incl. 20 Rth. 12 Sgr. 5 Pf. Holzwerth abschließende Anschlag in den Dienststunden hier eingesehen werden kann.

Carthaus, den 14. Dezember 1842. Königl. Domainen-Rent-Amt.

№ 924. Bei der hiesigen Königlichen Brücken- und Fähr-Anstalt sind zwei Brückenknechtstellen mit 90 Rth. jährlichem Gehalt vacant. Rüstige, der Schiffahrt kundige und mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Subjecte werden hiedurch aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten zu melden und ihre Qualification nachzuweisen, worauf sie sofort beschieden werden sollen.

Dirschau, den 15. December 1842. Der Wegebaumeister C. Kawerau.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 925. In der General-Versammlung der Mitglieder der Renten-Versicherungs-Anstalt vom 23. v. Mts. sind für die drei Jahre 1843/5 zu Mitgliedern des Kuratoriums und zu Stellvertretern erwählt worden und haben die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen:

a) als Mitglieder des Kuratoriums:

Herr Gamet, Rentier, Stadtrath und Mitglied der städtischen Schul-Deputation,
Herr Geim, Regierungsrath im Königlichen Finanzministerium,

b) als Stellvertreter:

Herr Oesterreich, Geheimer Ober-Finanzrath,
Herr Junge (J. Fr. M.), Kaufmann.

Von den Gewählten hat an der Verwaltung der Anstalt in obiger Art bereits Theil genommen:

Herr Gamet, während des Jahres 1840,
Herr Junge, während der Jahre 1840 und 1841.

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird das vorstehende Resultat der Statt gehabten Wahl hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 5. December 1842.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 926. Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich im Monat März k. J. zur Classificirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden à 1 Rtl. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge a 1 Rtl. 10 Sgr. pro 100 Stück,

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 600 Köpfen an, zur Classificirung annehmen kann. Diejenigen Herren, welche auf diese meine Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der unten bezeichneten Adresse, hiermit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere sowohl bei deren Ankauf als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. Ich bemerke noch, daß ich Anfangs Januar von hier nach Pommern abzureisen gedenke. — Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr F. Schönemann.

Berlin, den 2. December 1842. E. Pausch, Lindenstraße № 160.

№ 927. Da ich anderweitig eine Pachtung übernommen habe, bin ich gewilligt, mein 7½ Hufen kulmisch haltendes Erbpachtsgut Dombrowken aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe liegt an der Bromberg-Danziger Chaussee, 1⅓ Meile von Marienwerder, 1½ M. von Mewe, 1½ Ml. von Neuenburg. Die Uebergabe kann sofort geschehen.

Dombrowken, den 22. Dezember 1842. Fr. Schuster.

Wichtige Schrift für Geschäfts- und Kaufleute, Grundbesitzer, Beamte, Dorfschulzen etc.

№ 928. Bei S. Anhuth in Danzig, Langenmarkt № 432. ist zu haben:

J. Friedr. Kuhn's juristischer Rathgeber

bei Abfassung aller Arten von

Verträgen, Contracten

und Vergleichen nach dem Preußischen Rechte. Nebst verschiedenen Formularen. Ein Hülfsbuch für Jedermann, insbesondere für Geschäfts- und Kaufleute, Beamte, Dorfschulzen ꝛc. 8. Preis 20 Sgr.

Digitized by Google

Die Unbekanntschaft Vieler mit Abschließung von Verträgen und Vergleichen bereitet manchem Contrahenten viel Verdruß und Nachtheil, und deshalb sollte in keiner Haushaltung ein Buch, wie das gegenwärtige, fehlen; denn oft wird der Nachtheil höchst fühlbar. Man kann bei Abschließung von Contracten nicht vorsichtig genug verfahren, und oft muß jedes darin vorkommende Wort genau erwogen werden. Die vorliegende Schrift giebt Anleitung, alle Arten von Verträgen bündig zu verfassen, als: Kauf-, Pächt-, Miethe-, Gesinde-Miethe-, Leih-, Correal-, Ehegelöbniß-, Erbpachts-, Leibrenten-, Tausch-, Gesellschafts-, Darlehnsverträge, Lehr- und Baucontrakte, Bürgschaften, Cessionen, Vergleiche u. a. m., überall mit speziellem Bezuge auf die vorhandenen Gesetze.

№ 929. Bei C. F. Amelang in Berlin erschien so eben und ist durch S. Anhuth, Langenmarkt № 432. zu beziehen:

Theoretisch-practische Anleitung zur

Destillirkunst und Liqueurfabrikation.

Oder

vollständige Anweisung

zum Darstellen aller einfachen und doppelten Branntweine und Liqueure durch Extraction und durch Destillation auf gewöhnlichem Wege und auf kaltem mittelst ätherischer Oele, so wie der Cremes, Oele, Ratafia's und der verschiedenen Elixire;

nebst Angabe

der allein richtigen, auf eigene Erfahrung begründeten Methoden, einen fuselfreien Sprit darzustellen, um die auf künstlichem Wege gewonnenen Rum's, Cognak's, Franzbranntweine ꝛc. den echten am ähnlichsten zu machen.

Von **Wilhelm Keller,**

Apotheker I. Classe, Verfasser des Werkes: „Die Branntweinbrennerei nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte ꝛc." und Vorsteher eines Brennerei-Lehr-Instituts in Lichtenberg bei Berlin.

42 Bogen in Octav. 1842. Maschinen-Velinpapier. Sauber geheftet 1 Rth. 22½ Sgr.

Wenn Reichhaltigkeit des Inhalts und Klarheit des Vortrags, verbunden mit scharfer Auffassung des Gegenstandes, den Werth eines Buches bestimmen, so gebühren dem hier angezeigten diese Vorzüge gewiß im vollsten Maße. In den darin enthaltenen 1302 Paragraphen umfaßt der als tüchtiger Practiker bekannte Hr. Verf. Alles, was im Gebiete der Destillirkunst und Liqueurfabrikation bis auf die neueste Zeit, im In- und Auslande, erforscht und geleistet worden ist, und stellt es, mit seinen eigenen Erfahrungen bereichert, eben so faßlich als vollständig dar. Der so überaus billige Preis dieses Buches dürfte nicht minder dazu beitragen, ihm eine eben so günstige Aufnahme zu bereiten, wie den früheren Schriften des Hrn. Verf. allgemein zu Theil ward.

Digitized by Google

№ 930. Bei C. Fr. Amelang in Berlin erschien so eben und ist daselbst so wie bei S. Anhuth in Danzig, Langenmarkt № 432. zu haben:

Die Branntweinbrennerei

nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte,

mit besonderer Berücksichtigung des Livonius'=, Jacobs'=, Fischer'= und Gumbinner'schen Hefen= und Maischverfahrens, und der Zweckmäßigkeit der vorzüglichsten Dampf=, Brenn=, Rektifications= und Destillir=Apparate, nebst der Anfertigung aller künstlichen Hefen und Preßhefen, so wie die praktischen Erfahrungen der Grün=Malz=Anwendung, der richtige Gebrauch der verschiedenen Salze bei der künstlichen Hefe und Maische, und die Resultate vieler angestellten Versuche über den Gährungsprozeß.

Von **Wilhelm Keller.**

Apotheker I. Klasse und Vorsteher eines Brennerei=Lehrinstituts.

Zweite verbesserte und stark vermehrte Auflage.

Zwei Theile.

Zusammen 1120 Seiten in Octav nebst einer Kupfertafel in groß Folio. Maschinen=Velinpapier. **1842.** Elegant gebestet complet 4 Rtl. 15 Sgr.

№ 931. **Capitalien verschieden. Größe,** im ganzen mehrere 100,000 Rtl. zu angemessen. billig. Zinf., auf ländl. u. städt. Grundstücke werd. vom unterz. Comtoir sofort hier, am Orte selbst schon nachgew. u. mögl. vermittelt, ohne die noch viel größern bedeutend. Fonds, die es durch neuerdings in Berlin angeknüpfte u. eingeleitete Verbindung., bei dortig. ebenso soliden wie großartig. öffentl. Anstalten, jedoch letztere nur in größern Summen von wenigstens mehreren 1000 Rtl. bis zu 100,000 Rtl. u. höher, vorzüglich auf größere Landgüter p. nachzuweis. u. zu vermitt. vermögen dürfte, wobei zu bemerk., daß bei Prüfung diesfallsiger Garantien nie auf etwanige Taxen allein gerücksichtet wird.

Das erste Comiss.=, Spedit.=, Central=Güter=Agentur=Comtoir für's In= und Ausland zu Danzig, Langgasse № 59.

Die höchst wichtige Heilung der Taubheit.

№ 932. Dieses Produkt wird gegen Harthörigkeit, Sausen, Brausen und Vertrocknung der organischen Theile mit der größten Zuverlässigkeit gebraucht; das verhärtete Ohrenschmalz wird dadurch aufgelöst und das Trommelfell in die naturgemäße Spannung gebracht, zugleich aber auch die Gefäße gestärkt; täglich werden die schwierigsten Heilungen dadurch hervorgebracht; ja völlig taub Gewesene und Jahre lang daran Leidende sind wieder von diesem so schrecklichen Uebel geheilt worden, wie dies von mehreren berühmten Aerzten und Privaten pflichtgemäß bezeugt wird. Dr. James R. Robertson in London.

In Danzig ist dieses Oel durch die Commissions=Gros=Handlung des Herrn G. Voigt, Langgasse № 59 zu beziehen. Preis a Flacon 1⅓ Rtl.

Digitized by Google

№ 933. Daß dem Färbergesellen August Kurzrock aus Gransee von dem dortigen Magistrate unterm 1. Juni c. ausgefertigte und zuletzt vom Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg am 17. November c. visirte Wanderbuch ist angeblich am 28. November c. in hiesiger Stadt verloren gegangen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das gedachte mit dem hier unten befindlichen Signalement versehene Wanderbuch für ungültig erklärt.

Marienburg, den 15. November 1842. Der Magistrat.

Signalement.

Name, August Kurzrock. Stand, Färbergeselle. Geburts- und Aufenthaltsort, Gransee, Regierungsbezirk Potsdam. Religion, evangelisch. Alter, 19 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, klein. Bart, im Entstehen. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein. Besondere Kennzeichen, keine. Er kann schreiben.

Druck der Gerhardschen Offizin.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sachregister

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung

zu Danzig

für 1842.

Danzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Agenturen übertragen
der Gothaer Feuerversicherungsbank
dem Kaufmann Hempel zu Marienburg. 2.
dem Kaufmann Ruhdel in Elbing. 9.
der Kölnischen Feuerversicherungsbank
dem Apotheker Schulz in Marienburg. 121.
der Kurhessischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
dem Kaufmann Lindenberg in Danzig. 155.
der Marienwerderschen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
dem Rittergutsbesitzer Schulz für den Stargardter Kreis. 17.
dem Rittergutsbesitzer Alsen für den Elbinger Kreis. 46.
dem Rittergutsbesitzer Siewert für den Neustädter Kreis. 121.
dem Rittergutsbesitzer Rentel für den Marienburger Kreis. 231.
der Schwedter Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft
dem Rittergutsbesitzer Siewert für den Neustädter Kreis. 231.
der Triester Assecuranz-Gesellschaft
dem Kaufmann Heppner in Danzig. 95.

Akademie, staats- und landwirthschaftliche zu Eldena; Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichtsgegenstände bei derselben. 151.

Armen-Krankenpflege. Betrifft den Anspruch der Medizinalpersonen auf Remuneration Seitens der Communen, für ärztliche Dienstleistungen bei der Kur erkrankter Armen. 164.

Arznei-Taxbestimmungen, veränderte, für das Jahr 1842, abgedruckt käuflich zu haben. 91.

Arznei-Waaren-Debit, in Betreff des Mutterkümmels, den Material-Waarenhändlern gestattet. 210.

Aufgebot vaterloser Minderjähriger, daß selbiges nicht ohne den speciellen Consens des betreffenden vormundschaftlichen Gerichts vollzogen werden darf. 50.

B.

Bade-Anstalt in Zoppot, Einrichtung von Wochen-Märkten während der Bade-Saison. 101. 109. 117. — Bestellung eines Bade-Commissarius für dieselbe. 110.

Digitized by Google

Bau-Verwaltung, ſ. Verwaltungs-Gegenſtände.

Belobigungen: der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Gr. Zünder wegen freiwilliger Leiſtungen für die dortige Kirche. 58. — mehrerer Einſaaßen und Ortſchaften wegen Thätigkeit beim Löſchen eines Waldbrandes bei Oczieczno. 117. — desgleichen zweier Einſaaßen bei gleicher Veranlaſſung im Forſtort Scharmach. 177. — des Maſchinenbauer Reimer wegen bewirkter Rettung aus Lebensgefahr. 146.

Berichte, an die Königl. Regierung, denſelben ſollen in Folge der durch den Brand des Regierungs-Conferenz-Hauſes nothwendig gewordenen neuen Ordnung der Regiſtraturen vorläufig von den Unterbehörden jedesmal die Akten mit den betreffenden Vorgängen beigefügt werden. 135.

Blödſinniger, ein im Dorfe Zawadda angehaltener, die Ermittelung ſeiner Heimathsbehörigkeit anbetreffend. 145.

Blutegel, deren Preis-Ermäßigung (beim Verkauf in den Apotheken) während der Sommerzeit. 91. — Erhöhter Preis für das Winter-Semeſter. 182.

Branntwein-Genuß, übermäßiger; beſondere polizeiliche Verordnungen zur Steuerung deſſelben. 199.

Branntwein, Steuer-Vergütung für denſelben, ſ. Zoll- und Steuerſachen.

Briefbeſtellungen, ſ. Poſtweſen.

Brod- und Fourage-Verpflegung, ſ. Militairſachen.

C.

Candidaten des Predigtamts. Aufforderung zur Meldung zu dem beim Königl. Conſiſtorio anſtehenden Prüfungstermin pro Miniſterio. 229.

Cenſurſachen. Einſendung des Verzeichniſſes von den im Jahr 1841 gedruckten und verlegten Schriften und lithographirten Verlagsartikeln. 11. — Uebertragung der Cenſur in Marienburg an den Superintendenten Heermann. 161.

Chauſſeen, ſ. Kunſtſtraßen; auch Verwaltungsgegenſtände.

v. Conradiſche Stiftungs-Kaſſe; deren Trennung von der Regierungs-Hauptkaſſe und Einrichtung einer eigenen Spezial-Verwaltung für dieſelbe. 62.

Courshabende Papiere, deren Verſendung in rekommandirten Briefen betreffend. 129.

D.

Deichbruch bei Schönau im Jahr 1839. Dankſagung für den, den Bewohnern des von jenem Durchbruch heimgeſuchten, Marienburger Werders zugewendeten vielſeitigen Beiſtand. Extra-Beilage hinter pag. 164.

Deich- und Damm-Verwaltung, ſ. Verwaltungs-Gegenſtände.

Depoſiten-Gelder und Effecten, daß deren Einlieferung in das gerichtliche Depoſitorium nicht anders, als in Gegenwart der beſtellten jedesmaligen drei Depoſital-Verwalter ſtattfinden dürfe. 99.

Domainen-Präſtationen. Declaration hinſichtlich der von den Domainen- und Domainen-Rent-Amtskaſſen über eingezahlte Ablöſungs-Kapitalien zu ertheilenden Interims-Quittungen. 80. — Wegen Empfangnahme der Quittungen über die im

Digitized by Google

4ten Quartal 1841 zur Ablösung von Domainen-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien. 80. — Imgleichen der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien des ersten Quartals 1842. 99. — Desgl. über die eingezahlten Ablösungs-Kapitalien des zweiten Quartals 1842. 166. — Ebenso des dritten Quartals 1842. 228.

E.

Einpfarrung, der Pfarrgemeinde-Glieder der katholischen Karmeliter-Kirche in Danzig. 123.

Erbschafts-Abgabe, die, in Danzig bestehende, deren Aufhebung. 233.

Erinnerungsmedaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen:
dem Fleischergesellen Brose in Alt-Schottland. 58.
dem Oeconomen Zielke in Danzig. 58.
dem Arbeiter Lerkau in Danzig. 74.
dem Fleischergesellen Primus in Danzig. 102.

Ersatz-Aushebung, s. Militair-Angelegenheiten.

Executoren, gerichtliche, wie bei den von ihnen eingeforderten Kosten die Debenten, zum Schutz gegen nochmalige Zahlung sich zu verhalten. 168.

F.

Fahren und Reiten, das, auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen betreffend. 15.

Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1841. Deren Veranlagung und Aufbringung. Extra-Beilage hinter pag. 34.

Feuer-Sozietät, Adelsche, Uebersicht ihrer Wirksamkeit im Jahr 1841. Zulegung einer Stück-Repartition für diese Periode. 91.

Flachs- und Hanf-Dörren an Stubenöfen oder in Backöfen; verbotwidriges, veränderte Strafbestimmung in Betreff deselben. 116.

Fleischergewerk in Elbing, dessen Auflösung. 177.

Fluß-Fahrzeuge, inländische, Reglement für die polizeiliche Bezeichnung derselben. Extra-Beilage hinter pag. 128., p. 140 und p. 162.

Forst-Kassen-Executoren. Dieselben sind zur Erhebung von Geldern für die Forstkassen wie zur diesfälligen Quittungsleistung nicht befugt. 32.

Forst-Verwaltung, s. Verwaltungs-Gegenstände.

Fourage-Verpflegung, s. Militairsachen.

Friedensgesellschaft in Danzig. Uebersicht ihrer Wirksamkeit und ihrer finanziellen Verhältnisse im Jahr 1841—1842. 149.

G.

Garnhaspeln, deren Aichung für den öffentlichen Leinwandverkauf betreffend. 234.

Geldwerthe Papiere und Documente, daß deren Einsendung nach bestehender Vorschrift nicht an die Regierung, sondern jedesmal directe an die Regierungs-Hauptkasse erfolgen soll. 167. 228.

Gesetzsammlung. Preis-Herabsetzung des für dieselbe erschienenen Sach- und Namen-Registers. 72.

Digitized by Google

Gesuche und Beschwerden der Stadtverordneten in Städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten, welchen Gang solche gesetzlich zu nehmen. 20.

Gesuche um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee, sollen nicht an das Kriegs-Ministerium, sondern an die betreffenden Intendanturen oder Truppentheile gerichtet werden. 19.

Getreide-Preise. Liste der festgestellten Martini-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing pro 1841, wie der 14- und resp. 10jährigen Durchschnittspreise. 2. — Dergl. derselben Preise für das Jahr 1842. 222. — Getreide- und Rauchfutterpreise für die Monate

December	1841.	6.
Januar	1842.	34.
Februar	—	47.
März	—	74.
April	—	95.
Mai	—	118.
Juni	—	134.
Juli	—	156.
August	—	170.
September	—	183.
October	—	212.
November	—	232.

Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, unbefugter; Warnung vor demselben wie vor den darauf gesetzlich stehenden Strafen. 167.

Gewerbe-Institut in Berlin, die Aufnahme eines diesseitigen Zöglings in dasselbe zum neuen Lehrcursus betr. 116.

Goldzahlungen, an die Königl. Cassen; die etatsmäßig und contractlich in baaren zu leistenden, dürfen allgemein auch in Silbergeld geleistet werden. 147.

Grenz-Verkehr zwischen Preußen und Rußland, erleichtert; Warnung vor Uebertretung der diesfälligen polizeilichen Vorschriften. 175.

Gymnasial-Unterricht, dessen Einwirkung auf die körperliche Entwickelung der Schüler. Das Ergebniß der darüber auf höhere Veranlassung im Jahre 1837 angestellten Untersuchungen als besonderer Abdruck dem Amtsblatt beigefügt. 8. und Extra-Beilage hinter pag. 10.

H.

Hafen-Abgaben in Danzig; Befreiung derjenigen Jachtschiffer von denselben, welche wegen der Verflachung der Elbinger Weichsel die Fahrten zwischen Danzig und Königsberg über See zu machen genöthiget sind. 209.

Handwerks-Gesellen, Jüdischen, aus Dänemark, ist das Arbeiten bei inländischen Meistern gestattet. 57.

Hausir-Gewerbescheine; verloren gegangener des Richter. 147. Des Ugowski 100.

Hebammen-Unterstützungscasse; die von Offizieren und Militairbeamten bei Taufen und Trauungen für dieselbe zeither eingezogene Abgabe, ist aufgehoben. 104.

Hengste, sollen auf Hütungsplätze, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, nicht gebracht werden. 97.

Digitized by Google

Heerings-Salzereien. Preis-Feststellung für das den Heerings-Salzern zu überlassende St. Ubesſalz. 23.

J.

Immatrikulation, ſ. Univerſitätsſachen.

Invaliden-Wohlthaten; Beſtimmungen zur Vorbeugung der überhand nehmenden Misbräuche bei Nachſuchung derſelben. 13.

K.

Kaſſen-Anweiſungen; die Verſendung derſelben in rekommandirten Briefen betr. 129.

Kirchen-Beraubung der katholiſchen Kirche zu Zuckau. 98.

Kirchliche Handlungen; zur Vollziehung derſelben durch den Geiſtlichen einer andern Confeſſion als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, hat die Erlaubniß für die evangeliſchen Geiſtlichen der vorgeſetzte Superintendent, für die katholiſchen der Landrath zu ertheilen. 61.

Klaſſen-Steuerpflichtigkeit der Geiſtlichen und Schullehrer, wenn ſie außer dem Einkommen aus ihren geiſtlichen und Schulämtern noch ſonſtiges Einkommen beziehen. 21.

Klein-Kinder-Bewahr-Anſtalten, ſollen, neben der Stempelfreiheit auch Gebührenfreiheit genießen. 104.

Kollecten. Allgemeine jüdiſche, zum Aufbau der Synagoge in Unruhſtadt. 51. — Kirchen- und Hauscollecte für die Abgebrannten in Hamburg. Extra Beilage hinter pag. 98. — Allgemeine evangeliſche Kirchen-Kollecte wegen den Kirchen- und Schulgebäude in Penzig. 109. — Evangeliſche Kirchen-Kollecte wegen der Kirche in Dombrowo. 135.

Kommunikations-Abgaben, Nachtrag zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, Anwendung findet. 172.

Konſulat-Veränderungen.
Focking, Kaufmann, zum Niederländiſchen Vice-Konſul für Danzig beſtellt. 39.
v. Frantzius, Kaufmann, zum Oldenburgiſchen Konſul. 102.
Behrend, Kaufmann, zum Sicilianiſchen Vice-Konſul. 125.
La Mangnonnet, Kaufmann, als franzöſiſch-conſulariſcher Privat-Bevollmächtigter in Granville. 151.
Sturz, Kaufmann, zum Braſilianiſchen General-Conſul. 210.

Koronowo, Straf-Anſtalt; Vacanz der dortigen Wundarztſtelle. 5.

Kreisblatt, für den Neuſtädter Kreis; deſſen Erſcheinen mit dem Jahr 1842. 81.

Kreis-Chirurgen-Stellen; vacant, zu Lyck 172, 176, zu Inſterburg 236.

Kreis-Phyſicats-Erledigungen, zu Marienburg 100, zu Culm 157.

Kriminal-Gerichtsbarkeit. Betrifft die Befreiung der Stadtkommunen der von ſubſidiariſchen Verhaftung für die Laſten der Kriminalgerichtsbarkeit. 103.

Kunſtſtraßen. Die Ausführung von Prämien-Chauſſeebauten in der Provinz Preußen betreffend. Extra-Beilage hinter pag. 118. — Nachtrags-Verzeichniß von denjenigen

Digitized by Google

Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei näher bestimmten Ladungen Anwendung findet. 119.

Kur- und Neumärkische Obligationen. Kündigung der in der 1sten Verloosung gezogenen. 12. — Die Auszahlung dieser Obligationen betr. 59. — Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen. 137. — Deren Auszahlung betr. 171. — Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822. 27. 33. 35.

L.

Landes-Oeconomie-Kollegium, s. Oeconomie.

Landgestüt-Sachen. Die Stations-Orte für Aufstellung von Königl. Beschälern betr. 39. 44. 51. — Die Termine zur Besichtigung und Verzeichnung der im Jahr 1843 von solchen Beschälern zu deckenden Stuten. 214.

Landwirthschaftlich-polytechnische Agentur in Marienwerder, deren Einrichtung und Geschäftskreis. 181.

Leichen-Bestattung verstorbener Krieger, Bildung von Vereinen für dieselben. 70.

Leinwand-Verkauf; daß alle in den Handel kommende Leinwand blätterweise zusammenzulegen. 234. S. auch Garnhaspeln.

Lieferungen und Arbeiten für die Armee, s. Gesuche.

Litteratur. Ankündigung neu-erschienener und empfehlenswerther Schriften:
in Bausachen. v. Lynker über richtige Luft-Benutzung in Gebäuden. 1.
in der Oeconomie. Dönniges über die Landcultur-Gesetzgebung Preußens. 72. — Annalen der Landwirthschaft, s. Oeconomie-Koll.
in Polizeisachen. Thiele, die jüdischen Gauner in Deutschland. 14. — Schernig, die Verordnungen für die Schiedsmänner. 158.
in Schulsachen. Selke-Helmbrecht, Schulgesangbuch. 97. — Bernhardi, Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde. 177. — Preuß und Vetter, Preußischer Kinderfreund. 2ter Theil. 201. — Dasselbe Werk, unter dem Titel „Deutscher Kinderfreund" für katholische Volksschulen eingerichtet. 223.

M.

Märkte. Viehmärkte in der Stadt Dirschau, deren gleichzeitige Abhaltung mit den dortigen Krammärkten. 44. — Berichtigung hinsichts der Abhaltung der Kram- und Viehmärkte in Stargardt. 91. — Die Abhaltung von Wochenmärkten in Zoppot, während der Badezeit. 101. 109. 117. S. auch Remonte. — Veränderung hinsichtlich der Märkte in Stendsitz. 158.

Medizinal-Personen. Ueber das Verfahren bei Zuziehung derselben zu sanitätspolizeilichen Zwecken. 205.

Medizinaltaxe, s. Arznei-Bestimmungen.

Medizinal-Verwaltung, s. Verwaltungs-Gegenstände.

Medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Greifswald. Lehrcursus bei derselben für das Sommer-Semester. 45. — Desgl. für das Winter-Semester. 173.

Digitized by Google

Militair-Angelegenheiten im Allgemeinen. Erneuerung der Vorschrift, daß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung und Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden. 8. — Betrifft die Beachtung der wegen Zurückstellung und resp. Entlassung vom Militair-Dienste bestehenden gesetzlichen Vorschriften. 37. — Ueber die Erfordernisse hinsichts der Meldungen zum einjährigen Militairdienst. 42. — Beachtung der in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen. 43. — Betrifft die Verdingung der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen des 1sten Armeekorps für das Jahr 1843. 178. — Ueber die zur Sicherstellung der diesfälligen Verpflegung im Regier.-Bezirk Danzig getroffenen Maaßregeln. 221. — Wegen des 1sten Prüfungstermins pro 1842 zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst. 61. 73. 81. — Den 2ten diesfälligen Termin betr. 190. 195. 201. — Das Ersatz-Aushebungsgeschäft für das Jahr 1842 betr. 157. — Allerhöchste Bestimmung, nach welcher der Dienst auf preußischen außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen den Seeleuten auf ihre Militairdienstzeit angerechnet werden soll, auf anderweite 5 Jahre verlängert. 177. — Die Ertheilung schriftlicher Ausweise über das Militairverhältniß solcher Seeleute betreffend. 190.

Ministerium des Innern und der Polizei; daß dasselbe in allen amtlichen Verhandlungen künftig nur Ministerium des Innern zu nennen sei. 133.

N.

Nekrolog, den Schulen-Inspector, Seminar-Director, Pfarrer Häbler betr. 10.

O.

Ober-Präsidium der Provinz Preußen; Personal-Veränderung in der Verwaltung desselben. 112. 133.

Oekonomie-Kollegium. Die Einrichtung eines Landes-Oeconomie-Kollegii in Berlin betr. 56. — Regulativ für dasselbe. Extra-Beil. hinter pag. 102. — Die Herausgabe von landwirthschaftlichen Annalen des Kollegii und die darauf einzuleitenden Subscriptionen betr. 200.

Ordens-Verleihung. Des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse
an den Salzfaktor Galeski.
an den Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Nasse. 166.
an den Oberförster Hüllner 166.

P.

Paßblanquets, verloren gegangene, beim Brande des Regierungs-Gebäudes. 147.

Patent-Verleihungen und resp. Patent-Aufhebungen. 9. 52. 53. 62. 87. 94. 101. 109. 124. 159. 162. 169. 180. 215. 223.

Percussionsschlösser, wiederholte Empfehlung der bei ihrem Gebrauch zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln. 188. — Die Anwendung des Sicherheitshahns, als besonders zweckmäßige Sicherheits-Vorrichtung empfohlen. 189.

Digitized by Google

Pfandbriefe. Verlooſung bei der Provinzial-Landſchafts-Direction in Poſen von den zum Tilgungsfonds pro Johannistermin 1842 erforderlichen Pfandbriefen. 8. — Desgl. von den zum Weihnachtstermin 1842 erforderlichen. 145. — Verzeichniß der bis Weihnachten 1841 verlooſeten aber noch unabgehoben gebliebenen Poſener Pfandbriefe. 210.

Pferderäude, deren Ausbruch und reſp. Aufhören in Ortſchaften des Carthauſer Kreiſes. 34. 133. 135. 166.

Pferderotz, ausgebrochen und reſp. aufgehört in Ortſchaften des Stargardter Kreiſes. 139. 148. 190.

Pferderennen und Thierſchau in Preußen. Actien-Vertheilung an die Vereins-Mitglieder. 5. — Wegen Einſendung der Nachrichten über den dermaligen Stand der Vollblutzucht. 22.

Pocken-Ausbruch und reſp. Aufhören in Ortſchaften
des Berenter Kreiſes. 148. 159.
des Carthauſer Kreiſes. 120. 146. 148. 168. 173.
des Danziger Kreiſes. 161. 166. 178. 182. 201. 207. 210.

Pocken-Impfung, ſ. Schutzpocken.

Polizei-Verwaltung, ſ. Verwaltungsgegenſtände.

Population. Ueberſicht derſelben im Danziger Regierungsbezirk für das Jahr 1841. 66. — Die Aufnahme der Populationsliſte pro 1842 betr. 213.

Poſtweſen. Die Briefbeſtellungen per Expreſſen betr. 89. — Warnung vor Contraventionen hinſichts der Fortſchaffung von poſtzwangspflichtigen Gütern durch Spediteure und Frachtfuhr-Unternehmer. 90.

Provinzial-Landtag. Abdruck des Landtags-Abſchiedes vom 7. November 1841, dem Amtsblatt als Beilage beigegeben. 5. und Beilage hinter pag. 6.

R.

Rang-Erhöhungen. Ernennung des Conſ.-Aſſeſſor Sieffert zum Conſ.-Rath. 22. — Desgl. der Gymnaſial-Oberlehrer Dziadek und Lindemann zu Profeſſoren. 32. — Desgl. des Oberamtmann Meske zum Amtsrath. 52.

Regierung in Danzig. Perſonal-Veränderungen
beim Kollegio. 9. 22. 125. 166. 236.
in der Kaſſen-Partie. 62. 81. 128. 169.

Regierungs-Brennholz-Bedarf. Deſſen Ausbietung. 120.

Regierungs-Geſchäfts-Büreaus. Deren Verlegung in Folge des Brandes des Conferenzhauſes. 139.

Remonte-Ankauf, den pro 1842 betr. 49. 115.

Renten-Verſicherungsanſtalt in Berlin; Herabſetzung ihres ſtatutariſchen Zinsfußes von 4 auf 3½ Procent und die daraus hervorgehende Ermäßigung der urſprünglichen Rentenſätze. 225.

Rettungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen dem Wegebaumeiſter Kawerau. 102.

Digitized by Google

S.

Salz. St. Ubes-Salz, s. Heerings-Salzereien. — Republication der Verordnung vom 5. Mai 1809 gegen den verbotwidrigen Verkehr der Schiffer und Schiffsknechte mit Salz. 27.

Salzfactorei in Berent, deren Vereinigung mit der Kreiskasse und dem Untersteueramt in Berent. 174.

Schaafheerden. Die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes derselben im Stargardter Kreise betr. 105. — Desgl. im Neustädter Kreise. 108.

Schaafkrankheiten, seuchenartige im Allgemeinen. Vorschriften und Verordnungen zur Abwehr derselben. Extra-Beilage hinter pag. 62.

Schaafpocken. Im Danziger Landkreise 162. 210. 214. Im Carthauser Kreise 168. 195. 228.

Schaafräude. Deren Ausbruch end resp. Aufhören in Ortschaften
des Berenter Kreises. 32. 87. 104. 190. 230.
des Carthauser Kreises. 15. 32. 44. 148. 182. 190. 201. 228. 230.
des Danziger Kreises. 15. 23. 34. 87. 182. 190. 201. 230. 235.
des Stargardter Kreises. 104. 148. 228.

Schäferlehrlinge, deren Aufnahme in die Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde. 26.

Schiedsmanns-Institut. Uebersicht seiner Wirksamkeit in der Provinz Preußen im Jahr 1841. 76.

Schießpulver-Transport; zusätzliche Bestimmung zu der über das dabei zu beobachtende Verfahren ergangenen Vorschrift. 207.

Schiffs-Abnehmer in Danzig, Regulativ für dieselben. 28.

Schiffahrts-Abgaben-Tarif von Frauenburg prolongirt. 188.

Schiffs-Ein- und Ausgang in den Häfen von Danzig und Elbing im Jahr 1841. 15.

Schiffs-Mannzucht. Daß das Gesetz vom 31. März 1842 zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Schiffen den Schiffs-Mannschaften bei Antritt ihres Dienstes speciell bekannt gemacht und ein Abdruck desselben auf den Schiffen aufbewahrt werden soll. 4.

Schuld- und Verpfändungs-Urkunden in Gütergemeinschaft lebender Eheleute; was bei deren Aufnahme von den betreffenden Gerichten hinsichtlich der persönlichen Mit-Verpflichtung der Ehefrau für die Schuld zu beobachten. 181.

Schul-Angelegenheit. Die Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend. Extra-Beilage hinter pag. 96.

Schullehrer-Prüfungstermine für 1842 im Jenkauer Seminar. 97.

Schullehrer-Prüfungen; derey Ausfall im Jenkauer Seminar. 57. 176.

Schul-Verwaltung, s. Verwaltungsgegenstände.

Schutzpocken-Impfung. Anerkennung der Leistungen beim Impfgeschäft im Jahr 1841 Seitens mehrerer Medizinal-Beamten des Danziger Reg.-Bezirks. 148.

Digitized by Google

Seeschiffer-Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840. Abänderung des §. 8. derselben in Beziehung auf die Prüfung der Steuerleute. 190.

Seehandlungs-Prämien-Scheine. Ziehung von 108 Serien derselben. 204.

Staats-Papiere. Die Liste der aufgerufenen und im Jahr 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatsschuldscheine. 85. — Die in der 18ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine betreffend. 41. — Die Auszahlung dieser Staatsschuldscheine betreffend. 60. — Die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend. 63. 76. 83. 112. 131. 141. — Ueber das in dieser Beziehung Seitens der Interessenten zu beobachtende Verfahren. 78. — Die Convertirung der im Oberlandes-Gerichts-Depositorium zu Marienwerder befindlichen Staatsschuldscheine betreffend. 85. — Die in der 19ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine betreffend. 65. — Die Auszahlung dieser Staatsschuldscheine betreffend. 185. — Die Ausreichung der konvertirten Staatsschuldscheine betreffend. 185. 193. 197.

Städtische Unterbeamten-Stellen, geringdotirte; über das von Seiten der Magistrate bei deren Besetzung mit Militair-Invaliden zu beobachtende Verfahren. 144.

Städtische Verwaltung. Personal-Veränderungen bei derselben
in Berent 74.
in Danzig. 121. 140. 146.
in Elbing. 45. 110. 128. 183.
in Marienburg. 140.
in Neustadt. 45.
in Neuteich. 18.
in Putzig. 159. 211.
in Schöneck. 18.
in Stargardt. 102. 169. 207.
in Tolkemit. 95.

Stadtschuld, Danziger (des vormaligen Freistaats von Danzig), deren fortschreitende Tilgung betreffend. 100.

Standbild, Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III. in Königsberg; über die Veranstaltungen zu dessen Ausführung. 139. — Wegen Aufstellung der erforderlichen Nachweisungen über die auf die gezeichneten Beiträge pro 18⅓ geleisteten und resp. noch rückständigen Zahlungen. 148. — Die Einziehung der diesfälligen Rückstände betreffend. 211.

Steckbriefliche Verfolgungen und resp. Steckbriefswiderrufe. 10. 18. 46. 117. 121. 125. 128. 136. 146. 174. 211.

Sterbefälle sollen von den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgl. von den Hauswirthen jedesmal bei den betreffenden Gerichten angezeigt werden. 161.

Steuer-Verwaltung, s. Verwaltungsgegenstände.

Stipendien an Studirende. Wegen prompter Einreichung der vorschriftsmäßigen Nachweisungen von dergleichen Collationen. 43.

Strand-Beaufsichtigung. Personal-Veränderungen in derselben. 117. 125.

Digitized by Google

T.

Tabacksplanzungen. Die Abgabe der vorschriftsmäßigen Declarationen über die Größe der zu bepflanzenden Flächen betreffend. 114.

Tanz-Vergnügungen, öffentliche, auf dem Lande, was bei deren Veranstaltung von den Gast- und Schankwirthen zu beobachten. 235.

Titel-Verleihungen. Verleihung des Titels Commerzienrath an den Kaufmann Grunau in Elbing. 17.

Treibjagden in den Dünen, daß solche nicht stattfinden dürfen. 72.

U.

Universitätssachen. Immatriculations-Termin auf der Universität Königsberg für das Sommer-Semester 1842. 53. — Desgleichen für das Winter-Semester. 159. — Verzeichniß der auf der Universität Königsberg im Sommer-Semester zu haltenden Vorlesungen. Extra-Beil. hinter pag. 74. — Desgl. der Vorlesungen im Winter-Semester, Extra-Beilage hinter pag. 184.

V.

Varioliden, s. Pocken.

Verurtheilungen, rechtskräftige. 6. 24. 94. 168.

Verwaltungs-Gegenstände. Personal-Veränderungen bei
der Bau-Verwaltung 36. 52. 58. 62. 150. 155. 202.
der Chaussee-Verwaltung. 24.
der Deich- und Damm-Verwaltung. 81. 102. 138.
der Domainen-Verwaltung. 52. 53. 159. 202. 215.
der Forst-Verwaltung. 110. 134. 155. 162. 183.
der Geistlichen- und Kirchen-Verwaltung. 39. 52. 94. 134. 166. 192. 196. 202.
der Justiz-Verwaltung. 34. 45. 73. 98. 120. 154. 169. 191. 215. 231.
der Kreis-Verwaltung. 159. 94.
der Medizinal-Verwaltung. 95. 102. 121. 169. 180. 183. 207.
der Polizei-Verwaltung. 24. 110. 202. 223.
der Schul-Verwaltung. 9. 23. 24. 36. 46. 52. 57. 58. 62. 88. 95. 102. 117. 121. 128. 134. 138. 150. 159. 162. 169. 174. 183. 192. 196. 202. 207. 223. 231. 236.
der Steuer-Verwaltung. 24. 36. 45. 52. 74. 110. 121. 138. 150. 166. 174. 179. 202.

Viehsalz; daß die Anträge auf dessen Ueberlassung zu jeder Zeit erfolgen und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum auffassen können. 164.

W.

Wanderpaß, verlorener des Buchbindergesellen Preil. 212.
des Tischlergesellen Vollmershausen. 224.
des Müllergesellen Gritzki. 224.

Digitized by Google

Z.

Zahlungen, an die Königl. Cassen, s. Goldzahlungen.

Zoll- und Steuersachen. Veränderung in der Bestimmung derjenigen Steuerstellen, über welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung nach Zoll-Vereinsstaaten ausgeführt werden darf.. 13.

Zoll-Vereins-Sachen. Ueber den gegenseitigen freien Handelsverkehr mit dem Herzogthum Braunschweig, den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont, der Grafschaft Schaumburg und dem südlichen Theile des Amts Fallersleben, nach Aufnahme dieser Länder in den Zollverein. 25.

Zoppot, Seebade-Anstalt, s. Märkte, auch (hinsichtlich des Bade-Kommissarius) Polizei-Verwaltung.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

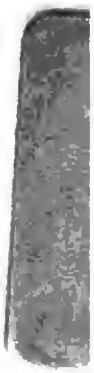

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google